CENTRALBLATT FÜR DIE GESAMMTE UNTERRICHTS-VERWALTUNG IN PREUSSEN







Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.



Jahrgang 1873.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 31. Januar 1873.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz Herr Dr. Falk, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:

Herr Dr. Achenbach, Unter-Staats-Secretär.

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Director:

Herr Sydow, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).
= Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
= Bindewald, dsgl.
= Dr. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
= de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
= Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.
= Linhoff, Geheimer Regierungs-Rath.

Herr von Wussow, Geheimer Regierungs-Rath.
- Lucanus, dsgl.
- Dr. Hübler, dsgl.

II. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Director:

Herr Dr. Achenbach, Unter-Staats-Secretär. — s. vorher.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
- Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
- Bindewald, dsgl. — s. I. Abth.
- Dr. Wiese, dsgl.
- Dr. Olshausen, dsgl.
- de la Croix, dsgl. — s. I. Abth.
- Dr. Stieve, dsgl.
- Linhoff, Geheimer Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
- Dahrenstädt, dsgl.
- Wätzoldt, dsgl.
- von Cranach, dsgl.
- von Wussow, dsgl. — s. I. Abth.
- Lucanus, dsgl. — s. I. Abth.

III. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Director:

Herr Dr. Achenbach, Unter-Staats-Secretär. — s. vorher.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Geheimer Ober-Medicinal-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).
- Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und II. Abth.
- Dr. Housselle, Geheimer Ober-Medicinal-Rath.
- Dr. Frerichs, dsgl. und Professor.
- de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und II. Abth.
- Dahrenstädt, Geheimer Regierungs-Rath. — s. II. Abth.
- Dr. Eulenberg, Geheimer Medicinal-Rath.

Hülfsarbeiter.

Herr Günther, Kreisgerichts-Director.
- Dr. Schneider, Seminar-Director.
- Dr. Schöne, Professor.
- Winter, Gerichts-Assessor.
- von Wolf, dsgl.

Conservator der Kunstdenkmäler:

Herr von Quast, Geheimer Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse), auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inspector des Taubstummenwesens:

Herr Sägert, Geheimer Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

Veränderungen im Laufe des Jahrs 1872:

Ausgeschieden: Seine Excellenz Herr Dr. von Mühler, Staats-Minister Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Eingetreten: Seine Excellenz Herr Dr. Falk, Staats-Minister, Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Herr Dr. Achenbach, Unter-Staats-Secretär und Director im Ministerium.
Herr Sydow, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Director im Ministerium.
Gestorben: Herr Ulrich, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Pensionirt: Herr Stiehl, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Ernannt: der Geheime Regierungs-Rath Herr Dr. Stieve zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath.
der Hülfsarbeiter Consistorialrath Dr. Hübler zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath.
Verliehen: dem Ober-Consistorialrath und vortragenden Rath Herrn Dr. Kögel der Rang eines Raths zweiter Klasse.
Ausgeschieden: der Hülfsarbeiter Consistorialrath Herr Graf von Unruh.
Als Hülfsarbeiter war eingetreten und ist gestorben: Herr Professor Dr. Eggers.
Als Hülfsarbeiter eingetreten:
Herr Kreisgerichts-Director Günther.
„ Seminar-Director Dr. Schneider.
„ Professor Dr. Schöne.
„ Gerichts-Assessor Winter.
„ „ „ von Wolf.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Vermeidung einer Ueberbürdung der Kreis-Schul-inspectoren mit schriftlichen Arbeiten.

Berlin, den 17. December 1872.

Obwohl die früher über die regelmäßigen Amtsgeschäfte der Kreis-Schulinspectoren erstatteten Berichte eine Ueberbürdung derselben mit schriftlichen Arbeiten im Allgemeinen nicht haben erkennen lassen, so sind doch von einigen Seiten einzelne Nachweisungen und Berichte namhaft gemacht worden, welche unbedenklich in Wegfall gebracht werden könnten.

Inzwischen haben sich bei der lebhaften Bewegung, welche auf dem Gebiete des Volksschulwesens zunächst in seinen äußern Beziehungen eingetreten ist, die außerordentlichen Amtsgeschäfte der Kreis-Schulinspectoren erheblich vermehrt, und neuerdings müssen auch bezüglich der innern Einrichtung der Volksschule in Folge der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October d. J. an die Mitarbeit der Betreffenden noch weiter gehende Ansprüche gemacht werden.

Dies veranlaßt mich, die Provinzial-Behörden dahin mit Weisung zu versehen, daß die Kreis-Schulinspectoren von allen nicht durchaus erforderlichen laufenden Berichtserstattungen, Nachweisungen u. dgl. entbunden und auch bei den außerordentlichen Arbeiten, die gefordert werden müssen, nicht unnöthig belastet werden.

Je mehr für eine schnelle und correcte Erledigung der Geschäfte auf die Willigkeit der ausführenden Organe gerechnet werden muß, um so mehr wünsche ich, daß diese Sache in sorgfältige Erwägung genommen und meine Weisung genau beachtet werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover.
U. 34,792.

---

2) Dienst-Instruction für die Königlichen Kreis-Schul-Inspectoren der katholischen Elementarschulen in der Provinz Posen.

§ 1. Die Königlichen Kreis-Schulinspectoren sind als unmittelbare Organe der ihnen vorgesetzten Königlichen Regierung berufen, innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke die staatliche Aufsicht über

das gesammte katholische Elementar-Schulwesen einschließlich der Privatschulen in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 (G.-S. S. 183[1]) auszuüben und demgemäß darüber zu wachen, daß alle in Betreff des Elementar-Schulwesens ergangenen Gesetze und Verordnungen zur Ausführung kommen.

Dieselben werden vom Staate angestellt und treten als Kreis-Schulinspectoren an die Stelle der bisher als solche fungirenden Geistlichen (Dekane).

§ 2. Den Kreis-Schulinspectoren liegt die Pflege der ihnen zur Aufsicht überwiesenen Schulen in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ob; sie haben sich zu dem Zweck in beständiger und genauer Kenntniß von dem Zustande der Schulen zu erhalten und auf deren gedeihliche Förderung in allen Beziehungen nach besten Kräften hinzuwirken. Bei hervortretenden Mängeln und Ungehörigkeiten sind sie verpflichtet, die nöthigen Anordnungen sofort in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu treffen.

Alle Local-Schulorgane, insbesondere also die Local-Schul-Inspectoren, Schulvorstände und Lehrer müssen ihren Anordnungen so lange Folge leisten, bis dieselben etwa von der vorgesetzten Königlichen Regierung abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 3. Abänderungen der bestehenden Bestimmungen, neue Einrichtungen oder Verbesserungen bedürfen der Genehmigung der Königlichen Regierung.

§ 4. Die Kreis-Schulinspectoren haben die amtliche und außeramtliche Führung der Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen, zu denen auch die s. g. Rectorschulen[2]), die gehobenen Bürger- und höheren Töchterschulen gehören, zu überwachen. Sie sind berechtigt, gegen die ihnen unterstellten Lehrer Warnungen und Verweise, sowie Geldbußen bis zu drei Thalern zu verfügen (§§ 18 und 19 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten rc. vom 21. Juli 1852, G.-S. S. 465 ff). Die Kreiskassen, zu denen die Strafen einzuzahlen sind, müssen davon[3]) in Kenntniß gesetzt werden.

In Fällen, in denen ein weiteres disciplinarisches Einschreiten gegen Lehrer erforderlich erscheint, muß der Sachverhalt der vorgesetzten Königlichen Regierung vorgetragen werden. Derselbe Weg ist da einzuschlagen, wo die Kreisschulinspectoren die Entlassung eines Local-Schulinspectors aus seinem Schulamt für geboten erachten.

---

[1]) Im Schulblatt pro 1872 Nr. 6. nebst der Verfügung vom 18. März 1872, die Beaufsichtigung der Schulen betreffend, abgedruckt.

[2]) Für die Rectorschulen ist eine besondere Instruction unter dem 25. Februar 1843 erlassen worden.

[3]) Zu diesem Behufe ist dem betreffenden Kreislandrath von der Straffestsetzung Mittheilung zu machen, damit derselbe die Kreiskasse zur Vereinnahmung resp. weiteren Abführung mit Anweisung versehe.

In Betreff der Privatlehrer und Privatschulen bleiben die Bestimmungen der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839[1]) maßgebend.

§ 5. Die Kreisschulinspectoren sind befugt, den ihnen unterstellten Lehrern Urlaub[2]) bis zu 14 Tagen zu ertheilen, vorausgesetzt, daß die Vertretung sicher gestellt ist.

Im Falle der Erkrankung oder des Todes eines Lehrers haben die Kreisschulinspectoren sofort für eine geeignete Stellvertretung Sorge zu tragen und darüber in Todesfällen sowie, falls die Krankheit den Lehrer länger als 14 Tage dienstunfähig macht, an die Königliche Regierung zu berichten.

§ 6. Zur Erfüllung der den Kreisschulinspectoren obliegenden Aufgaben dienen vor Allem die Schulrevisionen. Die Kreisschulinspectoren haben jede ihnen unterstellte öffentliche Schule resp. jede Klasse einer solchen Schule jährlich mindestens zweimal, und, wenn dies nöthig erscheinen sollte, auch häufiger zu revidiren. Hierbei ist sorgfältig zu constatiren, ob der gesammte Zustand der Schule in allen inneren und äußeren Beziehungen den nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen[3]) zu stellenden Anforderungen entspricht,

---

[1]) Abgedruckt im Amtsblatt pro 1840 S. 214.

[2]) In dringlichen, unvorhergesehenen Fällen behält es bei den Bestimmungen des §. 27. der Instruction vom 21. October 1842 sein Bewenden (cfr. die gedachte Instruction im Schulblatt pro 1869, Nr. 19). Dem Kreis-Schulinspector ist in jedem Falle sofort davon Mittheilung zu machen.

[3]) Die Hauptbestimmungen über die Einrichtung der Schulen sind enthalten:

a. in der Instruction für die Schulvorstände und Schulcommissionen vom 21. October 1842 (Schulblatt pro 1869 Nr. 19);

b. in den Grundzügen für Unterrichtspläne einklassiger katholischer Schulen, welche allen Betheiligten mitgetheilt sind.

Außerdem wird hier auf folgende Verfügungen Bezug genommen:

1) vom 29. Februar 1868 (S.-B. pro 1868 Nr. 1) in Betreff der Einführung der Grundzüge und Einrichtung der zwei- und mehrklassigen Schulen;
2) vom 27. März 1867 (S.-B. pro 1868 Nr. 2) in Betreff der Sommer- und Hütteschule;
3) vom 12. December 1866 (S.-B. pro 1868 Nr. 14) in Betreff der Stellung und der Befugnisse der Hauptlehrer;
4) vom 6. December 1858 in Betreff der Unterrichtssprache in den oberen Klassen städtischer Schulen;
5) vom 26. April 1867 (S.-B. pro 1868 Nr 6) in Betreff des Unterrichts in der deutschen Sprache und des Gebrauchs der Anleitung zur Behandlung des deutschen Unterrichts;
6) vom 3. December 1860 (S.-B pro 1869 Nr. 8), 6. December 1864 (S.-B. pro 1868 Nr. 12), 11 November 1868 (S.-B. pro 1868 Nr. 18), 12. April 1869 (S.-B. pro 1869 Nr 8) in Betreff des Turnunterrichts;
7) vom 8. April 1861 in Betreff der Industrieschulen;
8) vom 27. Januar 1869 (S.-B. pro 1869 Nr. 3) und 11 November 1871 (S.-Bl. pro 1871 Nr. 23) in Betreff des Unterrichts taubstummer Kinder.
9) vom 25. April 1865 in Betreff der Entlassung der Kinder aus der Schule.

insbesondere also, in wie weit dies hinsichtlich der Leistungen des Lehrers der Fall ist, und ob von demselben die bestehenden Vorschriften über den Lehrplan, den Stundenplan, die Führung des Klassenbuches[1]) und der Schulbesuchslisten und den Gebrauch der Lehrbücher[2]) beobachtet werden. Weiter hat sich die Aufmerksamkeit des Revisors auf den baulichen Zustand[3]) und die Zulänglichkeit der Schulgebäude, die Reinlichkeit[4]) der Klassen, die zweckmäßige Aufstellung der Subsellien[5]), das genügende Vorhandensein von Lehr-[6]) und Lernmitteln, die Auskömmlichkeit der Dotation der Lehrerstellen[7]), die etwa vorhandenen Obstbaumschulen, die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkassen zur Vermeidung von Vermögens-Verlusten, endlich auf die Organisation der Schulbezirke zum Zweck der Theilung räumlich zu ausgedehnter Bezirke oder der Gründung neuer Lehrerstellen und Klassen zu richten.

Vorhandenen Uebelständen hat der Kreis-Schulinspector, soweit dies möglich und nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig, selbständig im Einvernehmen mit den Schulvorständen abzuhelfen, anderenfalls aber die entsprechenden Anträge bei dem Kreislandrath resp. der Königlichen Regierung zu stellen.

Die vorhandenen Privatschulen sind jährlich mindestens einmal zu inspiciren und ist über den Befund zu berichten.

§ 7. Ueber die erste Revision jeder öffentlichen Elementarschule in jedem Jahr haben die Kreisschulinspectoren einen ausführlichen Bericht an die Königliche Regierung nach den für solche Revisions-

---

[1]) cfr. §. 5. der Grundzüge, auch die Verfügung vom 1. August 1868 (S.-B. pro 1868 Nr. 11), wonach die Lehr- und Lectionspläne in deutscher Sprache abzufassen sind.

[2]) Nach den Bestimmungen des §. 7. Nr. 4. der Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23 October 1817 dürfen nur solche Bücher beim Unterricht benutzt werden, zu deren Einführung die vorgesetzte Schulbehörde die Genehmigung ertheilt hat.

[3]) Mittelst Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Februar 1858 (cfr. S.-B. pro 1868 Nr. 4) ist bestimmt, daß insbesondere bei Schulprüfungen über die rechtzeitige Beseitigung der vorhandenen Baubedürfnisse sofort entsprechende Schulvorstandsbeschlüsse herbeigeführt werden sollen.

[4]) Es ist darauf streng zu halten, daß in den Schulhäusern und in den Schulstuben die größte Ordnung und Reinlichkeit herrscht, cfr. Verf. vom 24. December 1864 (S.-B. pro 1868 Nr. 11) sowie Verf. vom 2. Juni 1870 (Schul-Blatt pro 1870 Nr. 12)

[5]) Ueber die richtige Aufstellung der Subsellien im Verhältniß zu der Richtung des einfallenden Lichts spricht sich die Verfügung vom 19. October 1868 (S.-B. pro 1868 Nr. 16) näher aus.

[6]) Sämmtliche Lehrmittel sollen stets mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt und es soll gesucht werden, sie in gutem Zustande zu erhalten. Cfr. Verf. vom 7. März 1870 (S.-B. pro 1870 Nr. 6).

[7]) Es wird auf unsere Verfügung vom 25. Juli 1872 (Amtl. Schulbl. pro 1872 pag. 73) verwiesen.

berichte ergangenen Vorschriften[1]) resp. vorgeschriebenen Formularen zu erstatten. Ueber die zweiten und weiteren Revisionen in demselben Jahre werden nur in soweit Berichte erstattet, als dies der Bescheid der Königlichen Regierung auf den ersten Bericht oder besondere Resultate der weiteren Revision nöthig machen. Ueber wichtigere, die Uebung der Disciplin erheischende Vorfälle, über die Neu- oder Erweiterungsbauten von Schulhäusern, Erhöhung der Lehrergehälter, Gründung neuer Schulbezirke und Lehrerstellen und sonstige Veränderungen in den bestehenden Schulbezirken, sowie über die Pensionirung und Anstellung[2,3]) von Lehrern sind stets besondere Berichte zu erstatten und diese, so wie alle auf die Vermögensverwaltung der Schulgemeinden bezüglichen Verhandlungen und Anträge der Königlichen Regierung durch den zuständigen Kreislandrath einzureichen. Von den Tagen, an welchen die öffentlichen Prüfungen der Elementarschulen stattfinden, sind die Kreis-Schulinspectoren rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Die Protokolle über diese Prüfungen resp. die Jahresberichte[4]) der Local-Schulinspectoren sind von diesen zunächst den Kreis-Schulinspectoren einzureichen. Den Kreis-Schulinspectoren liegt es ob, über alle wichtigeren amtlichen Geschäfte, insbesondere über alle Reisen zu Revisionen und Verhandlungen mit Schulvorständen, Gemeinden u. s. w. ein kurzes Tagebuch zu führen und ein Duplicat desselben monatlich der Königlichen Regierung zur Einsicht einzureichen.

§ 8. Aufgabe der Kreis-Schulinspectoren ist es ferner, die Kreis-Lehrerconferenzen abzuhalten, die zweckmäßige Abhaltung der Bezirks- und Parochial-[5])Lehrerconferenzen zu controliren, die Pri-

---

[1]) Die Revisionsberichte sollen nähere Angaben über alle diejenigen Punkte enthalten, über welche in den durch unsere Verfügung vom 7. December 1858 vorgeschriebenen Jahresberichten ausführlicher berichtet werden soll.

Es wird hier auch Bezug genommen auf die Verf. vom 5. Mai 1868 (S.-B. pro 1868 Nr. 4) und die Verf. vom 11. August 1871 (S.-B. pro 1871 Nr. 16) in Betreff der Erstattung der Jahresberichte.

[2]) Die Instruction über das Verfahren bei Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Schulvorstande oder mit dem anziehenden Lehrer vom 28. December 1852 ist abgedruckt im Schulblatt pro 1869 Nr. 17.

[3]) Ueber das zu den Vocationen der Lehrer zu verwendende Formular enthält die Verf. vom 8. September 1869 (S.-B. pro 1869 Nr. 18) nähere Bestimmungen.

In den Vocationen sind die Naturalien, das Land und das Holz nach den neuen Maßen anzugeben, cfr. Verf. vom 19. Januar 1872 (S.-B. pro 1872 Nr. 2), woselbst auch die Umwandlung des alten Maßes in das neue zu finden ist.

[4]) Cfr. Anmerkung 1 auf dieser S.

[5]) Ueber die Bezirks- und Kreis-Lehrerconferenzen enthält die Verf. vom 25. März 1869 (S.-B. pro 1869 Nr. 7) nähere Bestimmungen. Die Themata bei den Conferenzen sind, mit Ausnahme der aus dem Gebiete der Religion entlehnten, nur in deutscher Sprache zu behandeln, cfr. Verf. vom 6. Juli 1872 (S.-B. pro 1872 Nr. 14).

vatschulen[1]) zu überwachen, die Sonntags- und Fortbildungsschulen zu beobhüten resp. deren Einrichtung anzuregen, so wie überall da mit Gemeinden, Gutsherren, Schulvorständen und Lehrern in Schul-Angelegenheiten zu verhandeln, wo ihnen dies von der Königlichen Regierung aufgetragen wird.

§ 9. Ein besonderes Augenmerk haben die Kreis-Schulinspectoren auf die sorgfältige Ausführung der über die Controle des Schulbesuches und die Bestrafung der Schulversäumnisse ergangenen Bestimmungen (Instruction der Königlichen Regierung zu Posen vom 14. Mai 1857[2]), Schulblatt pro 1870, Seite 93 ff., und Instruction der Königl. Regierung zu Bromberg vom 5. October 1871, Schulblatt pro 1871, S. 125 ff.) zu richten. Sie sind verpflichtet, bei ihren Revisionsreisen die Schulbesuchslisten resp. Straflisten, die bezüglichen Acten der Localinspectoren, Schulkassenrendanten, sowie erforderlichen Falls auch der Magistrate und Districts-Commissarien einzusehen, um die Thätigkeit aller dieser Organe zum Zweck der Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu controliren. Wo es den Kreis-Schulinspectoren angemessen erscheint, können dieselben anordnen, daß die Local-Schulinspectoren ihnen die Straflisten resp. die Vacatbescheinigungen zur Revision vor der Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörden einreichen, und daß diese Listen demnächst auch durch ihre Hände von der Ortspolizeibehörde an die Local-Schulinspection zurückgehen.

Unordnungen und Versäumnisse seitens der Lehrer oder Local-Schulinspectoren sind sofort zu rügen und abzustellen, Nachlässigkeiten der Polizeibehörden und Executoren aber den Landräthen zur Abhülfe mitzutheilen. Geeigneten Falls ist an die Königliche Regierung in der Sache zu berichten.

---

[1]) Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten, welche Erziehungs- und Unterrichtszwecke verfolgen, unterliegen der staatlichen Aufsicht, cfr. Verf. vom 8. April 1870 (S.-B. pro 1870 Nr. 9).

[2]) Außerdem wird hier noch auf folgende Verfügungen Bezug genommen:

1) Verfügung vom 18. Juni 1857, über die Mittel, welche zur Herbeiführung der gewünschten Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zur Anwendung zu bringen sind;
2) Verf. vom 11. November 1868 (S.-B. pro 1868 Nr. 18) bestimmt, welche Tage als ganze Schultage zu bestrafen sind;
3) Verf. vom 15. Juni 1871 (S.-B. pro 1871 Nr. 12), betreffend die Schulversäumnisse solcher Kinder, welche zu Feld- oder anderen landwirthschaftlichen Arbeiten sich vermiethet haben;
4) Verf. vom 26. Februar 1872 (S.-B. pro 1872 Nr. 5), betreffend die Ausstellung der Vacatscheine;
5) Verf. vom 28. Juni 1864 (S.-B. pro 1869 Nr. 22), betreffend die Verwendung der Schulversäumnißstrafgelder;
6) Verf. vom 22. Mai 1869, wonach allen denjenigen Executivbeamten, welche sich bei Einziehung der Schulversäumnißstrafgelder durch Pünktlichkeit und ordnungsmäßiges Verfahren auszeichnen, 5 Sgr. pro 1 Thlr der wirklich eingezogenen Geldstrafen als Gratification bewilligt werden sollen.

§ 10. Alle Anträge der Local-Schulinspectoren, Lehrer[1]) und Schulvorstände an die Königliche Regierung sowie die Verfügungen der letzteren an diese Instanzen gehen bei den Kreis-Schulinspectoren durch. Sie haben die der Regierung zu überreichenden Anträge mit ihren gutachtlichen Aeußerungen zu versehen.

§ 11. Die Kreis-Schulinspectoren haben ein ordnungsmäßiges Journal, in welches jede eingehende und ausgehende Sache unter besonderer Nummer eingetragen wird, zu führen und eine wohlgeordnete Registratur anzulegen, bestehend:

1) aus General-Acten, nach den verschiedenen Materien gesondert,
2) Special-Acten über jede Schule und
3) Personal-Acten über jeden Lehrer.

Posen, den 25. October 1872.

Der Ober-Präsident.
gez. Graf von Königsmarck.

Posen, den 30. November 1872.

Vorstehende Dienst-Instruction für die Königlichen Kreis-Schulinspectoren der katholischen Elementarschulen in der Provinz Posen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Anmerkungen unter dem Text derselben nur für den Regierungsbezirk Posen maßgebend sind.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Akademien und Universitäten.

3) Anrechnung der von Studirenden der Medicin im Feldzug von 1870/71 als Krankenwärter 2c. zugebrachten Zeit auf das Quadriennium.

Berlin, den 9. December 1872.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 19. v. M. ermächtige ich die medicinische Facultät, solchen Studirenden der Medicin, welche in Folge ihrer Beschäftigung während des Feldzugs 1870/71 als Krankenwärter oder Heilgehülfen ein Studien-

---

[1]) Darüber enthalten die im Schulblatt pro 1868 Nr. 1 veröffentlichten Verfügungen nähere Bestimmungen.

semester verloren haben, dieses Kriegssemester auf das Quadriennium einzurechnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die medicinische Facultät der ꝛc. Universität.
U. 38,154 und M. 6882.

---

4) Benutzung der Königlichen Bibliothek zu Berlin durch die Directoren und Lehrer der Gymnasien und Realschulen I. O. daselbst.

Berlin, den 7. December 1872.

In Veranlassung eines von betheiligter Seite an mich gerichteten, als wohl begründet anzuerkennenden Gesuchs habe ich mich bewogen gefunden, die in der Bibliothekordnung vom 15. März 1844 den Oberlehrern der hiesigen Gymnasien hinsichtlich der Benutzung der Königlichen Bibliothek eingeräumten Befugnisse*) auf sämmtliche definitiv angestellte ordentliche Lehrer an diesen Gymnasien und auf die Directoren, Oberlehrer und ordentlichen Lehrer an den hiesigen Realschulen erster Ordnung auszudehnen, wovon ich Ew. Hochwohlgeboren hierdurch Behufs weiterer Mittheilung an die Beamten der Königlichen Bibliothek in Kenntniß setze.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und Oberbibliothekar Herrn Dr. Pertz, Hochwohlgeboren hier.
U. 35,391.

---

*) Nach der Bibliothek-Ordnung steht den Directoren und Oberlehrern der hiesigen Gymnasien, sowie den an den andern öffentlichen Königlichen Lehranstalten mit dem Titel Königlicher Professoren angestellten Lehrern das Recht zu, Werke aus der Königlichen Bibliothek zu entleihen, und
sind zum Besuche des Journalzimmers berechtigt die Directoren, Professoren und Oberlehrer der hiesigen Gymnasien.

5) Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1871 bis dahin 1872.

(Centrbl. pro 1872 Seite 72 Nr. 38.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten								Außerdem Ehren-Promotionen.	
	in der evangelisch-theologischen Facultät		in der katholisch-theologischen Facultät		in der juristischen Facultät	in der medicinischen Facultät	in der philosophischen Facultät	Ueberhaupt		
	Doctorgrad	Licentiatengrad	Doctorgrad	Licentiatengrad	Doctorgrad	Doctorgrad	Doctorgrad		Zahl	Facultät
Berlin	.	.	—	—	5	135	11	151	.	
Bonn	.	.	.	.	2	40	15	57	1 1 2	jurist. Facult. medic „ philos. „
Breslau	.	.	.	.	3	32	11	46	1	jurist. Facult.
Göttingen	.	.	—	—	10	18	64	92	1 2 9 1	evang.-theol. Facult. — Doctorgrad. jurist. Facult. medic. „ philos. „
Greifswald	.	.	—	—	4	42	11	57	.	
Halle	.	1	—	—	3	42	27	73	1	jurist. Facult.
Kiel	.	1	—	—	1	4	7	13	1 1	medic. Facult. philos. „
Königsberg	.	.	—	—	.	6	2	8	1	philos. Facult.
Marburg	.	.	—	—	.	16	8	24	2 1	evang.-theol. Facult. — Doctorgrad. philos. Facult.
Münster	—	—	.	2	—	—	4	6	1	philos. Facult.
Summe	.	2	.	2	28	335	160	527	26*)	

*) und zwar: 3 in den evang.-theolog. Facultäten — Doctorgrad.
5 „ „ juristischen „ — desgl.
11 „ „ medicinischen „ — desgl.
7 „ „ philosophischen „ — desgl.
= 26.

6) Preisertheilung bei der von Rohr'schen Stiftung.

(Centrbl. pro 1872 Seite 210 Nr. 97.)

Nach Maßgabe des genehmigten Statuts der von Rohr'schen Stiftung für Maler, Bildhauer und Architekten war die erste Concurrenz derselben in diesem Jahre eröffnet, und zwar für alle Fächer der Malerei. Der Termin der Ablieferung der concurrirenden Arbeiten war nach dem wiederholt veröffentlichten Programm auf den 2. November festgesetzt. Es sandten rechtzeitig 5 Bewerber Arbeiten ein, von denen jedoch nach den Bestimmungen des Statuts nur 4 als zulässig befunden wurden, unter Letzteren ein Maler aus München, ein anderer aus Düsseldorf, und zwei Schüler der hiesigen Königlichen Akademie der Künste. Der Preis, bestehend in einem einjährigen Reisestipendium im Betrage von 1500 Thalern, ist von den Preisrichtern, zu welchen das Statut die ordentlichen Mitglieder der Akademie aus den Sectionen der bildenden Künste bestimmt, durch absolute Majorität dem Schüler der Königlichen Akademie, Herrn Adolf Treidler, auf sein historisches Gemälde: „Die Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg nimmt heimlich das Abendmahl in beiderlei Gestalt" zuerkannt worden.

Berlin, am 18. December 1872.

Das Directorium und der Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Im Auftrage: Ed. Daege. — O. F. Gruppe.

Bekanntmachung.

---

7) Kurze Mittheilungen.

Verein zur Förderung der Kunstindustrie in Hanau.

Zu Hanau hat sich ein Verein zur Förderung der Kunstindustrie daselbst gebildet. Nach den Statuten desselben soll mindestens ein Drittel des Bestandes der Vereinskasse jährlich zur Vermehrung der kunstgewerblichen Sammlungen der Zeichen-Akademie in Hanau verwendet und zu diesem Zwecke der Direction dieser Akademie übergeben werden.

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat, unter Anerkennung der löblichen Absicht des Vereins, die Direction der Akademie zur Annahme der Zuwendung durch Verfügung vom 12. November 1872 ermächtigt.

---

8) Zuweisung von Wohnungen an Professoren und Lehrer während der Weltausstellung zu Wien.

Wien, den 25. November 1872.

Hochgeehrte Herren!

Die Administration des Rudolfinums, einer in Wien bestehenden Humanitätsanstalt zur Unterstützung von Studirenden mittelst vollständiger Verpflegung derselben in einem gemeinsamen Hauswesen, — hat im Einverständnisse mit dem Stifter dieser Anstalt Herrn A. M. Pollak, Ritter von Rudin, in zuvorkommendster Weise sich bereit erklärt, die auf 30 Zimmer sich belaufenden Räumlichkeiten des 2ten Stockes dieses Instituts während der Schulferien des Jahres 1873 für 300 Professoren und Lehrer aller Länder, welche die Weltausstellung in Wien besuchen werden, in der Art zur Verfügung zu stellen, daß jedem der Gäste die unentgeltliche Unterkunft gesichert ist.

Die Zuweisung dieser 30 Wohnungen wird von der genannten Administration in der Weise getroffen werden, daß so viel möglich Herren zu gleicher Zeit aus den verschiedenen Ländern bequartirt werden, damit der Verkehr derselben unter einander ein um so anregenderer und auch für die Wissenschaft von dauernden Vortheilen begleiteter werde.

Nachdem nun, nur immer 30 Herren auf einmal für die Dauer von 14 Tagen und nach Verlauf der ersten 14 Tage wieder 30 andere Herren für die gleiche Anzahl Tage untergebracht werden können, so hat die Administration an mich die Bitte gestellt, ihr die von Seite der einzelnen ausländischen Commissionen diesfalls zu erwartenden Anmeldungen zur Bestimmung des Turnus ihrer Logirung bekannt zu geben.

Die Zusicherung der Aufnahme und die Bekanntgabe der Zeit, in welcher dieselbe stattfinden kann, wird den Bewerbern von Seite der Administration rechtzeitig brieflich bekannt gegeben werden; diese Briefe sollen denselben gleichzeitig bei ihrem Eintreffen im Rudolfinum als Legitimation dienen.

Ueberzeugt, daß Sie, hochgeehrte Herren, gleich mir diese Verfügung als höchst willkommen begrüßen, und ihr die erforderliche Publication geben werden, beehre ich mich, Sie zu ersuchen, die einlangenden Bewerbungen zur weiteren Veranlassung an mich senden zu wollen.

Empfangen Sie, hochgeehrte Herren, bei diesem Anlasse die erneuerte Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung.

von Schwarz-Senborn.

An
das löbliche Präsidium der Central-Commission
des deutschen Reiches für die Weltausstellung
1873 in Wien zu Berlin.

Berlin, den 31. December 1872.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. erhält Abschrift des vorstehenden Anerbietens mit dem Anheimgeben, etwanige Bewerbungen um Zuweisung von Wohnungen für Professoren und Lehrer des dortigen Verwaltungsbezirks direct an die Central-Commission für die Wiener Ausstellung von 1873 Berlin, Behrenstraße 72 zu richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Königliche Regierungen und an die Consistorien der Provinz Hannover.
U. 39,488.

III. Gymnasien und Realschulen.

9) Wochenschrift: Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Berlin, den 18. December 1872.

Seit October d. J. erscheint unter dem Titel: „Deutsche Schulgesetz-Sammlung, Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Deutsch-Oesterreich und in der Schweiz" eine Wochenschrift redigirt von dem Seminarlehrer a. D. Fr. Eduard Keller (Berlin, Michaelkirchplatz 6.). Dieselbe enthält die das gesammte deutsche Schulwesen betreffenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen im wortgetreuen Abdruck ohne jede weitere Zuthat.

Ich habe Veranstaltung getroffen, daß ein Exemplar der bezeichneten Zeitschrift der Königlichen Regierung ꝛc. von dem Herausgeber unentgeltlich durch die Post zugestellt werde. Zugleich veranlasse ich bei dem Interesse, welches die Entwicklung des deutschen Schulwesens im Allgemeinen in Anspruch nimmt, die Königliche Regierung ꝛc., die Schulbehörden, Directoren der höheren Lehranstalten und Schulinspectoren auf die Sammlung aufmerksam zu machen. Sie ist durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Vierteljahrspreise von 22½ Sgr. zu beziehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schulcollegien, sowie die Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 36,399.

---

10) Verzeichniß der neuerdings anerkannten höheren Lehranstalten.

(Centrbl. pro 1871 Seite 702 Nr. 247.)

Nr.	Bisherige Bezeichnung der Anstalt.	Provinz.	Die Anstalt ist anerkannt worden als:	mittels Ministerial-Erlasses vom
1.	Progymnasium in Ohlau.	Schlesien.	Gymnasium.	6. Juli 1872.
2.	Realschule I. Ordnung zu Neustadt O. S.	desgl.	desgl. (von Michaelis 1872 ab).	29. Juni 1872.
3.	Fürstenschule zu Pleß.	desgl.	Gymnasium.	30. Juli 1872.
4.	König Wilhelms-Progymnasium in Höxter.	Westfalen.	desgl.	28. September 1872.
5.	Progymnasium zu Bochum.	desgl.	desgl.	16. Februar 1872.
6.	Progymnasium in Belgard.	Pommern.	berechtigtes Progymnasium.	6. October 1872.
7.	Realklassen des Gymnasiums zu Flensburg.	Schleswig-Holstein.	Realschule erster Ordnung.	9. December 1871.
8.	Realschule in Altona.	desgl.	Realschule zweiter Ordnung.	25. October 1872.
9.	Realklassen des Gymnasiums in Cottbus	Brandenburg.	höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859.	6. Mai 1872.
10.	Höhere Bürgerschule zu Wollin.	Pommern.	desgl.	7. Mai 1872.
11.	Höhere Bürgerschule in Weißenfels.	Sachsen.	desgl.	16. Mai 1872.
12.	Höhere Bürgerschule in Mühlhausen in Thüringen.	desgl.	desgl.	2. April 1872.
13.	Realklassen des Gymnasiums in Hadersleben.	Schleswig-Holstein.	desgl.	18. November 1871.
14.	Realklassen des Gymnasiums in Emden.	Hannover.	desgl.	29. November 1871.
15.	Realklassen des Gymnasiums in Stade.	desgl.	desgl.	7. Mai 1872.

Nr.	Bisherige Bezeichnung der Anstalt.	Provinz. ꝛc.	Die Anstalt ist anerkannt worden als:	mittels Ministerial-Erlasses vom
16.	Höhere Bürgerschule in Fulda.	Hessen-Nassau.	höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859.	23. Mai 1872.
17.	Höhere Bürgerschule in Hofgeismar.	desgl.	desgl.	16. desgl.
18	Realklassen des Gymnasiums zu Wesel.	Rheinprovinz.	desgl.	3. September 1872.
19	Höhere Bürgerschule in Arolsen.	Fürstenth. Waldeck.	desgl.	7. Juni 1872.

Berlin, den 28. November 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

---

11) Zahl der von Mitgliedern pädagogischer Seminarien zu übernehmenden Unterrichtsstunden an Lehranstalten.

(cfr. Centrbl. pro 1864 Seite 215 Nr. 73.)

Berlin, den 17. December 1872.

Auf den Bericht vom 5. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß es hinfort zu den Bedingungen der Mitgliedschaft am dortigen Königl. pädagogischen Seminar gehört, an einer öffentlichen Lehranstalt nicht mehr als 15 Stunden wöchentlich zu übernehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Direction des Königl. pädagogischen Seminars zu N.

U. 40,125.

---

12) Regulirung der Miethsabzüge für die Dienstwohnungen der Directoren an Gymnasien ꝛc.

Berlin, den 21. December 1872.

Auf den Bericht vom 7. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß bei Veränderungen in den Besol-

dungen der Directorstellen der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung nur die betreffenden Brutto-Beträge in Betracht kommen. Die unerheblichen Differenzen, welche dabei hinsichtlich der Miethsabzüge für Dienstwohnungen entstehen, sind von den Anstalts-Kassen zu tragen, resp. gehen denselben zu gute. Sie können bei den Veränderungen selbst nicht berücksichtigt und ausgeglichen werden, weil die Procentsätze des Miethsabzugs verschieden sind und manche Stellen Dienstwohnung überhaupt nicht haben.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 40,457.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

13) Unterrichtsbetrieb in Seminarien.

Aus dem Bericht, welchen ein Seminarlehrer über seine Beobachtungen bei dem Besuch einiger Schullehrer-Seminarien erstattet hat, wird Folgendes, den mathematischen und den Real-Unterricht Betreffende mitgetheilt.

a. Meine Reiseerfahrungen hinsichtlich des mathematischen Unterrichts.

In A. hatte ich Gelegenheit, zwei mathematischen Theoriestunden und einer bezüglichen Lehrübungsstunde beizuwohnen. In Kl. II. stand man bei der Berechnung krummliniger ebener Figuren und kam in der angehörten Unterrichtsstunde die Berechnung des Kreisabschnitts, der unregelmäßig-krummlinigen Figur und der Ellipse zur Behandlung. Das Lehrverfahren war das entwickelnde. Die Thätigkeit des Lehrers bestand in der Herausforderung der Denkkraft, in dem Hinweis und der Leitung des Denkprocesses auf's Object und zum Ziel, in der Berichtigung, Ergänzung, Klärung der Begriffe und Urtheile; die Arbeit der Schüler in der Schlußfolge, Zusammenfassung der einzelnen Momente zur Gesammtregel, in der praktischen Anwendung der letzteren.

Die Berechnungsweise war die elementare. Der Kreisabschnitt wurde durch Radien aus den Endpunkten der zugehörigen Sehne zum Kreisausschnitt ergänzt und so gezeigt, daß er gleich sei dem zugehörigen Kreisausschnitt minus dem gleichschenkligen Dreieck, gebildet aus seiner Sehne und dem Radius des zugehörigen Kreises. Weiter wurde entwickelt, wie unter Anwendung des pythagoräischen Lehrsatzes aus den gegebenen Bestimmungsmaßen des Abschnitts die Höhe und somit der Flächeninhalt des abzuziehenden Dreiecks gefunden werde. Mit dem Lehrverfahren und der Berechnungsweise mußte ich mich in der Hauptsache einverstanden erklären. Nur etwas hätte ich anders zu machen gesucht. Anstatt die den Kreisabschnitt bestimmenden Maße als Sehne, Radius, Centriwinkel den Seminaristen ohne Weiteres zu geben und als vorhandene Bausteine im Bau der Entwickelung verwenden zu lassen, wäre es wohl vortheilhafter für die Schüler gewesen, wenn sie selbst hätten auffinden müssen, durch welche Stücke der Kreisabschnitt bestimmt wird und mit welchen Elementen daher zu operiren ist.

Ist doch Selbsthülfe, wenn möglich, der fremden vorzuziehen.

Nach der Erledigung des Kreisabschnitts erläuterte der Lehrer das Verfahren der Feldmesser bei Berechnung von unregelmäßig-krummlinigen Figuren, die sogenannte Triangulation, und schritt endlich zur Ellipse.

Auf anschauliche Weise, mit Hülfe eines um zwei in der Tafel befestigte Stifte gewickelten Bindfadens ließ er dieselbe entstehen, er beschrieb ihre Eigenschaften, stellte ihren Begriff auf und theilte am Schlusse ihre Berechnungsweise mit. Daß er hierbei fast nur vortragend verfuhr und Begriff und Berechnung der Ellipse nicht aus den Zöglingen heraus entwickelte, hatte seinen Grund nicht in einem Versehen, sondern in der Unmöglichkeit, Wesen und Berechnung der Ellipse auf der vorliegenden mathematischen Unterrichtsstufe beweismäßig zu behandeln. Der Lehrer theilte die Berechnung der Ellipse als ein der höhern mathematischen Untersuchung für die Praxis des Lebens entlehntes Resultat mit, wobei er nicht versäumte, als Ersatz für die mangelnde Beweiskraft der ursächlichen Gründe eine leicht anzustellende Erfahrungsprobe mitzutheilen. Bezüglich der Berechtigung, trotz mangelnden Beweises die Berechnung der Ellipse dem Elementarcursus der Flächenberechnung einzuverleiben, halte ich weitere Worte für überflüssig. —

Die Geometriestunde der III. Klasse, der ich in A. beiwohnte, war für mich insbesondere wegen der glücklichen, weil naheliegenden, einfachen und drastischen Veranschaulichungen einiger Winkelarten und des 3. Congruenzsatzes interessant.

Die Veranschaulichung der Gegen- und Wechselwinkel an den Fensterrahmen, desgleichen den für die Elementarschule bestimmten erfahrungsmäßigen Nachweis des Satzes: Durch drei Seiten wird

ein Dreieck bestimmt, vermittels der Verschiebung dreier zu einem Dreieck zusammengelegter Stäbchen ausgeführt, mußte ich für glücklich gewählt erklären. Es war dies das zweitemal, daß der Lehrer nicht versäumte, bei Lehrsätzen von bedeutendem praktischem Werthe, deren wissenschaftliche Begründung aber relativ unmöglich war, die Erfahrungsprobe antreten zu lassen, und ich hielt dies für einen beachtenswerthen Wink, wie man sich bemühen müsse, dem Gründe suchenden menschlichen Geiste auch in der Person des Elementarschülers nach Kräften gerecht zu werden, zumal in der Mathematik, deren wesentliches Bildungsmoment ja doch die Zucht der Denkkraft ist.

In B. lernte ich den richtigen mathematischen Unterricht von einer andern wichtigen Seite kennen.

Bei dem Altmeister der elementaren mathematischen Unterrichtsmethode konnte man namentlich absehen, wie der Unterrichtsgang beschaffen sein müsse, damit „Alles in einander greife, Eins durch das And're gedeih' und reife". In der Geometriestunde der Kl. III wurde die Theilung des Dreiecks und Parallelogramms vorgenommen. Es handelte sich in dieser Stunde nicht um streng wissenschaftliche Erhärtung der eingeschlagenen Wege, sondern um sichere Kenntniß der Ausführungsweisen und fertige Ausführung. Eine ganze Reihe von einschläglichen Aufgaben wurde gelöst. Ihre Aufeinanderfolge war ein Muster von feiner Zergliederung und Unterscheidung, von sachgemäßer Unter- und Ueberordnung, lückenloser Folge und allmählicher Steigerung der Schwierigkeit. Die Lösung einer nachfolgenden Aufgabe fand jedesmal in der vorhergehenden ihre Vorbereitung, diese in jener ihre Anwendung und Erweiterung; von unten herauf auf den zuerst festgelegten einfachen Grundsteinen wurde das sich immer mannigfaltiger gestaltende Gebäude der Erkenntniß aufgeführt. — Weiterhin wohnte ich während meines Aufenthalts in B. einer Mathematikstunde in Klasse II und I bei.

Rücksicht auf knapp zu Gebote stehende Zeit war Veranlassung, die Stunde der Klasse II theilweise auf Algebra, theilweise auf Geometrie zu verwenden. Die algebraischen Aufgaben waren dem Abschnitte des Stubba'schen Rechenbuchs, der von den „verbundenen Kräften" handelt, entnommen. Ihre Lösung geschah auf volksthümliche Weise, durch natürliche Schlußfolge. In der 2. Abtheilung der Stunde wurde die Berechnung des Kreises, des Kreisrings, der Ellipse, des Ellipsenrings und des Ei's wiederholt und wurden die für die Volksschule einzuschlagenden Weisen markirt. Bei den Seminaristen erstrebte der Lehrer Mannigfaltigkeit des Berechnungsverfahrens, für die Volksschule dagegen suchte er die Meisterschaft in der Beschränkung. Und Beides vertrug sich mit einander. Die Vertrautheit mit der vielseitigen Lösung machte den Seminaristen möglich, Unterschied, absoluten Vorzug und relative Angemessenheit der einzelnen Ver-

fahrungsarten kennen zu lernen, ihr Urtheil wurde geübt im selbständigen Prüfen und Sichten. Auch die schließlich angereihten Rechnungsaufgaben über die Ellipse waren hinsichtlich der gegebenen Bestimmung und der Anforderung von geordneter Mannigfaltigkeit, indem z. B. aus großer und kleiner Achse der Flächeninhalt, dann aus dem Flächeninhalt und dem Verhältniß zwischen beiden Achsen die letzteren, ferner aus dem Flächeninhalt und einer der Achsen die andere gesucht werden sollte.

Bei Klasse I war es nicht anders; auch hier herrschte hinsichtlich des Lehrmaterials „Ordnung in der Mannigfaltigkeit". Dieselbe stand bei der Stereometrie. An Beispielen wurde die Berechnung des Kegels und Kegelstumpfes geübt. Rasche Auffassung der Aufgabe in ihren wesentlichen Angaben, Auffinden der speciellen Eigenschaften einer jeden, fertige Lösung wurde mit Consequenz verlangt.

Die Reise ging nach C. Wie sich's gehörte, war das Ziel des mathematischen Unterrichts hier weiter gesteckt, denn an den übrigen besuchten Seminarien; auch war die Methode desselben eine andere. Die Mathematik hatte ein mehr wissenschaftliches Gepräge; die Beweisführung war das Hauptmoment, Selbstzweck, um ihrer geistigen Bildungskraft willen, das praktische Nützlichkeitsprincip war weniger bestimmend, jedoch ohne dabei ganz ignorirt zu werden.

Was mir hinsichtlich der Führung des geometrischen Beweises besonders nachahmungswerth erschien, war, daß der Lehrer die Ideenverbindung der einzelnen Schlußglieder, welche zum Theil einem anderen Orte entlehnt waren, sodaß Grund und Zweck derselben in vorliegendem Beweise nicht in die Augen sprang, deutlich darlegte. Er ließ merken, was Ausgangspunkt des Beweises (derselbe drehte sich, nebenbei bemerkt, um die Formel der Berechnung des Kegelstumpfes) war, bis wie weit der Gang der Entwickelung ein natürlicher, unmittelbar sich ergebender war, an welchen Stellen ohne aus dem Vorhergehenden resultirende Nothwendigkeit Schlußglieder eingeschoben waren (Hülfssätze, geliehene Sätze), zu welchem Zwecke dies geschehen und woran man die Eintrittsstelle derselben erkannte.

Noch lehrreicher, als die eben beschriebene Geometriestunde der 1. Klasse, war für mich die bezügliche Lehrstunde in der 3. Klasse. Untersucht wurden die Eigenschaften des Dreiecks. Dieses Thema gab der Lehrer, weiter gab er nichts, wenigstens nicht etwas, was die Schüler selbst hätten erschließen können. Die Seminaristen selbst mußten die Gesichtspunkte aufsuchen, von denen aus die Betrachtung des Dreiecks geschehen solle und könne, wodurch die Aufgabe in folgende Glieder zerlegt wurde:

I. Betrachtung der allgemeinen Eigenschaften des Dreiecks;
II. Betrachtung der besonderen Eigenschaften einzelner Dreiecksformen;

Ia. Betrachtung der Eigenschaften der Seiten,
Ib. " " " " Innenwinkel,
Ic. " " " " Ecken,
Id. " " " " Außenwinkel;
Iaα. " " Summe zweier Seiten im Vergleich zur 3. Seite,
Iaβ. Betrachtung des Unterschieds zweier Seiten im Vergleich zur 3. Seite;
Ibα. Betrachtung der Summe aller Winkel,
Ibβ. " " " zweier Winkel, im Vergleich zum 3. Winkel;
IIa. Betrachtung des gegenseitigen Größenverhältnisses der 3 einzelnen Seiten,
IIb. Betrachtung des gegenseitigen Größenverhältnisses der einzelnen Winkel,
IIc. Betrachtung der absoluten Größe der einzelnen Winkel etc.

Auf diese Weise schafften sich die Seminaristen selbst eine Disposition für ihre Arbeit.

Dadurch wurde einem Uebelstande abgeholfen, der zu den nicht seltenen im mathematischen Unterrichte gehört und sich wahrscheinlich aus der gewöhnlichen Anordnung des Leitfadens auf die Praxis überträgt: ich meine die Manier, die mathematischen resp. geometrischen Lehrsätze zusammenhangslos, mit dem Scheine gleicher Bedeutung neben einander zu stellen und unvermittelt auf einander folgen zu lassen. Dem Schüler müssen die geometrischen Sätze bei letzterer Art willkürlich zusammengekoppelt vorkommen; er weiß nicht, woher und wozu, er erkennt keine logische Nothwendigkeit der Resultate der mathematischen Untersuchung, sondern glaubt vielmehr beispielsweise, es sei reiner Zufall, daß bei der Betrachtung des Dreiecks nach den Seiten und inneren Winkeln auch über die Außenwinkel etwas gesagt werde. Selbstverständlich kann dann die Mathematik nicht das große Bildungsmittel des Verstandes sein, als das man sie doch gewöhnlich rühmt. Die Schlußfolge wol wird am einzelnen Beweise geübt, aber die Combination, Unter- und Ueberordnung, Eintheilung und Gliederung, die Ideenverbindung unterlassen.

Anders war es, wie schon gesagt, in der geometrischen Unterrichtsstunde zu C. Die Seminaristen entwarfen vorerst den Reiseplan für ihre Entdeckungsreise im Geiste, sie bestimmten ihr Ziel und steckten den Weg dazu ab, sodaß Zusammenhang, Ordnung und Selbständigkeit des Denkens bei ihnen erzielt wurde.

Beachtenswerth erschien mir auch Folgendes:

Nachdem auf Grund der gefundenen allgemeinen Wahrheiten vom Dreiecke die abweichenden Formen (Species) desselben abge-

leitet worden, ergab sich als Resultat zunächst, daß man die Species je nach den Seiten und Winkeln gruppiren könne.

Nahe lag es für die Seminaristen, beide Eintheilungsgründe zu vereinigen, und auch in den meisten Lehrbüchern geschieht dasselbe bei der Formenlehre. An sich ist die Eintheilung der Dreiecke bezüglich des Längenverhältnisses der Seiten und der Winkel völlig gerechtfertigt, und doch ließ der Lehrer dieselbe hier nicht gelten. Warum? Weil sie hier am ungehörigen Platze war, die aufgestellten allgemeinen Sätze eben so wenig die Existenz eines recht- oder stumpfwinkeligen gleichseitigen Dreiecks, als eines recht- oder stumpfwinkeligen gleichschenkeligen ausschlossen, obgleich die letzteren Formen nur in Wirklichkeit existiren, die ersteren nicht. Für den Schüler galt also hier am Orte das recht- oder stumpfwinkelige gleichschenkelige Dreieck für nicht vorhanden, weil für nicht erwiesen, noch unmittelbar, ohne spätere Lehrsätze (Congruenz) erweisbar.

Schließlich gedenke ich bezüglich meines Hospitiums in der Geometriestunde noch einer Eigenschaft der Beweisführung, die ebenfalls nicht zu unterschätzen ist.

Den Beweis mußte der Schüler nach dem Maß seines Umfangs im Kopfe führen oder auf die Tafel niederschreiben, er durfte also nicht, um vor der Last der zu tragenden Gedanken bequem sich zu hüten, alle Augenblicke die Wandtafel als Waarenniederlage benutzen. —

Fertigkeit im Rechnen lernte ich in der Oberklasse der Seminarschule und in der zweiten Seminarklasse zu D. kennen.

Ich wohnte nämlich in D. auch einer Rechenstunde der zweiten Seminarklasse bei, in welcher zum ersten Male die Terminrechnung behandelt wurde.

Die einschläglichen Aufgaben fallen den Schülern gewöhnlich nicht leicht, aus Mangel an Vertrautheit mit den bürgerlichen Rechts- und Verkehrsverhältnissen. Der Lehrer schickte daher die nöthigen Erklärungen über die Terminzahlungen voraus, er ließ die Fälle angeben, in welchen die in der Aufgabe des Rechenheftes angegebene Zahlungsweise eintreten könne, die Rücksichten, unter denen die veränderte Zahlung den Interessenten wünschenswerth erscheine. Er hob den Unterschied zwischen Terminausständen und zu verzinsenden Kapitalien hervor, erläuterte den gleichfalls für die Schüler dunklen Punkt, worin das Recht des Zahlenden bestehe, das durch veränderte Zahlung nicht alterirt werden dürfe, d. i. die Verwendbarkeit der Ausstände im eigenen Interesse, z. B. als zinstragendes Kapital, bis zum Termintage, und ließ in der zu lösenden Aufgabe den Rechtsnutzen des Schuldners in bestimmten Zahlen fixiren. So wurde es den Seminaristen ermöglicht, aus den Aufgabebestimmungen die Ansatzgleichung für die Ausrechnung zu bilden. Die Ausrechnung geschah im Kopfe durch Schluß. —

b. Meine Erfahrungen auf dem Gebiete des Realunterrichts.

In A. war ich Zuhörer in einer geographischen Unterrichtsstunde eines Seminaristen in der Oberklasse, welche mir meine volle Zustimmung abnöthigte. Derselbe behandelte die pyrenäische Halbinsel.

Der Seminarist machte zur Grundlage seiner Unterweisung das Kartenbild, nicht das gewöhnlich überladene, oder nicht überall deutlich sichtbare der Schulwandkarte, sondern eine von ihm selbst mit Geschick und Geschmack, in deutlichen und charakteristischen Zügen an die Wandtafel entworfene Kreidezeichnung.

Er hielt natürliche Ordnung in seiner Beschreibung ein, begrenzte nämlich das Bild vorerst in seinen Rahmen, behandelte dann horizontale Gestaltung und verticale Gliederung, benutzte das Gefundene als Grundlage der weiteren Auseinandersetzung über Klima und natürliche Produkte, und zuletzt ließ er den stolzen Spanier und den Ruhe liebenden Portugiesen in seinem Leben und Treiben auf der in der Einbildungskraft der Schüler fertig aufgebauten Bühne des Landes erscheinen.

Der Seminarist übte Auffassungs-, Vorstellungs- und Einbildungsvermögen an den räumlichen Formen und Verhältnissen und anderweitigen physischen Eigenthümlichkeiten des Landes; er ließ das Unterrichtsmaterial in seinen Hauptzügen vom Schüler zusammenhängend reproduciren, benutzte das Chorsprechen zum Markiren und Einprägen wichtiger Säze, erleichterte Aussprache und Behalten der fremden Namen durch vorheriges Anschreiben an die Wandtafel und befleißigte sich selbst einer bündigen, präcisen Ausdrucksweise.

In B. wohnte ich einer Lehrstunde in der mathematischen Geographie bei.

Behandelt wurde ein interessanter, weil schwieriger Gegenstand:

Scheinbare Sonnen- und Mondbahn. Der Lehrer schrieb zunächst die Namen der Sternbilder des Thierkreises an die Tafel, gruppweise, in ihren zwei natürlichen Hälften, und theilte dann mit, daß die vorstehenden Namen 12 Sternbilder bezeichneten, welche an der Himmelskugel einen ringförmigen Streifen (Gürtel) bildeten. Letzterer habe eine Breite von 20° und der Name der Sternbilder von Westen nach Osten laute: Widder, Stier, Zwillinge 2c. Die Mittellinie des Gürtels habe den Namen Ekliptik. Dann belehrte der Lehrer über die Stellung des Gürtels, also auch der Ekliptik zum Himmelsäquator, indem er angab, daß beide in 2 Punkten sich schneiden und einen Winkel von circa $23\frac{1}{2}$° mit einander bilden.

Weiter bezeichnete er als Folge der den Seminaristen aus früheren Stunden bekannten späteren Culminationszeit der Sonne im

Vergleich zu den sogenannten Fixsternen ihr tägliches Zurückbleiben hinter diesen in der Richtung von Westen nach Osten und definirte die Ekliptik als die scheinbare Bahn, in welcher die Sonne im Laufe eines Jahres, von den Sternen aus gesehen, hinter denselben zurückbleibe. Sodann erklärte er das Wesen der Solstitial- und Aequinoctialpunkte und der Wendekreise und unterschied schließlich Zeichen und Sternbild, wobei er als Ursache ihres im Laufe der Zeit erfolgten Auseinanderfallens (des sogenannten Vorrückens der Tag- und Nachtgleichen oder der Präcession) die Bewegung unserer Sonne um eine Centralsonne bezeichnete.

In gleicher Weise behandelte er den scheinbaren monatlichen Lauf des Mondes (die Mondekliptik).

Was war nun hinsichtlich der Methode aus der Unterrichtsstunde zu lernen?

Vorerst Ordnung im Gange, Sicherheit in der Sache, Bestimmtheit im Ausdrucke, Klarheit in der Auseinandersetzung, durch welche Eigenschaften gründliches Studium und gewissenhafte Präparation von Seiten des Lehrers sich documentirten.

Weiter trug der Lehrer nicht mehr vor, als zur Grundlage der Erkenntniß nothwendig war; weitere Ausführungen, Folgerungen, rückwärts gehende Schlüsse überblieben den Seminaristen. Am Schlusse vereinigte er die im Gang der Unterredung durch die eingestreuten Fragen und Veranschaulichungen auseinander gerissenen Notizen zu einem übersichtlichen Gesammtbilde.

Hinsichtlich des specifischen Gepräges der Stunde als Astronomiestunde verdient Folgendes bemerkt zu werden:

Der Lehrer hielt keinen kunstvoll construirten Apparat vonnöthen, um das Lehrobject den Seminaristen zu erläutern; er forderte nur ein offenes Auge für die Natur, eine lebhafte Vorstellungskraft und gesundes Nachdenken als Bedingungen der Fruchtbarkeit der mathematisch-geographischen Unterweisung; und ich selbst wurde durch das offenbare Verständniß, mit welchem die Seminaristen der Auseinandersetzung des Lehrers folgten, völlig davon überzeugt, daß die Principien der Astronomie von jedem Verständigen gefaßt werden können, wenn derselbe nur die einfachen, gewöhnlichen Erscheinungen der Natur und die Grundformen der mechanischen Apparate (Hebel, Pendel 2c.) beachtet und das Nachdenken nicht scheut. —

Mein zweites naturwissenschaftliches Collegium hörte ich in B.

Daselbst fand ich ein sehr reich ausgestattetes, schön geordnetes und praktisch, wie der Hörsaal eines Universitätsprofessors eingerichtetes Naturalien- und Physikalien-Cabinet und was die Hauptsache war, einen Meister im naturkundlichen Unterrichte darin beschäftigt. In der physikalischen Lehrstunde, der ich anwohnte, wurde die Con-

struction der Dampfmaschine und zwar der Niederdruckmaschine beschrieben, im Anschluß an ein sehr instructives Modell.

Zunächst zergliederte der Lehrer letzteres in seine Haupttheile, beschrieb dieselben einzeln, erläuterte hierauf ihre gegenseitige Beziehung und Zusammenwirkung, fügte weiterhin die Beschreibung der Nebentheile (d. h. der die Bewegung regelnden und die Maschine vor Gefahr sichernden Apparate, des Sicherheitsventils, des Manometers, des sogenannten Selbstschwimmers) bei und erwähnte schließlich die zufälligen Varianten in der Construction des einen oder des anderen Theils.

Wie aus der Anordnung des Stoffes ersichtlich, war die Unterweisung ein Muster für die Besprechung der complicirten physikalischen und mechanischen Apparate, beziehungsweise eine vortreffliche Anleitung zu einem verständigen Gebrauche der Modelle. Daß hinsichtlich der Letzteren auch gesündigt, viel geschadet und wenig genützt werden kann, liegt am Tage. Wenn Alles seine Zeit, seinen Ort und sein Maß hat, so ist die Veranschaulichung, die Illustration, die Exemplificirung, die Symbolisirung, das Experimentiren nicht ausgenommen. — Die Veranschaulichung gleicht der leicht verdaulichen Milch und ihr Herrschaftsgebiet ist daher die niedere geistige Entwicklungsstufe; soll aber der Geist erstarken, so muß er allmählich an die schwerere Kost der Abstraction gewöhnt werden.

Mineralogiestunde an dem Seminar zu C. Nachdem die Eintheilung der Mineralien, Unterscheidung der Klassen, Gattungen und Arten in übersichtlicher Form wiederholt worden war, schritt der Lehrer zu einem Vortrage über Bildung der Braun- und Steinkohle. Er theilte die verschiedenen Hypothesen über diesen Gegenstand mit, erläuterte, wie man auf dieselben gekommen sei, und warum man dieselben theilweise wieder aufgegeben habe, sprach fernerhin über Lagerung und bergmännische Gewinnung der Kohle und endete mit der Beschreibung der Pflanzenformen in der Steinkohlenperiode. Der Vortrag war bei aller Wissenschaftlichkeit des Inhalts in der Form doch populär, dem Vermögen der Zuhörer angemessen.

Die den Schülern bekannten, oder leichter vorstellbaren geologischen Bildungen der Gegenwart, welche mehr oder minder den zu beschreibenden vorzeitigen analog waren (wie Bildung des Torfes), außerdem eine in angemessenem Größenmaßstabe und grassem (wenn nicht schönem, so doch sehr zweckmäßigem) Farbenabstand der geologischen Formationen ausgeführte geologische Wandtafel dienten dem Lehrer als Anknüpfungs-, Illustrations- und Vergleichungsmittel.

Der Vortrag suchte zu belehren, zum Denken und Beobachten anzuregen, für die Stimme Gottes in der Natur Kopf und Sinn empfänglich zu machen, hatte durchaus nichts von der Art vieler sogenannter populärer Naturgeschichten an sich: mit Schauerschil-

derungen gräulicher vorweltlicher Ungethüme und erschütternder Revolutionen das neugierig-andachtsvolle, effectsüchtige, denkträge Publikum zu amüsiren.

14) Lehrer-Fortbildungs-Anstalt in Stettin.

(Centralbl. pro 1871 Seite 705 Nr. 251.)

Berlin, den 19. December 1872.

Aus dem Bericht vom 6. d. M., betreffend die dortige Lehrer-Fortbildungsanstalt, habe ich gern ersehen, daß die zeitgemäße Einrichtung auch in dem abgelaufenen Jahre einen guten Fortgang gehabt hat. Voraussichtlich würde das Interesse an der Sache noch erhöht und diese selbst noch fruchtbarer gemacht werden, wenn die Vorlesungen der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. October d. J. entsprechend eingerichtet würden. Ich gebe dies der Erwägung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums anheim und erwarte nach Jahresfrist weitern Bericht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Stettin.
U. 39,999.

Stettin, den 6. December 1872.

In dem Winterhalbjahr 1871 bis 1872 fand der Abschluß des ersten Trienniums dieser Anstalt Statt und wurden die seit Ostern 1871 resp. 1870 begonnenen Lehrvorträge in Geschichte, Chemie, Mathematik, Französisch zu Ende geführt. Nach Beendigung derselben fanden die Prüfungen in diesen Fächern Statt, an welchen sich im Französischen 16 Lehrer, in Geschichte 7 Lehrer, in Mathematik 6 Lehrer, in Chemie 5 Lehrer betheiligten. Zu der Prüfung war unser früheres Mitglied, Regierungs- und Schulrath Wetzel eingeladen, wohnte einem Theile derselben auch bei. Nach Beendigung des ersten Trienniums hat sich sonach das Resultat ergeben, daß abgesehen von der bloß zuhörenden Theilnahme einer größeren Anzahl von Lehrern, 25 derselben in durchschnittlich zwei Lehrgegenständen eine Prüfung bestanden haben. Es hatte sich jedoch während dieser Zeit herausgestellt, daß wenngleich bei der ersten Einrichtung der Anstalt eine Theilnahme für je zweistündige Vorlesungen an vier wöchentlichen Tagen in Aussicht genommen war und zum Theil in ausreichendem Maße stattgefunden hat, doch auf die Dauer für so viele Vorlesungen nicht ausreichende Betheiligung erwartet werden könne, da das Personal der Lehrer in Stettin sich nicht so schnell

erneut und jedem Einzelnen eine Betheiligung von mehr als zwei wöchentlichen Abenden nicht zweckmäßig anzurathen sei. Es wurde daher von den städtischen Behörden beschlossen, die Zahl der Vorlesungen von Ostern 1872 ab auf wöchentlich 2 Stunden zu fixiren und gleichzeitig das besondere Curatorium der Anstalt aufzuheben und die Leitung der Vorträge der Stadt-Schul-Deputation zu übertragen.

Diesen Beschlüssen gemäß haben seit Ostern bis jetzt Vorträge über Geographie und Naturkunde stattgefunden, da die Lehrer, welche deshalb befragt waren, diese beiden Gegenstände zuerst behandelt zu sehen wünschten. Zu beiden Vorträgen haben sich etwas über 30 Theilnehmer gemeldet und hat bis jetzt eine sich gleich bleibende Zahl von Zuhörern von etwa 25 an jedem der Vorträge wirklich Theil genommen.

In der Naturkunde ist Zoologie unter Benutzung des Pommerschen Museums, in der Geographie besonders die physikalische Geographie behandelt worden.

Das Provinzial-Schulcollegium von Pommern.

---

15) Turncurse für im Amt stehende Elementarlehrer in der Provinz Hessen-Nassau.

(Centrbl. pro 1872 Seite 343 Nr. 158.)

Cassel, den 28. December 1872.

Im Verfolg unserer Anzeige vom 16. v. M. beehren wir uns gehorsamst zu berichten, daß die durch den seitwärts allegirten Erlaß genehmigten Turncurse an sämmtlichen 5 Seminarien unserer Provinz abgehalten worden sind, und zwar in Fulda vom 16. September bis 12. October, in Homberg vom 23. September bis 19. October, in Schlüchtern vom 4. bis 31. October, in Montabaur und Usingen vom 30. September bis 26. October.

Die Anzahl der zur Theilnahme einzuberufenden Lehrer war auf 100 festgesetzt und haben auch so viele on den Cursen wirklich theilgenommen, nämlich 15 in Fulda, 21 in Homberg, 22 in Schlüchtern, 19 in Montabaur und 23 in Usingen. Die Anträge auf Zulassung waren seitens der Lehrer so zahlreich eingegangen, daß über 50 davon unberücksichtigt bleiben mußten. Bei der Auswahl wurde dem localen Unterrichtsbedürfnisse thunlichst Rechnung getragen und namentlich auf die Heranziehung solcher Lehrer Bedacht genommen, welche an den Schulen kleiner Städte und großer Dörfer beschäftigt sind. Wenn von diesen wieder die jüngeren vorzugsweise Berücksichtigung fanden, so sind doch auch mehrere in Jahren weiter vorgeschrittene und schon in den Vierzigen stehende Schulmänner zugelassen worden.

Die Leitung der Uebungen haben die sämmtlich in der Königlichen Central-Turnanstalt ausgebildeten Seminar-Turnlehrer gehabt. Sie haben sich ihrer Aufgabe mit ebensoviel Sachverständniß als treuer Hingebung entledigt, namentlich es verstanden, Lust und Liebe für die Turnsache zu erwecken und alle Eleven unter den täglichen harten Strapazen in frischer Rüstigkeit zu erhalten.

Die Eröffnung der Curse ist durch die betreffenden Seminar-Dirigenten zum Theil unter Beiwohnung des ganzen Seminarlehrer-Collegiums in ernster und würdiger Weise erfolgt. In den dabei gehaltenen Ansprachen ist den theilnehmenden Lehrern die Bedeutung und der hohe Werth des Turnens für die Volksschule und deren erziehliche und unterrichtliche Zwecke vor Augen geführt worden.

Dem Schluß der Curse, welcher ebenfalls durch die Directoren geschehen ist, ging eine Prüfung voran, in welcher eine Reihe von Frei- und Ordnungsübungen sowie einfachere Geräthübungen vorgeführt wurden und zu welcher man an einem Orte auch diejenigen Beamten und sonstigen Einwohner eingeladen hatte, von welchen erwartet werden darf, daß sie in engeren und weiteren Kreisen auf die Förderung der Angelegenheit des Schulturnens einen Einfluß üben können. Nach dem Urtheile der Directoren waren die Leistungen, was Präcision und Sicherheit betrifft, durchaus zufriedenstellend. Unser Departementsrath, welcher Gelegenheit hatte, den Uebungen an zwei Anstalten beizuwohnen, kann dies Urtheil nur bestätigen und hinzufügen, daß jedenfalls in der kurzen Zeit von 4 Wochen sehr Anerkennenswerthes geleistet und namentlich was das Interesse und das Verständniß für die Sache betrifft, viel gewonnen worden ist. Das Verhalten der cursirenden Lehrer ist ein durchaus tadelloses gewesen. Alle, auch die älteren, für welche die Uebungen theilsweis sehr anstrengend waren, haben mit regem Eifer und unverdrossener Ausdauer den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen sich bemüht. Ueberall haben sie am Schluß der Curse ihre Freude über die Zulassung zu denselben und ihren Dank für die ihnen bewilligten Unterstützungen ausgesprochen. Der Verlauf der Curse ist, abgesehen von unwesentlichen Verschiedenheiten der folgende gewesen. Die Ertheilung des Unterrichts, welcher sich an den „Neuen Leidfaden" anschloß, geschah nach den s. Z. vorgelegten Betriebs- und Stundenplänen in 30 wöchentlichen Lectionen, von denen 24 auf die Praxis und 6 auf die Theorie des Turnens verwandt wurden. Sämmtliche Freiübungen waren so vertheilt, daß in den ersten Wochen die Uebungen der 1. und 2. Stufe, sodann die tactogymnastischen Uebungen der 1. Stufe zur Durchnahme kamen, während die tactogymnastischen Uebungen der 2. und 3. Stufe, ebenso die schwierigen und zusammengesetzten Freiübungen und die tactischen Elementarübungen in den beiden letzten Wochen ihre Erledigung fanden. Alle Uebungen sind zur

Anschauung gekommen und durch mehrmalige Wiederholung vorschriftsmäßig eingeprägt worden.

Da sich die Frei- und Ordnungsübungen in dem turnerischen Reigen concentriren, so wurden einige Reigen eingeübt.

Die Geräth- und Gerüstübungen des Leidfadens kamen zur sachgemäßen Durchführung und es konnte an einzelnen Geräthen, wie an Barren, Reck und Schwebebaum, der Unterrichtsstoff erweitert werden. Ebenso konnten die leichteren Uebungen am Bock und Kasten eingeübt werden.

Für die Turnspiele war wöchentlich eine 1 Stunde angesetzt und wurden je 2 Spiele von den verschiedenen Stufen eingeübt.

In der 3. resp. 4. Woche wurde eine Turnfahrt ausgeführt.

In dem theoretischen Unterricht wurden Belehrungen gegeben über den Bau des menschlichen Körpers: genaue und ausführliche Beschreibung der Knochen und Muskeln mit besonderer Berücksichtigung der Gelenke: über Ausführbarkeit der verschiedenen Bewegungsformen, wie deren Einfluß auf die physiologischen Vorgänge im leiblichen Organismus. Der Bau und die Thätigkeit der Organe des vegetativen Lebens wurden übersichtlich behandelt; dagegen die beim Turnunterrichte vorkommenden Verletzungen und ihre erste Behandlung wurden eingehend besprochen.

In den eigentlichen Instructionsstunden wurden folgende Themata allseitig erörtert:

1) Der Zweck des Turnunterrichtes im Allgemeinen, sodann der erziehliche Zweck für die Schüler und den Lehrer.
2) Stellung des Turnunterrichts zur Schule.
3) Begränzung und Vertheilung des Unterrichtsstoffes (gestützt auf die verschiedenen Entwickelungsstufen des kindlichen Organismus):
   a) für die einklassige Schule (mit besonderer Berücksichtigung der Landschulen),
   b) für die mehrklassige Schule,
   c) Einiges über Mädchenturnen.
4) Aeußerliche Erfordernisse und Einrichtungen für den Turnbetrieb:
   a) Turnplatz (Turnsaal),
   b) Turngeräthe.
5) Geschichtliche Andeutungen über das Turnen.

Durch die angeführten Vorträge wurde das Interesse am Turnunterrichte bei sämmtlichen Cursisten gesteigert und ihnen das Material geboten, um die Vorurtheile, welche man theils aus Unkenntniß, theils aus andern Gründen gegen diesen Unterrichtsgegenstand hegt, beseitigen zu können, zugleich aber auch um diesem Gegenstand, als dem Hauptfactor der körperlichen Erziehung, zur vielseitigen Anerkennung zu verhelfen.

Der applicatorische Unterricht trat in den beiden letzten Wochen ein.

Jeder Lehrer ertheilte 6 Stunden Unterricht. Die Aufgaben und deren Gang wurden vorher bestimmt und durchgesprochen, sodann schriftlich ausgearbeitet und einer Correctur unterworfen.

Nach jeder Lehrprobe erfolgte eine kurze Besprechung über dieselbe.

Ueber die Theilnahme der betreffenden Lehrer an den Cursen, sowie über den Erfolg, mit welchem dies geschehen, sind denselben Zeugnisse ausgestellt worden.

Schließlich können wir nur das in unserem gehorsamsten Bericht vom 9. December v. J. ausgesprochene Urtheil wiederholen, daß der Einfluß der vierwöchentlichen Turncurse auf die Förderung des Turnwesens in der Volksschule ein außerordentlich gedeihlicher ist.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

---

16) Kurze Mittheilungen.

Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

(Centrlbl. pro 1865 Seite 643; pro 1870 Seite 590.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat einigen Provinzial-Behörden auf ihre Anfragen eröffnet, daß die Prüfungen der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen bis auf Weiteres in der bisherigen Weise abzuhalten seien; es liege in der Absicht, auch diese Angelegenheit durch allgemeine Bestimmungen in der ganzen Monarchie gleichmäßig zu ordnen.

---

17) Vorbereitender Erlaß für gleichmäßige Ordnung der Prüfungen der Erzieherinnen ꝛc.

Berlin, den 16. December 1872.

Um für die gleichmäßige Ordnung der Prüfungen der Erzieherinnen, Lehrerinnen an Volks- und höheren Töchterschulen, sowie von Schulvorsteherinnen eine sichere Grundlage zu gewinnen, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, über die gegenwärtig in der dortigen Provinz geltenden Vorschriften, über die in Bezug auf deren Ausführung gemachten Beobachtungen und Erfahrungen sowie über die einer allgemeinen Bestimmung zu Grunde zu legenden Gesichtspunkte Bericht zu erstatten.

Es handelt sich dabei um die Ressortverhältnisse bei den Prüfungen, um die Zahl und die Zusammensetzung der in der Provinz eingerichteten Prüfungs-Commissionen, insbesondere auch darum, ob

an Privatanstalten für Lehrerinnenbildung Abgangsprüfungen gehalten werden. Ebenso kommt der Unterschied in den Anforderungen, von deren Erfüllung die Verleihung der betreffenden Qualification abhängig gemacht wird, in Betracht; insbesondere ist anzugeben, ob noch beschränkte Qualificationen (z. B. nur für Erzieherinnen, für Lehrerinnen an Kleinkinderschulen, an Schulen mit Kindern unter 10 Jahren) verliehen werden, wodurch sich die Einrichtung der Prüfung der Volksschullehrerinnen von derjenigen der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen unterscheide und wie groß die Zahl der Meldungen für die eine und die andere sei, ob von den Lehrerinnen, wie von den Lehrern, die Ablegung einer Wiederholungsprüfung gefordert und nach welchen Grundsätzen verfahren werde, wenn Lehrerinnen erst längere Jahre nach der Erlangung ihrer Qualification Gebrauch von derselben machen und in die Lehrthätigkeit an einer öffentlichen Schule treten. Bei den Vorschlägen für eine künftige gleichmäßige Ordnung des Prüfungswesens ist namentlich auf die Fragen einzugehen, in wiefern sich auch für die Prüfung der Lehrerinnen die Einheit des Ressorts empfiehlt, ob unbeschadet derselben mehrere Prüfungs-Commissionen in der Provinz eingerichtet werden können, über welche Gegenstände die Prüfung sich verbreiten und was in denselben gefordert werden solle. Wo für die Ausbildung der Lehrerinnen in der Provinz nicht ausreichend gesorgt ist, gebe ich anheim, Vorschläge für Förderung derselben zu machen.

Bei der Dringlichkeit der Sache und wegen der etwa nöthig werdenden Anmeldungen auf den Staatshaushaltsetat erwarte ich den Bericht noch im Januar des nächsten Jahres.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und etwaigen Aeußerung binnen gleicher Frist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Consistorien der Provinz Hannover.
U. 39,443.

---

18) Unzulässigkeit der Gewährung einmaliger Staatsbeihülfen zur Verbesserung der Lehrerdotationen.

Berlin, den 6. December 1872.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 4. Februar 1870 — U. 1958 —, 19. Mai v. J. — U. 7418 —, die Circular-Ver-

fügungen vom 5. Mai 1869 — U. 13,608 — und 8. Mai d. J. — U. 9756 — (Centrbl. d. U.-V. für 1869 S. 271 und für 1872 S. 293) mache ich die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß aus Staatsfonds Dotationskapitalien oder überhaupt Beihülfen, wie zum Ankauf, zur Melioration oder Entlastung von Schulgrundstücken, welche die Dotation einer Schulstelle dauernd verstärken, nicht mehr gewährt werden dürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 25,958.

---

19) Normirung der Lehrerbesoldungen bei Verbindung von Nebenämtern mit Schulämtern.

Berlin, den 6. December 1872.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, auf den gefälligen Bericht vom 13. v. M. ergebenst zu erwiedern, daß es nur erwünscht sein kann, wenn die Festsetzung auskömmlicher Lehrergehälter ohne Rücksicht auf die aus Nebenämtern herrührenden Einnahmen unter Zustimmung der Betheiligten erfolgt. Wider den Willen der Verpflichteten ist dagegen von der bisher befolgten Praxis zur Zeit nicht abzugehen, wonach die Einnahmen aus solchen Nebenämtern, sofern sie mit der Lehrerstelle organisch verbunden sind, zu ihrem vollem Betrage auf das normirte Einkommen angerechnet werden, vorausgesetzt andererseits, daß das Einkommen mit Rücksicht auf die durch die Verwaltung beider Aemter bedingte größere Mühwaltung und Thätigkeit ihrer Inhaber entsprechend höher bemessen worden, als es für gleichstehende Lehrerstellen ohne damit verbundene Nebenämter zu geschehen hat.

Hiernach kann ich den von Seiten des Gemeinderathes zu N. nach der mit den übrigen Anlagen wieder beigefügten Verhandlung vom 11. September cr. erhobenen Anspruch auf Berücksichtigung der Einnahmen aus solchen Nebenämtern bei Festsetzung der Lehrergehälter und der zur Erreichung derselben event. erforderlichen Zuschüsse an und für sich nicht für unbegründet erachten. Die Regierung dagegen wird zu ermessen haben, ob und in welchem Maße vorliegenden Falls die Gehälter der Lehrer in N., welche außer dem Lehramte auch noch kirchliche Nebenämter zu verwalten verpflichtet sind, über die gewöhnliche Höhe hinaus normirt werden müssen.

Falk.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc.
U. 38,218.

---

20) Beköstigung der Adjuvanten in der Provinz Schlesien.

Berlin, den 12. December 1872.

In der vorigen Landtagssession haben 122 Landschullehrer der Kreise N. 2c. eine Petition an das Haus der Abgeordneten gerichtet, in welcher sie bitten, dahin wirken zu wollen, daß sie von der Verpflichtung, ihre Adjuvanten zu beköstigen, entweder entbunden werden, oder daß ihnen eine der Leistung entsprechende zeitgemäße Entschädigung gewährt werde.

Die bezüglichen Angaben machen es wahrscheinlich, daß in zahlreichen Fällen die bisher gewährte Entschädigung den gesteigerten Lebensmittelpreisen der Gegenwart nicht mehr angemessen ist, und daß in Folge dessen der kostgebende Lehrer zu Aufwendungen für die Adjuvanten genöthigt wird, die ihm bei der früheren Festsetzung des Aequivalents nicht haben aufgelegt werden sollen.

Ich erwarte, daß die Königliche Regierung diesen Verhältnissen ihre prüfende Aufmerksamkeit zuwenden und da wo es noththut und besondere Verbindlichkeiten des Lehrers nicht entgegenstehen, durch Festsetzung einer höheren Entschädigung für die Beköstigung die erforderliche Abhilfe schaffen wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. in der Provinz Schlesien,
und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an
die beiden andern Königl. Regierungen dieser Provinz.

U. 37,834.

---

21) Verrechnung und Verwendung der Rückzahlungen ehemaliger Zöglinge von Schullehrer-Seminarien.

(Centralbl. pro 1872 Seite 693 Nr. 245.)

Berlin, den 2. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 20. December pr. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß der Verfügung vom 28. October v. J. (U. 34,167.), betreffend die Rückzahlungen ehemaliger Zöglinge der Schullehrer-Seminare an die Kassen der letzteren, rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist. Wo daher über dergleichen Rückzahlungen bereits vor Eingang der gedachten Verfügung anderweit disponirt worden ist, kann es hierbei bewenden.

Hinsichtlich der rechnungsmäßigen Behandlung der Rückzahlungen muß ich die getroffenen Bestimmungen aufrecht erhalten, da dieselben an sich correct und zugleich wesentlich einfacher sind, als das am Schluß des Berichts vorgeschlagene Verfahren. Es handelt sich

um Rückeinnahmen, welche von den Regierungs-Haupt-Kassen über den Etat vereinnahmt werden, deren Vereinnahmung also an ein bestimmtes Rechnungsjahr nicht gebunden ist. Deshalb steht z. B. auch nichts entgegen, wenn Rückeinnahmen, welche bei den Seminar-Kassen im IV. Quartal eingehen, den Regierungs-Haupt-Kassen erst pro I. Quartal des folgenden Jahres declarirt, resp. angerechnet werden. In solchen Fällen werden freilich die Rückzahlungen zunächst bei den Asservaten zu buchen sein. Dies wird sich indeß für alle Fälle empfehlen, da es rathsam sein dürfte, die definitiven Rechnungsordres erst nach Eingang der Rückzahlungen zu ertheilen, um nicht die Rechnungen mit Resten zu belasten, welche vielleicht unbeitreiblich sind und später niedergeschlagen werden müssen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 41,397.

---

22) Bezüge eines Präparanden bei Verwaltung einer Lehrerstelle aus dem für letztere ausgesetzten Staatszuschusse.

(Centrbl. pro 1869 Seite 280 und Seite 296.)

Auszug.

Berlin, den 4. December 1872.

Wenn einem Präparanden ausnahmsweise ein Antheil an dem der Stelle bei ordnungsmäßiger Besetzung bestimmten Staatszuschuß eingeräumt wird, so soll dies nach der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 nur nach Bewandtniß der Umstände, also nach den concreten Verhältnissen jedes Einzelfalls geschehen. Hiermit würde es nicht zu vereinigen sein, wenn die Königliche Regierung, wie es den Anschein hat, allgemein zwei Drittel der Staatszuschüsse den Präparanden zuweist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 36,352.

V. Elementarschulwesen.

23) Ausführung der Allgemeinen Bestimmungen über das Volksschulwesen

Zur Ausführung der Allgemeinen Bestimmungen über das Volksschulwesen vom 15. October 1872 (Centralblatt Seite 585) haben die Königl. Regierungen zu Düsseldorf und Potsdam für ihre Verwaltungsbezirke folgende Circular-Verfügungen erlassen:

1.

Düsseldorf, den 22. November 1872.

Durch die Extra-Beilage zum Stück 47 unseres Amtsblattes ist das Ministerial-Rescript vom 15. October cr. und die zugehörige „Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule“ von demselben Datum veröffentlicht worden. —

Wir wünschen, daß jede Schulanstalt, welche zu den verschiedenen Arten der „Volksschule,“ — wie fortan die normirte Bezeichnung lautet, — zu rechnen ist, im Besitz dieser für die Folge maßgebenden Bestimmungen sei und fügen daher ... Abdrücke der gedachten Amtsblatts-Beilage mit dem Veranlassen bei, jeder Schule des Kreises ein Exemplar zuzustellen, es von dem Hauptlehrer zur Schulregistratur nehmen und in dem Verzeichniß des Schulinventariums in Zugang stellen zu lassen.

Zur Ausführung der neuen Bestimmungen über das Volksschulwesen und des angeführten Ministerial-Rescripts sind folgende Aufträge zu erledigen.

1. Es ist festzustellen, welche Arten der unter Nr. 1 bis 7 der „Allgemeinen Verfügung 2c.“ erwähnten Volksschul-Einrichtungen im Kreise vorhanden sind, welche also ihrem jetzigen Zustande nach bereits unter die in Nr. 1 bis 7 aufgeführten Kategorien fallen, oder welche vom nächsten Sommersemester ab denselben entsprechend, anders formirt werden müssen, um unter obige Kategorien rubricirt werden zu können.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß alle Schuleinrichtungen ohne Unterschied ihres jetzigen Namens und ihrer gegenwärtigen Einrichtung, welche nicht dem in unserer Verfügung über die Formirung besonderer „Mittelschulen“ vom heutigen Datum vollständig entsprechen, resp. derselben vollständig entsprechend eingerichtet werden sollen, unter den Begriff und Namen sowie die Formation der „mehrklassigen Volksschule“ fallen.

2. Es ist ferner festzustellen, welchen Flächeninhalt jedes Schulzimmer hat und wie viel fehlt, wenn auf jedes Kind 0,6 □Meter gerechnet werden.

Das Resultat dieser Ermittelungen zu 1 und 2 ist in die betreffenden Colonnen der beiden beifolgenden tabellarischen Uebersichten A und B einzutragen. — Für die Richtigkeit der Angaben sind nicht nur die Lehrer, sondern auch die Local-Schulinspectoren und weiter die Kreis-Schulinspectoren verantwortlich, denen wir die Prüfung der gedachten Uebersichten vor der Einreichung zur Pflicht machen.

Wir haben für jede Schule ein Exemplar der Uebersichtsformulare berechnet, das nach der Ausfüllung vom Hauptlehrer und dem Localinspector der Schule als richtig zu bescheinigen und dem Kreis-Schulinspector, beziehungsweise der Stadt-Schulinspection einzureichen ist.

Die letzteren haben aus den Special-Uebersichten, eventuell nach vorangegangener Berichtigung, die Uebersicht für den ganzen Inspections-Kreis aufzustellen und mit ihrer Bescheinigung der Richtigkeit dem Herrn Landrath mit den Special-Uebersichten einzureichen.

Die Herren Landräthe haben eine Prüfung der Uebersichten auch ihrerseits vorzunehmen, eventuell die Beseitigung aus denselben ersichtlicher Unvollständigkeiten herbeizuführen und demnächst die Uebersichten für die Inspectionskreise, wie sie ihnen von den Kreis-Schulinspectoren vorgelegt worden sind, und event. berichtigt mit ihrer Bescheinigung der Richtigkeit an uns gelangen zu lassen, die Special-Uebersichten aber in dem landräthlichen Bureau zu behalten.

In dem Begleitbericht ist uns zugleich anzuzeigen, in welcher Weise die Beseitigung zur Sprache gekommener erheblicher Mängel, sofern es dazu unserer Entscheidung nicht bedarf, bereits in Angriff genommen ist. —

3. Die Ausstattung der Schulzimmer (Nr. 8 der der Allgemeinen Verfügung 2c.) ist in einem die Special-Uebersichten ad. 1 begleitenden, von dem Local-Schulinspector als richtig bescheinigten Bericht des Hauptlehrers jeder Schule zu erörtern, aus welchem die Beschaffenheit des Schulzimmers, der Schultische und Bänke sowie der sonstigen unter Nr. 8 der angeführten Verfügung als nothwendig bezeichneten Geräthe, nach den dort gegebenen Gesichtspunkten, hervorgehen muß und in welchem speciell anzugeben ist, was fehlt. —

Diese Berichte hat der Kreis-Schulinspector mit seiner von dem Bericht ad. 1. gesondert zu haltenden — gutachtlichen Aeußerung an das Königliche Landraths-Amt zu befördern, welches seinerseits für die Abstellung der angezeigten Mängel Sorge zu tragen und uns bis zum 1. Mai fut. zu berichten hat, daß die Vorschriften unter Nr. 8 der angeführten Allgemeinen Verfügung in den

Schulen des Kreises erfüllt sind, event. wo und in welcher Beziehung dies noch nicht geschehen ist.

4. Ein fernerer besonderer Bericht ist von dem Hauptlehrer jeder Schule unter Bescheinigung des Local-Schulinspectors darüber an den Kreis-Schulinspector zu erstatten, ob die unter Nr. 9, 10 und 11 der Allgemeinen Verfügung vom 15 October cr. als nothwendig bezeichneten Lehrmittel ꝛc. vorhanden und in welchem die etwa fehlenden Gegenstände übersichtlich aufgeführt sind, zugleich auch, was zur Ergänzung des Fehlenden bereits geschehen ist.

Der Kreis-Schulinspector hat auch diese Berichte, nach erfolgter Prüfung an das Königliche Landraths-Amt zu befördern und seine auf die Beseitigung der vorgefundenen Mängel gerichteten Anträge resp. Vorschläge zu machen.

Die Königlichen Landraths-Aemter haben ihrerseits die geeigneten Anordnungen zu treffen und bis zu 1. Mai fut. in besonderem Bericht anzuzeigen, daß den in Bezug genommenen Bestimmungen genügt ist, event. was noch zu thun bleibt.

5. Nach dem Ministerial-Rescript vom 15. October cr. sind den unter Nr. 14 bis 38 der Allgemeinen Verfügung von demselben Datum erlassenen Bestimmungen entsprechende Lehrpläne aufzustellen.

Es erscheint zweckmäßig, daß für jede Art der Volksschule ein besonderer Lehrplan, also je einer für die Halbtagsschule, für die ein-, zwei- und mehrklassige Volksschule aufgestellt werde, wo im Inspectionskreise diese Arten der Volksschule sämmtlich vorkommen. Anderen Falls ist es gestattet, sich auf die Lehrpläne für die vorhandenen Arten von Schulen zu beschränken. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, mit den Lehrern jedes Inspections-Kreises eine vorberathende Conferenz abzuhalten, in welcher eine Commission zur Aufstellung von Entwürfen zu diesen Lehrplänen gewählt werden kann.

Die Feststellung der endgültigen Fassung der Lehrpläne wird zweckmäßig das Resultat weiterer Conferenzen sein können, wenn und soweit sich dazu das Bedürfniß herausstellt.

Nicht minder wird es zweckmäßig sein, daß ein oder mehrere benachbarte Inspections-Kreise die gemeinsame Fassung ihrer Lehrpläne vereinbaren.

Die Benutzung der Grundzüge zu Unterrichtsplänen ein- bis dreiklassiger katholischer Schulen vom 1. September 1871 ist dabei, soweit sie mit der „Allgemeinen Verfügung ꝛc." vereinbar ist, für die Aufstellung der Lehrpläne katholischer Schulen nicht ausgeschlossen.

Jedem Lehrplan ist zugleich ein den Bestimmungen unter

Nr. 13 der Allgemeinen Verfügung entsprechender **Stundenplan** beizugeben.

6. Einen ferneren Gegenstand der Berathung in den Conferenzen der Lehrer wird die Frage bilden, welche **Lehr- und Lernbücher** in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 15. v. M. in Vorschlag zu bringen sind.

Maßgebend für diese Vorschläge ist, ob die qu. Bücher den unter Nr. 15 bis 38 der Allgemeinen Verfügung gegebenen Vorschriften entsprechen.

Bei jedem in Vorschlag gebrachten Gegenstande ist der vollständige **Titel**, die **Bezugsquelle** und wo möglich der **Preis** anzugeben.

Diese Vorschläge haben sich zu erstrecken: auf die unter Nr. 9 1 bis 6 incl., unter Nr. 11. 1 bis 3 incl., — sowie auf den weiterhin daselbst erwähnten Leitfaden für den Unterricht in den Realien und den Handatlas.

Die aufgestellten Lehrpläne und die Vorschläge für Lehr- und Lernbücher sind von den Kreis-Schulinspectoren in **je einem besonderen** Bericht durch die Königlichen Landraths-Aemter **an uns** einzureichen.

Zur Erledigung der unter 1, 5 und 6 der vorstehenden Verfügung ertheilten Aufträge können wir nur bis zum 1. **Februar** k. J. Frist gewähren, bis zu deren Ablauf sämmtliche Berichte — und zwar nach den einzelnen verschiedenen Gegenständen **gesondert** — eingegangen sein müssen.

Der Ablauf der gestellten Frist ist da, wo die Berichtserstattung ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit früher möglich sein sollte, nicht abzuwarten, damit auch uns die rechtzeitige Erledigung der Sache möglichst erleichtert werde.

Jedenfalls aber wollen die Herren Landräthe und Kreis-Schulinspectoren darauf sehen, daß uns das erforderte Material in einer Rückfrage ersparenden Beschaffenheit zugehe.

Um die geschäftliche Behandlung dieser Verfügung möglichst zu erleichtern, fügen wir für jede Schule des Kreises ein Exemplar bei.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Landraths-Aemter.

Anlage A.

Tabellarische Uebersicht
der Größe der Schulzimmer, verglichen mit der Zahl der Schulkinder.

Katholische, Evangelische Volksschule zu . . . .
Local-Schulinspection . . . .
Kreis-Schulinspection . . . .
Kreis . . . .

Name der Schule.	Bezeichnung der Schulklasse.	Das Schulzimmer ist lang.	Das Schulzimmer ist breit	Das Schulzimmer hat somit Grundfläche.*)	Zahl der Kinder der Klasse.	Es kommt somit auf ein Kind an Grundfläche des Schulzimmers.	Es fehlt mithin zu der normalmäßigen Grundfläche à 0,6 □M. pro Kind.	Höhe des Schulzimmers.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Klasse I.								
	„ II.								
	u. s. f.								

*) Der Platz für Ofen, Lehrertisch u. s. w. ist nicht in Abrechnung zu bringen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Uebersicht bescheinigt

. . . ., den . . ten . . . 187 . . . . ., den . . ten . . . 187 .

Der Hauptlehrer der Schule. Der Local-Schulinspector.

Anlage B.

Tabellarische Uebersicht

der vorhandenen Arten der Volksschule, nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung über Einrichtung ꝛc. der preußischen Volksschule, vom 15. October 1872.

Local-Schulinspection . . . .

Kreis-Schulinspection . . . .

Kreis . . . .

Namen der Schulen, welche anzusehen resp. zu formiren sind als:*)						Bezeichnung der Schule oder Schulklasse mit Halbtagsschule.	Bemerkung.
einklassige.	zweiklassige.	dreiklassige.	vierklassige.	fünfklassige.	sechsklassige.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

*) In den Colonnen sind die Namen der betreffenden Schulen aufzuführen, in Colonne 1 die der einklassigen, in Colonne 2 die der zweiklassigen u. s. w.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Uebersicht bescheinigt

. . . ., den . . ten . . . 187 . . . . ., den . . ten . . . 187 .

Die Hauptlehrer der vorstehend genannten Schulen. Der Local-Schulinspector.

2.

Potsdam, den 9. December 1872.

In der Anlage übersenden wir Exemplare der Allgemeinen Bestimmungen des Königl. Preuß. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15. October d. J., betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen und eine Abschrift der unter dem heutigen Datum Behufs Ausführung dieser Bestimmungen an die Kreis-Schulinspectoren erlassenen Verfügung. Der ꝛc. wolle die ersteren unter die städtischen Volksschullehrer, und so weit deren Zahl ausreicht, unter die Mitglieder der städtischen Behörden vertheilen, von ihrem Inhalt und dem der anliegenden Verfügung eingängliche Kenntniß nehmen und Sich die Ausführung der letzteren, so weit sie das dortige Schulwesen betrifft, eifrig angelegen sein lassen.

Nach Maßgabe der ministeriellen Bestimmungen und unserer bezüglichen Verfügung werden die Einrichtung der städtischen Schulen und die von ihnen künftig zu befolgenden Lehrpläne theilweise erhebliche Aenderungen erfahren müssen. Wir vertrauen dabei der Einsicht der städtischen Behörden und deren lebendiger Theilnahme an der Hebung des Schulunterrichts und dürfen der Zuversicht sein, daß alle Betheiligten gern und eifrig die Hand bieten werden, damit die neuen Bestimmungen bald und in zweckentsprechender Weise werden durchgeführt werden, insbesondere daß es unserm Commissarius, dem Kreis-Schulinspector, an bereitwilligem Entgegenkommen Seitens der Orts-Schulbehörden, Schuldirigenten und Lehrer nirgend fehlen wird. Derselbe wird sich nach dem ihm ertheilten Auftrage über Alles, was bei den zu treffenden Anordnungen die städtischen Schulen berührt, mit den städtischen Behörden in Verbindung setzen und im möglichsten Einvernehmen mit diesen die ihm übertragenen Aufgaben zu lösen bemüht sein. Wir erwarten, daß ihm dabei Schwierigkeiten möglichst werden erspart bleiben, und daß, wo solche eintreten, von beiden Seiten für deren Beseitigung Sorge getragen werden wird. Insbesondere wolle die Stadtverordneten-Versammlung, falls wegen der zur Durchführung der Allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Mittel ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird, diese nicht versagen, sondern dieselbe überall da eintreten lassen, wo es das Wohl des städtischen Schulwesens nöthig oder wünschenswerth macht.

Es wird sich in den Städten namentlich um Beseitigung der Kleinschulen mit verkürzter Unterrichtszeit und um Aenderung der Lehrverfassung, zum Theil auch der vorhandenen Schuleinrichtungen handeln. Die hierfür erforderlichen Kosten werden nur in wenigen Städten erheblichere Mittel in Anspruch nehmen, in den meisten wird es bei anderweitiger Verwendung der vorhandenen Lehrer und

bei Ergänzung der vorhandenen Lehrmittel, also bei geringfügigen Kostenbeträgen bewenden können, deren Gewährung hoffentlich nirgend beanstandet werden wird.

Der Schulcommission empfehlen wir sorgfältige Erwägung der betreffenden örtlichen Schulbedürfnisse und eifrige Bethätigung in dem, was nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen zur Befriedigung jener Bedürfnisse führen kann. Im Vertrauen auf ihren Gemeinsinn und ihre Einsicht übertragen wir ihr die sämmtlichen auf die dortigen Schulen bezüglichen Vorarbeiten der Durchführung der Allgemeinen Bestimmungen. Sie wird also nach reiflicher Berathung, zu welcher auch die Rectoren und Hauptlehrer zuzuziehen sind, diejenigen Schuleinrichtungen, welche in Gemäßheit der Allgemeinen Bestimmungen zu treffen sind, dem zuständigen Kreis-Schulinspector in Vorschlag zu bringen, und nachdem Einverständniß mit demselben erzielt ist, dafür Sorge zu tragen haben, daß die etwa nöthigen Anträge an den Magistrat, bezugsweise die Stadtverordneten-Versammlung gerichtet werden. Die sachverständigen Mitglieder der Commission werden, ebenfalls nach eingehender Berathung mit den Lehrern und mit deren Beihülfe sich den Entwurf der neuen Lehrpläne angelegen sein lassen und diesen rechtzeitig dem Kreis-Schulinspector zur Prüfung und Genehmigung einreichen. Und der Magistrat wird es sicherlich an Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, um soweit es sich um dessen Mitwirkung handelt, die erfolgreiche Vornahme der erwähnten Vorarbeiten zu ermöglichen und zu beschleunigen, und seiner Zeit die angemessene Ausführung der getroffenen Einrichtungen zu bewirken.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
den Magistrat zur Schul-Commission in N.

Potsdam, den 9. December 1872.

Indem wir Ew. 2c. Exemplare der unter dem 15. October d. J. vom Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten erlassenen Allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen, zur Vertheilung an die Ihrer Inspection unterstellten Lehrer und Ortsschulaufseher — mit Ausschluß der städtischen — zugehen lassen, beauftragen wir Sie, über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der in Ihrem Aufsichtskreise befindlichen Volks- und Mittelschulen nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Erforderliche anzuordnen, insbesondere für die vorgeschriebene Ausstattung der Schulzimmer, Beschaffung der unentbehrlichen und wünschenswerthen Lehrmittel, für Anweisung der Lehrer in Betreff der von ihnen zu führenden Tabellen, Listen und sonstigen Schulschriften, so wie der von den Schülern zu beschaffenden und

in Gebrauch zu nehmenden Lernmittel und endlich für möglichst schleunige Aufstellung und Einreichung der Lehrpläne, welche mit Beginn des nächsten Sommersemesters dem Unterricht zum Grunde zu legen sind, Sorge zu tragen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

I. Ueber Einrichtung der Schulen.

(§ 1 bis 8 der Anlage.)

Nach den Seite 2 der Anlage namhaft gemachten normalen Volksschul-Einrichtungen sind die bisherigen Sommerschulen und die Kleinschulen mit verkürzter Unterrichtszeit, wie erstere auf dem Lande, letztere in den Städten des Bezirks verhältnißmäßig häufig angetroffen werden, nicht weiter statthaft. Dieselben sind aufzuheben und entweder mit den sonst vorhandenen Volksschulen zu vereinigen, oder zu einklassigen Schulen mit einem Lehrer (§ 2 der Anlage), zu zweiklassigen oder dreiklassigen mit zwei Lehrern (§ 4 der Anlage), ferner zu mehrklassigen Schulen (§ 5 der Anlage), und wenn die Verhältnisse danach angethan sind, zu Halbtagsschulen (§ 3 der Anlage) umzugestalten. Doch ist zu letzterer Einrichtung unsere Genehmigung in jedem besonderen Falle einzuholen.

Die Einrichtung von Halbtagsschulen, wenigstens als zeitiger Nothbehelf, wird übrigens überall da erfolgen müssen, wo die Zahl der Schüler einer einklassigen Schule die Normalzahl von 80 (§ 2 der Anlage) übersteigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht. Sollten für dieselbe sonstige Gründe geltend gemacht werden, so sind solche ausführlich darzulegen und erklären wir schon jetzt, daß dieselben nur dann auf Berücksichtigung werden zu rechnen haben, wenn ihre Triftigkeit keinem Zweifel unterliegt. Das bisher in ähnlichen Fällen häufig geltend gemachte Verlangen der Eltern, ihre Kinder, weil sie zu häuslichen Verrichtungen gebraucht werden, nur in wenigen Stunden täglich zur Schule schicken zu dürfen, begründet die Einrichtung von Halbtagsschulen **nicht**. Dagegen sind selbstverständlich bei Lage und Anordnung der Schulstunden die häuslichen Verhältnisse der Schüler und der Eltern möglichst zu berücksichtigen.

II. Ueber Beschaffenheit und Ausstattung der Lehrzimmer, so wie über Lehr- und Lernmittel.

(§ 8 bis 12 der Anlage.)

Sowohl durch eigene Ermittelung, als auch durch von den Ortsschulaufsehern einzufordernde Berichte wollen Ew. rc. Sich die Ueberzeugung verschaffen, daß auf jedes Schulkind mindestens ein Flächenraum von 0,6 □Metern des Schulzimmers kommt, und wo dies nicht der Fall ist, Abhilfe entweder durch vorläufige Ein-

richtung der oben beregten Halbtagsschule Selbst treffen, oder solche bei den betreffenden Ortsbehörden oder bei uns in Antrag bringen. Wir vertrauen ferner, daß Sie Sich der sorgfältigen Ausführung der in § 8 bis 11 der Anlage vorgeschriebenen Bestimmungen über die Ausstattung der Schulzimmer mit Utensilien, die unentbehrlichen Lehrmittel, die Tabellen und Listen, Schulbücher und Schulhefte werden angelegen sein lassen, dieselbe auch bei ihren Schul-Revisionen im Auge behalten und die Beschaffung etwa fehlender Gegenstände, die Ersetzung unbrauchbarer und die sachgemäße Benutzung der vorhandenen bewirken werden. Die bezüglichen Kosten sind für Schulbücher und Schulhefte von den Eltern, für die übrigen Gegenstände von den Schulkassen, welche die Mittel dazu besitzen, herzugeben und wo solche nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, von den Schul-, beziehungsweise den Ortsgemeinden aufzubringen.

Die Ergänzung der in § 9 der Anlage namhaft gemachten Lehrmittel wird sich für mehrklassige und Mittelschulen zunächst auf den Unterricht in den Realien, an welchen ungleich größere Anforderungen als bisher gemacht werden, zu erstrecken haben. Wir unterlassen also nicht, die Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, daß der Seminarlehrer E. Nagel zu Preiskretscham in Ober-Schlesien eine Anzahl von Apparaten — electrisch-chemische Maschinen — Flüssigkeits-, Luft- und Licht-Apparate — zur Veranschaulichung physicalischer Vorgänge hergestellt hat, die wohl zu empfehlen sind.*) Ferner sind für den gleichen Zweck empfehlenswerth: C. Bopp, 8 Wandtafeln für Physik. Mit Text. — Zur Anschaffung für Lehrerbibliotheken namentlich der Mittelschulen werden empfohlen: Die Pflanze und ihr Leben, von M. J. Schleiden (Leipzig, Engelmann). Das Leben der Vögel, von A. E. Brehm (Glogau, Flemming). Naturwissenschaftliche Blicke in's tägliche Leben, von C. Ruß (Breslau, Trewendt). In der freien Natur, Schilderungen aus der Thier- und Pflanzenwelt von demselben Verfasser (Berlin, Böttcher). Der Mensch im Spiegel der Natur, von E. A. Roßmäßler (Leipzig, O. Wigand). Populäre Vorträge aus dem Gebiete der Natur, von demselben (Leipzig, Costenoble). Die Chemie des täglichen Lebens, von James F. W. Johnston, Deutsch von Th. O. G. Wolff (Berlin, Franz Duncker). Die Schule der Chemie, von J. A. Stöckhardt (Braunschweig, Vieweg und Sohn). Laien-Chemie, von Emil Postel, (Langensalza, Schulbuchhandlung). Anthropologie für das gebildete Publikum, von K. F. Burdach (Stuttgart, Becher).

---

*) Ebenso hat der Lehrer Leisner zu Waldenburg Zusammenstellungen von Mineralien veranstaltet, welche sowohl durch ihre Zweckmäßigkeit, wie durch ihre Wohlfeilheit empfehlenswerth sind.



III. Ueber die Lehrpläne der Volksschulen.

(§ 15 bis 38 der Anlage.)

Nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October d. J., betreffend das Volksschulwesen, sind neue Lehrpläne zu entwerfen:

1) für die einklassige Schule,
2) für die Halbtagsschule,
3) für die Schule mit zwei Klassen und zwei Lehrern,
4) für die Schule mit drei Klassen und zwei Lehrern,
5) für die mehrklassige, also die dreiklassige mit drei, die vierklassige mit vier, die fünfklassige mit fünf Lehrern u. s. w., und
6) für die Mittelschule,

sofern diese Arten von Schulen in Ihrem Aufsichtskreise vorhanden sind. — Bei dieser allerdings umfangreichen Arbeit wollen Sie die Mitarbeit der Ortsschulaufseher und Lehrer, in Städten außerdem der Schulcommissionen in Anspruch nehmen. Jedenfalls wird es sich empfehlen, mit denselben in Berathung zu treten, bei mehrklassigen und Mittelschulen auch die Dirigenten und Fachlehrer zum Entwurf von Lehrplänen für ihre Schulen, beziehungsweise für einzelne Lehrgegenstände zu veranlassen.

Da sowohl die Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände, wie die Lehrziele der einzelnen Stufen und Klassen in der Anlage festgesetzt sind, so wird sich ihre Mühwaltung im Wesentlichen nur auf die Lehrstoffe, deren Einführung, wo sie nicht schon bisher im Schulunterricht behandelt wurden, und deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen, innerhalb derselben aber auf die dem Lehrcursus zugewiesenen Semester, endlich auf die in der Schule einzuführenden Lehr- und Lernbücher zu erstrecken haben. Hierbei ist zu beachten, daß die gesammte Schulzeit jedes Schülers 8 Jahre beträgt, daß also durchschnittlich jeder Schüler 2 Jahre in der Unterstufe, 3 in der Mittelstufe und 3 in der Oberstufe zubringt, worauf die Vertheilung des Lehrstoffes zu rücksichtigen hat. Ebenso wird für regelmäßig wiederkehrende Wiederholung des Gelehrten und Gelernten und für übersichtliches Zusammenfassen desselben selbstverständ ich jeder Lehrplan angemessene Bestimmungen enthalten müssen. Auch sind in jedem Lehrplan die dem Unterricht zu Grunde zu legenden Lehrbücher, Leitfäden &c. und die Lernmittel der Schüler, also deren Schulbücher, Hefte, Atlanten &c. namhaft zu machen, wogegen Anweisungen, das Lehrverfahren betreffend, und methodologische Winke zu unterlassen sind.

Nur bei den Halbtagsschulen und den dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrern haben sich die Bestimmungen des Lehrplans auch mit der Zahl der wöchentlichen Lehrstunden, welche den einzelnen

Lehrgegenständen zuzuweisen sind, und mit Feststellung der Lehrziele für die einzelnen Klassen zu befassen. Jene wird bei jedem Lehrgegenstande im Verhältniß zu den betreffenden Bestimmungen der Anlage (Seite 5) festzusetzen und diese mit Berücksichtigung der der Volksschule gestellten Aufgabe sachgemäß zu beschränken sein. — Es wird sich empfehlen, die Halbtagsschule nicht etwa nach den Geschlechtern, sondern nach der Leistungsfähigkeit der Schüler zu theilen, derjenigen, welche die schwächeren Schüler enthält, 14, derjenigen, welche aus den vorgeschrittenen Schülern besteht, 18 Stunden wöchentlich zuzuweisen. Jene 14 Stunden würden so zu vertheilen sein, daß auf den Religionsunterricht 3, auf den deutschen 7, auf den Rechenunterricht 3, auf Singen 1 Stunde kommen. Von den 18 Stunden der anderen Halbtagsschule würden dem Religionsunterricht 3, dem deutschen 7, dem Rechenunterricht 3, dem Zeichenunterricht 1, dem Unterricht in den Realien 3, dem Turnen (Handarbeit) 1 Stunde wöchentlich zuzutheilen sein.

In der Schule mit drei Klassen und zwei Lehrern erhalten bestimmungsmäßig die Schüler der Unterklasse 12, der Mittelklasse 24, der Oberklasse 28 Lehrstunden wöchentlich. Dieselben werden sich zweckmäßig folgendermaßen vertheilen:

	Unterklasse:	Mittelklasse:	Oberklasse:
Religion	3.	4.	5.
Deutsch	6.	8.	8.
Rechnen und Raumlehre .	3.	4.	4.
Zeichnen	—	1.	2.
Realien	—	4.	5.
Singen	—	1.	2.
Turnen (Handarbeiten) .	—	2.	2.
	12.	24.	28.

Anlangend den Lehrplan der Mittelschulen, so wird es sich darum handeln, daß dieser nur dem Unterricht derjenigen Schulen zum Grunde gelegt wird, welche nicht blos mehrklassig sind, sondern diejenige Stellung einnehmen, die in dem Ministerial-Erlaß vom 15. October d. J. näher bezeichnet ist, welche also reine Knaben- oder reine Mädchenschulen sind, die erforderliche Zahl von aufsteigenden mit Schülern nicht überfüllten Klassen, ihrer mindestens fünf, haben und mit den erforderlichen Lehrkräften und Lehrmitteln ausgestattet sind.

A. Knaben-Mittelschulen.

So weit sich das hier übersehen läßt, dürften die Stellung von Knaben-Mittelschulen zur Zeit nur folgende im diesseitigen Bezirk befindliche Anstalten anzustreben vermögen:

Die höhere Knabenschule in Angermünde.
" Bürger-Knabenschule in Beeskow.
" " " " Brandenburg a. H.
" höhere Bürgerschule in Charlottenburg.
" " Knabenschule " Havelberg.
" " " " Jüterbog.
" " " " Kyritz.
" Knaben-Stadtschule in Luckenwalde.
" " " " Perleberg.
" höhere Bürger-Knabenschule in Potsdam.
" Knaben-Mittelschule in Prenzlau.
" Knaben-Bürgerschule in Pritzwalk.
" " " " Neu-Ruppin.
" höhere Knabenschule in Schwedt.
" Bürger-Knabenschule in Spandau.
" höhere Knabenschule in Strausberg.
" Knaben-Bürgerschule in Treuenbrietzen.
" Knaben-Oberschule in Wittenberge.
" Knaben-Bürgerschule in Wittstock.

Wo neben diesen Schulen mit der bisherigen Bezeichnung von Oberschulen noch Mittel- und Kleinschulen als Vorschulen bestehen, wie in Jüterbog, Kyritz u. s. w., ist auf angemessene Aenderung in dem Schul-Organismus Bedacht zu nehmen.

Die übrigen Stadt- und Rectoratsschulen, sowohl die reinen Knabenschulen, als auch die Schulen mit gemischten Geschlechtern, werden den Lehrplan der mehrklassigen Volksschulen zu befolgen haben, doch kann in ihnen (nach Seite 14 der Anlage), wenn sie mindestens sechs aufsteigende Klassen haben und in den Oberklassen nach den Geschlechtern gesondert sind, in diesen nach dem Lehrplan der Mittelschule gearbeitet werden. In den Lehrplänen dieser Schulen ist ersichtlich zu machen, in welchem Umfange dies in den einzelnen Lehrgegenständen geschehen soll.

Im Uebrigen gewährt der (Seite 15 bis 23 der Anlage) vorgeschriebene Lehrplan überall ausreichenden Anhalt für die Aufstellung detaillirter Lehrpläne für Knaben-Mittelschulen. — In Betreff des in diesen Schulen zu betreibenden fremdsprachlichen Unterrichts bemerken wir, daß nach den obwaltenden Verhältnissen das Französische als obligatorischer, das Lateinische da, wo sich ein angemessenes Bedürfniß danach kund giebt, als facultativer Lehrgegenstand einzuführen ist. Dem Unterricht im Französischen werden zweckentsprechend die bewährten Uebungsbücher von Plötz (Elementarbuch, Elementargrammatik, Formenlehre und Syntax der neufranzösischen Sprache, nouvelle grammaire française à l'usage des allemands comprenant la lexicographie, la syntaxe et un cours gradué et méthodique de thèmes, französische Chrestomathie, manuel de la

littérature française des 17, 18 et 19 siècles [Berlin, Herbig]) je nach dem Standpunkt der Schule zum Grunde zu legen sein. — Die Bestimmung über Einführung des Lateinischen als facultativen Lehrgegenstand bleibt zunächst den betreffenden städtischen Schulcommissionen überlassen. Wo aber diese Einführung erfolgt, ist darauf zu halten, daß der Unterricht in höchstens fünf Stunden wöchentlich ertheilt, die an demselben Theil nehmenden Schüler von dem Unterricht in obligatorischen Lehrgegenständen nicht etwa dispensirt, der Lehrplan in Uebereinstimmung mit dem der unteren Gymnasial-Klassen gebracht und dafür Sorge getragen wird, daß die Schüler, welche an diesem Unterricht Theil nehmen wollen, dies beim Beginn des Schuljahres erklären und sich verpflichten, innerhalb des Schuljahres aus diesem Unterricht nicht auszuscheiden, endlich daß die betreffenden Schüler mit häuslichen Aufgaben nicht zu sehr belastet werden. Der fremdsprachliche Unterricht darf nur solchen Lehrern übertragen werden, welche ihre Befähigung für denselben vorschriftsmäßig nachgewiesen haben. Sollte durch Ertheilung dieses Unterrichts die Zahl der dem Lehrer obliegenden Lehrstunden überschritten werden, so hat die Ortsschulbehörde mit dem betreffenden Lehrer über die ihm zu gewährende Remuneration ein Abkommen zu treffen. Zur Ertheilung des facultativen Unterrichts im Lateinischen dürfen Lehrer schlechthin nicht verpflichtet werden.

B. Mädchen-Mittelschulen.

Die höheren Töchterschulen zu Potsdam und Perleberg, so wie die in Brandenburg a. H., Charlottenburg, Prenzlau, Neu-Ruppin, Schwedt, Spandau und Wittstock werden von den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October d. J. nicht berührt. Dieselben behalten ihre bisherige Einrichtung und befolgen bis auf Weiteres ihre bisherigen von uns genehmigten Lehrpläne.

Bei den übrigen reinen Mädchenschulen mit mindestens fünf aufsteigenden Klassen ist je nach deren Beschaffenheit und dem örtlichen Bedürfniß darauf Bedacht zu nehmen, daß entweder der für die Volksschule oder der für die Mittelschule vorgeschriebene Lehrplan, oder endlich in der Unter- und Mittelstufe jener, in der Oberstufe dieser, letzterer jedoch mit den erforderlichen Einschränkungen, zur Anwendung kömmt. — In der Raumlehre ist, auch in der Mädchen-Mittelschule, nur das Wichtigste über Linien, Winkel, Figuren und regelmäßige Körper auf dem Wege der Anschauung an die Schülerinnen zu bringen und sind dazu die für das Zeichnen anberaumten Stunden mit zu benutzen. Die für Raumlehre bestimmten Stunden können entweder ausfallen, oder den Stunden für weibliche Handarbeiten hinzugefügt werden. Letztere treten an Stelle derer, die in der Anlage für Turnen bestimmt sind. — Für den fremd-

sprachlichen Unterricht gilt auch hier das Französische als obligatorischer, dagegen an Stelle des bei den Knaben-Mittelschulen gestatteten Unterrichts im Lateinischen, der im Englischen als facultativer Lehrgegenstand. Für denselben gelten die nämlichen Bestimmungen, die oben für den facultativen Unterricht im Lateinischen namhaft gemacht sind, nur daß der Lehrplan für das Englische sich möglichst dem für das Französische anzuschließen hat. Als Uebungsbücher für den Unterricht im Englischen sind empfehlenswerth: Elementarbuch der englischen Sprache von Dr. Immanuel Schmidt (Berlin, Haude- und Spener'sche Buchhandlung); The heir of Redcliffe by the Mrs. Yong und The wide, wide world by Elizabeth Wetherell (Leipzig, Tauchnitz). — Bei den für das Rechnen und die Realien zu entwerfenden Lehrplänen ist das Bildungsbedürfniß der Mädchen im Auge zu behalten, und sind danach die erforderlichen Ermäßigungen und Aenderungen des Lehrplans für Knaben-Mittelschulen vorzunehmen. — Als Anhalt bei Entwerfung der Lehrpläne für mehrklassige Mädchenschulen wird die Schrift: Die deutsche Bürger-Mädchenschule, ein vollständiger Unterrichtsplan, von A. Damman (Potsdam, Verlag der Riegel'schen Buch- und Musikalien-Handlung, 1872) gute Dienste leisten, wenn gleich dieselbe vor dem Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October d. J. erschienen ist und, um diesen überall zu entsprechen, noch einiger Aenderung bedarf.

Bei Einreichung der Lehrpläne, die möglichst zu beschleunigen ist, und die wir in der ersten Hälfte des Monats März k. J. erwarten, sind die Schulen einzeln und mit Angabe der gegenwärtigen Schülerzahl in jeder derselben, bei zwei- und mehrklassigen in jeder ihrer Klassen, namhaft zu machen, deren Unterricht der betreffende Lehrplan zum Grunde gelegt werden soll.

Sollten bei einzelnen Schulen besondere Bestimmungen über die Lehrverfassung zu treffen sein, oder Uebergangs-Bestimmungen nöthig erscheinen, überhaupt Abweichungen von dem für die Schulen gleicher Art entworfenen Lehrplane beliebt werden, so ist solches im Anhange zu dem betreffenden Lehrplane ersichtlich zu machen und zu motiviren. Sollte aber, namentlich bei Landschulen, die Ausführung der obigen Bestimmungen in den obwaltenden Verhältnissen auf erhebliche zur Zeit nicht zu überwindende Hindernisse stoßen, so wollen Sie Sich darüber äußern und bezügliche Anträge stellen, bevor mit den angeordneten Einrichtungen, also auch mit der Aenderung der Lehrverfassung dieser Schulen vorgegangen wird.

Es ist wünschenswerth, daß die hier gedachten neuen Lehrpläne mit dem Beginn des nächsten Sommersemesters in Anwendung kommen, jedenfalls sind die Bestimmungen wegen Vertheilung der

Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände in dem nächsten Sommersemester durchzuführen.

Die zum Theil durchgreifende Aenderung, welche die städtischen Schulen auf Grund der Anlage werden erfahren müssen, namentlich die Einrichtung und der Lehrplan der mehrklassigen städtischen Volksschule und der Mittelschule, werden eingängliche Verhandlungen mit den städtischen Behörden erforderlich machen. Ew. ꝛc. wollen Sich derselben möglichst bald unterziehen und Sich namentlich mit den betreffenden Schulcommissionen und deren sachverständigen Mitgliedern in Verbindung setzen, um durch gemeinsame Arbeit den Erfolg der auf die Hebung des Unterrichts gerichteten Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October d. J. nach aller Möglichkeit zu sichern.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren (evangelische und katholische) Hochwürden und Hochehrwürden.

---

24) Unterricht in weiblichen Handarbeiten in der Volksschule.

Berlin, den 9. November 1872.

In meiner Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule habe ich angeordnet, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt werde*). Eine weiter, namentlich eine ins Einzelne gehende allgemeine Bestimmung zu erlassen, erschien mir bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Regierungs- oder Consistorial-Bezirken der Monarchie bedenklich. Dagegen ist es allerdings in hohem Grade wünschenswerth, daß über diesen Gegenstand da, wo es nicht bereits geschehen ist, Bestimmungen getroffen werden.

Ich veranlasse daher die Königlichen Regierungen, sowie die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, sofern sie nach der bezeichneten Richtung hin bereits Anordnungen getroffen haben, über diese, sowie über deren Erfolge an mich zu berichten, sofern sie aber diesen Gegenstand noch nicht allgemein geregelt haben, dies nunmehr eintreten zu lassen.

Die betreffende Instruction hat insbesondere festzustellen, in wie weit der Lehrgegenstand schon auf der Mittelstufe überall aufzunehmen ist, unter welchen Verhältnissen eine Gemeinde von der

*) Centrbl. pro 1872 Seite 597.

Verpflichtung zur Einrichtung desselben befreit und unter welchen eine einzelne Schülerin von der Theilnahme am Unterrichte dispensirt werden kann; ferner wie hoch die Maximalzahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Mädchen zu bemessen sei, auf welche Zweige der weiblichen Handarbeiten sich der Unterricht zu erstrecken habe und welche Anforderungen an die zu wählende Lehrerin zu stellen seien. Es wird endlich zu erwägen sein, welche Vergütung der Lehrerin für den Unterricht als Minimalforderung zuzugestehn und welche Anschaffungen für den Unterrichtsbetrieb der Gemeinde aufzulegen seien.

Zur Orientirung kann die angeschlossene Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 21. v. M. dienen. Die in derselben unter 10 empfohlene Anschaffung einer Nähmaschine wird allerdings den Gemeinden nicht zugemuthet werden dürfen.

Dem Berichte über die erlassenen Verordnungen sehe ich vor dem 1. März k. J. entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Consistorien der Provinz Hannover.

U. 34,245.

---

a.

Schleswig, den 21. October 1872.

Schon die Allgemeine Schul-Ordnung vom 24. August 1814 bestimmt in §. 44, daß in den Bürgerschulen in Städten und Flecken „die Arbeitsschule der Mädchen mit der Unterrichtsschule in bestimmten Stunden abwechseln“ soll, und in §. 69, daß „mit den Landschulen, wo die Umstände es nur irgend erlauben, Arbeitsanstalten zu verbinden sind, in welchen die Mädchen in weiblichen Handarbeiten geübt werden.“

Demgemäß wird denn auch in vielen Bürgerschulen unserer Provinz Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt, und sind auch mit manchen Landschulen s. g. Industrieschulen verbunden. In anderen Bürger- und Landschulen fehlt es dagegen noch an jeder Unterweisung in diesem Gegenstande, dessen hohe Bedeutung für das bürgerliche Leben in unsern Tagen mehr und mehr erkannt wird, oder der Unterricht ist doch nicht von der Art, daß er die Mädchen in Stadt und Land mit den für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausrüstet.

Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, in dieser Hinsicht gewisse Anordnungen zu treffen, welche nicht etwa Besseres und Umfassenderes, wo es vorhanden ist, verdrängen, sondern das Uner-

läßliche überall zur Durchführung bringen und zu einer zweckmäßigen Ertheilung dieses wichtigen Unterrichts die erforderliche Anweisung geben sollen. Wir bestimmen demnach Folgendes:

1. Von Ostern 1873 ab ist in den mittleren und oberen Abtheilungen einklassiger und in den mittleren und oberen Klassen mehrklassiger Schulen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Gegenstand für die Mädchen einzuführen. In welcher Abtheilung oder Klasse hiernach der Unterricht zu beginnen hat, entscheidet in streitigen Fällen das Königliche Kirchenvisitatorium.

2. Von der Einführung dieses Unterrichts darf nur da, und auch da nur bis auf Weiteres abgesehen werden, wo keine zur Ertheilung des Unterrichts geeignete Lehrerin zu haben ist, oder sonst etwa unübersteigliche Hindernisse vorhanden sein sollten; doch sind alle derartigen Fälle bis zum 1. Juni k. J. zu unsrer Kunde zu bringen. Auch ist uns Bericht zu erstatten, wenn etwa späterhin aus Mangel einer Lehrerin der Unterricht irgendwo für länger als ein halbes Jahr wieder eingestellt werden muß.

3. Von der Theilnahme an dem Unterricht können nur solche Mädchen dispensirt werden, bei denen dies aus Gesundheitsrücksichten erforderlich ist, oder bei denen nachweislich im elterlichen Hause für diesen Unterricht ausreichend gesorgt wird. Im ersteren Falle kann die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden; im letzteren entscheidet nöthigenfalls eine durch die Handarbeitslehrerin auf Anordnung des Schulinspectors vorzunehmende Prüfung.

4. Da in jeder Handarbeitsstunde nicht füglich mehr als 30—40 Mädchen gleichzeitig mit Erfolg beschäftigt werden können, so sind die Schulklassen oder Abtheilungen, in denen die Zahl der Mädchen mehr als 40 beträgt, in zwei Handarbeitsklassen, in denen sie mehr als 80 beträgt, in drei Handarbeitsklassen zu zerlegen.

5. Die Zahl der wöchentlich in jeder Handarbeitsklasse zu ertheilenden Stunden beträgt mindestens zwei und sind diese zwei Stunden, gleichwie die Turnstunden der Knaben, außer der Minimalzahl von 26 Stunden (vergl. unsre Verfügung vom 7. Juni 1869 sub Nr. 1.) zu ertheilen. Werden aber, wie dies ganz wünschenswerth ist, vier oder mehr Handarbeitsstunden wöchentlich ertheilt, so darf doch die Zahl der sonstigen Unterrichtsstunden nie weniger als 24 betragen. Das Letztere gilt auch von solchen Schulen, mit denen eigentliche Industrieschulen verbunden sind. Auch in den Fabrikschulen sind zwei oder auch mehr Handarbeitsstunden zu ertheilen; doch darf in denselben die Zahl der sonstigen Unterrichtsstunden nie weniger als 16 betragen.

6. Der Handarbeitsunterricht darf jedenfalls nur einer solchen Lehrerin übertragen werden, die eines guten Rufes genießt, und zur Ertheilung des Unterrichts vollständig befähigt ist. Der beste Fall

ist der, wenn dieser Unterricht von einer sonst schon an der Schule angestellten Lehrerin ertheilt werden kann. Wo dies, wie zumeist auf dem Lande, nicht möglich ist, wird er am geeignetsten an Lehrer-Frauen, -Wittwen oder -Töchter zu übertragen sein.

7. Die der Lehrerin für jede Stunde zu ertheilende Vergütung beträgt mindestens 3¾ Sgr. Diese Vergütung soll aber so abgerundet werden, daß ihr für jede von ihr wöchentlich zu gebende Stunde ein Monatsbetrag von mindestens 15 Sgr., und zwar ohne Abzug der Ferien gewährt wird. Dieser Betrag ist nach den für die Aufbringung des baaren Gehalts für die Lehrer geltenden Normen, eventuell auf Grund einer näheren Feststellung des Kirchenvisitatoriums, über die Schulinteressenten zu vertheilen.

8. Der Unterricht beschränkt sich auf Stricken, Nähen, Flicken, Stopfen, Wäschezeichnen und Wäschezuschneiden. Die Ertheilung des Unterrichts regelt die beiliegende Instruction.

9. Die für den ersten Unterricht erforderlichen Materialien, insbesondere die Stricknadeln und die beim Strickenlernen erforderliche Baumwolle, das Material zur Anfertigung des Näh- und des Zeichentuches, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung derselben, sind aus der Schulkasse zu beschaffen, während die weiteren Materialien, der Stoff zu den Strümpfen und zur Wäsche von den Eltern geliefert werden müssen. Weigern sich diese, das Erforderliche anzuschaffen, so liefert die Schulkasse das Material, und die von den Kindern gefertigten Arbeiten werden dann auch zum Besten der Schulkasse verwerthet.

10. Es empfiehlt sich, in jeder Schule zum Gebrauch der Handarbeitslehrerin eine Nähmaschine anzuschaffen, für deren gute Conservirung und etwaige Reparatur die Lehrerin zu sorgen hat.

11. Die Lehrerin hat ein Unterrichts- und ein Versäumniß-Protocoll, sowie Verzeichnisse über die für Rechnung der Schulkasse angeschafften Materialien und angefertigten Arbeiten zu führen.

12. Versäumnisse der Handarbeitsstunden werden ebenso bestraft wie sonstige Schulversäumnisse.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien in der Provinz.

---

b.

Instruction
für die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten.

1. Die Lehrerin, welche in jeder Stunde nicht mehr als 30—40 Mädchen zu leiten hat, hat sich vor allen Dingen der Aufrechterhaltung einer guten Disciplin zu befleißigen.

2. Mit aller Strenge hat die Lehrerin bei den Mädchen auf die größte Sauberkeit, sowie darauf zu halten, daß die der Schule gehörenden Materialien in gutem Zustande verbleiben.

3. Sämmtliche Mädchen müssen in jeder Stunde gleichmäßig beschäftigt werden. Hat die Lehrerin in derselben Stunde mehrere Abtheilungen gleichzeitig zu unterweisen, so wird sie sich aus ihren älteren Schülerinnen Gehülfinnen heran zu bilden bemüht sein.

4. Da der Unterricht in der Regel erst auf der Mittelstufe, also etwa mit dem achten oder neunten Jahre der Mädchen beginnt, so wird sich derselbe auf die 6 oder 7 letzten Schuljahre füglich etwa so vertheilen:

1stes Jahr: die Anfänge des Strickens,
2tes " Strümpfe stricken, die Anfänge des Nähens,
3 " " Erlernung der verschiedenen Nähte und des Flickens,
4 " " Wäschenähen (leichtere Arbeiten) und Erlernung des Wäschezeichnens,
5 " " Wäschenähen und Erlernung des Stopfens,
6 " " Wäschenähen (schwierige Arbeiten) und Erlernung des Zuschneidens von Weißzeug.

Es versteht sich von selbst, daß das Frühergelernte, z. B. das Strumpfstricken, auch auf späteren Stufen zeitweise geübt werden kann.

5. Der Unterricht ist möglichst klassenmäßig d. h. so zu ertheilen, daß alle Mädchen derselben Abtheilung möglichst gleichmäßig weiter geführt werden.

6. Zu dem Ende ist es erforderlich, daß die Lehrerin den Kindern nicht blos zeigt, was sie thun und wie sie es thun sollen, sondern daß sie ihnen dies auch mit bestimmten Worten sagt und daß auch die Kinder sich über das von ihnen zu Vollbringende aussprechen lernen.

7. Der Fortschritt muß namentlich in den Anfängen ein möglichst langsamer sein, damit auch die schwächeren Kinder bei regem Fleiße mit fortzukommen im Stande sind.

8. Jeder Unterrichtszweig muß wiederum in kleinere Stufen gegliedert werden. Als Hülfsmittel hierfür zum Gebrauche der Lehrerin empfehlen wir Merget Anweisung, die nothwendigsten weiblichen Handarbeiten schulgerecht anzufertigen. Berlin 1861. (Preis 6 Sgr.).

Amalie Matthias, die Nadelarbeit für den Hausbedarf, Zweite Ausgabe. Berlin 1873. (Preis 15 Sgr.).

Rosalie Schallenfeld, der Handarbeits-Unterricht in Schulen. II. Auflage. Frankfurt a. M. 1868. (Preis 10 Sgr.).

Hory, der Handarbeits-Unterricht in den Mädchenschulen Würtembergs Stuttgart 1872. (Preis 7½ Sgr.).

9. Andere Arten von weiblichen Handarbeiten, als die im

§. 4. genannten, z. B. das Häkeln, das Sticken, sind bis auf Weiteres von dem eigentlichen Schulunterricht ausgeschlossen.

10. Wo eine Nähmaschine vorhanden ist, hat die Lehrerin älteren Mädchen auf den Wunsch der Eltern Privatunterricht im Nähen auf der Maschine gegen eine Vergütung von 3½ Sgr. für die Stunde zu ertheilen. Nur zu diesem Zwecke und unter ihrer Aufsicht darf die Lehrerin die Maschine anderen Händen anvertrauen.

---

25) Bestimmung der Eigenschaft als Hausvater bezüglich der Schullasten.

(Centrbl. pro 1860 Seite 120 Nr. 48.)

Berlin, den 4. September 1872.

Auf die Vorstellung vom 31. Juli d. J. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß Ihre Heranziehung zu den dortigen Schulabgaben gerechtfertigt erscheint, weil Sie rechtlich selbstständig sind, in N. Ihren Wohnsitz haben, auch ein eigenes Einkommen beziehen und somit zu den Hausvätern der dortigen Schulsocietät im Sinne des §. 29. Tit. 12. Thl. II. Allg. Land-Rechts gezählt werden müssen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Wirthschafts-Inspector Herrn N.
Wohlgeboren zu N.
U. 27,464.

---

26) Schulbesuch der Hüte- ꝛc. Kinder.

Berlin, den 19. December 1872.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 16. August d. J., daß ich die Rechtsbeständigkeit der in der wieder beigefügten Anlage abgedruckten Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu N. vom 27. Januar 1869 nicht für zweifelhaft erachte. Durch die Bestimmungen derselben ist die den Eltern zustehende Befugniß hinsichtlich der Erziehung und Unterbringung ihrer Kinder nicht beschränkt. Nach dem Gesetz (§. 43. Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 12., §. 76. Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 2., §. 1. der Schulordnung vom 11. December 1845) ist jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, verbunden, dieselben in die Schule zu schicken. Die Polizei-Verordnung vom 27. Januar 1869 bezieht

sich lediglich auf solche schulpflichtige Kinder, welche zum Hüten oder zum Dienen oder zu sonstigen ländlichen Arbeiten während der Zeit des Schulunterrichts vermiethet oder verwendet werden sollen. Die Festsetzung der Bedingungen, unter denen eine derartige Vermiethung und die damit verbundene Befreiung von der Theilnahme an dem vollständigen Schulunterrichte stattfinden darf, sowie die Beschränkung dieser Freiheit auf das gehörige Maß liegen um so mehr in der Pflicht der zu dieser Normirung berechtigten Behörde, als die Folgen des Hütewesens durch Schulkinder deren intellectuelle und sittliche Ausbildung gefährden und diese Vermiethungen einen Umfang erreicht haben, welcher mit einem geordneten Unterrichtswesen nicht im Einklang steht.

Das Königliche Landrathsamt zu N. hat deshalb mit Recht die Ausführung der auf Grund jener Polizei-Verordnung von dem Schulinspector und Pfarrer N. bei Ew. Hochwohlgeboren gestellten Anträge angeordnet. Die Weigerung Ew. Hochwohlgeboren, diese Anordnung auszuführen, ist nicht begründet und veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, nunmehr derselben ungesäumt Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
den 2c.
U. 31,519.

---

27) Betheiligung der Schulinteressenten an den Verhandlungen zur Aufbesserung des Lehrergehalts.

Auszug.

Berlin, den 19. December 1872.

Wenn auch im vorliegenden Falle die Dringlichkeit der Verhältnisse das Vorgehen der Königlichen Regierung zu erklären geeignet sein mag, so kann ich es doch im Principe nicht für gerechtfertigt erachten, die Aufbesserung der Lehrerstellen mit Uebergehung der zunächst dazu Verpflichteten anzuordnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 38,249.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 18. Januar d. J. haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Erdmann, General-Superintendent der Provinz Schlesien zu Breslau.
Dr. Olshausen, Geheimer Ober-Regierungs-Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu Berlin.

2) die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. Brückner, General-Superintendent und Propst zu Berlin.

3) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Dillenburger, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath zu Breslau.
Dr. Gneist, Professor, z. Z. Rector der Universität zu Berlin.
Dr. Kühn, Professor an der Universität zu Halle.
Rautenberg, Ober-Regierungs-Rath und Vorsitzender der Volksschul-Abtheilung im Consistorium zu Hannover.

4) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Ahlemann, Superintendent und Pfarrer zu Petershagen, Kreis Minden.
Andresen, Stadtschuldirector zu Altona.
Dr. Baumgardt, Director der Realschule zu Potsdam.
Dr. Bindemann, Superintendent und Pfarrer zu Grimmen.
Dr. Breiter, Provinzial-Schulrath zu Hannover.
Burkard, Pfarrer und Schulinspector zu Eller, Kreis Cochem.
Busch, Rector des Progymnasiums zu St. Wendel.
Dr. Cäsar, Professor an der Universität zu Marburg.
von Cranach, Geheimer Regierungs-Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dietz, Pfarrer und Decan zu Biebrich.
Erk, Musik-Director und Seminarlehrer zu Berlin.
Esche, Superintendent und Pfarrer zu Borek, Kreis Krotoschin.
Dr. Franklin, Professor an der Universität zu Greifswald.

Gladisch, Gymnasial-Director zu Krotoschin.
Dr. Haym, Professor an der Universität zu Halle.
Dr. Heidenhain, Professor an der Universität zu Breslau.
Dr. Hölscher, Gymnasial-Director zu Recklinghausen.
Dr. Jessen, Gymnasial-Director zu Hadersleben.
Joachim, Professor und Director der akademischen Hochschule für ausübende Tonkunst zu Berlin.
Johannesson, Superintendent zu Stallupönen.
Kurtz, Fürstbischöfl. Commissar, Erzpriester, Kreis-Schulinspector und Pfarrer zu Schlawa, Kreis Freistadt in Schles.
Dr. Möller, Director des Altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg in Prß.
Dr. Moser, Professor an der Universität zu Königsberg.
Dr. Münscher, Gymnasial-Director zu Marburg.
Dr. K. Neumann, Professor an der Universität zu Breslau.
Prange, Regierungs- und Schulrath zu Oppeln.
Rohdewald, Gymnasial-Director zu Burgsteinfurt, Kreis Steinfurt.
Ruperti, Superintendent und Pastor zu Lesum, Kreis Osterholz.
Dr. Schmidt, Superintendent zu Anderbeck, Kreis Oschersleben.
Wätzoldt, Geheimer Regierungs-Rath im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Dr. Weinhold, Professor an der Universität zu Kiel.
Dr. Wilken, Gymnasial-Director zu Meppen.
Winter, Superintendent und Pfarrer zu Sprottau.

5) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Helmholtz, Geheimer Regierungs-Rath und Professor an der Universität zu Berlin.

6) den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Clausius, Geheimer Regierungs-Rath, Professor an der Universität zu Bonn.
Dr. Waitz, Professor an der Universität zu Göttingen.

7) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Oppenheim, Professor der Malerei zu Frankfurt a. M.

8) den Königlichen Hausorden von Hohenzollern, und zwar

a. den Adler der Ritter:

Dr. Grashof, Geheimer Regierungs-, evang. geistlicher und Schulrath zu Cöln.
Schenk, Superintendent und Pfarrer zu Gingst, Kreis Rügen.

b. den Adler der Inhaber:

v. d. Ahe, Hauptlehrer zu Cöln.
Aulauff, Schullehrer, Organist und Küster zu Myslowitz, Kreis Beuthen.
Becker, Küster und Lehrer zu Landsberger-Holländer bei Landsberg a. W.
Dinsel, Lehrer und Küster zu Wählitz, Kreis Weißenfels.
Eckhardt, desgl. zu Schladebach, Kreis Merseburg.
Fluche, Lehrer und Organist zu Rackschütz, Kreis Neumarkt.
Friedrich, Elementarlehrer zu Schweich, Landkreis Trier.
Hadrossek, Lehrer, Schiedsmann und Gerichtsschreiber zu Strzebin, Kreis Lublinitz.
Jordan, Stadtschul-Rector zu Rotenburg in Hessen.
Lichtenberger, Elementarlehrer zu St. Johann, Kreis Saarbrücken.
Oeben, Lehrer zu Calcar, Kreis Cleve.
Rammelt, desgl. und Küster zu Webau, Kreis Weißenfels.
Rasack, erster Lehrer und Küster zu Krausnick, Kreis Teltow.
Simon, Lehrer und Cantor zu Rogasen, Kreis Obornik.
Scholz, Lehrer und Organist zu Carlsmarkt, Kreis Brieg.
Unterberger, Rector zu Kalinowen, Kreis Lyck.

9) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bald, Lehrer zu Erndtebrück, Kreis Wittgenstein.
Bitterlich, desgl. zu Slachein, Kreis Schroda.
Cichorzewski, desgl. zu Priment, Kreis Bomst.
Dienemann, desgl. zu Groß-Gottern, Reg.-Bez. Erfurt.
Ehrhardt, desgl. zu Tarnowo, Kreis Obornik.
Erlhoff, desgl. Niedersfeld, Kreis Brilon.
v. d. Fuhr, desgl. zu Wassenberg.
Hinrichsen, erster Lehrer, Küster und Organist zu Karbye, Kreis Eckernförde.
Kertelheim, Lehrer und Küster zu Nieblum, Kreis Tondern.
Klimke, Lehrer zu Frankenthal, Kreis Neumarkt.
Lorenz, desgl. zu Lengenfeld, Kreis Heiligenstadt.
Mendel, desgl. zu Lomnitz, Kreis Rosenberg.
Meyer, desgl. zu Westerbeck, Kreis Tecklenburg.
Tundke, desgl. zu Silz, Kreis Bomst.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Regierungs- und Schulrath Menges zu Liegnitz ist in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Magdeburg versetzt worden.

B. Universitäten.

Dem außerordentl. Profess. Dr. von Holtzendorff in der jurist. Facult. der Univers. zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Großherrlich Türkischen Medschidje-Ordens dritter Klasse ertheilt, — der Geheime Ober-Postrath Dr. jur. Dambach zum außerordentl. Profess. in der jurist. Facult. derselben Univers. ernannt,

die Privatdocenten Dr. Varrentrapp und Dr. Joh. Schmidt in Bonn sind zu außerordentl. Profess. in der philos. Facult. der dortigen Univers., und

der Privatdoc., Gymnasial-Profess. Dr. Körber in Breslau ist zum außerordentl. Profess. in der philos. Facult. der dortigen Univers. ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Univers.

zu Greifswald in die medic. Facult.: der Prosector Profess. Dr. Sommer,

zu Königsberg in die medic. Facult.: der Stadtphysikus, Medicinalrath Dr. Sal. Pincus.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Schütz an dem Gymnas. und der Realschule zu Minden ist das Prädicat „Professor" beigelegt,

am Marienstifts-Gymnasium in Stettin der ordentl. Lehrer Lemcke zum Oberlehrer befördert;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Berlin, Cöllnisch. Gymnas., der Schula.-Cand. Rodenwaldt,

zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., der ordentliche Lehrer Dr. Trendelenburg von der Realschule zu Bromberg,

zu Charlottenburg der Schula.-Cand. Gottschick,

zu Spandau die Schula.-Cand. Dr. Pieper und Stange,

zu Guben der Schula.-Cand. Winkelsesser,

zu Stolp der Collab. Böhme vom Marienstifts-Gymnas. in Stettin,
zu Dramburg der Schula.-Cand. Grosse,
zu Stralsund der Hülfsl. Panck,
zu Altona der Schula.-Cand. Bräuning,
zu Burgsteinfurt der provis. Lehrer Wendt,
zu Cleve der Schula.-Cand. Saltzmann,
zu Trier die Schula.-Cand. Königs und Dr. Schäfer,
zu Aachen der Schula.-Cand. Dr. Alsters.

An der Ritter-Akad. zu Brandenburg ist der Schula.-Cand. Dr. Klein als Adjunct angestellt worden.

Dem Elementarl. Geyer am Gymnas. zu Cassel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Am Progymnasium zu Belgard ist der Schula.-Cand. Knorr als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Lüders an der Realschule in Altona ist zum Oberlehrer ernannt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule:
zu Berlin, Königl. Realsch., der Schula.-Cand. Dr. Stäckel,
zu Berlin, Dorotheenstädt. Realsch., der Schula.-Cand. Dr. Städler,
zu Berlin, Sophien-Realsch., der Schula.-Cand. Dr. Frobenius,
zu Stettin, der Lehrer Dr. Reyher von der höh. Bürgersch. zu Neustadt E. W.,
zu Aschersleben die Schula.-Cand. Deichert und Dr. Nauhaus,
zu Erfurt der Schula.-Cand. Zorn,
zu Frankfurt a. M., Musterschule, der Lehrer Dr. Vollheim von der großen Stadtschule zu Rostock,
zu Homburg der Hülfsl. Fröling,
zu Düsseldorf der Lehrer Dr. Jansen aus Wesel und der Schula.-Cand. Dr. Bockeradt,
zu Crefeld der Schula.-Cand. Rogivue,
zu Mülheim a. d. Ruhr der Schula.-Cand. Finkenbrink.

An der Realsch. zu Brandenburg sind die Schula.-Cand. Pitsch und Dr. Heidenheyn als Collaboratoren angestellt worden.

Es sind an der höheren Bürgerschule
zu Rathenow der Schula.-Cand. Finger,
zu Lauenburg i. Pomm. der Adjunct Buth vom Pädagog. zu Putbus, und
zu Itzehoe der Schula.-Cand. Tietjen
als ordentliche Lehrer,

zu Wandsbeck der Predigt- und Schul-Amts-Cand. Dräseke als ordentl. Lehrer, der Lehrer Timm als Elementarl. angestellt worden.

D. Taubstummen-Anstalten.

Es sind an der Taubstummen-Anstalt
zu Berlin der Predigt- und Schul-Amts-Cand. Wodäge, und
zu Kempen der Hülfslehrer Mundt als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Alberts, bisher evang. Lehrer zu Saarbrücken;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Louis, Schullehrer zu Aachen;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Buchweitz, evang. Lehrer zu Timmenhagen, Kreis Fürstenthum,
Hoffmann, Lehrer, Organist und Küster zu Berdum, Krs Aurich,
Landgrebe, Lehrer und Küster zu Wendershausen, Krs Witzenhausen,
Pöschel, kath. Lehrer zu Ullersdorf, Krs Glatz,
Rüsche, dsgl. zu Bleche, Krs Olpe,
Stegen, Lehrer, Organist und Küster zu Hohne, Krs Celle.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
die ordentl. Professoren
Geheimer Justizrath Dr. Kraut in der jurist. Facult. der Univers. zu Göttingen, und
Kirchenrath Dr. Thomsen in der theolog. Facult. der Univers. zu Kiel,
der Director des Pädagogiums und des Waisenhauses in Züllichau, Profess. Dr. Hanow, und der wissenschaftl. Hülfslehrer an demselben Pädagog. Schloßprediger Lobach,
die Oberlehrer
Drosihn am Gymnas. zu Neu-Stettin,
Dr. Liebig am Gymnas. zu Görlitz, und
Professor Dr. Boner am Gymnas. zu Münster.
In den Ruhestand getreten:
der Oberlehrer Profess Walter am Friedrich-Wilh. Gymnas. zu Berlin.

Inhaltsverzeichniß des Januar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 28. Februar 1873.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

28) Betheiligung der Regierungs-Schulräthe an den Wiederholungsprüfungen der Lehrer.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Die Königliche Regierung begründet in dem Berichte vom 5. v. M. Ihren Antrag auf eine Aenderung des §. 17 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October v. J.*) mit der Ausführung, daß beide evangelische Schulräthe des Bezirkes ein hohes Interesse hätten, sich bei der zweiten Prüfung persönlich von der Qualification der Lehrer für eine definitive Anstellung Kenntniß zu verschaffen, damit sie insbesondere beurtheilen könnten, welcher Schule die Lehrer dem amtlichen Verhältnisse entsprechend am zweckmäßigsten zuzuweisen seien. Diese Begründung erscheint nicht zutreffend. Die Entscheidung über die Befähigung des Candidaten zur definitiven Anstellung nach Maßgabe seiner Amtsführung trifft die Verwaltungsbehörde auf Grund des Zeugnisses des Local-Schulinspectors und des Berichtes des Kreis-Schulinspectors, indem sie den Candidaten zur Prüfung zuläßt oder von derselben abweist. Die Prüfung selbst ist Sache der Prüfungs-Commission und die Zuziehung eines Commissarius der Königlichen Regierung zu derselben bietet der letzteren hinreichende Gelegenheit, einerseits in der Prüfung die praktischen Gesichtspunkte geltend zu machen, welche ihr vorzugsweise wichtig erscheinen, andrerseits wahrzunehmen, welche Andeutungen den jungen Lehrern für ihre Weiterbildung zu geben sind. Die auf Grund der bestandenen Prüfung erworbene Qualification berechtigt zur Anstellung im gesammten

*) Centrbl. pro 1872 Seite 638.

preußischen Staatsgebiete und gerade in dem dortigen Regierungsbezirke findet ein so häufiger Stellenwechsel der Lehrer Statt, daß die in dem Berichte erwähnte Zuweisung einer geeigneten Stelle an einen Hülfslehrer nur eine vorübergehende Bedeutung haben kann, abgesehen davon, daß nach den Circular-Verfügungen vom 22. October 1862 und vom 22. September 1870*) der provisorisch angestellte Lehrer durch die bestandene Wiederholungs-Prüfung das Recht erwirbt, in seinem bisherigen Amte definitiv angestellt zu werden und demnach in der Regel zunächst in demselben verbleibt. Wenn die Schulräthe Werth darauf legen, durch die Theilnahme an den Prüfungen eine möglichst vollständige persönliche Kenntniß der in ihrem Bezirke arbeitenden jungen Lehrer zu erlangen, so ist diese dadurch erreichbar, daß der eine Schulrath in A. der ersten, in B. der zweiten Prüfung, der andere aber den beiden anderen Prüfungen beiwohnt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 39,473.

---

29) Ausschluß einer Reisekosten-Vergütung bei der ersten Berufung in den unmittelbaren Staatsdienst.

(Centrbl. pro 1872 Seite 130 Nr. 58.)

Auszug:

Berlin, den 4. Januar 1873.

Ebensowenig kann die Reise des Gymnasial-Oberlehrers N. von C. nach W. zum Antritt seiner neuen Stelle im Sinn der bezüglichen Vorschriften als eine Dienstreise angesehen werden. Denn erst mit dem Antritt der Stelle, nicht mit der Berufung für dieselbe, ist der ꝛc. N. unmittelbarer Staatsdiener geworden. Bei der ersten Berufung oder Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst hat grundsätzlich jeder Beamte, wenn etwas anderes nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden ist, auf eigene Kosten nach dem Amtsort sich zu begeben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 41,739.

---

*) Centrbl. pro 1862 Seite 670; pro 1870 Seite 609.

II. Universitäten und Akademien.

30) Prorectorat bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1872 Seite 71 Nr. 36.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 1. Februar d. J. die von dem General-Concil der Universität zu Königsberg vollzogene Wahl des ordentlichen Professors Dr. Güterbock zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1873 bis dahin 1874 bestätigt.

---

31) Bedingungen für Habilitation der Privatdocenten in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin.

Berlin, den 13. December 1872.

Auf den Antrag vom 12. v. M. will ich das Alin. 1 in §. 57 Abschn. III. der Statuten der medicinischen Facultät dahin erläutern, beziehungsweise abändern, daß

1) die Meldung zur Habilitation als Privatdocent erst drei Jahre nach erfolgter Approbation als practischer Arzt erfolgen darf,

2) die Forderung eines Nachweises über Ausübung der ärztlichen Praxis in Wegfall kommt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die medicinische Facultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hier.

U. 38,114. und M. 6877.

---

32) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1872

Nr.	Universitäten rc. zu	Evangelisch-theologische Facultät			Katholisch-theologische Facultät			Juristische Facultät.		
		ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	6[1])	6	5	—	—	—	9	4	2
2.	Bonn	5	.	1	5	2	1	8	4	.
3.	Breslau	7[4])	.	1	6	.	2	6	1	.
4.	Göttingen	6	2	—[5])	—	—	—	10	3	1
5.	Greifswald	5	.	.	—	—	—	6	.	.
6.	Halle	7	5	2	—	—	—	6	.	1
7.	Kiel	5	.	1	—	—	—	5	.	2
8.	Königsberg	6	.	.	—	—	—	4	2	.
9.	Marburg	5	.	1	—	—	—	5	2	3
10.	Münster	—	—	—	6	2	.	—	—	—
	Summe	52	13	11	17	4	3	59	16	9
		76			24			84		
11.	Braunsberg	—	—	—	2	1	1	—	—	—

1) Darunter 1 Prof. honorarius.
2) Außerdem 2 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.
3) Beide Lectoren der neueren Sprachen sind ordentliche Professoren in der philosophischen Facultät.
4) Darunter 1 Prof. honor.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Winter-Semester $18^{72}/_{73}$.

Seite 538 Nr. 206.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthschaftlichen 2c. Unterricht	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten 2c.
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
13	13	38	28[5]	29	23	56	52	68	176	2	4
7	7	3	27	12	16	52	25	21	98	2[6]	2
7	8	14	24	9[5]	11	50	18	28	96	3	4
9	8	4	32[7]	10	13	57	23	18	98	.	8
8	3	6	16	6	3	35	9	9	53	.	3
9	3	8	20	11	8	42	19	19	80	2	5
6	4	8[8]	15	2	4	31	6	15	52	2	3
9	5	10	22	2	5	41	9	15	65	2	4
8	3	4	19	1	7	37	6	15	58	.	4
—	—	—	7	6	6	13	8	6	27	.	1
76	54	95	210	88	96	414	175	214	803	13	38
225			394								
—	—	—	4	.	1	6	1	2	9	—	—

5) Darunter 2 Prof. honor.
6) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
7) Darunter 1 Prof. honor.
8) Außerdem 1 Lehrer der Zahnheilkunde.

33) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1872

I. Summarische

Nr.	Universität ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	202	25	227	—	—	—	484	90	574
2.	Bonn	38	8	46	114	.	114	176	26	202
3.	Breslau	45	1	46	120	1	121	272	4	276
4.	Göttingen	87	8	95	—		—	164	69	233
5.	Greifswald	26	.	26	—	—	—	52	6	58
6.	Halle	218	23	241	—	—	—	125	9	134
7.	Kiel	46	5	51	—	—	—	10	1	11
8.	Königsberg	68	1	69	—	—	—	183	4	187
9.	Marburg	45	2	47	—	—	—	14	2	16
10.	Münster	—	—	—	183	26	209	—	—	—
	Summe	775	73	848	417	27	444	1480	211	1691
11.	Braunsberg	—	—	—	15	.	15[1]	—	—	—

1) Die Studirenden der Theologie haben vorher 1 Jahr Philosophie studirt.

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester $18^{72}/_{73}$.

Seite 540 Nr. 207.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
303	101	404	507	206	713	1496	422	1918	1796	3714
157	7	164	178	48	226	663	89	752	63	815
181	4	185	320	14	334	938	24	962	43	1005
129	33	162	300	133	433	680	243	923	2	925
307	9	316	79	16	95	464	31	495	42	537
162	25	187	360	115	475	865	172	1037	35	1072
50	12	62	22	3	25	128	21	149	44	193
145	13	158	162	5	167	558	23	581	34	615
125	23	148	117	7	124	301	34	335	12	347
—	—	—	164	10	174	347	36	383	4	387
1559	227	1786	2209	557	2766	6440	1095	7535	2075	9610
—	—	—	4	.	4	19	.	19[2])	.	19

2) Sämmtliche Studirende sind aus der Provinz Preußen, und zwar aus dem Regierungs-Bez. Königsberg in der theol. Faclt. 14, in der philos. Faclt. 2, = 16
„ „ Danzig „ „ „ 1, „ „ „ 2, = 3
= 15, = 4, = 19.

Im Winter-Semester $18^{72}/_{73}$ sind immatriculirt worden in der theol. Facultät 1
„ „ philos. „ 3
= 4.

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1872 zum Winter-Semester $18\frac{72}{73}$ ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1872 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester $18\frac{72}{73}$ sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Winter-Semester $18\frac{72}{73}$.
Berlin	1990	741	1249	669	1918
Bonn	758[1]	324	434	318	752
Breslau	897	197	700	262	962
Göttingen . . .	880[2]	249	631	292	923
Greifswald . . .	522[3]	171	351	144	495
Halle	998[4]	316	682	355	1037
Kiel	155[5]	53	102	47	149
Königsberg . . .	556[6]	119	437	144	581
Marburg . . .	376[7]	140	236	99	335
Münster	374[8]	101	273	110	383
Summe	7506[9]	2411	5095	2440	7535
Braunsberg . . .	16	1	15	4	19

2. A. Die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie

---

1) einschließlich von 8 nachträglich Immatriculirten.
2) desgl. " 9 " "
3) desgl. " 2 " "
4) desgl. " 13 " "
5) desgl. " 3 " "
6) desgl. " 7 " "
7) desgl. " 1 " "
8) desgl. " 3 " "
9) desgl. = 46. " "

B. die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Nicht immatriculirte Pharmaceuten.
Berlin . . .	487	—	20	88
Bonn . . .	151	—	27	44
Breslau . .	308	1	11	36
Göttingen . .	209	.	91	—[1]
Greifswald .	66	.	13[2]	26
Halle . . .	211	1	148	20
Kiel	14	.	8	—[1]
Königsberg .	157	.	5	22
Marburg . .	77	.	40	—[1]
Münster . .	160	.	4	.
Summe	1840	2	367	236[3]
	2209			

3. In **Berlin** befinden sich unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:

11 der Zahnheilkunde Beflissene,
133 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
67 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.,
685 Eleven der Bau-Akademie,
66 Berg-Akademiker,
650 Studirende der Gewerbe-Akademie,
43 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
47 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

in **Bonn**:	20 Preußen	und	8 Nichtpreußen,	zusammen	28,
in **Göttingen**:	13 „	„	2 „ ,	„	15,
in **Greifswald**:	8 „	„	10 „ ,	„	18,
	= 41 „	„	20 „ ,	„	61

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

1) Die Pharmaceuten sind den immatriculirten Studirenden zugezählt.
2) Ausschließlich der Pharmaceuten zu Göttingen, Kiel und Marburg, welche den immatriculirten Studirenden zugezählt sind.
3) Darunter 8 Studirende an der landwirthschaftl. Akademie zu Eldena.

II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin. nach der Facultät: evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen	Summe	Bonn. nach der Facultät: evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen	Summe
Preußen	10	72	36	33	11	—	44	162	—	1	3	4		1	—	1	9
Brandenburg	109	162	98	135	63	—	198	567	—	—	9	7	4	1	1	6	22
Pommern	36	38	26	42	13	—	55	155	—	—	1	1	3	—	—	3	5
Posen	6	50	45	27	9	1	37	138	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	7	48	32	31	19	—	50	137	—	—	2	2	4	1	1	6	10
Sachsen	19	38	14	35	12	—	47	118	—	—	3	1	2	—	3	5	9
Schleswig-Holstein	2	2	1	4	2	—	6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	2	14	5	9	4	—	13	34		1	4	—	1	—	3	4	9
Westphalen	3	30	24	11	3		14	71	11	—	34	22	13	4	1	18	85
Hessen-Nassau	2	4	2	6	2	—	8	16	—	—	1	2	8	1	2	11	14
Rheinprovinz	6	26	20	22	12	1	35	87	27	112	118	117	85	30	9	124	498
Hohenzollern		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2
Summe II.	202	484	303	355	150	2	507	1496	38	114	176	157	120	38	20	178	663
Davon sind im Winter-Semester 18 7/8 immatriculirt worden	47	200	95	101	46	—	147	489	18	34	101	52	44	12	9	65	270

Preußen.

Breslau.									Göttingen.							
nach der Facultät									nach der Facultät							
				philosophische								philosophische				
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
1	—	13	9	11	1	—	12	35	—	4	—	4	2	1	7	11
3	—	9	6	5	—	—	5	23	—	8	4	6	3	—	9	21
1	—	3	5	2	—	—	2	11	—	6	1	3	1	—	4	11
3	—	44	33	50	6	—	56	130	—	1	4	1	—	—	1	6
37	120	200	124	163	77	—	240	721		3	2	5	2	1	8	13
—	-	1	1	2	—	—	2	4	1	11	7	13	9	4	26[1])	45
—	—	—	—	-	—	—	—	—	2	10	2	1	2	—	3	17
—	—	—	—	—	1	-	1	1	80	72	85	102	42	10	154[2])	391
—	—	2	2	—	—	—	—	4	1	28	11	9	8	—	17[3])	57
—	—	—	—	—	1	—	1	1	3	9	7	12	7	1	20[4])	39
—	-	—	1	—	1	—	1	2	—	12	6	8	4	—	12	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	120	272	181	233	87	—	320	938	87	164	129	164	80	17	261[5])	641
4	38	120	28	37	33	—	70	260	23	69	22	42	15	8	65[6])	179

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät in Göttingen immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 1) = 1. — ad 2) = 36. — ad 3) = 1. — ad 4) = 1. — ad 5) = 39. — ad 6) = 16.

Provinzen, Landestheile.	Greifswald.								Halle.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
				philosophische								philosophische				
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
Preußen	—	4	35	5	2	1	8	47	6	7	7	6	—	15	21	41
Brandenburg . . .	2	7	24	7	—	1	8	41	18	16	11	11	10	23	44	89
Pommern	23	18	40	27	13	4	44	125	11	4	5	10	—	10	20	40
Posen	—	6	39	1	—	—	1	46	2	3	7	2	—	5	7	19
Schlesien	—	5	51	6	—	1	7	63	20	10	5	15	4	21	40	75
Sachsen	1	4	10	2	1	—	3	18	129	73	66	105	26	44	175	443
Schleswig-Holstein .	—	2	1	2	—	1	3	6	—	—	4	—	—	2	2	6
Hannover	—	1	4	2	—	—	2	7	1	2	6	1	—	16	17	26
Westphalen	—	3	47	2	—	—	2	52	13	6	25	2	2	7	11	55
Hessen-Nassau . . .	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	4	5	7
Rheinprovinz . . .	—	2	55	1	—	—	1	58	17	4	24	8	3	6	17	62
Hohenzollern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	2
Summe II.	26	52	307	55	16	8	79	464	218	125	162	161	45	154	360	865
Davon sind im Winter-Semester $18\frac{77}{78}$ immatriculirt worden . .	12	28	57	21	5	3	29	126	49	58	41	34	15	78	127	275

Kiel: evangelisch-theologische	Kiel: juristische	Kiel: medicinische	Kiel: philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Kiel: philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	Kiel: philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	Kiel: philosophische: zusammen	Kiel: Summe	Königsberg: evangelisch-theologische	Königsberg: juristische	Königsberg: medicinische	Königsberg: philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Königsberg: philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	Königsberg: philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	Königsberg: philosophische: zusammen	Königsberg: Summe	Marburg: evangelisch-theologische	Marburg: juristische	Marburg: medicinische	Marburg: philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Marburg: philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	Marburg: philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	Marburg: philosophische: zusammen	Marburg: Summe
—	—	—	—	—	—	—	—	64	173	137	104	45	—	149	523	—	2	—	—	1	—	1	3
—	—	—	1	—	—	1	1	—	2	—	3	3	—	6	8	1	—	2	1	1	—	2	5
—	—		1	—	—	1	1	1	—	3	1	—	—	1	5	—	—	1	—	1	—	1	2
—	—	—	—	—		—	—	1	3	3	2	—	—	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	2	5	—	—	—	1	1	—	2	2
—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	5	2	4	—	6	11
45	10	41	12	—	—	12[1]	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
1	—	3	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	1	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	3	3	3	28	1	7	—	8	42
—	—	3	1	—	—	1	4	—	—	1	—	—	—	—	1	39	8	68	41	47	—	88	203
—	—	1		—	—	—[2]	1	—	—	—	—	1	—	1	1	2	1	20	3	5	—	8	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	10	50	15	—	—	15[3]	121	68	183	145	112	50	—	162	558	45	14	125	49	68	—	117	301
7	2	11	3	—	—	3[4]	23	11	68	26	23	10	—	33	138	9	10	36	11	21	—	32	87

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät zu Kiel immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnheilkunde Beflissenen beträgt ad 1) = 6. — ad 2) = 1. — ad 3) = 7. — ad 4) = 1.

Provinzen, Landestheile.	Münster. nach der Facultät						Gesammtzahl nach der Facultät								
	katholisch-theologische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				überhaupt.
		Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	3	1	—	—	1	4	81	4	278	228	164	63	17	244	835
Brandenburg . . .	—	1	—	—	1	1	133	—	213	152	174	81	25	280	778
Pommern	—	—	—	—	—	—	72	—	70	82	89	28	14	131	355
Posen	—	4	—	—	4	4	12	—	107	131	87	15	6	108	358
Schlesien	—	1	—	—	1	1	64	120	270	217	227	105	24	356	1027
Sachsen	3	5	—	—	5	8	151	3	131	105	166	52	51	269	659
Schleswig-Holstein .	—	—	—	—	—	—	49	—	24	49	19	5	3	27	149
Hannover	8	15	—	—	15	23	84	9	93	104	131	47	29	207	497
Westphalen	93	61	14	—	75	168	32	93	108	160	99	38	8	145	538
Hessen-Nassau . . .	1	2	—	—	2	3	45	1	22	85	71	58	7	136	289
Rheinprovinz . . .	75	55	5	—	60	135	52	187	163	244	182	61	16	259	905
Hohenzollern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	1	4
Summe II.	183	145	19	—	164	347	775	417	1480	1559	1409	553	201	2163[1]	6394[2]
Davon sind im Winter Semester 18 7/8 immatriculirt worden . .	10	87	6	—	93	103	180	82	656	368	403	163	98	664[3]	1950[4]

1) Unter Anrechnung der bei Göttingen und Kiel nicht mitgezählten 39 und 7 Pharmaceuten ꝛc. = 2209.
2) Desgl. = 6440.
3) Unter Anrechnung der bei Göttingen und Kiel nicht mitgezählten 16 und 1 Pharmaceuten ꝛc. = 681.
4) Desgl. = 1967.

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								Bonn.								
	nach der Facultät								nach der Facultät								
				philosophische									philosophische				
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel. theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
1. Uebrige Reichsländer.																	
Anhalt	.	9	.	5	6	.	11	20	.	.	3	.	.	1	.	1	4
Baden	2	3	.	2	2	.	4	9	.	.	.	.	.	.	2	2	2
Baiern	.	2	1	1	2	.	3	6	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Braunschweig	.	3	.	3	2	.	5	8	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Bremen	1	2	1	1	.	.	1	5	2	.	1	1	1	.	.	1	5
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	3	8	4	2	.	6	17	.	.	2	.	4	.	.	4	6
Hessen, Großherzogthum	.	1	1	3	1	.	4	6	.	.	1	2	2	2	1	5	8
Lauenburg	.	3	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	1	1	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Mecklenburg-Schwerin	.	5	3	9	2	.	11	19	.	.	3	.	.	.	.	.	3
„ -Strelitz	.	.	3	2	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	2	4	2	.	.	2	8	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Reuß	.	1	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	2	4	1	.	5	.	5	12	.	.	2	.	.	.	.	1	3
„ , Großherzogthum	.	1	1	5	.	.	5	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	4	1	5	.	.	5	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	2	1	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	1	.	1	.	.	1	2	.	.	.	1	1	.	.	1	2
Summe 1.	7	46	26	46	23	.	69	148	2	.	13	4	10	4	4	18	37
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.																	
Luxemburg	.	.	2	.	1	.	1	3	.	.	.	.	2	.	.	2	2
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	4	1	.	5	5	1	.	5	.	.	1	.	1	7
Summe 2.	.	.	2	4	2	.	6	8	1	.	5	.	2	1	.	3	9

Land.	Breslau.									Göttingen.							
	nach der Facultät									nach der Facultät							
					philosophische								philosophische				
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
1. Uebrige Reichsländer.																	
Anhalt	.	.	1	.	.	2	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	2	.	4	7
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	19	11	17	9	1	27 [1]	59
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	5	1	.	6	9
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Hamburg	.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	10	4	2	1	.	3	17
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	2	1	.	3 [2]	6
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold } " -Schaumburg }	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	3	.	6	10
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	.	1	6
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	9	1	4	5	.	9	19
" -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	2	.	3	6
Oldenburg	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	3	2	3	3	.	6	12
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	2 [3]	3
" , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	3	4
" , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	6	6
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	1	.	6	7
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	1	4
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	2
Summe 1.	.	1	3	1	.	2	.	2	7	4	63	22	55	33	2	90 [4]	179
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.																	
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	1	3	.	.	3	4	.	.	.	1	.	.	1	1
Summe 2.	.	.	.	1	3	.	.	3	4	.	.	.	1	.	.	1	1

Die Zahl der außerdem in der philos. Facultät zu Göttingen immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 1) = 2. — ad 2) = 2. — ad 3) = 1. ad 4) = 5.

Greifswald.								Halle.								Kiel.							
nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	1	.	.	.	.	1	6	4	8	7	.	3	10	28	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	5	.	.	.	.	.	.	.[1]	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	5	5	6	1	.	2	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	5	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3	3	1	.	.	.	.	.	.	1
.	1	2	2	.	.	2	5	.	.	2	.	.	5	5	7	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	1	.	1	.	1	3	.	1	1	1	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	1	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	3	3	4	1	.	4	2	.	.	2	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	1	.	.	.	.	2	.	2	1	.	1	5	6	9	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3	3	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	3	.	5	8	14	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	1	1	4	6	7	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	5	7	3	2	2	7	19	9	8	22	17	2	52	71	110	4	.	11	2	.	.	2[2]	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	9	10	12	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	9	10	12	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Zahl der außerdem in der philosophischen Facultät zu Kiel immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnheilkunde Beflissenen beträgt ad 1 = 1. — ad 2 = 1.

Land.	Königsberg.								Marburg.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
				philosophische								philosophische				
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
1. Uebrige Reichsländer.																
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	3
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	1	6
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	2
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	3	.	3	8
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe 1.	.	.	.	1	1	.	2	2	1	1	19	.	5	.	5	26
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.																
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe 2.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Münster.						Gesammtzahl.								
nach der Facultät						nach der Facultät								
	philosophische									philosophische				
kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	6	.	17	10	12	9	3	24	57
.	.	.	.	.	.	2	.	3	2	2	3	3	8	15
.	1	.	.	1	1	.	.	4	2	4	5	3	12	18
.	.	.	.	.	.	2	.	22	12	20	12	6	38	74
.	.	.	.	.	.	5	.	7	4	7	1	5	13	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	16	13	11	3	7	21	50
.	.	.	.	.	.	.	.	5	11	7	5	2	14	30
.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	2	.	3	7	4	3	2	9	21
.	.	.	.	.	.	1	.	6	1	3	.	2	5	13
.	.	.	.	.	.	.	.	19	8	15	7	5	27	54
.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	4	3	1	8	18
19	6	.	.	6	25	2	20	8	12	13	3	3	19	61
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	3	5
1	.	.	.	.	1	2	1	10	4	2	8	5	15	32
.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	8	1	2	11	16
.	.	.	.	.	.	2	.	4	8	14	.	5	19	33
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	9	3	4	16	18
.	.	.	.	.	.	2	.	1	7	.	4	.	4	14
.	1	.	.	1	1	.	.	1	1	3	1	2	6	8
20	8	.	.	8	28	27	21	139	112	142	72	60	274	573
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	3	5
.	.	.	.	.	.	3	.	5	1	9	2	9	20	29
.	.	.	.	.	.	3	.	5	3	11	3	9	23	34

Land.	Berlin. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Berlin: Summe	Bonn. nach der Facultät: evangel. theologische	kathol. theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Bonn: Summe
3. Uebrige europäische Staaten.																	
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	2	1	1	.	.	.	.	4	.	.	.	1	.	2	.	2	3
Griechenland	.	4	1	3	1	.	4	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	1	4	4	.	8	9	1	.	1	.	4	1	.	5	7
Italien	2	.	2	2	2	.	4	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	.	1	.	.	1	2	1	.	.	1	.	1	.	1	3
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	4	2	7	22	3	.	25	38	.	.	1	.	.	.	1	1	2
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Rumänien	.	5	6	2	.	.	2	13	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Rußland	.	8	20	13	11	.	24	52	.	.	3	.	1	.	2	3	6
Schweden	.	1	1	2	.	.	2	4	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Schweiz	3	3	3	7	3	.	10	19	2	.	.		3	1	1	5	7
Serbien	.	1	4	1	.	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	2	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe 3.	11	28	47	57	24	.	81	167	4	.	6	2	10	7	4	21	33
4. Außereuropäische Länder.																	
Afrika	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	7	14	13	39	8	.	47	81	1	.	1	1	5	1	.	6	9
Asien	.	2	11	3	.	.	3	16	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Australien	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe 4.	7	16	26	42	8	.	50	99	1	.	2	1	5	1	.	6	10
Summe III. 1—4.	25	90	101	149	57	.	206	422	8	.	26	7	27	13	8	48	89
Hiervon sind im Winter-Semester $18\frac{72}{73}$ immatriculirt worden	16	39	28	78	19	.	97	180	6	.	15	1	14	6	6	26	48

Breslau.									Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät									nach der Facultät								nach der Facultät							
				philosophische								philosophische								philosophische				
evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	1	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	3	2	.	5	6	1	1	.	3	1	.	4	6	.	.	.	1	.	1	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	4	.	.	4	5	.	.	1	3	1	.	4	5	.	.	1	.	.	6	6	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	5	1	.	6	10	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	2	.	7	2	.	9	12	3	4	5	16	10	1	27	39	.	1	1	1	.	8	9	11
.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	6	6	3	1	10	19	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	6	6	3	1	10	19	.	.	1	.	.	.	.	1
1	1	5	3	10	4	.	14	24	8	69	33	78	46	4	128[1])	238	.	6	9	4	2	10	16	31
.	.	.	1	.	3	.	3	4	2	29	8	37	18	2	57[2])	96	.	4	6	3	.	5	8	18

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät zu **Göttingen** immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 1 = 5. — ad 2 = 1.

Land.	Halle. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen.	Summe.	Kiel. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen.	Summe.
3. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	1	.	.	2	1	1	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	6	.	.	.	.	8	8	14	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	1	2	.	.	9	9	12	.	.	1	.	.	.	.	1
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe 3	9	1	2	2	1	28	31	43	1	1	1	.	.	.	.	3
4. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	3	.	1	.	.	3	3	7	.	.	.	.	.	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe 4.	3	.	1	.	.	3	3	7	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1—4.	23	9	25	20	3	92	115	172	5	1	12	2	.	.	2[1]	20
Hiervon sind im Winter-Semester $18\frac{72}{73}$ immatriculirt worden	12	5	8	5	2	48	55	80	2	.	3	.	.	.	.	5

Die Zahl der außerdem bei der philosoph. Facultät zu **Kiel** immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnheilkunde Beflissenen beträgt ad 1 = 1.

Königsberg.								Marburg.								Münster.					
nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät					Summe.
evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					kathol.-theologische	philosophische				
			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.		2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	3	13	2	.	.	2	19	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	4	13	2	1	.	3	21	1	1	1	.	2	.	2	5	2	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	3	1	.	.	1	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	3	4	1	.	.	1	5
1	4	13	3	2	.	5	23	2	2	23	.	7	.	7	34	26	10	.	.	10	36
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	6	.	4	.	4	12	.	7	.	.	7	7

Land.	Gesammtzahl. nach der Facultät: evangel.-theologische	katbol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	überhaupt
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Dänemark	1	.	1	.	.	1	.	1	3
Frankreich	2	.	1	2	.	3	.	3	8
Griechenland	1	.	4	1	6	1	.	7	13
Großbritannien	3	.	1	2	12	8	2	22	28
Italien	2	.	.	2	2	3	2	7	11
Niederlande	1	2	3	2	1	3	4	8	16
Norwegen	.	.	.	.	.	2	.	2	2
Oesterreichische nicht deutsche Länder	12	.	5	7	29	6	10	45	69
Portugal	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Rumänien	.	.	7	6	2	.	.	2	15
Rußland	2	.	16	38	23	12	17	52	108
Schweden	.	.	1	1	3	.	1	4	6
Schweiz	6	.	6	4	15	6	3	24	40
Serbien	.	.	1	4	1	.	1	2	7
Spanien	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Türkei	1	.	2	2	1	.	1	2	7
Summe 3.	31	2	48	72	96	47	41	184	337
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Amerika	12	3	17	25	51	12	4	67	124
Asien	.	1	3	11	3	.	.	3	18
Australien	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Summe 4.	12	4	20	39	54	12	4	70	145
Summe III. 1—4.	73	27	212	226	303	134	114	551[1]	1089[2]
Hiervon sind im Winter-Semester 1872/73 immatriculirt worden	39	.	93	61	144	52	61	257[3]	450[4]

1) Unter Anrechnung der bei Göttingen und Kiel nicht mitgezählten 5 und 1 Pharmaceuten ꝛc. = 557. — 2) dsgl. = 1095. — 3) Unter Anrechnung des bei Göttingen nicht mitgezählten 1 Immatriculirten = 258. — 4) dsgl. = 451.

34) Frequenz des landwirthschaftlichen Instituts zu Halle im Winter-Semester 1872/73.

(Centrbl. pro 1866 Seite 65 Nr. 24.)

An der Universität zu Halle studiren im Winter-Semester 1872/73 = 253 Landwirthe. — Davon gehören an:

dem Königreich Preußen, und zwar:		
der Provinz Sachsen	47	
= = Brandenburg	23	
= = Schlesien	21	
= = Hannover	17	
= = Preußen	15	
= = Pommern	12	
= = Westphalen	7	
Rheinprovinz	6	
= = Hessen-Nassau	4	
= = Posen	4	
= = Schleswig-Holstein	2	
den Hohenzollernschen Landen	1	
		159
dem Königreich Sachsen		6
Braunschweig, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin je 5		20
Schwarzburg-Sondershausen		4
Anhalt, Oldenburg je 3		6
Baiern, Lübeck, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar je 2		12
Würtemberg, Baden, Hessen, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Mecklenburg-Strelitz je 1		6
Oesterreich		17
Rußland		9
Holland		4
Italien und Schweiz je 2		4
England, Serbien, Türkei je 1		3
Amerika		3
	Summa	253

---

35) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin.

(Centralbl. pro 1872 Seite 132 Nr. 60.)

Bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind im Laufe des Jahres 1872, von den correspondirenden Mitgliedern abgesehen, folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Es sind gestorben von den ordentlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse:

Dr. von Olfers, Wirkl. Geheimer Rath, General-Director der Königl. Museen,

und der philosophisch-historischen Klasse:

Dr. Trendelenburg, ordentl. Professor an der Universität,
Dr. Riedel, Geheimer Archivrath, außerordentlicher Professor an der Universität,
Dr. Parthey, Privat-Gelehrter.

Eingetreten sind als ordentliche Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse:

Dr. Kuhn, Gymnasial-Director, Professor,
Dr. Zeller, ordentl. Professor an der Universität,
Dr. Harms, desgl.
Dr. Friedländer, Director des Münz-Cabinets bei den Museen.

Zu auswärtigen Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse sind die bisherigen correspondirenden Mitglieder Dr. Diez und Dr. Lassen, beide ordentliche Professoren an der Universität zu Bonn, erwählt worden.

---

36) Hochschule für Musik in Berlin.

(Centrlbl. pro 1872 Seite 474 Nr. 180.)

Berlin, den 16. December 1872.

Der Königlichen Regierung ꝛc. lasse ich in der Anlage eine von der hiesigen Königlichen akademischen Hochschule erlassene Bekanntmachung mit der Veranlassung zugehen, deren Veröffentlichung im Amtsblatte oder in einem sonstigen geeigneten amtlichen Blatte Ihres Verwaltungsbezirkes gleichfalls zu bewirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien.
U. 38,881.

Bekanntmachung.

Königliche Hochschule für Musik zu Berlin, Abtheilung für ausübende Tonkunst.

Mit dem Juli und October d. J. ist an dieser Anstalt auch der Unterricht auf dem Contrabaß und den Blasinstrumenten (Flöte, Oboe, Clarinette, Fagott, Horn, Trompete) eingerichtet worden. Denselben ertheilen die Königlichen Kammermusiker, Herren W. Sturm, J. Gantenberg, P. Wieprecht, J. Pohl, J. Liebeskind, C. Schunke und J. Kosleck.

Das Honorar für diesen Unterricht ist auf jährlich fünfzig Thaler, in halbjährlichen Raten praenumerando zahlbar, ermäßigt werden. Die Eleven erhalten dafür in der Woche zwei Lectionen auf einem der genannten Instrumente, sowie wöchentlich zweimal Unterweisung im Klavierspiel und in der Theorie.

Nachweisbar unbemittelten Schülern, welche besonders begabt und fleißig sind, kann auch ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß des Honorars gewährt werden.

Die Meldungen sind mit Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes portofrei an das Secretariat der Königlichen Hochschule für Musik, Berlin, Königsplatz Nr. 1., zu richten, und kann der Eintritt noch jetzt erfolgen.

Berlin, den 9. December 1872.

Der Director.
Professor Joseph Joachim.

III. Gymnasien und Realschulen.

37) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1873.

(Centralbl. pro 1872 Seite 144 Nr. 68.)

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind für das Jahr 1873 wie folgt zusammengesetzt:

1. für die Provinz Preußen in Königsberg

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schrader, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Friedländer, Professor,
Dr. Richelot, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Schade, Professor,
Dr. Maurenbrecher, "
Dr. Voigt, "
Dr. Schipper, "
Dr. Bergmann, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Professor in Braunsberg,
Dr. Caspary, Professor,
Dr. Spirgatis, " .

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Hübner, Professor,
Dr. Schellbach, "
Dr. Droysen, "
Dr. Meßner, "
Dr. Herrig, "
Dr. Kern, Gewerbeschul-Director;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Braun, Professor,
Dr. Schneider, " .

3. für die Provinz Pommern in Greifswald

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Fuchs, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Kießling, Professor,
Dr. George, "
Dr. Hirsch, "
Dr. Zöckler, "
Dr. Schmitz, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Münther, Professor,
Dr. Schwanert, " .

4. für die Provinzen Posen und Schlesien in Breslau

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schröter, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Friedlieb, Professor,
Dr. Schultz, "
Dr. Reifferscheid, "
Dr. Dilthey, "
Dr. Rückert, "
Dr. Carl Neumann, "
Dr. Grünhagen, "
Dr. Schmölders, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Ferdinand Cohn, Professor,
Dr. Löwig, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Meyer, Professor,
Dr. Nehring, " .

5. für die Provinz Sachsen in Halle

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Director der Francke'schen Stiftungen und Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Keil, Professor,
Dr. Heine, "
Dr. Erdmann, "
Dr. Zacher, "
Dr. Dümmler, "
Dr. Schlottmann, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Giebel, Professor,
Dr. Heintz, "
Dr. Tschischwitz, Oberlehrer und Privatdocent.

6. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Thaulow, Professor,
Dr. Weyer, "
Dr. Weinhold, "
Dr. Freiherr von Gutschmid, "
Dr. Usinger, "
Dr. Weiß, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Karsten, Professor,
Dr. Hensen, "
Dr. Kirchner, "
Dr. K. Möbius, "
Jansen, Gymnasial-Subrector,
Dr. Th. Möbius, Professor.

7. für die Provinz Hannover in Göttingen

Ordentliche Mitglieder:

Dr. W. Müller, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Sauppe, Hofrath und Professor,
Dr. Wachsmuth, Professor,
Dr. Lotze, Hofrath und Professor,
Dr. Stern, Professor,
Dr. Pauli, "

Dr. Th. Müller, Professor,
Dr. Ritschl, „ ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Wappäus, Professor,
Dr. Griesebach, Hofrath und Professor,
Dr. Bödeker, Professor.

8. für die Provinz Westfalen in Münster

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Suffrian, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Langen, Professor,
Dr. Bisping, „
Dr. Niehues, „
Dr. Hagemann, Privatdocent;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Consistorialrath,
Dr. Storck, Professor,
Dr. Hittorf, „
Dr. Schwering, Privatdocent.

9. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Cäsar, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Heppe, Professor,
Dr. Nissen, „
Dr. Lange, „
Dr. von Drach, „
Dr. Lucä, „
Dr. Herrmann, „
Dr. ten Brink, „ ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Greef, Professor,
Dr. Carius, „
Dr. Melde, „
Dr. Dietrich, „ .

10. für die Rheinprovinz in Bonn

Ordentliche Mitglieder:

Dr. von Sybel, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Krafft, Consistorialrath und Professor,

Dr. Langen, Professor,
Dr. Bücheler, "
Dr. Lipschitz, "
Dr. Bona Meyer, "
Dr. Bischoff, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Simrock, Professor,
Dr. Troschel, "
Dr. Hanstein, "
Dr. Aug. Kekulé, "
Dr. Clausius, Geheimer Regierungsrath und Professor.

Berlin, den 22. Februar 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

U. 667.

---

38) Zahl der Oberlehrerstellen an höheren Unterrichts-Anstalten.

Auszug.

Berlin, den 20. December 1872.

Im Uebrigen bemerke ich, daß bei Festsetzung des numerischen Verhältnisses der Oberlehrerstellen zu den übrigen Lehrerstellen einer Anstalt nur die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer in Betracht kommen, daß aber die Zahl dieser Lehrer keineswegs das allein Maßgebende ist, daß vielmehr außer den Qualificationszeugnissen auch zu berücksichtigen ist, wie sich die Zahl der oberen Klassen zu der der mittleren und unteren verhält. Das Ueberwiegen der letzteren muß nothwendig auch eine angemessene Beschränkung der Oberlehrerstellen zur Folge haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 37,201.

---

39) Erfüllung des Normal-Besoldungsetats vor Anerkennung einer Schule als höhere Lehranstalt einer bestimmten Kategorie.

(Centrbl. pro 1872 Seite 745 Nr. 279.)

Berlin, den 20. November 1872.

Oeffentliche Blätter haben nach einem Bericht des Provinzial-Schul-Collegiums zu N. die Nachricht gebracht, die Erweiterung

des Progymnasiums zu N. zu einem Gymnasium sei unter der Bedingung genehmigt worden, daß der Normal-Besoldungsetat binnen 5 Jahren erfüllt werde. In Folge dessen mache ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Verfolg meiner Verfügung vom 6. v. M. darauf aufmerksam, daß ich grundsätzlich die Erhebung einer Anstalt zu einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung nicht gestatte, wenn nicht der Normal-Besoldungsetat bei derselben erfüllt ist. Fristen zur Erfüllung desselben zu stellen, kann ich nicht gut heißen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle daher den städtischen Behörden in N. darüber keinen Zweifel lassen, daß der Anerkennung des Progymnasiums als eines Gymnasiums die Erfüllung des Normaletats vorhergehen muß.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 36,242.

---

40) Unzulässigkeit der Bewilligung von Unterstützungen an Gymnasiallehrer aus Anstaltsmitteln.

(Centrbl. pro 1872 Seite 160 und Seite 746.)

Berlin, den 4. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 27. v. M., Bewilligung von Unterstützungen an Gymnasial-Lehrer aus Anstaltsmitteln betreffend, eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß der §. 15 der Instruction für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824 auf alle Anstalten, welche Bedürfniß-Zuschüsse aus Staatsfonds beziehen, Anwendung findet, und daß es für die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Bewilligung nicht entscheidend ist, ob die Rechnung der betreffenden Anstalt der Revision durch die Ober-Rechnungs-Kammer zur Zeit unterliegt oder nicht. Tritt bei einem Lehrer an einer derartigen Anstalt ein Unterstützungsbedürfniß ein, und finden die städtischen Behörden sich nicht bereit, demselben aus Kämmerei-Mitteln zu genügen, so ist darüber an mich behufs Bewilligung der Unterstützung aus den dazu bestimmten Central-Fonds zu berichten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 42,252.

---

41) Unterricht in der polnischen Sprache an den höheren Unterrichtsanstalten in der Provinz Posen.

Berlin, den 6. December 1872.

Die nach dem Bericht vom 4. September d. J. bei den höheren Lehranstalten dortiger Provinz gegenwärtig bestehende Ungleichheit in Bezug auf die entweder obligatorische oder facultative Theilnahme am Unterricht in der polnischen Sprache fortbestehen zu lassen, liegt kein Grund vor. Ich bestimme daher im Einverständniß mit der in demselben Bericht dargelegten Auffassung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, daß hinfort die Theilnahme an dem gedachten Unterricht nur für die den besonderen polnischen Abtheilungen bei dem Mariengymnasium und der Realschule in Posen und beim Gymnasium in Ostrowo angehörenden Schüler obligatorisch, für alle übrigen an sämmtlichen höheren Lehranstalten der Provinz, sofern an denselben überhaupt Unterricht im Polnischen ertheilt wird, facultativ sein soll.

Daß die Eltern der Schüler, welche an dem Unterricht nicht theilnehmen wollen, deshalb ein Dispensationsgesuch an den betreffenden Director richten, ist nicht erforderlich; es ist vielmehr damit wie mit sonstigem facultativen Unterricht zu halten, und nur darauf zu sehen, daß diejenigen, welche sich zur Theilnahme gemeldet haben, diese nicht willkürlich wieder aufgeben.

Ob es zweckmäßig ist, die hienach zu treffende Anordnung erst mit dem neuen Semester, d. h. zu Ostern k. J., oder schon früher ins Leben treten zu lassen, bleibt der Erwägung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums anheimgestellt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Posen.
U. 34,477.

---

42) Kurze Mittheilungen.

Schenkung an die höheren Unterrichts-Anstalten zu Königsberg i. Pr.

Den drei Gymnasien und den zwei Realschulen zu Königsberg i. Pr. sind je 500 Thlr., zusammen 2,500 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt worden, daß die Zinsen zu Prämien für Schüler verwendet werden.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

43) Form der Genehmigung des von einem Seminaristen ausgestellten Reverses durch dessen Vormund.

(Centrbl. pro 1872 Seite 561 Nr. 212.)

Berlin, den 31. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 11. d. M., den von den Seminaristen in Gemäßheit der Verfügung vom 17. August v. J. — U. 25,277 — bei ihrem Eintritt in das Seminar auszustellenden Revers betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß in den Fällen, wo dieser Revers Seitens des Vormundes des eintretenden Seminaristen genehmigt wird, in dem Genehmigungs-Vermerk die Worte „und übernimmt zugleich die von demselben eingegangenen Verpflichtungen als Selbstschuldner“ selbstverständlich wegfallen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in N.
U. 3,842.

---

44) Competenz derselben Prüfungscommission für die Examinanden der verschiedenen Confessionen bei der Prüfung als Lehrer an Mittelschulen und als Rectoren. — Ernennung der Commissionsmitglieder.

Berlin, den 13. Januar 1873.

Die Annahme des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, daß die Examinanden der verschiedenen Confessionen die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen und als Rectoren vor ein und derselben Prüfungscommission abzulegen haben, ist, wie der Wortlaut der Prüfungs-Ordnung vom 15. October v. J. ergiebt, durchaus richtig. Die Bildung der Prüfungscommission ist aber, wie ich auf den Bericht vom 19. v. M. ausdrücklich bemerke, durch §. 5. der bezeichneten Verordnung dem Oberpräsidenten der Provinz übertragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U 2,306.

---

45) Verbindung der Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Candidaten mit derjenigen der Seminar-Abiturienten.

Berlin, den 25. Januar 1873.

Durch die Bestimmung der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872,*) daß die Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Candidaten mit derjenigen der Seminar-Abiturienten verbunden werden soll, ist selbstverständlich auch die Anordnung der Circular-Verfügung vom 6. October 1854, nach welcher die schriftliche Prüfung der letzteren durch einen etwa vierwöchentlichen Zeitraum von der mündlichen getrennt wird, hinfällig geworden. Alle Examinanden erhalten dieselben Aufgaben und haben sie daher auch gleichzeitig zu lösen, wenn die Prüfung als eine gleichmäßige angesehen werden soll. Die schriftliche Entlassungsprüfung geht demnach von nun an der mündlichen unmittelbar voran.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle die Seminar-Directoren der Provinz mit Rücksicht auf die bevorstehenden Entlassungsprüfungen darauf aufmerksam machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 3738.

46) Prüfung der Lehramtsbewerber aus dem Fürstenthum Waldeck.

(cfr. Centbl. pro 1869 Seite 215 Nr. 67.)

Berlin, den 31. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 16. d. M. genehmige ich die Aufhebung der bisherigen Prüfungs-Commission für die Volksschullehrer des Fürstenthums Waldeck und die Anordnung, daß die dortigen Lehramtsbewerber von jetzt an ihre Prüfung, je nach ihrer Confession, an den Seminaren zu Homberg, Fulda oder Cassel abzulegen haben. Der von dem Fürstlichen Consistorium zu Arolsen gewünschten Abordnung eines Commissarius zu der Prüfung steht kein Bedenken entgegen; indeß hat sich dessen Mitwirksamkeit auf die Gegenwart bei der Prüfung, Theilnahme an der Entscheidung über das Resultat der Religions-Prüfung, soweit dieselbe die Examinanden aus dem Fürstenthum Waldeck angeht und Unterzeichnung der Zeugnisse der letzteren zu beschränken.

*) Centrbl. pro 1872 Seite 635.

Das Examen nehmen auch bei diesen die ordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Commission ab.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Cassel.
U. 3737.

---

47) Bildungsanstalt für jüdische Lehrer in Hannover.

Berlin, den 31. December 1872.

Auf den Bericht vom 12. d. M. will ich meine Zustimmung dazu aussprechen, daß die Entlassungsprüfung an der dortigen Bildungs-Anstalt für jüdische Lehrer in der bisherigen Weise unter Vorsitz eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums und in Verbindung mit der in Gemäßheit der §§. 20 bis 22 des Gesetzes vom 30. September 1842 durch den Landrabbiner abzunehmenden Religionsprüfung abgehalten werde, gebe aber anheim zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, wenigstens noch den Director des dortigen Haupt-Seminars zu der Prüfung hinzuzuziehen.

Allgemeine Bestimmungen über die Bildung der jüdischen Lehrer und der für dieselbe zu errichtenden Anstalten müssen der Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle die Verwaltungs-Commission der dortigen Bildungs-Anstalt für jüdische Lehrer, deren Vorstellung zurückfolgt, darnach bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Hannover.
U. 41,815.

---

48) Staatszuschüsse zur Förderung des Präparandenwesens.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Durch die Verfügung vom 15. October v. J. ist ein Bericht der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien über den Stand des Präparandenwesens in den einzelnen Bezirken erfordert. Ich veranlasse die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, in diesen Bericht, so weit es nicht etwa schon geschehen ist, diejenigen Angaben aufzunehmen, welche nöthig sind, damit bald nach Feststellung des

Staatshaushalts-Etats die in demselben für die Förderung des Präparandenwesens bewilligten Summen in zweckmäßiger Weise verwendet werden und damit für die Anmeldung der dem Bedürfniß entsprechenden Summe für den Staatshaushalts-Etat des nächsten Jahres eine sichere Grundlage gewonnen werde.

Es sind demnach zunächst die Beträge zu nennen, welche bis jetzt für die Remuneration von Präparandenbildnern, für die Unterstützung von Präparanden, und für sonstige Zwecke der Präparandenbildung aus Centralfonds bewilligt worden sind; es sind sodann die Anträge auf Mehrbewilligungen für das laufende und für das nächste Jahr zu specialisiren.

In diesem Jahre wird eine wesentliche Erhöhung der den einzelnen Präparandenbildnern zugewendeten Remunerationen und der den Präparanden gewährten Unterstützungen der Förderung von Privat- oder Communal-Präparanden-Anstalten und der Begründung von Königlichen-Präparanden-Anstalten nachstehen müssen. Was letztere anlangt, für deren Betrieb neben dem Vorsteher und dem Musiklehrer noch ein ordentlicher Lehrer anzustellen ist, werden für den Anfang nur die beiden ersteren nöthig; außerdem wird es möglich sein, einen Theil der Einrichtungskosten erst auf das nächste Jahr zu übernehmen. Bei den Aufstellungen für das nächste Jahr ist dagegen das volle Bedürfniß anzusetzen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Consistorien der Provinz Hannover, und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 5,463.

---

49) Gewährung freier Wohnung und Feuerung neben dem Baargehalt eines Lehrers. — Periodische Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit der Leistungspflichtigen.

Berlin, den 21. Dezember 1872.

Auf den Bericht vom 18. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es bei meinem Erlaß vom 8. v. M. bewenden muß.

Die Circular-Verfügung vom 7. Februar 1867 — U. 1638*) — stellt für die Normirung der Lehrerbesoldungen den Grundsatz fest, daß neben etwanigen Naturalbezügen und einem angemessenen Baargehalt freie Wohnung und der nöthige Brennbedarf für Küche und Haus in Anspruch genommen werden sollen. Dieser Grundsatz ist auch in dem in Folge dieser Circular-Verfügung erstatteten Bericht der Königlichen Regierung vom 8. Mai 1867 berücksichtigt. Wenn dennoch über diesen maßgebenden Grundsatz noch ein Zweifel hätte sein können, so wäre letzterer durch die General-Verfügung vom 17. August 1867 — U. 19,471 — gehoben worden, namentlich können die in dem vorgeschriebenen Formular zu den Uebersichten des Einkommens sämmtlicher Elementarlehrerstellen enthaltenen Bemerkungen, deren genaue Beachtung bei Aufstellung der Uebersichten noch ausdrücklich empfohlen ist, keinen Zweifel darüber lassen, daß jede Lehrerstelle neben freier Wohnung und Feuerung ein angemessenes Einkommen darbieten soll. „Zur Sicherung einer möglichst befriedigenden Ausführung der allgemeinen Anordnungen" wiederholt die Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 — U. 13,608**) — mit Bezugnahme auf die Verfügungen vom 7. Febr. und 17. August 1867 unter Anderem auch jenen Grundsatz, welcher außerdem der Königlichen Regierung nochmals bei Erlaß der Circular-Verfügung vom 3. August 1869 — U. 19,484 — besonders eingeschärft worden ist.

Zugleich mache ich der Königlichen Regierung zur Pflicht, die periodische Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit der Leistungspflichtigen nicht als Formalität anzusehen, sondern unter Beachtung der bestehenden Vorschriften eintreten zu lassen, da kein hinreichender Grund vorliegt, für den dortigen Regierungsbezirk eine Ausnahme zu gestatten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 38,214.

---

50) Dotation vereinigter Lehrer- und Küsterstellen, insbesondere in der Provinz Preußen.

Berlin, den 23. Dezember 1872.

Auf den Bericht vom 8. v. M. hinsichtlich des Gesuchs des katholischen Lehrers N. in N. um Gehaltsverbesserung eröffne ich

*) Centrbl. pro 1867 Seite 168.
**) Centrbl. pro 1869 Seite 271.

der Königlichen Regierung, daß zur Zeit der durch das Rescript vom 23. März 1855 — U. 2730. — für den Bereich der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 festgesetzte Grundsatz, bei Regulirung des Gesammteinkommens der mit Kirchendienst verbundenen Lehrerstellen die Einkünfte aus dem Kirchendienste vorschriftsmäßig anzurechnen, nicht aufgegeben werden kann.

Nach Inhalt des gedachten Rescripts ist jedoch angenommen, daß das Einkommen der mit kirchlichen Aemtern verbundenen Schulstellen in der Regel das durch die Schulordnung festgesetzte Minimum bereits übersteigt, sofern also Regulirungen von Schulstellen, mit denen kirchliche Aemter verbunden sind, überhaupt nothwendig werden, in jedem über dieselben aufzunehmenden Rezeß resp. der nach §. 66. der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 zu ergänzenden Schulmatrikel ausdrücklich festgesetzt werden soll, daß für den Fall einer Trennung der betreffenden Aemter die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten verbunden seien, das Minimum der Lehrerbesoldung aufzubringen. Es ist einleuchtend, daß hierbei zunächst nur die damals in Folge der Circular-Verfügung vom 6. März 1852*) aufzunehmenden Regulirungen ins Auge gefaßt waren, während jetzt in Stelle jenes Minimums das nach Zeit und Ort in jedem Einzelfall für die Dauer Nothwendige zur Grundlage zu nehmen und, wie der Königlichen Regierung auch in dem Erlaß vom 21. Oktober v. J. bemerklich gemacht worden ist, bei Abmessung der Höhe des Stelleneinkommens billige Rücksicht auf die Mehrarbeit genommen werden soll, welche ein Lehrer hat, der auch Kirchendienst versehen muß. Um wieviel das Lehrereinkommen in Rücksicht auf den Kirchendienst höher zu bemessen ist, bleibt von den näher zu erwägenden concreten Verhältnissen des Einzelfalles abhängig, zumal bekanntlich die Höhe der kirchlichen Einkünfte in den einzelnen Fällen außerordentlich verschieden ist. Nur dürfen die zur Schulunterhaltung Verpflichteten nicht angehalten werden, das Lehrereinkommen lediglich deshalb zu verbessern, um den Inhaber der Stelle etwa dafür zu entschädigen, daß sein Einkommen aus dem Kirchendienst zu diesem in keinem richtigen Verhältniß steht. Letzteren Falles würden die kirchlichen Interessenten so weit als nöthig einzutreten haben.

Bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern wird die „organische" Verbindung des Lehramts mit dem Kirchenamt in jedem Einzelfall regelmäßig leicht erkennbar sein, sei es daß es sich ohne Frage um eine Kirchschullehrerstelle handelt, sei es daß Berufsbriefe, Schuleinrichtungs-Rezesse, die nach §. 66. der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 zu führenden Schulmatrikeln oder sonstige Unterlagen in der gedachten Beziehung Aufschluß geben.

*) cfr. Centrbl. pro 1859 Seite 47 Nr. 13.

Wenn es, worüber die Königliche Regierung sich nicht geäußert hat, richtig ist, daß das Organistenamt bei der katholischen Pfarrkirche in N. vor dem 2c. N. von dem zweiten katholischen Lehrer und vor diesem von einem Schuhmacher verwaltet worden ist, ferner daß der 2c. N. den Organistendienst nur provisorisch versieht, auch nicht nach der bischöflichen Instruction vom 29. October 1850 als Kirchenbeamter bestätigt ist, so kann im vorliegenden Fall kein Zweifel darüber sein, daß der Organistendienst nicht mit der ersten katholischen Lehrerstelle organisch oder überhaupt verbunden ist, der 2c. N. also ebenso wie zur Ertheilung des katholischen Religionsunterichts an der Schule zu X. zur provisorischen Wahrnehmung des Organistendienstes an der katholischen Pfarrkirche zu N. nach § 9 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ausdrücklicher Genehmigung der Königlichen Regierung bedurfte und der Gewinn aus dieser Nebenbeschäftigung nicht auf das Einkommen der ersten katholischen Lehrerstelle resp. nicht auf dasjenige anzurechnen ist, was die zur Unterhaltung der katholischen Schule in N. Verpflichteten zu leisten haben.

Hat der 2c. N. als erster katholischer Lehrer, abgesehen von den kirchlichen Bezügen, nur ein Einkommen von 336 Thlr. und soll er zufolge der eingereichten Nachweisung von den Besoldungen der Lehrer in N. nach den für diese geltenden örtlichen Festsetzungen einschließlich einer Entschädigung für Wohnung und Feuerung im Betrage von 78 Thalern, überhaupt 423 Thaler erhalten, so fehlen 87 Thaler, welche die Schulinteressenten zuzuschießen haben. Da der 2c. N. alsdann aber ein angemessenes Lehrereinkommen haben wird und den Organistendienst gekündigt hat, so würde die Frage entstehen, ob es mit den Schulinteressen vereinbar sein wird, ihm, wenn er später darauf zurückkommen sollte, die nach § 9. a. a. O. erforderliche Genehmigung zur Wiederübernahme des Nebenamts als Organist zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).

U. 38,210.

---

51) Verbesserung der Besoldungen für Lehrerinnen.

Berlin, den 23. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 23. November pr. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es zu der beabsichtigten Aufbesserung der Besoldungen weltlicher Lehrerinnen einer Abänderung der darüber ergangenen Vorschriften nicht bedarf.

Nach den Verfügungen vom 7. Februar*) und 17. August 1867 sollte im Allgemeinen für Lehrerinnen ein Gehalt von 120 bis 200 Thlrn außer freier Wohnung und Feuerung oder entsprechender Entschädigung dafür in Aussicht genommen werden. War also schon hiernach nicht ausgeschlossen, im concreten Falle über jene Sätze hinauszugehen, so wird die Königliche Regierung von dieser Befugniß den augenblicklichen Verhältnissen entsprechend um so mehr Gebrauch zu machen haben, weil die Preise der Lebensbedürfnisse überall gestiegen sind, und anzunehmen ist, daß mit der angeordneten Entlassung der Schulschwestern der Bedarf an weltlichen Lehrerinnen gestiegen ist. Die später ergangenen Verfügungen, insbesondere diejenige vom 22. Juli 1871 stehen diesem Verfahren grundsätzlich nicht entgegen. Die letztere insbesondere bezweckt nur, daß unter der Fürsorge für die bessere Dotirung der Lehrerinnen die Aufbesserung der Gehälter der Lehrer nicht leide. Bei diesem Grundsatze muß es auch jetzt bewenden, so daß die Lehrerinnen bei den Gehaltsaufbesserungen, sofern dieselben aus Staatsmitteln erfolgen, regelmäßig erst dann zu berücksichtigen sein werden, wenn in dieser Beziehung das Erforderliche auch für die Lehrer geschehen ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 38,270.

---

52) Pensionszahlung an einen Lehrer, während derselbe ein anderes öffentliches Amt gegen Vergütung verwaltet. — Aerztliches Attest für den Nachweis der Dienstunfähigkeit.

(Centrbl. pro 1871 Seite 315 Nr. 116.)

Berlin, den 13. November 1872.

Der Königlichen Regierung lasse ich das Recursgesuch des emeritirten Lehrers N., früher zu L., jetzt zu G., über welches Dieselbe unter dem 4. April d. J. berichtet hat, mit dem Eröffnen wieder zugehen, daß ich es nicht für zuläßig erachten kann, einem dienstunfähig gewordenen Lehrer das ihm zustehende Ruhegehalt zu entziehen, wenn er durch die Uebernahme eines andern öffentlichen Amtes eine das Ruhegehalt übersteigende jährliche Einnahme erlangt. Ich bin daher nicht in der Lage, die Verfügung der Königlichen Regierung an den rc. N. vom 27. October v. J. aufrecht er-

*) Centrbl. pro 1867 Seite 168.

halten zu können und werden demselben die ihm als Emeritendrittel zugebilligten — Thlr gezahlt werden müssen.

Der ꝛc. N. ist von meiner Entscheidung in Kenntniß zu setzen. Sollte sich der Gesundheitszustand desselben in der Folge so weit bessern, daß er zur Verwaltung eines Schulamts wieder fähig wird, so ist ihm ein solches zu übertragen. In jedem Fall — er mag annehmen oder ablehnen — hört dann der Anspruch auf Fortgewährung des Ruhegehalts auf.

Die Königliche Regierung wird dies um so mehr im Auge behalten müssen, als das in den zurückfolgenden Acten befindliche Kreis-Physikats-Attest zur Beurtheilung der Dienstunfähigkeit des ꝛc. N. als ausreichend nicht zu erachten ist. Dergleichen Zeugnisse müssen eine genaue Beschreibung des Krankheitszustandes enthalten, sowie eine Angabe der Art und Weise, wie sich der betreffende Arzt von demselben eine Ueberzeugung verschafft hat. Zeugnisse, die nicht hinreichenden Anhalt zu einem Superarbitrium bieten, sind zurückzuweisen.

Dies ist für künftige Fälle zu beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 13,302.

---

53) Aufbringung und Repartition des Gemeindebeitrags zu den Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

(Centrbl. pro 1872 Seite 503 und 504.)

Berlin, den 24. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 2. d. M., betreffend den Beitrag der Schulgemeinde N. zur Schullehrer-Wittwen-Kasse, eröffne ich dem Königlichen Consistorium Folgendes:

Seine Voraussetzung, daß es sich bei Aufbringung des Gemeindebeitrags von 4 Thlrn nach §. 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 um einen Theil der Schulunterhaltungslast handelt, trifft nicht zu; es handelt sich vielmehr um eine neue, durch das fragliche Gesetz geschaffene Last, für deren Aufbringung nachstehende Grundsätze maßgebend sind:

Ist ein Schulbezirk geographisch und nach seinen persönlichen Mitgliedern dahin abgeschlossen, daß alle dazugehörigen Grundstücke resp. Personen bei der Schulunterhaltungslast betheiligt sind, so soll der in Rede stehende Beitrag nach dem für diese Schulunterhaltungslast maßgebenden Repartitions-Modus aufgebracht werden. Sind noch Dritte, als Stiftungen, Corporationen ꝛc. bei der Schul-

unterhaltungslast nicht mit festen, sondern mit aliquoten Beiträgen betheiligt, so haben diese auch den aliquoten Theil der 4 Thlr — event. die ganze Summe, im Fall diese Dritten die Schule gänzlich zu unterhalten haben, — aufzubringen, und nur der Rest der 4 Thlr ist von jenen ersteren Zahlungspflichtigen zu übernehmen.

Sind dagegen Grundstücke oder Personen vorhanden, welche bei der Schulunterhaltungslast nicht betheiligt sind, gleichgültig ob dieselben innerhalb oder neben dem betreffenden Schulbezirk liegen resp. wohnen, so sind sie dennoch zu den fraglichen 4 Thlrn heranzuziehen und für diesen Fall geben die Staatssteuern den Vertheilungsmaßstab für diese Summe. Hat in solchem Fall ein Dritter (Stiftung, Corporation ꝛc.) die Schule zu aliquotem Theil zu unterhalten, so hat er auch den verhältnißmäßigen Antheil an den 4 Thlrn zu zahlen und nur der Rest ist nach den Staatssteuern aufzubringen.

Von diesem Gesichtspunkt aus hat das Königliche Consistorium die vorliegende Sache einer erneueten Prüfung zu unterziehen und anderweit zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)
U. 1877.

---

54) Ausschluß des Rechtswegs bezüglich des Gemeindebeitrags zu den Elementarlehrer-Wittwen- ꝛc. Kassen.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau anhängigen Prozeßsache

des N. zu N., Klägers,

wider

die katholische Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt der Provinz Schlesien, vertreten durch die Königliche Regierung zu Breslau, Verklagte,

betreffend Befreiung und Erstattung von Beiträgen zu der verklagten Anstalt,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Von dem Kläger als Dominialbesitzer von M. sind 1 Thlr 9 Sgr. 5 Pf. als Beitrag für die verklagte katholische Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt der Provinz Schlesien executivisch eingezogen. In der Klage ist die Rückzahlung jener Summe und die Anerkennung der Nichtverpflichtung des Klägers zur Leistung fernerer Beiträge beansprucht. Bis zum Jahre 1858 habe in M. nur eine Gemeindeschule bestanden, in welcher sowohl die evangelischen, als auch die wenigen katholischen Kinder unterrichtet seien; für diese Schule sei ein evangelischer Lehrer angestellt gewesen, zu dessen Unterhalt der Kläger die ihm obliegenden Beiträge geleistet habe. Im genannten Jahre sei eine katholische Privatschule angelegt, nachdem der Kläger mit Erfolg gegen die Errichtung einer solchen Schule mit öffentlichem Charakter protestirt und die Fortgewährung der bis dahin von den katholischen Wirthen für die bestehende öffentliche Schule geleisteten Beiträge mit Hülfe einer fiscalischen Unterstützung erzielt habe. Als dennoch im November 1868 die katholische Privatschule zu einer öffentlichen erhoben worden, sei Kläger nicht gehört, und es hätten ihm schon deshalb hierdurch neue Verpflichtungen nicht auferlegt werden können, es müsse vielmehr behauptet werden: jene Erhebung der katholischen Schule zu einer öffentlichen sei unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgt, daß die katholischen Hausväter allein und ohne Beisteuer von Seiten der evangelischen die Schule zu unterhalten hätten. In der That habe Kläger, der evangelischer Confession sei, zu diesen Unterhaltungskosten bisher nichts beigetragen. Hiernach sei er auch nicht verpflichtet, zu der verklagten Anstalt Beiträge zu leisten, da solche nur von solchen Gutsherrschaften aufgebracht werden müßten, welche zur Unterhaltung des Lehrers verpflichtet seien. (§. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 — Ges.-Samml. 1870 S. 1. ff).

Nach Inhalt des Plenarbeschlusses der Königlichen Regierung zu Breslau vom 20. März 1872, durch welchen der Competenz-Conflict erhoben worden ist, ist die katholische Schule zu M. auf Grund des §. 18 litt. k. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 zu einer öffentlichen erklärt worden, nachdem das Minimal-Einkommen einer öffentlichen Lehrerstelle ohne Heranziehung der Gutsherrschaft gesichert war. Hiezu — so sagt die Regierung — habe es weder der Anhörung noch der Genehmigung der Gutsherrschaft bedurft. Die Beitragspflicht der Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Dominialbezirke zu den Lehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten sei aber bei richtiger Gesetzes-Interpretation nicht von der gleichzeitigen Verpflichtung zur Unterhaltung der betreffenden Lehrerstelle abhängig. Der jährliche Beitrag zu jenen Anstalten charakterisire sich als eine öffentliche Abgabe, und

eine gerichtliche Klage auf Anerkennung der Befreiung würde nur zulässig sein, wenn die Klage auf Vertrag, Privilegium, Verjährung oder auf die Behauptung gestützt würde, daß die Abgabe auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente beruhe. Eine Klage auf Erstattung sei nur in dem Falle gestattet, wenn behauptet werde, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei. (§§. 36, 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, §§. 78, 79 Tit. 14. Th. II. Allg. L.-R., §§. 9, 10, 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 — Ges.-Samml. S. 243.). In keiner dieser Beziehungen sei die Klage in einer gesetzlich zulässigen Weise begründet.

Diesen Ausführungen, soweit dieselben die Competenz-Frage angehen, war durchweg beizutreten, und daher in Uebereinstimmung mit den begutachtenden Gerichten der Competenz-Conflict für begründet zu erachten. In gleichem Sinn ist die Vorentscheidung vom 12. October 1872*) (Just.-Min.-Bl. S. 330 ff.) ergangen. Nach der dortigen näheren Darlegung sind die Beiträge zu den in Rede stehenden Pensionskassen als öffentliche Abgaben anzusehen, bezüglich deren der Rechtsweg der Regel nach ausgeschlossen ist. Keiner der Ausnahmefälle, welche in dem Plenarbeschluß der Regierung in erschöpfender Weise bezeichnet sind, liegt vor. Insbesondere ist es unerheblich, daß die katholische Schule in M. ohne Betheiligung des Klägers als eine öffentliche Schule erklärt ist, und daß Letzterer zur Unterhaltung des Lehrers dieser Schule bisher keine Beiträge geleistet hat. Der erstere Act lag nach §. 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 in der Befugniß der Regierung und ist ebensowenig, als die Einziehung der öffentlichen Abgaben, der Anfechtung im Rechtswege unterstellt. Der zweite Punkt, und die sich daran anschließende Frage, ob der Kläger selbst dann, wenn er und die übrigen evangelischen Hausväter Beiträge zu dem Unterhalt des katholischen Lehrers nicht zu leisten haben, zu der Pensions-Anstalt beisteuern muß, berührt nur die materielle Seite der Sache, welche, wie erwähnt, der ausschließlichen Cognition der Verwaltungsbehörden unterliegt. Die Existenz eines Vertrags oder eines Privilegiums, durch welche Kläger von der in Rede stehenden Abgabe befreit wäre, ist von ihm selbst nicht behauptet und ist solche aus den vorgetragenen Thatsachen keinen Falls abzuleiten.

Berlin, den 11. Januar 1873.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

*) Centrbl. pro 1872 Seite 757 Nr. 291.

V. Elementarschulwesen.

55) Fuhrkosten für Schulinspectoren in der Provinz Preußen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 666 Nr. 273.)

Berlin, den 11. Januar 1873.

Auf die Vorstellung vom 8. November v. J. wegen Erstattung von Fuhrkosten für den Stellvertreter des Kreis-Schulinspectors eröffne ich Ihnen, daß Ihrem Antrage keine Folge gegeben werden kann. Die Revision der Schulen durch die Kreis-Schulinspectoren ist durch §. 34 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ohne Beschränkung der Zahl der jährlich vorzunehmenden Revisionen vorgeschrieben und den Gemeinden ist durch §. 35 a. a. O. und Zusatz 216 §. 6 des Ostpreußischen Provinzial-Rechts die Verpflichtung, den Schulinspectoren oder deren Stellvertretern bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhre zu gestellen oder die Reisekosten zu vergüten, auferlegt worden.

Es liegt demnach kein Grund vor, in dem zur Sprache gebrachten Fall die entstandenen Fuhrkosten in Höhe von 3 Thlr auf Staatsfonds zu übernehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
den Besitzer Herrn N. und Genossen zu N.
(in der Provinz Preußen.)
U. 41,142.

---

56) Vorbereitender Erlaß für die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über Mädchenschulwesen.

Berlin, den 16. December 1872.

Für die Aufstellung allgemeiner leitender Grundsätze in Bezug auf die fernere Entwickelung und Leitung des höheren Mädchenschulwesens ist es nöthig, auf Grund einer sorgfältigen Prüfung des gegenwärtigen Zustandes desselben zu prüfen, ob eine Sonderung derjenigen Mädchenschulen, welche über die Ziele der Volksschule hinausgehen, in mittlere und höhere überall, namentlich auch bei Concessionirung von Privatschulen durchführbar sei und, wenn dies der Fall ist, welche besondere Aufgabe jede dieser beiden Schulen zu erfüllen habe, welche Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einer jeden derselben aufzunehmen und welche Ziele ihr zu geben seien, wie viel aufsteigende Klassen eine höhere, wie viel eine mittlere

Mädchenschule mindestens haben solle, ob es sich empfehle, Einrichtungen für die Ausbildung von Lehrerinnen mit den höheren Mädchenschulen zu verbinden und in welches Verhältniß solche zu der Schule treten solle; welche Qualification von den Dirigenten, Lehrern und Lehrerinnen an beiderlei Schulen zu fordern und nach welchen Grundsätzen Normal-Etats für dieselben aufzustellen seien; endlich an welche Bedingungen die Gewährung von Staatsunterstützungen zu knüpfen sei.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung 2c., unter Beziehung auf diese Fragen und unter gutachtlicher Aeußerung über die für deren Beantwortung entscheidenden Gesichtspunkte, über den dermaligen Zustand sowohl des öffentlichen wie des privaten Mädchenschulwesens des Bezirkes noch vor Ende künftigen Monats Bericht erstatten zu wollen. Ich gebe anheim, demselben Programme oder Lehrberichte, welche besonderes Interesse beanspruchen, beizufügen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien der Provinz Hannover und das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und etwaigen Aeußerung binnen gleicher Frist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 39,443.

---

57) Mitwirkung der Schule zum Schutz der Thiere.

(cfr. Centrbl. pro 1867 Seite 489; pro 1872 Seite 110.)

Frankfurt a. O., den 31. Januar 1873.

Die seit längerer Zeit hervorgetretenen Bestrebungen einer edlen, dem Geiste des Evangeliums verwandten Humanität für den Schutz der Thiere bedürfen, um so erfolgreich zu werden, wie sie es verdienen, der Unterstützung aller derjenigen, welchen die allgemeine Gesittung am Herzen liegt und die zur Förderung derselben Beruf haben. Nachdem daher auf Anregung des deutschen Thierschutz-Vereines zu Berlin von hier aus der Versuch gemacht worden ist, weitere Kreise innerhalb unseres Bezirks in die Betheiligung an jenen Bestrebungen hineinzuziehen, liegt es uns daran, daß denselben ebenso durch die erziehliche Einwirkung auf die Jugend ein günstiger Boden bereitet werde, wie daß die ihnen zu Grunde liegenden Gedanken die gehörige Beachtung und Verwerthung für die Er-

ziehung finden. Ew. Hochwürden und Hochehrwürden wollen daher nicht unterlassen, die unter ihrer Aufsicht stehenden Lehrer unter Hinweis auf den in Nr. 12 des vorjährigen Amtsblatts enthaltenen bezüglichen Artikel mit den Aufgaben, welche sich die Thierschutz-Vereine gestellt haben und an deren Lösung jeder Erzieher in seinem Kreise nach Vermögen mitzuarbeiten berufen ist, bekannt zu machen. Sie wollen auf die Wichtigkeit der Sache hinweisen und den Lehrern ans Herz legen, jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, um in der Jugend rechtes Verständniß und Gefühl für für schonende und menschliche Behandlung der Thiere zu erwecken und zu befördern und so die Rohheit wirksam zu bekämpfen, welche leider nach der beregten Hinsicht noch allzuoft in städtischen wie ländlichen Schichten der Bevölkerung beobachtet werden kann. Nachdem wir schon früher wiederholt angeordnet haben, daß die Unterweisung über den Schutz nützlicher Thiere und besonders über die Schonung nützlicher Vögel in keiner Schule verabsäumt, sondern womöglich alljährlich an geeigneter Stelle wiederholt werden soll, bemerken wir, daß die gegenwärtige Verfügung weniger einzelne und bestimmte Belehrungen fordert, als vielmehr eine gewisse Richtung der erziehlichen Einwirkung auf die Jugend kennzeichnet, die, wo sie nur ernstlich gemeint ist, der geeigneten Mittel, sich in wirksamer Weise geltend zu machen, nicht ermangeln wird.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Local-Schulinspectoren
des Bezirks.

---

58) Vorbereitender Erlaß in Beziehung auf Gründung neuer Schulstellen.

Berlin, den 23. Januar 1873.

Die Maßnahmen zur Aufbesserung des Einkommens der Elementarschullehrer haben mehrfach die Sorge für Errichtung neuer Schulstellen, um die Kräfte der Betheiligten nicht zu sehr anzuspannen, zeitweise in den Hintergrund treten lassen. Es kommt indeß nunmehr darauf an, dem in manchen Bezirken mehr oder weniger fühlbar gewordenen Mangel einer genügenden Anzahl Schulstellen mit Nachdruck abzuhelfen.

Indem ich voraussetze, daß die Königliche Regierung 2c. diesem wichtigen Gegenstand bereits die gebührende Aufmerksamkeit zugewandt haben wird, weise ich darauf hin, daß rücksichtlich der Gründung neuer Schulstellen auch die Vorschrift der Nr. 2. der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. über die Volksschule,

wonach die Zahl der Kinder der einklassigen Volksschule nicht über 80 steigen soll, nicht unbeachtet zu lassen sein wird.

Da für die Gründung neuer Schulstellen erfahrungsmäßig in vielen Fällen die Kraft der zunächst Betheiligten allein nicht ausreicht, so ist vorsorglich unter den Mehrausgaben für das Elementarschulwesen im diesjährigen Staatshaushalts-Etat eine Summe von 250,000 Thlrn behufs Erleichterung der Gründung neuer Schulstellen in Aussicht genommen worden. Für den Fall entsprechender Feststellung des Staatshaushalts-Etats werden aus dieser Summe zunächst die bereits nachgesuchten Beihülfen zur Einrichtung neuer Schulklassen, soweit die desfallsigen Anträge als begründet zu erachten sind, bewilligt werden. Damit aber auch sonst in den dazu angethanen Fällen noch im Laufe dieses Jahres geholfen werden könne, wird die Gewährung von Zuschüssen nicht von einer speciellen Erörterung nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 8. Mai 1854 abhängig zu machen, sondern es schon als ausreichend anzunehmen sein, wenn mit den auf die motivirte Befürwortung der Lokal- und Kreisbehörden gestützten Anträgen der Königlichen Regierung rc. die zustimmende Aeußerung der betreffenden Finanzstation über die Nothwendigkeit der Staatsbeihülfe vorgelegt wird.

Um zu einer wünschenswerthen Uebersicht baldigst zu gelangen, wolle die Königliche Regierung rc. Sich unter Hinweis auf die bereits nachgesuchten Staatszuschüsse mit möglichster Beschleunigung darüber äußern, welche Beträge für den dortigen Bezirk voraussichtlich noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres werden zur Verwendung kommen können.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Consistorien der Provinz Hannover, sowie den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 1,341.

---

59) Feststellung der Leistungsunfähigkeit einer Gemeinde vor Bewilligung einer Staatsbeihülfe für das Volksschulwesen. — Befriedigung des Elementarschulbedürfnisses vor Errichtung höherer Schulen.

(Centrbl. pro 1869 Seite 496 Nr. 174.)

Berlin, den 15. Januar 1873.

Auf die Vorstellung vom 21. August v. J. eröffne ich dem Magistrat, daß ich es bei der unterm 20. Juli v. J. Seitens der

Königlichen Regierung erfolgten Ablehnung einer Staatsbeihülfe zur Besoldung der dortigen Elementarlehrer nur belassen kann.

Der Umstand, daß dort das Schulgeld abgeschafft ist und dafür die Evangelischen 66⅔ %, die Katholischen 100 % der Communalsteuer an Schulunterhaltungsbeiträgen aufbringen, kann für die Bewilligung einer Staatsunterstützung nicht entscheidend sein, da gesetzlich die Schulgemeinden verpflichtet sind, das zur Befriedigung der Bedürfnisse der Elementarschulen Nothwendige zu leisten, gleichviel welcher Procentsatz der Staats- oder der Communalsteuern dazu an Beiträgen erforderlich ist, und ein ergänzungsweiser Hinzutritt mit Staatsfonds nur dann nach Maßgabe des Bedürfnisses erfolgen darf, wenn das Unvermögen der Betheiligten, ihre Verpflichtung gegen die Schule zu erfüllen, nachgewiesen ist. Ein solches Unvermögen ist im vorliegenden Falle nicht dargethan, auch nicht anzunehmen.

Abgesehen davon, daß die dortigen Evangelischen im Stande sein werden, ebenso wie die Katholiken 100 % der Communalsteuer aufzubringen, also mehr als seither für das Elementarschulwesen zu leisten, ist um so weniger vorauszusetzen, daß die Leistungskräfte der Betheiligten mit einem Schulunterhaltungsbeitrag von 100 % der Communalsteuer erschöpft seien, als die Einwohnerschaft ohne Unterschied der Confession nicht Anstand nimmt, dazu beizutragen, daß aus den Mitteln der Stadt eine höhere Bürgerschule ins Leben gerufen, und deren Erweiterung zu einer Realschule I. O. beschlossen ist, mithin die Leistungsfähigkeit der Betheiligten ohne Zweifel erheblich weiter reicht, als solche bisher für Schulzwecke in Anspruch genommen ist, und genügt, um den nöthigen Anforderungen für das Elementarschulwesen zu entsprechen, selbst wenn die Abschaffung der Schulschwestern einen Mehraufwand zur Folge haben sollte.

Die Errichtung einer höheren Lehranstalt mag im Interesse der Stadt dringend erscheinen. Vor Allem nothwendig und den städtischen Interessen nicht minder entsprechend bleibt es aber, für die anerkannt dringend nöthige Verbesserung der Ausstattung der Elementarschulen zu sorgen. Mit Recht hält die Königliche Regierung daher nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen darauf, daß durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschulen nicht beeinträchtigt werden dürfen, für die Letzteren vielmehr ausreichende Fürsorge getroffen sein muß, bevor die Betheiligten ihre Mittel anderen Schulzwecken zuwenden. Unter solchen Umständen bleibt der Einwand, daß die dortigen Elementarschulen von den Confessionsgemeinden, die höhere Lehranstalt aber von der Stadtgemeinde zu unterhalten seien, ohne entscheidendes Gewicht, da die Stadtgemeinde aus den Mitgliedern der Confessionsgemeinden besteht, und die Gemeindemitglieder, wenn sie zu größeren Opfern für die höhere Lehranstalt im Stande sind, auch principaliter zu

solchen für die Elementarschulen für vermögend erachtet werden müssen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
den Magistrat in N.
U. 38,212.

---

60) Eigenschaft als Hausvater bezüglich der Schul-Lasten.

(Centralbl. pro 1873 Seite 56 Nr. 25.)

Berlin, den 11. Januar 1873.

Auf die Vorstellung vom 21. December v. J. eröffne ich Ihnen, daß es bei dem Bescheide der Königlichen Regierung in N. vom 5. December resp. des Magistrats in N. vom 3. November v. J. rücksichtlich Ihrer Heranziehung zu dem Zuschusse des Emeritengehalts des Cantors N. daselbst aus den darin angeführten, nicht widerlegten Gründen bewenden muß. Im Besonderen bemerke ich, daß Sie zu den Hausvätern der dortigen Schulsocietät im Sinne des §. 29 Titel 12 Th. II. Allgemeinen Land-Rechts gezählt werden müssen, weil Sie rechtlich selbstständig sind, innerhalb des Bezirks der gedachten Schulsocietät ihren Wohnsitz haben und als Ausgedinger ein eigenes Einkommen beziehen. Auf den Besitz von Grund und Boden kommt es hierbei nicht an.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
den Ausgedinger N. zu N.
U. 41,143.

---

61) Bauliche Schuleinrichtungen mit Rücksicht auf die Maximalzahl der Schüler.

Berlin, den 24. December 1872.

Die Königliche Regierung nimmt nach dem Bericht vom 3. d. M. an, daß in N. bei zur Zeit ca. 160 schulpflichtigen Kindern in dem dort neu zu erbauenden katholischen Schul- und Küsterhause, außer zwei Wohnungen für einen verheiratheten und einen unverheiratheten Lehrer, zwei Klassenzimmer für je 100 Kinder einzurichten sein würden. Nach meinen allgemeinen Bestimmungen vom 15. October d. J. bezüglich des Volksschulwesens soll aber die Zahl der von Einem Lehrer an einer einklassigen Volksschule gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder nicht über 80 steigen und wenn die Zahl der Schulkinder über 120 beträgt, eine dreiklassige Schule eingerich-

tet werden. Mit Rücksicht hierauf wolle die Königliche Regierung anderweit berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 40,729.

---

62) Bautechnische Vorbereitung der Anträge auf Staatsbeihülfen zu Schul- ꝛc. Bauten.

(Centralbl. pro 1870 Seite 179 Nr. 70.)

Berlin, den 9. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 10. October v. J. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß es zur bautechnischen Vorbereitung der Anträge auf Staatsbeihülfen zu kirchlichen, Pfarr- oder Schulbauten in der Regel genügt, einen Seitens der Königlichen Regierung geprüften sicheren Kostenüberschlag mit erläuternder Skizze statt eines speciellen Kostenanschlags den bezüglichen Berichten beizufügen.

Von Einreichung der vorgeschriebenen Individual-Repartitionen zur Beschlußfassung, ob und in welchem Umfange Bau-Unterstützungen aus Staatsfonds zu Gunsten von Kirchen- resp. Schulverbänden flüssig zu machen sind, kann nicht abgesehen werden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Nachricht und Beachtung.

Die Minister

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	der Finanzen.	der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Graf von Itzenplitz.	Im Auftrage: Meinecke.	In Vertr.: Achenbach.

An
die Königlichen Regierungen, Landdrosteien, die Königlichen Consistorien und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

M. f. H. III. 19,820. Fin. M. I. 189.
M. d. g. A. 39,555. U. G.

---

63) Fortdauernde Geltung des §. 36. II. 12. Allgem. Land-Rechts.

Berlin, den 27. November 1872.

Auf den Bericht vom 11. September d. J. in der Schulbausache von N. und auf die Recursbeschwerden des Magistrats zu N.

und der Dorfschaft N. vom 22. und des Gutsbesitzers N. zu K. vom 24. August d. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 24. Juni d. J. aus den nicht entkräfteten Gründen desselben hierdurch bestätigt.

Die Annahme des recurrirenden Magistrats zu N., als sei durch das Gesetz vom 2. März 1850 — Ges.=Samml. S. 77 — die Gutsherrlichkeit im Sinne des Titels 12. Theil II. des Allgem. Land=Rechts in specie des §. 36. ibid. aufgehoben, ist eine irrige, welche die constante Praxis der Gerichte wie der Verwaltungsbehörden gegen sich hat — confr. unter Anderem das Ober=Tribunals=Erkenntniß vom 5. Juni 1863, Centrbl. de 1864 Seite 236. — 2c. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 29,772.

---

64) Bauliche Schuleinrichtungen in gemietheten Localen.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 24. October v. J., betreffend die Einrichtung einer Schulklasse in der Gemeinde N., im Kreise N., erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich wegen der sub. 1. des Resoluts getroffenen Bestimmung Bedenken trage, die angefochtene Entscheidung zu bestätigen, da es diesseits seither nicht für zulässig erachtet ist, einen Schulverband im Verwaltungswege zu zwingen, in einem nicht ihm, sondern einem Dritten eigenthümlich gehörigen Gebäude bauliche Einrichtungen für Schulzwecke zu treffen.

Wenn nun im Uebrigen, bei der unabweislichen Nothwendigkeit einer Erweiterung der jetzigen Schuleinrichtungen im Schulverband W. gegen das Project der Errichtung einer Filialschule in N. an sich nichts zu erinnern ist, so empfiehlt es sich nach Lage der Sache, anderweit mit den Interessenten zu verhandeln und die Erklärung der Recurrenten darüber zu erfordern, ob sie mit der Ausführung des Resoluts sich nunmehr einverstanden erklären und ihren Recurs zurücknehmen, oder aber gewärtigen wollen, zum eigenthümlichen Erwerb eines geeigneten Schulgrundstücks und beziehungsweise zur Erbauung eines eigenen Schulhauses durch Resolut angehalten zu werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen und wird für den Fall, daß eine Zurücknahme des Re=

curses nicht erfolgt, hierdurch ermächtigt, das Resolut vom 30. August v. J. außer Kraft zu setzen und praevia instructione anderweit in der Sache zu entscheiden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 34,936.

---

65) Kirchen- und Schulsprache im nördlichen Schleswig.

Im Nachstehenden veröffentlichen wir eine nach den gegenwärtig hinsichtlich der Kirchen- und Schulsprache im nördlichen Schleswig bestehenden Verhältnissen aufgemachte Uebersicht darüber, wie sich die Bevölkerung der betreffenden Kreise und der Provinz überhaupt in dieser Hinsicht vertheilt, jenachdem in den einzelnen Districten die Kirchen- beziehentlich Schulsprache ganz oder vorwiegend dänisch oder deutsch ist, oder beide Sprachen in ungefähr gleichem Maße (halbschiedlich) in Anwendung sind.

Von der Gesammtbevölkerung der Provinz von 995,750 Einwohnern haben darnach:

ausschließlich Dänische Schulsprache	123,185	oder	12,37 pCt.
„ Deutsche „	859,449	„	86,31 „

während der Rest (1,32 pCt.) gemischte Schulsprache hat.

Zählt man die Districte mit vorwiegend Dänischer oder Deutscher Schulsprache je dem Dänischen und Deutschen zu, und vertheilt diejenigen mit halbschiedlicher Sprachanwendung zu gleichen Theilen zwischen beiden Sprachen, so ergeben sich für

Dänische Schul-Sprache	126,244	Einwohner	= 12,67 pCt.
Deutsche „	869,506	„	= 87,33 „

Das Verhältniß hinsichtlich der Kirchensprache weicht davon unerheblich ab. Die Einwohnerzahl mit ganz Dänischer und ganz Deutscher Kirchensprache ist etwas geringer (beziehentlich 11,37 und 84,11 pCt.); die mit gemischter Kirchensprache etwas größer (4,52 pCt.). Eine Gesammtvertheilung der Bevölkerung nach Dänischer oder Deutscher Kirchensprache in ebenbemerkter Weise ergiebt für's Dänische 13,82, für's Deutsche 86,18 pCt.

Die fünf nördlichen Kreise, in denen allein das Dänische neben dem Deutschen als Kirchen- und Schulsprache vorkommt, für sich betrachtet, ergiebt sich, daß von der Gesammtzahl von 244,646 Einwohnern

rein Dänische Schulsprache haben 123,185 Einw. = 50,35 pCt.
" Deutsche " " 108,345 " = 44,29 "

während dieselbe ist

überwiegend Dänisch für . . . . 736 Einw. = 0,31 pCt.
" Deutsch " . . . . . 7,733 " = 3,16 "
und halbschiedlich . . . . 4,676 " = 1,89 "

In obiger Weise die Gesammtsumme auf die beiden Sprachen vertheilt, ergiebt:

Schulsprache: Dänisch für . . . 126,244 Einw. = 51,60 pCt.
" Deutsch " . . . 118,402 " = 48,40 "
Kirchensprache: Dänisch für . . 137,600 " = 56,26 "
" Deutsch " . . 106,956 " = 43,72 "

In den einzelnen Kreisen ist das Verhältniß beider Sprachen sehr verschieden.

Im Kreise Flensburg ist das Dänische (ausschließliche) Schulsprache nur für 690 Einwohner (1,1 pCt.), für sämmtliche übrigen Einwohner (61,803 = 98,9 pCt.) die Schulsprache ausschließlich deutsch. Die Kirchensprache ist nirgends ganz dänisch.

Von größerer Bedeutung ist das Dänische schon im Kreise Tondern, wo die Schulsprache ist:

ganz Dänisch für . . . . 20,051 Einw. (34,30 pCt),
" Deutsch " . . . . . 33,992 " (58,15 "),
und gemischt " . . . . . 4,411 " (7,55 ").

Bei der Kirchensprache stellt sich das Verhältniß dort etwas günstiger für das Dänische (resp. 35,72, 43,54, 20,74 pCt.)

In den übrigen drei Kreisen ist das Dänische weitaus überwiegend, am meisten im Kreise Hadersleben, wo von 60,338 Einwohnern 53,263 Einwohner oder 88,27 pCt. ganz Dänische Kirchen- und Schulsprache und nur 7075 = 11,73 pCt. ganz Deutsche Schulsprache haben, die Kirchensprache aber nirgends ganz deutsch ist.

Demnächst im Kreise Sonderburg, wo auf 27,677 Einwohner (80,83 pCt.) mit ganz Dänischer nur 6,564 Einwohner (19,17 pCt.) mit ganz oder vorwiegend Deutscher Schulsprache kommen, die Kirchensprache aber gleichfalls nirgends ganz deutsch ist.

Am wenigsten endlich im Kreise Apenrade, wo von 29,120 Einwohnern nur 21,504 Einwohner (73,85 pCt.) ganz Dänische Schulsprache haben, diese aber, wie die Kirchensprache anderseits nirgends ganz deutsch ist.

Kreise	Probsteien ꝛc.	Die Schulsprache ist				
		ganz Dänisch	überwiegend Dänisch	halbschiedlich	ganz Deutsch	überwiegend Deutsch
		für Einwohner				
1. Apenrade	Probst. Apenrade	21,477	—	972 [1]	—	6644 [2]
	„ Tondern	27 [4]	—	—	—	—
Zusam. Kr. Apenrade		21,504	—	972	—	6644
2. Flensburg	Probst. Apenrade	286 [5]	—	—	—	—
	„ Flensburg	404	—	—	58,462	—
	„ Gottorff	—	—	—	3341 [6]	—
Zusam. Kr. Flensburg		690	—	—	61,803	—
3. Hadersleben	Br.-Gem. Christiansfeld	—	—	—	684	—
	Probst. Apenrade	52 [7]	—	—	—	—
	„ Hadersleben	29,633	—	—	6391 [8]	—
	„ Törningleben	23,578	—	—	—	—
Zusam. Kr. Hadersleben		53,263	—	—	7075	—
4. Sonderburg	Probst. Apenrade	362 [10]	—	—	—	—
	„ Norderalsen	7767	—	—	—	—
	„ Sonderburg	9996	—	—	5475 [12]	—
	„ Süderalsen	9552	—	—	—	1089 [14]
Zusam. Kr. Sonderburg		27,677	—	—	5475	1089
5. Tondern	Probst. Flensburg	93 [15]	—	—	390 [16]	—
	„ Husum	—	—	—	42 [17]	—
	„ Loh u. Mögeltondern	9230	—	—	—	—
	„ Tondern	10,728	736 [18]	3675 [19]	33,560	—
Zusam. Kr. Tondern		20,051	736	3675	33,992	—
Dazu Kr. Sonderburg		27,677	—	—	5475	1089
„ Hadersleben		53,263	—	—	7075	—
„ Flensburg		690	—	—	61,803	—
„ Apenrade		21,504	—	972	—	6644
Zusammen 5 Nordschlesw. Kreise		123,185	736	4647	108,345	7733
Uebrigen Schleswigschen Kreise		—	—	—	158,922	—
Zusammen Schleswig ohne Fehmarn		123,185	736	4647	267,267	7733
Dazu Holstein mit Fehmarn		—	—	—	592,182	—
Regierungs-Bezirk		123,185	736	4647	859,449	7733

Die Kirchensprache ist					Gesammt-Summen.
ganz Dänisch	überwiegend Dänisch	halbschiedlich	ganz Deutsch	überwiegend Deutsch	
für Einwohner.					
18,368	2761	7964 [3]	—	—	29,093
27 [4]	—	—	—	—	27
18,395	2761	7964	—	—	29,120
—	286 [5]	—	—	—	286
—	—	1956 [8]	56,910	—	58,866
—	—	—	3341 [6]	—	3341
—	286	1956	60,251	—	62,493
—	—	—	—	684	684
52 [7]	—	—	—	—	52
29,633	—	6391 [9]	—	—	36,024
23,578	—	—	—	—	23,578
53,263	—	6391	—	684	60,338
362 [10]	—	—	—	—	362
5116	2651 [11]	—	—	—	7767
5685	4311 [13]	5475 [12]	—	—	15,471
9552	—	—	—	1089 [14]	10,641
20,715	6962	5475	—	1089	34,241
—	—	93 [15]	390 [16]	—	483
—	—	—	42 [17]	—	42
9230	—	—	—	—	9230
11,647	3492 [20]	—	25,021	8539 [21]	48,699
20,877	3492	93	25,453	8539	58,454
20,715	6962	5475	—	1089	34,241
53,263	—	6391	—	684	60,338
—	286	1956	60,251	—	62,493
18,395	2761	7964	—	—	29,120
113,250	13,501	21,879	85,701	10,312	244,646
—	—	—	158,922	—	158,922
113,250	13,501	21,879	244,626	10,312	403,568
—	—	—	592,182	—	592,182
113,250	13,501	21,879	836,808	10,312	995,750

Bemerkungen.

1) Landgemeinde Gravenstein-Alnor.
2) Kirchspiel Apenrade.
3) Kirchspiele Apenrade und Atzbüll, Gravenstein.
4) Kirchspiel Tingleff.
5) " Holebüll.
6) " Havetoft, Kappeln u. Töstrup.
7) " Heldewatt-Elwatt.
8) " Bau.
9) " Hadersleben, St. Marien.
10) " Atzbüll.
11) " Norburg.
12) " Sonderburg.
13) " Broacker.
14) " Augustenburg.
15) " Bau.
16) " Nord-Hackstedt.
17) " Langenhorn.
18) " Rapstedt und Hoyer.
19) " Burkal, Hoyer, Lügumkloster u. Rapstedt.
20) Kirchspiele Hoyer und Lügumkloster.
21) Kirchspiele Braderup, Ladelund, Süderlügum, Medelby, Tondern, Uberg.

Schleswig, den 12. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Aus der durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 26. vom 29. Januar 1873 veröffentlichten Nachweisung über Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Personen, welche sich während des Krieges von 1870/71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben, werden nachstehend die dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehörenden Personen namhaft gemacht. Es haben erhalten:

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse mit dem Rothen Kreuz auf weißem Felde, am Erinnerungsbande:

Dr. Gurlt, E., Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Krätzig, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath a. D. zu Berlin.
Dr. Schrader, Provinzial-Schulrath zu Königsberg i. Pr.
Dr. Westphal, Professor an der Universität zu Berlin.

den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse am Erinnerungsbande:

Dr. Baum, Ober-Medicinalrath und Professor zu Göttingen.
Dr. Ebert, Geheimer Medicinalrath und Professor zu Berlin.
Dr. Tobold, Sanitätsrath und Privatdocent zu Berlin.

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse mit dem Rothen Kreuz auf weißem Felde, am Erinnerungsbande:

Altenberg, Hauptlehrer zu Düsseldorf.
André, Universitäts-Stallmeister zu Halle a. d. S.
Dr. Barth, Seminar-Director zu Posen.
Bayer, Regierungs- und Schulrath zu Wiesbaden.
Dr. Beneke, Geheimer Medicinalrath und Professor an der Universität zu Marburg.
Dr. Bockendahl, Regierungs-Medicinalrath und Professor an der Universität zu Kiel.
Born, Subrector bei der Realschule und Stadtverordneten-Vorsteher zu Wehlau.
Dr. von Gruber, Conrector am Gymnasium zu Stralsund.
Dr. Heiberg, practischer Arzt und erster Assistenzarzt an der chirurgischen Universitäts-Klinik zu Königsberg i. Pr.

Dr. Heinrichs, Professor bei dem Cadetten-Corps und Oberlehrer an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin.
Dr. Held, Professor der Staatswissenschaften zu Bonn.
Dr. Karsten, Professor an der Universität zu Kiel.
Kastein, Lehrer an der Bürgerschule zu Hannover.
Dr. Meyer, Ludw., Professor an der Universität und Director der provincialständischen Irrenanstalt zu Göttingen.
Dr. von Mosengeil, Privatdocent und practischer Arzt zu Bonn.
Reinhardt, Superintendent a. D., Schulinspector und Pfarrer zu Düren.
Rolinck, Pfarrdechant zu Freckenhorst bei Warendorf.
Ruland, Pfarrdechant und Schulinspector zu Coesfeld.
Dr. Schaaffhausen, Geheimer Medicinalrath und Professor an der Universität zu Bonn.
Dr. Schönborn, ordentl. Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.
Dr. Scholz, Lehrer an der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena und Privatdocent an der Universität zu Greifswald.
Schultz, Stadt-Superintendent zu Lüneburg.
Dr. Weber, Geheimer Medicinalrath und Professor, Director der medicinischen Klinik zu Halle.

den Königlchen Kronen-Orden vierter Klasse am Erinnerungsbande:

Dr. Bengelsdorff, practischer Arzt und Provatdocent an der Universität zu Greifswald.
Dr. Eichstedt, Professor zu Greifswald.
Dr. Häckermann, Professor und Kreisphysikus zu Greifswald.
Dr. Horstmann, Professor, Sanitätsrath und Kreisphysikus zu Marburg.
Dr. Krahmer, Geheimer Medicinalrath und Professor zu Halle.
Dr. Kristeller, Sanitätsrath, Privatdocent zu Berlin.
Dr. Liebreich, Professor der Medicin zu Berlin.
Dr. Pernice, Geheimer Medicinalrath und Prof. zu Greifswald.
Dr. Ravoth, Sanitätsrath und Privatdocent zu Berlin.
Schmitz, Oberlehrer am Gymnasium zu Saarbrücken.
Dr. Freiherr von la Valette St. George, Professor zu Bonn.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Kersandt zu Königsberg i. Prß. ist zum Geheimen Medicinal- und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt,

der Kreisrichter Nuglisch aus Breslau als Justitiarius und Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schulcollegium zu Berlin angestellt und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

B. Universitäten, Akademien ꝛc.

Die ordentl. Professoren Dr. Dernburg an der Univers. zu Halle und Dr. Brunner an der Univers. zu Straßburg sind in gleicher Eigenschaft in die juristische Facultät der Univers. zu Berlin berufen, — dem Assistenten am anatomischen Institut der letzteren Univers., Dr. Dönitz ist das Prädicat „Professor" verliehen,

der ordentl. Professor Dr. Eck an der Univers. zu Gießen ist zum ordentl. Professſ. in der jurist. Facult., und der Privatdocent Dr. Schuchardt in Leipzig zum ordentl. Professſ. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Halle,

der Professſ. Dr. Eichler am Kaiserl. Königl. Johanneum in Graz, der außerord. Professſ. Dr. Ladenburg an der Univers. in Heidelberg, der Diaconus Dr. Pfleiderer zu Sindelfingen im Königreich Württemberg, und der ordentl. Professſ. Dr. Wilmanns in Innsbruck sind zu ordentl. Professoren in der philosoph. Facult. der Univers. zu Kiel,

der außerordentl. Professſ. Dr. Enneccerus in Göttingen ist zum ordentl. Professſ. in der juristisch. Facult. der Univers. zu Marburg, und

der Privatdoc. Dr. Landois in Münster zum außerordentl. Professſ. in der philosoph. Facult. der theolog. und philosoph. Akademie daselbst ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Berlin in die medic. Facult.: Dr. Salkowski, Assistent am pathol. Institut, — in die philos. Facult.: Dr. Bauer, Assistent am mineralog. Museum, vorher Privatdoc. in Göttingen, und Dr. von Martens, Custos am zoologischen Museum.

Dem Lehrer an der Akademie der Künste und Directorial-Assistenten bei den Museen zu Berlin, Professor Weiß ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Bei den Museen in Berlin ist der Baumeister Kühn als Architekt und Hausinspector angestellt, und derselbe zum Königl. Landbaumeister ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Am Elisabeth-Gymnasium in Breslau ist der ordentl. Lehrer Dr. Wießner zum Oberlehrer befördert,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnas.

zu Königsberg, Friedrichs-Colleg., die Schula.-Candidaten Besch und Baumgart,
zu Rössel der Schula.-Cand. Haub,
zu Insterburg " " " Wilke,
zu Danzig " " " Dr. Heyne,
zu Neustadt i. Westprß. " " Dr. Strebitzki,
zu Thorn der Hülfsl. Dr. Lohrenz,
zu Ostrowo " " Wegner und der Schula.-Cand. Tschich,
zu Hannover, Lyceum II., der Collab. Ehrlenholtz vom Gymnas. in Celle,
zu Paderborn der Hülfsl. Dr. Fütterer.

An der höheren Bürgerschule und dem Progymnasium zu Neuwied sind die Lehrer Dr. Dittmar, Gerstenberg und J. M. Hecker zu Oberlehrern befördert,
am Progymnas. zu Dillenburg ist der Hülfsl. Bielefeld als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Rectors Sievert in Stettin zum Director der daselbst errichteten Realschule zweiter Ordnung ist bestätigt,
dem Lehrer Dr. Beyer an der Realschule zu Rawicz das Prädicat Oberlehrer verliehen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule

zu Tilsit der Schula.-Cand. Berent,
zu Danzig, Johannisschule, der Schula.-Cand. Weidemann,
zu Elbing der Hülfsl. Dillau sowie die Schula.-Cand. Radicke und Wittko,
zu Bromberg die Gymnasiall. Dr. Eichner aus Gnesen und Engelhardt aus Thorn,
zu Münster der Schula.-Cand. Dr. Bergmann,

zu Frankfurt a. M., Musterschule, der Gymn.-Oberl. Dr. Weber aus Neu-Ruppin,
zu Eschwege der Hülfsl. Feitel.

Die Berufung des Conrectors Dr. Karl Fischer vom Gymnas. in Schleiz zum Rector der höheren Bürgerschule in München-Gladbach ist genehmigt,
es sind an der höheren Bürgersch.
zu Pillau die Schula.-Cand. Preiß und Bergau als ordentl. Lehrer,
zu Einbeck der Schula.-Cand. Petsche definitiv,
zu Frankfurt a. M., Selectenschule, der provis. Lehrer Thévenot sowie die Hülfsl. Dr. Thormann und Dr. Nover als ordentl. Lehrer, die Hülfsl. Mardner und Rack als Elementarlehrer,
zu Frankfurt a. M., höh. Bürgersch., die Hülfsl. Biebricher, Gödecker, Müller, Lack, Rau, Bardorff, Gundlach und Kreuscher als ordentl. Lehrer,
zu Limburg der Hülfsl. Wannenmacher als ordentl. Lehrer,
zu Eupen der Realsch.-L. Altenburg aus Essen als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, 2c.

Der Inspector und erste Lehrer Spohrmann an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau ist zum Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle am evang. Schullehrer-Seminar zu Kozmin verliehen,
am kathol. Schull.-Semin. zu Montabaur der Hülfsl. Rhein zum ordentl. Lehrer befördert worden.
Der Name des Seminarlehrers Bohnstengel zu Kyritz ist in „Bonstädt" abgeändert worden.
An den evang. Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig ist die Lehrerin Johanna Schmidt definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Dr. Scharlach an der höheren Töchterschule zu Görlitz ist das Prädicat Oberlehrer beigelegt worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Minarski, Hauptlehrer an der städtischen Waisenhausschule zu Bromberg;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Fähse, Lehrer an der Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Königsberg i. Prß.,
Stoll, bish. Elementarlehrer zu Hechingen;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Beuche, evang. Lehrer und Küster zu Peißen im Saalkreis,
Brauer, dsgl. zu Röglitz, Krs Merseburg,
Mietzschke, evang. Lehrer zu Werchluga, Krs Schweinitz.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der Justitiarius bei dem Consistorium und dem Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg, Consistorialrath Rüling,

die ordentl. Professoren

Geh. Justizrath Dr. Rudorff in der jurist. Facult. der Univers. zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften,
Dr. Cruse in der medic. Facult. der Univers. zu Königsberg,
Dr. Carius „ „ philos. „ „ „ „ Marburg,

die Gymnasial-Oberlehrer

Dr. Welz zu Gleiwitz, und
Dr. Knoche zu Herford,

der Gymnasiallehrer Dr. Göbbel zu Rheine,
der Collaborator Woltmann am Rathsgymnas. zu Osnabrück,
der Progymnasiallehrer Rauchfuß zu Attendorn,
der Oberlehrer Professor Dr. Schnakenburg an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin,
der Lehrer Bäck am kath. Schullehrer-Seminar zu Posen (zuletzt interimist. Kreis-Schulinspector).

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der Architekt und Hausinspector bei den Museen zu Berlin, Landbaumeister Tiede,
der Oberlehrer Profess. Dr. Haupt an der Realschule zu Posen.

Desgl. außerhalb der Preußischen Monarchie:

der Progymnasiallehrer Dr. Wesener zu Trzemeszno.



Inhaltsverzeichniß des Februar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 29. März **1873.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

66) Unzulässigkeit der Gehaltsverbesserung für einen Beamten, dessen Pensionirung bereits verfügt ist.

Berlin, den 16. August 1872.

In Folge der vom 1. Januar d. J. ab eingetretenen Erhöhung der Beamten-Besoldungen ist es vorgekommen, daß Provinzial-Behörden die in den Etats vorgesehenen Gehaltszulagen auch an solche ihnen unterstellte Beamte bewilligt haben, deren Versetzung in den Ruhestand mit Pension bereits vor dem Termin, wo solche Zulagen auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushalts-Etat zahlbar gemacht werden konnten, jedoch mit Bestimmung eines späteren Zeitpunkts für den Amtsaustritt verfügt war.

Eine derartige Bewilligung kann als zulässig nicht erachtet werden. Mit der Verfügung, welche die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ausspricht und seine Pension endgültig festsetzt, hat die Dienstlaufbahn desselben ihren Abschluß gefunden, wenn auch für den Dienstaustritt selbst ein späterer Termin festgesetzt wird.

Dadurch wird ausgeschlossen, daß der ausscheidende Beamte als solcher noch weitere vermögensrechtliche Ansprüche dem Staate gegenüber erwerbe.

Demgemäß darf ihm eine Gehalts-Erhöhung, welche gleichzeitig auch eine Erhöhung der festgesetzten Pension bedingen würde, nicht mehr bewilligt werden.

Hiernach hat das Königliche Consistorium ꝛc. in allen künftig vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.
B. 1562.

---

67) Kurze Mittheilungen.

Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc.

Durch das im Reichsgesetzblatt pro 1873 Stück 4 Seite 42 Nr. 907 und im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen pro 1873 Stück 4 Seite 19 Nr. 135 abgedruckte Gesetz vom 27. Januar 1873 ist die Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870*), betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

II. Universitäten und Akademien.

68) Studienplan für die Studirenden der katholischen Theologie an der Königl. Universität zu Breslau.

Der nachfolgende Studienplan ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 1. Februar 1873 genehmigt worden.

§. 1.

Seitens der katholisch-theologischen Facultät wird dafür Sorge getragen, daß die in ihr Album inscribirten Studirenden sämmtliche katholisch-theologischen Wissenschaften in drei Jahren in zweckmäßiger Folge hören können.

§. 2.

Zum Lehrkreis der katholisch-theologischen Facultät gehören als specielle Hauptzweige der katholischen Theologie die Exegese des Alten und des Neuen Testaments, die Kirchengeschichte, die Dogmatik, die Moral, die Pastoral und das Kirchenrecht, welches letztere zur Zeit von einem Professor der Jurisprudenz vorgetragen wird.

---

*) Centrbl. pro 1870 Seite 321 Nr. 123.

§. 3.

Von den Studirenden ist zu erwarten, daß sie sich nicht auf die nothwendigen Facultäts-Studien beschränken, sondern auch diejenigen theologischen Vorlesungen, welche nicht zu den unentbehrlichen zu rechnen sind, gehörig benützen.

§. 4.

Ueberdies dürfen dieselben mit Rücksicht auf die Stellung, welche die Theologie im Gesammt-Organismus der Universitäts-Wissenschaften einnimmt, die in andere Facultäten einschlagenden Vorbereitungs- und Hilfswissenschaften nicht vernachlässigen.

§. 5.

Den Vorlesungen laufen für die systematischen Fächer Examinatoria und Repetitoria parallel.

§. 6.

Eine zweckentsprechende Benützung des akademischen Trienniums hängt davon ab, daß die Studirenden nicht gleichzeitig zu viel oder zu wenig hören, oder eine unpassende Anordnung der Vorlesungen treffen. In zweifelhaften Fällen ertheilt der Decan die nöthigen Aufschlüsse.

§. 7.

Was die zumal während des ersten Studienjahrs zu frequentirenden Collegia der philosophischen Facultät betrifft, so kommen nicht bloß die Disciplinen der Philosophie im engeren Sinne (Logik, Psychologie, Metaphysik, Geschichte der Philosophie), sondern auch philologische und historische Vorlesungen und Einzelnes aus dem Gebiet der Naturwissenschaften in Betracht.

§. 8.

Diejenigen Studirenden, welche beim Gymnasial-Abiturienten-Examen das Zeugniß der Reife im Hebräischen nicht erlangt, müssen zur Vermeidung von erheblichen Nachtheilen es sich angelegen sein lassen, baldigst diese sprachliche Lücke auszufüllen, und bei der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission das Nachexamen ablegen.

§. 9.

Das Anhören exegetischer Vorlesungen über einzelne Bücher beider Testamente zieht sich durch alle sechs Semester hindurch; die Vorträge über Einleitung in die h. Schriften des Alten und Neuen Testaments, über biblische Archäologie, Kritik und Hermeneutik, Theologie des alten Bundes und Leben Jesu sind möglichst in den ersten Semestern zu frequentiren.

§. 10.

In den ersten drei bis vier Semestern sind die Vorlesungen über Kirchengeschichte und die mit ihr zusammenhängenden Fächer der Patrologie und der christlichen Archäologie zu besuchen.

§. 11.

Die Vorträge über die einzelnen Theile der mit Symbolik, Synodologie und Dogmengeschichte verknüpften Dogmatik einschließlich der Fundamentaltheologie, deren integrirender Bestandtheil die Encyclopädie und Methodologie der Theologie ist und welche zugleich die Grundfragen über Glauben und Wissen, über die Wechselbeziehungen der Theologie zur Philosophie zu erörtern hat, sind in den ersten vier bis fünf Semestern zu hören.

§. 12.

In dem zweiten Studienjahr sind, soweit es thunlich, die Vorlesungen über Moraltheologie zu hören.

§. 13.

Für die Collegien über Kirchen- und Eherecht, sowie über Pastoral einschließlich der Liturgik, Katechetik, Homiletik empfiehlt sich vom Standpunkt einer zweckmäßigen Studienordnung die Einreihung in die letzten zwei bis drei Semester.

§. 14.

Abgesehen von dem an den Inhalt der Vorlesungen sich anlehnenden Privatfleiß bieten zur Bethätigung des letzteren einen besonderen Anlaß dar die Preisaufgaben, welche aus dem Bereich der einzelnen theologischen Wissenschaften alljährlich gestellt werden.

§. 15.

Außerdem erhält der Privatfleiß der Studirenden und ihr Streben nach wissenschaftlicher Durchbildung eine passende Richtung in den durch ein specielles Reglement bestimmten Uebungen des Königlichen katholisch-theologischen Seminars, welches aus vier Abtheilungen, der alttestamentlichen, der neutestamentlichen, der kirchengeschichtlichen und der dogmatischen, besteht, und an dessen Abtheilungs-Directoren sich die Studirenden wegen der Aufnahme-Bedingungen zu wenden haben.

Die katholisch-theologische Facultät der Königlichen Universität Breslau.

---

69) Stiftung der Stadt Berlin zu Preisaufgaben für Studirende der Universität daselbst.

Nachdem sowohl der medicinischen als auch der philosophischen Facultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

gestattet worden, für die Beantwortung der ihrerseits zu stellenden Preisaufgaben den Gebrauch der deutschen Sprache zuzulassen, wenn nach der Ansicht der Facultät das Thema der Abhandlungen besser in deutscher, als in der durch die Statuten vorgeschriebenen lateinischen Sprache behandelt werden kann: ist auch eine entsprechende Abänderung der Statuten für die von den städtischen Behörden in Berlin zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Universität daselbst im Jahr 1860 errichteten Stiftung zu Preisaufgaben für Studirende dieser Universität (Centralblatt pro 1861 Seite 328, 332) in Anregung gebracht worden. Magistrat und Stadtverordnete haben im Einvernehmen mit Rector und Senat der Universität folgende Fassung des §. 5 des Statuts — nach welchem die Abhandlungen in lateinischer Sprache geschrieben sein müssen — beschlossen:

> Die über die Preisaufgaben der theologischen und juristischen Facultäten verfaßten Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache geschrieben sein; ebenso die Abhandlungen über die Preisaufgaben der medicinischen und philosophischen Facultäten, wenn nicht die betreffende Facultät der Ansicht ist, daß das Thema der Abhandlung besser in deutscher als in lateinischer Sprache behandelt werden kann, in welchem Falle ihnen freisteht, für die Beantwortung der von ihnen zu stellenden Preisaufgaben den Gebrauch der deutschen, statt der lateinischen Sprache zu gestatten.

Diese Abänderung des §. 5 des Statuts ist durch Allerhöchste Ordre vom 21. August 1872 genehmigt und demgemäß der den Statuten angehängte darauf bezügliche Nachtrag vom 11. Mai v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unterm 12 Septbr v. J. bestätigt worden.

---

70) Neugebauer'sche Preisstiftung bei der Universität zu Breslau.

(Centrbl. pro 1867 Seite 624 Nr. 172.)

(Aus dem Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 60 vom 8. März 1873 abgedruckt.)

Der philosophischen Facultät der Universität Breslau wurde am 8. März 1866 von dem inzwischen verstorbenen General-Consul, Geh. Justizrath und Major a. D., J. D. F. Neugebauer, ein Kapital von 2000 Thalern zur Begründung einer Stiftung überwiesen, welche den Namen der

Neugebauerschen Preisstiftung

führt. Die Zinsen des Kapitals sind zu Preisen für Arbeiten bestimmt, als deren Gegenstand der Stifter den dermaligen Einfluß

der Wissenschaften auf das öffentliche Leben in Deutschland und die Fortschritte oder Rückschritte, welche sich seit dem Jahre 1865 bemerkbar gemacht haben, bezeichnet hat. Die Facultät, welche heute zum ersten Male in der Lage ist, dieser Stiftung gemäß eine Preisaufgabe auszuschreiben, stellt die Frage:

Welchen Einfluß hat die deutsche Geschichtschreibung seit dem Jahre 1865 auf die Entwicklung des öffentlichen Lebens in Deutschland ausgeübt?

Die Facultät wird sich auch der Beurtheilung der eingegangenen Arbeiten unterziehen und das von ihr gefällte Urtheil am 8. März 1876 verkünden. Sie kann der besten der Arbeiten den vollen Betrag der bis dahin seit 1866, also in 10 Jahren aufgelaufenen Zinsen als Preis zuerkennen. Doch steht es ihr auch frei, falls sie keine der eingelaufenen Arbeiten des vollen Preises würdig finden sollte, eine oder mehrere unter diesen Arbeiten ihrem Werthe angemessen zu honoriren; indeß darf ein solches Honorar niemals weniger als 300 Thlr. für eine Arbeit betragen.

Zur Theilnahme an der Concurrenz ist jeder Deutsche berechtigt. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefaßt und mit leserlicher Handschrift geschrieben sein; sie sind bis zum 1. Januar 1876 der Facultät einzusenden, mit einem Motto bezeichnet und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Motto versehenen Zettel, in welchem sich der Name des Verfassers befindet.

Die Arbeiten bleiben Eigenthum der Verfasser. Bis zum 31. December 1876 bleiben die eingereichten Handschriften zur Disposition derselben; demnächst werden sie mit den uneröffneten Zetteln der nicht gekrönten oder nicht honorirten Arbeiten vernichtet.

Breslau, den 8. März 1873.

Die philosophische Facultät der Königlichen Universität.

Dr. O. E. Meyer, d. Z. Decan.

---

71) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1872 Seite 68 Nr. 35.)

I. Königliche Stiftung.

a.

Berlin, den 30. Januar 1873.

Auf den Bericht des Directoriums und des Senats vom 16. d. M. genehmige ich, daß für das Jahr 1873 eine akademische Preisbewerbung im Fache der Bildhauerei in der früheren Weise veran-

staltet und die Bekanntmachung darüber in den öffentlichen Blättern erlassen werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Directorium und den Senat der Königlichen
Akademie der Künste hier.
U. 2873.

---

b.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Preisbewerbung der Königlichen Akademie der Künste ist für die Bildhauerei bestimmt. Um zur Concurrenz zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß der Aspirant alle zu seinem Fach gehörigen, sowohl theoretischen als practischen in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der Königlich preußischen Kunstakademien oder dem Städelschen Institut zu Frankfurt a. M. gemacht habe. Derselbe darf ferner das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen schriftlich bis Freitag, den 21. März d. J., an das Directorium der Akademie gerichtet werden. Die Anmeldung muß begleitet sein von Attesten über Alter und Geburtsort, sowie über den Besuch der oben angeführten Kunstinstitute.

Die Prüfungsarbeiten beginnen am Montag, den 31. März, früh 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am Montag, den 6. April, ertheilt, und die im Akademiegebäude auszuführenden Bildwerke müssen am Donnerstag, den 17. Juli d. J., dem Inspector der Königlichen Akademie übergeben werden.

Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 750 Thalern auf zwei auf einander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt in öffentlicher Sitzung der Akademie am 3. August d. J. Ausländern kann nur ein Ehrenpreis zu Theil werden.

Berlin, den 12. Februar 1873.

Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

II. Michael Beersche Stiftung.

Bekanntmachung.

1. Bewerbung um den Michael-Beerschen Preis erster Stiftung.

Die Concurrenz um den Preis der Michael-Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist in diesem Jahr für Bildhauer bestimmt. Bei den einzusendenden Werken ist die Wahl des Gegenstandes dem Ermessen des Concurrenten überlassen und kann die Composition in einem runden Werk oder einem Relief, in Gruppen oder einer einzelnen Figur bestehen, nur müssen es ganze Figuren sein und zwar für runde Werke nicht unter 3 Fuß, das Relief aber soll in der Höhe nicht unter 2⅓ und in der Breite nicht unter 3 Fuß messen.

Der Termin für die kostenfreie Ablieferung der zu dieser Concurrenz bestimmten Arbeiten ist auf den 8. Juli d. J. festgesetzt, und haben nach den Bestimmungen des Statuts die Concurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) Eine in Relief modellirte Skizze, darstellend: Adam und Eva finden den erschlagenen Abel.
2) Einige Studien nach der Natur.

Die eingesandten Arbeiten müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

1) einem Attest, daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent sich zur jüdischen Religion bekennt und ein Alter von 22 Jahren erreicht hat;
2) einem desgleichen, daß derselbe seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;
3) einem kurzen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien hervorgeht;
4) einer schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt sind.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 750 Thlrn zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monat in Rom aufhalten und unter Beifügung einiger Arbeiten über seine Studien halbjährlich an die Königliche Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

II. Bewerbung um den Preis der zweiten Michael-Beerschen Stiftung.

Die diesjährige Concurrenz um den Michael-Beerschen Preis zweiter Stiftung, zu welcher Bewerber aller Confessionen zuzulassen sind, ist für Kupferstecher bestimmt. Der Behufs dieser Bewerbung der Akademie einzusendende Kupferstich muß in

Linienmanier ausgeführt sein und sind demselben Zeichnungen einer nach dem Leben ausgeführten Actfigur, sowie einer aus dem Originalbilde eines guten Meisters entlehnten Gewandfigur beizufügen.

Der Termin für die kostenfreie Ablieferung der Concurrenz-Arbeiten an die Königliche Akademie ist auf den 8. Juli d. J. festgesetzt.

Die eingesandten Arbeiten müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

1) einem Attest, daß der Concurrent ein Alter von 22 Jahren erreicht hat;
2) einem desgleichen, daß derselbe seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;
3) einem kurzen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien hervorgeht;
4) einer schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt sind.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thlrn zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monat in Rom aufhalten und unter Beifügung einiger Arbeiten über seine Studien halbjährlich an die Königliche Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

Berlin, am 12. Februar 1873.

Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

---

72) Kurze Mittheilungen.

1. Geschenk an die Universitäts-Bibliothek zu Berlin.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath und Professor Dr. Homeyer zu Berlin hat der Universitäts-Bibliothek daselbst eine in 74 Bände resp. Convolute vertheilte Sammlung von Schriftstücken, welche sich auf die Rechtsbücher des Mittelalters beziehen, zum Geschenk gemacht.

---

2. Illustrationen zu dem Werk über die ostasiatische Expedition.

Zu dem litterarisch-artistischen Werk über die in den Jahren 1859 und folg. unternommene Expedition nach den ostasiatischen

Gewässern hat der Maler Berg in Berlin eine größere Anzahl Illustrationen gefertigt. Nachdem die Vervielfältigung derselben durch den Druck nunmehr bewirkt worden ist, sind die Originale, welche einen großen und bleibenden Werth sowohl für die Kenntniß der betreffenden Länder als auch für die Kunst haben, von Seiten des Staats angekauft und den Königlichen Museen zu Berlin überwiesen worden. Dieselben bestehen in 108 Federzeichnungen und Aquarellen, 20 Umrißzeichnungen zu Chromolithographien, und 9 Vorlagen zu Tondrucken.

3. Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1872 Seite 476 Nr. 181,2.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Genre-Maler Professor Knaus zu Wiesbaden nach stattgehabter Wahl zum stimmfähigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu ernennen.*)

III. Gymnasien und Realschulen.

73) Stellung der den sog. Altkatholiken angehörenden Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 28. December 1872.

Auf den Bericht vom 9. v. M. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß diejenigen Lehrer höherer Bildungsanstalten in der Provinz, welche durch ihre auch äußerlich kundgegebene Stellung den sog. Altkatholiken angehören, nicht zu zwingen sind, dem Römisch-katholischen Schulgottesdienst beizuwohnen, wie auch die Verfügungen vom 27. Februar 1844 und 26. August 1853 bei der jetzigen Sachlage auf sie keine Anwendung finden. Die durch die Enthaltung von diesem Gottesdienste für die Ueberwachung der Schüler möglicher Weise entstehenden Schwierigkeiten werden die Directoren der Anstalten durch geeignete Anordnungen leicht zu überwinden wissen.

Wenn ferner, wie das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in der Verfügung an den Rector des Progymnasiums Dr. N. vom 5. v. M. auch anerkennt, den Lehrern an einer höheren Bildungs-

*) Gestorben ist der Ritter deutscher Nation: Director der Bildergallerie zu Dresden, Professor Dr. Schnorr von Carolsfeld.

anstalt die Theilnahme an einem Altkatholischen Vereine nicht verwehrt werden kann, dann liegt bis jetzt auch keine Veranlassung vor, ihnen zu dem Eintritt in den Vorstand eines solchen Vereins die Genehmigung weiter zu versagen und veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, dieselbe den Lehrern N. und N. in N., welche desfalls unter dem 8. d. M. bei mir vorstellig geworden sind, zu ertheilen, und auch dem Lehrer N. in N., welcher das Schriftführeramt bei dem dortigen Altkatholischen Verein schon früher übernommen und sich mit den Lehrern N. u. s. w. unter dem 14. d. M. in derselben Angelegenheit an mich gewandt hat, die Fortführung dieses Amtes zu gestatten. Sollten sich die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in dem Bericht vom 9. d. M. befürchteten Uebelstände nach Ertheilung der gedachten Genehmigung in Zukunft wirklich herausstellen, dann erwarte ich darüber Bericht, um alsdann anderweitige Entscheidung zu treffen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 39,847.

---

74) Ausschluß einer Publication der Erlasse der kirchlichen Behörden durch den Religionslehrer einer höheren Unterrichts-Anstalt während des Schulgottesdienstes.

(Centrbl. pro 1871 Seite 158 Nr. 50.)

Coblenz, den 27. Januar 1873.

Wir finden uns veranlaßt, in Verfolg unserer Verfügung vom 10. April 1871 hierdurch anzuordnen, daß ohne vorherige Genehmigung der Direction der dortigen Lehranstalt Erlasse der kirchlichen Behörden von dem Religionslehrer der Anstalt während des Schulgottesdienstes nicht mitgetheilt werden dürfen. Es darf erwartet werden, daß bei der Ertheilung der Genehmigung richtige pädagogische Grundsätze maßgebend sein werden.

Wir beauftragen die Direction, den Religionslehrer hiernach mit näherer Anweisung zu versehen und in besonderen Fällen, wenn es nöthig erscheinen sollte, an uns zu berichten.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Direction sämmtlicher Gymnasien, der Ritter-Akademie zu Bedburg, der Progymnasien und der Realschulen I. Ordnung.

---

75) Gleichmäßigkeit bei Ausstellung der Abgangszeugnisse in Beziehung auf die Wahl des Berufs.

(Centrbl. pro 1872 Seite 741 Nr. 275.)

Breslau, den 22. Januar 1873.

Wir sehen uns veranlaßt, die Herren Directoren darauf aufmerksam zu machen, daß die Zeugnisse, welche den abgehenden Schülern ausgestellt werden, möglichst bestimmt denjenigen Grad wissenschaftlicher Ausbildung bezeichnen müssen, den die betreffenden Schüler erlangt haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Schüler die Absicht kundgeben, eine andere Anstalt zu besuchen, oder sich sogleich einem bürgerlichen Berufe zuzuwenden. Die Abgangszeugnisse haben daher die Stellung, welche die abgehenden Schüler zu den einzelnen Disciplinen ihrer Klasse einnehmen, genau zu bezeichnen, namentlich aber auch anzugeben, ob dieselben, wenn der Abgang in die Nähe des Versetzungs-Termines fällt, Aussicht auf Ascension hatten resp. in eine höhere Klasse versetzt waren, oder ob die erforderliche Reife dazu bezweifelt werden mußte oder nicht vorhanden war.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Herren Directoren der Gymnasien, Realschulen I. Ordnung 2c.

---

76) Bemessung und Aufbringung der von Communen 2c. zu gewährenden Pension für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten. — Bildung eines Pensionsfonds bei solchen Anstalten.

Berlin, den 20. Februar 1873.

Auf den Bericht vom 24. December pr., die Pensionsberechtigung des Oberlehrers N. an der Realschule zu N. betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes:

Nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März v. J. (Gesetz-Samml. S. 268 ff.) kommen wegen Aufbringung der Pension für diejenigen Realschullehrer 2c., welche nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu pensioniren sind, die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214) zur Anwendung, und ist nach §. 14 dieser Verordnung nur diejenige Dienstzeit anzurechnen, welche der betreffende Lehrer bei der Anstalt selbst zugebracht hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind. Letzteres ist nach dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums im vorliegenden Falle nicht geschehen. Dies schließt indessen nicht aus, daß der Magistrat zu N. dem 2c. N. nachträglich eine derartige Zusicherung ertheilt. Der Magistrat wird aber dann auch die Mehrbelastung,

welche der Schule daraus erwächst, seiner Zeit auf städtische Fonds übernehmen müssen.

Daß zunächst die Schule die Pension leisten muß, bestimmt der §. 4 der oben genannten Verordnung.

Wie zu verfahren, wenn die dafür zu verwendenden Fonds nicht ausreichen, bestimmen die folgenden fünf Paragraphen. Die Entscheidung gebührt hiernach in erster Instanz dem Herrn Ober-Präsidenten.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium noch auf die §§. 16, 17 und 18 der bezeichneten Verordnung, welche für die Bildung besonderer Pensionsfonds maßgebend sind, aufmerksam mache, veranlasse ich Dasselbe, wegen Bildung solcher Fonds bei allen betheiligten Anstalten Seines Ressorts baldigst das Erforderliche in die Wege zu leiten.

Zugleich bemerke ich mit Bezug auf die in dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums enthaltene Allegirung des §. 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März v. J., daß derselbe weder in seiner ursprünglichen, noch in derjenigen Fassung, in welcher er aus den Berathungen des Landtages hervorgegangen ist, eine Regelung der besonderen Verhältnisse des Lehrerstandes, auf welche das Gesetz erst in Folge eines zu §. 6 eingebrachten Abänderungsvorschlages für anwendbar erklärt worden ist, zum Ziele genommen hat, wie sich insbesondere daraus ergiebt, daß bei den von den Communen zu pensionirenden Lehrern das Erforderniß einer Allerhöchsten Genehmigung zur Anrechnung der im Dienste anderer Communen oder auch im Königlichen Schulamte zugebrachten Zeit selbstverständlich keine Anwendung würde finden können. Mithin sind hinsichtlich der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten die §§. 13 und 14 der Verordnung vom 28. Mai 1846 in Kraft geblieben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U 642.

77) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1872

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters $18^{71}/_{72}$. in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	22	248	25	32	13	19	30	6884	806[1])	693	1193	1856	1285
2	Brandenburg .	28	383	44	67	—	29	49	8872	1755	858	1640	2688	1675
3	Pommern . . .	15	151	30	29	3	—	21	3963	572	404	679	1088	757
4	Posen	12[2])	133	19	16	21	8	12	3724	332	366	646	1080	686
5	Schlesien . . .	29[3])	309	31	60	26	23	26	{ 8547 303[3])	857 84[3]) }	929	1486	2380	1664
6	Sachsen . . .	25	255	25	53	10	10	19	5767	345	745	1132	1744	1166
7	Schleswig-Holstein	10	118	3	16	—	5	7	1427	204	152	243	382	320
8	Hannover . . .	18	167	13	32	2	14	22	3120	624	422	610	799	557
9	Westphalen . .	17	166	19	14	20	27	4	3662[3])	119	722	832	865	481
10	Hessen-Nassau .	11	121	17	23	11	6	5	2127	8	340	530	658	403
11	Rheinprovinz . .	24	247	50	46	26	19	19	5734	658	738	827	1233	929
12	Hohenzollern . .	1	8	2	3	1	—	—	182	—	20	24	57	27
	Summe	212	2306	278	391	133	160	214	54312	6364	6389	9842	14830	9950
	Gymnasium zu Corbach		7	1	2	—	—	—	98	—	9	26	21	25

1) Nach Berichtigung einer irrthümlichen Angabe vom Gymnasium zu Marienburg gegen die vorige Uebersicht um 39 Vorschüler niedriger. — 2) Zugang: Das Gymnasium in Wongrowitz (neu errichtet). — 3) Zugang: Die Gymnasien zu Ohlau und Pleß (früher Progymnasien).

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters $18^{71}/_{72}$. in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg .	1	6	1	2	1	—	—	110	—	—	14	25	24
2	Pommern . .	3	16	5	4	2	—	6	473	133	—	57	143	108
3	Posen	3[1])	20	3	2	5	—	4	{ 274 96[1])	39 31[1]) }	—	59	99	91
4	Schlesien . . .	1[2])	7	2	1	—	—	—	191[2])	—[2])	—	15	52	40
5	Sachsen . . .	2	4	2	2	1	—	—	92	—	—	—	13	36
6	Hannover . . .	1	6	—	1	—	—	1	105	14	—	16	19	33
7	Westphalen . .	6	30	3	5	5	—	—	461	—	—	118	143	76
8	Hessen-Nassau .	1	6	1	1	2	—	—	101	—	—	17	32	25
9	Rheinprovinz . .	13	62	23	22	16	—	—	1163	—	—	114	292	218
	Summe	31	157	40	40	32	—	11	3066	217	—	410	818	651

der Real-Lehranstalten.

Seite 728 Nr. 273.)

Gymnasien des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen

6. Frequenz im Sommer-Semester 1872.									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1263	1260	7550	666	845	324	—	1169	363	5559	1306	—	685	931	123	—	115
1709	1710	10280	1408	1147	1088	—	2235	480	8805	219	—	1256	1877	51	—	307
764	830	4522	559	466	381	—	847	275	4137	34	—	351	754	5	1	87
668	695	4141	417	294	202	—	496	164	1625	1617	—	899	263	123	—	110
1639	1744	9842	992	563	435	180	1178	237	4724	3598	—	1520	823	122	—	233
1033	1004	6824	1057	297	271	—	568	223	6511	238[4]	6	69	551	7	3	7
339	354	1790	363	232	61	35	328	124	1720	31	—	39	318	5	—	5
648	722	3758	638	484	273	89	846	222	3057	594	—	107	759	47	—	40
595	608	4103	441	109	39	—	148	29	1743	2227	—	133	117	19	—	12
386	309	2626	499	28	—	—	28	20	1953	594	—	79	12	16	—	—
1022	1171	5920	186	352	375	—	727	69	2034	3703	1	182	430	263	—	34
31	26	185	3	—	—	—	—	—	19	166	—	—	—	—	—	—
10097	10433	61541	7229	4817	3449	304	8570	2206	41887	14327	7	5320	6835	781	4	950
15	10	106	8	—	—	—	—	—	97	1	—	8	—	—	—	—

4) Davon 1 griechisch-katholischer Confession. — 5) Nach Berichtigung irrthümlicher Angaben von den Gymnasien zu Arnsberg und Dortmund gegen die vorhergehende Nachweisung um 60 Gymnasiasten niedriger.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1872.								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
41	34	138	28	—	—	—	—	125	—	13	—	—	—
134	143	585	112	93	92	185	52	539	4	42	166	1	18
109	117	475	105	89	20	109	39	218	145	112	49	27	33
56	41	204	13	—	—	—	—	34	125	45	—	—	—
52	38	139	47	—	—	—	—	137	1	1	—	—	—
22	56	146	41	24	—	24	10	132	—	14	24	—	—
80	83	500	39	16	19	35	35	127	326	47	29	—	6
23	24	121	20	—	—	—	—	112	9	—	—	—	—
240	357	1221	58	—	—	—	—	358	816	47	—	—	—
757	893	3529	463	222	131	353	136	1782	1426	321	268	28	57

Vorschulen, sowie des Gymnasiums zu Corbach im Fürstenth. Waldeck

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von ...: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf: andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	4166	3311	73	928	229	12	180	184	1	111	—	17	58
2	Brandenburg . .	7123	3044	113	2091	132	12	133	261	5	89	14	24	43
3	Pommern . . .	2517	1983	22	692	151	4	74	73	4	32	7	23	15
4	Posen	2209	1860	72	400	92	4	69	80	11	33	—	1	3
5	Schlesien . . .	5285	4499	58	1093	82	3	203	452	2	68	2	42	91
6	Sachsen	3450	3167	207	499	63	6	119	146	7	37	—	12	5
7	Schleswig-Holstein	1134	533	123	295	23	10	24	18	—	9	4	—	23
8	Hannover . . .	2260	1401	97	788	40	18	66	74	—	35	2	44	16
9	Westphalen . .	2515	1560	28	139	8	1	220	91	5	19	—	2	44
10	Hessen-Nassau . .	1467	1081	78	10	18	—	30	29	3	2	1	6	10
11	Rheinprovinz . .	3776	2037	107	703	22	2	288	146	16	85	5	31	81
12	Hohenzollern . .	88	88	9	—	—	—	7	5	—	—	—	—	—
	Summe	35990	24564	987	7638	860	72	1413	1559	54	520	35	202	389
	Gymnasium zu Corbach	47	29	30	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den ...: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Brandenburg . .	93	45	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	1
2	Pommern . .	377	208	—	164	20	1	2	—	—	—	15	—	—	1	—	1
3	Posen	270	198	7	81	27	1	1	—	—	—	8	—	3	—	—	9
4	Schlesien . . .	102	101	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—	2	—	—	—
5	Sachsen	82	53	4	—	—	—	4	—	—	—	1	—	1	—	—	—
6	Hannover . . .	111	33	2	22	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
7	Westphalen . . .	289	203	8	34	1	—	25	—	—	—	19	—	3	—	—	5
8	Hessen-Nassau . .	73	48	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	1	—	—
9	Rheinprovinz . .	666	539	16	—	—	—	13	1	—	—	33	3	3	—	3	5
	Summe	2063	1428	38	301	50	2	46	1	—	—	90	3	13	2	3	21

während des Sommer-Schulsemesters 1872.

9. im Sommer-Semester 1872.

a) den Gymnasien durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1872 in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
16	23	132	94	46	30	13	—	905	3	394	8	41	—	446	6645	723
16	49	212	148	44	40	16	—	1094	6	251	44	114	—	415	9186	1820
6	15	73	60	34	22	11	—	449	1	142	1	15	—	159	4073	688
4	36	114	98	42	33	26	—	550	—	138	—	26	—	164	3591	332
15	74	174	168	106	74	50	—	1521	1	321	40	31	—	393	8321	785
10	11	102	65	37	11	8	—	570	2	23	3	7	—	35	6254	533
3	7	27	18	5	4	3	—	145	2	11	—	10	—	23	1645	305
5	12	47	37	19	14	11	—	382	4	41	—	19	—	64	3376	782
6	23	93	51	32	22	16	—	624	—	—	—	5	—	5	3479	143
5	18	38	39	16	19	9	—	225			—		—	—	2401	28
12	38	151	73	85	59	64	—	1134	1	169	9	39	—	218	4786	509
—	2	4	11	5	4	—	—	38	—	—	—	—	—		147	—
98	308	1167	862	471	332	227	—	7637	20	1490	105	307	—	1922	53904	6648
							Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters								54312	6364
							Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1872								weniger 408	mehr 284
—	1	3	2	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	91 *)	—
							*) Gegen das vorhergehende Semester weniger								4	—

des Sommer-Schulsemesters 1872.

9. im Sommer-Semester 1872.

a) den Progymnasien durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1872 in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
1	—	2	2	1	1	—	—	13	—	—	—	—	—	—	125	—
3	—	4	1	5	3	—	—	35	—	32	1	3	—	36	550	149
—	—	9	19	10	5	1	—	65	—	20	1	15	—	36	410	73
—	—	—	4	8	11	6	—	38	—	—	—	—	—	—	166	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	133	—
—	—	1	2	3	—	3	—	10	—	—	—	—	—	—	136	24
—	—	23	9	4	3	—	—	91	—	—	—	—	—	—	409	35
—	—	2	—	3	2	1	—	12	—	—	—	—	—	—	109	—
1	—	26	21	30	29	26	—	194	—	—	—	—	—	—	1027	—
5	—	67	58	64	54	37	—	464	—	52	2	18	—	72	3065	281
							Bestand am Schluß des vorigen Semesters								3066	217

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1871/72 in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	97	14	16	5	14	10	2663	307	187	474	695	668
2	Brandenburg . .	12	156	17	27	1	12	31	4216	890	175	654	1413	923
3	Pommern . . .	4	38	5	5	—	—	5	1007	158	59	198	304	245
4	Posen	4	46	6	9	6	4	7	1222	193	53	200	413	274
5	Schlesien . . .	10	108	10	25	11	7	8	2784	180	165	387	723	634
6	Sachsen	6	76	11	20	5	5	9	2303	241	146	432	723	484
7	Schleswig-Holstein	2[1])	—	—	—	—	—	—	{ 63 70[1])	— — }	14	28	84	57
8	Hannover . . .	9	84	12	16	1	4	12	2180	379[2])	145	493	728	544
9	Westphalen . . .	9	78	6	8	13	9	—	1399	—	106	341	540	348
10	Hessen-Nassau .	2	17	8	5	3	—	3	416	79	32	97	137	76
11	Rheinprovinz . .	11	127	18	24	9	6	13	2840	439	159	501	617	567
	Summe	78	827	109	155	54	61	98	21163	2866	1241	3805	6377	4820
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	4	51	8	15	1	3	8	1142	338	60	169	210	274
2	Sachsen	1	9	1	5	1	—	—	442	—	23	50	132	118
3	Schleswig-Holstein	2	16	7	4	—	—	1	343	20	9	46	55	111
4	Hessen-Nassau . .	6	54	15	17	4	2	16	1072	522	97	181	238	269
5	Rheinprovinz . .	2	21	1	2	—	—	4	536	202	16	19	62	138
	Summe	15	151	32	43	6	5	29	3535	1082	205	465	697	910

1) Zugang: Die Realklassen des Gymnasiums in Flensburg.

2) Nach Berichtigung einer irrthümlichen Angabe von der Realschule in Harburg gegen die vorige Uebersicht um 34 Vorschüler niedriger.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1872.										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
556	583	3163	500	359	132	–	–	491	184	2820	96	–	247	435	24	–	32
676	902	4943	727	535	664	–	–	1199	309	4286	97	–	560	1035	22	–	142
194	174	1174	167	146	55	–	–	201	43	1108	10	–	56	183	2	–	16
280	295	1505	283	142	183	–	–	325	132	927	264	–	314	201	64	–	60
727	646	3282	498	190	103	54	–	347	167	2155	783	–	344	271	56	–	20
534	513	2832	529	162	268	–	–	430	189	2637	56	20	119	397	17	7	9
–	–	183	50	–	–	–	–	–	–	181	–	–	2	–	–	–	–
534	361	2805	625	282	166	159	–	607	228	2554	85	–	166	555	7	–	45
214	232	1781	382	–	–	–	–	–	–	1239	416	–	126	–	–	–	–
82	63	487	71	45	17	44	–	106	27	412	43	–	32	96	–	–	10
594	649	3087	247	242	295	–	–	537	98	1800	1060	24[3])	203	347	149	4[3])	37
4591	4408	25242	4079	2103	1983	257	–	4243	1377	20119	2910	44	2169	3520	341	11	371
II. Ordnung.																	
300	320	1333	191	296	162	–	–	458	120	1216	33	–	84	426	11	–	21
98	108	529	87	–	–	–	–	–	–	501	7	–	21	–	–	–	–
123	86	430	87	20	–	–	–	20	–	397	3	–	30	20	–	–	–
267	264	1316	244	372	208	146	–	726	204	719	48	–	549	406	28	–	292
193	204	632	96	134	119	–	–	253	51	392	199	–	41	168	84	–	1
981	982	4240	705	822	489	146	–	1457	375	3225	290	–	725	1020	123	–	314

3) Mennoniten.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer=

A. Realschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
1	Preußen	2118	1020	25	428	62	1	32	22	—	7	43	11	—
2	Brandenburg	3841	1030	72	1141	54	4	20	31	16	18	62	23	2
3	Pommern	889	282	3	196	5	—	3	7	—	1	—	2	—
4	Posen	954	505	46	301	22	2	3	11	—	—	9	13	—
5	Schlesien	1939	1273	70	308	39	—	18	12	2	14	61	15	—
6	Sachsen	1526	1158	148	405	23	2	16	17	1	3	27	4	1
7	Schleswig-Holstein	87	96	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
8	Hannover	1751	894	160	554	47	6	6	14	—	16	20	12	—
9	Westphalen	1141	614	26	—	—	—	7	17	—	2	10	6	—
10	Hessen-Nassau	351	121	15	97	9	—	2	1	—	—	2	—	—
11	Rheinprovinz	2416	614	57	498	35	4	61	17	1	7	70	22	2
	Summe	17013	7607	622	3929	296	19	169	149	20	68	304	109	5

B. Realschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	Realschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	mit dem Zeugniß der Reife.	andere Realschulen I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
1	Brandenburg	1098	203	32	417	41	—	2	2	1	4	15	1	—
2	Sachsen	265	255	9	—	—	—	—	3	3	1	6	—	—
3	Schleswig-Holstein	324	57	49	20	—	—	—	1	—	—	9	—	—
4	Hessen-Nassau	1052	159	105	686	18	22	—	—	7	—	4	2	—
5	Rheinprovinz	504	125	3	239	13	1	2	5	—	—	7	2	—
	Summe	3243	799	198	1362	72	23	4	11	11	5	41	5	—

Schulsemesters 1872.

9. im Sommer-Semester 1872. a) von den Realschulen									b) von den Vorschulen.						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1872	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
7	17	74	46	63	12	8	—	342	4	77	17	—	—	98	2821	393
7	26	165	113	60	31	8	—	582	2	161	37	40	—	240	4361	959
1	4	35	19	9	3	5	—	99	—	39	7	2	—	48	1085	153
4	5	24	17	9	2	1	—	98	1	2	8	2	—	13	1407	312
3	24	60	42	43	39	15	—	348	1	32	11	1	—	45	2934	302
3	6	81	53	21	17	5	—	255	—	2	17	1	—	20	2577	410
—	2	10	5	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	163	—
7	5	58	39	19	12	6	—	214	3	4	17	3	—	27	2591	580
5	5	48	20	23	7	1	—	151	—	—	—	—	—	—	1630	—
—	2	18	15	7	—	4	—	51	—	4	—	1	—	5	436	101
3	10	127	53	44	39	21	—	477	1	149	26	11	—	187	2610	350
40	106	700	422	299	162	74	—	2627	12	470	140	61	—	683	22615	3560
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															21163	2866
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1872															mehr 1452	694
II. Ordnung.																
1	21	16	29	26	21	6	—	145	2	51	19	5	—	77	1188	381
—	5	5	13	4	2	2	—	44	—	—	—	—	—	—	485	—
—	6	—	4	4	1	—	—	25	—	—	2	1	—	3	405	17
3	14	9	9	10	8	6	—	72	1	39	17	—	—	57	1244	669
—	2	2	4	28	18	—	—	70	—	27	7	—	—	34	562	219
4	48	32	59	72	50	14	—	356	3	117	45	6	—	171	3884	1286
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															3535	1082
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1872															mehr 349	204

IV. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18[71]/72: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Zu Abgangs-Prüfungen berechtigte													
1	Preußen . . .	6	34	3	5	1	—	4	637	106[1])	—	55	117	142
2	Brandenburg .	9[2])	46	8	11	1	—	10	1617 / 45[2])	239 / —	—	83	282	289
3	Pommern . .	4[3])	16	6	3	—	—	6	287	112	—	31	77	121
4	Schlesien . . .	3	14	2	3	3	—	2	295	43	—	25	52	85
5	Sachsen . . .	6[4])	37	4	8	2	—	5	426 / 252[4])	126 / 23[4])	—	86	138	197
6	Schleswig-Holstein	4[5])	6	1	—	—	—	—	165[5])	—	—	39	69	55
7	Hannover . . .	14[6])	58	9	10	1	—	12	1224 / 30[6])	333 / —	26	238	354	379
8	Westphalen . .	4	21	3	4	4	—	2	371	46	—	52	82	88
9	Hessen-Nassau .	11[7])	73	22	24	11	—	25	1422 / 152[7])	669 / —	72	211	320	432
10	Rheinprovinz .	13[8])	83	9	11	11	—	6	1527 / 34[8])	149 / —	—	213	349	325
	Summe	74	388	67	79	34	—	72	7884	1846	98	1033	1840	2113
	B. Noch nicht zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen,													
1	Brandenburg .	—[9])	—	—	—	—	—	—	—[9])	—	—	—	—	—
2	Pommern . . .	1	10	2	2	—	—	3	207	57	—	11	44	70
3	Sachsen . . .	—[10])	—	—	—	—	—	—	—[10])	—	—	—	—	—
4	Schleswig-Holstein	2[11])	11	2	—	—	—	1	75 / 77[11])	8 / —	—	17	25	47
5	Hannover . . .	2[12])	5	2	1	—	—	1	112[12])	16	—	20	44	52
6	Hessen-Nassau .	3[13])	14	2	5	2	—	—	248[13])	—	—	20	65	77
7	Rheinprovinz . .	—[14])	—	—	—	—	—	—	—[14])	—	—	—	—	—
8	Hohenzollern . .	1	5	—	—	—	—	—	74	—	—	—	7	11
	Summe	9	45	8	8	2	—	5	793	81		68	185	257

1) Gegen die vorige Uebersicht niedriger um 109 Vorschüler, da die früher aufgeführte Vorschule in Marienwerder von der höheren Bürgerschule daselbst getrennt worden ist; ferner um 21 Vorschüler nach Berichtigung irrthümlicher Listenführung bei der höheren Bürgerschule in Bartenstein, also zusammen um 130 Vorschüler niedriger.

2) Zugang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Cottbus.

3) Zugang: Die höhere Bürgerschule zu Wollin.

4) Zugang: Die höheren Bürgerschulen zu Weißenfels und Mühlhausen i./Th.

5) Abgang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Flensburg (siehe Realschulen I. Ordnung).

6) Zugang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Stade.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen rc. des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1872										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
höhere Bürgerschulen.																	
188	257	759	122	112	41	—	—	153	47	711	24	—	24	142	1	—	10
329	332	1315	253	179	188	—	—	367	128	1227	12	—	76	343	3	—	21
106	100	435	148	119	85	—	—	204	92	389	7	1	38	187	2	—	15
107	120	389	94	35	25	—	—	60	17	256	85	—	48	44	14	—	2
207	222	850	172	135	86	—	—	221	72	830	6	—	14	219	2	—	—
21	21	205	40	—	—	—	—	—	—	200	1	—	4	—	—	—	—
308	294	1599	345	267	144	105	—	516	183	1442	90	—	67	492	9	—	15
122	142	486	115	59	18	—	—	77	31	393	73	—	20	63	14	—	—
518	518	2071	497	343	295	271	53	962	293	1476	454	3	138	746	166	3	47
351	434	1672	111	163	11	—	—	174	25	786	810	—	76	69	103	—	2
2257	2440	9781	1897	1412	893	376	53	2734	888	7710	1562	4	505	2305	314	3	112
sowie sonstige in der Organisation begriffene Real-Lehranstalten.																	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	64	236	29	36	29	—	—	65	8	185	3	—	48	54	—	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	44	181	29	15	—	—	—	15	7	180	1	—	—	14	1	—	—
29	31	176	64	20	11	—	—	31	15	77	86	—	13	4	27	—	—
82	99	343	95	—	—	—	—	—	—	298	24	—	21	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	39	77	3	—	—	—	—	—	—	6	67	—	4	—	—	—	—
226	277	1013	220	71	40	—	—	111	30	746	181	—	86	72	28	—	11

7) Zugang: Die höheren Bürgerschulen zu Fulda und Hofgeismar.
8) Zugang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Wesel.
9) Abgang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Cottbus (jetzt zu Abgangsprüfungen berechtigt).
10) Abgang: Die höhere Bürgerschule in Weißenfels (jetzt zu Abgangsprüfungen berechtigt).
11) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Segeberg.
12) Abgang: Die Realklassen des Gymnasiums in Stade (jetzt zu Abgangsprüfungen berechtigt).
13) Abgang: Die höheren Bürgerschulen zu Fulda und Hofgeismar (jetzt zu Abgangsprüfungen berechtigt.)
14) Abgang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Wesel (jetzt zu Abgangsprüfungen berechtigt.)

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien	Progymnasien	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen
	A. Zu Abgangs-Prüfungen berechtigte																
1	Preußen	484	273	2	136	17	—	10	—	—	—	11	—	24	—	—	15
2	Brandenburg	989	323	3	328	38	1	4	—	3	—	11	1	14	3	5	21
3	Pommern	334	101	—	177	27	—	1	—	3	—	6	—	2	—	1	—
4	Schlesien	214	172	3	43	17	—	—	—	—	—	6	—	3	—	—	1
5	Sachsen	563	280	7	204	17	—	5	—	6	—	13	1	19	2	2	18
6	Schleswig-Holstein	119	85	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	3
7	Hannover	1160	393	46	447	69	—	24	—	3	—	6	—	20	—	8	13
8	Westphalen	318	166	2	66	11	—	3	—	2	—	6	—	5	1	1	3
9	Hessen-Nassau	1557	441	73	839	99	24	5	1	1	—	4	—	7	—	6	12
10	Rheinprovinz	1135	513	24	158	16	—	10	2	7	—	8	10	22	2	5	10
	Summe	6873	2747	161	2398	311	25	64	3	25	—	71	12	117	8	28	96
	B. Noch nicht zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen,																
1	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Pommern	156	79	1	55	10	—	—	—	—	—	8	—	20	20	2	7
3	Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Schleswig-Holstein	140	40	1	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
5	Hannover	104	64	8	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Hessen-Nassau	267	66	10	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	3	4
7	Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hohenzollern	46	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	713	278	22	99	12	—	—	—	—	—	11	—	22	20	5	12

des Sommer-Schulsemesters 1872.

9. im Sommer-Semester 1872. a) von den höheren Bürgerschulen durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen durch Tod.	auf- Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1872 in den höhern Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
höhere Bürgerschulen.																
—	—	7	12	10	8	5	—	102	—	1	—	14	—	15	657	138
4	—	6	28	19	6	2	—	127	—	1	11	20	—	32	1188	335
—	—	5	9	13	2	1	—	43	—	1	16	4	—	21	392	183
—	—	1	7	8	4	4	—	34	—	—	—	4	—	4	355	56
—	—	10	12	14	9	1	—	112	2	9	38	12	—	61	739	160
1	—	3	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	193	—
—	—	11	29	25	6	4	—	148	4	—	18	12	—	34	1451	482
—	—	9	11	6	9	1	—	57	—	—	—	6	—	6	429	71
2	1	12	14	17	11	4	—	97	1	5	20	15	6[1]	47	1974	915
2	—	66	28	41	39	21	—	273	1	20	36	5	—	62	1399	112
9	1	130	150	154	94	43	—	1005	8	37	139	92	6	282	8776	2452
Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18$^{71}/_{72}$ (Col. 5.)															7884	1846
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1872 mehr															892	606
sowie sonstige in der Organisation begriffene Real-Lehranstalten.																
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	6	3	—	—	—	68	—	5	10	3	—	18	168	47
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	179	15
—	—	5	2	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	167	31
—	—	1	7	7	5	—	—	32	—	—	—	—	—	—	311	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	2	1	3	—	7	—	—	—	—	—	—	70	—
1	—	7	17	14	6	3	—	118	—	5	10	3	—	18	895	93
Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18$^{71}/_{72}$ (Col. 5.)															793	81
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1872 mehr															102	12

1) In Privatschulen und wegen Krankheit.

78) Ausstellung des Abgangszeugnisses für den eine zweite höhere Lehranstalt verlassenden Schüler.

Kassel, den 17. Januar 1873.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß ein Schüler, der in verhältnißmäßig kurzer Zeit zwei höhere Lehranstalten besucht hatte, von dem Director der zweiten bei seinem Abgang das frühere Abgangszeugniß, welches er ordnungsmäßig vorgelegt hatte, zurückverlangte, wenn dieses günstiger lautete, als das, welches er von der zweiten erhielt, selbstverständlich um künftig das erstere, statt des letzteren zu brauchen. Es ist deshalb nöthig, daß ein früheres Abgangszeugniß, wenn es zurückgegeben wird, mit dem nöthigen Vermerke versehen oder unmittelbar unter dasselbe das zweite Abgangszeugniß geschrieben wird. Uebrigens ist unter allen Umständen in das Abgangszeugniß eines Schülers, der bereits eine andere höhere Lehranstalt besucht hat, der wesentliche Inhalt des früheren Abgangszeugnisses aufzunehmen.

Bei Schülern der Prima, Secunda und Tertia ist stets zu bemerken, ob sie der Ober- oder Unterprima u. s. w. angehört haben.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

---

79) Unzulässigkeit der Gewährung von Unterstützungen an Lehrer der vom Staat subventionirten Anstalten aus der Schulkasse. — Zurücklieferung der über das Bedürfniß erhobenen Staatszuschüsse.

(Centrbl. pro 1872 Seite 746 und Seite 160, pro 1873 Seite 96, — pro 1865 Seite 706.)

Berlin, den 18. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 7. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß den Lehrern am Gymnasium in N. außerordentliche Gratificationen nicht bewilligt werden können, da die Fonds der Anstalten, welche Bedürfnißzuschüsse aus Staatsfonds erhalten, zu derartigen Bewilligungen nicht verwendet werden dürfen.

Sofern übrigens nach dem Finalabschluß im verflossenen Jahr die der Anstalt aus der Staatskasse etatsmäßig zustehenden Bedürfnißzuschüsse trotz der erzielten Ueberschüsse voll abgehoben sein sollten, so werden die letzteren ausschließlich der Bestände des Bautitels und der etwa zur Deckung von Restausgaben erforderlichen Beträge nachträglich an die Staatskasse auf die zur Ungebühr be-

zogenen Zuschüsse abzuliefern sein, und hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium dieserhalb eventualiter das Geeignete anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 2732.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

80) Gutachtlicher Bericht über einen eine Umformung der deutschen Schreibschrift betreffenden Entwurf.

Ew. Excellenz haben in dem Erlaß vom 31. December v. J. unter Zufertigung der Beilage zu Nr. 296 der Mittelrheinischen Zeitung mich zu einer gutachtlichen Aeußerung über den in derselben abgedruckten Entwurf des Historienmalers N. aufgefordert, soweit es sich bei demselben um die Formen der deutschen Schreibschrift und die im Allgemeinen angedeutete Methode des Schreibunterrichts handelt.

Aus dem künstlerischen Standpunkte kann ich dem gedachten Entwurfe in keiner Weise das Wort reden. — Der Begriff der Kunstform läßt nämlich auf die Formen der Schriftzeichen meines Erachtens sich überhaupt nicht anwenden, indem letztere, die einzelnen Buchstaben, an sich keine innere Bedeutung haben, aus welcher eine Kunstform für dieselben irgendwie geschöpft werden könnte. Die Gestaltung jener Zeichen ist vielmehr eine rein conventionelle; sie kann je nach Willkür so oder anders sein, ohne daß dadurch auf das Wesen der Sache irgend ein Einfluß ausgeübt wird. Von dem Standpunkte, welchen der N. einnimmt, dürfte hiernach von vornherein abzusehen und der Gegenstand aus einem ganz andern Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sein. Diesen giebt meines Dafürhaltens das praktische Bedürfniß an die Hand, so daß lediglich aus diesem die Kriterien für die Beurtheilung der Frage, wie die Schriftzeichen zu gestalten, zu entnehmen sind.

Die wesentlichen, diesem Bedürfnisse entsprechenden Erfordernisse guter Schriftzeichen sind nun meines Erachtens, daß

1) deren Formen möglichst einfache, ungekünstelte und in ihrer charakteristischen Gestaltung die Erkennbarkeit der einzelnen

Zeichen und deren Unterscheidung von einander förderlichste seien, und

2) daß, was die Schreibschrift insbesondere betrifft, die Buchstaben einzeln und in ihrer Verbindung untereinander die Eigenschaft der Flüssigkeit an sich tragen, so daß dadurch die Ausübung des Schreibens nach Möglichkeit erleichtert wird.

Diese Bedingungen erfüllt die deutsche Schreibschrift in ihrer gegenwärtigen Gestaltung nur zum Theil, und noch viel weniger genügen die deutschen Druckzeichen dem unter 1 gedachten Erforderniß. Ihre Formen, welche der in früheren Zeiten üblich gewesenen s. g. gothischen Schrift entlehnt sind, lassen die nöthige Einfachheit zum Nachtheil für die Deutlichkeit und Lesbarkeit vielfach vermissen. Insbesondere leiden die großen Buchstaben an Künstlichkeit der Formen, was unter andern auch in der Erfahrung sich zeigt, daß viele Leute, selbst der gebildeten Klassen, es nicht vermögen, dieselben, blos aus dem Gedächtniß rasch auf das Papier zu bringen.

Bei der Mangelhaftigkeit der deutschen Druck- und Schriftzeichen ist daher auch im Laufe der Zeit das Bedürfniß und die Neigung zu Reformen im Gebrauch derselben in verschiedenen Erscheinungen der Praxis klar hervorgetreten.

Was zunächst die Schriftzeichen für den Druck anlangt, so haben die Autoren und Verleger von wissenschaftlichen und artistischen Werken in der Erkenntniß, daß die s. g. römischen Druck-Buchstaben in der die Lesbarkeit fördernden Einfachheit und Harmonie der Formen die deutschen übertreffen, in großer Anzahl es vorgezogen, derartige Werke, statt in deutscher, in römischer Schrift drucken zu lassen. Diese Schriftgattung hat die deutschen Druckzeichen auch in den meisten Städten Deutschlands von den Firmen-Schildern sowie vielfach aus öffentlichen Ankündigungen z. B. von musikalischen und anderen Aufführungen verdrängt. In der deutschen Schreibschrift aber haben einzelne Buchstaben, welche den Erfordernissen der Einfachheit und der Flüssigkeit nicht genügten, der modernen französischen resp. englischen Cursiv-Schrift, namentlich in der Handels-Correspondenz weichen müssen; auch ist eine nicht ganz unbeträchtliche Anzahl der Schreibenden, insbesondere der Gelehrten dazu übergegangen, sich zu ihrer Handschrift überall dieser Schriftart als der ihnen bequemeren und mehr zusagenden zu bedienen. Aus diesen Vorkommnissen aber ist für den Druck wie für die Schreiberei eine Ungleichartigkeit entstanden, welche die Deutschen in Nachtheil versetzt in Vergleich zu anderen Nationen z. B. den Franzosen. So müssen jene — um dies beispielsweise an einem einzelnen Buchstaben darzulegen — zur vollständigen Kenntniß des bei ihnen vorkömmlichen Lesens und Schreibens deutscher Druck- und Schrift-

stücke mit nachstehenden Formen des Buchstabens A.: **A. a.** — A. a. — **A. a.** — A. a., also mit 8 Schriftzeichen sich bekannt machen, wohingegen die Franzosen sich zum Lesen und Schreiben in ihrer Sprache nur mit den 4 letztangegebenen vertraut zu machen haben; ein Vortheil für dieselben, welcher in ähnlicher Weise ihnen auch bei den übrigen Buchstaben des Alphabets zugute kommt. Auf der Hand liegt es, daß für die Deutschen solchergestalt auch ein vollkommenes Erlernen des Lesens und Schreibens — sonach die Benutzung des unentbehrlichsten Bildungsmittels — erschwert sein muß.

Es läßt sich nun annehmen, daß die vorstehend dargelegte Neigung zu einer Anwendung der römischen Schriftzeichen zum Druck sich in Deutschland allmälig mehr und mehr verbreiten und dadurch in gleichem Verhältniß der Gebrauch der deutschen Druckzeichen werde verdrängt werden.

Was dagegen die deutsche Schreibschrift anlangt, so wird eine solche Veränderung, da die Schriftzeichen nur zum Theil einer Umformung bedürfen, um den zu machenden Anforderungen zu entsprechen, voraussichtlich nicht in gleicher Ausdehnung eintreten, sondern dieselbe sich auch fernerhin auf die einzelnen Buchstaben von mangelhafter Form beschränken. Es könnte nun zwar die Erreichung einer vollständigen Conformität in dieser Beziehung als wünschenswerth erscheinen und deshalb sich fragen, ob es nicht rathsam, hierauf durch Feststellung von Schriftzeichen hinzuwirken, welche als normale in den Schreibunterricht für die Jugend und auf diesem Wege in den allgemeinen Gebrauch einzuführen seien. Eine solche Feststellung wird jedoch so, daß sie ungetheilten Beifall und überall Nachachtung finden würde, schwerlich gelingen. Namentlich ist diese Aufgabe durch die von dem rc. N. entworfenen Schriftzeichen nach den von ihm vorgelegten Proben meines Erachtens nur sehr unvollkommen gelöst worden, indem ein Theil seiner Buchstaben sogar eine künstlichere Form als die der jetzt gebräuchlichen aufweist. In dieser Hinsicht will ich nur auf die an nicht wenigen jener Buchstaben, und zwar meistens selbst in doppelter Anzahl, sich vorfindenden Schlingen von geringer Dimension hinweisen, welche auch schon in dem dem Entwurfe beigedruckten ersten Gutachten des Lehrers N. aus praktischen Gründen als verwerflich mit Recht bezeichnet worden sind. Im Ganzen glaube ich sogar, den Formen der mir bekannten Henze'schen „Deutschen National-Preisschrift" den Vorzug vor den von dem rc. N. entworfenen geben zu müssen, wenngleich auch sie nicht alle Bedingungen einer guten Schreibschrift erfüllt.

Demnach bin ich der Meinung, daß in die begonnene Entwickelung der deutschen Schreibschrift von oben her überhaupt nicht, und namentlich nicht durch Einführung einer veränderten Methode des Schreibunterrichts in den Schulen einzugreifen sei. Die Praxis,

welche die Sache in Angriff genommen hat, wird in ihrer natürlichen Entwicklung die geeigneten Wege zur Ausmerzung zu künstlicher Schriftzeichen durch Ersatz derselben mittels einfacherer mehr und mehr auffinden und es werden die von ihr angewandten, sich als wirklich zweckmäßig empfehlenden zur allgemeinen Benutzung gelangen. So wird, wie die Sprache bei den civilisirten Völkern sich durch den Gebrauch allmälig von selbst vervollkommnet, auch die deutsche Schreibschrift einer allgemeinen Verbesserung entgegenreifen. Einer Ungleichartigkeit einzelner zur Anwendung gebrachter Schriftzeichen wird dieselbe bei einer solchen unbeeinflußten Entwickelung freilich nicht entgehen. Da indeß die Veränderungen unter Beibehaltung der meisten Grundformen nur einzelne Buchstaben treffen und in allmäligen Uebergängen stattfinden werden, so werden dieselben auch für das Erlernen sowie für die Ausübung des Schreibens und Lesens keine solche Schwierigkeiten herbeiführen, daß um deswillen ein Eingreifen in die Methode des Schreibunterrichts, zu welcher es an einer geeigneten Grundlage gegenwärtig noch fehlt, als angemessen erscheinen müßte.

Was in dieser Beziehung der rc. N. seinen Andeutungen nach in der Kunstrichtung erstrebt, wird sich bei dem Zeichenunterricht, wenn derselbe schon in seinen Elementen zweckmäßig eingerichtet wird, erzielen lassen und es wird dies in weiterem Umfange namentlich dann geschehen können, wenn, wie es in Aussicht genommen ist, auch bei den allgemeinen Schulen in der Methode dieses Unterrichts gründliche Verbesserungen eingeführt werden. Der Schreibunterricht aber bietet zur Förderung des Kunsttriebes und des Kunstsinnes in keiner Art eine Handhabe dar, indem, wie bereits im Eingange dieses Berichts bemerkt worden, der Begriff der Kunstform auf die Formen der Schriftzeichen überhaupt nicht anwendbar ist.

---

81) Verbindung der Prüfung der Seminar-Abiturienten mit derjenigen der anderweit ausgebildeten Aspiranten. — Zeitdauer für die Abnahme der Prüfung.

(Centralbl. pro 1873 Seite 99 Nr. 45.)

Berlin, den 28. Februar 1873.

Die in dem Berichte vom 6. d. M. befürwortete Trennung der schriftlichen Prüfung der Seminar-Abiturienten von derjenigen der anderweitig vorgebildeten Lehramtsbewerber würde eine bedenkliche Ungleichheit in der Behandlung der beiden Kategorien von Examinanden zu Folge haben. Andrerseits ist anzuerkennen, daß den Lehrern des Seminars die zur Correctur der Arbeiten erforderliche Zeit gelassen werden muß. Es empfiehlt sich daher das Verfahren

des hiesigen Schulcollegiums, nach welchem für die schriftlichen Prüfungsarbeiten, für welche 16 bis 18 Stunden Zeit gelassen sind, drei volle Tage angesetzt werden, darnach aber ein voller Tag freigegeben ist, welchen die Lehrer für die Correctur der Arbeiten, die Examinanden zur Vorbereitung auf die Lehrproben benützen und auf welchen die mündliche Prüfung unmittelbar folgt. Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium gebe ich anheim, ein ähnliches Verfahren anzuordnen.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 6887.

82) Probstenprüfung der Lehrer in der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 15. Februar 1873.

Auf den Bericht vom 5. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die durch das Gesetz vom 24. August 1814 angeordnete Probstenprüfung der in der dortigen Provinz anzustellenden Lehrer auf die im §. 5 des anbei zurückfolgenden Instructions-Entwurfes vorgesehenen Fälle beschränkt werde, also nur da eintrete, wo wegen des augenblicklichen Lehrermangels Lehramtsbewerber, welche vor keinem Prüfungs-Collegium examinirt worden sind, eine interimistische Anstellung finden. Es entspricht diese Anordnung den Bestimmungen des für Holstein erlassenen Patentes vom 16. Juli 1864, welches die Probstenprüfung auf diejenigen Lehrer beschränkt, welche nicht bereits eine Prüfung durch ein Examinations-Collegium bestanden haben. Die Verallgemeinerung dieser Bestimmungen erscheint nicht nur mit Rücksicht auf den Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1867, wonach das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades und die Feststellung der an die Prüfungen geknüpften Berechtigungen von mir in demselben Maße geregelt werden können, wie mir dies in den älteren Landestheilen ressortmäßig zusteht, sondern auch nach dem Gesetze vom 11. März 1872 gerechtfertigt, da die Abnahme der Prüfung durch die Pröbste nur einen Theil der von ihnen geübten Schulaufsicht bildet. Außer-

dem enthalten die §§. 32—34 und 63 der Königlichen Verordnung vom 24. August 1814 lediglich reglementarische Bestimmungen, welche jetzt durch anderweitige, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendere Vorschriften ersetzt worden sind.

Seitens der Kirchenbehörde steht der Beschränkung der bisherigen Probstenprüfung kein Bedenken entgegen, wie der Consistorial-Präsident N. bereits in seinem Gutachten vom 10. Juni 1871 ausdrücklich erklärt hat. Es wird deswegen ohne weitere Verzögerung der Sache ausführbar sein, sich vor Erlaß der beabsichtigten Instruction des Einverständnisses des Königlichen Consistoriums in derselben Weise zu versichern, wie dies in Bezug auf die am 2. November 1871 eingereichten Entwürfe geschehen ist.

Die Instruction selbst, welche ohne Motive und sonstige Erörterungen zu erlassen ist, bedarf indeß noch einiger redactioneller Aenderungen; insbesondere werden die Bestimmungen über die interimistische, die provisorische und die definitive Anstellung der Lehrer und das Bestätigungsrecht der Regierung mit der möglichsten Präcision zu formuliren sein. Für die Regelung der provisorischen Anstellung sind die Circular-Verfügungen vom 22. October 1862 (Centralblatt p. 680), vom 10. Juli 1864 (Centralblatt p. 485) und vom 22. September 1870 (Centralblatt p. 609) maßgebend. Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß ihr das Bestätigungsrecht bei der Anstellung der Lehrer nicht zustehe, scheint nicht gerechtfertigt zu sein, da durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868 (Gesetz-Samml. p. 620) die Instruction vom 23. October 1817 (Gesetz-Samml. p. 248) für die innere Organisation, den Geschäftsgang und den Wirkungskreis der Regierung maßgebend ist. Diese Instruction verleiht der Regierung in §. 18a. ausdrücklich die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinen zu Schullehrerstellen erwählten Personen.

Für eine Entschädigung der Pröbste rücksichtlich des übrigens nicht erheblichen Ausfalles an Einnahmen, welcher ihnen durch die Beschränkung der Prüfung entsteht, fehlt eine ausreichende Veranlassung, wie dies schon in dem Gutachten des Consistorial-Präsidenten N. vom 10. Juni 1871 mit Recht ausgeführt worden ist.

Die von diesen Gesichtspunkten aus revidirte Instruction wolle die Königliche Regierung nach geschehener Communication mit dem Königlichen Consistorium baldmöglichst zur Bestätigung wieder einreichen.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Die von dem Consistorial-Präsidenten N. in dem Gutachten vom 10. Juni 1871 in Anregung gebrachte Vertretung der kirchlichen Interessen bei Bildung der Prüfungs-Commission ist für die Entlassungsprüfung an den Seminaren bereits durch die Verfügung vom 6. August 1869 (Centralblatt p. 482) geordnet und erstreckt sich selbstverständlich auch auf die derselben Prüfung unterworfenen sogenannten Autodidakten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Kiel.
U. 41,803.

---

83) Unterrichtsbetrieb in Seminarien.

Aus dem Bericht eines Seminarlehrers über den Besuch einiger Schullehrer-Seminarien wird folgender Auszug mitgetheilt.

Weniger beistimmend möchte ich mich über das Verfahren beim Unterricht in der Naturkunde aussprechen. In der Naturlehrestunde, die ich besuchte, ließ Seminarlehrer N. die Wiederholung ausfallen und ging sofort über zur Beschreibung von Apparaten, die zur Erzeugung der Inductionselectricität dienen. Zwar suchte er seinen Vortrag durch Zeichnungen an der Wandtafel möglichst zu unterstützen; aber ich glaube nicht, daß bei dem vorwiegend beschreibenden Verfahren die Seminaristen zu einem rechten Begriff von der Inductionselectricität und zu einem klaren Verständniß der betreffenden Apparate gelangten. Ich halte beim Unterricht in der Physik die inductive Methode für viel fruchtbarer. Nur eigene Erfahrung hat Werth und schafft auch hier, wie überall im Leben, festgegründete, thatkräftige Ueberzeugung. Darum ist vom Versuch auszugehen; jedoch nicht so, daß den Schülern etwas vorgemacht wird, was sie zunächst nur anschauen, und wovon sie nachher die Erklärung erhalten; denn das läuft zuletzt nur auf eine angenehme Unterhaltung hinaus. Die Schüler müssen vielmehr denkend den ganzen Vorgang verfolgen, durch Schlußfolgerungen, die aus den bereits gemachten Erfahrungen gezogen werden können, jede folgende Erscheinung im Voraus zu bestimmen angehalten und zur Hülfeleistung herangezogen oder, wenn irgend möglich, zur Ausführung des ganzen Versuchs angeleitet werden. So wird ein lebendiges Interesse am Unterrichte geweckt, und es wird nicht fehlen, daß die Seminaristen sich freuen, wenn sie in ihren Schlüssen das Richtige getroffen haben, oder wenn ihnen unter den Händen unerwartete Resultate erwachsen. Freilich muß bei dieser Methode Be-

schränkung im Stoff eintreten; aber der daraus etwa erwachsende Nachtheil wird dadurch reichlich aufgewogen, daß die Schüler zur Selbstthätigkeit, zu selbständiger, aufmerksamer Beobachtung und eigenen Versuchen angespornt werden.

Nachdem ich über Unterricht und Einrichtungen des Seminars zu N. berichtet habe, möchte ich noch Einiges hinzufügen, was mir beim Studium des Seminar-Lehrplans als besonders bemerkenswerth erschien. Zunächst waren es die Bestimmungen über die Methode beim biblischen Geschichtsunterricht, die mich zu besonderer Erwägung veranlaßten. Es heißt in dieser Beziehung: „In der biblischen Geschichte wird nicht vorerzählt, sondern die Seminaristen haben sich so vorzubereiten, daß sie im Stande sind, 1) den Inhalt der betreffenden Abschnitte der Schrift nach Umständen mehr oder weniger ausführlich anzugeben resp. in fließendem und ansprechendem Vortrag zu erzählen und 2) die Hauptgedanken an der Hand der leitenden Fragen des Lehrers darzulegen. Aufgabe des Lehrers ist es, durch Kernfragen den Gedankenprozeß anzuregen, das, was die Schüler über die gegebenen Fragen zu sagen wissen, zu ergänzen, zu erweitern, zu verbessern, oft auch von den Schülern begründen zu lassen."

Offenbar zielen diese Bestimmungen hauptsächlich darauf hin, die Seminaristen möglichst selbständig zu machen; sie sollen die biblischen Geschichten, ehe dieselben vom Lehrer besprochen werden, selbständig so durcharbeiten, daß ihnen nicht bloß der geschichtliche Inhalt derselben zu eigen wird, sondern daß sie auch über den Lehrinhalt Auskunft zu geben im Stande sind; denn sie sollen „die Hauptgedanken an der Hand der leitenden Fragen des Lehrers darlegen." Ich halte diese Forderung für keine geringe und bedaure lebhaft, daß ich keine Gelegenheit hatte, zu beobachten, wie sich ihre Ausführung in der Praxis des Seminarunterrichts in N. gestaltet. Nach den Erfahrungen, die ich im Seminar gemacht habe, halte ich die Seminaristen mit nur wenigen Ausnahmen nicht für fähig, den angeführten Bestimmungen in ersprießlicher Weise nachzukommen, wenigstens die der Unterklasse nicht. Erleichtert wird die Aufgabe allerdings durch das eingeführte Lehrbuch (in N. ist als solches die biblische Geschichte von Flügge in Gebrauch). Aber ob nicht durch die in Rede stehende Forderung der Schwerpunkt der Vorbereitung der Schüler auf den Unterricht verrückt wird? Dem Seminaristen ist für seine Präparation die Zeit ziemlich knapp zugemessen; denn die Zahl der Lehrstunden ist keine geringe, und dazu kommen noch die mancherlei Uebungsstunden. Er muß also sehr haushälterisch mit seinen Arbeitsstunden umgehen und kann der einzelnen Lection nur eine sehr beschränkte Zeit widmen. Ich denke

mir ihn nun vor die Aufgabe gestellt, den Hauptgedanken einer biblischen Geschichte nachzusinnen. Wird ihm dazu nicht die erforderliche Ruhe des Geistes fehlen? Er wird sich meist nur den Gedankeninhalt des Lehrbuchs aneignen, um etwas sagen zu können, und dann läuft die Forderung des Lehrplans, daß der Lehrer durch Kernfragen den Gedankenprozeß nur anregen soll, darauf hinaus, daß eingelernte Dinge vorgebracht werden. Ich meine, den religiösen und sittlichen Inhalt der biblischen Geschichte zu erschließen, sei nächste Aufgabe des Lehrers und nicht irgend eines Lehrbuchs, und der Lehrer wird dabei nicht voraussetzen dürfen, daß die Schüler schon dies oder jenes darüber gelesen haben. Die Bedeutung des lebendigen Lehrerwortes scheint mir abgeschwächt zu werden, wenn der Lehrer nur „den Gedankenprozeß anregen" resp. zum Aussprechen veranlassen und das Gesagte dann berichtigen und erweitern soll. Bei diesem Verfahren werden die Seminaristen auf die von Seiten des Lehrers gegebenen Erweiterungen kein großes Gewicht legen, denn die Wiederholung in der nächstfolgenden Stunde wird nothwendigerweise sehr beschränkt werden müssen, und die Seminaristen, die in ihrer Präparation vollauf zu thun haben, sich in die neue Geschichte einzuarbeiten, werden der behandelten nicht mehr die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden. Ich halte es darum für richtiger, die Vorbereitung der Seminaristen auf den Unterricht in der biblischen Geschichte, wenigstens in den beiden untern Klassen, vornehmlich auf eine möglichst sorgfältige Wiederholung der durchgesprochenen Geschichte und dann darauf zu beschränken, sich mit dem geschichtlichen Inhalt des neuen Abschnittes vertraut zu machen und ein sachlich-sprachliches Verständniß des biblischen Textes sich zu verschaffen. Dem Lehrer fällt nachher in der Stunde die Aufgabe zu, sich zunächst zu überzeugen, was die Schüler von der zuletzt behandelten Geschichte behalten haben, wobei umfassendere Aufgaben zu stellen sind, und hierauf in entwickelnder Weise vorerst die Hauptgedanken des neuen Abschnittes bloßzulegen und diese dann im Einzelnen weiter auszuführen. Bei der obersten Klasse halte ich dagegen die Forderung des Lehrplans: „Die Auslegung haben die Seminaristen selbständig zu geben," für vollkommen berechtigt.

Aber noch ein Punkt in der oben angeführten Bestimmung dürfte zu erwägen sein; es heißt nämlich darin: „In der biblischen Geschichte wird nicht vorerzählt." Im Seminar zu S. wurde vom Lehrer vorerzählt. Welches Verfahren ist nun für das richtige zu halten? Diese Frage ist für mich eine brennende, da sie mir jeder Schultag auf's Neue vorlegt; ich kann ihre Lösung darum für mich nicht in der Schwebe lassen; ich muß sie mir bestimmt beantworten.

Bei der Aufnahmeprüfung wird allerdings von den Seminaraspiranten verlangt, daß sie mit der biblischen Geschichte wohl vertraut sind. Daraus folgt indeß noch nicht, daß darum das Vorer-

zählen von Seiten des Seminarlehrers überflüssig sei. Gewöhnlich haben die Präparanden sich den biblischen Text nur allzu wörtlich angeeignet, und ihre Erzählung ist meist nur ein Hersagen eines auswendig gelernten Stoffes. Das Seminar muß aber eine selbständige Erzählung der biblischen Geschichte verlangen, die in biblischem Tone gehalten ist, ohne eine wörtliche Reproduction zu sein. Das allereinfachste Mittel, die Seminaristen an eine solche Erzählungsweise zu gewöhnen, ist das Vorerzählen von Seiten des Lehrers. Und dann ist das Erzählen so sehr im Wesen des Geschichtsunterrichts begründet, daß man es nicht bloß von den Schülern, sondern auch vom Lehrer wird verlangen müssen. Es ist nicht zu besorgen, daß die Seminaristen, obgleich ihnen der Geschichtsinhalt der betreffenden Geschichte theils aus früherer Zeit, theils durch ihre Vorbereitung für die betreffende Stunde bekannt ist, der Erzählung ihrers Lehrers nicht die gebührende Aufmerksamkeit schenken werden; die Forderung, daß nicht wörtlich reproducirt werden soll, wird vielmehr ihr Ohr schärfen für die Fassung, die der Lehrer der Geschichte giebt. Damit will ich aber keineswegs sagen, daß etwa der Lehrer verlangen soll, die von ihm gewählte Form müßte von den Schülern festgehalten werden, so daß Menschenwort über Gottes Wort gestellt würde. Er leistet nur selbst, was er von den Seminaristen verlangt und wird sich bemühen, musterhaft zu erzählen; je mehr ihm das gelingt, desto gespannter wird die Aufmerksamkeit der Schüler sein, und desto leichter wird es denselben werden, in freier Erzählung Befriedigendes zu leisten. Um im biblischen Geschichtsunterricht aus dem leidigen Memorirwesen herauszukommen, halte ich das Vorerzählen von Seiten des Lehrers im Seminar für sehr nothwendig. Es wird dabei aber zwischen den verschiedenen Geschichtsstoffen je nach Form und Bedeutung ein Unterschied zu machen sein. Ich möchte Erzählstoff, Lehrabschnitte und Lesestoff unterscheiden, ohne mit dieser Benennung die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Abschnitte erschöpfend bezeichnen zu können. Der Erzählstoff, wie die Schöpfungsgeschichte oder die Geburtsgeschichte des Heilandes, wird auch im Seminarunterricht vom Lehrer frei vorerzählt und von den Schülern nacherzählt, wobei aber die Kernstellen wörtlich gegeben werden müssen; die Lehrabschnitte, wie die Bergpredigt und die Gleichnisse des Herrn, werden in der Stunde gelesen und erläutert und dann zum Theil von den Seminaristen memorirt; den Lesestoff, wie beispielsweise den größten Theil der Apostelgeschichte, haben die Seminaristen für die Stunde so durchzugehen, daß sie den geschichtlichen Inhalt nach Umständen mehr oder weniger ausführlich anzugeben wissen.

Wenn ich nun zum Schluß dieses Berichtes meine Reiseerinnerungen zusammenfasse und für meine eigene Thätigkeit ein Facit

aus ihnen zu ziehen suche, so möchte ich dasselbe in folgenden Sätzen aussprechen.

1) Da der Seminarunterricht für die Volksschule mustergültig sein soll, so ist auch im Seminar vorzugsweise die entwickelnde Methode anzuwenden, soweit es der Natur des Unterrichtsstoffes entspricht.

2) Um die Seminaristen zu selbständigen Darlegungen zu befähigen, sind sie fleißig anzuhalten, entwickelte Gedankenreihen zusammenfassend zu wiederholen; je klarer die Entwickelung, desto leichter wird den Schülern das Zusammenfassen.

3) Bei der Wiederholung sind möglichst umfassende Aufgaben zu stellen, welche die Hauptsachen betreffen und die Schüler veranlassen, von selbständiger Verarbeitung des Unterrichtsstoffes Rechenschaft zu geben.

4) Gute Leitfäden sind zur Erreichung günstiger Unterrichtsresultate von entscheidender Bedeutung. Sie müssen aber nicht bloß dem Namen nach, sondern wirklich dem Unterrichte zu Grunde liegen. Je sorgfältiger sie durchgearbeitet werden, desto sicherer wird das Wissen der Seminaristen sein. Gestatten es die Verhältnisse, über das im Leitfaden Dargebotene hinauszugehen, so müssen sich doch die gegebenen Erweiterungen eng daran anschließen.

5) Neuerungen in Anordnung und Behandlung des Lehrstoffs sind erst dann in den Seminarunterricht aufzunehmen, wenn dieselben theoretisch allseitig begründet sind und ihre praktische Durchführung vollkommen vorbereitet ist. Kaum in einer andern Bildungsanstalt ist das Experimentiren so nachtheilig, als in einem Seminar.

6) Im Religionsunterricht ist nicht hauptsächlich Einprägung des Lehrstoffs, sondern vielmehr subjective Aneignung der Heilswahrheit in Erkenntniß und Glauben und dadurch Förderung christlichen Lebens zu erstreben. So unentbehrlich dabei gute Lehrbücher sind, so ist doch das lebendige Wort des Lehrers die Hauptsache; aber weder ist es der glänzende Vortrag, noch die Meisterschaft in der katechetischen Lehrform, was Ueberzeugung und Leben schafft, sondern die Wahrhaftigkeit des Lehrers.

7) Sollen die Seminaristen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck gewandt und sicher werden, so haben alle Lehrer des Seminars energische Anstrengungen zu machen und andauernd sowohl die strengste Selbstzucht zu üben, als unnachsichtlich jeden mangelhaften Ausdruck von Seiten der Schüler zu corrigiren. Eine fließende und glatte Ausdrucksweise ist hauptsächlich das Resultat fortgesetzter Uebung. Für den Lehrer der Volksschule ist es besonders wichtig, daß er an einfache Sätze gewöhnt werde, darum ist auch alles Geschraubte im Ausdruck zu bekämpfen.

8) Es ist mit besonderer Freude zu begrüßen, daß nach den „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 15. October d. J. in Zukunft den mathematischen Lehrfächern, und zwar vornehmlich der Geometrie eine größere Pflege als bisher gewidmet werden soll. Wird dem geometrischen Unterricht nur in den beiden untern Klassen je eine Stunde wöchentlich zugewiesen, so können nur sehr dürftige Kenntnisse in der Geometrie erworben werden.

9) In der Naturgeschichte ist nicht bloß die Erscheinung, sondern auch die Entwickelung der Naturkörper zu beachten, und beim Unterricht in der Physik und Chemie sind die physikalischen und chemischen Vorgänge nicht bloß zu erklären, sondern soviel als möglich in Versuchen vorzuführen und per inductionem zum Verständniß zu bringen.

10) Im Geschichtsunterricht soll die selbständige Verarbeitung des Stoffes in freier Erzählung von Seiten der Schüler zum Ausdruck kommen. Der Lehrer erleichtert denselben diese Aufgabe, wenn er in musterhafter Weise vorerzählt und die Aufmerksamkeit immer auf die Hauptsachen lenkt.

11) Sollen die Seminarzöglinge zu tüchtigen Lehrern gebildet werden, so müssen sie Gelegenheit haben, sich fleißig im Unterrichten zu üben, und darum ist eine organische Verbindung der Seminarschule mit dem Seminar erforderlich.

12) Um zum Selbststudium anzuregen resp. zu befähigen, ist im Seminar die Privatlectüre sorgfältig zu leiten und sind die Seminaristen von allen ihren Lehrern anzuhalten, über selbständig durchgearbeitete Werke schriftlich oder mündlich zu referiren. Hervorragende Befähigung und besondere Neigung ist dabei möglichst zu berücksichtigen, soweit es der Hauptzweck des Seminars gestattet.

---

84) Aufnahme in die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.

(Centbl. pro 1872 Seite 220 Nr. 103.)

Berlin, den 21. März 1873.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen Nachrichten über beide Anstalten, welche der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, unter dem Bemerken verwiesen, daß die Prüfung für das Seminar durchgängig, diejenige für das Gouvernanten-Institut in Beziehung auf Religion künftig nach Maßgabe meiner Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October v. J. (U. 2,313) stattfinden muß, im laufenden Jahr jedoch die Anforderungen an die Aspirantinnen noch nicht mit aller Strenge erhoben werden sollen.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

Bekanntmachung.
U. 8,860.

---

85) Ressortverhältniß bei den Seminar-Uebungsschulen.

Berlin, den 20. Januar 1873.

Aus den auf meinen Circular-Erlaß vom 14. März v. J. von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien erstatteten Berichten hat sich ergeben, daß die Seminar-Uebungsschulen schon jetzt im Allgemeinen als zum Ressort der genannten Provinzial-Behörden gehörig angesehen und so behandelt worden sind. Nachdem inzwischen durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. (Lehrordnung für die Königlichen Schullehrer-Seminarien §. 1) festgesetzt worden ist, daß jedes Seminar mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Uebungsschule organisch zu verbinden ist, kann es fortan nicht zweifelhaft sein, daß für derartige Schuleinrichtungen die Königlichen Provinzial-Schulcollegien die zuständigen Aufsichtsbehörden sind. Es kommen indeß auch Einrichtungen vor, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, und wie sie unter dem Einflusse concreter Verhältnisse getroffen worden sind, werden sie sich nicht ohne Weiteres in den normalen Zustand überführen lassen. In diesen Fällen wird es, sofern ein anderweites Ressortverhältniß besteht, einstweilen dabei zwar sein Bewenden behalten müssen. Es sind aber zur Herstellung vorschriftsmäßiger Uebungsschulen sofort

die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und wo die bezüglichen Verhandlungen mit den Betheiligten bereits begonnen haben, diese möglichst rasch zum Abschluß zu fördern.

Es kommt darauf an, überall klare Verhältnisse zu schaffen und jedes Seminar in den Besitz einer Schuleinrichtung zu setzen, bei welcher die praktische Ausbildung der angehenden jungen Lehrer in vollem Umfange sich ermöglichen läßt.

Hiernach ist das Erforderliche, event. unter Mitwirkung der Königlichen Regierungen zu veranlassen, und erwarte ich, wo die Beseitigung von Unzuträglichkeiten und die Abwehr unberechtigter Ansprüche und Einflüsse auf Hindernisse stößt, in jedem einzelnen Falle besonderen Bericht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 27,364.

---

86) Seminar-Uebungsschule: Beschaffung, Einrichtung, Aufgabe, Ausstattung, Schulaufsicht, Leistungen der Schulgemeinde.

Berlin, den 29. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 30. v. M. und J., die Errichtung eines Schullehrer-Seminars für den Verwaltungsbezirk der Königlichen Regierung betreffend, erwiedere ich Derselben Folgendes:

Die Einrichtung sowohl der mehrklassigen d. h. dreiklassigen, wie die der einklassigen Uebungsschule soll ein möglichst treues Bild der besten Schule des Bezirks darstellen und den Seminaristen Gelegenheit bieten, sich in der ihnen später obliegenden Lehrthätigkeit zu üben. Hiermit fällt der Uebungsschule zugleich die Aufgabe zu, die Durchführung der allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und das Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October 1872 zu fördern.

Demnach muß die Seminarschule in N. wie anderwärts sich in Bezug auf ihre Ausstattung unbedingt nach §§. 8—11. und in Bezug auf ihre Einrichtung, Gliederung, Lectionsplan nach §§. 12 und 13. richten, während sie ihre Lehrarbeit, weil eine katholische Unterrichts-Anstalt, nach §§. 14, 22—38. zu leisten hat.

Die mehrklassige d. h. dreiklassige Uebungsschule an einem anderen Ort als im Seminargebäude unterzubringen, kann ich für zweckmäßig nicht erachten, auch wird es möglich sein, in dieser Beziehung bei Anfertigung der Pläne das Erforderliche vorzusehen.

Was die Frage anlangt, wie das Seminar zu einer Uebungsschule kommt, so giebt es drei Wege. Entweder geht das Seminar einen Vertrag mit der Ortsgemeinde ein und übernimmt deren Schule resp. in größeren Orten einige Klassen derselben, oder der Staat errichtet eine für sich bestehende Schule und erhebt Schulgeld, oder endlich er gründet eine Freischule.

Die beiden letzteren Wege sind jedoch die seltneren Arrangements und nur in dem Fall angezeigt, daß die betreffende Gemeinde in den Abschluß eines Vertrages nicht willigt, und scheinen unter den in N. bestehenden Verhältnissen überhaupt nicht ausführbar. Es wird demnach ein Vertrag mit der Gemeinde, auf Grund dessen die Schule unbedingt und unbeschränkt in das Ressort des Provinzial-Schulcollegiums übergeht, zu schließen sein.

Hierbei ist daran festzuhalten, daß die Gemeinde, wenn sie das Seminar haben will, die Summe zu gewähren hat, um welche sich durch Einrichtung der Uebungsschule ihre Ausgaben für Schulzwecke (Beschaffung von Lehrkräften, Localen, Unterrichtsmitteln 2c.) vermindern. Der Königliche Schulinspector wird, wozu das Schulaufsichtsgesetz das Recht giebt, alsdann seiner Pflichten entbunden, und der Director des Seminars übernimmt die Pflichten desselben als natürlichen Ausfluß seines Amts.

Einer derartigen Vereinbarung steht auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 nicht entgegen.

Der definitiv angestellte Lehrer der Ortsschule tritt, wenn er irgend dazu qualificirt ist, in das Amt des Uebungsschullehrers, unter dessen Leitung die Seminaristen unterrichten.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere in die Wege zu leiten. In den unter Vorbehalt meiner Genehmigung abzuschließenden Vertrag aber ist der Vorbehalt aufzunehmen, daß das darin getroffene Abkommen bei Verlegung, Auflösung oder Umgestaltung des Seminars nichtig sei. Ueber das Ergebniß erwarte ich baldthunlichst Bericht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1415.

---

87) Turncurse für im Amt stehende Elementarlehrer in der Provinz Hannover.

(Centrbl. pro 1871 Seite 756 Nr. 262.)

An einigen Schullehrer-Seminarien der Provinz Hannover sind wiederum im Sommer 1872 vierwöchentliche Turncurse für im Amt stehende Elementarlehrer abgehalten worden. Der theoretischen wie der praktischen Unterweisung

haben der Neue Leitfaden für den Turnunterricht und der im Centralblatt pro 1865 Seite 589 folg. mitgetheilte Betriebsplan im Wesentlichen zur Grundlage gedient, doch sind auch Abweichungen von dem daselbst angegebenen Lehrgang und Erweiterungen desselben vorgekommen. — Aus dem Berichte des Königl. Provinzial-Schulcollegiums vom 21. November v. J. wird folgender Auszug abgedruckt.

Was das Geschick der Turnlehrer und den Eifer der Lernenden betrifft, so dürfen wir den Ersteren unsere volle Anerkennung nicht versagen, ja diese verdienen dieselbe um so mehr, je größer die von ihnen anzuwendende Anstrengung und Hingebung ist, wenn man erwägt, daß sie fast die ganze Zeit ihrer Ferien, die ihnen eine Erholungszeit sein sollte, in der für Körper und Geist angespanntesten Thätigkeit, meist bei großer Sommerhitze verbracht haben. Auch den Fleiß und Eifer der cursirenden Lehrer müssen wir fast ohne Ausnahme als durchaus befriedigend bezeichnen; am Seminar in Hannover wird dies besonders von den älteren Lehrern bezeugt.

Bei dem evangelischen Seminar in Osnabrück hat man den Grad des Eifers in der Theilnahme am Unterricht bedingt gefunden:

a. von der geistigen und körperlichen Kraft und von der in dieser Beziehung schon erlangten Bildung und Ausbildung,
b. von Lust und Liebe zur Sache ohne und mit Rücksicht auf die Schule,
c. zum großen Theil von der Aussicht auf Mehreinnahme durch Nutzbarmachung der erlangten Fertigkeit im öffentlichen Schul- oder Privatunterricht, in Leitung von Vereinen u. s. w.,
d. von der Rücksichtnahme auf Durcharbeitung und Kräftigung des eigenen Körpers,
e. nur in vereinzelten Fällen von der Liebe zu den unteren Schichten unseres Volkes.

Auch bei dem katholischen Seminar in Osnabrück und bei dem Seminar in Stade wird der Fleiß der Curisten rühmend hervorgehoben.

Es sind sonach in den 4 in Rede stehenden Cursen wirklich und vollständig ausgebildet worden:

in Hannover	29
in Stade	26
in Osnabrück	
evangelisch	30
katholisch	15
zusammen .	100.

Die Zeugniß-Nummern, welche den Genannten am Ende des Cursus haben ausgestellt werden können, stellen sich in übersichtlicher Weise folgendermaßen dar:

Turn-Cursus	sehr gut	gut	genügend
Hannover	7	11	11
Stade	10	11	5
Osnabrück, evang.	—	13	17
" kathol.	5	10	—
zusammen	22	45	33

Sämmtliche Zeugnisse sind in vorschriftsmäßiger Weise von dem betreffenden Seminar-Director und dem Turnlehrer unterzeichnet und durch uns den bezüglichen Consistorien resp. dem Ober-Kirchenrath in Nordhorn zur Aushändigung an die Cursisten überwiesen worden.

Der Schluß der Turn-Curse ist durch besondere, von uns abgeordnete Commissarien erfolgt, und zwar an den evangelischen Seminarien durch den Schulrath Spieker, an dem katholischen Seminar in Osnabrück durch den Schulrath Dr. Hagemann.

Unsere Commissarien haben sich die verschiedenen Turnübungen, zunächst Freiübungen auf und von der Stelle, dann aber auch die Geräthübungen, und wo es anging, auch Reigen vorführen lassen, konnten überall ihre Befriedigung mit dem Vorgeführten aussprechen und benutzten diese Gelegenheit, um nicht nur die Bedeutung und Wichtigkeit des Turnens nach den verschiedenen Seiten hin nochmals zu betonen, sondern auch eindringliche Mahnungen zur gewissenhaften Verwerthung der durch den Turn-Cursus erlangten größeren Vertrautheit mit dem Turnwesen und größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts hinzuzufügen.

Nicht ohne Interesse dürften noch einige statistische Notizen sein, welche wir dem eingehend bearbeiteten Berichte des Seminar-Turnlehrers am evangelischen Seminar in Osnabrück entnehmen. Die dort cursirenden Lehrer standen in dem Alter von 22 bis 37 Jahren und zwar waren

2 Cursisten . . . . 22 Jahr,
4 " . . . . 23 "
3 " . . . . 24 "
2 " . . . . 25 "
4 " . . . . 26 "
1 " . . . . 27 "
3 " . . . . 28 "
1 " . . . . 29 "
4 " . . . . 30 "
2 " . . . . 32 "
1 " . . . . 33 "
1 " . . . . 34 "
2 " . . . . 37 "

Aus diesen verschiedenen Altersstufen ergaben sich für den Betrieb des Unterrichts mancherlei Schwierigkeiten, wie sie allerdings diesen Cursen mehr oder weniger stets anhaften werden. Es erreichten diese Altersstufen schon zum Theil die Höhe, auf welcher es nicht mehr möglich wird, alle körperlichen Hindernisse mit Erfolg zu überwinden.

---

88) Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

1. Uebergang eines Lehrers in einen anderen Kassenbezirk.

(Centrbl. pro 1872 Seite 695 Nr. 247,2.)

Berlin, den 17. Februar 1873.

Auf den Bericht vom 28. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß im Fall der Versetzung eines Mitgliedes der Lehrer-Wittwen-Kasse in einen anderen Kassenbezirk die Differenz zwischen dem von dem Lehrer früher gezahlten und dem in den Statuten der Kasse, deren Mitglied er durch die Versetzung geworden ist, vorgeschriebenen Antrittsgelde nur dann zu zahlen ist, wenn derselbe nach Einführung des Gesetzes vom 22. December 1869 einer Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse beigetreten ist. Im entgegengesetzten Fall kann die Zahlung eines Antrittsgeldes überhaupt ebensowenig gefordert werden, als diese den bei Einführung des fraglichen Gesetzes bereits vorhandenen Mitgliedern der Kassen auferlegt worden ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5539.

---

2. Verschmelzung bestehender Wittwen- 2c. Kassen mit den neu errichteten.

(Centrbl. pro 1870 Seite 436 Nr. 155.)

Berlin, den 6. Februar 1873.

Auf Ihre Vorstellung als Vertreter vierzig ländlicher Lehrer der Umgegend von N. vom 3. December v. J. eröffne ich Ihnen, daß Ihr Anrecht an die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises L. mit der Stadt F. bis zur Umwandelung der bezüglichen Verhältnisse nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. December 1869 nicht in einem Eigenthumsrecht an den angesammelten Kapitalien bestand, sondern in dem Anspruch auf diejenige Pension für

die dereinstigen Hinterbliebenen, welche nach Maßgabe der aufkommenden Kapitalzinsen und der zu entrichtenden laufenden Beiträge auf Grund begutachteter Leistungsfähigkeit der Kasse gewährt werden konnte. Diese Pension betrug zur Zeit, als Sie der allgemeinen Kasse des Regierungsbezirks N. zugewiesen wurden, ungefähr 25 Thaler und konnte auch selbst unter Zuhülfenahme der auf 5 Thaler erhöhten laufenden Jahresbeiträge nicht bis auf 50 Thaler gesteigert werden. Daß dies dennoch geschehen und die Pensionen Ihrer dereinstigen Hinterbliebenen auf den Betrag von 50 Thalern durch das Gesetz festgestellt wurden, war nur dadurch zu ermöglichen, daß einerseits die Gemeinden zu besonderen Beiträgen — §. 4 ibid. — herangezogen und andererseits der Staatskasse die Verpflichtung zur Deckung eines etwaigen Ausfalls bei der Wittwen-Kasse — §. 5 ibid. — auferlegt worden ist. Hiernach kann von einer Verletzung wohlbegründeter Rechte durch Ihr Ausscheiden aus der L.- F.'er Kasse und ihrer Ueberweisung zur Wittwen-Kasse des Regierungsbezirks nicht die Rede sein.

Es liegt aber auch nicht einmal eine Unbilligkeit vor, denn am 1. Januar 1871 hatte die erstere Kasse bei 151 Mitgliedern 10,560 Thaler Kapital, die letztere bei 2100 Mitgliedern 62,000 Thaler Kapital, also kam auf jeden aus der ersteren Ausscheidenden ungefähr 70 Thaler und auf jedes Mitglied der letzteren ungefähr 30 Thaler Kapital. Haben Sie hiernach das Anrecht auf einen für die Pensionen zu berechnenden Zinsengenuß von 40 Thalern Kapital, also etwa von 2 Thalern jährlich für jedes Mitglied verloren, so ist Ihnen durch den §. 4 des allegirten Gesetzes eine reiche Entschädigung von 4 Thalern für jedes Mitglied aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden gewährt worden. Gerade aus diesem Gesichtspunkte einer vollen Entschädigung für etwaige Mißverhältnisse bei der Neu-Ordnung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse ist die beregte Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
den Lehrer Herrn N. und Genossen zu N.
U. 4601.

---

3. Stellenbeiträge in Vacanzfällen und bei zeitweiser Besetzung der Stelle durch eine Lehrerin.

(Centrbl. pro 1870 Seite 163.)

Berlin, den 5. Februar 1873.

Auf die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mir zur ressortmäßigen Entscheidung vorgelegte Vorstellung vom

15. October v. J., betreffend Zahlung der Stellenbeiträge zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse, eröffne ich Ew. Wohlgeboren Folgendes:

Die Stellenbeiträge — §. 3 des Gesetzes vom 22. December 1669 — sind aus dem Einkommen der Stelle, nicht von dem Stelleninhaber als persönliche Beiträge zu entrichten. Es folgt daraus einerseits, daß die Zahlung auch dann zu erfolgen hat, wenn eine öffentliche Elementarlehrer-Stelle zeitweise vacant ist, oder zeitweise von einer Lehrerin versehen wird, — andererseits, daß der fragliche Beitrag aus dem Stelleneinkommen zu entnehmen resp. bei Insufficienz desselben von demjenigen zu entrichten ist, der die betreffende öffentliche Elementarlehrer-Stelle zu unterhalten hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
den Bürgermeister Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. 4605.

V. Elementarschulwesen.

89) Biblischer Geschichtsunterricht in der Volksschule.

Berlin, den 28. Januar 1873.

Von dem Vater eines die Vorschule des Gymnasiums zu N. besuchenden Schülers ist bei mir die anliegende Beschwerde erhoben worden.

Dieser Specialfall im Zusammenhange mit anderweiten Wahrnehmungen giebt mir Veranlassung, die in meinen Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule unter Nr. 16 für die Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichts gegebene Anweisung in Erinnerung zu bringen.

Ob, wenn der Lehrer, der Anweisung entsprechend, die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei erzählt, für die bezeichnete Unterrichtsstufe der Gebrauch eines Historienbuchs und zumal eines so umfänglichen wie Zahns biblische Historien angezeigt ist, gebe ich der Erwägung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums anheim.

Jedenfalls sind die biblischen Geschichten nicht zum Auswendiglernen aufzugeben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 41,996.

90) Katechismus-Unterricht in den Volksschulen der Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 26. Februar 1873.

In dem §. 19 der allgemeinen Verfügung vom 15. October v. J. über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule ist sub al. 4 die Bestimmung getroffen, daß da, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule fallen sollen, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen. Die Erklärung der folgenden Hauptstücke soll dem Confirmations-Unterrrichte überlassen bleiben.

Es sind diese Vorschriften aus praktischen und pädagogischen Gründen erlassen, welche die Ausschließung der Lehre von den Sacramenten aus dem Lehrplan der Volksschule und deren Zuweisung an den Confirmanden-Unterricht im Allgemeinen zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen lassen.

Wie aber die wiederholt und bestimmt ausgesprochene Absicht des Herrn Ministers überhaupt dahin geht, daß die Bestimmungen der erwähnten Verfügung auch abgesehen von entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, mit thunlichster Schonung aller berechtigten Interessen durchgeführt werden sollen, so ist schon in der Verfügung selbst die hier in Rede stehende Vorschrift nur mit der ausdrücklichen Beschränkung gegeben: „wofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen.“

Solche besondere Verhältnisse liegen in der hiesigen Provinz vor. Jene Vorschrift hat zur Voraussetzung die Ertheilung des Confirmandenunterrichts in solchem Umfang und in einer solchen Weise, daß derselbe die Einführung der Kinder in die Lehre von den Sacramenten und deren völlige Aneignung ohne vorausgehenden Schulunterricht in dieser Lehre ermöglicht. Diese Voraussetzung trifft aber in hiesiger Provinz z. B. nicht zu, insofern nach der hiesigen Sitte der Confirmations-Unterricht meistens nur in den letzten Monaten vor der Confirmation stattfindet und seiner ganzen Einrichtung und Methode nach voraussetzt, daß die Katechumenen zu diesem Unterricht die Kenntniß des ganzen Katechismus mitbringen. Auch ist die Ausschließung der Lehre von den Sacramenten aus dem Religionsunterricht der Volksschule um deswillen im hiesigen Regierungsbezirk weniger geboten, weil die Confirmation und mit ihr die Entlassung aus der Schule hier zu Lande regelmäßig erst mit dem vollendeten 16. bezw. 15. Lebensjahre eintritt, der Schulbesuch also durchweg länger dauert als in den übrigen

Provinzen der Monarchie und daher für den Religions-Unterricht in der Schule eine größere Zeit zu Gebote steht. —

Aus diesen Gründen, und soweit diese im einzelnen Falle zutreffen, ermächtigen wir die Schulaufsichtsbehörden, einstweilen von der Ausführung der erwähnten Vorschriften im §. 19 al. 4 und 5 der Verfügung vom 15. October v. J. abzusehen, und da wo dies von kirchlicher Seite gewünscht wird, die Lehre von den beiden letzten Hauptstücken des Luther'schen Katechismus im Lehrplan der Volksschule beizubehalten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchen-Visitatorien und städtische Schulcollegien in der Provinz.

---

91) Vermeidung eines mechanischen Unterrichts in der Volksschule.

Oppeln, den 8. Februar 1873.

In den Verfügungen vom 17. December 1866, vom 29. Februar 1868 und vom 16. Februar 1870 haben wir wiederholt auf das Verderbliche eines bloß mechanischen, der nöthigen klaren Einsicht in den Lehrgegenstand entbehrenden Unterrichts hingewiesen und die Herren Schulinspectoren auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei den jährlichen Schulprüfungen sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die geistige Entwickelung der Kinder gehörig im Auge behalten und dazu der gesammte vorgeschriebene Lehrstoff benutzt werde.

Indem wir obige Verfügungen erneut in Erinnerung bringen und deren Befolgung wiederholt einschärfen, machen wir zugleich auf einen verbreiteten Mißstand aufmerksam, welcher in den außergewöhnlichen Vorbereitungen zu den jährlichen Oster-Prüfungen zu Tage tritt.

Sowohl in öffentlichen als in Privatschulen ist es ein verbreitetes Herkommen, daß 4 bis 6 Wochen vor der Osterprüfung mit verstärktem Eifer einzelne bestimmte Unterrichts-Pensa den Kindern mechanisch eingeübt werden, um mit verhältnißmäßig günstigeren Leistungen derselben innerhalb des begrenzten Gebietes zugleich ein vortheilhafteres Urtheil der Schulaufsichtsbehörden sowie der Schulgemeinde herbeizuführen. Ein solches Verfahren kann fernerhin nicht gebilligt werden, da es auf Verwirrung des Urtheils über den wahren Zustand der Schule und der Gesammtleistungen des Lehrers wie der Schüler abzweckt; da es die Moral der Kinder,

welche diesen Mißbrauch durchschauen, schädigt und vornehmlich den abschließenden Unterricht für die die Schule verlassenden Kinder erheblich beeinträchtigt. Der Lehrer und seine Schule soll sich überall ehrlich und wahr auf den Prüfungen darstellen und nicht besser scheinen wollen, als es aus den Alltagsleistungen, ohne außergewöhnliche Vorbereitungen durch besondere mechanische Einübungen einzelner zur Schaustellung bestimmter Unterrichts-Pensa, sich ergeben würde.

Wir ordnen deßhalb an, daß fortan beim Herannahen der österlichen Prüfungstermine von den Lehrern resp. Lehrerinnen ein Auszug aus dem Verzeichniß aller im Laufe des ganzen Schuljahrs wirklich behandelten und vorschriftsmäßig geübten Lehrstücke angefertigt und dieser dem Herrn Schulrevisor am Tage vor der Prüfung vorgelegt werde. Letzterer bezeichnet demnächst die auf der Prüfung vorzunehmenden Lehrstücke, nachdem er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß der Auszug dem vorgeschriebenen Stoffplane, wie dem vorschriftsmäßigen Pensenbuche entspricht.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren
des Regierungsbezirks Oppeln.

---

92) Berücksichtigung hemmender besonderer Verhältnisse bei Fortbildung des Volksschulwesens.

Berlin, den 15. Februar 1873.

Durch die Circular-Verfügung vom 15. October v. J. (J. B. 2,311) ist angeordnet, daß mit dem Berichte über die Ausführung der Allgemeinen Verordnung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule eine genaue Angabe der in den einzelnen Bezirken vorkommenden verschiedenen Arten der Volksschule eingereicht werde. Aus dieser Anordnung ergiebt sich, daß es nicht in der Absicht gelegen hat, das Volksschulwesen der Monarchie ohne Berücksichtigung besonderer Verhältnisse durchweg gleichmäßig zu regeln und die auf Hebung desselben gerichteten mancherlei Bestrebungen in ein und dieselbe Richtung zu zwingen. Es bezieht sich dies namentlich auf die ersten Paragraphen der Verordnung, welche die verschiedenen Schuleinrichtungen betreffen.

Die Königlichen Regierungen bezw. Consistorien ꝛc. sind schon seit längerer Zeit bemüht, überall normale Einrichtungen herbeizuführen und die Sommerschulen auf dem Lande, die Kleinschulen in den kleinen Städten zu beseitigen, ohne dabei andererseits die Interessen der Bevölkerung zu schädigen. In den meisten Fällen dieser

Art wird die nunmehr wieder für zulässig erklärte Halbtagsschule, welche neben einer erheblichen Verminderung der Unterrichtsstunden doch die Wohlthat geordneter Lehrarbeit bietet, Hülfe bringen können.

Es werden aber auch Bezirke vorhanden sein, in denen die Regierungen bezw. Consistorien ꝛc. gegenüber der Armuth der Gemeinden oder anderen Schwierigkeiten eine der in § 1 der Allgemeinen Verordnung vom 15. October v. J. als normal bezeichneten Schuleinrichtungen von der Gemeinde noch nicht fordern können. Ich nehme Veranlassung, eine schonende Berücksichtigung solcher Verhältnisse zu empfehlen, wobei ich erwarte, daß es gleichwohl der Fürsorge der Unterrichtsverwaltung gelingen werde, das Volksschulwesen dem klar erkannten Ziele sicher entgegen zu führen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Consistorien der Provinz Hannover, und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 5,455.

93) Reduction der Stundenzahl in der Volksschule wegen äußerer Hindernisse. — Weibliche Handarbeiten.

Berlin, den 28. Januar 1873.

Indem ich den Beschlüssen, welche die Schulräthe der Provinz in der Conferenz vom 30. v. M. zum Zwecke gleichmäßiger Ausführung der allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. gefaßt haben, im Allgemeinen meine Zustimmung gebe, habe ich in Bezug auf das Einzelne Nachstehendes zu bemerken.

Eine Reduction der wöchentlichen Stundenzahl in denjenigen Schulen, welche von den Kindern wegen zu weiter oder zu schlechter Wege nicht zweimal am Tage besucht werden können, ist berechtigt. Es erscheint mir aber nicht geboten zu sein, in diesem Falle auch vorzuschreiben, wie die Lehrstunden auf die einzelnen Lehrgegenstände zu vertheilen sind. Es genügt zu bestimmen, daß das in der allgemeinen Verfügung vom 15. October gegebene Verhältniß der Stundenvertheilung zur Richtschnur genommen werden solle.

Der Beschluß wegen der Mädchenschulen zu N. läßt nicht erkennen, ob die 28 bis 30 Lehrstunden neben den 6 Stunden für Handarbeit ertheilt werden oder ob diese auf 2 reducirt werden sollen. Beides ist bedenklich; das eine, weil eine zu große Stundenzahl eintreten würde, das andere, weil der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten für die in einer großen Stadt heranwachsenden

Mädchen eine hohe Bedeutung hat. Es wird daher vorzuziehen sein in der Weise, wie es bis jetzt in N. geschieht zu verfahren, d. h. den Unterricht in der Geometrie wegfallen zu lassen und den im Deutschen und im Rechnen um je eine Stunde zu kürzen. Dies ist um so unbedenklicher, als die N'er Schulen 6 aufsteigende Klassen haben, dort also auch bei geringerer Stundenzahl gute Resultate zu erreichen sind. In jedem Falle ist vor einer Aenderung die städtische Schuldeputation zu hören.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 2390.

---

94) Sommerschule.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Unter Bezug auf meine allgemeine Verfügung vom 15. d. M. — U. 5455 —*) erkläre ich mich mit den von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 24. v. M. gestellten Anträgen im Allgemeinen einverstanden. Ob eine Bestimmung, nach welcher die Stundenzahl in der Sommerschule, welche bisher in der Regel auf wöchentlich zwölf festgesetzt war, auf 18 erhöht wird, mit Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse angemessen sei, wolle die Königliche Regierung nochmaliger Erwägung unterziehen. Jedenfalls wird es sich empfehlen, den Schulinspectoren zur Pflicht zu machen, daß sie mit allem Ernste auf regelmäßigen Schulbesuch halten. Beim Vorhandensein des letzteren wird die Schule auch in weniger Stunden immerhin einen erheblichen Theil der ihr zufallenden Aufgabe zu lösen vermögen. Außerdem darf da, wo die älteren Kinder nur zwei Stunden täglich unterrichtet werden, für die jüngeren, wie dies allgemeine Vorschrift ist, ein dreistündiger Schulbesuch gefordert werden, so daß dieselben wesentlich gefördert in das Wintersemester treten, in welchem der Lehrer alsdann den älteren Schülern eine erhöhte Sorgfalt zuzuwenden hat.

Von der bezüglichen Verfügung ist Abschrift einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5492.

---

*) S. vorstehend Seite 177 Nr. 92.

95) Competenzverhältnisse bei Einführung der Lehr- und Lernmittel, insbesondere des Lesebuchs in Volksschulen.

Berlin, den 27. Februar 1873.

Die Königliche Regierung hat sich in der Circular-Verfügung vom 20. v. M., in welcher über die Ausführung der unter dem 15. October v. J. erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen", soweit diese das Volksschulwesen betreffen, Instruction ertheilt wird, die Entscheidung wegen Einführung der in Vorschlag gebrachten Lehr- und Lernbücher nur für den Fall vorbehalten, daß deren Genehmigung den Schulinspectoren aus irgend einem Grunde bedenklich erscheinen sollte. Diese Entscheidung ist aber, worüber das Anschreiben an die Provinzialbehörden vom 15. October v. J. — B. 2311 — kaum einen Zweifel lassen kann, in jedem Falle von der Königlichen Regierung zu treffen und muß ich Werth darauf legen, daß kein Lehr- und Lernbuch in den verschiedenen Arten der Volksschule ohne Kenntniß, beziehungsweise Genehmigung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde zur Einführung kommt.

Bezüglich der Volksschullesebücher, sowie der dem Religionsunterricht zu Grunde liegenden Lehr- und Lernbücher bedarf es zur Einführung meiner Genehmigung, welche jedoch bei den letztern erst nach vorangegangener Verständigung mit den betreffenden kirchlichen Behörden einzuholen ist.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung 2c. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königlichen Regierungen, die Königlichen Consistorien und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn in der Provinz Hannover.

U. 8005.

---

96) Verpflichtung zur Anschaffung der Lehrmittel, insbesondere der Geige, für die Volksschule.

Berlin, den 21. Februar 1873.

Auf den Bericht vom 7. d. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß Diejenigen, welchen die Unterhaltung einer Volksschule obliegt, die für diese Schule erforderliche Geige eben so, wie die sonstigen Lehrmittel zu beschaffen verpflichtet sind.

Es wird aber jedenfalls manchen Uebelständen vorgebeugt werden, wenn der Lehrer der bisherigen Praxis im dortigen Verwaltungsbezirk gemäß auch ferner seinerseits für die Geige sorgt. Ein Zwang, dafür aufzukommen, darf indessen nicht ausgeübt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 6843.

---

97) Herstellung größerer Schulkörper.

Berlin, den 24. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 21. September v. J., betreffend die Schulverhältnisse in N., eröffne ich der Königlichen Regierung das Folgende:

Die Anordnung vom 17. April v. J., durch welche die evangelischen und jüdischen Einwohner der Schulgemeinde N. unter Lostrennung von dem bestehenden Schulsystem zu einer besondern selbstständigen evangelischen Schulgemeinde vereinigt, ein Schulzimmer nebst Lehrerwohnung in dem vorhandenen Schulhause für einen evangelischen Lehrer eingerichtet und die gegen eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung protestirende alte Schulgemeinde auf den Rechtsweg verwiesen werden soll, aufrecht zu erhalten, muß ich zur Zeit noch Bedenken tragen.

Daß im Schulinteresse die Constituirung einer besonderen aus evangelischen und jüdischen Einwohnern zusammengesetzten Schulgemeinde nothwendig sei, vermag ich nicht anzuerkennen.

Sind die drei vorhandenen Schulklassen überfüllt und bedarf es der Anstellung eines vierten Lehrers, so wird bei 108 Schulkindern, welche der katholischen Confession nicht angehören, vorerst die Anstellung eines evangelischen Lehrers an derselben Schule und die Herstellung eines 4klassigen Schulsystems in's Auge zu fassen sein. Aus den Vorlagen ist nicht ersichtlich, daß dies durch irgendwelche stiftungsmäßigen Bestimmungen ausgeschlossen wäre. Das Unterrichtsinteresse erfordert aber die Herstellung größerer Schulkörper und wenn aus diesem Grunde in den die Einrichtung der preußischen Volksschule betreffenden Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. unter Nr. 7 gefordert worden ist, daß da, wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben sei, so kann ohne die dringendste Nothwendigkeit die Einrichtung einer einklassigen Schule an einem Orte, wo eine mehrklassige bereits vorhanden ist, nicht genehmigt werden.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, mit den Betheiligten anderweit zu verhandeln und falls eine Vereinigung nach den angegebenen Gesichtspunkten nicht zu erzielen ist, weiter zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 36,312.

---

98) Beabsichtigte Verwendung des Staatsfonds zur Erleichterung der Gründung neuer Schulen und Lehrerstellen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 112 Nr. 58.)

Berlin, den 20. Februar 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 30. v. M., daß es nicht in meiner Absicht liegt, Derselben aus dem zur Erleichterung der Gründung neuer Schulen und Lehrerstellen in Aussicht genommenen Fonds eine antheilige runde Summe zur Verfügung zu überweisen, daß vielmehr specielle Anträge auf Grund concreter Ermittelungen zu stellen sind. Ich muß daher erwarten, daß dies schleunigst geschehe, wobei ich gegen die Anwendung der tabellarischen Form meinerseits nichts zu erinnern haben würde.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
U. 4978.

---

99) Unzulässigkeit der Dotirung neuer Lehrerstellen aus den bisher bewilligten Staatsfonds für vorhandene Stellen.

Berlin, den 22. Februar 1873.

In Erwiederung auf den Bericht vom 5. d. M., die Aufbesserung der Elementarlehrer-Gehälter betreffend, sehe ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Dotirung neu einzurichtender Lehrerstellen nicht aus den zur Aufbesserung vorhandener Stellen bisher gewährten allge-

meinen Staatsfonds zu erfolgen hat, die desfallsigen Bedürfnisse vielmehr besonders angemeldet werden müssen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 23. v. M. U. 1341.*)

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5858.

---

100) Charakter der Staatszuschüsse zu Lehrerbesoldungen.

Berlin, den 6. Februar 1873.

Auf den Bericht vom 16. v. M., die Besoldung des katholischen Lehrers in N. betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung das Folgende:

Die Gewährung von Staatszuschüssen zu dem bisherigen unzureichenden Stelleneinkommen der Elementarlehrer vocationsmäßig zuzusagen, muß in Aufrechthaltung des bisher befolgten Princips, wonach nicht dem Lehrer ein Rechtsanspruch gegenüber dem Staate einzuräumen ist, der Staat vielmehr mit dem Zuschusse nur die unvermögende Gemeinde subventionirt, grundsätzlich vermieden werden. Rechtfertigen es die Umstände im einzelnen Falle, von dieser Regel abzuweichen, so ist dabei wenigstens auszusprechen, daß es dem Befinden der die Vocation ausstellenden oder bestätigenden Regierung vorbehalten bleibt, den Zuschuß, für den event. die Gemeinde aufzukommen hat, zurückzuziehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 3907.

---

101) Erfordernisse eines doppelten Domicils mit Bezug auf die Beitragspflicht zu Pfarr- und Schulbauten.

a.

Berlin, den 20. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 12. October v. J. über die Beschwerde des 2c. N. zu N. über seine Heranziehung zu den Kosten der Reparatur des katholischen Küster- und Schul-Etablissements in N.

---

*) Centrbl. pro 1873 Seite 112 Nr. 58.

erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß, nachdem nicht nur die qu. Reparaturen längst ausgeführt, sondern auch die auf den Beschwerdeführer treffenden Beiträge bereits eingezogen sind, zu einer weiteren Erörterung der Sache im Verwaltungswege kein Grund vorliegt. Inzwischen ist aus Anlaß eines andern gleichartigen Specialfalls die Frage über die Erfordernisse eines doppelten Domicils einer nochmaligen eingehenden Erwägung unterzogen worden, welche zu einem andern als dem in dem Rescript vom 8. August 1864 dargelegten Ergebniß geführt hat.

Abschrift der diesfallsigen an die Königliche Regierung zu N. gerichteten Verfügung vom 8. October v. J. (Anlage b) füge ich zur Kenntnißnahme bei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 34,904.

---

b.

Berlin, den 8. October 1872.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 9. Juli d. J., daß die wieder beifolgende Beschwerde des Rittergutsbesitzers N. zu K. über seine Heranziehung zum Bau der katholischen Pfarre in A. für begründet zu erachten ist, da der bloße Betrieb der Landwirthschaft für Rechnung des Beschwerdeführers, ohne daß derselbe in K. wohnt, oder (wenn auch nur abwechselnd) sich aufhält, einen Wohnsitz daselbst nicht begründet. Vielmehr würde hierzu nach §. 15 Theil I. Tit. 2 der allgemeinen Gerichtsordnung eine eingerichtete Wirthschaft erforderlich sein. Selbst bei dem Pächter wird zur Begründung des Domicils nach §. 12 l c. neben dem Wirthschaftsbetrieb auch der persönliche Aufenthalt auf dem gepachteten Gute erfordert und eben so hat bezüglich des Besitzers einer Fabrik das Königliche Ober-Tribunal in dem Erkenntniß vom 1. October 1857 (Rechtsfälle Band 26 Seite 233) an dem gleichen Requisit festgehalten.

Die Königliche Regierung hat hiernach wegen Freilassung des ꝛc. N. das Nöthige zu verfügen und den übrigen Interessenten die Beschreitung des Rechtsweges zu überlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. 24,634.

---

102) Verpflichtung zur Beschaffung der Schulbänke.

(Centrbl. pro 1864 Seite 563 Nr. 236.)

Berlin, den 4. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend die Beschwerde der Schöppen zu N. über die Parochiallasten-Vertheilung, erhält die Königliche Regierung die Anlagen mit der Ermächtigung zurück, die Sache im Sinn des Berichts zu erledigen, wobei den Petenten bemerklich zu machen ist, daß die Beschaffung der Subsellien mit zu den Schulunterhaltungslasten gehört.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N
G. U. 42,015.

---

103) Gemeindebeitrag zur Unterhaltung einer öffentlichen jüdischen Schule.

Berlin, den 29. Januar 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 15. September pr., die von der Stadt N. zur Unterhaltung der jüdischen öffentlichen Schulen daselbst zu gewährende Beihülfe betreffend, das Folgende:

Das Verlangen der jüdischen Gemeinde, die Höhe der vorerwähnten Beihülfe lediglich nach dem Verhältniß ihrer communalen Besteuerung zu den Unterhaltungskosten des städtischen Schulwesens zu berechnen, ist ebenso einseitig und deshalb nicht gerechtfertigt, wie das Verlangen der Stadt, welches dahin geht, diese ihre Verpflichtung nur nach Maßgabe der ihrem Communalschulwesen durch das Bestehen der jüdischen Schule erwachsenden Erleichterung zu bemessen. Es kann daher auch dem der ersten dieser beiden Alternativen entsprechende Antrag der Königlichen Regierung, die städtische Beihülfe auf jährlich — Thlr pro 1865—1869, und auf — Thlr pro 1870—1874 festzusetzen, nicht stattgegeben werden. Die Absicht der Nr. 3 des §. 67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 geht vielmehr dahin, den städtischen Beitrag zur Unterhaltung jüdischer öffentlicher Schulen unter Berücksichtigung der *gesammten in Betracht kommenden Verhältnisse* auf ein billiges Maß zurückzuführen. Als wesentliche Factoren in dieser Beziehung dienen, der Anweisung des Gesetzes entsprechend, zunächst *beide* Eingangs erwähnte Arten der Berechnung *neben einander*. Das Medium aus denselben wird, ohne allein maßgebend zu sein, eine zweckmäßige Unterlage bieten, um unter Vermeidung von Härten nach der einen oder andern Seite den von der Stadt N. zur Unterhaltung der jüdischen öffent-

lichen Schule daselbst zu leistenden Beitrag den Umständen entsprechend festsetzen zu können.

Der Königlichen Regierung überlassen wir daher, die Sache aus diesem Gesichtspunkte unter Festhaltung der vereinbarten Dauer der städtischen Beihülfe auf je 5 Jahre, nämlich einmal für die Zeit von 1865—1869 und sodann für die Zeit von 1870—1874 wieder aufzunehmen, und falls eine Vereinigung beider Theile nicht stattfinden sollte, zum Zwecke diesseitiger Entscheidung anderweitig zu berichten.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: v. Klützow.	In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.

I. A. 895. M. d. J.
U. 1777. M. d. g. A.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Regierungs- und Schulrath Bock zu Königsberg i. Prß. ist in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Liegnitz versetzt,

der Seminar-Director Siegert in Franzburg zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Königsberg i. Prß. überwiesen worden.

B. Universitäten.

An der Univers. zu Berlin ist der außerordentl. Profess. Dr. von Holtzendorff zum ordentl. Profess. in der jurist. Facult. ernannt, — dem außerordentl. Profess. Dr. Lewis in der jurist. Facult. der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

an die Univers. zu Bonn sind als ordentliche Professoren berufen worden: der ordentl. Profess. Dr. Freiherr von der Goltz an der Univers. zu Basel in die evangelisch-theologische Facult., — der ordentl. Profess. der Rechte Dr. Ritter von Schulte an der Universität zu Prag, und der ordentl. Profess. der Rechte Dr. von Meibom an der Univers. zu Tübingen in die juristische Facult., und ist dem Profess. Dr. von Meibom der Charakter

als Geheimer Justizrath verliehen worden, — an derselben Universität ist der Privatdoc. Lic. theol. und Dr. phil. Sieffert zum außerordentl. Profess. in der evangelisch-theologischen Facult., und der bisherige außerordentl. Profess. Dr. Hüffer zum ordentl. Profess. in der juristischen Facult. ernannt,

an der Univers. in Göttingen ist der Privatdoc. Dr. Riecke zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt,

dem ordentl. Professor in der philosoph. Facult. der Universit. zu Kiel, Conferenzrath Dr. Ratjen der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Bonn in die philosoph. Facult.: Dr. Wallach und Dr. Cardauns,

zu Breslau in die medic. Facult.: Dr. Berger.

Die Stelle des Fechtmeisters bei der Univers. zu Marburg ist dem bisherigen Assistenten Christ. Harms verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Es ist bestätigt worden die Wahl

des Gymnasial-Directors Dr. Fr. Hanow in Cüstrin zum Director des Pädagogiums in Züllichau,
des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Köpke in Charlottenburg zum Director des Gymnasiums in Cüstrin,
des Oberlehrers Professors Dr. Henkel am Gymnasium zu Seehausen in der Altmark zum Director derselben Anstalt,
des Gymnas.-Oberlehrers Dr. Tücking in Arnsberg zum Director des Gymnas. in Neuß;

dem Gymnas-Oberlehrer Professor Dr. Prowe zu Thorn, Vorsitzenden des Copernicus-Vereins, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

den Gymnasial-Oberlehrern
Dr. Matthiesen zu Husum, und
Dr. Savelsberg zu Aachen
ist das Prädicat „Professor“ verliehen,

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Scholkmann am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Ludw. Schneider am Gymnas. zu Neu-Ruppin,
Dr. Jonas und Dr. Calebow am Stadt-Gymnasium zu Stettin,

Töplitz am Gymnas. zu Lissa,
Hüttig = = = Schweidnitz,
Adrian am evangel. Gymnas. zu Glogau,
Dr. Radtke, Wiesner und Witte am Gymnas. zu Pleß,
Averdunk am Gymnas. zu Duisburg,
Dr. Sommer am Gymnas. zu Münstereifel,
Oxé am Gymnas. zu Creuznach;

als Oberlehrer sind berufen worden
der ordentl. Gymnas.-Lehrer Dr. Jul. Schultz in Danzig an das Gymnasium zu Marienwerder,
der ordentl. Lehrer Kern am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin an das Stadt-Gymnas. daselbst,
der Rector Dr. Böckel zu Frauenfeld im Canton Thurgau an das Gymnas. zu Cüstrin,
der ordentl. Gymnas.-Lehrer Dr. Altenburg in Ratibor an das Gymnas. zu Ohlau,
der Gymnas.-Oberlehrer Dr. Gustav Müller in Lissa an das Gymnas. zu Görlitz;

bei dem Gymnas. zu Ostrowo ist der Lic. theol. Jaskulski als katholischer Religionslehrer angestellt,

als ordentl. Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Lyck der Schula-Candidat Dr. Sierocka,
zu Schweidnitz die Schula-Candidaten Müller und Dr. Krause,
zu Minden der Schula.-Candidat Müller,
zu Bielefeld der Gewerbeschul-Lehrer Rübel aus Remscheid,
zu Hersfeld die Hülfslehrer Steiger und Bender;

an der Ritter-Akademie zu Liegnitz ist der Schula.-Candidat Völckerling als Inspector angestellt worden.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist verliehen worden
dem bisherigen Hauptkassen-Rendanten der Francke'schen Stiftungen zu Halle, Rechnungsrath Ludwig, und
dem bisherigen Rendanten der Gymnasial- und Studien-Stiftungsfonds zu Cöln, Rechnungsrath Warburg.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Geist an der Realschule der Francke'schen Stiftungen in Halle zum Director der Realschule in Posen ist bestätigt,
der Gymnas.-Oberlehrer Fürstenau in Marburg zum Realschul-Director ernannt und demselben die Direction des Real-Gymnasiums zu Wiesbaden übertragen;
der Gymnas.-Oberlehrer Dr. Meffert in Colberg ist als Oberlehrer an die Realschule zu Posen berufen,

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Lieber an der Friedrich-Wilhelmsschule (Realschule I. O.) zu Stettin,
Dr. Walther an der Realschule zu Grünberg,
Dr. Böttcher und Dr. Deetz an der Realschule zu Altona.

es sind an der Realschule
zu Neiße die Schula.-Cand. Faulde und Rose,
zu Reichenbach der Schula.-Cand. Dünnebier, und
zu Cassel der Elementarlehrer Lange als ordentliche Lehrer,
zu Carlshafen der Lehrer Rosenstock als Elementarlehrer,
an der israelitischen Real- und Volksschule zu Frankfurt a. M. der comissar. Lehrer Wertheim definitiv angestellt worden.

Es sind an der höheren Bürgerschule
zu Striegau der Lehrer Struve von der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau, und
zu Hofgeismar der Hülfslehrer Dr. Aretz als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, 2c.

Es sind als ordentliche Lehrer angestellt worden
bei dem Seminar für Stadtschullehrer in Berlin der Realschullehrer Dr. Otto aus Nordhausen,
bei dem evang. Schullehrer-Seminar zu Creutzburg der Lehrer Kiesel aus Breslau, und
bei der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau der Rector Fengler aus Neusalz.

Dem ersten ordentl. Lehrer Kleiber an der höheren Töchterschule zu Marienwerder ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem bisherigen Superintendenten Dr. Meyer zu Uslar im Landdrosteibezirk Hildesheim ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Häuser, evang. Lehrer und Organist zu Ditfurth, Krs Aschersleben,
Lange, evang. Lehrer zu Wuhden, Krs Lebus,

Raschick, evang. Lehrer und Küster zu Samenthin, Krs Arnswalde,
Schirmer, desgl. zu Zanzin, Krs Landsberg a. d. W.,
Wolff, kathol. Lehrer zu Villip, Krs Bonn;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Eggebrecht, evang. Lehrer zu Bröske, Krs Marienburg,
Henopp, Lehrer, Organist und Küster zu Büchenbeuren, Krs Zell,
Peters, evang. Lehrer und Organist zu Sobbowitz, Landkreis Danzig,
Raupers, Lehrer zu Sandlingen, Krs Celle,
Schrader, desgl. und Küster zu Marke, Krs Osterode in Hannover,
Sitzke, evang. Lehrer zu Schönhagen, Krs Jüterbog-Luckenwalde.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der Privatdocent Sanitätsrath Dr. Erhard in der medic. Facult. der Univers. zu Berlin,
der Universitäts-Zeichenlehrer Maler Dr. Hach zu Marburg,
der Oberlehrer Dr. Resler am kathol. Gymnas. zu Breslau,
der Oberlehrer Schmidt am Gymnas. zu Neiße,
der ordentl. Lehrer Böttcher an der Löbenichtschen Realschule zu Königsberg in Prß.,
der Seminarlehrer Jackisch zu Cöpenick.

In den Ruhestand getreten:

der Custos der Königl. Bibliothek und Archivar der Akademie der Wissenschaften, Dr. Pritzel zu Berlin,
der Universitäts-Gerichts-Secretair Kanzleirath Schleusener zu Berlin,
der Universitäts-Fechtmeister Harms zu Marburg,
die Oberlehrer
Stridde am evang. Gymnas. zu Gr. Glogau,
Conrector Profess. Dr. Hagge am Gymnas. zu Kiel,
Dr. Völker am Gymnas. zu Elberfeld,
Dr. Goldenberg am Gymnas. zu Saarbrücken,
der Director des Realgymnasiums Ebenau zu Wiesbaden,
der Oberlehrer Dr. Mushacke an der Königsstädt. Realschule zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer und Prorector Aumann an der Realschule zu Grünberg,

der Director des evang. Schullehrer-Seminars Dr. Steinberg zu Halberstadt,
der ordentl. Lehrer Warlitz an der Elisabethschule zu Berlin.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

die Hülfsarbeiter im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Kreisgerichts-Director Günther und Gerichts-Assessor Winter,
der Privatdocent Dr. Rathke in der philos. Facult. der Univers. zu Halle.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die ordentlichen Professoren
Dr. Schröder in der jurist. Facult. der Univers. zu Bonn,
Dr. Zöller in der phil. Facult. der Univers. zu Göttingen,
Dr. von Noorden und Dr. ten Brink in der philos. Facult. der Univers. zu Marburg,
der außerordentl. Profess. Dr. Perels in der philos. Facult. der Univers. zu Halle,
der ordentl. Lehrer Dr. Schiewek an der Realsch. zu Sprottau.

Auf ihre Anträge ausgeschieden:

der Oberlehrer Dr. Becker am Gymnas. zu Cüstrin,
der Elementarlehrer Reichard an der Realsch. zu Homburg,
der Oberlehrer Bernhardi an der Realsch. zu Crefeld,
der Rector Dr. von Sallwürk an der höh. Bürgerschule zu Hechingen.
der ordentl. Lehrer Rußland am evang. Schullehrer-Seminar zu Eckernförde.

Inhaltsverzeichniß des März-Heftes.

Abdruck des Inhalts des Centralblatts ist erwünscht; doch wird um gefällige Angabe der Quelle gebeten.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 30. April 1873.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den bisherigen Unter-Staats-Secretär des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Dr. Achenbach, zum Unter-Staats-Secretär für das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

den Director in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Friedrich Hermann Sydow zum Unter-Staats-Secretär in diesem Ministerium,

den Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath in dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Johann Julius Edmund Greiff zum Director in dem erstgedachten Ministerium und zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath mit dem Range eines Raths erster Klasse zu ernennen.

Dem Unter-Staats-Secretär Sydow im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten ist mit Allerhöchster Genehmigung die Direction der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen übertragen worden.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

104) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1872 Seite 457 Nr. 176.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1873 Seite 49 Nr. 8098 publicirte Gesetz vom 24. März d. J. der Staatshaushaltsetat für das Jahr 1873 festgestellt worden ist, werden die in diesem Etat nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachstehend angegeben.

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
		A. Dauernde Ausgaben.			
121		Provinzial-Schulcollegien.			
		Besoldungen:			
	1	1 Dirigent, 19 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamt, 2 Verwaltungsräthe, 2 Justitiarien im Nebenamt	42,250	—	—
	2	Secretäre, Kanzlisten, Kanzleidiener . . .	36,010	—	—
		Summe Titel 1 und 2	78,260	—	—
		Andere persönliche Ausgaben.			
	3	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern . .	3,086	—	—
	4	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	1,280	—	—
		Summe Titel 3 und 4	4,366	—	—
		Sächliche Ausgaben.			
	5	Miethe für Geschäftslocale und zu Bureau-Bedürfnissen	5,670	—	—
	6	Zu Diäten und Fuhrkosten . . . . . . (Titel 5 und 6 übertragen sich gegenseitig.)	11,050	—	—
		Summe Titel 5 und 6	16,720	—	—
		Summe Kapitel 121	99,346	—	—

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
122		Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen	12,750	—	—
		Summe Kapitel 122 für sich			
123		**Universitäten.**			
	1	Zuschuß für die Universität in Königsberg .	148,981	8	5
	2	" " " " " Berlin . .	285,570	9	3
	3	" " " " " Breslau . .	139,595	15	—
	4	" " " " " Halle . . .	117,325	28	6
	5	" " " " " Kiel . . .	111,414	22	6
	6	" " " " " Göttingen .	42,651	7	1
	7	" " " " " Marburg . .	98,574	—	—
	8	" " " " " Bonn . . .	186,551	8	3
	9	" " " theologische und philosophische Akademie in Münster . .	2,525	—	—
	10	" " das Lyceum Hosianum zu Braunsberg	2,443	—	—
		Summe Titel 1 bis 10	1,135,632	9	—
	11	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Docenten . . .	105,150	—	—
	12	Zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	4,000	—	—
	13	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende	17,309	29	8
		Summe Titel 1 bis 13 und Kapitel 123	1,262,092	8	8
124		**Gymnasien und Realschulen.**			
	1	Zuschüsse für Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen, sowie für Fonds	917,611	17	4
	2	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung und zu Besol-			

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
124		dungs-Verbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementarlehrer an diesen Anstalten, sowie für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichts-Anstalten sämmtlicher Landestheile	320,000	—	—
	3	Sonstige Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	8,000	—	—
		Summe Titel 1 bis 3 und Kapitel 124	1,245,611	17	4
125		Elementar-Unterrichtswesen.			
	1	Schullehrer-Seminarien Zuschüsse für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien	548,251	23	—
	2	Präparanden-Anstalten Zuschüsse für dieselben	8,532	—	—
	3	Dispositionsfonds zur Förderung des Präparandenwesens	100,000	—	—
		Summe Titel 1 bis 3	656,783	23	—
		Elementarschulen:			
	4	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer	2,502,540	24	7
	5	Behufs Errichtung neuer Schulstellen . .	250,000	—	—
	6	Zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen	80,000	—	—
	7	Zur Vermehrung der Schulaufsichtskräfte .	100,000	—	—
	8	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	64,500	—	—
		Summe Titel 4 bis 8	2,997,040	24	7
	9	Zur Ausbildung von Turnlehrern	12,160	—	—
		Summe Titel 9 für sich			
	10	Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Zuschüsse	16,683	17	2
		Summe Titel 10 für sich			

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
125	11	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten, Zuschüsse	75,687	28	1
		Summe Titel 11 für sich			
		Summe Kapitel 125	3,758,356	2	10
126		**Kunst- und Wissenschaft.**			
	1	Zuschuß für die Akademie der Künste und die damit verbundene Kunstschule und Hochschule für Musik	63,680	—	—
	2	Zuschuß für die Kunst-Akademie in Königsberg	9,660	—	—
	3	" " " " " " Düsseldorf	16,930	—	—
	4	" " " " " " Cassel . .	8,052	—	—
	5	" " " " " " Hanau . .	3,060	—	—
		Summe Titel 2 bis 5	37,702	—	—
	6	Zuschuß für die Kunst-Museen in Berlin .	182,895	—	—
	7	Zuschuß für die Akademie der Wissenschaften in Berlin	24,828	—	—
	8	Zuschuß für die Königliche Bibliothek in Berlin	48,970	—	—
		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke.			
	9	Besoldungen	24,250	—	—
	10	Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Anstalten, Sammlungen und Vereine . . .	74,755	8	2
	11	Zu verschiedenen andern Ausgaben . . .	7,793	12	6
	12	Zur Unterhaltung der Gebäude der wissenschaftlichen Anstalten in Berlin	5,250	—	—
	13	Zu Beihülfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Literaten, und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	22,500	—	—
	14	Für Zwecke der bildenden Kunst	50,000	—	—
		Summe Titel 9 bis 14	184,548	20	8
		Summe Kapitel 126	542,623	20	8

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
127		Cultus und Unterricht gemeinsam.			
	1	Besoldungen für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen rc.	102,392	25	9
	2	Zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	511,034	17	3
	3	Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse und Lehrer . .	225,904	9	1
	4	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis .	12,670	24	1
	5	Zu Zuschüssen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen	6,000	—	—
	7	Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern	28,000	—	—
	9	Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Gymnasial- und Seminarlehrer	4,000	—	—
	10	Zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und zu außerordentlichen Unterstützungen für pensionirte Beamte	12,000	—	—
	11	Zu Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	1,000	—	—
	12	Verschiedene andere Ausgaben für Cultus- und Unterrichtszwecke	43,304	13	2
		Summe Titel 4, 5, 7, 9 bis 12	106,975	7	3
		Summe Kapitel 127	946,306	29	4
129		Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben . .	25,000	—	—
		Summe Kapitel 129 für sich			

Kapitel.	Bezeichnung.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
	Zusammenstellung.			
121	Provinzial-Schulcollegien	99,346	—	—
122	Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen .	12,750	—	—
123	Universitäten	1,262,092	8	8
124	Gymnasien und Realschulen	1,245,611	17	4
125	Elementar-Unterrichtswesen	3,758,356	2	10
126	Kunst und Wissenschaft	542,623	20	8
127	Cultus und Unterricht gemeinsam	946,306	29	4
129	Allgemeiner Dispositionsfonds	25,000	—	—
	Summe A. Dauernde Ausgaben	7,892,086	18	10

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
	Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitäts-Zwecken.			
	Für die Universität in Königsberg.			
4	Zuschuß zu den Kosten der Herstellung einer Mauer am botanischen Garten	1,230	—	—
5	Zur Herstellung eines Abzugskanals in dem Garten des zoologischen Museums	940	—	—
6	Restkaufgeld für das zur Errichtung eines landwirthschaftlichen Instituts erworbene Grundstück	4,000	—	—
7	Zum Bau der für das landwirthschaftliche Institut erforderlichen Gebäude, erste Rate . .	25,000	—	—
8	Zum Ankauf eines Grundstücks Behufs Neubaues der zu erweiternden chirurgischen Klinik . .	30,000	—	—
9	Zur Vervollständigung der Bibliothek des chemischen Laboratoriums	400	—	—
	Summe Titel 4 bis 9 = 61,570 Thlr			
	Seite	61,570	—	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
	übertragen	61,570	—	—
	Für die Universität in Berlin.			
10	Zur baulichen Erweiterung des pathologischen Instituts, zweite Rate	15,000	—	—
11	Zur ersten Einrichtung eines pharmakologischen Instituts	7,500	—	—
12	Zur ersten Einrichtung eines pflanzenphysiologischen Instituts	500	—	—
13	Zur Einrichtung des Locals für die technologische Sammlung und ein technologisches Laboratorium	2,000	—	—
14	Zur Anfertigung neuer Realkataloge für die Universitäts-Bibliothek	2,000	—	—
	Summe Titel 10 bis 14 = 27,000 Thlr			
	Für die Universität in Breslau.			
15	Zur Errichtung eines Observatoriums für Erd-Magnetismus	300	—	—
16	Zur Anschaffung eines Mikroscops für den botanischen Garten	300	—	—
17	Zur Anschaffung von Apparaten für das pharmazeutische Institut	622	—	—
18	Zur baulichen Instandsetzung der Universitäts-Gebäude, erste Rate	30,000	—	—
	Summe Titel 15 bis 18 = 31,222 Thlr			
	Für die Universität in Halle.			
19	Zum Neubau eines Geschäftshauses, Mehrbedarf	6,320	—	—
20	Zur Erbauung eines Gewächshauses für Warmhauspflanzen	7,530	—	—
21	Zum Bau eines neuen Anatomie-Gebäudes, zweite Rate	40,000	—	—
22	Zum Neubau eines Gebäudes für die Universitäts-Bibliothek, erste Rate	50,000	—	—
23	Zum Bau einer Baracke für chirurgische Klinik	1,510	—	—
24	Zur Erneuerung des Abputzes des Universitäts-Gebäudes	3,390	—	—
	Seite	228,542	—	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
	übertragen	228,542	—	—
25	Behufs baulicher Erweiterung der mit dem landwirthschaftlichen Lehr-Institut verbundenen Veterinär-Klinik	6,450	—	—
26	Zur Erwerbung eines Bauplatzes für den Neubau der geburtshülflichen und gynäkologischen Klinik	27,200	—	—
	Summe Titel 19 bis 26 = 142,400 Thlr			
	Für die Universität in Kiel.			
27	Zum Neubau des Universitäts-Gebäudes, erste Rate	54,000	—	—
28	Zum Bau und zur Einrichtung verschiedener Institute, sowie zu den dazu erforderlichen Grunderwerbungen, erste Rate	240,000	—	—
29	Zur Anschaffung von Instrumenten und Inventarienstücken für die Sternwarte	9,694	—	—
30	Zur Vervollständigung des Apparats des physiologischen Instituts	1,200	—	—
31	Zur Errichtung einer Baracke auf dem Grundstück der geburtshülflichen Klinik	1,200	—	—
32	Zum Ankauf einer Insecten-Sammlung für das zoologische Museum	431	—	—
	Summe Titel 27 bis 32 = 306,525 Thlr			
	Für die Universität in Marburg.			
33	Zum Neubau eines Gebäudes für das botanische und pharmakognostische Institut, Mehrbedarf	3,600	—	—
34	Zum Bau eines Gebäudes behufs Unterbringung der Geschäftslocale und Auditorien, erste Rate	35,000	—	—
35	Zur Vervollständigung der Apparate und Instrumente des physiologischen Instituts . .	500	—	—
36	Zur Einrichtung eines Laboratoriums und Vervollständigung des Lehr-Apparats des pharmakologischen Instituts	3,345	—	—
	Summe Titel 33 bis 36 = 42,445 Thlr			
	Seite	611,162	—	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
	übertragen	611,162	—	—
	Für die Universität in Bonn.			
37	Zum Bau eines Gewächshauses für Warmhauspflanzen, Rest	32,050	—	—
38	Zur Erbauung neuer Gebäude für die chirurgische Klinik, die medicinische Klinik und die Klinik für Syphiliten, nebst Obductions-Gebäude, Waschhaus, Verwaltungs-Gebäude und Wohnung für den Portier, erste Rate	200,000	—	—
39	Zuschuß zur Dotation der gynäkologischen Klinik	6,000	—	—
40	Für das anatomische Institut: a. zur Ausstattung der neuen Räume 8,000 Thlr b. zur Deckung der Verwaltungs-Mehrkosten . . . . 500 „	8,500	—	—
41	Zur Errichtung einer Augenklinik	4,200	—	—
42	Zur Reparatur des Gebäudes des pathologisch-anatomischen Instituts	3,000	—	—
43	Zur Erweiterung des Unterrichts-Apparats des physikalischen Kabinets	2,500	—	—
44	Zur Vervollständigung des Unterrichts-Apparats des chemischen Instituts	3,000	—	—
45	Zur Vervollständigung des Inventars des naturhistorischen Museums	2,960	—	—
	Summe Titel 37 bis 45 = 262,210 Thlr			
46	Zum Neubau des Gymnasiums in Insterburg, erste Rate	50,000	—	—
47	Zum Neubau des Gymnasiums in Emden, erste Rate	40,000	—	—
48	Zur Fortsetzung der bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin in Aussicht genommenen Bauten, insbesondere zur Vollendung des Vorschul-Gebäudes, der Turnhalle und des Abtritts-Gebäudes, sowie zum Beginn des Hintergebäudes für die Elisabethschule . . .	50,000	—	—
49	Zum Neubau des Gymnasiums in Rinteln, erste Rate	30,000	—	—
	Seite	1,043,372	—	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
	übertragen	1,043,372	—	—
50	Zur Erweiterung des Gymnasiums in Hirschberg	16,500	—	—
51	Für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen: a. zum Bau eines Abtritts-Gebäudes 3,810 Thlr b. zur Herstellung von Granitfußwegen und Granit-Rinnsteinen längs der drei Straßenfronten 3,200 „	7,010	—	—
52	Zum Erweiterungsbau des Gymnasiums zu Emmerich	3,800	—	—
53	Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium zu Braunsberg	3,360	—	—
54	Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium zu Ostrowo	4,714	—	—
55	Zum Ankauf eines Grundstücks für das Gymnasium in Tilsit	30,000	—	—
56	Zum Ankauf eines Grundstücks behufs Errichtung einer Turnhalle für das Gymnasium in Lyck	900	—	—
57	Zur Begründung einer Lehrer- und Schüler-Bibliothek für das in Strasburg W.-Pr. zu errichtende Gymnasium	550	—	—
	Summe Titel 46 bis 57 = 236,834 Thlr			
58	Für den Seminarbau in Franzburg, Rest . .	41,400	—	—
59	Für den Seminarbau in Cammin, Rest . .	47,000	—	—
60	Für den Seminarbau in Dramburg, Rest . .	57,000	—	—
61	Für den Wiederaufbau des Seminar-Gebäudes in Cöslin, Rest	3,210	—	—
62	Zum Bau eines Gebäudes für das Schullehrer-Seminar in Wittlich, zweite Rate	50,000	—	—
63	Für den Um- und Erweiterungsbau des Schullehrer-Seminars in Braunsberg, zweite Rate	34,000	—	—
64	Zum Bau eines Gebäudes für das Schullehrer-Seminar in Habelschwerdt, zweite Rate . .	30,000	—	—
65	Für den Seminarbau in Wunstorf, zweite Rate	50,000	—	—
66	Zum Neubau des Seminars in Aurich, erste Rate	60,000	—	—
67	Zum Neubau eines Schullehrer-Seminars in Osterode, erste Rate	50,000	—	—
	Seite	1,532,816	—	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
	übertragen	1,532,816	—	—
68	Zum Neubau des Schullehrers-Seminars in Marienburg, erste Rate	50,000	—	—
69	Zum Bau eines Schullehrer-Seminars in Bederkesa, erste Rate	60,000	—	—
70	Zum Bau eines Schullehrer-Seminars in Uetersen, erste Rate	20,000	—	—
71	Zum Bau eines Gebäudes für das Schullehrer-Seminar in Hilchenbach, erste Rate . . .	60,000	—	—
72	Zum Bau eines Schullehrer-Seminars in Ottweiler, erste Rate	30,000	—	—
73	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Homberg, erste Rate	60,000	—	—
74	Zur Ausführung verschiedener baulicher Einrichtungen und Reparaturen bei dem Schullehrer-Seminar in Pr. Eylau	900	—	—
75	Zum Neubau eines Stallgebäudes bei dem Schullehrer-Seminar in Karalene	2,365	—	—
76	Kosten des Abputzes der Gebäude des Schullehrer-Seminars in Waldau	650	—	—
77	Zur Erbauung zweier Stallgebäude und zur Ausführung einer Erdaufschüttung auf einem Wiesengrundstück des Schullehrer-Seminars in Kreuzburg	1,225	—	—
78	Zum Ankauf eines Grundstücks für das in Königsberg zu errichtende Seminar zur Fortbildung junger Lehrer, Mehrbedarf	6,500	—	—
79	Zum Ankauf eines Grundstücks für das Schullehrer-Seminar in Eckernförde behufs Gründung einer Seminarschule	6,000	—	—
80	Zum Ankauf eines Bauplatzes für das Schullehrer-Seminar in Boppard zur Errichtung einer Turnhalle	3,800	—	—
81	Zum Bau einer Turnhalle für das Schullehrer-Seminar in Segeberg	4,400	—	—
82	Zuschuß zum Bau einer Turnhalle für das Schullehrer-Seminar in Schlüchtern . . .	1,100	—	—
	Seite	1,839,756	—	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
	übertragen	1,839,756	—	—
83	Zu einmaligen Anschaffungen für das zu einem vollständigen Schullehrer-Seminar zu erweiternde Hülfs-Seminar in Friedrichshoff .	1,130	—	—
84	Für das Schullehrer-Seminar in Ober-Glogau: a. zur Herstellung zweier Wirthschaftsgebäude . . . . . . 1,114 Thlr b. zur Beschaffung von Inventarienstücken . . . . 9,400 " c. zur Einrichtung der Gasbeleuchtung . . . . 1,480 "	11,994	—	—
85	Zur Vervollständigung des Lehr-Apparats des Schullehrer-Seminars in Habelschwerdt . .	1,200	—	—
86	Zur Anschaffung von Turngeräthen für das Schullehrer-Seminar in Büren	407	—	—
87	Zur ersten Einrichtung des in Mettmann neu zu gründenden Schullehrer-Seminars . . .	5,000	—	—
88	Zur ersten Einrichtung der in Ober-Schlesien zu errichtenden vier katholischen Schullehrer-Seminare nebst Präparanden-Anstalten . .	4,000	—	—
89	Zur ersten Einrichtung des in Delitzsch zu gründenden Schullehrer-Seminars	2,575	—	—
	Summe Titel 58 bis 89 = 755,856 Thlr			
90	Beitrag zur baulichen Unterhaltung des Martinsstifts in Erfurt für die Zeit vom April 1847 bis Ende 1872 nebst 5 Prozent Zinsen bis zum Schluß des Jahres 1872	3,254	22	6
91	Für das Siegesdenkmal auf dem Königsplatz hierselbst: a. Rest der anschlagsmäßigen Baukosten 46,000 Thlr b. Mehrbedarf . . . . . . 75,000 "	121,000	—	—
92	Zur Fortsetzung des Baues der National-Galerie, achte Rate	98,000	—	—
	Seite	2,088,316	22	6

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1873. Thlr	Sgr.	Pf.
	übertragen	2,088,316	22	6
93	Zur Herstellung von Ausstellungsräumen für die Akademie der Künste in Berlin, erste Rate . .	70,000	—	—
94	Zum Wiederaufbau des durch den Brand zerstörten Theils des Gebäudes der Kunst-Akademie in Düsseldorf.	124,000	—	—
95	Zur Erneuerung des Wandputzes an den Gebäuden der Kunst-Akademie in Königsberg .	1,270	—	—
96	Zu Reparaturen an dem Gebäude des Museums in Wiesbaden	1,176	—	—
97	Zur Anschaffung eines neuen Flügels und zur Reparatur der Orgel des Instituts für Kirchenmusik in Berlin	710	—	—
98	Zum Bau eines Gebäudes für die Gyps-Sammlung der Kunst-Museen in Berlin . .	30,000	—	—
99	Zuschuß zur Herstellung eines Gypsmodells des Gebäudes der National-Galerie in Berlin .	800	—	—
100	Zur Anschaffung von Apparaten für das geodätische Institut	10,000	—	—
101	Zur Herausgabe des Werks über die ostasiatische Expedition	4,200	—	—
	Summe Titel 91 bis 101 = 461,156 Thlr			
102	Zur Regulirung der Kirchen- und Schul-Verhältnisse im Jadegebiet	10,000	—	—
104	Außerordentlicher Zuschuß zur Vermehrung der Sammlungen der Kunstmuseen in Berlin . .	200,000	—	—
	Summe B. Einmalige Ausgaben	2,540,472	22	6
	Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben	7,892,086	18	10
	Summe sämmtlicher Ausgaben	10,432,559	11	4

Erläuterungen.

1. Vom Jahre 1873 ab sind die besonderen Etats der geistlichen ꝛc. Verwaltung in den Hohenzollernschen Landen und der Landesverwaltung des Jadegebiets aufgelöst und die betreffenden Ausgaben auf den Etat des Ministeriums übernommen worden.

2. Die im Etat des Finanz-Ministeriums pro 1872 ausgebrachten Besoldungszulagen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung sind vom Jahre 1873 ab auf den Etat des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übernommen. Dieselben werden nachstehend unter den Mehrausgaben nicht besonders erwähnt.

3. Kapitel 121 Titel 1. Zur Verbesserung der Besoldungen der 19 Provinzial-Schulräthe nach den Sätzen von 1700 Thlrn bis 2000 Thlrn, im Durchschnitt 1850 Thlrn (statt bisher 1700 Thlrn), sind 2850 Thlr neu ausgebracht.

Titel 1 bis 6. Hierunter befindet sich der volle Bedarf für das Provinzial-Schulcollegium in Hannover aus dem Hannoverschen Klosterfonds mit 11,105 Thlrn.

4. Kapitel 122. Diese Position enthält auch die Ausgaben für die theologischen Prüfungscommissionen in Halle und für Schleswig-Holstein mit 640 und 1440 Thlrn.

5. Kapitel 123. Universitäten. Mehrausgaben:

Titel 1 Königsberg:

a. zur Verstärkung der Lehrkräfte an neu ausgebrachten Besoldungen: für einen ordentl. Profess. des römischen Rechts, einen zweiten ordentl. Profess. der Staats- und Cameral-Wissenschaften, einen außerordentl. Profess. der Geschichte . . . . 3,900 Thlr

b. für Institute und Sammlungen . . . . 14,430 „

Titel 2, Berlin:

a. zur Verstärkung der Lehrkräfte an neu ausgebrachten Besoldungen: für zwei ordentl. Professoren der Rechte, einen ordentl. Professor der slavischen Sprachen und Literatur, dsgl. der historischen Hülfswissenschaften, dsgl. der neueren Kunstgeschichte, für einen außerordentl. Professor der Pflanzen-Physiologie, dsgl. der Archäologie, für den Lector der Stenographie . . . . . 13,400 Thlr

b. für Institute und Sammlungen . . . . . 15,634 „

c. zur Verstärkung des Baufonds . . . . . 2,000 „

Titel 3, Breslau:

a. zur Verstärkung der Lehrkräfte an neu ausgebrachten Besoldungen: für einen ordentl. Profess. der Geschichte, einen kathol. außerordentl. Profess. der Philosophie, einen außerordentl. Profess. der Kunstgeschichte, einen zweiten außerordentl. Profess. der Mathematik . . . . 4,000 Thlr

b. für Institute und Sammlungen . . . . 6,650 „

Titel 4, Halle:

a. zur Verstärkung der Lehrkräfte an neu ausgebrachten Besoldungen: für einen ordentl. Profess. der Theologie, dsgl. für Prozeß und Prozeß-Practica, dsgl. der pathologischen Anatomie, dsgl. der Geschichte, für einen Profess. der Erdkunde, für einen akademischen Zeichenlehrer und Zeichner . . . . . 8,200 Thlr

b. für Institute und Sammlungen . . . . . 3,940 „

Titel 5, Kiel:

a. für Institute und Sammlungen (einschließlich von 2,500 Thlrn zur Verwaltung und Unterhaltung des Schleswig-Holsteinschen Museums vaterländischer Alterthümer) . . . . . 3,500 Thlr

Titel 7, Marburg:

a. zur Verstärkung der Lehrkräfte an neu ausgebrachter Besoldung für einen ordentl. Prof. der Psychiatrie . . 1,500 Thlr

b. für Institute und Sammlungen . . . . . 6,232 „

c. für Convictorien, zu Prämien, Unterstützungen und Stipendien für Studirende . . . . . 1,450 „

Titel 8, Bonn:

a. zur Verstärkung der Lehrkräfte an neu ausgebrachten Besoldungen: für einen ordentl. Profess. des katholischen Kirchenrechts, dsgl. der historischen Hülfswissenschaften, für einen außerordentl. Profess. der deutschen Sprache und Literatur, dsgl. für einen akademisch. Zeichenlehrer und Zeichner . . . . . . 4,500 Thlr

b. für Institute und Sammlungen . . . . . 7,500 „

Titel 10. Die Dotation des Lyceums zu Braunsberg ist von Kapitel 124 Nr. 1 hierher übernommen worden.

Titel 1 bis 10. Ersparnisse an den Fonds zu sächlichen Ausgaben der Universitäten und Universitäts-Institute können zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirt werden, einschließlich der aus früheren Jahren vorhandenen Ersparnisse.

5. Kapitel 124 Titel 1.

a. Das Wilhelms-Gymnasium zu Berlin sowie die Gymnasien zu Rogasen (bisher Progymnasium) und Emden werden vom Staat übernommen, das Gymnasium zu Strasburg im Reg.-Bez. Marienwerder wird neu begründet.

b. Die Mehrausgabe gegen das Jahr 1872 stellt sich bei diesem Titel (ausschließlich der vom Etat des Finanz-Ministeriums übernommenen, seit dem Jahre 1872 gewährten Besoldungsverbesserungen von 100,000 Thlrn) auf 98,837 Thlr.

c. Aus den Etats-Titeln „Insgemein“ der unter Titel 1 aufgeführten Anstalten können denjenigen activen Subalternbeamten und Unterbedienten der resp. Anstalten, für welche besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen von dem

Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten einmalige Unterstützungen bewilligt werden.

6. Kapitel 124 Titel 2. Die hier aufgeführten 320,000 Thlr. bilden eine Mehrausgabe gegen den Etat pro 1872.

7. Kapitel 125 Titel 1. Von den Mehrausgaben für Seminarien werden besonders erwähnt:

zur Erweiterung des Hülfs-Seminars in Friedrichshof zu einem vollständigen Seminar 1200 Thlr.

zur Gründung neuer evangelischer Schullehrer-Seminarien in Delitzsch 7000 Thlr.
in Mettmann 3260 "

dsgl. eines kathol. Schullehrer-Seminars im Regierungsbezirk Düsseldorf 5250 Thlr.

Unterhaltungszuschuß für die Louisenschule und das mit derselben verbundene Lehrerinnen-Seminar zu Posen 2000 Thlr.

zur Eröffnung eines einjährigen Vorcursus bei jedem der drei kath. Seminarien zu Ober-Glogau, Preiskretscham und Pilchowitz à 1050 Thlr = 3150 Thlr.

für in Oberschlesien zu errichtende vier interimistische kathol. Schullehrer-Seminarien nebst Präparanden-Anstalten 20,000 Thlr.

vom Etat der Hohenzollernschen Lande übernommene Ausgaben für Seminarzwecke 780 Thlr.

zur Verbesserung der Besoldungen der Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminarien 55,000 Thlr.

Von den gesammten Mehrausgaben, welche sich unter diesem Titel auf rund 123,900 Thlr (ausschließlich der vom Etat des Finanz-Ministeriums übernommenen, seit dem Jahre 1872 gewährten Besoldungsverbesserungen von 50,148 Thlr) belaufen, sind die übrigen zur Erweiterung, vollständigen Organisation, auskömmlicheren Dotation rc. bestimmt.

8. Kapitel 125 Titel 3. Der Dispositionsfonds zur Förderung des Präparandenwesens ist um 72,242 Thlr verstärkt worden.

9. Kapitel 125 Titel 4. Von den Mehrausgaben werden erwähnt:

vom Etat des Jadegebiets und des Finanz-Ministeriums übernommene Ausgaben 2080 Thlr,

vom Etat der Hohenzollernschen Lande übernommene Ausgaben 7850 Thlr,

zur Verbesserung des Diensteinkommens der Elementarlehrer und Lehrerinnen und zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer 1,200,000 Thlr.

(Als erspart, auf andere Titel übertragen, rc. sind unter Titel 4 abgesetzt: 29,550 Thlr.)

Ersparnisse können in das folgende Jahr übertragen und zu einmaligen persönlichen Ausgaben für Elementarlehrer und Lehrerinnen verwendet werden.

10. Ibid. Titel 5. Ersparnisse können in das folgende Jahr übertragen werden. — Dieser Fonds ist neu ausgebracht.

11. Ibid. Titel 6. Von andern Titeln sind übernommen 6,072 Thlr. — Der Dispositionsfonds betrug bisher 13,000 Thlr, ist somit um ca. 60,928 Thlr verstärkt worden.

12. Ibid. Titel 7. Zur Vermehrung der Schulaufsichtskräfte, und zwar zu Besoldungen für 50 Kreis-Schulinspectoren mit 800 Thlrn bis 1600 Thlrn im Durchschnitt 1200 Thlrn, zu Reisekosten-Vergütungen für dieselben 200 Thlr bis 400 Thlr, im Durchschnitt 300 Thlr für jeden, ferner zur Remunerirung von weiteren Kreis- und Local-Schulinspectoren ist der bisherige Fonds von 20,00 Thlrn um 80,000 Thlr verstärkt worden.

13. Ibid. Titel 8. Zur Verstärkung des Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen sind neu ausgebracht 28,000 Thlr, zur Förderung der deutschen Sprache in den utraquistischen Schulen Schlesiens, Posens und Preußens 22,000 Thlr.

14. Ibid. Titel 10 und 11. Der Vermerk zu Kapitel 124 (vorsteh. Erläut. Nr. 5c.) wegen Bewilligung einmaliger Unterstützungen findet auch auf die unter Kap. 125 Titel 10 und 11 aufgeführten Anstalten Anwendung.

15. Kapitel 126 Titel 1. Es sind für die mit der Akademie der Künste zu Berlin verbundene Hochschule für Musik, zur Verstärkung der Lehrkräfte, Erhöhung des Honorars für Extrastunden und des Fonds zur Anschaffung von Lehrmitteln bei der Abtheilung für ausübende Tonkunst 4000 Thlr neu ausgebracht.

16. Ibid. Titel 6. Zur Verbesserung der Besoldungen des Verwaltungspersonals und zur Verstärkung des Vermehrungsfonds für die Kunstmuseen in Berlin sind 108,000 Thlr neu ausgebracht.

17. Ibid. Titel 8. Der Zuschuß für die Königl. Bibliothek in Berlin ist behufs Verstärkung der wissenschaftlichen Arbeitskräfte, des Unterbedienten-Personals, des Vermehrungsfonds, des Fonds zu öconomischen Bedürfnissen und des Titels Insgemein um 8270 Thlr verstärkt worden.

18. Ibid. Titel 9. Das geodätische Institut erhält zu neuen Besoldungen für einen neu anzustellenden Sections-Chef und für den Assistenten desselben 2500 Thlr.

19. Ibid. Titel 10. Als neue Zuschüsse für Anstalten werden hervorgehoben:

für das geodätische Institut	690 Thlr	— Sgr.
für die Landes-Bibliothek in Wiesbaden	131 „	4 „
für die Gemälde-Sammlung in Wiesbaden	165 „	21 „

für den Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung 404 Thlr 17 Sgr.
Beihülfe für das Conservatorium der Musik in Cöln . . . . 2000 „ — „
für das archäologische Institut in Rom 1200 „ — „

20. Ibid. Titel 13. Der Fonds für Kunst- ꝛc. Zwecke, für Künstler ꝛc. ist um 11,157 Thlr verstärkt worden.

21. Kapitel 127 Titel 2. Zu Bauten von kirchlichen Gebäuden landesherrlichen Patronats dürfen aus diesem Fonds nur Verwendungen gemacht werden, wenn das Patronat über die betreffende Kirche vor dem 1. Januar 1873 begründet worden ist.

22. Ibid. Titel 3. Zur Verstärkung des Fonds für Geistliche und Lehrer sind 50,000 Thlr neu ausgebracht.

23. Ibid. Titel 7. Der bisher gemeinsame Fonds für Prediger- und Lehrer-Wittwen ist in zwei Fonds (1. für Hinterbliebene von Geistlichen, 2. desgl. von Lehrern) getheilt und gleichzeitig verstärkt worden.

24. Ibid. Titel 9. Ebenso ist der bisher gemeinsame Fonds für emeritirte Geistliche und pensionirte Gymnasial- und Seminarlehrer getheilt worden.

Bestände der Fonds Titel 7 und 9 können in das folgende Jahr übertragen werden.

25. Ibid. Titel 10. Der Fonds für Wittwen und Waisen von Beamten und für pensionirte Beamte ist um 5850 Thlr verstärkt worden.

26. Ibid. Titel 12. Die Mehrbewilligungen sind unbedeutend (ca. 236 Thlr), dagegen ist entbehrlich geworden der Zuschuß von 28,983 Thlrn für den Nassauischen Central-Studienfonds, und auf andere Titel sind übertragen rund 9398 Thlr.

27. Kapitel 129. Aus dem unverändert gebliebenen Allgemeinen Dispositionsfonds können solchen Subaltern- und Unterbeamten, welche keinem mit einem Zuschusse aus Staatsfonds ausgestatteten Institute angehören und für welche die etatsmäßigen Unterstützungsfonds nicht bestimmt sind, im Falle des Bedürfnisses außerordentliche Unterstützungen gewährt werden.

---

105) Amtliche Stellung der kirchlichen Behörden in Beziehung auf die Schulaufsicht.

Kiel, den 26. März 1873.

Auf die gefällige Eingabe vom 10. d. M., betreffend die Stellung der Geistlichen als Schulinspectoren s. w. d. a., geben wir Ew. Hochwürden hierdurch Folgendes zu erkennen, indem wir Ihnen

überlassen, von dem Inhalt dieser Verfügung die übrigen Unterzeichner der gedachten Eingabe in Kenntniß zu setzen.

Der §. 3. des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß der Artikel 24. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, durch welchen u. A. festgesetzt ist, daß der religiöse Unterricht in der Volksschule von den betreffenden Religionsgesellschaften geleitet werden soll, durch das gedachte Gesetz unberührt bleibe.

Das Schulaufsichtsgesetz giebt aber keine Vorschriften darüber, durch welche Organe die in dem Artikel 24. der Verfassungsurkunde verbürgte Leitung des religiösen Unterrichts durch die Religionsgesellschaften ausgeübt werden soll. Es hat daher hinsichtlich der Leitung dieses Unterrichts bei den bisher geltenden Ressortvorschriften sein Bewenden behalten.

Den geltenden Ressortverhältnissen würde es aber nicht entsprochen haben, daß die allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen vom 15. October v. J., wie die Unterzeichner der im Eingang erwähnten Eingabe dies für erforderlich halten, durch eine gemeinschaftliche Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Schleswig und des Consistoriums, oder von dem Letzteren neben der von der Königlichen Regierung erlassenen Bekanntmachung noch besonders publicirt worden wären.

> Vergl. die Zusammenstellung über die Ressortverhältnisse, wie sie nach der Königl. Verordnung vom 24. September 1867 sich gestalten, in dem kirchlichen Amtsblatt Jahrgang 1868 Seite 3.

Die Veröffentlichung und Durchführung der „Allgemeinen Bestimmungen" competirt vielmehr, insoweit als dabei das Volksschulwesen der hiesigen Provinz in Betracht kommt, nach §. 18. e. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 ausschließlich der Königlichen Regierung.

Ebensowenig ist aber ferner in den Befugnissen, welche den Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein in Beziehung auf die Ueberwachung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen und den höheren Lehranstalten durch die früheren Bestimmungen eingeräumt worden sind, eine Veränderung eingetreten.

Was endlich die Stellung der einzelnen Geistlichen angeht, so versteht es sich von selbst, daß dieselben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Schulinspection jeder Zeit auch das Interesse der Kirche an dem Religionsunterricht im Auge zu behalten und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften wahrzunehmen haben. Insoweit dabei die geistliche Amtsführung in Betracht kommt, sind sie hierfür nach wie vor ihren kirchlichen Vorgesetzten verantwortlich. Dagegen haben sie etwaige Wünsche und Anträge, welche sich auf die Einrichtung des Unterrichts und der Erziehung in der Schule

beziehen, ganz ebenso, wie dies schon vor dem Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes der Fall war, den vorgesetzten Schulbehörden vorzutragen.

Indem wir Vorstehendes Ew. Hochwürden behufs der Beseitigung der von Ihnen und den übrigen Unterzeichnern erhobenen Bedenken hierdurch mittheilen, können wir es nicht unterlassen, mit Beziehung auf den Schluß der gedachten Eingabe noch Folgendes hinzuzufügen. Wenn Sie daselbst die, bisher übrigens nicht zur Ausführung gelangte Absicht ausgesprochen haben, Ihre Eingabe sogleich zu veröffentlichen, so können wir Letzteres nicht billigen, indem ein solcher Schritt nicht wohl anders würde ausgelegt werden können, als dahin, daß durch denselben ein unzulässiger Druck auf die Entschließungen der Behörden ausgeübt werden solle.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel.

An
Seine Hochwürden den Herren Kirchenpropsten N. in N.

---

106) Verpflichtung der Lehrer an Königlichen Gymnasien zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(Centrlbl. pro 1872 Seite 655 Nr. 223.)

Berlin, den 11. März 1873.

Ew. Wohlgeboren erwiedern wir auf die Eingabe vom 2. v. M., daß es nach den Vorschriften in der Allerhöchsten Ordre vom 17. Juli 1816 (Ges.-Samml. de 1816 S. 214) und in der durch die Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 12. November 1824 (Ges.-Samml. de 1824 S. 216) veröffentlichten Allerhöchsten Ordre vom 31. August 1824 nicht zulässig ist, Sie von der Versicherung einer Pension für Ihre Ehefrau bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu entbinden oder diese Versicherung mit einem geringern als dem bestimmungsmäßigen Betrage nachzulassen. Auf die desfällige Ihnen obliegende Verpflichtung ist der von Ihnen angeführte Umstand, daß Sie Ihr Leben bei der Versicherungsbank zu N. mit einer Summe von — Thlrn versichert haben, von keinem Einfluß.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Meinecke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
den Königlichen Gymnasiallehrer Herrn Dr. N.
Wohlgeboren zu N.
I. 3059. F.-M.
U. 5542. M. d. g. A.

---

107) Bezeichnung der in den §§. 15. und 24. der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 genannten Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 5. April 1873.

Auf den Bericht vom 20. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß unter der in §. 15. und 24. der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October v. J. genannten Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde des Lehrers, also für die dortige Provinz die Königliche Regierung zu N., zu verstehen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 11,754.

---

108) Zweck der Beihülfen aus Staatsfonds für die von Armenverbänden zu unterstützenden Personen.

(Centbl. pro 1872 Seite 718 Nr. 261.)

Berlin, den 6. März 1873.

Auf den Bericht vom 19. Februar d. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, das zur Unterhaltung des geisteskranken Sohnes der Predigerwittwe N. Nöthige unter den obwaltenden Verhältnissen durch den betreffenden Armenverband beschaffen zu lassen. Der Fonds zur Unterstützung Hinterbliebener von Geistlichen und Lehrern hat nicht den Zweck, die Armenverbände in Tragung ihrer Lasten zu erleichtern, sondern es soll den Wittwen und Waisen eine Wohlthat aus den Mitteln der Staatskasse erwiesen werden, die ihre Lage über die der sonstigen Ortsarmen hinaus verbessert.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 8300.

II. Universitäten und Akademien.

109) Rector- und Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald.

(Centralbl. pro 1872 Seite 209 Nr. 95.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 29. März d. J. die in der Concil-Sitzung vom

1. dess. M. vollzogene Wahl des Professors Dr. Ahlwardt zum Rector der Universität in Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1873 bis dahin 1874, sowie die für denselben Zeitraum getroffenen Wahlen der Professoren Dr. Zöckler, Dr. Bekker, Dr. Mosler und Dr. Münter zu Decanen resp. der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät dieser Universität bestätigt.

---

110) Dauer des Genusses von Stipendien seitens der Studirenden der evangelischen Theologie.

Berlin, den 17. März 1873.

Im Interesse der Förderung einer gründlichen und umfassenden Vorbildung der evangelischen Geistlichen bin ich bereit, eine Verlängerung der für das Studium der evangelischen Theologie bestimmten Universitätsstipendien bis auf einen vierjährigen Zeitraum in einzelnen, besonders zur Berücksichtigung geeigneten Fällen und sofern dies bei dem betreffenden Stipendienfonds überhaupt geschehen kann, auf jedesmaligen besondern Antrag eintreten zu lassen.

Ew. 2c. setze ich hiervon zur weitern Mittheilung an die dortige theologische Facultät in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königlichen Herren Curatoren und Curatorien
der Universitäten in den älteren Provinzen.

U. 7267.

---

111) Förderung der Zwecke der anthropologischen Gesellschaft.

Berlin, den 18. Februar 1873.

Auf die Vorstellung vom 6. April v. J. um Schutz für die vorhistorischen Denkmale in Deutschland eröffne ich dem Vorstand im Einverständniß mit den Herren Ministern für Handel 2c., für landwirthschaftliche Angelegenheiten und der Finanzen, daß wir gern geneigt sind, die Bestrebungen und Arbeiten der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft zur topographischen und kartographischen Feststellung der bemerkenswerthesten vorhistorischen Ansiedelungen, Befestigungen und Pfahlbauten u. s. w. zu unterstützen. Sämmtliche Oberbergämter, Regierungen, Landdrosteien, Auseinandersetzungsbehörden, die hiesige Ministerial-Bau-Commission, die Chefs der Elb- und beziehungsweise Rheinstrom-Bau-Verwaltungen, sowie die Eisenbahn-Directionen sind angewiesen und durch die Eisenbahn-

Commissariate ist den Privat-Eisenbahn-Verwaltungen empfohlen und auch den Organen der Domainen- und Forst-Verwaltung zur Pflicht gemacht worden, die Zwecke der Anthropologischen Gesellschaft zu fördern und vorkommenden Falles von Entdeckungen alter Steindenkmäler, Pfahlbauten, Gräber, Grabfelder und bewohnt gewesener Höhlen, sowie von vorhistorischen Funden — soweit solche nicht als von besonderer Wichtigkeit mir, resp. dem Conservator der Kunstdenkmäler anzuzeigen sind, — demjenigen Mitgliede der ernannten Commission, welches dem Fundorte am nächsten wohnt, Mittheilung zu machen. Die Namen der Commissionsmitglieder sind demgemäß jenen Behörden bezeichnet worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
den Vorstand der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte hier.
U. 5607.

Anmerkung. Die Mitglieder der erwähnten Commission sind:
Professor Dr. Kiepert zu Berlin,
Professor Dr. Virchow zu Berlin,
Geheimer Medicinalrath Professor Dr. Schaaffhausen zu Bonn,
Wirklicher Geheimer Rath von Dechen zu Bonn,
Professor Dr. Ecker zu Freiburg i. Br.,
Professor Dr. Sandberger zu Würzburg,
Dr. Essellen zu Hamm,
Studienrath Dr. Müller zu Hannover,
Dr. Wibel zu Hamburg,
Professor Dr. Rütimeyer zu Basel,
Dr. von Hellwald zu Augsburg,
Dr. Masch zu Demmern (Ratzeburg),
Städtischer Bibliothekar Dr. Baier zu Stralsund, und
Professor Dr. von Wittich zu Königsberg i. Prß.

III. Gymnasien und Realschulen.

112) Kurze Mittheilungen.

Wissenschaftliche Prüfungscommission in Greifswald.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 26. März d. J. weiter den Realschul-Director

Dr. Brandt in Stralsund zum außerordentlichen Mitgliede der Wissenschaftlichen Prüfungscommission in Greifswald auf das Jahr 1873 ernannt.

---

113) Entrichtung des Stellenbeitrags zur Elementarlehrer-Wittwen- rc. Kasse für Elementarlehrerstellen an höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 9. April 1873.

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 9. Januar d. J. genehmige ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister allgemein, daß, nachdem durch die in Abschrift beigefügte diesseitige Circular-Verfügung vom 28. Juni 1870*) sämmtlichen Elementarlehrern auch an den höheren Unterrichts-Anstalten der Beitritt zu den in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. December 1869 errichteten Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen gestattet worden ist, der Beitrag, welcher an diese Kassen nach §. 4. l. c. von den zur Unterhaltung einer Lehrerstelle Verpflichteten mit jährlich 4 Thlrn pro Stelle zu entrichten ist, auf die Kassen derjenigen Anstalten Königlichen oder städtischen Patronats, bei welchen die betreffenden Lehrer angestellt sind, auch dann übernommen werde, wenn die Anstalt einen Staatszuschuß bezieht.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 10,378.

---

114) Unterrichtssprache bei dem Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten der Provinz Posen, insbesondere bei Verschmelzung der polnischen und der deutschen Klassenabtheilungen.

Berlin, den 19. März 1873.

Auf den Bericht vom 10. d. M. genehmige nach dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, daß bei der dortigen Realschule von Ostern d. J. ab das System der nationalen Parallelclassen von Unter-Tertia abwärts aufgelöst und die Verschmelzung der polnischen und deutschen Abtheilungen der betreffenden Classenstufen allmählich vollzogen werde.

Daß von dieser Maßregel der Religionsunterricht ausgenommen und in denselben Classen je nach der Muttersprache der Schüler ferner in gesonderten Cöten ertheilt werde, kann ich jedoch nicht

---

*) Centrbl. pro 1870 Seite 612 Nr. 215.

gutheißen. Vielmehr muß auch für diese Classen die Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 26. October v. J.*), wonach der Religionsunterricht hinsichtlich der Unterrichtssprache hinfort nicht anders als die übrigen Lehrgegenstände behandelt werden soll, dem Princip nach auch da zur Geltung gebracht werden. Dabei bleibt aber dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlassen, zur Vermeidung eines schroffen Ueberganges in die neue Ordnung die thatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen, und dafür Sorge zu tragen, daß bei denjenigen Schülern, welche der deutschen Sprache noch nicht hinlänglich kundig sind, von dem betreffenden Religionslehrer die polnische Sprache immer ausreichend zu Hülfe genommen werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Posen.
U. 11,018.

115) Betheiligung jüdischer Religionslehrer höherer Unterrichts-Anstalten an Feststellung der Censuren.

Berlin, den 23. September 1872.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium lasse ich anliegend origin. eine Vorstellung des Rectors N. bei der jüdischen Stadtschule in N. vom 1. d. M. mit dem Bemerken zugehen, daß ich es nur für angemessen halten kann, wenn er in seiner Eigenschaft als jüdischer Religionslehrer der Realschule daselbst bei Feststellung der Censuren der jüdischen Schüler dieser Anstalt zugezogen wird. Ebensowenig finde ich etwas dagegen zu erinnern, daß der 2c. N. die betreffenden Censuren an letzter Stelle mit dem Beifügen „jüdischer Religionslehrer" mitunterzeichnet.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium den Director der Realschule mit Anweisung und den 2c. N. mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 29,906.

Ein inzwischen in einer andern Provinz zur Sprache gebrachter Fall ist von dem Herrn Minister unter dem 29. Januar d. J. in gleichem Sinne entschieden worden.

*) Centrbl pro 1872 Seite 740 Nr. 274.

116) Ferienordnung für die höheren Lehranstalten in der Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 14. Februar 1873.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns durch Rescript vom 8. d. M. ermächtigt, folgende generelle Ferienordnung für die gesammten höheren Lehranstalten unseres Ressorts zur Ausführung zu bringen, von welcher nur die unten ausdrücklich angeführten Ausnahmen stattfinden werden:

1. Die Sommerferien beginnen an demjenigen Montage, welcher dem 8. Juli am nächsten liegt oder am 8. Juli selbst, falls er auf einen Montag fällt, und dauern 4 Wochen. Die Schule wird am Sonnabend vorher Mittags 11 Uhr geschlossen, und beginnt am Montage der 5ten Woche zur gewöhnlichen Schulzeit.

2. Die Herbstferien beginnen genau 8 Wochen nach dem Wiederanfang der Schule nach den Sommerferien, und dauern 2 Wochen. Das Sommersemester schließt am Sonnabend vorher Mittags 11 Uhr, das Wintersemester beginnt am Montag der dritten Woche zur gewöhnlichen Zeit. Auf die Lage des Erntefestes oder des Michaelistages wird keine Rücksicht genommen.

3. Die Weihnachtsferien beginnen am 23. December, so daß am 22. ejsd. event. am 21. ej., wenn der 23. auf einen Montag fällt, Mittags 12 Uhr die Schule geschlossen wird, und dauern bis 3. Januar incl., so daß am 4. Januar früh 8 Uhr die Schule wieder beginnt. Fällt jedoch der 4. Januar auf einen Sonnabend, so beginnt die Schule erst am Montag den 6. Januar früh 8 Uhr; fällt der 4. Januar auf einen Sonntag, so beginnt die Schule am 5. Januar früh 8 Uhr.

4. Die Osterferien dauern 2 Wochen. Fällt Ostern in der Zeit vom 1. bis 10. April (incl.), so wird die Schule am Sonnabend vor Palmarum Mittags geschlossen und beginnt am Montag nach Quasimodogeniti früh. Wenn Ostern vor dem 1. April fällt, so wird die Schule am Mittwoch nach Palmarum Mittags geschlossen und beginnt am Donnerstag nach Quasimodogeniti früh. Wenn Ostern nach dem 10. April fällt, so wird die Schule am Mittwoch vor Palmarum Mittags geschlossen, und beginnt am Donnerstag nach dem Osterfeste früh.

5. Die Pfingstferien, bleiben unverändert.

Vorstehende Ferienordnung tritt mit dem Beginne des neuen Schulsemesters, also nach den Osterferien, in Kraft. Die diesmaligen bevorstehenden Osterferien werden dadurch nicht berührt, weil Schluß und Anfang der Schule bereits nach der bisherigen Ferienordnung an einigen Anstalten bestimmt worden sind.

Ausnahmen finden folgende statt:

a. die Landesschule Pforta und die Klosterschulen Roßleben und

Donndorf behalten als reine Internate ihre bisherige Ferienordnung, sofern nicht Wünsche wegen einzelner Aenderungen an uns gelangen und Berücksichtigung finden können.

b. die höheren Schulen der Stadt Halle a. S. behalten ihre Ferienordnung für die Sommer- und Herbstferien, während für Weihnachten, Ostern und Pfingsten fortan die jetzt erlassene gültig ist.

Wir stellen den betreffenden Herren Directoren anheim, gemeinsam vereinbarte Anträge behufs etwaiger Aenderung resp. Gleichstellung der Gesammt-Ferienzeit mit den anderen Anstalten unseres Ressorts an uns gelangen zu lassen.

c. die höheren Schulen der Stadt Magdeburg behalten ihre jetzt gültige Ferienordnung für die Weihnachtsferien, während für alle übrigen Ferienzeiten die neue Ferienordnung gilt.

d. am Gymnasium zu Schleusingen dauern die Weihnachtsferien stets bis zum 6. Januar incl.; dafür werden die Pfingstferien lediglich auf die 3 Festtage beschränkt. Für die übrigen Ferienzeiten gilt die neue Ferienordnung.

Alle sonstigen mit dieser Ferienordnung im Widerspruch stehenden speciellen Bestimmungen über die Ferien, welche etwa an einzelnen Anstalten bisher gültig gewesen sind, werden aufgehoben.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
sämmtliche Herren Directoren und Rectoren der Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen unseres Ressorts.

---

117) Bedingung für den Zutritt allgemeiner Staatsfonds zur Unterhaltung städtischer höherer Lehranstalten. Folgen ungenügender Fürsorge der Stadt.

Berlin, den 26. Februar 1873.

Dem Magistrat erwiedere ich auf die Vorstellung vom 10. v. M., daß ich über die Frage, ob und welche Staats-Zuschüsse für die dortigen städtischen höheren Unterrichts-Anstalten zu bewilligen sein werden, erst Beschluß fassen kann, wenn die dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium aufgetragenen diesfälligen Verhandlungen zum Abschluß gediehen sind.

Ich bemerke jedoch schon jetzt, daß abgesehen von besonderen Gründen des öffentlichen Interesses grundsätzlich der Staat nur dann helfend hinzutreten kann, wenn die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für das Schulwesen ausreichend Sorge tragen. Anderen Falls muß der Staat sich darauf beschränken, die Anstalten, wenn diese verkümmern sollten, hinsichtlich ihrer Berechtigungen auf

dasjenige Maß zurückzuführen, welches den thatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Auf die Uebernahme des dortigen Gymnasiums Seitens des Staats kann ich nicht eingehen. Die bezüglichen Anerbietungen, oder vielmehr Forderungen des Magistrats erscheinen den concreten Verhältnissen nicht angemessen. Selbst kleine und weniger leistungsfähige Gymnasial-Städte haben sich zu erheblichen Leistungen in Erwägung der Thatsache bereit gezeigt, daß die Vortheile, welche mit dem Besitz höherer Unterrichts-Anstalten verbunden sind, zunächst und hauptsächlich der eigenen Einwohnerschaft zu Gute kommen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. 6347.

---

118) Kurze Mittheilungen.

Scharnhorst-Stiftung bei dem Gymnasium in Zeitz.

Der Bank-Director Baumann zu Berlin hat dem Stifts-Gymnasium in Zeitz die Summe von 200 Thlrn zur Gründung eines Scharnhorst-Prämienfonds überwiesen.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

119) Normal-Etat nebst Ausführungs-Bestimmungen, betreffend die Besoldungen der Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminarien.

(cfr. Centrlbl. pro 1865 Seite 28; pro 1872 Seite 493.)

§. 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

A. bei dem Seminar für Stadtschulen in Berlin:

1)	für den Director	1800 Thlr
2)	für den ersten Lehrer	1400 „
3)	für die übrigen Lehrer 600 Thlr bis 1200 Thlr im Durchschnitt	900 „

B. bei den übrigen Schullehrer-Seminarien und den Lehrerinnen-Seminarien zu Droyßig, Münster und Paderborn:

1) für die Directoren 1200 Thlr bis 1600 Thlr im Durchschnitt . . . . 1400 Thlr
2) für die ersten Lehrer 800 Thlr bis 1100 Thlr im Durchschnitt . . . . 950 =
3) für die übrigen Lehrer einschließlich der Uebungsschullehrer und der vollbeschäftigten Hülfslehrer 400 Thlr bis 800 Thlr im Durchschnitt . . 600 =
4) für die Lehrerinnen 250 Thlr bis 500 Thlr im Durchschnitt . . . . 375 =

Der Durchschnittsgehaltsatz der Lehrerstellen A. Nr. 3., sowie der Director-, Lehrer- und Lehrerinnenstellen B. Nr. 1. bis 4., so oft Mal genommen als Stellen der betreffenden Kategorie vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die zulässige Gesammtsumme — Normal-Etats-Summe — der Besoldungen.

§. 2.

Innerhalb der Normal-Etats-Summe und in den Grenzen der Minimal- und Maximal-Besoldungs-Sätze sind die Besoldungen der Stellen §. 1. B. Nr. 1., §. 1. B. Nr. 2., §. 1. B. Nr. 3. und §. 1. B. Nr. 4., jede dieser Kategorien unter sich, übertragbar.

Die Bewilligung der einzelnen Besoldungen innerhalb der im §. 1. festgesetzten Grenzen, mit Ausschluß der fest normirten Besoldungen im §. 1. A. Nr. 1. und 2. erfolgt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstalten und der Anciennetät durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

§. 3.

Neben der Normalbesoldung (§. 1.), mithin ohne Anrechnung auf dieselbe, wird den Directoren, Lehrern und Lehrerinnen freie Wohnung, oder wo diese nicht vorhanden ist, eine baare Entschädigung gewährt.

Der Werth der Natural-Wohnungen wird überall zu 10 pCt. der Besoldung berechnet, die baare Entschädigung aber gleichfalls mit 10 pCt. der Besoldung bewilligt.

§. 4.

Andere Emolumente werden, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder besondere Rechtsverhältnisse entgegen stehen, bei Neu-Anstellungen, Ascensionen und Bewilligung von Gehaltszulagen rc. zur Seminarkasse eingezogen. Natural-Emolumente, welche aus besonderen Gründen beizubehalten sind, wie z. B. die Theilnahme einzelner Lehrer und Lehrerinnen an der Anstaltsbeköstigung, werden

mit ihrem wirklichen Werth auf die Besoldung (§. 1.) in Anrechnung gebracht.

Ueber die Beibehaltung solcher Emolumente hat in jedem einzelnen Falle zwischen den Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen eine Vereinbarung stattzufinden.

§. 5.

Die Bezüge aus den von Seminar-Directoren, Lehrern und Lehrerinnen etwa versehenen anderen Aemtern (Pfarrstellen ꝛc.) kommen in der Regel auf die Besoldung (§. 1.) in Anrechnung. In wieweit von der Anrechnung derartiger Bezüge ausnahmsweise abzusehen, ist in jedem einzelnen Falle von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Finanz-Minister zu bestimmen.

§. 6.

Der Unterricht in den technischen Gegenständen, als Turnen, Schwimmen, Zeichnen, Gartenbau ꝛc. wird von den etatsmäßigen Lehrern, und nur insoweit, als dieselben dazu nicht im Stande sind, durch außerordentliche Hülfslehrer ertheilt.

Die etatsmäßigen Lehrer erhalten für diesen Unterricht nur ausnahmsweise, wenn sie anderweitig vollbeschäftigt sind, eine besondere Remuneration, welche ebenso wie die Remuneration der außerordentlichen Hülfslehrer für jedes Seminar nach dem obwaltenden Bedürfniß von den Ministern der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten besonders festgesetzt wird.

Berlin, den 31. März 1873.

Wilhelm.
ggez. Camphausen. Falk.

---

120) Unterricht in der Pädagogik im Seminar.

a. Auszug aus dem Lehrplan eines evangelischen Schullehrer-Seminars.

Pädagogik.

Lehrbuch: Evangelische Schulkunde von Dr. Schütze. Leipzig. 1870 bei Teuber.

Dritte Klasse.

Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in einer Reihe culturgeschichtlicher und biographischer Bilder mit besonderer Berücksichtigung der Zeit nach der Reformation.

Der Unterricht wird darauf hin angelegt, daß die Schüler von den für die Cultur-Entwickelung besonders wichtigen Zeit-Abschnitten und Persönlichkeiten anschauliche Bilder empfangen,
daß ferner bei der Aufnahme des Stoffes die Kraft selbstständiger Auffassung und eigener Arbeit durch gemeinsame und Privatlectüre geweckt und gepflegt werde,
daß endlich die für das besondere Gebiet der Erziehung und des Unterrichtes aus der geschichtlichen Darstellung gewonnenen Resultate so verarbeitet werden, daß sie in den beiden folgenden Jahrescursen bei Behandlung der Unterrichts- und Erziehungslehre verwerthet werden können.

Stoff. Die Erziehung bei den Griechen in Sparta und Athen (Sokrates), Lectüre einiger Abschnitte aus Dittmars Weltgeschichte und aus Stoll. Bilder aus dem altgriechischen Leben.

Das christliche Erziehungsprincip im Gegensatz zum antiken. (Katechetenschulen, Augustinus).

Bonifacius (Lectüre seiner Biographie), das Leben in den Klöstern. Die Kloster-Schulen.

Karl der Große. Alcuin. Rhabanus Maurus.

Einfluß der Städte und der Kreuzzüge auf die gesammte Bildung.

Städtische Schulen. Bachantenwesen nach Th. Platters Mittheilungen.

Dr. Luthers schriftstellerische und practische Wirksamkeit für die Reform der Schulen.

V. Trotzendorf als Musterschulmeister der Reformationszeit. (Löschke: Valentin Trotzendorf's Leben und Wirken.)

Einfluß des 30jährigen Krieges auf das Schulwesen.

Johann Amos Comenius (Lectüre seiner Biographie und einzelner Abschnitte aus der „großen Unterrichtslehre.")

Der Pietismus. Spener. Francke. (Lectüre seiner Biographie, der Geschichte seiner Stiftungen und einiger seiner kurzen Tractate, wie: „Ordnung und Lehrart im Waisenhause" oder „Kurzer und einfältiger Unterricht.")

J. J. Rousseau. (Lectüre einzelner Abschnitte aus Emil. Schneider: „Rousseau und Pestalozzi.")

Die Philanthropisten. (Lectüre von Salzmann's „Ameisenbüchlein" und „Noch etwas über Erziehung.")

Campe als Jugendschriftsteller.

Eberhardt von Rochow in Rekahn.

Friedrich der Große und das Landschul-Reglement.

Pestalozzi (Lectüre seiner Biographie von Blochmann, und von Lienhardt und Gertrud.)

Die neuere Zeit. Culturzustände in Preußen 1806. Jahn. Harnisch. (Lectüre „Mein Lebensmorgen." Die Seminare. (Schorn das Seminar in Weißenfels.)

Dinter. Diesterweg.

Die Darstellung der Ausgestaltung des Volksschulwesens von 1848 bis in die Gegenwart bleibt der ersten Klasse vorbehalten, weil die Aufgabe der Schule für die Gegenwart erst dann erkannt werden kann, wenn vorher eine Einsicht in die Ziele des Unterrichtes und der Erziehung, in den Unterrichtsbetrieb und in die Methode gewonnen ist.

Zweite Klasse.

1. Gewinnung einer psychologischen Grundlage für die Unterrichts- und Erziehungslehre.

Der Unterricht gestaltet sich in elementarer Weise, läßt die psychologischen Gesetze und Erscheinungen aus einer Reihe gleichartiger, dem Erfahrungskreise der Schüler entnommener Wahrnehmungen erkennen, und verbindet mit dieser Erkenntniß zugleich eine Hinweisung auf die Verwerthung der theoretischen Erkenntniß für den practischen Unterricht.

Stoff. a. der Mensch nach Leib, Seele und Geist.

b. Leibespflege.

c. das Seelenleben nach seinen drei Grundkräften.

d. Sinne, Wahrnehmung, Anschauung, Gedächtniß, Einbildungskraft.

e. die Operationen des Verstandes. (Begriff, Urtheil, Schluß.)

f. das Gefühlsleben der Seele. Gemüthsbildung.

g. das Willensleben der Seele. Sittliche Bildung.

2. Allgemeine Unterrichtslehre.

a. Wesen des Unterrichts.

b. der Unterrichtsstoff. Grundsätze für die Auswahl.

c. Formelle und materielle Bildung.

d. die Schuleinrichtungen.

e. die äußeren Formen des Unterrichts.

f. die elementaren Lehrformen. Vorzeigen, Vorsprechen, Fragen, Zergliedern, Erklären, Zusammenfassen, Entwickeln.

g. die elementaren Uebungsformen, Memoriren, Einüben, Aufgeben.

h. die Erziehung durch den Unterricht.

3. Allgemeine Erziehungslehre.

a. Begriff der Erziehung.

b. das christliche Erziehungsprincip.

e. die erziehende Persönlichkeit.

d. die Willensbildung,

α. die Gewöhnung,

β. die Zucht, (Gesetz, Belohnung, Strafe.)

γ. der Gehorsam aus Furcht.

Erste Klasse.

1) Specielle Methodik aller Unterrichtsobjecte.

2) Das Schulamt, die Schulverwaltung, Verhältniß der Schule zu Familie, Staat und Kirche.

3) Entwickelung des Volksschulwesens seit 1854.

4) Besondere provinzielle Verhältnisse und Bestimmungen über Unterricht und Schulzucht.

5) Die Fortbildung des Lehrers.

6) In einer besonderen Stunde finden Besprechungen statt über besondere, den Unterricht und die Disciplin in der Uebungsschule betreffende Fragen.

Diese Besprechungen werden von dem Director unter Mitbetheiligung des Uebungslehrers geleitet.

---

b. Auszug aus einem Revisionsbescheid.

Berlin, den 19. December 1872.

Im Einzelnen haben wir Folgendes zu bemerken.

Daß in dem Unterricht in der Pädagogik auf psychologische Belehrungen eingegangen wird, ist völlig berechtigt und entspricht überdieß den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October d. J. Es wird indeß nicht blos darauf ankommen, eine richtige Auswahl des Stoffes zu treffen, sondern auch darauf, denselben in einer dem Standpunkte der Zöglinge angepaßten faßlichen Form und so darzubieten, daß die Beziehung der psychologischen Belehrungen auf Unterricht, Erziehung und Zucht anschaulich nachgewiesen wird. Ein in abstracter Form ausgeführtes System der Psychologie muß von dem Seminarunterricht, als die Fassungskraft der Zöglinge überschreitend und den Zwecken der Lehrerbildung nicht förderlich, ausgeschlossen bleiben. Je mehr auf diesem Gebiete noch Erfahrungen zu machen sind, desto mehr werden Ew. Wohlgeboren Sich bemühen, die zum Ziele führenden Wege aufzufinden.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
den Herrn Seminardirector N. Wohlgeboren in N.

---

121) Geschichte der Pädagogik von Schorn.

Berlin, den 12. März 1873.

Im Verlage der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig ist erschienen: Geschichte der Pädagogik in Vorbildern und Bildern von

August Schorn, Königl. Seminar-Director in Weißenfels. Der Preis des Werks beträgt 1 Thlr, welcher indeß bei directem Partiebezug ermäßigt wird.

Diese Geschichte enthält folgende achtzehn Abschnitte: „Die Pädagogik des Volkes Israel; die Pädagogik der Griechen und Römer; Jesus Christus, der Erziehung Urbild, Anfang und Führer; das apostolische Vorbild der Lehre und Erziehung; zwei Zeugen christlicher Erziehung aus der Zahl der Kirchenväter; die Klosterschulen; Carls des Großen Sorge für die Schulen; die Schulen in der Zeit des Mittelalters; die Keime der deutschen Volksschule in der Reformation; zwei lehrende Schüler der Reformatoren; Amos Comenius, ein Prophet der Schule in dunkler Zeit; Herzog Ernst's, des Frommen, Schul-Methodus; August Hermann Francke; die Entwickelung der preußischen Volksschule im 18ten Jahrhundert; J. J. Rousseau; die Philanthropen; J. H. Pestalozzi; die Entwickelung der preußischen Volksschule in unserm Jahrhundert."

Am Schlusse eines jeden Abschnitts sind die Quellen angegeben, aus denen weitere Belehrung geschöpft werden kann. Die Lebensbilder sind in schlichter aber correcter Darstellung geboten und mit besonnenem Urtheil ausgeführt.

Es erscheint demnach das Buch zum Leitfaden für den pädagogischen Unterricht in der dritten Seminarklasse geeignet, und ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Directoren der evangelischen Seminare der Provinz auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 10,013.

---

122) Erhöhung des Pensionsgeldes in den Anstalten zu Droyßig.

Berlin, den 10. April 1873.

Für die vom nächsten Schuljahr ab in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz eintretenden Zöglinge ist das Pensionsgeld einschließlich des Beitrags zum Krankenfonds

1) in dem Lehrerinnen-Seminar von 65 Thlrn auf 85 Thlr,
2) in dem Gouvernanten-Institut von 105 Thlrn auf 130 Thlr, und
3) in der Erziehungsanstalt für Töchter höherer Stände von 205 Thlrn auf 235 Thlr jährlich erhöht worden.

Im Anschluß an die über die Aufnahme von Zöglingen unterm 21. v. M. (U. 8860)*) ergangene Verfügung setze ich die Königliche Regierung ꝛc. zur weiteren Veranlassung hiervon in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen sowie an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu Berlin und Hannover.

U. 15,001.

---

123) Kurze Mittheilungen.

Aufnahme Oldenburgischer Aspiranten aus dem Fürstenthum Lübeck in die Seminarien der Provinz Schleswig-Holstein.

Durch Ministerial-Verfügung vom 28. Juli 1870 wurde genehmigt, daß für die nächsten drei Jahre jährlich einigen, doch nicht mehr als 6 Aspiranten aus dem Fürstenthum Lübeck der Eintritt in die Seminarien der Provinz Schleswig-Holstein gestattet werde.

Auf den Wunsch der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten diese Genehmigung auf die Jahre 1874 und 1875 verlängert worden.

Als Bedingungen sind festgestellt: Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der Genehmigung; die betreffenden Zöglinge müssen bei der Aufnahmeprüfung dieselben Anforderungen befriedigen, wie die diesseitigen; sie sind während ihres Aufenthaltes im Seminar der Disciplin desselben unterstellt; sie nehmen an den Stipendien des Seminars keinen Antheil.

---

124) Verpflichtung zur Ertheilung des Turnunterrichts in der Elementarschule, besondere Remuneration.

Berlin, den 18. März 1873.

Der Lehrer N. zu N. hat den Turnunterricht vier Jahr lang sämmtlichen turnfähigen Schülern der dortigen städtischen Schulen ertheilt. Dies ist eine thatsächliche Anerkennung der Verpflichtung, die ihm in der Vocation wenn auch nicht in präciser eine andere Auslegung ausschließender Fassung auferlegt worden ist. Es kann indeß nicht für statthaft erachtet werden, daß durch eine derartige Verpflichtung ein Lehrer über das höchste Maß unterrichtlicher

---

*) Centrbl. pro 1873 Seite 166 Nr. 84.

Thätigkeit hinaus belastet wird, ohne daß ihm für die Mehrarbeit eine angemessene Remuneration zu Theil wird. Es mag zugegeben werden, daß dem ꝛc. N. mit dem vocationsmäßig zugesicherten Gehalt von 215 Thlrn auch die fragliche Mehrarbeit hat remunerirt werden sollen. Da aber später, wie aus dem von der Königlichen Regierung unterm 13. April 1871 ertheilten Bescheide ersichtlich ist, eine Regulirung der Gehälter für die Lehrer in N. stattgefunden hat und der Stelle, welche ꝛc. N. bekleidet, ein Einkommen von 250 Thlrn neben freier Wohnung zugesichert ist, so ist anzunehmen, daß dies als nothwendiges Stelleneinkommen ohne Rücksicht auf die Person des jeweiligen Stelleninhabers festgestellt worden ist.

Ist dies richtig, findet also eine Abstufung der Gehälter nach den Stellen Statt, so kann nicht zugegeben werden, daß die Remuneration des Lehrers N. für den von ihm an die sämmtlichen turnfähigen Schüler ertheilten Turnunterricht noch weiter in diesem Einkommen eingeschlossen sei. Ich bin demnach mit der Königlichen Regierung dahin einverstanden, daß dem Lehrer N., wenn er fernerhin den gesammten Turnunterricht ertheilen soll, eine angemessene Remuneration neben dem von ihm bezogenen Stelleneinkommen gewährt wird. Dabei gehe ich von der Voraussetzung aus, daß der ꝛc. N. nicht etwa mit Rücksicht auf den von ihm zu ertheilenden Turnunterricht weniger Stunden zu geben hat, als die übrigen Lehrer. Nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. werden die Pflichtstunden auf 30 bis 32 bemessen werden können, wobei aber zwei Stunden Turnunterricht eingerechnet sind.

Aus der hier nebst Anlagen beigefügten Recursvorstellung des Magistrats zu N. vom 17. Juni v. J. ist nicht ersichtlich, wie viel Stunden Turnunterricht über die Pflichtstunden hinaus der Lehrer N. zu ertheilen hat. Es läßt sich daher auch hier nicht die Höhe der zu gewährenden Remuneration bemessen. Weigert sich aber der Magistrat, die von der Königlichen Regierung nach billigen Grundsätzen zu arbitrirende Remuneration zu zahlen, so bleibt nur übrig, jeden der angestellten Lehrer zur Ertheilung des Turnunterrichts für seine Klasse zu verpflichten und den Lehrplan resp. die Stundenvertheilung hiernach unter Beachtung der Vorschriften in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. einzurichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 21,833.

125) Dreijähriges Verbleiben der in einem Seminar ausgebildeten Lehrer in dem betreffenden Regierungsbezirk.

(Centrbl. pro 1859 Seite 743 Nr. 349.)

1.

Berlin, den 8. Februar 1873.

Da der Lehrer N. zu N. im öffentlichen Schuldienst innerhalb des Bezirks, für welchen er ausgebildet ist, verbleibt, wenn er die Stelle in B., für die ihn der dortige Magistrat gewählt hat, annimmt, so ist nicht ersichtlich, warum die Königliche Regierung denselben aus seinem jetzigen Amte nicht entlassen will.

Die bestehenden Bestimmungen, durch welche Zöglinge von Schullehrer-Seminarien verpflichtet werden, drei Jahre hindurch derjenigen Königlichen Regierung, in deren und für deren Bezirk sie ausgebildet sind, zur Disposition zu stehen, haben nur den Zweck, den Uebergang der in Staatsanstalten ausgebildeten Lehrer in eine Haus- oder Privatlehrerstelle, oder in einen andern Beruf, resp. in einen andern Regierungsbezirk möglichst zu verhindern.

Nach Inhalt der beigefügten Vorstellung des rc. N. liegt hier keiner dieser Fälle vor. Stehen daher nicht andere Bedenken entgegen, und hat derselbe seine Stelle rechtzeitig gekündigt, so wird er zum 1. April c. nach B. zu entlassen sein.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5742.

2.

Berlin, den 28. März 1873.

Auf den Bericht vom 26. v. M., betreffend die Verpflichtung der in den Königlichen Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten hinsichtlich der Annahme von Schulstellen, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich mich nicht veranlaßt finden kann, ein Anderes für die Behandlung ähnlicher Fälle vorzuschreiben, als dies in meinem die Entlassung des Lehrers N. von N. nach B. anordnenden Erlaß vom 8. v. M. geschehen ist.

Bei den Verordnungen vom 28. Februar 1825 und vom 18. April 1835 ist, wie aus den Vorgängen, die sie veranlaßt haben, ersichtlich wird, nur die Absicht gewesen, die seminarisch gebildeten Lehrer dem öffentlichen Schuldienst innerhalb des Bezirks, für welchen sie ausgebildet sind, zu erhalten, und kann ich auch in

dem augenblicklichen Mangel an Lehrern bis jetzt kein Motiv erkennen, weiter gehende Beschränkungen eintreten zu lassen. Es ist allerdings zuzugeben, daß hin und wieder die Besetzung einer Schulstelle vor der andern im Interesse des Unterrichts erforderlich sein kann. Indeß ist die Königliche Regierung auch in der Lage, der vacant gewordenen Stelle einen Lehrer zuweisen zu können. Der öftere Lehrerwechsel, welchem derartige Stellen ausgesetzt sind, wird aufhören, sobald überall die Gehälter auf eine auskömmliche Höhe gebracht sind. Hierzu sind die leistungsfähigen Schulgemeinden anzuhalten, den leistungsunfähigen aber kann die Königliche Regierung mit den Ihr zur Verfügung gestellten Fonds und weiter noch zugehenden Mitteln zu Hilfe kommen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 10,051.

V. Elementarschulwesen.

126) Zweck, Einrichtung und Lehrplan der Mittelschule.

1.

Berlin, den 19. März 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf die mittels Berichtes vom 15. v. M. vorgetragenen Fragen bezüglich der Ausführung der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J., daß es in der Natur allgemeiner Verordnungen liegt, daß sie nicht alle möglichen Einzelfälle berücksichtigen können.

Es ist die Aufgabe der Provinzial- und Bezirks-Behörden, die Anwendung der gegebenen Vorschriften auf bestimmte Verhältnisse selbstständig eintreten zu lassen.

Bei dem Erlasse der Verfügung über die Einrichtung der Mittelschule und bei Aufstellung des Lehrplanes für dieselbe ist es meine Absicht gewesen, unter Sicherstellung der Volksschulbildung im engeren Sinne, der Ausbildung eines tüchtigen Mittelstandes möglichst freie Bahnen zu geben und zugleich zu verhüten, daß zwischen den eigentlichen Volksschulen und den Mittelschulen ein solcher Unterschied entstehe, wie etwa zwischen diesen und den Gymnasien. Ich habe daher gestattet, daß auch mehrklassige Volksschulen in ihren Oberklassen nach dem Lehrplan der Mittelschule arbeiten.

Ob dieses in den beiden oder in drei Oberklassen geschehe oder ob, wie es auch gewünscht worden ist, die Volksschule von irgend einer Stufe an in Parallelklassen zerfallen solle, von denen die eine die Volksschulbildung abschließt, während sie die andere im Sinne der Mittelschule erweitert, das muß unter sorgfältiger Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse in jedem einzelnen Falle besonders entschieden werden. Dahin gehört denn auch die Bestimmung darüber, wie weit in solchem Falle von der Stundenvertheilung des Normal-Lehrplanes wird abgegangen werden dürfen. Im Allgemeinen wird es als Regel gelten, daß die Schule je nach dem Maße, in dem sie den Beruf der Volksschule erfüllen soll, sich auch dem Lectionsplane derselben zu nähern hat. Der obligatorische Unterricht in zwei fremden Sprachen wird demnach nur in reinen Mittelschulen durchzuführen sein; er wird sogar nur in neunklassigen Schulen mit einigem Erfolge betrieben werden können; dagegen hat es nichts gegen sich, daß diejenigen Schüler, welche für ein Gymnasium oder eine Realschule vorbereitet werden sollen, neben dem obligatorischen Unterrichte in einer neueren Sprache, facultativen Unterricht in der lateinischen erhalten. Die Frage nach der Qualification der Lehrer beantwortet sich nach dem Bedürfniß, zum Theil auch nach den Wünschen der Gemeinden. Wo diese es im Interesse einer gehobenen Volksschule geboten erachten, von einem oder zwei Lehrern die Qualification für den Unterricht an Mittelschulen zu verlangen und für diese ein ausreichendes Gehalt festsetzen, sind ihnen ebensowenig Schwierigkeiten zu bereiten, als es andrerseits Bedenken erregt, Lehrern, von deren Tüchtigkeit und ausreichenden Bildung sich der Departements-Schulrath durch wiederholten Besuch ihres Unterrichtes überzeugt hat, zu gestatten, daß sie denselben auch in solchen Oberklassen einer Volksschule ertheilen, welche nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten. Die Königliche Regierung wolle demnach das Weitere veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 10,214.

2.

Berlin, den 3. April 1873.

Die den Lehrplan für Mittelschulen einleitende Verfügung vom 15. October v. J. B. 2312. gestattet es ausdrücklich, daß die Oberklassen mehrklassiger Volksschulen nach dem Lehrplan der Mittelschulen arbeiten. Es ist demnach unbedenklich, daß da, wo den Mittelschulen wohl eingerichtete Volksschulen vorarbeiten, die ersteren sich

auf zwei oder drei Klassen beschränken; dagegen ist die Trennung der Geschlechter die unabweisliche Voraussetzung für die Erreichung der im Normal-Lehrplane angegebenen Ziele. Bis diese durchgeführt sein wird, sind die in dem Berichte genannten Bürgerschulen nicht als Mittelschulen im eigentlichen Sinne anzusehen und zu bezeichnen. Es liegt aber darin keine Veranlassung, ihre Beseitigung ins Auge zu fassen, vielmehr ist ihre Weiterentwickelung, wie das Königliche Consistorium zutreffend ausgeführt hat, zu fördern. Die Einführung von Mittelschulen zweiter Ordnung würde ohne irgend einen wesentlichen Gewinn für die Arbeit der Schule mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich führen. Es empfiehlt sich daher, bis auf Weiteres in Bezug auf den Namen jener Bürgerschulen keinerlei Verfügung zu treffen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. 11,759.

3.

Auszug.

Berlin, den 7. April 1873.

Wenn auch in der Regel die Mittelschule neben der Volksschule des Orts bestehen soll, so ist doch, wie es gestattet ist, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplan der Mittelschule arbeiten, ebenso auch zulässig, die Volksschulklassen in die Mittelschule aufzunehmen und durch den Lehrplan Vorsorge zu treffen, daß diejenigen Kinder, welche in die eigentlichen Mittelschulklassen nicht eintreten, einen Abschluß ihrer Volksschulbildung zu erreichen im Stande sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 12,448.

---

127) Lehrplan für den Religionsunterricht in der Volksschule.

Die Königliche Regierung zu Merseburg hat für ihren Verwaltungsbezirk eine „Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen vom 15. October 1872, betreffend das Volksschulwesen," erlassen, aus welcher der Abschnitt über den Religionsunterricht in der Volksschule hier abgedruckt wird.

Im Besonderen bemerken wir zu den betreffenden Abschnitten der „Allgemeinen Bestimmungen" Folgendes:

I. Religionsunterricht.

(Allg. Best. 15—21.)

Dem Religionsunterrichte sind in der einklassigen, wie in der Schule mit zwei Lehrern und zwei Klassen, gleicher Weise in der zweistufigen Schule mit je drei Klassen und Lehrern und in allen s. g. Armenschulen auf der Unterstufe vier, auf der Ober- und Mittelstufe je fünf volle, durch keine Freizeit geschmälerte Unterrichtsstunden zu widmen. Schulen mit je drei oder mehreren Klassen und Stufen empfangen diesen Unterricht in je vier Stunden wöchentlich. (A. B. 13. Vergl. 4. 5.) In der Halbtagsschule und da, wo drei Klassen von zwei Lehrern versorgt werden, erhält die Unterstufe eine Religionsstunde weniger. (S. Lectionsplan A. B.)

Der Regel nach fällt dieser Unterricht in die erste Vormittagsstunde. Ausnahmen sind thunlichst zu vermeiden.

A. Die heilige Geschichte.

(Allg. Best. 16.)

In der Unterklasse wird der größeste Theil jeder Religionsstunde für die biblische Geschichte verwendet. Die Behandlung des Stoffes ist in den A. B. und in früheren Verfügungen angedeutet und erörtert. Danach ist willkürliches Abweichen vom biblischen Ausdrucke eben so sehr als ängstliches Anschließen an das einzelne Wort, an die einzelne für das Verständniß vielleicht zu schwierige Darstellungsform bei dem Vorerzählen zu vermeiden. Auch darf die Erzählung nicht durch Einflechten von Erklärungen, Ermahnungen u. A. derartig unterbrochen werden, daß die Auffassung erschwert, der Eindruck abgeschwächt wird. „Hauptzweck des historischen Religionsunterrichtes bleibt die unmittelbare, religiöse Wirkung, welche die Erzählung in dem Gemüthe des Kindes hervorbringen soll."

Die Auswahl der Geschichten bestimmt der Lehrplan. Sie wird nach dem eingeführten Handbuche getroffen, welches von der Mittelstufe ab in den Händen der Kinder sich befindet.

Auf der Oberstufe werden die Geschichten auch in der h. Schrift selbst nachgelesen.

Der Cursus ist auf jeder Stufe insofern einjährig, als die Hauptstoffe später in angemessener Erweiterung jährlich wiederkehren, neben ihnen aber eine Anzahl von Geschichten in zwei Gruppen also geordnet wird, daß sie abwechselnd im ersten und im zweiten Jahre zur Behandlung gelangen.

Für das alte Testament ist auf der Unterstufe die Zeit von Ostern bis kurz vor Weihnacht, auf der Mittel- und Oberstufe von Pfingsten bis zum ersten Adventsonntage, für das neue Testament der übrige Jahrestheil zu verwenden.

Folgende Geschichten sind unter gewöhnlichen Verhältnissen auf der Unterstufe zu behandeln:

Altes Testament.

1) Die Schöpfung des Menschen.
2) Der Mensch im Garten Eden.
3) Die erste Sünde.
4) Die Strafe.
5) Kain und Abel.
6) 7) 8) Der Sündflut Verkündigung, Anfang und Ende.
9) Abrams Berufung.
10) Abram und Lot.
11) Gottes Verheißung. Abrams Glaube.
12) Gottes Verlangen.
13) Abrahams Gehorsam. Der Lohn.
14) Joseph; seiner Brüder Neid.
15) Joseph wird verkauft.
16) Joseph bei Potiphar und im Gefängnisse.
17) 18) Joseph wird befreit und erhöht.
19) 20) Erster und zweiter Zug der Brüder nach Egypten.
21) Jacob zieht nach Egypten.
22) Die Kinder Israel werden hart bedrückt.
23) Moses Geburt und Rettung.
24) 25) Moses wird berufen; er führt das Volk nach Egypten.
26) David und Goliath.
27) Absalons Sünde und Strafe.

Neues Testament.

1) Die Geburt Christi.
2) Die Hirten und die Engel.
3) Die Hirten in Bethlehem.
4) Die Waisen aus dem Morgenlande in Jerusalem.
5) Die Waisen bei dem Jesuskinde.
6) 7) Das Jesuskind im Tempel und im Hause.
8) Hochzeit zu Kana.
9) 10) Der Aussätzige, der Knecht des Hauptmanns geheilt.
11) Jesus segnet die Kinder.
12) Speisung der 4000.
13) Jesus gebietet dem Winde und dem Meere.
14) 15) Er erweckt den Jüngling zu Nain, Jairus Tochter.
16) Der barmherzige Samariter.

17) Letzter Einzug in Jerusalem.
18) Judas, der Verräther.
19) Jesus in Gethsemane.
20) 21) 22) Jesus wird gefangen, von den Juden, dem Landpfleger verurtheilt.
23) 24) Jesus wird an das Kreuz geschlagen, abgenommen und begraben.
25) 26) Die drei Frauen am Ostermorgen. Die Engelbotschaft.
27) Petrus und Johannes am Grabe.
28) Der Auferstandene zeigt sich den Jüngern.

Erhält die Unterstufe nur 3 Stunden wöchentlich Religionsunterricht, so kann der Stoff in etwas beschränkt werden.

Die Zerlegung der Geschichten und die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte sind hier beispielsweise gegeben und nicht bindend; maßgebend bleibt aber, daß die größeren Zusammenhänge namentlich auf der Unterstufe in kleinere, übersehbare Stücke getheilt werden.

Den Stoff für die übrigen Stufen bestimmt der Lehrplan. Auf der Oberstufe ist die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten namentlich für die Apostelgeschichte zu verwenden.

Was die weitere Geschichte der christlichen Kirche betrifft, welche zum Theil in den Geschichtsstunden zu behandeln ist, so werden neben andern die bezüglichen Werke von Bischoff und Leipoldt mit Nutzen von den Lehrern gebraucht werden können.

B. Das Bibellesen (Bibelkunde), der Bibelspruch, die Perikopen.

(Allg. Best. 17. 18.)

Der unmittelbare Gebrauch der heiligen Schrift kann in mehrklassigen Schulen schon auf der Mittelstufe mit dem Lesen einzelner, im Plane bezeichneter Erzählungen, Psalme beginnen.

Auf der Oberstufe jeder Schule ist dem Bibellesen eine bestimmte Zeit zu widmen und auch den häuslichen Beschäftigungen ist dasselbe planmäßig einzuordnen.

Bei Auswahl und Maßbestimmung des zu Lesenden sind die Evangelien, die Apostelgeschichte, einige Briefe des Paulus, der erste Brief des Johannes vorzugsweise zu berücksichtigen. Aus dem alten Testamente ist, abgesehen von den Abschnitten der historischen Bücher, welche im Anschlusse an den biblischen Geschichtsunterricht gelesen werden, aus den Psalmen, den leichteren Stellen der Propheten, des Buches Hiob, der Sprüche zu wählen, Ueberfülle des Stoffes aber überall sorgfältig zu vermeiden. Gelesen wird im Allgemeinen cursorisch ohne fortlaufende weitläufige Erklärung. Zur Vermittelung des sprachlichen und geistlichen Verständnisses hat sich der Lehrer auf eingestreute erklärende und anregende Fragen und Bemerkungen, welche auch Herz und Gewissen in Anspruch nehmen, zu beschränken.

So hat die Bibellesestunde — und das ist ihre Hauptaufgabe — durch das Suchen in der Schrift die Schrift selbst den Kindern vertraut und lieb zu machen und ein Leben auf Grund der Schrift anzubahnen.

Die s. g. Bibelkunde ist für die Volksschule vorzüglich als wirkliche Kunde des Schriftinhaltes zu fassen. Bloße Notizen, wie sie noch immer hier und da über Verfasser, Abfassungsort, Zeit, Zweck des einzelnen Buches, Briefe rc. dem Lesen vorangeschickt zu werden pflegen, sind meist ganz unnütz und wirken nicht selten das Gegentheil von dem, was beabsichtigt wurde. Wichtig dagegen ist die Orientirung des Schülers über den Inhalt ganzer Bücher und einzelner, besonders wichtiger Kapitel.

Einprägung der Reihenfolge der biblischen Bücher ist nothwendig, besondere Uebung im Aufschlagen dagegen nicht statthaft, da der gesammte Religionsunterricht auf der Oberstufe fortwährend Gelegenheit dazu bietet.

Der Bibelspruch tritt einerseits, z. B. als Wochenspruch, selbständig auf, andererseits steht er zu den wesentlichen Zweigen des Religionsunterrichtes in engster Beziehung. Der Lehrplan bestimmt und vertheilt die zu lernenden Sprüche nach den gegebenen Gesichtspunkten und für die einzelnen Stufen und Klassen.

Die Erklärung der Perikopen wird auf Grund eines der vielen empfehlenswerthen Hilfsmittel der Art vollzogen, daß in dem ersten Jahre die Evangelien, in dem zweiten die Episteln zu eingehenderer Behandlung gelangen.

Bei dieser Gelegenheit wird den Schülern Einsicht in Verlauf und Wesen des Kirchenjahres vermittelt.

C. Der Katechismus.

(Allg. Best. 19.)

Als besonderer Unterrichtsgegenstand tritt der Katechismus in der einklassigen und in der Schule mit zwei Lehrern und zwei oder drei Klassen nur in der Oberstufe auf. Auch in der dreiklassigen mit drei Lehrern besetzten Schule wird in der Regel in der Mittelklasse eine besondere Stunde für diesen Unterricht nicht angesetzt.

In den Plan aller übrigen mehrklassigen Schulen ist für Mittel- und Oberklasse je eine Katechismuslection aufzunehmen.

Nachdem auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers sicher erlernt ist, werden die Schüler der Mittelstufe in den Wortsinn der beiden ersten hier anzueignenden Hauptstücke des lutherischen Katechismus (Text und Erklärung) eingeführt. Zur Veranschaulichung einzelner Begriffe und Ausdrücke sind bereits bekannte biblische Geschichten mit zu benutzen.

Auf der Oberstufe dagegen ist die Einsicht in den Lehrgehalt des Katechismus Zweck des Unterrichtes. Die drei ersten Haupt-

stücke kommen im Jahrescursus unter Verwendung von Geschichte, Spruch und Lied zu eingehender Erörterung.

Die von den Sacramenten handelnden Katechismusstücke sind am Ende des Schuljahres dem Wortsinne nach in Kürze zu besprechen. Die Erklärung und weitere Erörterung derselben fällt dem Confirmandenunterrichte zu.

D. Das Kirchenlied.

(Allg. Best. 20.)

Zu gedächtnißmäßiger Aneignung sind für die Unterstufe einzelne passende Strophen, namentlich aus den später ganz zu lernenden Kirchenliedern auszuwählen und auch bei dem Unterrichte in der biblischen Geschichte zu verwenden.

Auf der Mittelstufe werden acht, auf der Oberstufe zwölf ganze Lieder nach vorgängiger Besprechung gelernt. Der sinngemäße Vortrag seitens der Kinder wird durch musterhaftes Vorsprechen des Lehrers wesentlich begründet. Die Auswahl ist für jede Schule aus folgenden Liedern zu treffen:

1) Wie soll ich dich empfangen.
2) Mit Ernst, ihr Menschenkinder.
3) Lobt Gott, ihr Christen.
4) Gelobet seist du, Jesus Christ.
5) Nun laßt uns gehn.
6) O Haupt voll Blut.
7) O Lamm Gottes.
8) Jesus, meine Zuversicht.
9) Jesus lebt, mit ihm auch ich.
10) Ach wundergroßer Siegesheld.
11) Auf Christi Himmelfahrt allein.
12) Komm heiliger Geist, Herre Gott.
13) Nun bitten wir den heil'gen Geist.
14) O heil'ger Geist, kehr bei uns ein.
15) Allein Gott in der Höh' sei Ehr!
16) Wir glauben All' an einen Gott.
17) Ach bleib mit deiner Gnade.
18) Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'.
19) Liebster Jesu, wir sind hier.
20) Ein reines Herz, Herr schaff'.
21) Aus tiefer Noth schrei' ich zu dir.
22) Eins ist noth.
23) Meinen Jesum laß' ich nicht.
24) Mir nach, spricht Christus.
25) O Gott, du frommer Gott.
26) Ein' feste Burg ist unser Gott.
27) Befiehl du deine Wege.

28) In allen meinen Thaten.
29) Was Gott thut, das ist wohlgethan.
30) Wer nur den lieben Gott läßt walten.
31) Warum sollt' ich mich denn grämen.
32) Nun danket Alle Gott.
33) Wie groß ich des Allmächt'gen Güte.
34) Sei Lob und Ehr'.
35) Es wolle Gott uns gnädig sein.
36) Sollt' ich meinem Gott nicht singen?
37) Wach auf, mein Herz, und singe.
38) Mein erst Gefühl sei Preis.
39) Gott des Himmels und der Erden.
40) Nun ruhen alle Wälder.
41) Werde munter mein Gemüthe.
42) Alle Menschen müssen sterben.
43) Valet will ich dir geben.
44) Christus, der ist mein Leben.
45) Wachet auf, ruft uns die Stimme.

In den Schulen, in welchen eine Ausgabe der „achtzig Kirchenlieder", oder eine andere entsprechende Sammlung mit unserer Genehmigung als Schulgesangbuch im Gebrauche ist, behält es vorläufig bei dieser sein Bewenden, wofern das Gemeindegesangbuch die zu lernenden Lieder in überarbeiteter, den ursprünglichen Text unkenntlich machender Gestalt bietet. Gibt dasselbe Gelegenheit, die Kinder mit guten geistlichen Liedern neueren Ursprungs bekannt zu machen, so ist dieselbe wahrzunehmen. Andernfalls mögen solche durch den Lehrer durch Vorlesen mitgetheilt werden.

Als derartige Lieder seien beispielsweise genannt:

Wenn Alle untreu werden. (Hardenberg.)
Dein König kommt in niedern Hüllen. (Rückert.)
Der du zum Heil erschienen. (Knapp.)
Früh laß' mich deine Gnade hören. (Knapp.)
O selig' Haus, wo man dich aufgenommen. (Spitta.)
Es kennt der Herr die Seinen. (Spitta.)

Die Einrichtung des Gemeindegesangbuches darf den Schülern der Oberstufe nicht fremd bleiben.

Die zu lernenden Lieder, wie die, welche neben ihnen zur Besprechung kommen sollen, bestimmt der Lehrplan unter Angabe des Lernmittels.

E. **Schulandacht, Gebet.**

(Allg. Best. 21.)

Jeder Schultag wird auch ferner mit der bereits herkömmlichen Morgenandacht begonnen, welche sich in der ungetheilten Schule und auf der Mittel- und Oberstufe jeder mehrklassigen Anstalt aus dem

Gesange bereits erklärter und fest gelernter Liederstrophen, dem Beten der für die Woche bestimmten Schriftstelle (des Wochenspruches) und eines kurzen Katechismusabschnittes zusammengesetzt und in dem — am besten freigesprochenen — Gebete des Lehrers den Abschluß findet. Auf der Unterstufe wird diese Eingangsandacht sachgemäß beschränkt. Vor dem Nachmittagsunterrichte wird ein der Stufe angemessenes Gebet gesprochen oder eine Liedstrophe gesungen. Der Schluß der Lectionen erfolgt in gleicher Weise.

Die Einrichtung des evangelischen Hauptgottesdienstes, namentlich des liturgischen Theiles, ist in der ein- und zweiklassigen Schule auf der Oberstufe, sonst von der Mittelstufe an zu erklären.

Der Lehrplan hat eine Auswahl passender Gebete, auch für den häuslichen Gebrauch zur Auswahl darzubieten.

---

128) Lehrplan für Zeichenunterricht und Realien in der einklassigen Volksschule.

Die Königliche Regierung zu Oppeln hat behufs Ausführung der Allgemeinen Bestimmungen über das Volksschulwesen vom 15. October v. J. einen vollständigen Lehrplan für einklassige Volksschulen aufgestellt, welcher zum Anhalt bei der Ausarbeitung des Lehrplans für die einzelne Schule dienen soll.

Aus demselben werden die Abschnitte über Zeichenunterricht und über Realien hier mitgetheilt:

V. Der Zeichenunterricht.

a. Aufgabe. (cf. Allg. Best. S. 11. §. 30. Alinea 1, 2.)

Außer der Bildung des Auges und der Hand hat der Zeichenunterricht den Sinn für Reinlichkeit, Sauberkeit, Genauigkeit und für schöne Formen in der Natur und Kunst zu wecken und zu pflegen. Richtige Auffassung und saubere Ausführung der Darstellung einfacher, im bürgerlichen Leben allgemein vorkommender Formen hat Hand in Hand mit dem anzubahnenden Bewußtsein über die Art und Weise zu gehen, wie die Aufgabe geleistet werden soll. Außer freiem Handzeichnen ist von den Knaben auch der fleißige Gebrauch des Maßstabes und des Zirkels zu fordern. Der Unterricht ist Klassen- oder Abtheilungs-Unterricht. Nur auf der Oberstufe kann befähigten Kindern das Zeichnen nach Vorlegeblättern aufgegeben werden.

b. Stoffvertheilung. (cf. Allg. Best. a. a. O.)

A. Mittelstufe, 3 Jahre; wöchentlich 1 Stunde.

Die Unterstufe erhält keinen eigentlichen Zeichenunterricht; sie bildet wohl Striche und Strichverbindungen nach; aber dergleichen werden nur auf der Schiefertafel und nur zum Behuf vorbereitender Beschäftigung der Hand und des Auges nach Vorbildern an der Wandtafel aufgegeben.

Die Mittelstufe zeichnet im ersten Jahre ebenfalls nur auf der Schiefertafel gerade Linien in mannigfachen Richtungen, Maßen und Gruppirungen, und kann einfache Formen solcher Figuren nachbilden, wie sie anhangsweise manchen Lesefibeln beigegeben sind.

Zweites Jahr.

Anfänge des Zeichnens mit Bleistift auf Papier.

1) Gerade Linien nach vorgeschriebener Länge in mancherlei Richtung, Gruppirung und Verbindung. Winkel. Dreieck, Rechteck, Quadrat rc.

2) Theilung von Linien und Winkeln, ebenso von Vielecken durch Diagonalen; Entstehung verzierter Figuren. Aufsuchung der Formen an wirklichen Gegenständen. Zeichnung geometrischer Grundformen.

3) Aufrisse von leichten, geradlinig begrenzten Gegenständen. (Tafel, Thür, Fenster, Schrank, Haus u. dgl.) Keine Schattirung.

Drittes Jahr.

1) Gebogene Linien in verschiedenem Grade der Krümmung, Zusammenstellung derselben. (Flammenstrich; Wellenstrich; Halbrund, Eirund, Langrund, Kreis.)

2) Verzierung leichter Grundformen. Blatt-, Glocken-, Becher-, Herz- rc. Formen mit genauer Symmetrie, nach vorangegangener mündlicher Erläuterung durch den Lehrer und mit Zuhülfenahme orientirender Punkte und Linien, insbesondere der lothrechten.

3) Uebungen in der verständigen Anwendung des verkleinerten und des vergrößerten Maßstabes.

B. Oberstufe, 3 Jahre; wöchentlich 2 Stunden.

Erstes Jahr.

1) Wiederholung geradliniger Figuren unter Beifügung des Contourschattens.

2) Aehnliche Wiederholung gebogenliniger Figuren und Anbringung des Contourschattens.

3) Aufrisse leichter Bauwerke, Geräthe, Gefäße, Denkmäler auf Gottesäckern rc.

4) Nachbildung von Blatt- und Blumenformen nach gepreßten Pflanzentheilen.

Zweites Jahr.

1) Vorderansichten von größeren Gebäuden und deren Theilen (Thore, Thüren, Thürme), Brunnen, Villen.

2) Arabesken. Rosetten. Alte Kirchenfenster im Spitzbogen-

und Rundbogen-Styl. Werkzeuge. Zimmergeräthe. Einfache Maschinen. (Für Mädchen: Blumen.)

3) Leichte Landschaften mit Andeutungen des Flächenschattens.

Drittes Jahr.

1) Weiterbildung der Aufgaben des Vorjahrs.

2) Grundrisse von Häusern und ganzen Grundstücken nach bestimmtem Maße, mit Maßstab und Zirkel. (Für Knaben.)

3) Mit besonders befähigten Knaben: Anfänge des perspectivischen Zeichnens. Bewußte Anwendung der elementarsten perspectivischen Gesetze.

c. Behandlung.

Feinheit, Richtigkeit und Symmetrie der Contoure ist unabweisliches Bedürfniß, ebenso später Schärfe und Genauigkeit der Schattenstriche. Höchste Sauberkeit der Hefte und der Zeichenflächen ist mit Strenge anzustreben. Alle Elementaraufgaben sind an der Wandtafel vorzuzeichnen und ihre Ausführung ist mündlich zu erörtern, um die Kinder im Voraus mit dem Gange der Arbeit vertraut zu machen. In vielen Fällen ist das Dictando-Zeichnen anwendbar, in allen aber die tadellose Ausführung der Aufgaben nach dem Maß der vorhandenen Kräfte erforderlich. Der Lehrer macht auf begangene Fehler aufmerksam, corrigirt dieselben in der Regel nicht mit eigener Hand in dem Zeichnenbuch der Kinder. Wegen Beschäftigung ganzer Abtheilungen an ein und derselben Aufgabe ist allen Kindern zu guter Vollendung derselben Zeit zu lassen und nicht zu schnell zu wechseln.

VI. Realien.

a. Aufgabe.

Kenntniß einer mäßigen Anzahl von Naturkörpern aus allen drei Naturreichen; Schärfung des Sinnes zum Aufsuchen ihrer wesentlichsten Eigenschaften; Beschreibung und Vergleichung, sowie übersichtliche Anordnung der kennengelernten Naturgegenstände; Beachtung ihres Lebens in der Abhängigkeit von gegebenen Boden- und Temperatur-Verhältnissen und in Beziehung zum Leben des Menschen; Anregung der Liebe zur sinnigen Betrachtung der Natur, des schonenden und pflegenden Sinnes bei der Beschäftigung mit Thieren und Pflanzen, der Ehrfurcht vor dem Schöpfer: das gehört zur Aufgabe des naturbeschreibenden Unterrichts.

Aus dem Gebiete der Naturlehre kömmt eine Reihe der alltäglichen Erscheinungen, Veränderungen und Vorgänge in der Natur, wie im häuslichen und industriellen Leben zur Beachtung, aus welchen die Naturkräfte und die gesetzmäßigen Arten ihrer Wirkung zu erkennen sind. Es soll den Kindern zu einem Bewußtsein und einem angemessenen Verständniß dieser Erscheinungen und Kraftwirkungen,

zu einer annähernden Einsicht in die Benutzung der Kräfte der Natur verholfen und die Beobachtungsgabe geschärft werden.

Die geographischen Belehrungen haben den Heimathsort und die heimathliche Gegend um denselben her, die heimathliche Provinz und das gesammte deutsche Vaterland mit bevorzugter Beachtung des preußischen Staats in erster Linie zum Gegenstande. In verkürzterem Maße werden auch einige Belehrungen über Europa und die übrigen Erdtheile, sowie über die allgemeinen geographischen Verhältnisse des ganzen Erdkörpers hinzugefügt. Ueberall bleibt die Bezugnahme auf das Natur- und Menschenleben maßgebend, ohne jedoch auf viele bloße Namen und topographische oder statistische Angaben Werth zu legen.

Aus der Geschichte kommen nur einzelne Lebensbilder der gesammten Deutschen und der Brandenburgisch-preußischen Geschichte zur Behandlung, um die Liebe zum angestammten Volk und seinen Herrschern, zu den deutschen nationalen Sitten und Culturleistungen, zu deutschem Sinn und Streben zu wecken und zu nähren und um ein Verständniß geschichtlicher Erscheinungen in ihren innern Zusammenhängen und ihrer sittlichen Bedeutung anzubahnen.

Es soll aus diesen Gebieten eine wenn auch nur auf das Bedeutsamste, Hervorragendste beschränkte, doch klare und sichere Kenntniß angestrebt und das Kind zu selbstständiger mündlicher und schriftlicher Darstellung angeleitet und darin geübt werden.

b. Stoffvertheilung. (cf. Allg. Best. S. 12, 13. §. 34. 35. 33. 32.)

A. Unterstufe.

Auf der Unterstufe wird kein besonderer Realunterricht ertheilt; der Anschauungsunterricht, wobei die Dinge und Thätigkeiten aus dem nächsten Lebenskreise der Kinder theils einzeln, theils in natürlicher Gruppirung zur Behandlung kommen, so daß u. A. auch Pflanzen und Thiere, Sonne, Mond und Sterne, Gewässer, Hügel und Berge, Erlebnisse im Heimathsort, Beschäftigungen und Berufsthätigkeiten der Bewohner u. dgl. beachtet werden, kann nur als eine Vorbereitung zum Realunterrichte angesehen werden.

B. Mittelstufe, 3 Jahre; wöchentlich 6 Stunden.

aa. Naturbeschreibung, 3 Jahre; wöchentlich 2 Stunden.

1) Eine im Laufe der Jahre wechselnde — mäßige Anzahl von Pflanzen, nach deren Blüthezeit in den Sommermonaten aus den verschiedenen Familien ausgewählt, etwa 20, welche in wirklichen Exemplaren vorzuzeigen sind, wird nach feststehender Ordnung kurz und bezeichnend beschrieben, indem zur Auffindung der wesentlichsten Merkmale angeleitet wird. (Schneeglöckchen, Hahnenfuß, Hollunder, Birke, Kiefer, Schlehdorn, Kirsche, Raps, Kümmel, Rose, Roß-

16*

kastanie, Heidelbeere, Roggen, Johannisbeere, Erdbeere, Bohne, Mohn, Gurke, Klee, Bilsenkraut.)

2) Aus dem Thierreiche kommen die Hausthiere und einige damit verwandte Jagdthiere nach Abbildungen zu ähnlicher Behandlung. (Hund, Fuchs; Pferd; Kuh; Schaf; Katze, Löwe; Hase, Kaninchen; Eichhörnchen; Maus; Schwein. — Huhn; Ganz, Ente; Storch; Schwalbe; Sperling, Fink; Specht; Krähe; Falk; Kukuk; Wachtel. — Blindschleiche; Eidechse; Kreuzotter; Frosch. — Aal; Karpfen; Hecht, Hering. — Biene, Kohlweißling, Maikäfer. — Schnecke.)

3) Aus dem Mineralreiche sind einige wenige Mineralien auszuheben. (Sandstein, Kalkstein, Thonschiefer; Blei, Eisen, Zink, Silber; Steinkohle, Schwefel; Kochsalz.) Je nach Umständen können aus jedem der Naturreiche leicht noch andere Naturproducte ausgewählt werden. Maßgebend ist dabei, in wie weit das eingeführte Schullesebuch für eine Erweiterung Anleitung darbietet.

bb. Geographie, 3 Jahre; wöchentlich 2 Stunden.

Erstes Jahr.

Der Heimathsort und dessen innerhalb des Gesichtskreises liegende nächste Umgebung.

Zweites Jahr.

Die heimathliche Umgegend. (Kreis.) Anfänge des Kartenverständnisses. Gewinnung einiger geographischer Grundbegriffe.

Drittes Jahr.

Die Heimaths-Provinz in physikalischer und staatlicher Hinsicht. Bodenbeschaffenheit, Producte und deren Verwerthung durch menschlichen Fleiß. Verkehr. Straßen. Die namhaftesten Städte, deren summarische Einwohnerzahl, ihre industrielle und geschichtliche Bedeutung.

cc. Geschichte, 3 Jahre; wöchentlich 2 Stunden.

1) Einzelne geschichtliche Thatsachen aus der Gegenwart und zwar aus der Geschichte des engeren Vaterlandes, angeschlossen an die Geschichte unseres Herrscherhauses. Bietet die Ortsgeschichte bedeutsame Begebenheiten dar, so sind diese zu benutzen.

2) Rückschreitend von der Gegenwart zu früheren Zeiten: in sich abgeschlossene kleine Geschichtszüge aus dem Leben des gegenwärtigen Königs, den Kriegen 1870/71, 1866, 1813/15, 1756/63, 1618/48; Luther; dem ersten hohenzollernschen Kurfürsten; Albrecht dem Bär.

C. Oberstufe, 3 Jahre; wöchentlich 6 Stunden.

aa. Naturbeschreibung, 2 Jahre; wöchentlich 2 Stunden.

1) Erweiterte Auswahl von Pflanzen, wobei zu den allbekanntesten noch andere, namentlich solche Culturpflanzen hinzugenommen

werden, welche im Haushalt und im Gewerbsleben von hervorragender Bedeutung sind, während eine Menge Pflanzen an Wegen, Rainen, Hügeln, Zäunen, Grabenrändern u. s. w. übergangen werden müssen. Zu beachten sind namentlich auch die Hölzer und die Giftpflanzen. Also: Getreidepflanzen des Inlandes, Mais, Reis, Hopfen, Weinstock, Lein, Hanf, Kamille, Malve, Pfeffermünze, Salbei, Nachtschatten, Tollkirsche, Stechapfel, Bilsenkraut, Tabak, Kaffee, Theestrauch, Zuckerrohr, Mandel, Pfirsiche, Wallnuß, Beerensträucher, einige große und schön blühende Topfpflanzen, wie Hyacinthen, Nelken, Fuchsien, Tulpen, Crocus, Oleander; Eiche, Buche, Tanne, Wachholder, Ceder, Lebensbaum, Buchsbaum, Farrenkraut, Schachtelhalm, Fliegenpilz, Steinpilz. Hieraus ist auszuwählen.

2) In ähnlicher Weise ist eine weitere Auswahl von Thieren nach denselben Gesichtspunkten zu treffen, indem stillschweigend Vertreter aus allen wichtigen Thierklassen herausgehoben und auch Thiere fremder Zonen beachtet werden. Z. B. Affe, Fledermaus, Igel, Maulwurf, Dachs, Bär, Tiger, Esel, Hirsch, Reh, Rennthier, Kameel, Elephant, Seehund, Walfisch. — Kornweihe, Habicht, Adler, Eule, Taube, Rebhuhn, Pfau, Fasan, Puter, Trappe, Strauß, Kranich, Reiher, Schwan, Rohrhuhn. — Schildkröte, Laubfrosch, Kröte, Klapperschlange. — Blei, Forelle, Lachs, Wels, Hay. — Hummel, Wespe, Fliege, Mücke, Ameise, Seidenspinner, Motte, Citronenvogel, Heuschrecke, Hirschkäfer, spanische Fliege, Spinne. Krebs. — Blutegel, Regenwurm, Bandwurm.

3) Aus dem Mineralreiche kann in Betracht kommen: Feuerstein, Quarz; Kreide, Gyps, Thon; Kupfer, Gold, Quecksilber; Braunkohlen, Bernstein, Graphit; Salpeter, Alaun, Steinsalz.

4) Der menschliche Körper, besonders Knochen, Muskeln, Blut- und Athmungsorgane, Ernährungs- und Sinnesorgane.

bb. Naturlehre, 1 Jahr; wöchentlich 2 Stunden.
a. Aufgabe. (cf. Allg. Best. S. 13. §. 35. Alinea 1.)
b. Stoffvertheilung.

Oberstufe.

Die kurzbemessene Zeit verstattet nur, auf der Oberstufe, die alltäglichsten Erscheinungen aufzufassen, ihren Verlauf zu erkennen und denselben in Verbindung mit der Wirkung sprachrichtig selbstständig darzustellen; ebenso im kindlichen Erfahrungskreise vorkommende verwandte Erscheinungen aufzusuchen und einige im Leben besonders häufig vorkommende physikalische Apparate kennen und ihren Gebrauch verstehen zu lernen. Diese Erscheinungen sind aus dem Bereiche der Bewegung und des Gleichgewichts an festen, flüssigen und luftförmigen Körpern, aus dem Bereiche des Schalles, der Wärme, des Lichts, der Elektricität und des Magnetismus zu wählen.

Es werden sich die Belehrungen auf den Schwerpunkt, das

Pendel, den Hebel, die Rolle, das Rad, die schiefe Ebene, auf Wasserröhrenleitungen, Springbrunnen, auf das Schwimmen, auf den Wind und Luftdruck, die aus Schwingungen der Körper entstehenden Schälle und Töne, auf das Echo, auf die ausdehnende Kraft der Wärme, Schmelzen, Sieden, Verdampfen, auf Schnee, Nebel, Wolken, Thau, Regen, auf das Sehen, Spiegeln, Verkleinern und Vergrößern der Bilder, die Farben, auf den electrischen Funken (Blitz), die magnetische Anziehung u. e. A., zu beziehen haben. Waage, Flaschenzug, Uhr, Barometer, musikalische Saiten- und Blasinstrumente (Trommel), Thermometer, Brillenglas, Fernrohr, Spiegel, Glasprisma, Electrisirmaschine, Magnetstab, Telegraph rc. sind Apparate, deren Kenntniß, soweit es die Umstände gestatten, anzustreben ist.

cc. Geographie, 3 Jahre; 2 Stunden wöchentlich.

Erstes Jahr.

Deutschland in topischer, physischer und staatlicher Hinsicht. (Preußen nur kurz.)

Zweites Jahr.

1) Elementare Belehrungen über die ganze Erde. Gestalt, Größe, Bewegung und daraus hervorgehende Erscheinungen der Tages- und Jahreszeiten, der Verschiedenheiten der Zonen, der scheinbaren Bewegungen der Sonne und des Mondes.

2) Belehrungen über die Erdoberfläche. Land, Wasser, Erdtheile, Inseln, Ocean.

3) Einzelnes über die außereuropäischen Erdtheile Afrika, Asien, Amerika, Australien.

Drittes Jahr.

1) Die Preußische Monarchie.

2) Wiederholungen aus dem Gesammtgebiet der Geographie.

dd. Geschichte, 3 Jahre; wöchentlich 2 Stunden.

Erstes Jahr.

Geschichtsbilder aus der ältern Zeit der deutschen Geschichte.

Die alten Deutschen. Armin. Völkerwanderung der Deutschen. Franken und Gothen. Karl der Große. Heinrich I. Otto I. Kreuzzüge. Kaiser Friedrich der Rothbart. Rudolph von Habsburg. Päpste. (Gregor VII.) Ritterthum. Vehme. Städtebau. Klöster. Handel. Hansa.

Zweites Jahr.

Geschichtsbilder aus der mittleren und neueren Zeit der deutschen Geschichte:

Albrecht der Bär. Otto mit dem Pfeil. Waldemar. Ludwig der Aeltere. (Falscher Waldemar.) Kurfürst Friedrich I. (Huß.) Kaiser Karl V. (Luther und seine Reformation.) Kaiser Ferdinand II. (Dreißigjähriger Krieg.) Der große Kurfürst und Louise Henriette.

Der erste Preußische König. Friedrich der Große. Maria Theresia. Französische Revolution. (Napoleon I.) Erfindungen. Entdeckungen. Unglaube.

Drittes Jahr.

Friedrich Wilhelm III. und Louise. Befreiungskriege und deutsche Helden in denselben. Friedrich Wilhelm IV. Kirchen- und Prachtbauten. Kunstdenkmäler. Revolution in Deutschland. (1848.) Dänischer Krieg. Oesterreichischer Krieg. Französischer Krieg. Preußische und deutsche Helden. Werke der Barmherzigkeit. Eisenbahnen. Heerwesen. Landtag. Städteleben. Rechtspflege. Landesverwaltung. Schulen.

Zusammenfassende chronologische Ordnung des geschichtlichen Lehrstoffs unter Hauptperioden der Geschichte.

c. Behandlung. (cfr. Allg. Best. S. 11—13, §. 31—35.)

Die voranstehende Stoffangabe ist leitend für die wechselnde Stoffauswahl. Je nach den gegebenen Verhältnissen der einzelnen Schule und ihren Lehrer- und Schülerkräften ist der Stoff zu beschränken oder zu erweitern. Dagegen ist die Behandlungsweise maßgebend.

1) Naturgeschichte. Dem Unterricht ist überall die wirkliche Anschauung der zu behandelnden Naturkörper, oder in deren Ermangelung (event. bei Thieren) die Benutzung guter Abbildungen zu Grunde zu legen. In keiner Schule darf sich der naturgeschichtliche Unterricht auf bloßes Lesen der bezüglichen Abschnitte im Lesebuche beschränken. Vielmehr werden die Dinge selbst oder das Bild von denselben vorgezeigt, ihre Merkmale unter leitenden Fragen des Lehrers aufgesucht, dieselben werden geordnet zusammengefaßt und nach einheitlicher Disposition zusammenhangend beschrieben, auf einer spätern Stufe auch untereinander verglichen. Stets haben die Kinder dabei selbst thätig zu sein, um selbst zu sehen, zu finden, zu ordnen, zu beschreiben und zu vergleichen. Das mündlich Festgestellte wird schriftlich in kurzen, sprachrichtigen Sätzen oder zusammenhangend wiedergegeben; es bietet den Stoff zu kleinen selbstständig gefertigten Aufsätzen und zu stiller Beschäftigung. Bei den Pflanzen ist auf deren etwaigen Anbau und auf deren Benutzung im Leben (Verarbeitung), bei Thieren auf deren Lebensweise, Zucht, Pflege, Jagd ꝛc. und deren Benutzung, bei Mineralien auf deren Gewinnung, Verarbeitung und Benutzung hinzuweisen.

2) Naturlehre. Der Unterricht knüpft sich zunächst ausschließlich an leicht auffaßbare Experimente mit den einfachsten Hülfsmitteln. (Stab, Lineal, Ziehbrunnen, schräge Tischfläche, Faden mit daran befestigter Kugel — Uhrpendel, — Gewichtsstück, Spinnrad, Oellampe, Korkscheibe, Glas Wasser, Brunnenpumpe, Glocke, Violine, Kochtopf, Thermometer, Schwefelholz, Spiegel, Brillenglas, Magnetstab, Siegellackstange ꝛc.) Der Vorgang der hervorgerufenen Er-

scheinung ist genau zu beachten, aufzufassen, darzustellen; ähnliche Vorgänge in der Natur und im bürgerlichen Leben sind aufzusuchen. — Aehnlicherweise werden nachher Beobachtungen von Vorgängen in der Natur zu Belehrungen benutzt, einfache Naturgesetze (beim Gleichgewicht, bei Bewegungen, beim Verdunsten, Verdampfen, Morgen- und Abendröthe, Nebel u. s. w.) erkannt und deren anderweite Geltung nachgewiesen, namentlich im Bereich des bürgerlichen Gewerbs- und Verkehrslebens.

3) Geographie. Aller geographische Unterricht knüpft sich an die Landkarten, deren Verständniß zu vermitteln ist. Die natürlichen Verhältnisse (Höhen, Gewässer, Bodenbeschaffenheit, Producte, menschlicher Fleiß bei deren Benutzung u. s. w.) gehen bloßen statistischen Notizen und leeren Namen von Städten, Flüssen, Berggipfeln u. s. w. unbedingt vor und sind in ihrem Zusammenhange zu erkennen. Es darf nicht zu viel Einzelnes gegeben, nur das Charakteristische hervorgehoben werden. Die Bevölkerung, ihre Eigenthümlichkeit in der Lebens- und Beschäftigungsweise, namentlich soweit letztere von den gegebenen Naturverhältnissen des Landes abhängig ist, wird besonders beachtet. Geographische Bilder schließen den Unterricht ab.

4) Der Geschichtsunterricht ist biographisch (monographisch) zu behandeln und hat sich um eine bedeutsamste Person oder um eine folgenwichtige Thatsache und Begebenheit zu gruppiren. Anfänglich auf anecdotenartige Züge beschränkt, gestaltet er sich allmählich zu einer Erzählung von geschichtlich bedeutsamen Vorkommnissen, welche vom Lehrer frei, lebendig und mit eigener innerer Theilnahme vorzutragen, dann abzufragen und von den befähigteren Kindern mündlich und schriftlich wiederzugeben sind. In der vaterländischen Geschichte hat das Interesse zu gipfeln, und es ist dies Interesse durch vaterländische Lieder, durch geeignete bildliche Darstellungen von einzelnen Personen und Scenen wo möglich zu beleben, um die Kinder auch sittlich und patriotisch zu kräftigen. Moralische Nutzanwendungen sind unstatthaft; dagegen ist der geschichtliche Unterricht fleißig durch Hinweise auf die Landkarte zu unterstützen.

5) Das Schullesebuch hat nicht die Bestimmung als Leitfaden im Realunterricht zu dienen; vielmehr „ist es nur — nach dem eigentlichen Unterricht — „zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffs zu benutzen," setzt deshalb den wohl vorbereiteten und überlegten speziellen Unterricht auf allen Realgebieten voraus.

Verleihung von Orden.

Von den Personen, welchen Seine Majestät der König, nachdem sich dieselben während des Krieges von 1870/71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig an und haben erhalten:

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse mit dem Rothen Kreuz auf weißem Felde, am Erinnerungsbande:

Dr. Sommerbrodt, practischer Arzt, Privatdocent an der Universität zu Breslau.

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse am Erinnerungsbande:

Beyer, Superintendent zu Vienenburg, Amt Wöltingerode.
Breuer, Hauptlehrer an der Dom-Pfarrschule zu Cöln.
Ditges, Gymnasial-Director zu Cöln.
Schößler, kath. Pfarrer und Kreis-Schulinspector zu Ludwigsdorf, Kreis Neurode.
Schuenhoff, Superintendent zu Stolzenau, Kreis Nienburg.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: Dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Wiese ist die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Königl. Sächsischen Albrechts-Orden ertheilt, — der Geheime Ober-Regierungs-Rath de la Croix zum Mitgliede des Staatsrathes und zum Mitgliede des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte ernannt, — den Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen Linhoff, Dahrenstädt und Wätzoldt der Charakter als Geheimer Ober-Regierungs-Rath beigelegt, — der Seminar-Director Dr. Schneider in Berlin und der Professor Dr. Schöne an der Univers. zu Halle sind zu Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen ernannt worden, — als Hülfsarbeiter sind eingetreten: Kreisgerichts-Director Bahlmann, Consistorialrath

Barkhausen, Regierungsrath Schallehn und Regierungsrath Beinert.

Der Obergerichtsrath Wüstefeldt in Aurich ist zum Consistorialrath ernannt und demselben die Stelle eines vorsitzenden Mitglieds des katholischen Consistoriums in Osnabrück verliehen worden.

B. Universitäten, Akademien ꝛc.

Es ist den ordentl. Professoren in der philos. Facult. der Univers. zu Berlin Dr. Hofmann zur Anlegung des Comthurkreuzes nebst Stern vom Königl. Portugiesischen Christus-Orden, und Dr. Hübner zur Anlegung des Commandeurkreuzes des Königl. Portugiesischen Ordens von San Thiago für wissenschaftliches Verdienst die Erlaubniß ertheilt, — dem Privatdocenten in der medic. Facultät derselben Univers. Sanitätsrath Dr. Kristeller der Charakter als Geheimer Sanitätsrath verliehen,

dem ordentl. Profess. der Rechte Dr. Ritter von Schulte an der Univers. zu Bonn der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen,

an der Univers. in Breslau der Privatdoc. Dr. Rosanes zum außerordentl. Profess. in der philos. Facult. ernannt,

an der Univers. zu Halle: dem ordentl. Profess. der Chirurgie Geheimen Medicinalrath Dr. Blasius der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — dem ordentl. Professor in der philos. Facult. Geheimen Regierungsrath Dr. Bernhardy die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern ertheilt, — der Dr. phil. Matz zum außerordentl. Profess. in der philos. Facultät ernannt,

der Pfarrer Dr. theol. Möller in Oppin bei Halle a. d. S. zum ordentl. Profess. in der theolog. Facult. der Univers. zu Kiel ernannt,

an der Univers. zu Königsberg den ordentlichen Professoren in der philosoph. Facultät Geheimen Regierungsrath Dr. Neumann zur Anlegung des Königl. Baierischen Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst die Erlaubniß ertheilt, und Dr. Lehrs der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, — der Privatdocent Dr. Lohmeyer zum außerordentl. Profess. in der philos. Facult. ernannt,

an der Univers. zu Marburg dem ordentl. Profess. in der medic. Facult. Geheimen Medicinalrath Dr. Beneke zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Orden die Erlaubniß ertheilt, — der außerordtl. Prof. Dr. theol. Weingarten an der Univers. in Berlin zum ordentlichen, und der Privatdoc. Lic theol. und Dr. phil. Heinrici an der Univers. in Berlin zum außerordentl. Professor in der theolog.

Facultät, — der Dr. phil. Stengel, z. Z. in Rom, zum ordentl. Profess. in der philos. Facultät ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Berlin in die philos. Facultät: Dr. L. Geiger,
zu Bonn = = medic. = Dr. Madelung,
zu Breslau = = = = Dr. E. Fränkel.

Dem Lehrer an der Akademie der Künste und an der Kunstschule in Berlin Profess. Eybel, sowie dem Director dieser Kunstschule Profess. Gropius ist zur Anlegung des Kaiserl. Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, — dem Lehrer an der Akademie der Künste und Directorial=Assistenten bei den Museen daselbst Weiß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Sächsischen Albrechts=Orden sowie des Ritterkreuzes erster Klasse vom Königl. Württembergischen Friedrichs=Orden, — dem Inspector Hertzberg an der Akademie der Künste daselbst zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserl. Oesterreichischen Franz=Joseph=Orden die Erlaubniß ertheilt,
der Hofrath Dr. Roßmann in Weimar zum Lehrer der Kunstwissenschaften an der Kunst=Akademie in Düsseldorf ernannt und demselben das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

C. Gymnasial= und Real=Lehranstalten.

Dem Director Dr. Heine am Magdalenen=Gymnas. in Breslau ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzogl. Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ertheilt,
der Propst und Director Dr. Herbst am Pädagogium in Magdeburg zum Rector der Landesschule in Pforta, und
der Gymnasial=Director Professor Dr. Bormann in Stralsund zum Propst und Director am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg ernannt,
dem ordentl. Lehrer Gräser am Gymnas. zu Marienwerder das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt,
der Gymnas.=Oberlehrer Dr. Lüttge zu Seehausen i. d. Altm. in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Charlottenburg berufen,
dem Conrector Dr. Strahl am Gymnas. zu Prenzlau der Königl. Kronen=Orden vierter Klasse verliehen,
am Gymnas. zu Cüstrin der ordentl. Lehrer Dr. Wessel zum Oberlehrer befördert,
der ordentl. Lehrer Beyer vom Gymnas. zu Neustettin als Oberlehrer an das Gymnas. zu Treptow a. d. Rega berufen,

am Gymnas. zu Seehausen i. d. Altm. der ordentl. Lehrer Hynitzsch zum Oberlehrer befördert,

am Gymnas. zu Kiel der ordentl. Lehrer Dr. Paul zum Oberlehrer befördert,

der ordentl. Lehrer Dr. Wachsmuth vom Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Posen als Oberlehrer an das Gymnas. zu Emden berufen,

an der Ritter-Akademie zu Bedburg der ordentl. Lehrer Dr. Fuß zum Oberlehrer befördert,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Berlin, Joachimsth. Gymnas., Schulamts-Cand. Dr. Plew, zugleich als Adjunct,

zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., die Schula.-Cand. Dr. Geyer, Dr. Netto und Dr. Krähe,

zu Berlin, Louisenstädt. Gymnas., der Adjunct und ordentl. Lehrer Dr. Förster vom Joachimsth. Gymnas. daselbst,

zu Neu-Ruppin der Schula.-Cand. Zeterling,

zu Frankfurt a. d. O. " " " Prawitz,

zu Lissa der Hülfslehrer Mahn,

zu Gnesen (Berichtigung der Angabe im Centrbl. pro 1873 Seite 125 Zeile 3 v. u.) der Realschullehrer Dr. Eichner aus Bromberg,

zu Magdeburg, Pädagog., der Lehrer Dr. Jerxsen vom Progymnas. zu Friedeberg,

zu Halle, Stadt-Gymnas., der Gymnasiall. Dr. Schmilinsky,

zu Roßleben, Klosterschule, der ordentl. Lehrer Scheibe vom Gymnas. zu Nordhausen,

zu Nordhausen der Schula.-Cand. Hebestreit,

zu Clausthal der ordentl. Lehrer Brandau vom Gymnas. zu Emden,

zu Verden der Schula.-Cand. von Ortenberg,

zu Osnabrück, Raths-Gymnas., der Schula.-Cand. Kuhlenbeck,

zu Emden der ordentl. Lehrer Fokke vom Gymnas. zu Clausthal, und der Schula.-Cand. Gräser,

zu Burgsteinfurt der Cand. der Theol. und des Schulamts Brölemann.

Am Gymnas. zu Nordhausen ist der Dr. Stern als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium

zu Friedeberg N. M. die Schula.-Cand. Schienke und Jerxsen,

zu Sangerhausen der Gymnasiall. Pause aus Greiffenberg,

zu Prüm Dr. Dötsch und Genßler,
zu St. Wendel der Schula.-Cand. Grimmert.

Der Prorect. Dr. Schröer von der Realsch. zu Hagen ist als Oberlehrer an die Realsch. zu Perleberg berufen,
dem Oberlehrer Reiche bei der Realsch. am Zwinger zu Breslau das Prädicat „Professor" verliehen,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Sommer an der Realschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle,
Jäger, Lentz, Dr. Nabert und Dr. Rein an der Musterschule zu Frankfurt a. M.,
O. Petry, Dr. Joh. Müller und Dr. Treutler an der Realsch. zu Remscheid,
der ordentl. Lehrer Dr. Börner von der Realsch. zu Frankfurt a. d. O. ist als Oberlehrer an die Realsch. zu Ruhrort berufen,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der
Louisenstädt. Gewerbeschule zu Berlin der Schula.-Cand. Krüger,
Friedrichs-Werdersch. Gewerbeschule zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Althaus, und der ordentl. Lehrer und Inspector Völckerling von der Ritter-Akad. zu Liegnitz,
Realsch. zu Spremberg der Realschull. Dr. Mühlpfordt aus Aschersleben,
" zu Lübben der Schula.-Cand. E. R. Müller,
" zu Posen der Hülfslehrer Holfeld,
" zu Nordhausen der Oberlehrer Dr. Kordgien von der Raths-Töchterschule in Dresden, und der Lehrer Kloppe von der lateinischen Hauptschule zu Halle,
Musterschule zu Frankfurt a. M. die Hülfslehrer Dieterich und Dr. Israel.

Es sind an der höheren Bürgerschule:
Andreas-Schule zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Bieling, als ordentl. Lehrer,
zu Naumburg der Lehrer Dr. Lipkau von der höh. Bürgersch. zu Luckenwalde als ordentl. Lehrer, und Marth von der Stadtschule zu Alsleben als technischer Hülfslehrer,
zu Weißenfels der Schula.-Cand. E. Schäfer als ordentl. Lehrer,
zu Delitzsch der Lehrer Hanow aus Finsterwalde als Lehrer,
zu Nienburg der Schula.-Cand. Remmers dsgl.,
zu Biebrich der commiss. Lehrer Siebenhaar als Elementarlehrer,
zu Frankfurt a. M. der Hülfsl. Trommershausen vom Wilhelms-Gymnas. in Berlin als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Seminarien, 2c.

Am evangel. Hülfsseminar zu Königsberg i. Prß. ist der erste Lehrer Rohde vom Waisenhaus daselbst als erster Lehrer,
an der Augusta-Schule und dem mit derselben verbundenen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Rauch von der Friedrichs-Werdersch.-Gewerbeschule daselbst als Oberlehrer,
am evangl. Schullehrer-Semin. zu Cöslin der Rector Dörffling aus Tempelburg als erster Lehrer,
am kathol. Schullehrer-Semin. zu Pilchowitz der Uebungsschul-Lehrer Woitun als Seminarlehrer angestellt worden.

An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist der Schula.-Cand. Mohr als Hülfslehrer angestellt worden.

Die Berufung des ordentl. Lehrers Dr. Scholz von der Dorotheenstädt. Realschule in Berlin als Oberlehrer an die Victoria-Schule daselbst ist genehmigt worden.

Dem Superintendenten Blech in Danzig ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
- Hippauf, Hauptlehrer an der Armen- und Waisenschule zu Rawitsch,
- Pritzsche, Hauptlehrer an der sechsten Gemeindeschule zu Berlin;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
- von Bergh, evangel. Lehrer zu Kaldenkirchen, Kreis Kempen,
- Fenner, dsgl. und Cantor zu Zobten, Krs Löwenberg,
- Funcke, Conrector und zweiter Knabenlehrer zu Querfurt,
- Höhns, evangl. Lehrer zu Messingwerk, Krs Ober-Barnim,
- Jesse, evangl. Conrector und Organist zu Liebenwalde, Krs Nieder-Barnim,
- Ludwig, bish. evangl. Lehrer, Cantor und Organist zu Freyenstein, Krs Ostprieguitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
- Armbrecht, erster Lehrer und Küster zu Riede, Amt Syke,
- Baumgarten, Lehrer zu Bettborn, Krs Saarburg,
- Butschkow, bish. evangl. Lehrer zu Wondolleck, Krs Johannisburg,
- Dobler, bish. kathol. Lehrer zu Veringenstadt, Oberamt Gammertingen,
- Dornseif, Lehrer zu Neu-Ludwigsdorf, Krs Biedenkopf,
- Eisele, bish. kath. Lehrer zu Hettingen, Oberamt Gammertingen,
- Horn, jüdischer Lehrer zu Lünen, Krs Dortmund,
- Mevius, bish. evang. Lehrer zu Dalbersdorf, Krs Poln. Wartenberg,
- Nobach, evangl. Lehrer zu Straßfort, Krs Flatow,
- Steinhagen, kath. Lehrer zu Hörste, Krs Büren.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der ordentl. Professor der Rechte Geh. Justizrath Dr. Francke an der Univers. zu Göttingen,

der Privatdocent in der medic. Facult. der Univers. zu Berlin und Assistenzarzt Dr. Bock,

der Lehrer der Reitkunst an der Univers. zu Kiel, Oberkriegscommissär von Balle,

der Director des Marien-Gymnas. zu Posen, Dr. Enger,

die Oberlehrer

Dr. Hoch am Gymnas. zu Lyck,

Schultz an der Realsch. zu Bromberg,

Müller an der Realsch. am Zwinger zu Breslau,

der ordentl. Lehrer Dr. Küsel an der Andreasschule zu Berlin,

der Lehrer Bahmann an der höheren Bürgersch. zu Delitzsch,

" " Harms " " " " " Einbeck,

der Lehrer Wickert an der Taubstummen-Anstalt zu Homberg.

In den Ruhestand getreten:

der Vorsitzende des kathol. Consistoriums zu Osnabrück, Consistorialrath Engelen,

der Rector der Landesschule zu Pforta, Dr. theol. et phil. Peter, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,

der Oberlehrer Professor Dr. Jungk I. am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Prorector und Oberlehrer Feußner am Gymnas. zu Rinteln,

der Lehrer Nagel am kath. Schull.-Semin. zu Peiskretscham.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der ordentl. Lehrer Dr. Kossack am Friedrichs-Werdersch. Gymnas. zu Berlin,

der Hülfslehrer Gockisch an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der außerordentl. Professs. Dr. Jürgensen in der medic. Facult. der Univers. zu Kiel,

der Oberlehrer Dr. Cochius an der Victoria-Schule zu Berlin.

Auf ihre Anträge ausgeschieden:

der Oberlehrer Streinkrauß an der Realsch. zu Perleberg,

der ordentl. Lehrer Dr. Ehlers " " " " Lübben,

der Lehrer Nowack an der Seminar-Uebungsschule zu Cöslin.

Inhaltsverzeichniß des April-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№. 5. Berlin, den 31. Mai 1873.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

129) Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Vom 26. März 1873*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Mai 1873 ab werden ermäßigt die Stempelabgaben:

1) von Eheverträgen, von Erbfolgeverträgen und von Testamenten auf 15 Sgr.;
2) von Cautions-Instrumenten, wenn der Werth der sichergestellten Rechte beträgt:
   50 bis 200 Thlr auf 5 Sgr.,
   über 200 bis 400 Thlr auf 10 Sgr.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden aufgehoben die Stempelabgaben von:

1) Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen);
2) Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens,

---

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1873 Stück 7 Seite 131 Nr. 8109.

einer Verfügung, Decretsabschrift oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Decrets erlassen werden;
3) Protocollen mit Ausnahme der Auctions-, Notariats-, Recognitions- und derjenigen Protocolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten;
4) Requisitionen;
5) Dechargen;
6) Beglaubigungen nach §. 33. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872;
7) Quittungen, sowie den in §. 8. Nr. 2. des Gesetzes vom 5. Mai 1872, Stempelabgaben betreffend, gedachten Löschungsanträgen;
8) Abschieden (Dienstentlassungen);
9) Urlaubsertheilungen;
10) Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbscorporationen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden;
11) Lehrbriefen;
12) Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheinen.

Insoweit jedoch die unter 1. bis 4. bezeichneten Gegenstände:
a. in der Provinz Hannover bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen, oder der Versteuerung nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 unterliegen (Gesetz vom 24. Februar 1869, Gesetz-Samml. S. 366),
b. im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen,

bewendet es hinsichtlich der Versteuerung derselben bei den bisherigen Vorschriften.

§. 3.

In der Stadt Frankfurt a. M. finden die vorstehend im §. 2. unter Nr. 1. bis 5. und 8. bis 10. enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

§. 4.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Roon. Fürst von Bismarck. Gr. von Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. von Kameke. Gr. von Königsmarck.

130) Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs gewährt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäßige Stellen verloren haben und zur Zeit noch außeretatsmäßig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§. 2.

Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, maßgebend.

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des §. 3. des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. S. 523), jeweilig in Geltung ist.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt, von dem auf die Publication der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§. 3.

Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses

---

*) publicirt durch die Gesetz-Samml. für die Königl. Preußischen Staaten pro 1873 Stück 15 Seite 209 Nr. 8128.

mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§. 53. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851, Gesetz-Samml. S. 218, und §. 87. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465) nicht angesehen.

§. 4.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben, oder an Statt derselben Miethsentschädigungen beziehen.

Die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§. 5.

Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur Ein Mal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6.

Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§. 4. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855, Gesetz-Samml. S. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz.

Bei Bemessung der Pension (§. 10. des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc., vom 27. März 1872, Gesetz-Samml. S. 268) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung beziehungsweise eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in allen Beziehungen mit der im §. 3. Abs. 2. bestimmten Maßgabe als ein Theil der Besoldung.

§. 7.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im §. 5. des allegirten Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Roon. Fürst von Bismarck. Gr. von Itzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.
von Kameke. Gr. von Königsmarck.

Tarif.

	Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
		Berlin.	I.	II.	III.	IV.	V.
		Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr
I.	Beamte der 1. Rangklasse . . .	500	400	300	240	200	200
II.	Beamte der 2. und 3. Rangklasse	400	300	240	200	180	180
III.	Beamte der 4. und 5. Rangklasse	300	220	180	160	140	120
IV.	Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte zweiter Klasse bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Localbehörden	180	144	120	100	72	60
V.	Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

---

131) Betheiligung der Regierungs-Schulräthe an den Seminar-Aufnahmeprüfungen.

Berlin, den 16. April 1873.

Nach der Verfügung vom 15. October v. J. B. 2313. steht es dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium frei, einen Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, zum Commissarius bei der an demselben abzuhaltenden Aufnahmeprüfung zu ernennen. Geschieht das nicht, ernennt das Königliche Provinzial-Schulcollegium vielmehr eines seiner Mitglieder oder den Seminar-Director zum Commissarius, so findet eine amtliche Betheiligung der Regierungs-Schulräthe an der betreffenden Prüfung nicht statt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 13,602.

II. Gymnasien und Realschulen.

32) General-Uebersicht der Ergebnisse der von den Königlichen issenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahre 1872 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrbl. pro 1872 Seite 330 Nr. 153.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Im Jahre 1872						Im Jahre 1871 betrug die Zahl sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	Mithin im Jahre 1872 gegen das vorhergehende Jahr	
	haben das Examen pro facultate docendi bestanden	haben Nachprüfungen bestanden	haben insgesammt Prüfungen bestanden	sind von den Geprüften nicht bestanden: Vollprüfung	sind von den Geprüften nicht bestanden: Nachprüfung	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen		mehr	weniger
önigsberg i/Pr.	34	27	61	2	2	65	50	15	.
erlin	65	55	120	1	.	121	122	.	1
reifswald . .	25	21	46	2	.	48	24	24	.
reslau . . .	53	32	85	4	1	90	65	25	.
alle a/S. . .	40	27	67	1	.	68	39	29	.
el	6	11	17	1	.	18	6	12	.
öttingen . .	43	7	50	.	.	50	39	11	.
ünster . . .	34	16	50	4	.	54	54	.	.
arburg . . .	24	3	27	4	.	31	16	15	.
onn	43	28	71	4	.	75	56	19	.
Summe	367	227	594	23	3	620	471	150	1
								149	.

B. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Candidaten nach Confession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache derselben.

Confession resp. Religion der bestandenen Candidaten	Im Jahre 1872: A. Historisch-philologisches Fach	B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Candidaten	Im Jahre 1871 betrug die Zahl der bestandenen Candidaten	Mithin im Jahre 1872 gegen das vorhergehende: mehr	weniger
Evangelisch . .	168	36	35	23	262	221	41	.
Katholisch . .	68	16	7	7	98	72	26	.
Jüdisch	4	1	.	2	7	3	4	.
Summe pro 1872	240	53	42	32	367		71	.
Die Summe des Jahres 1871 ist . . .	171	56	33	36		296		
Mithin im Jahre 1872 gegen das vorhergehende	+ 69	− 3	+ 9	− 4				
	+ 71							

C. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Candidaten.

Jahr	Gesammtzahl der bestandenen Candidaten.	Von denselben waren																		
		Inländer, und zwar aus der Provinz														Ueberhaupt Inländer.	Ausländer und zwar aus			Ueberhaupt Ausländer.
		Preußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Reinprovinz	Hohenzollern	Jadegebiet	Herzogthum Lauenburg.		anderen Staaten des ehemal. norddeutschen Bundes	Süd-Deutschland	außerdeutschen Staaten.	
1872	367	43	28	29	21	44	52	3	22	37	26	39	.	.	.	344	18	1	4	23
1871	296	39	34	19	20	35	31	2	19	28	17	27	1	.	.	272	24	.	.	24
Mithin im Jahre 1872 gegen das Jahr 1871	+71	+4	−6	+10	+1	+9	+21	+1	+3	+9	+9	+12	−1	.	.	+72	−6	+1	+4	−1

D. Special-Nachweis der im Jahre 1872 geprüften Schulamts-Candidaten ꝛc. nach Confession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

	Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission zu										Insgesammt.
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	15	40	17	18	22	2	24	3	11	16	168
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	4	4	3	2	8	2	4	1	4	4	36
C. Religion und Hebräisch	6	5	5	.	9	1	2	3	1	3	35
D. Fach der neueren Sprachen	5	4	.	1	1	1	7	.	2	2	23
Nichtbestandene (bzw. Zurückgetretene) .	2	1	2	2	1	1	.	.	3	.	12
2. Nachprüfung	24	54	20	14	27	11	7	4	2	4	167
Summe I.	56	108	47	37	68	18	44	11	23	29	441
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	2	5	.	24	.	.	2	23	3	9	68
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	3	.	3	.	.	3	2	1	4	16
C. Religion und Hebräisch	2	.	.	3	.	.	.	1	.	1	7
D. Fach der neueren Sprachen	.	.	.	1	.	.	.	1	2	3	7
Nichtbestandene (bzw. Zurückgetretene) .	.	.	.	1	.	.	.	4	1	4	10
2. Nachprüfung	5	1	1	19	.	.	.	12	1	24	63
Summe II.	9	9	1	51	.	.	5	43	8	45	171
III. Jüdisch.											
Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	.	2	.	1	.	.	1	.	.	.	4
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
D. Fach der neueren Sprachen	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2
Nichtbestandene	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Summe III.	.	4	.	2	.	.	1	.	.	1	8
Hauptsumme.	65	121	48	90	68	18	50	54	31	75	620

E. Special-Nachweis der Heimath der

	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Breslau.		
	Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung		
	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden*)	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden*)	Nachprüfung
1. Preußen												
a. Provinz Preußen	32	2	24	3	.	7	.	.	1	3	.	.
b. „ Brandenburg	.	.	.	17	.	15	3	.	1	.	.	4
c. „ Pommern	.	.	1	4	.	7	17	.	8	2	.	.
d. „ Posen	.	.	2	6	.	7	.	.	1	13	1	10
e. „ Schlesien	.	.	.	7	.	2	2	.	4	32	2	17
f. „ Sachsen	2	.	.	15	1	7	3	.	1	1	1	2
g. „ Schleswig-Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
h. „ Hannover	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
i. „ Westphalen	.	.	1	1	.	2	.	.	1	.	.	.
k. „ Hessen-Nassau	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	.	4	.	1	.	.	2	.	.	.
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
n. Jadegebiet	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
o. Herzogthum Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	34	2	28	58	1	50	25	.	19	51	4	33
2. Andere Staaten des Norddeutschen Bundes	.	.	1	6	.	5	.	2	2	.	.	.
3. Süddeutschland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Außerdeutsche Staaten	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.
Hauptsumme	34	2	29	65	1	55	25	2	21	53	4	33
	36			66			27			57		
	65			121			48			90		

*) bzw. zurückgetreten.

im Jahre 1872 geprüften Candidaten ꝛc.

schaftliche Prüfungs-Commission zu																		Insgesammt.		
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung.		
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden*)	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden*)	Nachprüfung.
1	.	1	.	.	1	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	43	2	35
4	.	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	28	.	22
2	.	2	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	29	.	20
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21	1	20
1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	44	2	25
24	1	17	1	.	1	2	.	2	2	.	2	1	.	1	1	.	.	52	3	33
.	.	.	2	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	2
.	.	.	.	.	.	17	.	2	3	.	.	.	.	.	1	.	.	22	.	3
4	.	2	.	.	.	5	.	.	21	2	6	.	.	1	6	.	3	37	2	16
1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	19	2	1	5	.	2	26	2	5
1	.	.	.	.	.	3	.	.	5	1	7	1	1	.	25	4	21	39	6	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	1	24	3	1	7	37	.	5	34	3	16	21	3	3	41	4	28	344	19	213
.	.	2	3	.	4	6	.	2	.	1	.	2	1	.	1	.	.	18	4	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	.	1
40	1	27	6	1	11	43	.	7	34	4	16	24	4	3	43	4	28	367	23	230
41			7			43			38			28			47			390		
68			18			50			54			31			75			620		

*) bzw. zurückgetreten.

F. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissio[n]

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	A. Historisch-philologisches Fach. a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe a.	b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe b.	c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in mittleren Classen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe c.	Zusammen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe A.	B. Mathemat. naturwiss[…] a. Mathematik und Physik. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe a.	b. Chemie und beschreibe[nde] Naturwiss[en]schaften. Zeugnißgrade 1	2	3
Königsberg . .	.	10	4	14	.	1	.	1	.	1	1	2	.	12	5	17	2	.	.	2	.	1	1
Berlin	3	18	16	37	.	.	1	1	1	7	1	9	4	25	18	47	.	3	4	7	1	.	.
Greifswald . .	.	11	2	13	2	1	.	3	.	.	1	1	2	12	3	17	1	1	1	3	.	.	.
Breslau . . .	8	9	8	25	2	2	1	5	5	4	4	13	15	15	13	43	3	.	.	3	.	2	.
Halle	3	9	3	15	.	2	1	3	.	2	2	4	3	13	6	22	1	5	1	7	.	1	.
Kiel	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	1	.	1	2	1	1	.	2	.	.	.
Göttingen . .	6	8	3	17	1	2	2	5	1	2	2	5	8	12	7	27	1	2	1	4	.	3	.
Münster . . .	2	7	10	19	1	.	2	3	1	2	1	4	4	9	13	26	.	2	1	3	.	.	.
Marburg . . .	.	1	2	3	1	5	2	8	3	.	.	3	4	6	4	14	3	.	1	4	.	1	.
Bonn	2	7	2	11	1	3	2	6	4	3	1	8	7	13	5	25	2	2	.	4	1	2	1
Summe	24	80	50	154	8	16	12	36	16	21	13	50	48	117	75	240	14	16	9	39	2	10	2

...n Jahre 1872 abgehaltenen Vollprüfungen pro facultate docendi.

...schaftl. Fach. Zusammen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe B.	C. Religion und Hebräisch. Zeugnißgrade 1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	Summe C.	D. Fach der neueren Sprachen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe D.	Insgesammt. Zeugnißgrade 1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	Haupt-Summe.	Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.	Zurückgewiesene Candidaten (bzw. zurückgetretene).	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten angenommen worden.	nicht angenommen worden.
2	1	1	4	1	5	.	2	8	1	3	1	5	4	21	7	2	34	7	2	3	.
1	3	4	8	1	3	1	.	5	2	.	3	5	8	31	26	.	65	20	1	.	.
1	1	1	3	1	4	.	.	5	.	.	.	.	4	17	4	.	25	3	2	3	.
3	2	.	5	.	.	1	2	3	.	2	.	2	18	19	14	2	53	25	4	.	.
1	6	1	8	2	7	.	.	9	.	1	.	1	6	27	7	.	40	3	1	2	3
1	1	.	2	.	1	.	.	1	.	1	.	1	2	3	1	.	6	1	1	1	.
1	5	1	7	.	1	1	.	2	.	5	2	7	9	23	11	.	43	3	.	8	.
.	2	1	3	1	1	2	.	4	1	.	.	1	6	12	16	.	34	1	4	.	.
3	1	1	5	.	1	.	.	1	2	.	2	4	9	8	7	.	24	2	4	7	.
3	4	1	8	2	2	.	.	4	.	3	3	6	12	22	9	.	43	4	4	11	1
6	26	11	53	8	25	5	4	42	6	15	11	32	78	183	102	4	367	69	23	35	4

133) Kurze Mittheilungen.

Wissenschaftliche Prüfungscommissionen zu Marburg und zu Münster.

(Centrlbl. pro 1873 Seite 91 Nr. 37.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat durch Verfügung

1. vom 30. April d. J. an Stelle des von Marburg abberufenen Professors Dr. ten Brink den Professor Dr. Stengel zum ordentlichen Mitgliede der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission daselbst für das zweite, dritte und vierte Quartal d. J.,
2. vom 14. Mai d. J. den Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Schipper in Münster auf das Jahr 1873 zum außerordentlichen Mitgliede der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission daselbst ernannt.

---

134) Ordinariatswechsel an höheren Unterrichtsanstalten.

Cassel, den 20. März 1873.

Es ist bei manchen höheren Lehranstalten üblich, daß die Ordinarien mit ihren Schülern in die nächstfolgende Klasse aufsteigen. Ein solches Aufsteigen kann selbstverständlich nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß die betreffenden Lehrer hinsichtlich ihres Lehrgeschicks und ihrer Leistungen wesentlich sich gleich stehen. Wo dies nicht der Fall ist, würden durch den in Rede stehenden, regelmäßigen Ordinariatswechsel einzelne Schülergenerationen in erheblicher und nicht verantwortlicher Weise benachtheiligt werden. Am ersten dürfte dieser Ordinariatswechsel für die Sexta und Quinta zu empfehlen sein; denselben über den Zeitraum von drei Jahren hinaus auszudehnen, wird in der Regel aus mehr als einem Grunde nicht zulässig sein. Die Entscheidung der Frage, ob ein Ordinarius mit seiner Klasse aufsteigen soll, hängt auch wesentlich davon ab, ob derselbe ein angehender oder bereits geübter und erfahrener Lehrer ist. Für die Ausbildung eines jungen Lehrers, dem das Ordinariat einer Klasse zum erstenmale übertragen wird, wird es unstreitig zweckmäßiger sein, wenn er in dem darauf folgenden Jahre, sofern es im Uebrigen möglich ist, dieses Ordinariat behält, damit er sofort die Erfahrungen des ersten Jahres benutze und verwerthe.

Wir erwarten, daß Ew. Wohlgeboren von jetzt an bei Einreichung des Lectionsplanes in dem Begleitungsschreiben bemerken, ob ein solches Aufsteigen des Ordinarius mit seiner Klasse statt-

findet, beziehungsweise durch welche Klassen derselbe bereits seine Schüler geführt hat.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directoren resp. Rectoren der Gymnasien, der Realschulen und höheren Bürgerschulen 2c.

---

135) Belegung der Kapitalien der staatlichen höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1861 Seite 220 Nr. 75.)

Berlin, den 9. Mai 1873.

Auf den Bericht vom 15. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß an dem Grundsatz festgehalten werden muß, daß die Kapitalien der staatlichen höheren Unterrichts-Anstalten in pupillarisch sicheren Hypotheken oder in depositalmäßigen Papieren, hinsichtlich welcher ich auf die allgemeine Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 17. Juni 1852 (Pr. Staats-Anzeiger für 1852 Nr. 161) (Anlage a.) Bezug nehme, anzulegen sind.

Ob Ausnahmen von dieser Regel zuzulassen sind, hängt in jedem einzelnen Fall von den concreten Umständen ab. Eine allgemeine Ausnahme-Bestimmung vermag ich nicht zu treffen, muß mir vielmehr für dergleichen Fälle die Beschlußnahme auf etwaige Special-Berichte, in welchen der Kapital-Betrag, das Papier, dessen Erwerbung beabsichtigt wird, und dessen Börsen-Cours genau zu bezeichnen sind, vorbehalten.

Ich überlasse dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, hiernach die Ergänzung des zurückfolgenden Antrages des Gymnasial-Curatoriums zu N. herbeizuführen und demnächst anderweit zu berichten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 12,836.

---

a.

Nach einer von dem Königlichen Haupt-Bank-Directorium hierselbst ertheilten Auskunft haben sich die von den Gerichten bei der Bank belegten Gelder in den letzten Jahren auf eine sehr beträchtliche Weise vermehrt. Da die Deposital-Ordnung und die dieselbe ergänzenden und erläuternden Gesetze die Unterbringung der Depositalgelder auch in anderer Weise, nämlich gegen hypothekarische Sicher-

heit, oder gegen den Ankauf inländischer Pfandbriefe, desgleichen auf den Inhaber lautender Obligationen der Staatsschuld und solcher Eisenbahn-Actien oder Eisenbahn-Obligationen, für welche bis zur Rückzahlung der darin angelegten Kapitalien die Zinsen vom Staate unbedingt garantirt worden sind, gestatten; so werden die Gerichte auf die darüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften und namentlich in Betreff des Erwerbes

1) von Staatsschuldscheinen auf die Allerhöchste Ordre vom 3. Mai 1821 (Gesetz-Samml. S. 46),
2) von anderen auf den Inhaber lautenden Staats- und Provinzial-Schuld-Obligationen auf die Allerhöchste Ordre vom 27. Mai 1838 (Gesetz-Samml. S. 280),
3) von Obligationen der freiwilligen Staatsanleihe des Jahres 1848 auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Samml. S. 156),
4) von Rentenbriefen auf §. 37. des Gesetzes über die Einrichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 119),
5) von Obligationen der Staatsanleihe der Jahre 1850 und 1852 auf die Allerhöchsten Erlasse vom 23. September 1850 (Gesetz-Samml. S. 412) und vom 29. December 1851 (Gesetz-Samml. von 1852 S. 34) und
6) in Betreff der vom Staate garantirten Eisenbahn-Actien und Eisenbahn-Obligationen auf die Allerhöchste Ordre vom 22. December 1843 (Gesetz-Samml. von 1844 S. 45) und auf die über die betreffenden Eisenbahnen ergangenen speciellen Allerhöchsten Bestimmungen

hierdurch hingewiesen und zugleich veranlaßt, auf angemessene Weise dahin zu wirken, daß die bei der Bank belegten Depositalgelder anderweitig zu einem höheren Zinsfuße sicher untergebracht werden.

Berlin, den 17. Juni 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
sämmtliche Gerichte mit Ausschluß derjenigen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

---

136) Comenius-Stiftung zu Leipzig.

Berlin, den 9. Mai 1873.

Der Vorstand der Comenius-Stiftung in Leipzig (Hohe Straße 26, II.), welcher sich die Gründung einer pädagogischen Central-Bibliothek zur Aufgabe gestellt hat, hat den Wunsch aus-

gesprochen, daß ihm für diesen Zweck die von den öffentlichen Lehranstalten ausgehenden Programme, wenn möglich auch die älteren, zugesendet werden möchten. Ich setze das Königliche Provinzial-Schulcollegium hiervon mit dem Anheimstellen weiterer Mittheilung an die Directoren der höheren Lehranstalten in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 4391.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

137) Befähigungszeugnisse aus der Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1872 Seite 213 No. 100.)

Berlin, den 24. April 1873.

Als Civil-Eleven haben an dem Cursus in der Königlichen Central-Turnanstalt während des Winters 1872/73 Theil genommen und am Schlusse desselben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erhalten:

1) Altmann, Lehrer an der Seminar-Uebungsschule zu Bunzlau,
2) Bartsch, Elementarlehrer zu Grätz, Reg.-Bez. Posen,
3) Baske, Gymnasial-Hülfslehrer zu Hohenstein,
4) Berge, Elementarlehrer zu Rotenburg, Reg.-Bez. Cassel,
5) Böttcher, desgl. = Zachan, = Stettin,
6) Bomanns, desgl. = Düren,
7) Daniel, desgl. = Westerborken, Kreis Borken,
8) Deisenroth, Seminar-Hülfslehrer zu Schlüchtern,
9) Dickhaut, Elementarlehrer zu Metzebach, Kreis Melsungen,
10) Fitzlaff, technischer Lehrer am Gymnasium zu Neustettin,
11) Fläschendräger, Elementarlehrer z. Z. in Berlin,
12) Franke, Lehrer an der Seminar-Uebungsschule zu Homberg,
13) Galle, Elementarlehrer zu Landsberg a. d. W.,
14) Genz, Seminar-Hülfslehrer zu Cammin,
15) Gräber, technischer Lehrer an der Realschule zu Landeshut,

16) Guddas, Elementarlehrer zu Insterburg,
17) Heimke, Gymnasial-Hülfslehrer zu Verden,
18) Heinrich, Elementarlehrer zu Stettin,
19) Hennig, desgl. = Anholt, Kreis Borken,
20) Heß, desgl. = Trzemeszno,
21) Hormel, desgl. = Wetter, Kreis Marburg,
22) Hottelmann, Gymnasial-Hülfslehrer zu Bernburg,
23) Iwan, technischer Lehrer am Progymnasium zu Gartz a. O.,
24) Kasten, Elementarlehrer zu Hildesheim,
25) Kirchhoff, desgl. z. Z. in Berlin,
26) Kowalewski, desgl. zu Pakosc, Kreis Mogilno,
27) Krause, desgl. = Krotoschin,
28) Marth, desgl. = Alsleben, im Mansfelder Seekreis,
29) Maskos, technischer Lehrer am Gymnasium zu Waldenburg,
30) Möhle, Gymnasiallehrer zu Hildesheim,
31) Mollath, Elementarlehrer zu Hattersheim, Amt Höchst,
32) Müller, Leo, desgl. = Culm,
33) Pforte, Seminarlehrer = Cöthen,
34) Pohl, Mittelschullehrer = Breslau,
35) Rebholz, Schulprovisor = Hermentingen, Reg.-Bez. Sigmaringen,
36) Rödelius, Turnlehrer zu Breslau,
37) Runge, Elementarlehrer z. Z. in Berlin,
38) Saar, desgl. zu Wolgast,
39) Schacke, desgl. = Harburg,
40) Schiementz, Seminar-Hülfslehrer zu Alt-Döbern,
41) Schleisiek, Elementarlehrer z. Z. in Berlin,
42) Schmidt, desgl. zu Laimbach, Amt Weilburg,
43) Speer, Seminar-Hülfslehrer = Reichenbach O./L.,
44) Stupe, Turn- und Schwimmlehrer zu Coburg,
45) Thien, Schulamts-Candidat am Pädagogium in Züllichau,
46) Tischer, Lehrer am katholischen Gymnasium zu Breslau,
47) Dr. Tribukeit, Gymnasiallehrer zu Rastenburg,
48) Troschke, Elementarlehrer zu Jordan, Kreis Züllichau,
49) Tuchtenhagen, desgl. = Cöslin,
50) Vogt, desgl. = Wichmannshausen, Krs Eschwege,
51) Wagner, desgl. zu Langensalza,
52) Walter, desgl. = Klein-Ujeschütz, Kreis Trebnitz,
53) Woite, Seminar-Hülfslehrer zu Drossen,
54) Wojciechowski, Elementarlehrer zu Bromberg,
55) Wreden, Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Crefeld,
56) Zimmermann, Elementarlehrer zu Weißenfels.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Direction der Königlichen Central-Turnanstalt für die Eleven ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung
U. 15,022.

---

138) Zeugnisse der Befähigung als Turnlehrer.

(Centbl. pro 1872 Seite 215 Nr. 101.)

Berlin, den 24. April 1873.

In der Turnlehrer-Prüfung am 27. und 28. März d. J. haben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten folgende Personen erlangt:

1) Backhaus, Candidat des höheren Schulamts zu Berlin,
2) Erdmann, Elementarlehrer an der Realschule zu Cassel,
3) Dr. Greeven, Gymnasiallehrer zu Elberfeld,
4) Lauer, Schulamts-Candidat am Stadtgymnasium zu Stettin,
5) Laus, Elementarlehrer an der höheren Bürgerschule zu Cassel,
6) Machleidt, Kaufmann zu Mühlhausen in Thüringen,
7) Palm, Candidat des höheren Schulamts zu Berlin,
8) Pfänder, Gemeindeschullehrer zu Berlin,
9) Roßmann, Elementar- und Turnlehrer zu Magdeburg,
10) Schneider, Herm., Studirender der Philologie zu Berlin,
11) Sinning, Elementarlehrer zu Cassel,
12) Stern, desgl. daselbst,
13) Zibelius, Lehrer an der höheren Knabenschule zu Sommerfeld.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungs-Commission für die Genannten ausgefertigten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. 15,065.

---

139) Cursus für Civil-Eleven in der Central-Turnanstalt. Bestimmungen für die Aufnahme.

(Centrlbl. pro 1870 Seite 362; pro 1872 Seite 342.)

Berlin, den 1. Mai 1873.

In der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Für die Aufnahme gelten diejenigen Bestimmungen, von welchen — Druckexemplare beigefügt sind. Jedem Bewerber ist ein Exemplar dieser Bestimmungen zur sorgfältigen Beachtung und zur definitiven Erklärung über den Eintritt einzuhändigen. Der Abdruck derselben im Amtsblatt der Königlichen Regierung und die Verweisung der Bewerber darauf erscheint ungenügend und unzulässig, da einerseits die Absicht, die Betheiligten über die Bedingungen der Aufnahme u. s. w. genau zu unterrichten, durch Zustellung eines Druckexemplars sicherer erreicht wird, andrerseits im Interesse der Staatskasse die durch die Amtsblätter zu publicirenden Bekanntmachungen in ihrer Ausdehnung so viel als irgend thunlich beschränkt werden müssen.

Um gleich bei der Entschließung über die Aufnahme von Eleven eine sichere Grundlage in Beziehung auf die Unterstützungsbedürftigkeit zu haben, sind nicht allein die Bewerber zu eingehender Darlegung ihrer Verhältnisse zu veranlassen, sondern die Königl. Regierung hat auch die Verhältnisse der sich Meldenden, der Schulen und Schulgemeinden selbständig zu prüfen resp. durch Ihre Organe prüfen zu lassen. Mindestens von größeren und wohlhabenden Städten muß erwartet werden, daß sie im Hinblick auf die der männlichen Jugend daselbst zu Gute kommende Ausbildung ihrer Lehrer im Turnen sowohl die Stellvertretungskosten, als auch die Kosten für den Aufenthalt der Eleven hier ganz oder theilweise übernehmen. Andrerseits darf der Mangel an Geldmitteln auf Seiten der Betheiligten allein von Anmeldungen nicht abhalten, da, wenn weder der Lehrer selbst, noch die Schulkasse, noch die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten die Kosten des Aufenthalts eines Eleven in Berlin aufbringen können, solche unter Umständen vollständig auf Centralfonds zu übernehmen sind, alsdann aber die Reisekosten sowie die Remuneration für Vertretung im Amt ohne Schwierigkeit aus der Stellendotation zu bestreiten sein werden. Maßgebend für die Anmeldung bleibt vorzugsweise, ob die Ausbildung eines Lehrers im Turnen nach seinen persönlichen Verhältnissen, den Verhältnissen der Schule und des Orts, sowie in Rücksicht auf zu hoffende Einwirkung desselben in weiteren Kreisen des Schulwesens wünschenswerth erscheint. Ob einer derartigen Anmeldung demnächst Folge zu geben sein wird, unterliegt der diesseitigen Erwägung.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen und spätestens bis zum 15. August d. J. zu berichten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung und — Exemplare der Bestimmungen erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung hinsichtlich der Unterrichtsanstalten Seines Ressorts.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien, die Königl. Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 16,134.

Berlin, den 1. Mai 1873.

Bezüglich der Aufnahme von Eleven in die Civilabtheilung der hiesigen Königlichen Central-Turnanstalt ist Folgendes zu beachten.

1. Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Volksschullehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turn-Unterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

2) Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familien mit hierher zu bringen.

3) Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. — Bei dem Eintritt in die Anstalt werden die Aspiranten hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes durch den Anstaltsarzt noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme abhängig ist.

4) Die durch die Theilnahme am Unterricht entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

5) Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt hierselbst mindestens 40 Thlr monatlich. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln

ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der hiesigen Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung, und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

Um meinerseits sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthalts von dem Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben. Den Cursisten müssen während ihres Aufenthalts hierselbst pecuniäre Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart werden. Unterstützungsgesuche, welche während des Cursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfniß einer außerordentlichen Beihülfe eingetreten ist.

Der Minister der geistlichen, 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad. U. 16,134.

---

140) Kurze Mittheilungen.

Vorträge für Volksschullehrer im Seminar zu Berlin.

(Centrbl. pro 1872 Seite 358 Nr. 163.)

Bei dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin haben während des Winters 1872/73 der bisherige Seminar-Director, jetzige Geheime Regierungs-Rath Dr. Schneider über die Allgemeinen Be-

stimmungen vom 15. October 1872, und der Seminarlehrer Diercke über Bildung und Bau der Erdrinde Vorträge gehalten.

Die Zahl der Zuhörer betrug 113, ungerechnet die Candidaten der Theologie, die im Seminar den sechswöchentlichen pädagogischen Cursus während des Winters abhielten und einige, die früher bereits cursirt hatten. Unter den Hörern befanden sich viele Gemeindelehrer, einzelne Hauptlehrer und Schulvorsteher.

---

141) Lebensalter und Vorbildung für die Zulassung zur Seminar-Aufnahmeprüfung.

Berlin, den 3. Mai 1873.

In Berücksichtigung der in dem Bericht vom 21. v. M. vorgetragenen besondern Umstände will ich genehmigen, daß diejenigen sechs Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahmeprüfung bestanden, aber das vorschriftsmäßige Alter noch nicht erreicht haben, in das Seminar zu N. aufgenommen werden.

Für künftige Fälle bestimme ich bis auf Weiteres, daß Präparanden, welche körperlich gehörig entwickelt sind und hoffen lassen, daß sie die Prüfung mit befriedigendem Erfolge bestehen werden, zu derselben von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zugelassen werden dürfen, wenn ihnen bis zum Prüfungstermin an dem vorschriftsmäßigen Alter von 17 Jahren nicht mehr als drei Monate fehlen. Fehlen mehr als drei Monate, so bedarf es für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung meiner Genehmigung. Aspiranten, die das vorschriftsmäßige Alter erst sechs Monate nach dem Prüfungstermin erreichen, sowie solche, bei denen die eine oder die andere der beiden oben erwähnten Voraussetzungen nicht zutrifft, sind ohne Weiteres von der Theilnahme an der Prüfung auszuschließen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 16,200.

---

142) Dauer der provisorischen Anstellung eines Elementarlehrers; Herbeiführung definitiver Anstellung.

(Centrbl. pro 1872 Seite 693 Nr. 244.)

Berlin, den 31. März 1873.

Die auf meine Verfügung vom 7. November v. J. — U. 34,238 — ergangenen Berichte haben dargethan, daß die Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 22. October 1862 — Centr.=Bl. S. 680 —, vom 14. Juli 1864 — Centr.=Bl. S. 485 — und vom 22. September 1870 — Centr.=Bl. S. 609 — nicht überall beachtet worden sind und daß demnach in einzelnen Bezirken eine größere Anzahl von Lehrern theils mit Ablegung der zweiten Prüfung länger als 5 Jahre nach ihrer ersten Anstellung gezögert haben, theils länger als ein Jahr nach dieser in provisorischer Anstellung geblieben sind. Ich bringe daher die genannten Verfügungen in Erinnerung.

Darnach erhält der in das Lehramt neu eintretende Lehramtsbewerber von dem zur Berufung Berechtigten eine unbedingte Vocation. Die Aufsichtsbehörde bestätigt dieselbe mit dem Vorbehalte des Widerrufes für den Fall, daß der betreffende Lehrer seine zweite Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ablege oder sich in seiner Führung nicht zuverlässig erweise. Zwei Jahre nach der ersten Anstellung darf sich der Lehrer zur zweiten Prüfung melden. Hat er das nicht gethan, so wird er nach vollendetem dritten Jahre von der Aufsichtsbehörde zur Ablegung derselben ausdrücklich aufgefordert und wird diese Aufforderung bis zum Ablauf des fünften Jahres alljährlich wiederholt. In Bezug auf die Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungs=Ordnung vom 15. October v. J., insbesondere ist nach §. 19. 20. derselben, ehe der Lehrer zur Prüfung zugelassen wird, darüber zu entscheiden, ob ihn seine Amtsführung der definitiven Anstellung würdig erscheinen lasse. Nach bestandener Prüfung ist, wie bereits durch die Verfügung vom 14. Juli 1864 angeordnet ist, der Vorbehalt in der Vocation aufzuheben und die definitive Anstellung zu vollziehen. Hat dagegen ein Lehrer innerhalb von 5 Jahren nach seiner ersten Anstellung die zweite Prüfung nicht bestanden, oder wegen tadelnswerther Führung zu derselben nicht zugelassen werden können, so ist der Vorbehalt zur Geltung zu bringen und seine Entlassung aus dem Lehramte zu verfügen. Sollten besondere Verhältnisse eine Ausnahme erforderlich oder räthlich erscheinen lassen, so ist meine Genehmigung dazu zu beantragen. Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzungen selbstverständlich ohne Weiteres definitiv anzustellen.

Was diejenigen Lehrer angeht, welche sich gegenwärtig länger als sechs Jahre in provisorischer Anstellung befinden, obgleich sie ihre zweite Prüfung bestanden haben, und in Bezug auf welche

nicht besondere Verfügung ergangen ist, so ist deren definitive Anstellung zu veranlassen oder ihre Entlassung aus dem Lehramte bei mir zu beantragen. Diejenigen Lehrer, welche die zweite Prüfung noch nicht bestanden haben, obgleich sie länger als sechs Jahre im Amte sind, sind zur Ablegung derselben noch in diesem Jahre aufzufordern; doch ermächtige ich die Königliche Regierung rc., auf Grund tüchtiger Amtsführung diejenigen von ihnen, welche das 40. Jahr bereits zurückgelegt haben, von der Prüfung zu entbinden und schon jetzt definitiv anzustellen.

Am Ende des Jahres erwarte ich Bericht über diejenigen Lehrer, deren definitive Anstellung nach sechsjähriger Amtsthätigkeit noch nicht hat herbeigeführt werden können.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 11,769.

---

143) Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

1. Stempelfreiheit der Quittungen.

Berlin, den 7. März 1873.

Auf den Bericht vom 13. v. M. wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß nach den in der Verfügung vom 14. August v. J.*) ausgesprochenen Grundsätzen auch dortseits von den Quittungen über die aus der Allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu zahlenden Pensionen ein Stempel nicht zu verwenden ist, wenn, wie die Königliche Regierung annimmt, der nicht als Unterstützung anzusehende Betrag der Pension die Summe von 50 Thlrn nicht erreicht.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.

III. 2858. F.-M.
U. 9056. M. d g. A.

---

*) Centrbl. pro 1872 Seite 695.

2. Porto=Auslagen.

Berlin, den 6. Mai 1873.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Porto=Auslagen bei Correspondenzen, Geld= und Acten=Sendungen 2c. in Angelegenheiten der Elementarlehrer=Wittwen= und Waisenkassen sehe ich mich im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister veranlaßt, der Königlichen Regierung Folgendes zu eröffnen.

Es ist bereits früher anerkannt worden, daß die Porto=Auslagen der Königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten nur für solche Sendungen, welche aus der staatlichen Oberaufsicht über die mit selbständigem Vermögen versehenen Institute hervorgehen, Seitens der Staatskasse zu erstatten sind, während in allen inneren und eigenen Angelegenheiten, besonders der Vermögens=Verwaltung solcher von ihnen geleiteter Anstalten die Postsendungen aus den eigenen Mitteln der letzteren frankirt werden müssen, so weit nicht die Empfänger das Porto zu tragen haben. Dieser Grundsatz findet auch auf die Angelegenheiten der Elementarlehrer=Wittwen= und Waisenkassen Anwendung und ist in Folge dessen auch in Betreff ihrer nach der Circular=Verfügung vom 7. Mai 1870 (Nr. 9480) zu verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 14,473.

---

144) Zulassung braunschweigscher Schulamts=Candidatinnen in Preußen, und preußischer Candidatinnen in Braunschweig.

(cfr. Centralbl. pro 1871 Seite 22 Nr. 15.)

Berlin, den 10. Mai 1873.

Das Herzoglich Braunschweigsche Staats=Ministerium hat den Wunsch ausgesprochen, daß die den Wolfenbüttler Seminaristinnen von der Herzoglichen Prüfungs=Commission ausgestellten Zeugnisse, welche zur Anstellung an Gemeinde= resp. an höhern Töchterschulen berechtigen, als ausreichend hierzu auch in Preußen anerkannt werden möchten, wogegen den preußischen Candidatinnen die gleiche Berechtigung bezüglich einer Beschäftigung, beziehungsweise Anstellung in Braunschweig zu Theil werden soll. Ich bin auf dieses Abkommen eingegangen und weise die Königliche Regierung 2c. hierdurch an, die mit ordentlichen von der Herzoglichen Prüfungs = Commission

vollzogenen Zeugnissen versehenen braunschweigschen Candidatinnen bis auf Weiteres zur Ertheilung von Privatunterricht in Preußen zuzulassen, resp. zu deren Anstellung an öffentlichen Elementar- beziehungsweise an höhern Töchterschulen vorkommenden Falls die Genehmigung zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 16,199.

IV. Elementarschulwesen.

145) Nothwendigkeit der Ertheilung und Bedeutung des Unterrichts in wenigstens einer fremden Sprache in der Mittelschule.

Berlin, den 23. April 1873.

Bei der Bestimmung, daß der Unterricht in wenigstens einer fremden Sprache in den Lehrplan der Mittelschulen aufgenommen werden solle, ist nicht nur die Rücksicht auf das Bedürfniß des bürgerlichen Lebens, sondern auch diejenige auf die formal bildende Kraft dieses Gegenstandes maßgebend gewesen, und es ist endlich beabsichtigt worden, einem Uebergewichte des realen und technischen Unterrichtes über denjenigen in den ethischen Lehrgegenständen in unsern Knabenschulen vorzubeugen. Es kann daher in dem Umstande, daß zu N. zwei Gymnasien und eine Realschule bestehen, kein Grund dafür gefunden werden, den fremdsprachlichen Unterricht aus dem Lehrplane der sechsstufigen Knaben-Mittelschule wegzulassen und dafür die Stunden für Zeichnen, Rechnen und Schreiben zu vermehren. Der wieder beifolgende mittels Berichtes vom 5. d. M. eingereichte Lehrplan ist demnach so umzuarbeiten, daß sich die bisherige Knaben-Mittelschule im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. entweder als Mittelschule (B. 2312.) oder als mehrklassige Volksschule (B. 2311.) darstellt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 15,059.

---

146) Religions- (Katechismus-) Unterricht in den Volksschulen der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 7. April 1873.

Ich erkläre mich mit der in dem Berichte vom 26. Februar d. J. ausgesprochenen Annahme der Königlichen Regierung vollkommen einverstanden, daß in der Provinz Schleswig-Holstein solche besonderen Verhältnisse vorliegen, unter denen es nach §. 19. der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October v. J. nothwendig ist, den ganzen kleinen lutherischen Katechismus in das Pensum der Volksschule aufzunehmen. Deshalb habe ich auch die unter demselben Datum von der Königlichen Regierung an die Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien erlassene Circular-Verfügung durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung*) veröffentlichen lassen und hoffe, daß die in dem Berichte erwähnte Aufregung einzelner Geistlichen der Provinz nunmehr bald schwinden werde.

Diese Erwartung ist um so mehr gerechtfertigt, als die erwähnte Erregung nur auf irrthümlicher Auffassung der Allgemeinen Bestimmungen beruht. Bei ruhiger Erwägung derselben werden die Geistlichen der Provinz selbst sich überzeugen, daß darin die angebliche Zurücksetzung des Katechismus nirgends zu finden ist und daß namentlich §. 19. kaum etwas anderes ausspricht, als die Schleswig-Holsteinsche Kirchenordnung von 1542, welche vorschreibt, daß man „up den düdeschen Scholen der Kinder und Megedeken, de nicht „Latin lerne," — nur „den Anfang eines godtsaligen Leu„endes vorholde." Wenn in §. 15. gerade die Einführung in das Bekenntniß der Gemeinde als eine Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichtes, und in §. 19. der in der Gemeinde eingeführte Katechismus ausdrücklich als das Buch bezeichnet wird, durch dessen Erklärung diese Einführung vermittelt werden soll, so ist damit thatsächlich bewiesen, eine wie bestimmte und sorgfältige Beachtung dem Bekenntniß bei Feststellung des Lehrplans für den Religionsunterricht in der Volksschule zu Theil geworden ist. Der daneben zur generellen Bezeichnung gebrauchte Ausdruck „evangelischer Religionsunterricht" ist dem in der Wissenschaft und in dem öffentlichen Leben überall unbestrittenen Sprachgebrauche gemäß für denjenigen Religionsunterricht gewählt, welcher in den verschiedenen Gemeinden der ganzen Monarchie auf Grund der in denselben geltenden reformatorischen Bekenntnisse ertheilt wird. Auch die Annahme endlich, daß aus Artikel 24. der preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ein Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Bestim-

*) Seite 175 Nr. 90.

mungen über den Religionsunterricht hergeleitet werden könnte, ist unbegründet. Der Artikel 112. der Verfassung sichert ausdrücklich den Fortbestand der bis jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bis zum Erlasse des Unterrichtsgesetzes, und durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. September 1867 und vom 20. Juni 1868 sind diese Bestimmungen auch auf die Provinz Schleswig-Holstein in rechtskräftiger Form ausgedehnt worden.

Dem Königlichen Consistorium in Kiel habe ich Abschrift dieser Verfügung zugefertigt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.
U. 11,753.

---

147) Katechismus-Unterricht in den Volksschulen der Provinz Schleswig-Holstein. — Schulaufsicht.

Zu der nachfolgenden Bekanntmachung des Königl. Consistoriums zu Kiel wird bemerkt, daß die Kinder in der Provinz Schleswig-Holstein erst mit dem vollendeten 16. bezw. 15. Lebensjahre eingesegnet werden und nur 3 Monate lang in den Confirmanden-Unterricht gehen.

Kiel, den 12. März 1873.

Der §. 19. der allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October v. J. enthält die Bestimmung, daß da, wo der Lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule fallen, die Erklärung der folgenden Hauptstücke dagegen dem Confirmationsunterricht vorbehalten bleiben soll.

Diese Bestimmung hat eine nicht geringe Anzahl von Geistlichen veranlaßt, Anträge bei uns einzureichen, welche sämmtlich unsere Verwendung dafür in Anspruch nehmen, daß auch in Zukunft der Religionsunterricht in den Volksschulen unserer Provinz sich über sämmtliche Hauptstücke des Katechismus erstrecken, die obige Bestimmung mithin in der hiesigen Provinz nicht zur Ausführung kommen möge. Auf der einen Seite ist die Besorgniß geäußert worden, daß die fragliche Bestimmung den Zweck haben könne, dem Religionsunterricht in den Volksschulen unserer Provinz den Character eines evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts zu entziehen und denselben zu einem allgemein evangelischen ohne Berücksichtigung der Besonderheiten der hiesigen Kirche werden zu lassen; auf der andern Seite ist besonders geltend gemacht worden, daß der Confirmationsunterricht, wie er in der hiesigen Provinz ertheilt wird, seiner ganzen

Einrichtung nach voraussetzt, daß die Katechumenen zu diesem Unterricht eine Kenntniß des ganzen Katechismus mitbringen.

Was die erstere Besorgniß betrifft, so müssen wir darauf hinweisen, daß in dem §. 15. der allgemeinen Verfügung als die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichts ausdrücklich die Einführung der Kinder in das Bekenntniß der Gemeinde bezeichnet wird, sowie ferner darauf, daß die Bestimmungen der Verfügung vom 15. October v. J. für die Volksschulen der ganzen Monarchie erlassen sind. Wie es aus dem letzteren Umstande sich erklärt, daß specielle kirchliche Verhältnisse in einzelnen Provinzen eine besondere ausdrückliche Berücksichtigung nicht gefunden haben, so ergiebt es sich aus dem ersteren Umstande, daß es nicht die Absicht hat sein können, in die besonderen kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Provinzen einzugreifen und durch die Einrichtung des Religionsunterrichts in den Volksschulen auf eine Aenderung dieser Verhältnisse hinzuwirken. Demgemäß ist denn auch die Ausschließung der beiden letzten Hauptstücke des Katechismus aus dem Unterricht in der Volksschule und die damit zusammenhängende Einrichtung des Religionsunterrichts ausdrücklich nur unter der Clausel: „sofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen" vorgeschrieben.

Wenn wir aber auch dem Vorstehenden zufolge die Besorgniß, welche von Einigen geäußert worden ist, als eine unbegründete betrachten müssen, so haben wir doch auf der andern Seite nicht verkennen können, daß mit der Einrichtung des Confirmationsunterrichts in der hiesigen Provinz die Ausschließung der Sacramentslehre von dem Religionsunterricht in der Volksschule nicht vereinbar ist, daß vielmehr der Confirmationsunterricht in der hiesigen Provinz seiner ganzen Einrichtung und Methode nach die Bekanntschaft der in diesen Unterricht eintretenden Katechumenen mit dem ganzen Inhalt des Katechismus voraussetzt.

Von diesen Erwägungen geleitet, faßten wir den Beschluß, uns an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten mit der Bitte zu wenden, daß die zur Frage stehende Bestimmung in unserer Provinz nicht zur Ausführung kommen möge und setzten uns zu diesem Behuf mit der Königlichen Regierung zu Schleswig in Verbindung, weil wir es für sehr wünschenswerth halten mußten, in dieser wichtigen Angelegenheit die Unterstützung der Königlichen Regierung für den von uns zu stellenden Antrag zu erlangen. Die Königliche Regierung hat darauf in einem, an die sämmtlichen Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien der Provinz gerichteten Rundschreiben vom 26. Februar d. J.*) die Schulaufsichtsbehörden ermächtigt, einstweilen von der Ausführung der zur Frage stehenden Vorschriften im §. 19. al. 4 und 5 der Verfügung vom 15. October

*) Centralbl. pro 1873 Seite 175 No. 90.

v. J. abzusehen, und da, wo dies von kirchlicher Seite gewünscht wird, die Lehre von den beiden letzten Hauptstücken des Lutherischen Katechismus im Lehrplan der Volksschule beizubehalten.

Da nun die Verhältnisse, auf welche es hier ankommt, überall in unserer Provinz im Wesentlichen dieselben sind, und es demzufolge in der hiesigen Provinz allgemein im kirchlichen Interesse als geboten erscheint, daß die Sacramentslehre nicht von dem in der Volksschule zu ertheilenden Religionsunterricht ausgeschlossen werde, so dürfen wir die Erwartung hegen, daß sämmtliche Kirchenvisitatorien für die Beibehaltung der beiden letzten Hauptstücke in dem Lehrplan wirken werden. Wie aus dem Rundschreiben der Königlichen Regierung hervorgeht, wird dann nach dieser Seite hin überall den besonderen kirchlichen Verhältnissen unserer Provinz Rechnung getragen werden.

Wir hegen die Hoffnung, daß Vorstehendes die Besorgnisse, welche bei manchen Geistlichen unserer Provinz entstanden waren, zerstreuen wird. Zugleich können wir nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit von Neuem darauf hinzuweisen, wie wichtig die Aufgabe ist, welche durch die Schulaufsicht den Geistlichen gestellt ist, und wie überaus bedeutsam es für die Kirche, wie für den Staat ist, daß das Band, welches zwischen der Kirche und der Schule besteht, möglichst aufrecht erhalten wird, und daß demgemäß die Geistlichen die Mitwirkung zur Bildung der Jugend ihrer Gemeinden, wie sie ihnen durch die Schulaufsicht geboten wird, nicht ablehnen. Wir können nach unserem besten Wissen und Gewissen eine solche Ablehnung nicht anders, als höchst verantwortungsvoll halten.

Schließlich sehen wir uns in Folge einiger Vorgänge aus der letzten Zeit veranlaßt, Folgendes vorzuschreiben:

1) In allen Fällen, wo ein Geistlicher auf Entbindung von der Schulaufsicht glaubt antragen zu müssen, hat er, bevor er in dieser Beziehung weitere Schritte vornimmt, uns von seiner Absicht und den Gründen derselben in Kenntniß zu setzen.
2) In dem Fall, wo einem Geistlichen von der Königlichen Regierung die Schulaufsicht entzogen wird, hat der Betroffene Solches alsbald uns anzuzeigen.
3) Wenn einem Geistlichen die Function eines Localschulinspectors außerhalb seiner Parochie oder einem Propsten die Function eines Kreisschulinspectors außerhalb seiner Propstei angetragen wird, hat er vor Annahme dieser Function sich unserer Zustimmung zu vergewissern. Dasselbe gilt allgemein, wenn einem Geistlichen, der nicht zugleich Propst ist, die Function eines Kreisschulinspectors angetragen wird.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel.

148) Religionsunterricht in der Volksschule, spec. in der Provinz Hannover.

Berlin, den 3. April 1873.

Nachdem das Königliche Landes-Consistorium in seiner die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. betreffenden Vorstellung vom 22. Januar d. J. alles dasjenige zur Sprache gebracht hat, was bei einer vorgängigen Anhörung desselben hätte dargelegt werden können, erscheint es entbehrlich, die von dem Königlichen Landes-Consistorium angeregte Rechtsfrage näher zu erörtern, zumal die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 667) und das Gesetz vom 11. März 1872 über die mir zustehenden Befugnisse keinen Zweifel bestehen lassen.

Ueber die durch diese Gesetze gezeichneten Grenzen sind die Allgemeinen Bestimmungen nicht hinausgegangen. Sie unterscheiden sich dadurch wesentlich von den Regulativen vom 1. 2 und 3. October 1854, welche sich nicht darauf beschränken, Ziele zu bestimmen, sondern auch die Lehrstoffe genau angeben, die geistlichen Lieder und die Psalmen nennen, welche im Unterrichte zur Behandlung kommen sollen, dadurch mittelbar andre ausschließen und die Leitung des Religions-Unterrichts im eigentlichsten Sinne in Anspruch nehmen.

Die Bestimmung der auf die einzelnen Lehrgegenstände zu verwendenden Stundenzahl ist die erste Voraussetzung für die Aufstellung eines dem Unterrichtszwecke entsprechenden und das Verhältniß der einzelnen Gegenstände zu einander ordnenden Lehrplanes, nicht aber ein Eingriff in den Stoff selbst. Wenn die Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule die Zahl der Religionsstunden für die einklassige Volksschule auf wöchentlich fünf, für die mehrklassige auf vier festgesetzt hat, so ist für letztere in den allermeisten Fällen überhaupt nichts geändert, für die erstere aber eine Verminderung um wöchentlich eine Stunde eingetreten.

Bei dieser Bestimmung hat eine Unterschätzung der Bedeutung des Religions-Unterrichtes in der Volksschule, sowie der religiösen Volksbildung überhaupt fern gelegen. Daß gerade dem Religionsunterrichte der wesentlichste Antheil an der Lösung der erziehlichen Aufgabe der Volksschule gebührt, und daß andrerseits dieser die Pflicht obliegt, die höchsten Güter des deutschen Volkslebens zu hüten und zu pflegen, ist bei Aufstellung der neuen Lehrordnung anerkannt und dieselbe hat darum auch gewiß zu der Befürchtung keine Veranlassung gegeben, es könne ein Zustand herbeigeführt werden, wo die Kirche schlimmer daran wäre als zu der Zeit, da es noch keine oder keine ausreichende Schule gab. Lediglich pädagogische und methodische Gesichtspuncte sind bei der Bestimmung

der Stundenzahl für den Religionsunterricht maßgebend gewesen; es ist nämlich erwogen worden, daß in Folge der Erweiterung der übrigen Pensa auch die formale Bildung, welche bis dahin vorzugsweise in den Religionsstunden angestrebt wurde, durch andere Unterrichtszweige gleichfalls vermittelt werden müsse, daß es nicht mehr, wie bis jetzt vielfach geschah, nöthig sei, im Religions- namentlich im biblischen Geschichts-Unterrichte Nebenzwecke zu verfolgen und daß darum die enger begrenzte, näher auf ihren Zweck bezogene Aufgabe auch in kürzerer Zeit gelöst werden könne.

Wenn ein Bedauern darüber ausgesprochen wird, daß in Folge der Verringerung der Zahl der Religionsstunden der Unterricht nicht mehr an allen Wochentagen mit dem in der Religion begönne, so wird übersehen, daß das Morgengebet auch allein die Kraft haben muß, der Tagesarbeit die Stimmung zu geben.

Mat hat indeß von sachverständiger Seite vorgeschlagen, eine der Lehrstunden, welche die Mittel- und die Oberstufe in der Muttersprache empfangen, auf Bibellesen zu verwenden und an den Anfang desjenigen Schultages zu legen, an welchem der Unterricht nicht mit Religion beginnt. Dies werde ohne Beeinträchtigung der sonstigen Aufgaben der Schule möglich sein, wenn auf der Unterstufe die Zahl der Religionsstunden von 4 auf 3 herabgesetzt und die frei gewordene Stunde für den Unterricht in der Muttersprache benützt würde. Alsdann werde es sich in Rücksicht auf die bestehenden Einrichtungen und die Fassungskraft 6 bis 8 jähriger Kinder empfehlen, die drei übrig bleibenden Religionsstunden in sechs halbe Stunden zu zerlegen und mit je einer solchen den Tag zu beginnen. Sollte diese Auffassung bei den Consistorien Anklang finden und zu begründeten Anträgen derselben bei mir führen, so würde ich diese in entgegenkommende Erwägung nehmen.

Das Königliche Landes-Consistorium hat die Stellung, welche der Katechismus in dem Lehrplane der Schule erhalten hat, das Maß der diesem zugewiesenen Zeit und die Beschränkung der eingehenderen Unterweisung der Schulkinder auf die drei ersten Hauptstücke des lutherischen Katechismus als Anordnungen bezeichnet, welche die Geistlichen der Provinz in besondere Aufregung versetzt und der Befürchtung Nahrung gegeben haben, als seien die Bestimmungen von unionistischen Tendenzen getragen. Es sind mir auch von anderen Seiten her Zeugnisse darüber zugegangen, daß da, wo die Allgemeinen Bestimmungen überhaupt Besorgnisse erregt haben, dieselben sich besonders auf diesen Punkt gerichtet haben. Es wird indeß nur einer ruhigen Erwägung der Sache und eines Blickes in die Geschichte des evangelischen Religions-Unterrichtes bedürfen, um diese Befürchtung zu zerstreuen.

Die Bestimmungen gehen von der Voraussetzung aus, daß die biblische Geschichte der Hauptlehrgegenstand im Religions-Unterrichte

der Volksschule sei, sie bestimmen sodann dasjenige Pensum aus dem Katechismus, was in derselben nicht entbehrt werden kann, und versuchen endlich eine Abgrenzung zwischen der Aufgabe des Lehrers und der des einsegnenden Geistlichen.

Die Ansicht, daß die Kinder in der Volksschule zunächst und zumeist die biblische Geschichte zu lernen haben, ist in denjenigen Provinzen, wo die Regulative vom 1. 2. 3. October 1854 gegolten haben, keine neue mehr; sie ist aber auch weit über den Kreis derselben hinaus anerkannt, von den lutherischen Katecheten Würtembergs vertreten, von Lutheranern wie Dr. v. Zezschwitz warm vertheidigt und erfreut sich so allgemeiner Geltung, daß es den Allgemeinen Bestimmungen in der Presse auch von streng kirchlicher Seite her zum Vorwurfe gemacht worden ist, daß sie dieses Princip nicht strenger durchgeführt haben.

Auf die Frage, welche Theile des Katechismus für die Unterweisung der Jugend unerläßlich seien, wird Niemand besser Antwort geben können als Luther selbst. Dieser veröffentlichte im Jahre 1520 „Die kurze Form, die 10 Gebot, Glauben und Vater Unser zu betrachten" und sagte dazu in der Vorrede: „Dies ist „nicht ohne sonderliche Ordnung Gottes geschehn, daß für den „gemeinen Christenmenschen, der die Schrift nicht lesen mag, ver„ordnet ist zu lehren und zu wissen die Zehen Gebot, den Glauben „und das Vater Unser. In welchen dreien Stücken für„wahr alles, was in der Schrift stehet, und immer gepredigt „werden mag, auch alles, was einem Christen noth zu „wissen, gründlich und überflüssig begriffen ist."

Sechs Jahre später schrieb er: „Diesen Unterricht oder Unter„weisung weiß ich nicht besser oder schlechter zu stellen, denn sie „ist bereits gestellet von Anfang der Christenheit, nämlich die drei „Stücke: die Zehen Gebot, der Glaube und das Vater Unser. In „diesen dreien Stücken steht es schlecht und kurz fast alles, was „einem Christen zu wissen noth ist." Die Ansicht, daß der Unterricht in diesen drei Stücken den wesentlichen Inhalt der Schriftlehre gebe, hielt er auch nach Abfassung seiner beiden Katechismen fest. In der Vorrede zu dem größeren heißt es: „Wiewohl wir's für „den gemeinen Haufen bei den drei Stücken bleiben lassen, so von „Alters her in der Christenheit blieben sind, aber wenig recht ge„lehrt und getrieben, nämlich diese: Zehen Gebot, Glauben, Vater „Unser; weil in diesen dreien Stücken kürzlich, gröblich und aufs „einfältigste verfasset ist alles, was wir in der Schrift haben." Auch das Kirchenregiment jener Zeit eignete sich diese Auffassung an. Die kursächsische Schulordnung von 1528 ordnet an: „Es „soll der Schulmeister den gantzen Hauffen hören. Also daß einer „nach dem andern auffsage das Vater Unser, den Glauben und die „Zehen Gebot. Und so der Hauffe zu groß ist, mag man eine

„wochen ein teil und die andre auch ein teil hören; darnach soll der „schulmeister auff eine Zeit das Vater Unser einfeltig und richtig „auslegen; Auff eine andre Zeit den Glauben, auff eine andre die „Zehen Gebot. Und sol den Kindern die Stücke einbilden, die not „sind, recht zu leben als Gottes forcht, glauben, gutte werck. Sol „nicht von Hadersachen reden; es ist nicht fruchtbar, die jugent „mit schweren und hohen Büchern zu beladen, als etliche umb jhres „rhumes willen lesen."

Ein Katechet, den seine ganze kirchliche und theologische Vergangenheit vor dem Verdachte unionistischer Tendenzen bewahrt, Dr. v. Zezschwitz, schreibt: „Der Stoff des Confirmationsunter„richtes ist zunächst durch die drei letzten Hauptstücke des Katechis„mus gekennzeichnet, und der Unterricht kann nach ihnen in der „That passend und kurz der Sacramentsunterricht heißen. Die „immer allgemeinere Rückkehr zu diesem ächt kirchli„chen Verständniß der pfarramtlichen Bereitung der „Katechumenen gehört zu den erfreulichsten Erschei„nungen der neueren Zeit." In der That liegt es gewiß im Interesse des Seelsorgers, diesen Gegenstand selbst zu behandeln und je mehr Gemeinden kirchlich erregt sind, je lebhafter das Verlangen nach reiner Lehre empfunden wird, desto dringender ist es geboten, daß die Kinder in den letzten Hauptstücken von theologisch gebildeten Lehrern unterwiesen werden. Darum hat sich die Schule bei diesen der Regel nach auf die verständige Aneignung des Textes und dessen einfachste Worterklärung zu beschränken und von den Sacramenten nur das zu lehren, was in der biblischen Geschichte und im dritten Artikel des zweiten Hauptstückes vorkömmt.

So ist es beispielsweise in einer Verordnung vom 20. Mai 1857 für die lutherische Oberlausitz im Königreich Sachsen; so in einem Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Hannover vom 19. April 1862 ausgesprochen. Dort heißt es unter Nr. 14 wörtlich: „Dazu muß indeß noch bemerkt werden, daß in der Schule „hauptsächlich die ersten drei Hauptstücke durchzunehmen und daß „unter diesen wieder die ersten beiden die grundlegenden sind; daß „dagegen die beiden letzten Hauptstücke erst im Confirmandenunter„richte mit der nöthigen Ausführlichkeit durchsprochen werden können, „in der Schule aber kürzer und weniger katechetisch als die andern „zu lehren sind." Die Voraussetzung des Königlichen Landes-Consistoriums, daß in §. 19. der Bestimmungen vom 15. October v. J. in allem Wesentlichen dasselbe angeordnet sei, trifft durchaus zu und der Wortlaut der Bestimmung macht es außerdem sogar noch möglich, daß da, wo es besondere Verhältnisse gebieten, wo der Confirmationsunterricht ungewöhnlich erschwert ist, und der Lehrer die Befähigung hat, die letzten Hauptstücke ausführlicher zu erklären, dies gestattet werde. Bei richtigem Verständniß der

betreffenden Anordnungen kann daher nicht abgesehen werden, wie dieselben zur Beunruhigung der Gemüther haben führen sollen.

Die aus der Verminderung des religiösen Memorirstoffes hergenommenen Bedenken werden sich bei näherer Prüfung der einschlagenden Bestimmungen ebenfalls als nicht begründet herausstellen. Allerdings liegt es in der Absicht der Allgemeinen Bestimmungen, todtes Gedächtnißwerk von der Schule fern zu halten, und es ist den nach dieser Seite hin vorgekommenen Ausschreitungen nicht nur in Bezug auf den Religionsunterricht, sondern auch auf den Unterricht in den Realien überall gewehrt. Es mußte auch im Interesse gleichmäßiger und gründlicher Bildung verhütet werden, daß durch einseitige Pflege eines Lehrgegenstandes den andern die nöthigen Kräfte entzogen würden; endlich ist im Religionsunterrichte selbst nicht sowohl die äußere Aneignung einer gewissen Anzahl von Sprüchen, Liedern, Historien u. dergl., als die Einführung der Kinder in das Verständniß der heil. Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde als Ziel bezeichnet. Hierdurch erscheint die Gründlichkeit des Unterrichtes indeß nicht beeinträchtigt. Die Kinder sollen dazu erzogen werden, daß sie seiner Zeit die Schrift selbstständig lesen und an dem Leben und dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen können. Sie werden daher zwar keine biblischen Geschichten auswendig lernen, aber sie sollen die heil. Geschichte in möglichst zusammenhängender Darstellung hören und sollen angeleitet werden sich an dem Lebensbilde Jesu zu erbauen; sie werden nur wenige der evangelischen Perikopen und von den feststehenden Theilen der Liturgie nur noch diejenigen lernen, welche Bibelsprüche sind, aber für die fruchtbringende Theilnahme am Gottesdienste sollen sie erzogen werden. Was endlich die Kirchenlieder angeht, so ist in Bezug auf diese durch §. 20. der Verfügung vom 15. October v. J. das Pensum wesentlich erweitert worden. Während bis dahin 30 Lieder den gesammten Unterrichtsstoff der Schule bildeten und die Reihe dieser Lieder obenein mit denen Gellerts abschloß, sollen jetzt allerdings nur 20 ganze Lieder auswendig gelernt werden. Aber es sind den Kindern außerdem eine größere Anzahl anderer, namentlich der neueren Zeit angehöriger zu erklären. Sie sollen erfahren, daß die geistliche Dichtung im letzten Jahrhundert noch nicht verstummt ist und sie sollen von den Liedern, die sich dazu nicht in allen ihren Theilen eignen, einzelne Verse lernen. Wo die Lehrer es recht verstehen oder von einem in dem Kirchenliede heimischen Schulinspector gut geleitet werden, da werden die Kinder von dieser neuen Weise der Behandlung reichlichen Segen erfahren.

In dem Verhältniß des Königlichen Landes-Consistoriums zu den Seminaren ist durch die neue Lehrordnung eine Veränderung nicht herbeigeführt, und es wird demnach auch, wenn aus Anlaß

derselben neue Lehrbücher in den Religionsunterricht eingeführt werden sollten, die Zustimmung Desselben durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium eingeholt werden.

Ich hoffe, daß mit Rücksicht auf diese Erläuterungen die augenblickliche Erregung mancher Geistlichen in der Provinz einer ruhigen, sachgemäßen Erwägung Raum geben werde, überlasse es dem Königlichen Landes-Consistorium, dieselben darüber zu belehren, daß bei Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen die Absicht, das Bekenntniß und den Bestand der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz anzutasten, selbstverständlich durchaus habe fern liegen müssen. Zugleich gebe ich mich der Erwartung hin, daß Dasselbe nunmehr, wie es in der Vorstellung vom 22. Januar d. J. zugesagt hat, die Durchführung der neuen Bestimmungen mit aller Kraft fördern werde.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Landes-Consistorium zu Hannover.
U. 11,713.

---

149) Unterrichtssprache bei dem Religionsunterricht in utraquistischen Schulen.

Bei Ausführung der im Centralblatt pro 1872 Seite 761 Nr. 292 abgedruckten Verfügung der Königl. Regierung zu Oppeln über die deutsche Sprachbildung in Schulen vom 20. September v. J. sind Zweifel darüber entstanden, ob bei der Ertheilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache an diejenigen Kinder nicht deutscher Zunge, welche gegenwärtig die obere Abtheilung der Schule besuchen, die Muttersprache dieser Kinder zu Hülfe genommen werden darf oder nicht. — Die Königliche Regierung hat deshalb unterm 9. November v. J. zunächst für das Schuljahr bis Ostern 1873 Folgendes bestimmt:

1) In denjenigen Schulen, in welchen die Schuljugend ausschließlich oder vorwiegend eine andere als die deutsche Sprache redet, darf der Religionsunterricht denjenigen Kindern, welche zum Ostertermine des künftigen Jahres aus der Schule austreten, bis dahin in der Muttersprache ertheilt werden.
2) Wird der Religionsunterricht den zu Ostern k. J. aus der Schule tretenden Kindern nicht besonders, sondern mit den Kindern der jüngeren Jahrgänge der oberen Abtheilung resp. Stufe (10 bis 13 Jahr) gemeinschaftlich ertheilt, dann ist der religiöse Stoff, nachdem er den Kindern in der Mutter-

sprache ausreichend erklärt worden, auch in der deutschen Sprache zu behandeln.

Demnächst ist von der Königlichen Regierung folgende Verfügung erlassen worden:

Oppeln, den 12. April 1873.

Durch unsere Verfügung vom 9. November pr. haben wir angeordnet, daß der Religions-Unterricht auf der Oberstufe in solchen Elementarschulen, welche entweder fast ausschließlich oder doch überwiegend von Kindern nichtdeutscher Nationalität besucht werden, bis Ostern des gegenwärtigen Jahres in der nichtdeutschen Muttersprache dieser Kinder solle ertheilt werden dürfen. Es lag schon damals in unserer Absicht, diesen Termin event. zu prolongiren, sobald dazu ein unabweisliches Bedürfniß vorhanden sein würde.

Dies Bedürfniß hat sich, wie unsere Schulräthe und die darauf bezüglichen Berichte constatiren, als wirklich obwaltend erwiesen. Wir ordnen deshalb hiermit an, daß der Religionsunterricht auf der Oberstufe in Schulen mit überwiegend nichtdeutschen Kindern, falls dieselben hinreichendes Verständniß für den in deutscher Sprache ertheilten Religions-Unterricht noch nicht erlangt haben, noch ein Jahr lang, also bis Ostern 1874 in der nichtdeutschen Muttersprache dieser Kinder weiterhin ertheilt werden darf, jedoch unbeschadet des Religions-Unterrichts für die deutschen Kinder dieser Schulen in deutscher Sprache.

Ueberall ist jedoch Fürsorge zu treffen, daß bei den auf die Oberstufe gelangenden jüngeren Jahrgängen der Gebrauch der Muttersprache nicht in umfänglicherem Maße stattfinde, als dies auf der Mittelstufe der Fall war.

Euer Hochwürden haben unverzüglich die weiteren Weisungen an die betreffenden Herren Local-Schul-Inspectoren ergehen zu lassen.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Königliche Superintendenten des Regierungsbezirks.

---

150) Stundenplan für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

(Centrbl. pro 1873 Seite 178 Nr. 93.)

Berlin, den 6. März 1873.

Auf den Bericht vom 15. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es keineswegs in meiner Absicht gelegen hat, durch

den Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu beschränken. Wo daher Gemeinden darein willigen, daß die wöchentliche Stundenzahl für die Mädchen auf 32 erhöht und die gewonnenen 2 Stunden dem bezeichneten Unterrichte zugefügt werden, so ist dies zu genehmigen. Es unterliegt aber auch keinem Bedenken, daß auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen für die Mädchen der Unterricht in der Raumlehre wegfalle und durch solchen in weiblichen Handarbeiten ersetzt werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 8535.

---

151) Empfehlung einer Sammlung von Stickmustern.

Berlin, den 3. April 1873.

Das Kaiserl. Königl. Oesterreichische Museum für Kunst und Industrie hat soeben ein Werk unter folgendem Titel veröffentlicht:

„Stickmuster. Mit Unterstützung des K. K. Ministeriums für Unterricht und mit Benutzung der besten Vorbilder entworfen von Em. Drahan. Wien 1873 bei A. Hartinger u. Sohn, Mariahilfer-Straße 117."

Dasselbe hat den Zweck, eine Reihe von Stickmustern in stufenweiser Abfolge vom Leichteren zum Schwereren für den s. g. Kreuzstich als diejenige Stickart zu bieten, mit welcher in den Schulen für weibliche Arbeit begonnen und die auch außerhalb der Schule vielfach geübt wird.

Aus der Vorbildersammlung des genannten Museums hat der Verfasser eine große Anzahl stylgerechter Muster, und zwar gegen 250 Randverzierungen, Füllmuster, Eckmuster u. s. w., außerdem einfache und verzierte Alphabete, Monogramme, Kronen u. s. w. ausgewählt und auf 30 Tafeln vereinigt. Eine Anweisung für die Wahl der Farben ist dem Ganzen, bei Abnahme einzelner Hefte auch diesen beigegeben.

Der Druck ist deutlich; die Punkte sind leicht zu zählen, die Farben leicht zu erkennen. Das Werk kann als Ganzes, und in 6 einzelnen Heften durch alle Buch- und Kunsthandlungen des In- und Auslandes bezogen werden. Der Preis für das ganze Werk beträgt 2 fl. 88 Kr. ö. W. — Bei Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren wird, wofern die Pränumerirung direct bei der Verlagsbuchhandlung erfolgt, ein Nachlaß von 20 % gewährt.

Die Königliche Regierung ꝛc. benachrichtige ich hiervon mit der Veranlassung, die Benutzung und Einführung des Buches bei den mehrklassigen Volks- und höheren Mädchenschulen zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königl. Consistorien der Provinz Hannover, den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, sowie das Königliche Provinzial-Schulcollegium hierselbst.

U. 11,460.

---

152) Unzulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, speciell in der Provinz Schleswig-Holstein.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Schleswig erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Kiel anhängigen Prozeßsache
des Grafen N. auf N., Klägers,
wider
den Landrath Freiherrn von N. und den Propst S. in Segeberg, als Vertreter des Königlichen Kirchen-Visitatoriums daselbst, Verklagte,
betreffend Brennholzlieferungen für das Pastorat zu W. und die dieserhalb verfügte administrative Execution,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen

Gründe.

Nach Inhalt des Inventars der Kirche zu W. vom 8. November 1784 haben das jetzt dem Kläger gehörige Gut N. 8 und die benachbarten Güter N. und M. resp. 8 und 4 Haden Buchen-Kluft-Holz 7 Fuß hoch und weit „in der bisherigen Maas und Bonität“ alljährlich an den Prediger zu W. zu liefern. Neuerdings hat sich über die in dem Inventar nicht näher bestimmte Scheitlänge dieses Holzes Streit zwischen dem Kläger und dem berechtigten Pastor erhoben. Letzterer hat eine Scheitlänge von 3 Fuß (Hamburger Maß) beansprucht, während der Kläger eine solche von nur $2\frac{1}{2}$ Fuß

zugestehen will. In den Jahren 1870 und 1871 erfolgte die Lieferung nur nach dem letzteren Maße. Auf Anrufen des Pastors zu W. entschied die Königliche Regierung zu Schleswig zu dessen Gunsten. Hiernächst verfügte das Königliche Kirchen-Visitatorium zu Segeberg als nächste Aufsichts-Instanz unter dem 17. November 1871 die Nachlieferung des zu wenig gewährten Holzes und stellte event. die executivische Beitreibung in Gemäßheit der §§. 3 al. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1553 ff.) unter dem Bemerken in Aussicht, daß der Rechtsweg auch nach dem Administrativ-Executions-Verfahren unbenommen sei. Kläger hat dieser Verfügung keine Folge geleistet und sind deshalb in verschiedenen Raten 184 Thlr 5 Sgr. 6 Pf. Strafgelder und Kosten von ihm eingezogen. Derselbe erachtet die administrative Einziehung von Kirchen- und Pfarr-Abgaben nach den in der Provinz Schleswig-Holstein bestehenden Gesetzen überhaupt nicht für zulässig, da die hierfür angeblich allein entscheidende, in der Verfügung des Kirchen-Visitatoriums in Bezug genommene Verordnung vom 22. September 1867 solcher Abgaben keine Erwähnung thue, und hat in der gegen die Vertreter des Visitatoriums gerichteten Klage beantragt, zu erkennen:

> daß in dieser Sache das administrative Executions-Verfahren nach den über dasselbe und den Rechtsweg geltenden Bestimmungen nicht zulässig und daß die Verklagten schuldig seien, die bei dem Kläger gepfändeten Gelder an ihn zurückzuzahlen;

eventuell:

1) daß die Verklagten schuldig seien, anzuerkennen, daß Kläger verpflichtet sei, die von dem Gute N. an das Pastorat zu W. alljährlich zu liefernden 8 Haden Buchen-Kluftholz 7 Fuß hoch und 7 Fuß weit nur in einer Scheitlänge von 2½ Fuß Hamburger Maß zu liefern,
2) daß daher das gegen Kläger eingeleitete administrative Executions-Verfahren nicht fortzusetzen sei.

Mit der Klage ist die Vernehmung einiger Zeugen zum ewigen Gedächtniß beantragt. Das Königliche Kreisgericht zu Kiel stellte den Verklagten Abschrift der Klage mit der Auflage zu, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß binnen 8 Tagen anzubringen, von der Anberaumung eines Termins zur Beantwortung der Klage selbst wurde, wie es in der betreffenden Verfügung heißt, mit Rücksicht auf die zunächst in Betracht kommende Beweiserhebung zur Zeit noch abgesehen. Nachdem die Verklagten der Beweisaufnahme widersprochen hatten, wurde Seitens der Königlichen Regierung zu Schleswig der Competenz-Conflict erhoben. In dem Plenarbeschluß vom 5. Juli 1872 wird ausgeführt: in der Zulassung resp. Anordnung des Verfahrens über

den Beweis zum ewigen Ged. chtniß liege die Einleitung eines Rechtsverfahrens im Sinne der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Competenz-Conflicten, und sei daher der Einspruch gegen den gerichtlichen Proceß schon jetzt gerechtfertigt. Nach Art. I der Verordnung vom 16. September 1867, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in den neu erworbenen Provinzen (Ges.-Samml. S. 1515) finde in diesen ein Proceß-Verfahren über Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preuß. Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege unterliegen, nicht statt. Soweit diesen Bestimmungen zufolge der Rechtsweg nur unter gewissen Maßgaben oder Voraussetzungen zulässig sei, hätten in den obigen Landestheilen die nämlichen Maßgaben, Voraussetzungen und Vorschriften Geltung. Hiernach müßten, soweit es sich um die Zulässigkeit des administrativen Executions-Verfahrens einerseits und des rechtlichen Gehörs andererseits betreffs der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben handele, im vorliegenden Falle die Bestimmungen der Allerh. Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) und der §§. 15. 16. des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, (Ges.-Samml. S. 241) in Anwendung kommen. Es handele sich in der gegenwärtigen Proceßsache um eine beständige dingliche Leistung, welche an einen Kirchenbeamten vermöge einer auf notorischer Orts- resp. Bezirks-Verfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sei. Nach den Königlichen Rescripten vom 21. und 22. Juli 1763 hätten nämlich bei allen Kirchen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein vollständige, hinfüro in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen zur Norm dienende Verzeichnisse (Inventarien) von allen den Kirchen und deren Dienern rechtmäßig zustehenden Mitteln, Gütern, Einkünften und Gebühren errichtet und von den Kirchen-Visitatoren nach vorgängiger Schlichtung oder Entscheidung etwaiger Differenzen Namens des Königs confirmirt werden sollen. Auf Grund dieser Bestimmungen sei das Kirchen-Inventarium von W. unter Zuziehung der Betheiligten errichtet und confirmirt. Durch dasselbe werde festgestellt, was nach der Verfassung des Kirchspiels an den Pfarrer zu leisten sei. Nach der Allerh. Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 sei aber wegen solcher auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Verbindlichkeiten die executivische Beitreibung durch die Verwaltungsbehörde zulässig und sei im vorliegenden Falle keiner der in derselben Cabinets-Ordre bezeichneten Ausnahmefälle vorhanden. Auch stehe die Prüfung der factischen Frage, ob die Voraussetzungen und Bedingungen jener Cabinets-Ordre vorhanden seien, in jedem concreten Falle der betreffenden Verwaltungsbehörde zu unter Ausschluß der richterlichen Cognition. Ebenso sei die administrative Execution nach der Allerh. Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die executivische Beitreibung der directen

und indirecten Steuern (Ges.-Samml. S. 1553) gerechtfertigt, da die streitigen Leistungen zu den im §. 1 Nr. 3 daselbst erwähnten öffentlichen Abgaben gehörten, „welche an Gemeinden, Corporationen, sowie an Ständische Kassen zu entrichten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten, beziehungsweise der an solchen angestellten Beamten aufzubringen sind.“ Hiernach erscheine der principale, gegen die Zulässigkeit der administrativen Execution gerichtete Klageantrag unstatthaft. Auch die beanspruchte Entscheidung über die Zurückforderung der Executivstrafen würde ein richterliches Befinden über die Statthaftigkeit der administrativen Execution in sich schließen. Der event. Klageantrag ad 1, welcher die Feststellung verlangt, daß Kläger das Deputatholz nur in einer Scheitlänge von 2½ Fuß zu liefern habe, würde gegen die Pfarre resp. den Pastor zu W., mit welchen allein Kläger in einem privatrechtlichen, zur richterlichen Beurtheilung geeigneten Verhältnisse stehe, in Gemäßheit der §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 vollkommen zulässig gewesen sein. Indem der Antrag aber statt dessen gegen das Kirchen-Visitatorium gerichtet sei, handele es sich nicht blos um eine der richterlichen Entscheidung unterliegende Frage der passiven Legitimation; es würde hierdurch vielmehr das lediglich staatsrechtliche Verhältniß des Visitatoriums zum Kläger berührt; durch eine Entscheidung hierüber würde die Selbständigkeit des ersteren beeinträchtigt werden. In diesem Sinn sei bereits unter dem 14. December 1867 *) eine Vorentscheidung des unterzeichneten Gerichtshofes ergangen (Just.-Minist.-Bl. 1868 S. 66). Die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Nr. 2 des eventuellen Klageantrages folge aus dem Gesagten von selbst.

Die Verklagten sind mit der Regierung einverstanden, wogegen Kläger den Competenz-Conflict durchweg für unbegründet erklärt. Es handele sich nicht um steuerliche Abgaben, sondern um Leistungen, die den Charakter einer Reallast hätten. Mit der actio negatoria könne er die Freiheit seines Eigenthums gegen Jeden geltend machen, welcher dieselbe verletze, wie dies Seitens des Kirchen-Visitatoriums geschehen sei. Verhältnisse, welche durch die Kirchenbehörde neu geordnet werden sollten, ständen nicht in Frage, Hoheitsrechte würden daher durch die Verfolgung der Klage nicht verletzt. Das Gesetz vom 24. Mai 1861 gestatte den Rechtsweg über den vorliegenden Gegenstand ohne alle Einschränkung, also auch gegen die Verwaltungsbehörde; derselbe würde gegen die letztere nur dann unstatthaft sein, wenn das Gesetz den Rechtsweg nur mit der Einschränkung gestattet hätte, daß derselbe nur gegen Privatpersonen zulässig sein solle. Das Kirchen-Visitatorium sei im Interesse des Pastorats eingeschritten, habe aber dabei proprio nomine gehandelt. Da res judicata nur zwischen den Parteien Recht schaffe, würde sich Kläger

*) Centrbl. pro 1868 Seite 482.

auf ein Urtheil, welches zwischen ihm und dem Pastor zu W. ergehe, dem Kirchen-Visitatorium gegenüber niemals berufen können; es würde also eine definitive Feststellung nach dieser Richtung überhaupt nicht möglich sein, wenn der Rechtsweg in der vorliegenden Proceßsache ausgeschlossen werden sollte. Auch die Ansicht, daß die Selbständigkeit des Kirchen-Visitatoriums durch die richterliche Entscheidung beeinträchtigt werden würde, müßte, wenn sie richtig wäre, dahin führen, die Beeinträchtigung selbst dann anzunehmen, wenn ein zwischen dem Kläger und dem Pastorat ergehendes Erkenntniß für das Kirchen-Visitatorium maßgebend sein sollte, wäre aber ein solches Erkenntniß maßgebend, so sei dadurch im Princip ausgesprochen, daß die Selbständigkeit des Kirchen-Visitatoriums durch die richterliche Beurtheilung nicht beeinträchtigt würde, und hieraus wiederum folge die Zulässigkeit des Rechtsweges auch gegen das Kirchen-Visitatorium selbst.

Das Königliche Kreis-Gericht zu Kiel hält die Erhebung des Competenz-Conflicts noch vor geschehener Anberaumung eines Klagebeantwortungstermins für statthaft, da auch die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß ein gerichtliches Verfahren bilde, und somit ein solches vor Erhebung des Competenz-Conflicts bereits eingeleitet gewesen sei. Ebenso tritt das Gericht der Regierung darin bei, daß es sich um eine auf notorischer Orts- resp. Bezirks-Verfassung ruhende Abgabe handele und darüber, ob dieserhalb die administrative Execution überhaupt zulässig sei, eine richterliche Entscheidung nicht Platz greifen könne. Zulässig sei aber letztere hinsichtlich des Antrags auf Rückerstattung der Strafgelder und hinsichtlich der eventuellen Klageanträge. Der Antrag auf jene Rückerstattung basire nicht lediglich auf der behaupteten Unstatthaftigkeit der administrativen Execution, sondern auch auf der Behauptung, daß Kläger zu der Nachlieferung, wegen deren Weigerung die Strafandrohungen und Pfändungen erfolgten, nicht verpflichtet sei. Die Zulässigkeit der eventuellen Klageanträge wird im Wesentlichen aus den von dem Kläger geltend gemachten Gründen gerechtfertigt, außerdem aber darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetz vom 11. Mai 1842, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen, in denjenigen Fällen, in welchen zufolge dieses Gesetzes der Rechtsweg eröffnet sei, die Polizeibehörde nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntniß letzteres bei ihren weiteren Anordnungen zu beachten habe; eine Hemmung der administrativen Execution schon in Folge der eingeleiteten Klage stehe aber vorliegend überhaupt nicht in Frage.

In Uebereinstimmung mit einem Separat-Votum des Directors des Kreisgerichts hält das Königliche Appellationsgericht zu Kiel den Rechtsweg im Umfange des ganzen principalen Klageantrags, also auch insoweit für unzulässig, als derselbe auf Rückge-

währ der Executivstrafen gerichtet ist. Dieselben seien kraft der der Verwaltung zustehenden Executionsbefugniß angedroht und eingezogen und seien daher ebensowenig, wie letztere überhaupt, der richterlichen Cognition zu unterstellen. Auch hinsichtlich der eventuellen Klageanträge ist die Minorität des Collegiums der Ansicht der Regierung beigetreten, während die Majorität den Rechtsweg insoweit für zulässig erklärt. Bei der in dem Plenarbeschluß der Regierung in Bezug genommenen Vorentscheidung habe es sich um eine Abgabe gehandelt, bezüglich deren der Rechtsweg überhaupt ausgeschlossen sei, während gegenwärtig eine Abgabe in Frage stehe, bezüglich deren der Rechtsweg an sich zulässig und nur ein vorläufiges administratives Executions-Verfahren gestattet sei. Die Selbständigkeit der Verwaltungsbehörde hinsichtlich ihrer Befugniß zur anderweiten Bestimmung und Festsetzung der dem fraglichen Kirchenamte beizulegenden Dotation werde durch eine etwaige Verurtheilung des Kirchen-Visitatoriums in Gemäßheit der eventuellen Klagebitte nicht beeinträchtigt.

Daß der Competenz-Conflict schon vor Anberaumung eines förmlichen Klagebeantwortungstermins erhoben werden konnte, ist von keiner Seite in Zweifel gestellt. Es enthält auch das Gesetz vom 8. April 1847, betreffend das Verfahren bei Competenz-Conflicten, in dieser Beziehung keinerlei beschränkende Bestimmung, und kann daher der Einspruch gegen das Rechtsverfahren in jedem Stadium des Processes, sobald derselbe überhaupt im Gange ist, erfolgen. Durch die Verfügung über den Antrag wegen Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß war Seitens des Gerichts das Verfahren bereits eingeleitet. Die Klage wurde gleichzeitig insinuirt und die Anberaumung eines Termins zur Klagebeantwortung bereits in Aussicht gestellt.

In der Sache selbst erscheint der Competenz Conflict, im Wesentlichen aus den von der Königlichen Regierung zu Schleswig dargelegten Gründen, bezüglich der sämmtlichen Klageanträge wohl begründet. Nach dem in dem Plenarbeschluß vom 5. Juli 1872 in Bezug genommenen Gesetz vom 24. Mai 1861 ist zwar das rechtliche Gehör wegen Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassung erhoben werden, unbedingt gestattet; derartige beständige Abgaben unterliegen aber, abgesehen von Ausnahmefällen, die hier nicht in Betracht kommen, nach der insoweit nicht aufgehobenen Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 der vorläufigen executivischen Beitreibung durch die betreffenden Verwaltungsbehörden. Die mehrfach in Bezug genommene und nach dem in dem Plenarbeschluß der Regierung enthaltenen Citat auch auf den vorliegenden Fall anwendbare Verordnung vom 22. September 1867 bestimmt nur das hierbei zu beachtende formelle Ver-

fahren, enthält aber, wie im §. 4 daselbst ausdrücklich bemerkt ist, keine über die Zulässigkeit des Rechtsweges normgebende Bestimmungen. Als eine Kirchen- oder Pfarr-Abgabe hat der Kläger selbst die streitige Leistung in der Klage bezeichnet. Dieselbe ist auch unbestritten eine beständige (Nr. 1 der Allerh. Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836). Die Frage, ob die Abgabe auf einer notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassung beruht, ist von der Königlichen Regierung unter Aufführung unterstützender Thatsachen bejaht und unterliegt der Regel nach der Constatirung durch die Verwaltungsbehörde, die eben auf Grund solcher Feststellung die Execution zu verhängen, also darüber zu befinden hat, ob die Bedingungen der administrativen Execution vorhanden sind. Diese in wiederholten Entscheidungen (conf. z. B. die Erkenntnisse vom 24. Januar und 18. April 1857 — Just.-Minist.-Bl. 1857 Seite 251, 1858 Seite 47) begründete Auffassung ist in Folge der Eröffnung des Rechtsweges durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 nicht hinfällig geworden; ihre Bedeutung ist hierdurch nur auf das Vorverfahren, für welches die frühere Competenz der Verwaltungsbehörden stehen geblieben ist, eingeschränkt. Wenn Kläger in der Beantwortung des Beschlusses der Regierung das Holzdeputat eine Reallast nennt, so ist — die Richtigkeit dieser Bezeichnung dahin gestellt — hiermit der Charakter einer Abgabe, welche zum Unterhalt des Pfarrers erlegt werden muß, nicht unbedingt ausgeschlossen. Es würde dies nur dann zutreffen, wenn der unter Nr. 4 der Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 erwähnte Fall vorläge. Nur in Betreff der aus besondern Contracten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden, also auf bestimmten privatrechtlichen Titeln beruhenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen, wird aber daselbst die Execution als unstatthaft bezeichnet, und daß es sich um eine Abgabe dieser Art handele, ist weder dargethan, noch behauptet.

Der principale Klageantrag ist hiernach offenbar unzulässig. Derselbe verlangt direct den richterlichen Ausspruch, daß das administrative Executions-Verfahren unstatthaft sei und daß die Vertreter des Kirchen-Visitatoriums die in einem solchen Verfahren abgepfändeten Strafgelder zurückzahlen sollen. Insbesondere die Androhung und Einziehung dieser Executivstrafen war nichts anders, als ein Zwangsmittel, die dem Kläger interimistisch auferlegte Mehrlieferung durchzusetzen, also ein Theil des Executions-Verfahrens, bezüglich dessen eben das richterliche Befinden ausgeschlossen ist. Die Annahme des Königlichen Kreisgerichts zu Kiel, der Anspruch wegen Zurückzahlung der Strafgelder unterliege der richterlichen Cognition, weil er sich nicht blos auf die Behauptung der Unstatthaftigkeit der administrativen Execution, sondern auch auf die Behauptung der Nichtverpflichtung zu der verlangten Nachlieferung

stütze, vermischt in unzulässiger Weise die materielle Rechtsfrage mit der Frage über die Executions-Befugniß. Selbst wenn in dem geordneten Rechtsverfahren definitiv die Nichtverpflichtung des Klägers zu der streitigen Mehrleistung festgestellt werden sollte, würden das vorläufige Executions-Verfahren als solches und die zur Ausführung desselben getroffenen Maßnahmen unberührt bleiben. Wäre die Auffassung des Gerichts zutreffend, dann müßte auch der gegen die Zulässigkeit des administrativen Executions-Verfahrens überhaupt gerichtete Antrag im Rechtswege verfolgt werden können; denn auch dieser ist durch die Behauptung der Nichtverpflichtung zu der Nachlieferung mitbegründet. Der eventuelle Klageantrag, namentlich der erste Theil desselben, hat nun allerdings die materielle Rechtsfrage über die Verpflichtung des Klägers, bezüglich deren der Rechtsweg an sich zulässig ist, zum Gegenstande. Da die Klage aber nicht gegen die dem Kläger als eigentliche Partei gegenüberstehende Pfarre, sondern gegen die kirchliche Aufsichtsbehörde gerichtet ist, wird nicht sowohl die dem Rechtswege überwiesene Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten in Aussicht genommen, sondern es handelt sich um das staatsrechtliche Verhältniß jener Aufsichtsbehörde, um deren Selbständigkeit und Befugnisse gerade nach der Seite hin, welche der richterlichen Cognition entzogen ist. Der Aufsichtsbehörde steht, wie dargethan, die vorläufige Executionsbefugniß zu. Erfolgte nun eine Verurtheilung nach dem eventuellen Klagepetitum und sollte diese wirksam werden, so würde lediglich die Aufsichtsbehörde an einer ferneren Verhängung der administrativen Execution, also an der Geltendmachung ihrer eigentlichen Wirkungssphäre behindert sein, — eine Folgerung, die auch ganz folgerichtig und ausdrücklich in dem zweiten Theile des eventuellen Antrags der Klage gezogen ist, — während die endgültige Entscheidung zwischen den eigentlichen Parteien noch ausstände. Der Pfarre gegenüber könnte das Erkenntniß nicht bindend sein; denn diese ist nicht verklagt. So lange aber eine rechtskräftige Entscheidung zwischen dem Kläger und der Pfarre nicht ergangen ist, besteht nach den Gesetzen die administrative Executionsbefugniß, welche Kläger trotzdem schon jetzt beseitigt wissen will. Ein gleiches Mißverhältniß würde dauernd eintreten, wenn in dem vorliegenden Proceß die Verurtheilung der Aufsichtsbehörde, in einem spätern Proceß zwischen den eigentlichen Parteien aber die Verurtheilung des jetzigen Klägers zu der streitigen Mehrleistung erfolgen sollte. Die Aufsichtsbehörde als solche würde sich dann auf das in letzterem Proceß ergehende Erkenntniß nicht stützen dürfen, während gerade dieses nach der Ordnung der Gesetze allseitig maßgebend sein soll. Mit Unrecht vermißt Kläger eine entsprechende ausdrückliche Beschränkung des Rechtsweges in dem Gesetze vom 24. Mai 1861. Es ist der Inhalt des letzteren nicht isolirt, sondern in Zusammen-

hang mit den nicht aufgehobenen Vorschriften der Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 zu betrachten. Kläger möchte Recht haben, wenn die vorläufige Executionsbefugniß nicht bestände, die er seiner Seits auch bestreitet; er hat aber Unrecht, sofern letztere, wie dargethan, feststeht.

Das Verhältniß ist den Fällen analog, in denen der Polizeibehörde die Befugniß zu einer nur vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten zusteht, oder wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt ist, behauptet, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege (§. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842). Wie die vorläufige Anordnung, so hat die vorläufige administrative Execution den Zweck, interimistisch die erforderlichen oder streitigen Leistungen festzustellen. Der definitive Austrag kann naturgemäß nur zwischen den durch die administrative Entscheidung Betroffenen stattfinden. Statt dessen will Kläger, daß die Aufsichtsbehörde sich vor dem Richter über das Fundament ihrer Anordnung ausweise, und daß der Richter nicht sowohl das streitige Rechtsverhältniß selbst, als darüber entscheide, ob die Aufsichtsbehörde berechtigt gewesen sei, den Kläger interimistisch zu der streitigen Leistung anzuhalten. (Erkenntniß vom 5. März 1853, Just.-Minist.-Bl. S. 198.)

Mit diesen Grundsätzen steht die in dem Plenarbeschluß der Regierung in Bezug genommene Vorentscheidung vom 14. December 1867 in vollem Einklange. Die Majorität des Appellationsgerichts zu Kiel nimmt mit Unrecht das Gegentheil an, indem sie meint, es habe sich damals um eine von der Regierung angeordnete Umlage im Gegensatz zu einer auf notorischer Verfassung beruhenden Abgabe, also um eine Verpflichtung gehandelt, bezüglich deren der Rechtsweg überhaupt der Regel nach unzulässig sei. Es heißt aber in den Gründen jener Vorentscheidung wörtlich:

> Hätte die Schulsocietät ihre Klage, durch welche sie bezweckt, von einer ihr angesonnenen Leistung an die Schule und deren Lehrer befreit erklärt zu werden, gegen die Schule und deren Vorstand gerichtet, wie sie es zur möglichen Erreichung ihres Zweckes hätte thun sollen, so würde es zur Entscheidung über den Competenz-Conflict nöthig gewesen sein, noch zuvor die jetzt in den Acten nicht vorliegende Verfügung der Regierung einzufordern. Denn erst aus dem Inhalt dieser Verfügung würde zu ersehen gewesen sein, ob die Regierung die gedachte Verpflichtung der Schulsocietät entweder . . . lediglich aus den Bestimmungen des §. 4 des Schul-Einrichtungs-Recesses durch die Interpretation desselben hergeleitet, oder ob dieselbe . . . vermöge ihres hoheitlichen Aufsichtsrechts der Schulsocietät eine neue . . . zur Sustentation des Lehrers für nothwendig befundene Leistung

auferlegt habe. Je nachdem die erste oder zweite dieser Alternativen hervorträte, würde die Zurückweisung oder die Anerkennung des Competenz-Conflicts erfolgen müssen.

Allein schon nach jetziger Lage der Acten mußte die Anerkennung des Competenz-Conflicts erfolgen u. s. w.

Es ist also ausdrücklich für unerheblich bezeichnet, ob das gerichtliche Verfahren über die Verpflichtung an sich zulässig sein würde oder nicht.

Durch die bisherigen Ausführungen lösen sich auch die zum Theil von den begutachtenden Gerichten getheilten Bedenken des Klägers, daß nämlich, wenn die Klage gegen die Aufsichtsbehörde nicht zulässig sei, eine definitive Feststellung dieser gegenüber überhaupt nicht möglich erscheine, indem der Kläger nach dem Grundsatze: res judicata jus facit inter partes sich auf ein ihm günstiges, der Pfarre gegenüber erstrittenes Erkenntniß nicht werde berufen können, und daß, wenn diese Berufung dennoch zulässig sein sollte, die Selbständigkeit der Verwaltung auch nicht durch den gegenwärtigen Proceß verletzt werde. Das Recht der vorläufigen Entscheidung behufs der administrativen Execution besteht eben nur interimistisch, also so lange, als nicht eine richterliche Feststellung der Verpflichtung zwischen den gegebenen Parteien erfolgt ist. Ist diese erfolgt, so ist sie allseitig, also auch für die Aufsichtsbehörde maßgebend. Für den Fall der Execution in Polizeisachen ist dies ausdrücklich im §. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ausgesprochen. Durch diese Bestimmung, auf welche auch das Königliche Kreisgericht hinweist, ist aber — namentlich für den vorliegenden Fall — nicht darüber entschieden, gegen wen die Klage anzustellen ist, um die bezeichnete Wirkung zu erzielen. Der Satz: res judica etc. ist falsch herangezogen; derselbe paßt nur auf die Fälle des privatrechtlichen Gebiets, welches hier nicht ausschließlich in Frage steht, nicht auf die Stellung der Behörden zu den ergangenen Entscheidungen und auf die Frage, ob und inwieweit letztere von jenen zu respectiren sind. Gegen die Pfarre kann ein Erkenntniß, das in einem Prozeß mit dem Kirchen-Visitatorium ergangen ist, allerdings nicht direct Geltung gewinnen, wohl aber umgekehrt kann ein der Pfarre gegenüber gesprochenes Erkenntniß auch für die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde verbindlich sein. Die Selbständigkeit der letzteren wird hierbei nicht verletzt, weil sie eben nur bis dahin reicht, daß der richterliche Spruch ergangen ist.

Berlin, den 8. März 1873.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
(L. S.)

153) Nichtverpflichtung bürgerlicher Gemeinden zu Beiträgen für confessionelle Privatschulen. Sorge für confessionellen Religionsunterricht in Stadtschulen.

Berlin, den 21. April 1873.

Auf den die dortige katholische Privatschule betreffenden Bericht vom 27. v M. erwiedere ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Da die vorhandenen 40 katholischen Schulkinder in der dortigen 7klassigen Stadtschule vollständig Platz finden und in derselben unentgeltlichen Unterricht erhalten können, für welchen die ganze Stadtgemeinde aufkommt, so kann der Magistrat nicht gezwungen werden, für eine confessionelle Privatschule besondere Mittel aus den Kämmerei-Einnahmen aufzuwenden. Der Magistrat hat jedoch allerdings für den katholischen Religionsunterricht aus Communalmitteln zu sorgen, sobald die betreffenden katholischen Kinder in die Stadtschule eingetreten sind.

Wollen die katholischen Eltern ungeachtet der vollständigeren Ausbildung in der Stadtschule ihre Kinder in der Privatschule belassen, so sind sie daran nicht zu hindern, falls in letzterer Dasjenige geleistet wird, was die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. October v. J. für alle Elementarschulen vorschreiben.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den Magistrat und den katholischen Pfarrer N. daselbst bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11,982.

---

154) Höhe des städtischen Zuschusses für eine in den Organismus der städtischen Schulen aufgenommene Confessionsschule.

(cfr. Centralbl. pro 1872 Seite 574 Nr. 220.)

Berlin, den 7. April 1873.

Der Königlichen Regierung sende ich auf den Bericht vom 8. v. M. die Vorstellung des Magistrats zu N. vom 9. Februar d. J. in Betreff des von der Stadt für die dortige katholische Schule verlangten Zuschusses einstweilen mit folgender Bemerkung zurück.

Nachdem Inhalts der Verfügung vom 23. October v. J. die gedachte Schule in den Organismus der städtischen Schulen aufgenommen ist, werden von der Stadt nicht höhere Leistungen verlangt werden können, als zur etatsmäßigen Unterhaltung der Schule

erforderlich sind. Demnach würde zufolge des unter den Anlagen befindlichen Etats ein Zuschuß von 108 Thlrn zur Herstellung des Gleichgewichts von Einnahme und Ausgabe ausreichen.

Mit Rücksicht auf diese Andeutungen wolle die Königliche Regierung den Gegenstand in anderweite Erwägung ziehen und von dem Ergebniß Anzeige machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 10,574.

---

155) Statistisches über Blinde.

Der erste Lehrer und interimistische Dirigent der Königlichen Blindenanstalt zu Berlin, Rösner, hat eine statistische Tabelle der Blinden in der Provinz Brandenburg und ein summarisches Verzeichniß über die Zahl der Blinden und der Blindenanstalten im Preußischen Staat nach den Materialien des Königl. statistischen Bureaus zu Berlin und den Acten der Blindenanstalt daselbst ausgearbeitet und mit einigen Bemerkungen begleitet.

Diese Ausarbeitung wird nachfolgend abgedruckt, um Anregung zu geben zu ähnlichen Zusammenstellungen für andere Provinzen sowie zu weiteren Ermittelungen über Blinde — z. B. Ursachen der Blindheit, Befriedigung des Bildungsbedürfnisses durch Fachschulen, Volksschule und Volksschullehrer, Bildungs- und Erwerbsfähigkeit der Blinden u. s. w. —, wie dergleichen Ermittelungen auf dem Gebiete des Taubstummenwesens bereits mehrfach stattfinden (vergl. Centralbl. pro 1869 Seite 564 und 773). Es mag hier noch auf die für das Haus der Abgeordneten ausgearbeitete, im Centralbl. pro 1871 Seite 383 abgedruckte Denkschrift über die Erziehung in Blinden-Instituten hingewiesen werden.

Statistische Tabelle der Blinden

Kreis.	Zahl der Blinden.	Geschlecht.		Confession.				Alter.					Geburtsland.		
		männlich.	weiblich.	evangel.	kathol.	dissid.	israelit.	bis 10 Jahr.	10—20 Jahr.	20—30 Jahr.	30—40 Jahr.	über 40 Jahr.	Provinz Brandenburg.	preußische Provinzen.	außerhalb Preußens.
I. Regierungs-Bezirk Frankfurt.															
Frankfurt	33	12	21	31	.	.	2	1	3	3	1	25	29	4	.
Sternberg	61	19	42	59	.	1	1	3	5	1	6	46	56	5	.
Züllichau	33	15	18	30	3	.	.	4	4	1	1	23	29	4	.
Crossen	56	31	25	55	1	.	.	5	3	.	8	40	48	7	1
Guben	25	12	13	21	4	.	.	2	2	1	4	16	24	1	.
Lübben	21	9	12	21	.	.	.	.	1	1	2	17	21	.	.
Kalau	21	9	12	21	.	.	.	.	4	2	.	15	20	1	.
Luckau	37	13	24	37	.	.	.	4	1	4	1	27	33	4	.
Cottbus	46	19	27	46	.	.	.	3	3	4	8	28	44	2	.
Sorau	53	20	33	52	1	.	.	1	1	2	8	41	44	7	2
Spremberg	11	5	6	11	.	.	.	.	.	2	.	9	8	2	1
Königsberg	71	36	35	70	.	.	1	7	6	2	2	54	69	2	.
Soldin	37	17	20	37	.	.	.	2	2	3	1	29	33	4	.
Arnswalde	22	11	11	22	.	.	.	2	1	.	5	14	18	4	.
Friedeberg	40	18	22	38	1	.	1	2	1	3	6	28	37	3	.
Landsberg	48	24	24	48	.	.	.	2	3	7	2	34	45	2	1
Lebus	58	23	35	57	1	.	.	4	2	6	3	43	56	2	.
	673	293	380	656	11	1	5	42	42	42	58	489	614	54	5

der Provinz Brandenburg.

Aufenthalt.		In der Berliner Blindenanstalt wurden unterrichtet 1871—72.	Beschäftigung und Erwerbszweig.									Familienstand.				Bemerkungen.
in Familien.	in Heil-, Pflege- oder anderen Anstalten.		Landwirthschaft.	Industrie.	Handel.	in irgend einem Beruf.	Handarbeit.	in Diensten.	aus eigenen Mitteln lebend.	Almosen-Empfänger.	Hausvorstände.	ledig.	verheirathet.	verwittwet.	geschieden.	Auf je 10,000 Einwohner kommen:
33	.	.	1	1	.	.	.	.	6	3	2	17	4	12	.	8 Blinde.
60	1	1	3	1	.	.	5	1	10	11	1	25	12	24	.	7 „
30	3	2	.	5	1	1	2	.	2	2	3	16	11	6	.	7 „
56	.	.	2	3	1	1	3	.	10	6	1	24	23	9	.	9 „
23	2	.	1	1	.	1	.	.	3	1	1	14	7	4	.	4 „
20	1	1	.	1	.	2	1	.	4	1	.	10	4	7	.	6 „
21	.	.	2	1	.	.	.	.	5	7	1	10	4	7	.	4 „
32	5	.	.	2	.	1	1	.	8	6	2	21	8	8	.	6 „
46	.	.	2	4	1	1	2	.	7	2	1	19	16	10	1	7 „
44	9	.	.	7	.	.	3	1	12	9	.	17	15	20	1	6 „
11	.	.	2	2	.	.	1	.	1	.	.	3	6	2	.	5 „
67	4	.	.	1	.	5	.	.	14	8	2	29	23	18	1	8 „
36	1	.	1	4	.	.	.	.	4	5	.	21	8	8	.	8 „
21	1	.	1	1	1	1	1	.	1	9	.	11	7	4	.	5 „
31	9	.	.	2	1	2	1	.	9	7	1	19	10	11	.	7 „
45	3	1	2	2	1	5	7	.	9	8	3	16	16	16	.	6 „
52	6	1	1	1	1	3	.	.	9	8	2	31	12	15	.	6 „
628	45	6	18	39	7	23	27	2	114	93	20	303	186	181	3	7 „ (0,065 pCt.)

Kreis.	Zahl der Blinden.	Geschlecht		Confession.				Alter.					Geburtsland.		
		männlich.	weiblich.	evangel.	kathol.	dissid.	israelit.	bis 10 Jahr.	10—20 Jahr.	20—30 Jahr.	30—40 Jahr.	über 40 Jahr.	Provinz Brandenburg.	preußische Provinzen.	außerhalb Preußens.
II. Regierungs-Bezirk Potsdam.															
Berlin	601	313	288	543	29	4	25	42	70	44	69	376	421	137	43
Potsdam	40	19	21	37	2	.	1	1	.	1	.	38	28	10	2
Ober-Barnim	49	26	23	48	1	.	.	.	3	5	2	39	46	3	.
Nieder-Barnim . . .	64	27	37	63	1	.	.	6	4	3	6	45	59	4	1
Teltow	69	38	31	68	1	.	.	5	8	3	5	48	62	4	3
Ost-Havelland . . .	36	20	16	34	2	.	.	1	2	1	2	30	30	5	1
West-Havelland . . .	49	21	28	47	1	.	1	3	.	4	6	36	40	7	2
Prenzlau	48	33	15	46	1	.	1	4	3	3	4	34	42	4	2
Templin	43	14	29	42	.	1	.	2	5	1	8	27	38	3	2
Angermünde	38	17	21	35	2	.	1	.	5	2	.	31	35	3	.
Ruppin	57	29	28	56	1	.	.	4	2	7	12	32	55	.	2
Ost-Priegnitz	85	47	38	85	.	.	.	1	3	8	3	70	73	7	5
West-Priegnitz . . .	60	22	38	60	.	.	.	3	4	6	3	44	59	1	.
Zauch-Belzig	44	21	23	44	.	.	.	2	7	3	2	30	43	1	.
Jüterbogk-Luckenwalde .	49	25	24	48	1	.	.	2	5	2	4	36	47	1	1
Beeskow-Storkow . .	26	8	18	26	.	.	.	2	1	3	.	20	26	.	.
	1358	680	678	1282	42	5	29	78	122	96	126	936	1104	190	64
Dazu Regierungs-Bezirk Frankfurt. . .	673	293	380	656	11	1	5	42	42	42	58	489	614	54	5
Summe für die Provinz Brandenburg . .	2031	973	1058	1938	53	6	34	120	164	138	184	1425	1718	244	69

Aufenthalt.			Beschäftigung und Erwerbszweig.									Familienstand.				Bemerkungen.	
in Familien.	in Heil-, Pflege- oder anderen Anstalten.	In der Berliner Blindenanstalt wurden unterrichtet 1871—72.	Landwirthschaft.	Industrie.	Handel.	in irgend einem Beruf.	Handarbeit.	in Diensten.	aus eigenen Mitteln lebend.	Almosen-Empfänger.	Hausvorstände.	ledig.	verheirathet.	verwittwet.	geschieden.	Auf je 10,000 Einwohner kommen:	
542	59	16	.	.	14	26	33	2	19	66	78	249	206	143	3	7 Blinde.	
36	4	.	.	4	.	3	1	.	.	1	5	9	19	12	.	9 „	
44	5	1	1	2	.	1	6	2	8	5	1	26	13	10	.	7 „	
60	4	1	.	5	.	2	3	.	7	1	4	30	16	18	.	7 „	
67	2	1	1	4	1	3	.	.	13	11	3	26	18	24	1	6 „	
34	2	2	.	3	.	4	4	.	8	7	.	13	15	8	.	5 „	
45	4	1	1	4	.	5	2	.	11	2	2	16	14	19	.	7 „	
42	6	.	2	2	1	4	6	.	8	3	4	20	15	11	2	9 „	
43	.	.	1	.	1	2	1	.	2	3	1	17	14	12	.	10 „	
37	1	.	.	3	.	.	2	.	6	7	2	21	7	9	1	6 „	
57	.	.	2	2	2	3	5	.	6	7	2	37	10	10	.	8 „	
69	16	1	1	6	.	2	10	1	12	5	1	50	15	16	4	12 „	
60	.	1	1	1	2	.	4	.	12	2	1	26	16	18	.	8 „	
43	1	.	.	.	.	1	3	.	8	5	.	18	11	14	1	6 „	
47	2	.	1	2	.	4	1	1	12	.	8	24	12	9	4	8 „	
26	.	.	3	1	.	.	2	.	6	1	1	12	4	10	.	6 „	
1252	106	24	14	39	21	60	83	6	138	126	113	594	405	343	16	7 „	(0,072 pCt.)
628	45	6	18	39	7	23	27	2	114	93	20	303	186	181	3	7 „	(0,065 pCt.)
1880	151	30	32	78	28	83	110	8	252	219	133	897	591	524	19	7 „	(0,071 pCt.)

Die Blinden und die Blindenanstalten des Preußischen Staates.

Provinz.	Zahl der Blinden.			pCt. der Gesammtbevölkerung.	Zahl der Blinden-Anstalten.	Zahl der Zöglinge der Blindenanstalten.	In der Königlichen Blindenanstalt zu Berlin sind von 1806 — 1872 überhaupt unterrichtet worden.
	männlich.	weiblich.	zusammen.				
Preußen	1616	1923	3539	0,106	1	84	18
Brandenburg	973	1058	2031	0,071	2[1])	34	306
Pommern	359	348	707	0,049	2	40	27
Posen	705	1000	1705	0,107	1	15	4
Schlesien	1626	1767	3393	0,092	1	77	2
Sachsen	872	898	1770	0,084	1	30	49
Schleswig-Holstein	461	465	926	0,093	1	21	—
Hannover	798	728	1526	0,078	2[2])	83	—
Westfalen	828	722	1550	0,087	2[3])	67	2
Hessen-Nassau	641	677	1318	0,094	2[4])	35	1
Rheinprovinz	1675	1684	3359	0,094	1[5])	63	2
Hohenzollern	26	22	48	0,007		—	—
Jahdegebiet	—	1	1	0,026	—	—	—
Summe für den preußischen Staat	10580	11293	22143	0,089	16	549	411

[1]) Außer der Königlichen Blindenanstalt zu Berlin 1 Privatanstalt für erwachsene Blinde.
[2]) Außer der Königlichen Blindenanstalt zu Hannover 1 Blindenvorschule.
[3]) 1 katholische, 1 evangelische Anstalt.
[4]) 1 in Frankfurt a. M., 1 in Wiesbaden.
[5]) Simultan-Anstalt.

Die allgemeine Volkszählung vom 1. Dezember 1871 ergab für den preußischen Staat eine Gesammtbevölkerung von 24,603,748 Seelen, darunter 22,143 Blinde = 0,089 pCt. der Bevölkerung, so daß auf je 100,000 Einwohner 89 Blinde kommen, auf 1111 Sehende also 1 Blinder.

Die höchsten Procentsätze weisen die Provinzen Posen und Preußen auf, wo auf 100,000 Einwohner resp. 107 und 106 Blinde

zählen. Mit einander gleichen Procenten (0,094) treten Hessen-Nassau und die Rheinprovinz auf; das günstigste Verhältniß zeigt Hohenzollern, wo auf 100,000 Einwohner 7 Blinde kommen. Diese bedeutenden Differenzen resultiren jedoch nicht, wie die angeführten Beispiele schließen lassen dürften, allein aus der Verschiedenheit der geographischen Lage der betreffenden Gebietstheile; denn das Jahdegebiet und die Provinz Pommern zeigen niedrigere Verhältnißzahlen, als die südlichsten Provinzen, Hohenzollern ausgenommen. Professor Dr. Zeune, der Gründer der ersten preußischen Blinden-Anstalt zu Berlin, kam bei seinen Blindenzählungen, die freilich mehr auf Hypothesen beruhende Schätzungen waren, zu dem Resultat: „Die Blindheit nimmt von den Wendekreisen nach den Polen hin ab.“ Reale Zählungen haben diesen Satz widerlegt. Ein Vergleich der statistischen Tabellen verschiedener Länder ergiebt, daß die physischen Eigenthümlichkeiten eines Landes, Boden- und Luftbeschaffenheit, Bevölkerungsdichtigkeit, sittliche, sanitäre und öconomische Zustände, Beschäftigungen, Lebensweise und Verhältnisse, vorherrschende örtliche Krankheitsformen und mancherlei zufällige Einflüsse die Factoren der mehr oder weniger constanten Verhältnißzahlen sind.

Nach der Zählung von 1859 hatte der preußische Staat unter seinen ca. 17 Millionen Einwohnern 10,305 Blinde = 0,068 pCt., auf je 1649 Einwohner einen Blinden, während die Zählung von 1871 schon auf je 1111 Einwohner einen Blinden ergiebt.

In der Provinz Brandenburg, welche 2031 Blinde zählt, von denen 673 auf den Frankfurter, 1358 auf den Potsdamer Regierungsbezirk (incl. Berlin) fallen, zeigen die höchsten Procentsätze die Kreise Ost-Priegnitz und Templin, die niedrigsten die Kreise Kalau und Guben. Es kommen

im	Kreise	Guben	1	Blinder	auf	2494	Einwohner,
„	„	Kalau	1	„	„	2352	„
„	„	Ost-Havelland	1	„	„	1986	„
„	„	Potsdam	1	„	„	1096	„
„	„	Templin	1	„	„	1023	„
„	„	Ost-Priegnitz	1	„	„	812	„

Aeltere Zählungen in verschiedenen Ländern, so auch in Preußen, notiren ein Uebergewicht der männlichen Blinden über die weiblichen; die Zählung von 1871 ergiebt für den preußischen Staat in dieser Beziehung ein umgekehrtes Verhältniß. Obgleich in einzelnen Provinzen die Zahl der weiblichen Blinden hinter der der männlichen zurückbleibt, z. B. in Hannover, Westfalen und Pommern; so zeigt doch die Gesammtzahl der weiblichen Blinden Preußens den männlichen gegenüber ein Plus von 713.

Die Provinz Brandenburg wiederholt in kleineren Zahlen das-

selbe Bild der Sexualproportion: neben 973 männlichen 1058 weibliche Blinde.

Der Aufgabe der Blindenbildung dienen im preußischen Staate zur Zeit 16 Anstalten, welche zusammen aber nur 549 Zöglinge zählen. Im Hinblick auf die Gesammtzahl ihrer Blinden tritt dem Bedürfniß gegenwärtig am nächsten die Provinz Hannover, deren Institut für Unterricht und Erziehung von 83 Blinden Sorge trägt.

Die Provinz Brandenburg hat unter ihren 2031 Blinden 120 Kinder (Berlin allein schon 42, so viele wie der ganze Regierungsbezirk Frankfurt) im Alter bis zu 10 Jahren, für deren Unterricht resp. Vorbildung für Aufnahme in die Blindenanstalt eine Blindenvorschule immer dringenderes Bedürfniß wird. Für die Bildung der 164, im Alter von 10 bis 20 Jahren stehenden Blinden der Provinz wird nach Erweiterung der Königlichen Blindenanstalt zu Berlin in zureichenderer Weise, als dies bisher möglich war, gesorgt werden können.

Verleihung von Orden.

(Centralbl. pro 1873 Seite 249.)

Von den Personen, welchen zufolge des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 10. Mai d. J. Nr. 111. Seine Majestät der König, nachdem sich dieselben während des Krieges von 1870/71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig an und haben erhalten:

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse am Erinnerungsbande:

Dr. Dohrn, ordentl. Professor an der Universität und Director der Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt zu Marburg.
Dr. Schweigger, ordentl. Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Völckers, außerordentl. Professor an der Universität zu Kiel.

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde, am Erinnerungsbande:

Dr. Hermann Cohn, practischer Arzt und Privatdocent an der Universität zu Breslau.
Düts, Gymnasialcastellan zu Coblenz.

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse am Erinnerungsbande:

Dr. Hüter, Arzt und Privatdocent an der Universität zu Marburg.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Rector Dr. Esser am Progymnas. in Boppard ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung in Wiesbaden überwiesen worden.

B. Universitäten, zc.

Es sind an der Universität
in Berlin der Privatdoc. Dr. Kny zum außerordentl. Profess. in der philos. Facult.,
in Bonn die außerordentl. Professoren Dr. Sämisch und Dr. Binz zu ordentl. Professoren in der medic. Facult.,
in Breslau der Staatsanwalt Dr. Fuchs daselbst zugleich zum außerordentl. Profess. in der jurist. Facult., – und der außerordentl. Profess. Dr. R. Förster zum ordentl. Profess. in der medic. Facult.,
in Göttingen der Privatdoc. Dr. Tollens zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult.,
in Halle der außerordentl. Profess. Dr. Gräfe zum ordentl. Profess. in der medic. Facult.,
in Kiel der außerordentl. Profess. Dr. Völckers zum ordentl., und der Privatdoc. Dr. Edlessen zum außerordentl. Profess. in der medic. Facult.,
in Königsberg die außerordentl. Professoren Dr. Julius Jacobson und Dr. Jaffé zu ordentl. Profess. in der medic. Facult., — der Profess Dr. Ritthausen an der landwirthschaftl. Akademie in Poppelsdorf zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt,
in Marburg dem ordentl. Profess. der Rechte Dr. Röstell der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, — der außerordentl. Profess. Dr. Herm. Schmidt zum ordentl. Profess. in der medic. Facult. ernannt worden.

Dem zweiten Secretär des archäologischen Instituts zu Rom, Dr. Helbig ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Oberlehrer Dr. Eckardt am Friedrichscolleg. in Königsberg ist zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des zu Strasburg i. Westpreußen neuerrichteten Gymnasiums übertragen,

die Wahl des Gymnasial-Directors Dr. Winter in Burg zum Director des Gymnas. in Stralsund, und
die Wahl des Gymnas.-Oberlehrers Dr. Anton in Halberstadt zum Director des Gymnas. in Burg ist bestätigt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Ziemßen am Gymnas. zu Neustettin,
Dr. Hartwig " " " Cassel,
Meier " " " Herford,
Schenck " " " Soest;
der Gymnas.-Lehrer Dr. Künzer in Marienwerder ist als Oberlehrer an das Gymnas. zu Strasburg i. Westprß., und
der Gymnas.-Oberl. Vogel zu Treptow a. d. R. an das Gymnas. zu Potsdam,
der Gymnas.-Lehrer Dr. Hachtmann in Detmold als Oberlehrer an das Gymnas. zu Seehausen i. d. Altmark berufen,
der Oberlehrer Dr. Horn von Schleswig an das Gymnas. zu Altona, und
der Oberlehrer Dr. Sägert von Altona an das Gymnas. zu Schleswig versetzt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Königsberg, Altstädt. Gymnas., der Schula.-Candid. Hassenstein,
zu Königsberg, Kneiphöfsch. Gymnas., der Schula.-Candid. Kleiber,
zu Bartenstein der Candid. der Theol. und des Schula. Wolf,
zu Danzig der ordentl. Lehrer und Adjunct Dr. Plew vom Joachimsth. Gymnas. zu Berlin,
zu Graudenz der Schula.-Candid. Laudien,
zu Strasburg der Lehrer Szelinski vom Gymnas. zu Hohenstein, und der Schula.-Cand. Woywod,
zu Posen, Friedrich-Wilhelms-Gymnas., der Schula.-Cand. und Hülfsl. Ast,
zu Inowratzlaw der Hülfsl. Hagemeyer,
zu Wongrowitz der Gymnas.-Lehrer Dr. Hockenbeck aus Brilon,
zu Seehausen i. d. Altm. der Schula.-Cand. Maaß,
zu Halle, Stadtgymnas., " " " Dr. Lohe,
zu Flensburg der ordentl. Lehrer Ey vom städtisch. Gymnas. zu Hannover,
zu Kiel der Schula.-Cand. Dr. Mehmel,
zu Verden " " " Dr. Gooß,
zu Arnsberg der Realschullehrer Dr. Hoff aus Essen,
zu Essen der Schula.Cand. Dr. van Hoffs.

Dem Gymnasial-Gesanglehrer Jung zu Neiße ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse,
dem bisherigen Töchterschullehrer, Gymnasial- und Seminar-Hülfslehrer Dufft in Erfurt der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Am Progymnasium zu Norden ist der Schula.-Cand. Dr. Hoppe als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem bei der Königl. Kriegs-Akademie als Civillehrer fungirenden Oberlehrer Dr. Kirchhoff an der Louisenstädt. Gewerbeschule in Berlin ist das Prädicat „Professor“ verliehen,
der Oberlehrer Dr. Pauli an der höh. Bürgersch. zu Northeim an die Realsch. I. O. zu Hannover berufen,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Wehlau der Cand. der Theol. und des Schula. Bötticher,
zu Rawitsch der Hülfsl. Hendewerk,
zu Osnabrück der Gymnasiall. Dr. Hollander aus Bielefeld,
zu Wiesbaden, Realgymnas., der Lehrer Neuendorf von der höh. Bürgersch. zu Marburg,
zu Frankfurt a. M., Musterschule, die Lehrer Heß aus Homburg, Huber aus Niederrad, und Kappes zu Frankfurt.

Es sind an der höheren Bürgerschule
zu Weißenfels der Predigt- und Schul-Amts-Cand. Todt als ordentl. und Religionslehrer,
zu Wandsbeck der Gymnasiallehrer Dr. A. Richter aus Bielefeld als ordentl. Lehrer,
zu Münden der Schula.-Candid. Seiffert definitiv angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Der Seminar-Director Schultze zu Drossen ist als Director an das Seminar für Stadtschulen zu Berlin versetzt,
der erste Seminarlehrer Bünger in Eisleben zum Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle am evangel. Schullehrer-Seminar zu Franzburg verliehen,
der erste Lehrer Gabriel am evangel. Schullehrer-Seminar in Drossen zum Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle an diesem Seminar verliehen,
der Herzoglich Gotha'sche Seminar-Director Kehr in Gotha zum Königl. Preußischen Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle am evangel. Schullehrer-Seminar zu Halberstadt verliehen,

der Rector Dr. Jütting in Einbeck zum ersten Lehrer am evangel. Schullehrer-Seminar zu Eisleben ernannt,

es sind am kathol. Schullehrer-Seminar
zu Posen der Uebungsschul-Lehrer Kasinski, und
zu Peiskretscham der Uebungsschul-Lehrer Bernatzky als ordentl. Seminarlehrer angestellt worden.

Bei der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist der Oberlehrer Klemens zum Inspector, der ordentl. Lehrer Rudolph zum Oberlehrer und der Elementarlehrer Kärgel zum ordentl. Lehrer befördert, auch der Lehrer Wäber in Altwasser als Elementarlehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Knoll, evangel. Lehrer und Cantor zu Wiesenthal, Krs Löwenberg,
Lachmann, Lehrer und Cantor zu Langenöls, Krs Lauban,
Wiesemes, kathol. Lehrer zu Amel, Krs Malmedy;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Adolph, evang. Lehrer zu Bautsch, Krs Glogau,
Bleda, dsgl. zu Monethen, Krs Johannisburg,
Bruns, Lehrer, Küster und Organist zu Neustadt-Gödens, Amt Wittmund,
Fischer, evang. Lehrer zu Grabig, Krs Glogau,
Herrmann, kath. Lehrer zu Tschopitz, Krs Glogau,
Hoffmann, evang. Lehrer zu Koßmeden, Krs Goldapp,
Irgang, kath. Lehrer, Organist und Küster zu Rabsen, Krs Glogau,
Pollmann, evang. Lehrer zu Hohenplancken, Krs Altena,
Werner, Lehrer zu Sehlem, Amt Alfeld,
Wolf, evang. Lehrer zu Poln. Tarnau, Krs Freystadt.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. und Prorector an der Realschule zum heil. Geist in Breslau, Dr. Marbach,
der Universitäts-Musiklehrer, Musikdirector Deichert zu Marburg,
der Oberlehrer Drosihn am Gymnas. zu Neustettin,
der Profess. Dr. Leunis am Joseph. Gymnas. zu Hildesheim,
der Oberlehrer Blase an der Ritter-Akad. zu Bedburg.

Im vorigen Heft ist Seite 255 Zeile 11 v. o. der Name des Gymnasial-Oberlehrers Horch zu Lyck irrthümlich Hoch gedruckt.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Rector Raydt am Gymnas. in Lingen, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Vorwerk am Gymnas. zu Soest,
der Director des Real-Gymnas. zu Wiesbaden, Ebenau, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

die Lehrer Brenke am Gymnas. zu Graudenz,
Dr. Stelkens " " " Recklinghausen,
Dr. Bonstedt " " " Frankfurt a. M.,
Gottschalk am Progymnas. zu Andernach,
Dr. Hoffmann an der israelitischen Unterrichts-Anstalt zu Frankfurt a. Main.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der ordentl. Lehrer Dr. Weitzel am Gymnas. zu Minden.

Auf ihre Anträge entlassen:

die ordentl. Lehrer Dr. Lehmann am Stadt-Gymnas. zu Halle,
Dr. von Sallwürck am Gymnas. zu Düsseldorf,
Buchholz an der Realsch. zu Bromberg.

Im vorigen Heft ist Seite 255 Zeile 3 v. u. der Name des Realsch.-Oberlehrers Steinkrauß irrthümlich Streinkrauß gedruckt.

Inhaltsverzeichniß des Mai-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1873.

Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. Falk den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

156) Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Active Staatsminister	10	Thlr,
II.	Beamte der ersten Rangklasse	6	=
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse . .	5	=
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse . .	4	=
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr 20 Sgr. beziehungsweise 2 Thlr berechtigt waren	3	=
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	2	=
VII.	Beamte geringeren Ranges und Unterbeamte . .	1	=

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§. 1.) von dem Verwaltungs-Chef angemessen erhöht werden.

§. 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im §. 1. festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im §. 1. festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§. 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

---

*) publicirt durch die Gesetz-Samml. für die Königl. Preußischen Staaten pro 1873 Stück 6 Seite 122 Nr. 8105.

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
  1) die im §. 1. unter I. bis V. genannten Beamten für die Meile 10 Sgr. und 1 Thlr für jeden Zu- und Abgang.
     Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen;
  2) die im §. 1. unter VI. genannten Beamten für die Meile 7½ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;
  3) die im §. 1. unter VII. genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:
  1) die im §. 1. unter I. bis IV. genannten Beamten . . . . . . 1 Thlr 15 Sgr.,
  2) die im §. 1. unter V. und VI. genannten Beamten . . . . . . 1 = — =
  3) die Unterbeamten (§. 1. Nr. VII.) — = 20 =
  für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§. 6.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von nicht mehr als ⅕ Meile von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

§. 8.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§. 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 10.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisenkostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: die Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 163) und der Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 12.

Die gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, welche für einzelne

Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der directen Staatssteuern berufenen Commissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den §§. 6. und 7. dieses Gesetzes, wonach die Entfernung einer Fünftelmeile für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet mit der Geltung dieses Gesetzes auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Roon. Fürst von Bismarck. Gr. von Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. von Kameke. Gr. von Königsmarck.

---

157) Wohnungsgeldzuschüsse.

Der Herr Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten hat für die Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai d. J., betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, (Centrbl. Seite 259 Nr. 130,) die folgenden Allgemeinen Vorschriften erlassen:

1. Die Zahlung erfolgt praenumerando und zwar in vierteljährlichen oder in monatlichen Raten, je nachdem der Empfänger seine Besoldung bezieht.

2. Die Quittung ist mit der Gehalts-Quittung zu verbinden, in derselben jedoch der Wohnungsgeld-Zuschuß besonders ersichtlich zu machen.

3. Beamte, welche Dienstwohnungen haben, oder Miethsentschädigungen beziehen, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.

4. Beamten, welche für Dienstwohnungen Miethe zahlen,

wird letztere soweit erlassen, als der betreffende Wohnungsgeld-Zuschuß reicht. Ist also die Miethe höher, als der Wohnungsgeld-Zuschuß, welchen der Beamte erhalten würde, wenn er keine Dienstwohnung hätte, so hat derselbe den Mehrbetrag weiter zu zahlen. Die zum Erlaß kommende Miethe ist an derjenigen Stelle des Etats, wo sie zum Soll steht, in Abgang zu stellen. Die pro 1873 darauf bereits erhobenen Beträge sind zurückzuerstatten und von der Ist-Einnahme abzusetzen.

5. Nach §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, in Verbindung mit §. 2 des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872, gebührt der Wohnungsgeldzuschuß insbesondere auch den auf Kündigung in einer etatsmäßigen Stelle angestellten Unterbeamten, soweit sie nicht etwa nur ein Nebenamt im Sinne des §. 5 des letzteren Gesetzes bekleiden.

6. Der Anspruch auf den Wohnungsgeld-Zuschuß beginnt mit der definitiven Anstellung des Beamten für die betreffende Stelle. Dauernde Anstellung, wenn auch unter Vorbehalt der Kündigung — von ad 5 — gilt in diesem Sinne als definitiv.

7. Für Beamte, welche am 1. Januar 1873 noch im Dienste und im Bezuge ihres Gehalts waren, ist, wenn sie seitdem ausgeschieden sind, für die Zeit, für welche sie noch das Gehalt bezogen haben, der Wohnungsgeld-Zuschuß nachzuzahlen.

8. Für Beamte, welche in dem unter 7 gedachten Fall mit Pension ausgeschieden sind, ist die Pension unter Mitanrechnung des Wohnungsgeld-Zuschusses anderweit zu reguliren.

9. Sind Beamte am, oder nach dem 1. Januar 1873 verstorben, so ist den Hinterbliebenen für die gleiche Zeit, für welche ihnen das Gehalt als Gnadencompetenz zu belassen ist, der Wohnungsgeld-Zuschuß nachträglich zu gewähren.

10. Beamte, welche vor dem 1. Januar 1873, also auch diejenigen, welche mit dem 31. December 1872 aus dem Dienst geschieden sind, haben keinen Anspruch auf den Wohnungsgeld-Zuschuß, oder auf Anrechnung desselben bei der Pension. Dasselbe gilt hinsichtlich der Hinterbliebenen von Beamten, welche vor dem 1. Januar 1873 verstorben sind, auch wenn sie das Gehalt des Verstorbenen noch für einen Theil des Jahres 1873 als Gnadencompetenz bezogen haben.

---

158) Entstehende Kosten und deren Deckung in Disciplinar-Untersuchungssachen.

Berlin, den 15. Mai 1873.

Auf den Bericht vom 26. März d. J. eröffne ich dem Königlichen Consistorium, daß, da der Beschwerdeführer N. zur Tragung

der Kosten in beiden, gegen ihn anhängig gewesenen Disciplinarsachen rechtskräftig verurtheilt und seine Verpflichtung durch §. 51 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 — in Hannover eingeführt durch die Verordnung vom 23. September 1867 — nicht auf den Ueberrest der einbehaltenen Gehaltshälfte eingeschränkt ist, von dem N. die nicht gedeckten, noch rückständigen Kosten eingezogen und nach Maßgabe der Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1553 folg.) beigetrieben werden können, nach Art. VIII. der erstgedachten Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613) dürfen jedoch an Gerichtskosten nur die baaren Auslagen erhoben werden. Als solche sind die von dem Amtsdiener liquidirten Gebühren und die für den Advocaten M. in in Ansatz gebrachten — Thlr nicht gerechtfertigt. Es gehört zu den Pflichten des Amtsdieners, die Insinuationen und Ladungen in Fällen, wie der vorliegende, auf Grund seines Dienstverhältnisses unentgeldlich zu besorgen — Gesetz vom 27. Februar 1868 (Ges.-Samml. S. 177) und Bekanntmachung im Amtsblatte vom 21. März 1868 S. 107 —, und, was die Gebühren des rc. M. anbelangt, so können dieselben dem rc. N. aus folgendem Grunde nicht zur Last gelegt werden. Wie bereits in dem Erlasse vom 8. Januar 1869, U. 35410 — Centralbl. S. 178 — angeordnet ist, soll in der Regel mit den Functionen der Staatsanwaltschaft in Disciplinar-Untersuchungen ein Mitglied der erkennenden Provinzial-Behörde beauftragt werden; wenn dies nicht ausführbar ist, ist ausnahmsweise ein derselben untergeordneter Beamter zu bestellen oder es ist eine coordinirte Behörde zu ersuchen, einen ihrer Beamten zur Uebernahme der Function als Staatsanwalt zu bestimmen.

Das Königliche Consistorium hat diesemnach die Liquidation der Kosten um die bezeichneten Beträge von — Thlrn und — Thlrn zu ermäßigen und den N. demgemäß zu bescheiden, auch den Amtsdiener von der bezüglich der Insinuations-Gebühren getroffenen Entscheidung zu benachrichtigen. In Zukunft sind die vorstehenden Grundsätze bei der Aufstellung der Kosten-Liquidation und dem Verfahren in Disciplinar-Sachen zu beachten. In dem vorliegenden Falle will ich ausnahmsweise genehmigen, daß die von dem Advocaten M. liquidirten — Thlr aus fiscalischen Fonds gezahlt und gemäß des Erlasses vom 12. October 1871 — Central-Bl. S. 578 — verrechnet werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover).

U. 14,011.

159) Versicherung fiscalischen Eigenthums gegen Feuersgefahr.

(Centrbl. pro 1872 Seite 208 No. 93.)

Berlin den 26. Februar 1873.

In Erwiederung auf den Bericht vom 13. d. M., in welchem meine Entscheidung darüber beantragt wird, ob die Versicherung der Seminar-Gebäude in N. und N. gegen Feuersgefahr aufgehoben werden soll, verweise ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium auf die zur Ausführung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. November 1850*) erlassene Circular-Verfügung vom 1. Mai 1851 — Nr. 4459 —, nach welcher die Versicherung der aus Staatsfonds zu unterhaltenden höheren Unterrichts-Anstalten nur da, wo sie auf einer durch die betreffenden Societäts-Reglements gebotenen Zwangspflicht beruht, oder wo besondere Ortsverhältnisse solche nothwendig machen, fortdauern soll. Treffen diese Bedingungen bei den oben bezeichneten Gebäuden nicht zu, so ist die Versicherung der letzteren aufzuheben. Anderenfalls hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium über die Fortdauer der Versicherung unter Angabe der dafür sprechenden Gründe anderweit zu berichten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 7049.

II. Universitäten und Akademien.

160) Rectorat an der Universität zu Halle.

(Centbl. pro 1872 Seite 471 Nr. 177.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 13. Mai d. J. die auf den ordentlichen Professor Dr. Haym gefallene Wahl zum Rector der Universität in Halle für das Universitätsjahr vom 12. Juli 1873 bis dahin 1874 bestätigt.

---

161) Kurze Mittheilungen.

Benutzung der Königl. Bibliothek in Berlin durch die Directoren und Lehrer der Gewerbeschulen daselbst.

Der Herr Minister der geistlichen rc Angelegenheiten hat durch

*) Centrbl. pro 1864 Seite 579.

Verfügung vom 10. Mai d. J. (U. 2902) die in der Bibliothekordnung vom 15. März 1844 den Oberlehrern der Gymnasien in Berlin und durch Erlaß vom 7. December v. J. (Centralbl. pro 1873 Seite 11 Nr. 4) sämmtlichen ordentlichen Lehrern an diesen Gymnasien u. s. w. hinsichtlich der Benutzung der Königl. Bibliothek eingeräumten Befugnisse auch auf die Directoren und definitiv angestellten Oberlehrer und ordentlichen Lehrer der beiden Gewerbeschulen in Berlin ausgedehnt.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

162) Befähigung zur Ascension in Oberlehrerstellen.

Berlin, den 3. Februar 1873.

Durch den Nachweis der erlangten Qualification zum Unterricht in der griechischen und lateinischen Sprache bis incl. Prima wird, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 10. v. M. erwiedere, der Bestimmung des Prüfungsreglements,*) wonach für den Eintritt in eine Oberlehrerstelle u. a. die Befähigung in mindestens zwei Lehrgegenständen durch alle Klassen zu unterrichten, erforderlich ist, genügt.

Dasselbe ist der Fall mit der Geschichte und Geographie, sofern das Prüfungszeugniß ergiebt, daß in der Geographie denjenigen Anforderungen genügt ist, welche darin nach §. 26 des Prüfungsreglements für den Unterricht in Realschulen gestellt werden sollen, während die Geographie nicht als ein selbständiger zweiter Gegenstand gezählt werden kann, wenn die Kenntnisse darin in dem Prüfungszeugniß nur als die nöthige Ergänzung des historischen Wissens erscheinen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 3074.

---

163) Handhabung der Schuldisciplin an höheren Lehranstalten.

Hannover, den 26. April 1873.

Um der Handhabung der Schuldisciplin an den uns unterstellten höheren Lehranstalten eine einheitliche Grundlage zu sichern,

*) Centrbl. pro 1867 Seite 13.

verordnen wir mit Genehmigung des Herrn Ministers vom 18. März d. J. unter Aufhebung etwaiger entgegenstehenden Bestimmungen, wie folgt:

Sämmtliche disciplinarische Schulmaßregeln ernsterer Art haben von einem Beschlusse der Lehrer-Conferenz auszugehen. Falls die gewöhnlichen Schulstrafen an einem Schüler sich als fruchtlos erwiesen haben, und eine Besserung desselben sich nicht mehr hoffen läßt, kann die Lehrer-Conferenz beschließen, den Angehörigen desselben den Rath zu ertheilen, den Schüler von der Anstalt wegzunehmen. Befolgen dieselben diesen Rath nicht, so ist geeigneten Falles eine angemessene Schulstrafe über den Schüler zu verhängen, die Angehörigen desselben aber hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß im Falle fernerer Vergehungen die wirkliche Ausschließung über den Schüler verhängt werden müsse.

Die Verweisung eines Schülers von der Anstalt, welche ebenfalls nur nach Erschöpfung der sonstigen Disciplinarmittel, in besonders erschwerenden Fällen aber, namentlich wenn von dem längeren Verbleiben des Schülers auf der Anstalt eine nachtheilige Einwirkung auf seine Mitschüler zu besorgen steht, auch sofort eintreten kann, erfolgt gleichfalls auf Beschluß der Lehrerconferenz.

Das hierüber aufzunehmende, die Gründe der Maßregel genau erörternde Protocoll ist uns sowohl als der für die Anstalt etwa eingesetzten Localschulbehörde (Curatorium, Schul-Commission, Scholarchat, Magistrat ꝛc.) abschriftlich einzureichen, um der letzteren Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken bei uns geltend zu machen; ebenso sind die Angehörigen des Schülers von dem Beschlusse unter Angabe der Gründe alsbald in Kenntniß zu setzen.

Die früher übliche sogenannte verschärfte (öffentliche, schimpfliche) Ausweisung eines Schülers, welche die Aufnahme desselben in eine andere Lehranstalt ausschloß, ist fortan vom Lehrercollegium nicht mehr zu beschließen, da sie eine den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessene Verschärfung der Strafe enthält.

An
die Directoren und Rectoren der höheren Lehranstalten in der Provinz Hannover.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Localverwaltungen der höheren Lehranstalten in der Provinz Hannover.

---

164) Zeit für anderweite Regulirung des Einkommens der Rendanten u. s. w. bei Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 15. Mai 1873.

Auf den Bericht vom 15. v. M. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß nach den in neuester Zeit mit dem Herrn Finanz-Minister getroffenen Vereinbarungen die anderweite Regulirung der Einkommens-Verhältnisse, Remunerationen und Honorare der Rendanten, Diener, Aerzte bei den Seminarien, Alumnaten &c. in der Regel bei Gelegenheit der Regulirung der Etats dieser Anstalten stattfinden soll. Hiernach wird die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium gewünschte Verbesserung der äußeren Lage des Schuldieners bei dem Seminar in N. erst vom Jahre 1875 ab bewerkstelligt werden können, bis dahin will ich aber dem Pedell N. durch Gewährung außerordentlicher Unterstützungen zu Hülfe kommen, sofern die Anstaltskasse zur Uebernahme derselben im Stande ist und sehe den desfallsigen Anträgen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums entgegen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U 16,310.

VI. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

165) Lehrbücher für den Unterricht in den Seminarien in der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 10. April 1873.

Auf die Berichte vom 7. Februar und vom 14. März d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß beim Unterrichte in den Seminaren der Provinz Brandenburg die nachgenannten Lehrbücher im Brauch bleiben, bezw. neu eingeführt werden.

Im Deutschen: H. Masius, Deutsches Lesebuch für höhere Unterrichtsanstalten 2ter und 3ter Theil; Otto Lange, Deutsches Lesebuch für höhere Schulen 1ter und 2ter Theil; E. und F. Wetzel, Leitfaden für den Unterricht in der Deutschen Sprache; Engelien, Schulgrammatik der neuhochdeutschen Sprache, und Kluge, Geschichte der Deutschen National-Litteratur.

In der Geschichte: Stahlberg, Leitfaden für den Unterricht in der Geschichte; Pierson, Leitfaden der preußischen Geschichte; D. Müller, Geschichte des deutschen Volkes.

In der Geographie: Daniel, Lehrbuch der Geographie; Viehof, Leitfaden für den geographischen Unterricht in höhern Lehranstalten.

In der Raumlehre: Kambly, Planimetrie und Stereometrie; Adam, Lehrbuch der ebenen und körperlichen Geometrie mit besonderer Berücksichtigung des Construirens und Rechnens.

In der Naturkunde: Thomé, Lehrbuch der Zoologie; Thomé, Lehrbuch der Botanik; Hellmuth, Elementar-Naturlehre bearbeitet von Reichert, und Schödler, das Buch der Natur.

Im Französischen: Plötz, Elementargrammatik der französischen Sprache; Plötz, Syntax und Formenlehre der neufranzösischen Sprache; Plötz, Uebungen zur Erlernung der französischen Syntax; Plötz, lectures choisies; französische Chrestomathie; Plötz, manuel de la littérature française.

Was den Religionsunterricht anlangt, so empfiehlt es sich, wie das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit Recht geltend macht, nicht, einen in Frage und Antwort ausgearbeiteten Katechismus bei demselben zu benutzen; es genügt, demselben den Text des kleinen lutherischen Katechismus nebst einem Spruchbuche, etwa dem Bunzlauer, zu Grunde zu legen; ebensowenig scheint ein besonderer Leitfaden für die Kirchengeschichte und eine Auslegung der geistlichen Lieder, wie die Wangemann'sche, entbehrlich. Für die Einführung in das evangelische Kirchenlied ist ein geeignetes Schulgesangbuch nicht in Vorschlag gebracht worden. Es ist demnach überall das am Seminarorte im kirchlichen Gebrauche befindliche Gesangbuch zu benutzen. In der biblischen Geschichte sind die Historienbücher von Kurtz und von Wendel, da sie bereits eingeführt sind, auch fernerhin zu gebrauchen. Zur Einführung der heiligen Geschichte von H. Kurtz bedarf es dagegen der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenraths; sobald dieselbe erfolgt sein wird, behalte ich mir weitere Verfügung vor.

Für den Unterricht in der Pädagogik ist durch die inzwischen erschienene Geschichte der Pädagogik von Schorn ein geeignetes Lehrbuch gefunden.

Der für die Litteraturkunde noch empfohlene Leitfaden von Dietlein ist für den vorgeschlagenen Gebrauch nicht geeignet.

Endlich gebe ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium anheim, die Zahlenlehre von Weiland, die Anweisung von Böhme und die bezüglichen Schriften von Adam, Stubba, Hentschel und Menzel zu empfehlen und die Auswahl eines dieser Bücher den Seminaren frei zu geben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. 11,733.

166) Anforderungen in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.

Berlin, den 9. Mai 1873.

In der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen vom 15. October v. J. sind an die Examinanden der Natur der Sache gemäß Anforderungen gestellt worden, welche sich nur von Denjenigen erfüllen lassen, die in die einzelnen Lehrgegenstände tiefer eingedrungen sind. Es mußte daher von der Forderung einer allgemeinen und gleichmäßigen Bildung, wie sie bei den Entlassungsprüfungen sowohl der Seminare, wie der Gymnasien gefordert wird, abgesehen und den Bewerbern frei gegeben werden, diejenigen Gegenstände zu wählen, in denen sie den bezeichneten Bildungsgrad nachzuweisen wünschen.

Die Prüfungsordnung bezeichnet dabei die zusammengehörigen Disciplinen, wie es in §. 12. a. bis d. geschehen ist. Selbstverständlich darf es aber bei der Ausführung der Bestimmungen Niemandem versagt werden, einen weiteren Umfang der Qualification, also beispielsweise neben der Prüfung in Religion und Deutsch, auch diejenige in der Geschichte oder in einem der mathematischen oder der naturwissenschaftlichen Fächer zu beantragen. Hieraus lösen sich die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in dem Berichte vom 25. v. M. angeregten Zweifel.

Nach dem klaren Wortlaut von §. 10. und §. 12. a. bis c. kann ein Examinand die Qualification für den Unterricht an Mittelschulen und höheren Töchterschulen erwerben, wenn er die Kenntnisse eines Seminarabiturienten, zu denen fremde Sprachen nicht nothwendig gehören, besitzt und außerdem in den dort angegebenen Gegenständen eine umfassendere und gründlichere Bildung erworben hat. Es kann demnach ein Examinand, welcher in keiner fremden Sprache geprüft ist, das Zeugniß als Mittelschullehrer erwerben; es kann aber auch ein solcher neben einer der unter a. bis c. bezeichneten Qualificationen noch die Prüfung in *einer* fremden Sprache beantragen. Mit Bezug hierauf ordnet §. 8. *eine schriftliche Prüfung in derjenigen fremden Sprache an, in welcher der Examinand eine Qualification zu erlangen wünscht.* Sucht derselbe, was bei Literaten nicht selten geschehen wird, eine solche für alle drei in §. 12. unter 9. genannten Sprachen, so muß er in allen dreien schriftliche Arbeiten machen.

Die Geographie ist der gegenwärtigen Richtung dieser Wissenschaft entsprechend den mathematisch naturwissenschaftlichen Fächern zugerechnet worden. Sie mit der Geschichte zusammen in eine besondere Gruppe zu stellen, war schon darum unthunlich, weil der Lectionsplan für diese beiden Gegenstände zusammen nur 14 Stunden ansetzt.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 17,541.

---

167) Berechtigungen der pro schola et rectoratu früher geprüften Lehrer in Beziehung auf Leitung ꝛc. von Mittelschulen.

Berlin, den 26. Mai 1873.

Auf den Bericht vom 3. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß, wie Dasselbe mit Recht annimmt, denjenigen Lehrern, welche in der bisherigen Rectoratsprüfung die Berechtigung zum Unterrichte an einer allgemeinen Stadtschule oder zur Leitung einer solchen erworben haben, solche in entsprechender Weise auch in Bezug auf den Unterricht an Mittelschulen oder auf die Leitung solcher Anstalten zusteht. Indeß haben diejenigen Lehrer, welche gelegentlich ihrer Rectoratsprüfung kein Examen in einer fremden Sprache abgelegt haben oder wie das vor der Prüfungscommission hier geschah, in derselben nur schriftlich geprüft worden sind, wenn sie fremdsprachlichen Unterricht übernehmen wollen, die Berechtigung dazu noch nachträglich zu erwerben. Die betreffende Prüfung beschränkt sich selbstverständlich auf diejenige Sprache, bezw. diejenigen Sprachen, in denen Examinand unterrichten will.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 19,832.

---

168) Ausschluß einer Dispensation von der Rectoratsprüfung für die an Mittelschulen ꝛc. zu berufenden Lehrer.

Berlin, den 12. Mai 1873.

Bei der Bestimmung, daß Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst ausnahmsweise von der Prüfung für das Rectorat entbunden werden dürften, war die Rücksicht darauf maßgebend, daß sonst in der Uebergangszeit für die Seminarverwaltung eine zu große Beschränkung in der Wahl geeigneter Lehrer

eintreten könnte. Eine ähnliche Besorgniß in Bezug auf die Besetzung der Rectorate an Mittelschulen und höheren Töchterschulen ist um so weniger begründet, als von den Rectoren dieser Anstalten bereits seit dem 29. März 1827 die Ablegung einer besonderen Prüfung verlangt wird. Ich kann daher dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 24. v. M., eine ausnahmsweise Entbindung von der Rectorats-Prüfung auch für andere Lehrer zu gestatten, weder im Allgemeinen, noch in Bezug auf den zum Director einer höhern Mädchenschule zu N. gewählten Lehrer N. die Genehmigung ertheilen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 17,569.

---

169) Geschäftsgang bei den Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung.

Berlin, den 15. Mai 1873.

Es ist Seitens einer Königlichen Regierung der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 15. October v. J., nach welchen die Kreis-Schulinspectoren die Meldungen der provisorisch angestellten Lehrer zu der zweiten Prüfung unmittelbar an das Königliche Provinzial-Schulcollegium einzureichen haben, welchem die Entscheidung über die Zulassung derselben zur Prüfung zusteht (I. §§. 19, 20), dahin geändert werde, daß diese Correspondenz durch die Königlichen Regierungen vermittelt würde. Ich finde keine Veranlassung, letzteren diese Mehrarbeit, durch welche eine erhebliche Verzögerung des Prüfungsgeschäfts entstehen würde, aufzulegen. Die Theilnahme eines Commissarius derjenigen Regierung, bezw. desjenigen Consistoriums, in dessen Bezirke die Prüfung stattfindet, an derselben (I, §. 4, 17), und die Bestimmung, daß diese Behörde (die Aufsichtsbehörde) dem Examinanden die Bescheinigung zu ertheilen habe, daß er zur definitiven Anstellung befähigt sei, wahrt ihr Aufsichtsrecht über die Lehrer und giebt ihr die Gelegenheit, zu controliren, in welchem Maße dieselben den Aufforderungen zur rechtzeitigen Ablegung der Prüfung nachkommen. Damit dies aber mit ausreichender Sicherheit geschehen könne und der Regierung bezw. den Consistorien die Möglichkeit gegeben werde, gegen die Zulassung eines Lehrers zur Prüfung Bedenken geltend zu machen, wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium bald nach Eingang der Meldungen der Regierung oder

dem Consistorium des Bezirkes, bezw. da, wo für mehrere Bezirke nur eine Prüfungs-Commission besteht, den betreffenden Behörden ein Verzeichniß der angemeldeten Examinanden zugehen zu lassen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 17,559.

---

170) Ressortverhältniß in den Angelegenheiten der Präparandenbildung.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Durch die Verfügung vom 15. October v. J. über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren ist diese dem Ressort der Königlichen Provinzial-Schulcollegien überwiesen und zugleich angeordnet worden, daß die Bewilligung von Unterstützungen für Präparandenbildner und deren Zöglinge davon abhängig zu machen sei, daß sich dieselben der Inspection des ihnen vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium bezeichneten Seminar-Directors unterwerfen und nach einem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten. Diese Bestimmungen, welche denen der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 23. October 1817 und vom 31. December 1825 genau entsprechen, waren nach den bisherigen Erfahrungen durch das Interesse einheitlicher Leitung der gesammten Lehrerbildung, wie inniger Verbindung der Vorbereitung für das Seminar mit der Arbeit in demselben geboten. Es hat dabei aber nicht die Absicht gewaltet, den Königlichen Regierungen, sowie den Consistorien der Provinz Hannover jede Mitwirkung bei der betreffenden Verwaltung zu entziehen und die ganze Präparandenbildung aus deren Ressort in dasjenige der Königlichen Provinzial-Schulcollegien überzuführen. Den letzteren gehört vielmehr nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung (Allerh. Cabinets-Ordre vom 23. October 1817 II. §. 6), sowie die Einrichtung und die Beaufsichtigung der öffentlichen, zumal der Königlichen Präparanden-Anstalten, sowie derjenigen, welche an Seminarorten bestehen und mit dem Seminar in Verbindung stehen. Den Königlichen Regierungen, bezw. Consistorien verbleibt dagegen die Beaufsichtigung der privaten Präpa-

randenbildung, die Auswahl der für letztere in Anspruch zu nehmenden Lehrer und die Verwendung derjenigen Fonds, welche zur Remuneration von Präparandenlehrern und zur Unterstützung von Präparanden überwiesen werden. Wie die erste Anregung zur Neubegründung eines Schullehrer-Seminars der Natur der Sache gemäß in den meisten Fällen von den Königlichen Regierungen bezw. Consistorien ausgegangen ist, denen der Lehrermangel, welcher beseitigt werden sollte, zunächst empfindlich wird, und wie in der Regel auch bei der Wahl des Ortes für die Anstalt die Ansicht der Königlichen Regierungen gehört worden ist, so wird ihnen auch bei der Begründung Königlicher Präparanden-Anstalten die Veranlassung gegeben werden, ihre Wünsche auszusprechen. Die Gelegenheit zu einer Verständigung über die Bedürfnisse der Präparandenbildung und über die sichersten Wege zu deren Erfüllung bietet die durch Verfügung vom 23. Februar 1867 *) angeordnete Sitzung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, zu welcher die bei den Königlichen Regierungen fungirenden Schulräthe eingerufen werden. In der nächst bevorstehenden Sitzung dieser Art sind die etwa nöthigen Vereinbarungen über die Formen, unter denen das Einvernehmen in den besonderen Fällen herbeigeführt werden soll, zu treffen und, sofern dies nicht schon geschehen ist, diejenigen Seminar-Directoren zu bestimmen, welchen die Inspection über Präparanden-Anstalten übertragen werden soll, und der Umfang der ihnen aufzugebenden Functionen zu begrenzen. Bis dahin, daß Königliche Präparanden-Anstalten errichtet sind, ist der Bezirk für die durch das Rescript vom 30. August 1840 angeordneten Schulbereisungen der Seminar-Directoren **) jedesmal so zu wählen, daß sie bei derselben die Inspection über die Präparandenlehrer üben können.

Den Königlichen Regierungen und den Königlichen Consistorien der Provinz Hannover ist Abschrift dieses Erlasses mitgetheilt.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen und die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover.

U. 18,907.

---

*) S. Centrlbl. pro 1872 Seite 164 No. 73,5.
**) Daselbst Seite 163 No. 73,1.

171) Verfahren bei Beurlaubung von Lehrern an Volksschulen.

Düsseldorf, den 21. März 1873.

Nachdem seit Erlaß unserer Circular-Verfügung vom 5. October 1825 in dem Verfahren bei Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen der Volksschulen eine unerwünschte Verschiedenheit eingetreten und die angeführte Verfügung vielfach unbeachtet geblieben ist, verordnen wir über die Ertheilung von Urlaub an die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen unseres Reg.-Bezirks was folgt:

1. Zur Aussetzung des Schulunterrichts oder zur Verkürzung desselben innerhalb der nicht schulfreien Zeit des Jahres bedarf es, außer in plötzlichen Krankheits- und sonstigen Nothfällen, von denen aber dem nächsten Vorgesetzten so bald als möglich Anzeige zu machen ist, eines für jeden einzelnen Fall besonders einzuholenden Urlaubs.

   Die Stellung eines Vertreters befreit nicht von dieser Verpflichtung.

2) Der nachgesuchte Urlaub darf von dem Berechtigten nur aus zureichenden Gründen, deren Angabe und Nachweis dem Antragsteller obliegt, ertheilt werden. Er ist zu verweigern, wenn die dafür angeführten Gründe nicht als ausreichend angesehen werden.

3) Zur Ertheilung von Urlaub für einzelne vorschriftsmäßig dem Unterricht zu widmende Stunden und bis zu drei Tagen ist der Local-Inspector jeder Volksschule befugt. Er hat jedoch, wenn er für mehr als einen Tag Urlaub ertheilt, davon dem Kreis-Schulinspector Anzeige zu machen.

   Wo ein besonderer städtischer Schulinspector angestellt ist, steht diesem die vorgedachte Befugniß für die im eigentlichen Stadtbezirk gelegenen Schulen seines Geschäftskreises zu.

4) Die Ertheilung von Urlaub auf mehr als drei und bis zu vierzehn Tagen ist durch Vermittelung des Local-Schul-Inspectors schriftlich bei dem Kreis-Schulinspector — resp. der Stadt-Schulinspection — nachzusuchen und der Bescheid ebenfalls schriftlich zu ertheilen.

   Mündlicher Antrag und Bescheid ist nur in dringenden Fällen zulässig; auch dann muß das Datum des Antrages und der Inhalt des Bescheides zu den betreffenden Acten notirt werden.

5) Urlaub auf länger als vierzehn Tage kann nur von uns ertheilt werden.

   Die diesfälligen Anträge nebst den sie begründenden Schriftstücken sind durch den Local- und Kreis-Schulinspector — resp.

die Stadt-Schulinspection — an den zuständigen Landrath und von diesem an uns einzureichen.

Jede der genannten Stellen hat sich gutachtlich über den Antrag zu äußern.

6) Gesuche um Urlaub auf längere Zeit wegen Krankheit müssen von einem den Krankheits-Zustand und die Nothwendigkeit des Urlaubs darlegenden, motivirten Gutachten des den Antragsteller behandelnden Arztes begleitet sein.

Lautet der Antrag auf Urlaub zur Vornahme einer Badereise, so muß dieses Gutachten vom zuständigen Kreis-Physikus ausgestellt und in ihm ausgesprochen sein, daß die verordnete Kur nicht am Wohnort des Antragstellers bewirkt werden kann, sondern der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle nothwendig ist.

7) In dem Falle sub. 6 hat der Schulvorstand, — in allen übrigen der Antragsteller nachzuweisen, daß und wie für seine Vertretung im Dienst für die Dauer des nachgesuchten Urlaubs gesorgt ist. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht genügend erbracht, so ist der Urlaub zu verweigern.

In dringenden Fällen steht es dem Local-Schulinspector zu, wegen der Vertretung eines zu beurlaubenden Lehrers die nach den Verhältnissen der Schule zweckmäßigsten Maßnahmen zu treffen oder den Ausfall des Unterrichts für die Dauer des Urlaubs anzuordnen.

8) Zu Reisen nach Düsseldorf zum Zweck der Vorstellung bei Mitgliedern unseres Collegiums oder des persönlichen Einwirkens auf die Entscheidung uns vorliegender Anträge, oder der persönlichen Bewerbung um eine Stelle u. s. w. ist die Ertheilung von Urlaub in der Regel zu versagen, da der durch solche auffallend häufige Reisen der Lehrer und Lehrerinnen den Schulen erwachsende Nachtheil nach Möglichkeit verhütet werden muß.

9) Vor Empfang des Bescheides auf ein Urlaubs-Gesuch darf der Urlaub nicht angetreten werden.

Nach Ablauf des Urlaubs hat sich der Beurlaubte bei seinem nächsten Vorgesetzten persönlich zu melden. Letzterer hat jede willkürliche Ueberschreitung des Urlaubs dem Kreis-Schulinspector anzuzeigen und dieser durch Vermittelung des zuständigen Landraths hierüber an uns zu berichten.

10) Zu Reisen in der durch die Ferienordnung als schulfrei bezeichneten Zeit bedarf es keines Urlaubs, jedoch ist, wenn die Abwesenheit länger als drei Tage dauert, dem Local-Schulinspector vor Antritt der Reise, mit Angabe des Reisezieles und der muthmaßlichen Dauer der Abwesenheit schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

11) Wenn ein Lehrer zugleich Kirchenbeamter ist, so gilt der ihm von den Schulbehörden ertheilte Urlaub nicht ohne Weiteres auch für das Kirchenamt, für welches vielmehr bei den zuständigen kirchlichen Behörden besonders Urlaub nachzusuchen ist.

12) Wer sich ohne den hier vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, verfällt in die durch das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, dafür angedrohten Strafen.

Von dieser Verordnung erhalten Sie beifolgend — Exemplare. Wir haben je ein Exemplar für die dortige Registratur und jeden Kreis-Schulinspector, für jede mit einem besonderen Vorstande versehene Schule aber je zwei Exemplare berechnet, von denen eins für die vom Schul-Vorstande geführten Acten, eins für die vom Hauptlehrer jeder Schule hiermit anzulegende und fernerweit zu führende Sammlung der Schulverordnungen bestimmt ist, wonach Sie disponiren wollen.

Die Herren Local-Schulinspectoren werden gleichzeitig beauftragt, das für jede ihrer Aufsicht unterstellte Schule bestimmte Exemplar bei den gegenwärtig im Amt befindlichen Lehrern und Lehrerinnen zur Kenntniß und Nachachtung circuliren, demnächst aber vom Hauptlehrer aufbewahren zu lassen.

Jedem von jetzt ab neu eintretenden Lehrer und jeder eintretenden Lehrerin ist bei der Amtseinführung von dieser Verordnung Kenntniß zu geben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe der Land- und Stadtkreise,

---

172) Anrechnung des Einkommens aus kirchlichen Aemtern auf die Lehrerbesoldung, speciell in der Provinz Schlesien.

(Centrbl. pro 1873 Seite 102 Nr. 50.)

Berlin, den 10. März 1873.

Auf die Vorstellung vom 20. Januar c. eröffne ich Ihnen, daß die Bestimmung, das kirchliche Einkommen auf die Lehrerbesoldungen anzurechnen, nicht nur allgemein vorgeschrieben ist, sondern auch für Schlesien in dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 ihre besondere Begründung findet, mithin nicht ohne Weiteres aufgehoben werden kann.

Das Gehalt der Küster, Organisten oder dergleichen Kirchendiener als solche zu erhöhen, bleibt Aufgabe der kirchlichen Interessenten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
den Lehrer und Organisten Herrn N. und Genossen zu N.
U. G. 3929.

---

173) Nichtverpflichtung einer Gemeinde zur Aufbringung eines Lehrergehalts=Zuschusses für die Vergangenheit.

1.

Berlin, den 30. Mai 1873.

Dem Königlichen Consistorium erwiedere ich auf den Bericht vom 3. d. M., das Stelleneinkommen des Lehrers N. in N. betreffend, daß die Verpflichtung der Gemeinde zur Aufbringung eines Gehaltszuschusses sich immer nur auf die der betreffenden Festsetzung folgende Zeit, nicht aber auf die Vergangenheit erstrecken kann. Im vorliegenden Falle ist daher die Gemeinde von der Aufbringung des Zuschusses für die Zeit pro 1870 — incl. 1872 zu entbinden. rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)
U. 18,572.

2.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 23. v. M. ganz ergebenst, daß ich, da den Lehrern ein Rechtsanspruch auf Gehaltserhöhung überhaupt nicht zusteht, einem hier in allen streitigen Fällen befolgten Principe entsprechend, Bedenken trage, dem Antrage der Petenten auf Nachzahlung der ihnen bewilligten Zuschüsse pro 1872 stattzugeben. Was andere Gemeinden, in Anerkennung der Billigkeit und im wohlerstandenen Interesse für das Schulwesen ihres Ortes thun, oder auch vom Staate zur Unterstützung unvermögender Gemeinden schon pro 1872 hat geschehen können, weil bereits für das genannte Jahr die erforderlichen Mittel etatsmäßig zur Disposition gestellt waren, giebt den Bittstellern N. zu. N. rc. keinen Anspruch auf gleiche Behandlung. Ich kann es vielmehr im vorliegenden Falle nur bei der Verfügung der

Königlichen Regierung in N. vom 11. Februar cr., die für zutreffend erachtet werden muß, bewenden lassen.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich hiernach ergebenst anheim, die Petenten, welche Grund haben anzuerkennen, daß die Aufbesserung ihrer Gehälter anscheinend ohne wesentliche Weiterungen, die an andern Orten oft langen Aufschub verursachen, stattgefunden hat, ablehnend zu bescheiden.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Greiff.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten 2c.
U. 16,572.

---

174) Verbesserung der Lehrerbesoldungen in den neu erworbenen Provinzen. — Staatszuschüsse hierzu.

Berlin, den 12. März 1873.

Bei den in Folge meiner Circular-Verfügung vom 8. Mai v. J. (U. 9,756) erstatteten Berichten wegen der erforderlichen Mittel zu Staatsbeihülfen Behufs Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen ist nicht überall von gleichen Grundlagen ausgegangen worden, während es zur Erreichung des Ziels und Vermeidung von Berufungen erforderlich bleibt, für den ganzen Staat ein gleichmäßiges allgemeines Verfahren, unbeschadet der geltenden Schulgesetze, eintreten zu sehen. In den altländischen Provinzen findet ein solches Verfahren mit Erfolg statt, obgleich auch hier die in Betracht kommenden Verhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen eine große Mannigfaltigkeit darbieten. Ich wünsche daher, daß das Königliche Consistorium 2c. Seine Vorschläge mit Rücksicht auf die Verfügung vom 8. Mai v. J. nochmals erwäge und über die danach erforderlichen Mittel Sich baldigst äußere. Es handelt sich dabei um die Erreichung eines allgemeinen möglichst zutreffenden Anhaltes zur Vertheilung der für die neuen Provinzen: Schleswig, Hannover, Hessen-Nassau bei dem diesjährigen Etat in Aussicht genommenen und hoffentlich zur Feststellung gelangenden Fonds von 200,000—250,000 Thlr, aus welchem bestimmte Beträge einerseits zur Aufbesserung des Stellen-Einkommens in unvermögenden Gemeinden und andrerseits zu persönlichen Zulagen wegen besonderer vorübergehender Verhältnisse an einzelne Lehrer der betreffenden Provinzialschulverwaltungs-Behörden zur Disposition zu stellen sein werden. Ich mache es dem Königlichen Consistorium 2c. zur Pflicht, mit Vorsicht und im Interesse des Ganzen Seine Ermittelungen vorzunehmen, damit nicht unerfüllbare und unbegründete Forderungen aufgestellt werden, welche nur den unbefriedigenden Eindruck hinter-

lassen können, als handle es sich um eine Concurrenz der einzelnen Verwaltungsbehörden unter einander. Indem ich vertraue, daß das Königliche Consistorium rc. Sich diesen Grundsatz zur Richtschnur dienen lassen wird, bedarf es nur kurzer Berichte, unter Angabe der Resultate der angestellten Ermittelungen. Um aber ein möglichst gleichmäßiges Vorgehen zu sichern, füge ich folgende, den in den alten Provinzen befolgten Grundsätzen entsprechende Gesichtspunkte hinzu.

Vorweg ist zu bemerken, daß es sich bei dem erstrebten Ziele nicht um Gewährung von Alterszulagen handelt. Diese Angelegenheit unterliegt einer besonderen Behandlung in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 11. December pr. (U. 38,271) und es muß die Bestimmung darüber vorbehalten bleiben, ob und in wie weit der zu bewilligende Fonds hierzu in Anspruch zu nehmen sein möchte. Abgesehen hiervon ist es die Aufgabe der Schulverwaltung, hinsichtlich der Verbesserung der Elementarlehrerbesoldungen das zu erstreben, was in jedem einzelnen Fall nach den Verhältnissen des Orts und der Zeit nothwendig und mit den verfügbaren Mitteln erreichbar ist.

Die Verwaltungsbehörden sind zwar nicht befugt, bestehende Provinzial-Gesetze abzuändern oder über deren Bestimmungen hinaus allgemeine, denselben widersprechende Anordnungen zu treffen. Sie sind daher auch nicht berechtigt, an Stelle gesetzlich feststehender Minimalgehälter der Lehrer einen den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden höheren allgemeinen Minimalsatz mit der Wirkung festzusetzen, daß nur eine jede Lehrerstelle, gleichviel ob in Betreff ihrer das Bedürfniß vorhanden, anerkannt, bestritten oder bewiesen ist, bis zu diesem höheren Minimalsatz verbessert werden müßte, blos auf Grund und vermöge der einmal angenommenen Norm. Wohl aber geht die in den Gesetzen begründete Befugniß der mit der oberen Schulaufsicht betrauten Staatsbehörden dahin, für jede einzelne Lehrerstelle nach Anhörung der Betheiligten und näherer Prüfung der besonderen Verhältnisse die Lehrergehälter festzustellen und die dadurch bedingten Leistungen der Verpflichteten anzuordnen resp. bei nachgewiesenem Unvermögen der letzteren ergänzungsweise nach Bedürfniß Unterstützung zur Erreichung der nothwendigen Lehrerbesoldungen zu gewähren. Es ist mithin nicht vorweg anzunehmen, daß das Einkommen aller Lehrerstellen ohne Rücksicht auf die concreten Verhältnisse des Einzelfalls gleich bemessen werden müsse. Jede Lehrerstelle soll vielmehr so ausgestattet werden, wie es nach den Verhältnissen des Orts und der Zeit nothwendig ist.

Wenn aber die Aufsichtsbehörden nicht auf den Abweg eines widerspruchsvollen Verfahrens gerathen sollen, müssen sie zu gleichmäßiger und gerechter Behandlung aller Einzelfälle einen dem gegenwärtigen Stande der Dinge im Zusammenhang mit den seitherigen

Verhältnissen entlehnten allgemeinen Maßstab an der Hand haben, mit dessen Hülfe sie das Gleiche und überall Wiederkehrende gleichmäßig, das Eigenthümliche und Zufällige richtig zu würdigen vermögen. Bei Ermittelung eines Minimalsatzes in der Bedeutung eines solchen für die specielle Beurtheilung des Einzelfalls dienenden Maßstabs ist stets das Bedürfniß für Wohnung und Feuerung, resp. eine Entschädigung dafür, von den sonstigen Bedürfnissen des Lehrers zu sondern, indem in jedem Fall das nach diesen drei Richtungen hin Erforderliche sich als dasjenige herausstellt, was zur Subsistenz eines Lehrers nothwendig, wenn auch in dem in Betracht kommenden Schulgesetz eine solche dreifache Sonderung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, im Uebrigen aber bei Festsetzung des Gesammteinkommens einer Stelle es ganz wesentlich darauf ankommt, ob das außer Wohnung und Feuerung Nothwendige ausreichend bemessen ist. Es ist daher überall der Minimalsatz in einer bestimmten Summe neben freier Wohnung und Feuerung zu arbitriren.

Als Minimalsatz oder Maßstab in dem angedeuteten Sinn hat das zur standesmäßigen Subsistenz einer Lehrerfamilie auf der einzigen oder ersten Lehrerstelle einer Landschule in einer unbemittelten Gemeinde dauernd Nothwendige mit der Maßgabe zu dienen, daß in jedem Einzelfall die Lehrerstellen nach den concreten Verhältnissen und bei mehrklassigen Schulen in angemessenen Abstufungen bei der Annahme, daß die letzten Stellen mit unverheiratheten Lehrern besetzt sein können, auszustatten sind. Der Minimalsatz kann je nach den Umständen in verschiedenen Districten verschieden sein.

Bei Erwägung der Frage, ob eine Lehrerstelle auskömmlich ausgestattet ist, sind überall die Einkünfte aus dem mit der Stelle etwa verbundenen Kirchendienst anzurechnen. Bei Abmessung der nothwendigen Höhe des Stelleneinkommens ist aber je nach den concreten Verhältnissen billige Rücksicht auf die Mehrarbeit zu nehmen, welche ein combinirtes Lehr- und Kirchenamt mit sich bringt.

Da eine Staatsunterstützung nur für die Dauer des Bedürfnisses und insoweit in Anspruch genommen werden darf, als die zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten erweislich außer Stande sind, das in jedem einzelnen Fall Nothwendige zu leisten, so ist davon abzusehen, mit Hülfe von Staatsfonds Schulstellen schaffen zu wollen, deren Einkommen über das Nothwendige hinausgeht. Ich mache es dem Königlichen Consistorium rc. ganz besonders zur Pflicht, bei Abmessung des für die Aufbesserung des Stelleneinkommens erforderlichen Staatszuschusses die Kräfte der in erster Linie zur Unterhaltung der Schulen verpflichteten Gemeinden voll in Anspruch zu nehmen. Es erfordert dies insbesondere die Parität mit den alten Provinzen, in denen dieser Grundsatz durch-

gehends und ohne Nebenrücksichten zur Anwendung gebracht ist und auch fernerhin befolgt wird.

Mit der zunehmenden Verbesserung der Stelleneinkünfte vermindert sich das Bedürfniß persönlicher Zulagen, welches bei einzelnen Lehrern wegen persönlicher oder Familien-Verhältnisse oder ähnlicher Umstände obwaltet.

Der besondere Werth der schleunigen Berichterstattung leuchtet ein, da die definitive Feststellung des Staatshaushaltsetats ehestens zu erwarten steht, und es nur erwünscht sein kann, dem Königlichen Consistorium ꝛc. sobald als möglich die für jetzt zur Beseitigung von Nothständen, welche in allen Kreisen der Bevölkerung wie in der Presse genugsam besprochen sind, bereit gestellten Mittel zu überweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königlichen Regierungen zu Wiesbaden, Cassel und Schleswig, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 9,940.

---

175) Wittwenkassen-Beitrag von Gehaltsverbesserungen.

Berlin, den 13. Juni 1873.

Der Königlichen Regierung übersende ich hieneben die Vorstellung des Magistrats daselbst vom 15. v. M., betreffend die Einziehung von Gehalts-Verbesserungs-Beiträgen zur evangelischen resp. katholischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse, zur Ordnung der Sache nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1. Die Gehalts-Verbesserungs-Gelder (§. 3 des Gesetzes vom 22. December 1869) hat jeder Lehrer als Kassenmitglied von jeder Erhöhung seines aus der Dotation einer Lehrerstelle herrührenden Einkommens zu zahlen, gleichgültig ob diese Erhöhung Folge einer Versetzung auf eine höher dotirte Lehrerstelle, oder Folge einer Verbesserung der Dotation der von ihm bekleideten Lehrerstelle ist.

2. Ausgenommen hiervon sind

a. Gehalts-Verbesserungen, welche bis zum 1. Januar 1871 gewährt worden sind (§. 2 a. a. O.),
b. persönliche Zulagen auf bestimmte Zeit oder ad dies muneris,
c. Werthserhöhungen der vorhandenen Natural-Dotation,
d. Zulagen, welche zur Erfüllung des Minimalgehalts nothwendig sind.

In letzterer Beziehung ist es Sache der Königlichen Regierung, unter billiger Berücksichtigung der concreten Verhältnisse des einzelnen Falls zu prüfen, ob die betreffende Gehaltszulage eine nothwendige ist. Es ist z. B. anzunehmen, daß alle öffentlichen Elementarlehrer in N. des gegenwärtig niedrigsten Gehalts-Satzes zu ihrer Existenz bedürfen und in Folge dessen nur von Gehalts-Verbesserungen, welche über diesen Satz hinausgehen, insofern dieselben nach dem 1. Januar 1871 wirksam geworden sind, oder in Zukunft eintreten, die in Rede stehende Abgabe erhoben werden kann.

Abschrift des dem Magistrat zu ertheilenden Bescheides ist einzureichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 20,148.

V. Elementarschulwesen.

176) Unterricht in weiblichen Handarbeiten in der Volksschule.

Berlin, den 27. Mai 1873.

Durch die §§. 13 und 38 der Allgemeinen Verfügung vom 15. October v. J., betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule, ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten den übrigen Lehrgegenständen der Volksschule gleichgestellt worden. Hieraus ergeben sich für die Beantwortung der von den Königlichen Regierungen, bezw. Consistorien aus Anlaß meiner Verfügung vom 9. November v. J. aufgeworfenen Fragen folgende Gesichtspunkte.

Die Volksschule kennt nur obligatorische Lehrgegenstände; es ist darum das Ausbleiben der Schulkinder von dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten ebenso, wie dasjenige von andern Lehrstunden zu behandeln und nöthigenfalls zu bestrafen. Da die beiden für den betreffenden Unterricht angesetzten Stunden in die Zahl der 30 wöchentlichen Schulstunden aufgenommen sind, so wird es in den meisten Fällen möglich sein, dieselben innerhalb der gewöhnlichen Schulzeit zu legen. Wo sie aber ausnahmsweise auf einen Mittwoch oder Sonnabend Nachmittag fallen, wird an der Verpflichtung der Kinder zum Besuche des Unterrichts nichts geändert. Da dieser ferner als ein wesentlicher Theil des gesammten Volksschulunterrichtes angesehen wird, so ist auch der Dispens von dem Besuche desselben unzulässig und darf selbst denjenigen Schülerinnen nicht gestattet werden, welche eine Nähschule besuchen oder im elterlichen Hause Privat-Unterricht in den weiblichen Handarbeiten empfangen.

Nach denselben Grundsätzen regelt sich auch die Beschaffung der für die Einrichtung und die Ertheilung des Unterrichtes erforderlichen Geldmittel, namentlich des Gehaltes der Lehrerin. Diese bilden einen Theil der Kosten der gesammten Schulverwaltung und sind, wie die übrigen, aufzubringen. Wo es nöthig ist, sind die Schulbeiträge entsprechend zu erhöhen, so daß weder ein Stundengeld, noch besondere Beiträge für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingezogen werden. Die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörden, nach dieser Seite hin das Nöthige anzuordnen, ergiebt sich aus §. 9 Tit. 12 Thl. II Allgem. Landrechts, aus der Allerhöchsten Verordnung vom 23. October 1817, aus dem Artikel 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und aus §. 1 des Schulaufsichts-Gesetzes vom 11. März 1872.

Die Gewährung von besonderen Staats-Unterstützungen für die in Rede stehende Einrichtung muß folgerichtig abgelehnt werden. Wo die Anforderungen an das Schulwesen die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigen, sind vielmehr ganz in der bisherigen Weise die erforderlichen Anträge zu stellen und zu begründen, ohne eine Untersuchung darüber, durch welche Schulpflichten die Insufficienz der Gemeinde verursacht sei.

Die Königliche Regierung 2c. wolle darnach das Weitere veranlassen und dafür Sorge tragen, daß überall, wo eine geeignete Lehrerin zu finden ist, der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingerichtet werde. Wo in mehrklassigen Schulen eine Vermehrung der Stundenzahl gewünscht wird, ist dieselbe zu gestatten und die Zahl der Lehrstunden der Oberstufe auf wöchentlich 32 zu erhöhen, auch kann die für den Unterricht in der Raumlehre vorgesehene Zeit demjenigen in den weiblichen Handarbeiten überwiesen werden.*)

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien der Provinz Hannover, sowie den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königl. Provinzial-Schulcollegium hier.

U. 16,222.

---

177) Mitwirkung der Schule zum Schutze nützlicher Thiere.

(Centrlbl. pro 1867 Seite 489 und Seite 490.)

Münster, den 29. Mai 1873.

Schon wiederholt haben wir die Lehrer darauf aufmerksam machen lassen, wie es innerhalb ihres Pflichtkreises liege, durch ge-

*) S. Centrbl. pro 1873 Seite 294 Nr. 150.

eignete Belehrungen und eindringliche Ermahnungen der Schuljugend zum Schutze und zur schonenden Behandlung nützlicher Thiere, namentlich der zu diesen zählenden Vögel mitzuwirken.

Die in neuerer Zeit in besonderen Vereinen hervorgetretenen, auf dasselbe Ziel gerichteten Bestrebungen geben uns Veranlassung, die Lehrer abermals an diese ihre Pflicht zu erinnern.

Um aber in dieser Beziehung erfolgreich zu wirken, wird der Lehrer nicht nur die gerade vorkommenden Gelegenheiten, wie sie namentlich der naturkundliche Unterricht darbietet, zu Unterweisungen über den Schutz nützlicher Thiere und über die Schonung nützlicher Vögel zu benutzen und dabei vor allem auf das Walten der göttlichen Weisheit und Güte im Haushalte der Natur hinzuweisen, er wird vielmehr noch dahin zu streben haben, daß seine gesammte erziehliche Thätigkeit in einer Richtung sich bewege, welche die Rohheit bekämpft und niederhält, aus welcher die störenden und grausamen Eingriffe in die Natur bei der Schuljugend hervorzugehen pflegen.

Durch solche Wirksamkeit des Lehrers wird den genannten Vereinen ein günstiger Boden in der Bevölkerung bereitet werden, und er auch an seinem Theile dazu mithelfen, daß der Nutzen ihrer Bestrebungen sich über immer weitere Kreise verbreite.

Ew. 2c. beauftragen wir, den Lehrern Ihres Inspectionsbezirks von gegenwärtiger Verfügung Kenntniß zu geben, und fügen wir zu diesem Behufe einen besonderen Abdruck bei, welcher, nachdem er seinen Umlauf vollendet hat, zu den Inspectionsacten zu nehmen ist.

Wir bestimmen sodann, daß der Inhalt dieser Verfügung auf einer der diesjährigen Conferenzen zum Gegenstande eingehender Verhandlung gemacht werde.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Schulinspector Pfarrer N. zu N.

---

178) Herstellung größerer Schulkörper. — Schulinspection bei Vereinigung von Confessionsschulen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 181 Nr. 97.)

Berlin, den 5. Mai 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 27. März cr., die Schulverhältnisse von N. betreffend, daß bei der nach den diesseitigen Acten über 80 betragenden Zahl der evangelischen Schulkinder schon jetzt gegenüber den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October pr. eine Ueberfüllung der evangelischen

Schulklasse vorhanden ist, und ich deßhalb für wünschenswerth erachten muß, die Vereinigung der beiden vorhandenen confessionell von einander gesonderten Klassen zu einer zweiklassigen Schule, den ursprünglichen Intentionen ensprechend, nicht hinauszuschieben. In dem Umstande, daß der evangelische Lehrer die künftig erste in der Regel mit der geringeren Hälfte der Kinder besetzten Klasse würde zu leiten haben, während das bei seiner Wohnung im alten Schulhause befindliche Klassenzimmer das größere ist und das entsprechend kleinere sich in dem neuerbauten Schulhause befindet, kann ich kein Hinderniß erblicken, da anscheinend einer event. erforderlichen Vertauschung der Klassenzimmer nichts entgegensteht. Ebenso wenig würde es bei der Vereinigung der beiden jetzt vorhandenen confessionell gesonderten einklassigen Schulen zu einer zweiklassigen einer doppelten Schulinspection bedürfen. Die letztere hätte vielmehr in der Hand des bisherigen Inspectors der evangelischen Schule zu verbleiben, während dem betreffenden katholischen Geistlichen die Leitung des von dem katholischen Lehrer den Kindern seiner Confession zu ertheilenden Religionsunterrichtes zu überlassen sein würde. Die neue Einrichtung würde übrigens, da für die 2. Klasse ein unverheiratheter Lehrer in Aussicht zu nehmen ist, die Herstellung gewisser Wirthschaftsräume, falls dieselbe nicht bereits erfolgt sein sollte, entbehrlich machen, und somit der Gemeinde Ausgaben, gegen welche die Petition des Schulvorstandes vom 23. December 1871 ebenfalls gerichtet ist, ersparen, außerdem aber vor dem bei längerem Verbleiben des katholischen Lehrers in seiner jetzigen Stellung als alleinstehender Lehrer unabweislichen Anspruche einer angemessenen Aufbesserung des Diensteinkommens schützen. Sollten der erwähnten Behandlung der Sache die persönlichen Verhältnisse des jetzigen Lehrers an der katholischen Schule in irgend einer Hinsicht entgegenstehen, so würde seine Versetzung auf eine entsprechende andere Stelle herbeizuführen sein.

Die Königliche Regierung wolle die Angelegenheit nach Maßgabe vorstehender Gesichtspunkte in weitere Erwägung nehmen und über Ihre Entschließung anderweitig berichten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14,120.

---

179) Zahl der Lehrerstellen an Volksschulen im Verhältniß zur Schülerzahl.

Berlin, den 5. Mai 1873.

Die Annahme der Königlichen Regierung, daß bei einer Schülerzahl von 80 bis 120 eine Lehrerstelle, bei einer solchen von 120

bis 200 zwei Lehrerstellen, bei 200 bis 300 Schülern drei Lehrerstellen zur Zeit noch als ausreichend angesehen werden müssen, entspricht dem Sinne der Allgemeinen Verordnung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October v. J. Es sind demnach diese Sätze bei Feststellung des Bedürfnisses neuer Schulstellen im dortigen Bezirke mit Recht zur Grundlage genommen worden. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 17,527.

---

180) Ausführung der Allgemeinen Bestimmungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Trier.

(cfr. Centrbl. pro 1873 Seite 36 Nr. 23.)

Trier, den 28. Februar 1873.

Da nunmehr in Gemäßheit unserer Verfügung vom 27. Januar 1873 die Allgemeinen Bestimmungen über das Volksschulwesen vom 15. October 1872 in den Händen der Schulinspectoren und Lehrer sind, so handelt es sich um deren baldigste Ausführung, und erwarten wir, daß sämmtliche Betheiligte, namentlich aber die Orts- und Schulvorstände, so wie die Herren Schulinspectoren und Lehrer, hierzu bereitwillig die Hand bieten werden.

Wir lenken zunächst die Aufmerksamkeit auf die §§. 1. bis 7. und bemerken, daß es sich in unserem Bezirke und nach dessen bisherigen Verhältnissen wesentlich nur um 1) die einklassige, 2) um die zweiklassige, 3) um die drei- und mehrklassige und 4) um die Halbtagsschule, als Ausnahme, handelt. Wir weisen in Betreff der letzteren darauf hin, daß sie hauptsächlich nur in Gemäßheit des §. 3. an solchen Orten gestattet werden kann, wo leider noch das unzureichende Schullocal oder die große Kinderzahl zur Rechtfertigung dienen. Anträge auf Einrichtung dieser Halbtagsschulen, insoweit solche lediglich aus der Bequemlichkeit der Eltern oder aus dem Wunsche, die Arbeitskraft der Kinder vorzeitig auszubeuten, etwa entspringen, können wir nicht berücksichtigen.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden uns somit unter Mitwirkung der Schulvorstände und durch Vermittelung der Berings-Schulinspectoren ein nach Bürgermeistereien geordnetes Verzeichniß aller jener Schulen einzureichen haben, welche nach Maßgabe des citirten §. 3. und des §. 8. die Einrichtung der Halbtagsschule etwa wünschenswerth machen. Dieses Verzeichniß ist in Tabellenform nach beifolgendem Muster einzurichten,

Name der Schule.	Flächenraum des Locals.	Höhe des Locals.	Zahl der Kinder.	Es kommt somit auf das Kind an Grundfläche.	Bemerkungen.

dabei das Metermaaß in Anwendung zu bringen und nicht außer Acht zu lassen, daß auf das einzelne Kind 0,6 □Meter normalmäßig zu rechnen, der Platz für Schultisch und Ofen aber nicht in Abzug zu bringen ist. Sollten die Umstände noch zu besonderen Wünschen und Einrichtungen Anlaß geben, so sind diese in der letzten Colonne genau anzuführen und bleibt hiernach unsere Entscheidung vorbehalten.

Vorzügliche Aufmerksamkeit ist den §§. 8. und 9., betreffend die Einrichtung und Ausstattung der Schulzimmer und die unentbehrlichen Lehrmittel, zuzuwenden. Wenn wir auch nach Maßgabe der Revisionsberichte die äußeren Angelegenheiten der Schulen stets im Auge behalten und auf die Abstellung von Mängeln nachdrücklich hingewirkt haben, so glauben wir doch voraussetzen zu müssen, daß gerade in dieser Richtung noch Vieles zu ändern und zu bessern sein wird.

Vor Allem ist fortgesetzt und mit Strenge dahin zu arbeiten, daß in jedem Zimmer ein Schultisch mit Auftritt und verschließbarer Schublade für den Lehrer, daß eine ausreichende, den Altersstufen angepaßte Zahl von Subsellien und Hackenriegeln zum Aufhängen der Kleidungsstücke beschafft, resp. angebracht werden. Wir machen die nächsten Schulbehörden dafür verantwortlich, daß in dieser Beziehung Nichts versäumt werde.

Die im §. 9. erwähnten Lehrmittel werden sich im Ganzen bereits in den meisten Schulen vorfinden, doch wollen wir darauf hinweisen, daß in den Schulen mit zwei und mehreren aufsteigenden Klassen der sub Nr. 2. genannte Globus nur für die Oberklasse anzuschaffen sein wird, und daß für die Mittelklassen der dreiklassigen Schulen, sowie für die einklassigen vorerst noch Planiglobien ausreichen. Vielfach sind die Globen von Felke (Hinrichs, Leipzig) bereits im Gebrauche. Dem Zwecke der Anschauung entsprechen jedoch nur die Ausgaben Nr. 3. und 4. mit Compaß resp. Meridian,

welche $4\frac{1}{2}$ und 6 Zoll Durchmesser haben und 3 Thlr 7 Sgr. bis 5 Thlr 4 Sgr. kosten. Der Gebrauch des Zirkels (Nr. 9.) wird vorläufig nur in der Oberklasse mehrklassiger Knabenschulen zur Geltung kommen. Es mag diese Gelegenheit zugleich benutzt werden, um die vorhandenen geographischen Hülfsmittel, sowie die Lesetafeln und anderen Lehrmitteln zu revidiren und die abgenutzten oder veralteten mit neuen, zweckentsprechenden zu vertauschen.

Wenn wir bereits durch unsere Verfügung vom 2. Januar 1864 die Anlegung von Schulchroniken empfohlen haben, so sind solche jetzt durch §. 10. der Allgemeinen Bestimmungen ausdrücklich angeordnet worden. In allen Schulen, wo es bisher noch nicht geschehen, ist nunmehr aus Gemeindemitteln ein dauerhaft gebundenes Buch in Folio oder Quart mit mindestens 3 Buch weißen, dauernhaften Papieres für diesen Zweck anzuschaffen, dem Lehrer zu übergeben und zu inventarisiren. Während diese Chronik sich zugleich zu einer Geschichte des Ortes entwickeln kann, sind doch vorzugsweise alle Ereignisse und Veränderungen einzutragen, welche die Schule unmittelbar berühren, als z. B. Wechsel im Lehr- und Aufsichtspersonale, Vermehrung oder Minderung der Schülerzahl, Krankheiten und Todesfälle unter den Kindern, Schulfeierlichkeiten, Besuche und Revisionen der Aufsichtsbehörden 2c. An mehrklassigen Schulen wird es genügen, wenn vorläufig für die ganze Schule nur Eine derartige Chronik angelegt und wenn deren Führung jährlich unter den Lehrern wechselt oder dem ältesten und ersten Lehrer übertragen wird, welcher sich dann wegen der einzutragenden Thatsachen etwa monatlich oder vierteljährlich mit seinen Collegen zu verständigen hat.

Die Absentenliste hat bisher bereits in keiner Schule oder Klasse gefehlt.

Dagegen schreibt der §. 10. auch noch ein besonderes Schülerverzeichniß vor. Auch für dieses ist ein Buch anzulegen, wie solches schon bei Gelegenheit der Schulchronik erwähnt wurde. Neben den Vor- und Zunamen, dem Geburtsdatum und dem Stande der Eltern hat dasselbe nachzuweisen, wann das Kind in die Schule aufgenommen, wann es entlassen, wie sein Schulbesuch, seine gesammte Führung und die Fortschritte im Allgemeinen gewesen. Dieses Schülerverzeichniß setzt den Lehrer in den Stand, noch nach vielen Jahren über einzelne Schüler Auskunft zu geben und deren spätere Schicksale und Entwickelungen in ebenso interessanter als belehrender Weise mit dem früheren Schulleben zu vergleichen. Die Einrichtung dieses Schülerverzeichnisses ergibt sich nach dem Gesagten von selbst, und wollen wir nur noch bemerken, daß eine letzte Colonne den späteren Lebensschicksalen des Kindes, so weit sie zur Kenntniß des Lehrers gelangen, offen bleiben möge.

Der Lectionsplan, über dessen Einrichtung weiter unten

das Nähere folgen wird, muß, wie schon bisher, sauber geschrieben und an einer angemessenen Stelle des Schulzimmers so aufgehängt sein, daß er leicht in die Augen fällt und von allen Schülern gesehen resp. gelesen werden kann.

Wenn in dem §. 10. noch von einem Lehrbericht, einem Lehrplane und der Pensenvertheilung Rede ist, so lassen sich die hiermit beabsichtigten Zwecke gemeinsam durch die Einrichtung eines Schultagebuches erreichen, wie solches bisher schon in den evangelischen Schulen unseres Bezirkes geführt worden ist. In dasselbe wird zunächst der für die Schule resp. Klasse festgestellte Lehrplan, welcher die Angabe der für jede Abtheilung der Schule festgestellten Lehrstücke und der dafür in jeder Abtheilung bestimmten Zeit enthält, eingetragen, wobei für künftige Abänderungen des Lehrplans einige Blätter leer bleiben müssen. Weiter wird ein Verzeichniß der bei jeder Abtheilung in Gebrauch befindlichen Lehrbücher und ein Verzeichniß der für die Schule ausgewählten Lehrstücke, über welche allgemeine Bestimmung nicht getroffen ist, als beispielsweise der biblischen Lesestücke, der Psalmen und Sprüche (§§. 16., 17. und 19.), der einzuübenden Choräle und Volkslieder eingetragen. Sowohl der Lehrplan als diese Verzeichnisse werden von dem Lehrer, dem Local- und dem Bezirks-Schulinspector unterzeichnet. Sodann wird in dieses Tagebuch nach dem anliegenden Schema von dem Lehrer, und zwar während der drei ersten Jahre nach seinem Eintritt in das Lehramt, und wenn er an eine andere Stelle versetzt worden, während des ersten Jahres seiner Wirksamkeit in dem neuen Amte, am Schluß jeder Woche, später am Schlusse jeden Monats eingetragen, welche Lehrstücke von ihm in dieser Zeit durchgearbeitet sind, wobei der behandelte Abschnitt der biblischen Geschichte, des Katechismus, des Gesangbuchs, der Fibel, des Lesebuchs, des Rechenbuchs, die geübten Lieder, die schriftlichen Arbeiten bestimmt bezeichnet werden. Dem Local- und Bezirks-Inspector, sowie dem Schulrath ist dieses Tagebuch zur Visirung vorzulegen, so oft sie die Schule besuchen. Abgehende Lehrer händigen dasselbe dem Local-Schulinspector ein, der es dem Nachfolger des Lehrers übergibt. Es ist Vorsorge getroffen worden, daß Druckformulare für das Tagebuch aus der Leistenschneider'schen Buchdruckerei dahier zu billigem Preise von den Gemeinden bezogen werden können.

Was insbesondere den Lehrplan betrifft, so muß derselbe nicht bloß die Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Klassen und Abtheilungen, sondern auch die Lehr- und Lernziele dieser Klassen und Abtheilungen für jedes Semester begrenzen und enthalten. Wenn ein achtjähriger Schulbesuch angenommen wird, so bleibt der Schüler in der Regel zwei Jahre in der Unterstufe, drei Jahre in der Mittel- und wieder drei Jahre in der Ober-

stufe. Hiernach ist auch der Lehrstoff im Wesentlichen zu vertheilen und abzugrenzen, wobei auf Sommer- und Winter-Semester zu rücksichten ist. Das Pensum des Sommer-Semesters wird im Umfange dem des Winter-Semesters nachstehen.

In der Halbtagsschule sind (§. 13.) nach Maßgabe des Bedürfnisses, die nöthigen Veränderungen in der Stundenzahl gestattet, und werden solche in einer sachgemäßen Beschränkung zu erblicken sein. Letztere verdient besondere Aufmerksamkeit. Es versteht sich zunächst von selbst, daß in diesen Schulen die Trennung der Kinder nicht nach dem Geschlechte, sondern nach den Leistungen (Wissen und Können) erfolgen muß. Von den vorgeschriebenen 32 Lehrstunden können der untersten Stufe 14, den beiden übrigen 18 Stunden zugetheilt werden. Von jenen 14 Stunden dürften durchschnittlich dem Religionsunterrichte (bibl. Geschichte) 3, dem Deutschen (Lesen, Schreiben 2c.) 7, dem Rechnen 3, dem Gesange 1 Stunde zu widmen sein. Von den 18 Stunden der oberen Abtheilungen würden dem Religionsunterrichte mit biblischer Geschichte wiederum 3, dem Deutschen 7, dem Rechnen 3, dem Zeichnen 1, den Realien 3, dem Turnen resp. den Handarbeiten 1 Stunde zufallen.

Die Aufstellung dieser Lehrpläne und Pensenvertheilung erfordert die vollste Aufmerksamkeit der Schulaufseher und Lehrer, und sie wird unter Berücksichtigung sämmtlicher localen Verhältnisse der nächste und wichtigste Gegenstand eingehender Berathungen sein müssen.

Es handelt sich um Lehrpläne für die 4 verschiedenen Arten der Schulen, wie solche bereits im Eingange unserer Verfügung erwähnt wurden. Die Stundenzahl resp. der Stundenplan ist im §. 13. angegeben und wird sich hiernach der gesammte Lehrplan in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu richten haben. Für die Halbtagsschule sind bereits die nöthigen Veränderungen angegeben.

Die nächste Aufgabe der Herren Schulinspectoren muß es somit sein, die Lehrer ihres Beringes zu Conferenzen zu berufen und mit ihnen nach Maßgabe der in den §§. 14. bis 38. gegebenen Grundzügen eine detaillirtere Stoffangabe und Pensenvertheilung mit Bezug auf die einzelnen Schuljahre, Stufen und Semester auszuarbeiten. Es kann diese Ausarbeitung dadurch erleichtert werden, daß der betreffende Schulinspector zunächst mit einzelnen älteren und erfahreneren Lehrern den Gegenstand bespricht, die Grundzüge feststellt und sodann zur schließlichen Begutachtung und Verbesserung den übrigen Lehrern vorlegt. Bei zwei- und mehrklassigen Schulen wird der erste Lehrer mit den übrigen eine vorbereitende Conferenz abhalten, gleichfalls die Grundzüge feststellen und diese sodann dem Schulinspector vorlegen. Die Mitwirkung der Herren Local-Schulinspectoren muß als Regel gelten, namentlich

wird sie da eintreten, wo sich Mädchenschulen unter Leitung von Lehrerinnen finden. Letzteren sind dann die Lehrpläne und Pensenvertheilung der Knabenschule zur etwaigen gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

Die Lehrpläne und Pensenvertheilung sind nach erfolgter Berathung und Feststellung in das vorerwähnte Schultagebuch von dem betreffenden Lehrer in präciser und kurzer Fassung und absehend von methodologischen Ausführungen einzutragen und für die Zukunft genau zu befolgen. Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß es nur erwünscht und zweckmäßig sein kann, wenn mehrere benachbarte Inspectionskreise sich zur Aufstellung von solchen Lehrplänen vereinigen wollten.

Die Einführung neuer Lehr- und Lernbücher wird im Allgemeinen nicht erforderlich sein. Wenn im §. 11. ein Schülerheft für den Rechenunterricht erwähnt wird, so hat sich der Trier'sche Lehrerverein im gemeinnützigen Interesse schon bereit erklärt, ein solches für die verschiedenen Schulen auszuarbeiten und dabei den möglichst billigen Preis im Auge zu behalten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Allgemeinen Bestimmungen dem Zeichnen und der Raumlehre besondere Stunden anweisen, und somit diese Unterrichtsgegenstände obligatorisch machen. Bereits unter dem 10. Januar 1860 haben auch wir in einer Circular-Verfügung auf die Nothwendigkeit dieser Disciplin für mehrklassige Schulen hingewiesen und einen skizzirten Lehrgang beigefügt, welcher im Trier'schen Schulblatte und der Sammlung von Pesch II. Heft abgedruckt ist. Zu unserer Freude wurde dadurch diesem Gegenstande bereits mehrfach Bahn gebrochen, und indem wir auf jene Verfügung hinweisen, sprechen wir zugleich die Erwartung aus, daß die Lehrer nunmehr um so bereitwilliger ihre Thätigkeit einem Unterrichte zuwenden werden, dessen Bedeutung für's spätere practische Leben, dessen Einfluß auf Verstand und Geschmack sofort Jedem einleuchten muß.

Nicht minder heben wir hervor, daß dem Unterrichte in den Realien eine bedeutende Anzahl von Stunden zugewiesen ist, und daß dieser Stundenzahl auch die Forderungen entsprechen, welche in den §§. 31. bis 35. näher bezeichnet sind. In mehreren Circular-Verfügungen, so insbesondere noch unter dem 28. Februar v. J. haben wir bereits nachdrücklich auf die Nothwendigkeit und auf die Erweiterung der unter die Rubrik „Realien" gehörenden Lehrgegenstände hingewiesen und dürfen somit um so sicherer erwarten, daß die Lehrer es nicht an entsprechendem Eifer fehlen lassen. Dieser wird sich zunächst durch eine sorgfältige Vorbereitung auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände, sowohl in Hinsicht auf die Methode, als auch auf den Stoff zu bewähren haben, und wenn auch das Lesebuch mannigfache Anhaltspunkte bietet und nach §. 31.

23*

beim Unterrichte benutzt werden soll, so darf keinenfalls vergessen werden, daß die Anschauung und das lebendige Lehrerwort wesentlich mitwirken müssen. In den zwei- und dreiklassigen Schulen lassen sich in Betreff der Realien schon recht erfreuliche und für's Leben höchst wichtige Kenntnisse erzielen, und geben wir uns der Hoffnung hin, daß sich bald auch einzelne Gemeinden durch diese Ueberzeugung veranlaßt sehen werden, den Lehrern mit der Anschaffung von Mitteln zur Veranschaulichung und mit einer Anzahl von dienlichen Apparaten erleichternd und fördernd zu Hülfe zu kommen. Wir haben deshalb auch schon die Aufmerksamkeit auf die billigen und zweckmäßigen Apparate des Seminarlehrers Nagel in Peiskretscham in Oberschlesien hingeleitet.

Da die Herren Schulinspectoren in der Zeit vor und nach dem Osterfeste vielseitig beschäftigt sind und auch die gewöhnlichen Schulprüfungen abzuhalten haben, so wollen wir zur Erstattung des Berichtes über das zur Sache Geschehene eine Frist von 3 Monaten gewähren und nur wünschen, daß spätestens Ende Juni sämmtliche Berichte uns durch die Königlichen Landraths-Aemter zugegangen sein möchten. Die Letzteren haben dafür zu sorgen, daß jedenfalls binnen dieser Frist auch die durch gegenwärtige Verfügung angeordneten Anschaffungen von Lehrapparaten erfolgt sind.

Dagegen müssen wir im Interesse der etwa nothwendig werdenden Einrichtungen das Eingangs erwähnte tabellarische Verzeichniß der Schulen, welche wegen ungenügender Räumlichkeiten oder allzu großer Kinderzahl zu Halbtagsschulen zu gestalten sind, binnen spätestens 6 Wochen erwarten.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden veranlaßt, auf Beachtung dieses Termines zu halten und von gegenwärtiger Verfügung jedem der Herren Schulinspectoren 3 Exemplare und jedem Herrn Bürgermeister des Kreises 1 Exemplar einzuhändigen.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Königliche Landraths-Aemter und
das hiesige Oberbürgermeisterei-Amt.

---

181) Unzulässigkeit der Aussetzung des Schulunterrichts aus Anlaß kirchlicher Verrichtungen des Lehrers.

Breslau, den 7. April 1873.

Es ist in letzter Zeit von einzelnen Gemeindegliedern und ganzen Gemeinden wiederholt bei uns darüber Beschwerde erhoben worden, daß der Schulunterricht in Folge der kirchlichen Functionen, zu denen die Lehrer in ihrer Eigenschaft als Küster, Kantoren und Organisten herangezogen werden, nicht unerhebliche Störungen erleide. In größern Kirchspielen und namentlich an solchen Pfarr-

orten, wo die Sitte herrscht, alle Trauungen, Begräbnisse u. s. w. nur des Vormittags abzuhalten, soll es sogar zuweilen vorkommen, daß die mit den kirchlichen Officien betrauten Lehrer nicht blos einzelne, sondern alle vormittägigen Unterrichtsstunden aussetzen.

Wir nehmen daher Veranlassung, den §. 33. des Reglements vom 18. Mai 1801 hierdurch aufs Neue in Erinnerung zu bringen, wornach es nicht gestattet ist, „während der regelmäßigen Schulzeit den Lehrer zu irgend einem Privat- oder einem mit dem Gerichtsschreiberamt verbundenen Geschäfte, zur Begleitung des Geistlichen bei Krankenbesuchen oder sonst einer Verrichtung in der Kirche abzuberufen."

Zugleich sprechen wir das Vertrauen aus, daß bei gutem Willen der dabei Interessirten es nicht schwer fallen dürfte, solche Maßnahmen zu treffen, durch welche den Lehrern ermöglicht wird, allen Pflichtencollisionen auszuweichen.

Euer Hochwürden geben wir auf, den Herrn Revisoren und Lehrern vorstehenden Erlaß zur Kenntniß zu bringen und für dessen Eintragung in die Kurrendenbücher Sorge zu tragen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche katholische Herren Kreis-Schulinspectoren
des Departements.

---

182) Sommer- und Herbstferien bei den Volksschulen in der Provinz Preußen.

(cfr. Centrbl. pro 1867 Seite 239 Nr. 83.)

Berlin, den 7. April 1873.

Eine völlige Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Sommer- und Herbstferien bei den Volksschulen der dortigen Provinz herbeizuführen, erscheint insofern nicht durchgängig erforderlich, als sich nicht überall bei der bisherigen Praxis Uebelstände bemerklich gemacht haben. Bei den abweichenden örtlichen Verhältnissen in den einzelnen Bezirken würde sie auch nicht unbedenklich sein.

Nach einigen Seiten hin ist jedoch, darin befinde ich mich mit Ew. Excellenz gefälligem Berichte vom 29. Mai v. J. im Einverständniß, eine Regulirung der Sache nothwendig und bestimme ich, daß die Sommer- und Herbstferien in keinem Regierungsbezirk länger als zusammen sechs Wochen dauern dürfen. Ob aber die für die Getreideerndte bestimmten Sommerferien vier Wochen und die für die Kartoffelerndte bestimmten Herbstferien zwei Wochen, oder jene wie diese je drei Wochen dauern sollen, darüber zu bestimmen überlasse ich den Königlichen Regierungen.

Nothwendig erscheint ferner, daß für die Sommerferien ein

Anfangstermin von jeder Bezirks-Regierung festgestellt werde. Wo dies bereits geschehen ist, kann es hierbei verbleiben. Ausnahmsweise soll aber auch hier eine Verlegung des Anfangstermins gestattet sein, wenn dies besondere Umstände erforderlich machen. Die Bestimmung haben alsdann die Landräthe im Verein mit den Kreis-Schulinspectoren zu treffen.

Für die Herbstferien ist bisher von keiner der Bezirks-Regierungen ein Anfangstermin festgesetzt worden und kann es bei der in jedem Bezirk bisher geübten Praxis, welche mit Rücksicht auf die schon in kleineren Kreisen vorhandene Verschiedenheit der örtlichen, wirthschaftlichen und klimatischen Verhältnisse für eine individuelle Behandlung der Sache Raum läßt, sein Bewenden behalten. Nur wird nirgends den Local-Schulinspectoren allein die Bestimmung über den Beginn der Herbstferien zu überlassen sein. Sie haben dieselbe vielmehr im Verein mit dem Schulvorstande zu treffen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst veranlassen zu wollen.

Falk.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn von Horn Excellenz zu Königsberg.
U. 19,328.

---

183) Schulzucht.

Die Allerhöchste Ordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulzucht in den Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, kommt auch in den seit 1866 mit Preußen vereinigten Provinzen zur Anwendung.

Allerh. Kab. Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149).
Verordnung vom 16. September 1867 Art. IV. (Ges.-Samml. S. 1515 ff.)

Auf den von dem Königlichen Consistorium zu Stade erhobenen Conflict in der bei dem Königlichen Amtsgericht Lehe anhängigen Untersuchungssache

wider

den Lehrer Johann Heinrich K. zu B. im Amte L.
wegen Körperverletzung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß das Rechtsverfahren in dieser Sache für unzulässig und daher der Conflict für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen

Gründe.

Am 6. September v. J. überreichte der Landwirth E. aus S.

dem Kreishauptmann zu Lehe ein ärztliches Attest des Dr. P. zu B., Inhalts dessen der neunjährige Schulknabe August H. daselbst von dem Lehrer K. „in äußerst roher Weise gemißhandelt" worden, und beantragte als Vormund des Knaben, den K. zu bestrafen. Die Sache wurde von Seiten des Kreishauptmanns an die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Verden abgegeben, welche das Amtsgericht Lehe um verantwortliche Vernehmung des K. ersuchte. Bei dieser Vernehmung gab K. an, daß er den Knaben H. allerdings geschlagen, aber nur von dem Recht der Schulzucht Gebrauch gemacht und die Grenzen desselben nicht überschritten habe. Er habe am 18. August v. J. während des Schreibunterrichts bebemerkt, daß H. sein Schreibebuch weggelegt und die Tafel in die Hand genommen habe. Als derselbe auf die Frage, warum er dies thue, nicht geantwortet, habe er ihn zur Strafe ein paar Mal mit einer Haselgerte, die schon bei seinem Vorgänger im Gebrauch gewesen, jedoch durchaus nicht bedeutend geschlagen, auch diese Strafe wiederholt, als der Knabe auf nochmaliges Befragen wieder nicht geantwortet habe. Nun habe er dieselbe Frage zum dritten Mal an ihn gerichtet, und, als der Knabe auch jetzt noch in seinem Trotze beharrt, ihn aus der Bank heraustreten lassen und ihm nun einige tüchtige Streiche über den Rücken gegeben, worauf der Knabe nun endlich geantwortet habe, daß seine Schreibfeder gespalten gewesen sei.

Auf die hiernächst von der Kronanwaltschaft eingereichte Anklageschrift eröffnete die Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden die Untersuchung gegen den K., ordnete jedoch zugleich an, daß das Amtsgericht sich der Verhandlung und Entscheidung zu unterziehen habe.

Vor der zur Einleitung des Verfahrens anberaumten Sitzung erhob aber das Königliche Consistorium zu Stade mittelst Beschlusses vom 14. November v. J. den Conflict (irrthümlich als Competenz-Conflict bezeichnet), weil, wenn auch in Frage gestellt werden könne, ob der Angeschuldigte nicht die Grenzen des Züchtigungsrechts überschritten habe, die gerichtliche Bestrafung desselben nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Gesetz-Samml. S. 149) doch nur dann zulässig sein würde, wenn diese Ueberschreitung die wirkliche Verletzung des Knaben zur Folge gehabt hätte. Dies sei aber nicht der Fall. Denn der Dr. P. habe bei der unterm 31. October v. J. vor dem weltlichen Kirchen-Commissariat des Amtes Lehe stattgefundenen Vernehmung auf die Frage:

> ob die Züchtigung des H. eine Leben und Gesundheit gefährdende Verletzung bewirkt habe,

eine verneinende Erklärung mit dem Hinzufügen abgegeben:

> daß die Wiederherstellung des Knaben eine ärztliche Behand-

lung gar nicht erfordert habe, sondern in etwa 8 Tagen von selbst erfolgt sei.

Dieser Beschluß wurde unter Einstellung des Rechtsverfahrens sowohl dem Polizeiamt und dem Lehrer K., als auch später dem Vormunde E. abschriftlich mitgetheilt; es ist jedoch nur von Seiten des Polizeianwalts eine Erklärung darüber abgegeben worden, worin derselbe den Conflict als begründet erkennt.

Anderer Meinung ist die Kronanwaltschaft zu Verden, welche dagegen Einwendungen erhebt und das gerichtliche Strafverfahren für zulässig hält.

Der Conflict muß aber für begründet erachtet werden.

Die Kronanwaltschaft wendet dagegen ein, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, welche unter Nr. 6 auch im Falle der Ueberschreitung des Maaßes der Züchtigung die gerichtliche Bestrafung davon abhängig macht, daß eine wirkliche Verletzung des Gezüchtigten stattgefunden, in der Provinz Hannover keine Anwendung finde und demnach jede Ueberschreitung des Züchtigungsrechts eines Lehrers, welche nach der eigenen Schilderung des Angeschuldigten unzweifelhaft vorhanden sei, zur gerichtlichen Competenz gehöre.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Denn nach Art. IV. der Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 und 13. Februar 1854 auf die neuerworbenen Landestheile, vom 16. September 1867 kommen in diesen Landestheilen alle Befugnisse, welche den vorgesetzten Civil- und Militairbehörden, namentlich bei gerichtlichen Verfolgungen ihrer Untergebenen nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 zustehen, ohne Einschränkung, wie in den älteren Provinzen zur Anwendung. Es ist daher auch kein Grund vorhanden, die mehrerwähnte Allerhöchste Cabinets-Ordre davon auszunehmen, obwohl dieselbe ursprünglich nur in Bezug auf diejenigen Provinzen erlassen wurde, in welchen das Allg. Landrecht noch nicht eingeführt war. Denn die ausgesprochene Absicht der Allerhöchsten Ordre war, die Vorschriften über die Schulzucht in diesen Provinzen mit denen des Allg. Landrechts in Uebereinstimmung zu bringen, und in dem ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz, ein übereinstimmendes Verfahren in dieser Materie anzuordnen.

Das Königliche Consistorium verneint keineswegs, daß der Angeschuldigte das Maaß der Züchtigung bei einem neunjährigen Knaben, den der Dr. P. nur als schwächlich bezeichnet, überschritten und dadurch eine disciplinarische Ahndung verwirkt habe, sondern es bestreitet nur, daß derselbe jenes Maaß dergestalt überschritten habe, daß eine gerichtliche Bestrafung erfolgen müsse, weil die angewendete Züchtigung eine unmittelbare Schädigung oder Gefähr-

dung des Lebens oder der Gesundheit, eine wirkliche Verletzung des Kindes im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 nicht zur Folge gehabt habe. Der Conflict würde daher auch schon nach der allgemeinen Norm des Gesetzes vom 13. Februar 1854 als hinlänglich begründet erscheinen.

Berlin, den 19. October 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

184) Unablösbarkeit bestimmter Abgaben an Schulen rc.

Berlin, den 10. Mai 1873.

Auf die von Ew. Hochwohlgeboren mit mehreren Andern an den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gerichtete, an mich zur Verfügung abgegebene Vorstellung vom 15. März d. J. erwiedere ich unter Rückanschluß der Anlage, daß ich der Königlichen Regierung zu N. in der Auffassung beipflichten muß, daß die im Alinea 2 §. 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 von der Ablösbarkeit ausgeschlossenen Lasten durch das Gesetz vom 27. April 1872 nicht ablösbar geworden sind. Denn durch das letztere Gesetz ist nur bestimmt, daß das Gesetz vom 2. März 1850 fortan auch in Ansehung der den geistlichen rc. Instituten zustehenden Berechtigungen mit bestimmten Modificationen Anwendung finden soll. Eine Modification des §. 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 ist aber in dem Gesetz vom 27. April 1872 nicht enthalten.

Hiernach befinde ich mich außer Stande, Ihrem Antrage Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Herrn rc.

G. U. 13,199.

---

185) Ausschluß des Rechtswegs über die Verpflichtung bürgerlicher Gemeinden zur antheiligen Unterhaltung der Schulen verschiedener Confession. — Umwandlung einer Privatschule in eine öffentliche Schule.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu S. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu St.

anhängigen Prozeßsache der Stadtgemeinde zu St., vertreten durch deren Magistrat, Klägerin,

wider

die Vorsteher der katholischen Schule daselbst, Verklagte,

betreffend die Erstattung von — Thlrn nebst Zinsen gezahlter Schulbeiträge,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen

Gründe.

In der Stadt St. hat sich seit dem Jahre 1824 eine Privatschule für Kinder katholischer Eltern gebildet, welche lange Zeit hindurch nur durch Beiträge der katholischen Einwohner unterhalten worden ist. Erst im Jahre 1864 wurde von dem katholischen Pfarrer daselbst bei dem Magistrat der Stadt eine Unterstützung dieser Schulanstalt durch städtische Mittel beantragt, vom Magistrat jedoch verweigert. Aber nach mehrfachen wiederholten Gesuchen ist es dahin gekommen, daß das Königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten diese katholische Schule durch Rescript vom 30. Mai 1868 für eine öffentliche erklärte, weil dieselbe als eine solche zwar nicht ausdrücklich, aber seit einer Reihe von Jahren durch concludente Handlungen anerkannt und behandelt worden sei.

Auf Grund dieser ministeriellen Festsetzung hat demnächst die Königliche Regierung zu S. durch Verfügung vom 4. April 1871 angeordnet,

daß die Communalschulkasse der Stadt St. vom 1. Januar 1870 ab der dortigen katholischen Schule Subvention mit der Summe zu gewähren habe, welche sich ergebe, wenn der Durchschnittssatz der Aufwendungen aus Communalmitteln für den Kopf der die evangelischen Elementarschulen besuchenden Kinder mit der Zahl der die katholische Schule besuchenden Kinder multiplicirt werde.

Nach dieser Verfügung der Regierung hatte die städtische Kasse für die von 33 Kindern besuchte katholische Schule einen Jahresbeitrag von — Thlrn zu entrichten, und es ist derselbe für die beiden Jahre 1870 und 1871, jedoch nur mit Vorbehalt, gezahlt worden, und zwar an die drei den Vorstand der Schule bildenden, im Eingange dieser Entscheidung genannten Personen.

Gegen diesen Vorstand ist dann vom Magistrat zu St. Klage erhoben und diese auf Zurückzahlung der gezahlten Subvention gerichtet worden.

Klägerin behauptet nämlich, daß die Stadtgemeinde gar keine Verpflichtung zu dieser Zahlung habe, weil die katholische Schule nur eine Privatanstalt geblieben, niemals von der competenten Behörde für eine öffentliche ausdrücklich erklärt worden sei und dieser Mangel durch sogen. concludente Handlungen nicht ersetzt werden könne, der verklagte Vorstand daher auch ohne alles Recht die nur zur Vermeidung administrativer Zwangsmittel mit ausdrücklichem Vorbehalt geleisteten Zahlungen empfangen habe. Daß die Schule nur als eine Privatschule angesehen werden könne, wird aus der Geschichte der Entstehung der Anstalt und aus ihrer so viele Jahre hindurch nur aus Privatmitteln erfolgten Unterhaltung zu zeigen gesucht, und der Klageantrag ist dahin gerichtet worden:

die Verklagten zur Zahlung der erhobenen — Thlr nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 15. August 1871 zu verurtheilen.

Vor Beantwortung der Klage erhob die Königl. Regierung zu S. durch Plenarbeschluß vom 25. Juni 1872 den Competenz-Conflict, zu dessen Begründung sie behauptete, daß Streitigkeiten der vorliegenden Art nur durch die Administrativbehörden entschieden werden könnten, denen die Aufsicht über das Elementarschulwesen nach allen Richtungen hin durch die Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 übertragen sei, die also auch über die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Schul-Anstalten und speciell über die Nothwendigkeit, einer Privatschule den Character einer öffentlichen zu verleihen, allein zu entscheiden hätte. — Die Klägerin hat den Competenz-Conflict für unbegründet erachtet und führt in dieser Beziehung an, daß die in Rede stehende Schule noch gar nicht von der Königl. Regierung für eine öffentliche ausdrücklich und förmlich erklärt worden, dieselbe daher eine Privatschule sei und daß, hiervon abgesehen, die erhobene Klage gar nicht das Aufsichtsrecht der Staatsbehörde berühre, indem nur auf Zurückerstattung einer nach der Meinung der Klägerin indebite gezahlten Geldsumme geklagt sei, dieser Anspruch aber jedenfalls dem Privatrecht angehöre.

Von den Verklagten ist ebensowenig, wie von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, eine Erklärung abgegeben.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz halten den Competenz-Conflict übereinstimmend für begründet, und dieser Meinung muß auch beigepflichtet werden.

Wenn die Klage auch nur auf Zurückerstattung einer indebite geleisteten Zahlung gerichtet ist, so wird diese Forderung doch lediglich auf die Behauptung gegründet, daß der verklagte Schulvorstand kein Recht habe, von der Stadtgemeinde St. einen Beitrag zur Erhaltung der katholischen Schule zu verlangen. Der erhobene Anspruch beruht daher nicht auf einem privatrechtlichen Titel. Es kommt vielmehr auf die Entscheidung der Frage an, ob die Stadtgemeinde verpflichtet sein könne, einen solchen Beitrag zur Erhaltung

der gedachten Schule jährlich zu leisten. Die Klägerin weigert sich dessen selbst nur aus dem Grunde, weil diese Schule keine öffentliche sei, und es ist daher weiter zu entscheiden, ob dies richtig ist. Nun hat aber die Klage selbst angeführt, daß der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Rescript vom 30. Mai 1868 die in Rede stehende Schule für eine öffentliche erklärt habe, und nachdem dies geschehen, kann im gerichtlichen Verfahren über diesen Gegenstand nicht mehr verhandelt werden. Ob es noch einer förmlichen Urkunde, in der jene Entscheidung getroffen wird, bedurft habe, wie die Klägerin verlangt, und ob der Ausspruch in dem qu. Ministerial-Rescripte nicht hinreichend gewesen sei, entzieht sich daher auch der richterlichen Beurtheilung, wenn die Sache selbst nicht dazu geeignet ist. Und das letztere ist schon mehrfach in früheren Entscheidungen dieses Gerichtshofes ausgesprochen worden, auf welche in dem Plenarbeschluß der Königl. Regierung, theils in dem gutachtlichen Berichte des Kreisgerichts zu S. hingewiesen worden ist. Es genügt, zwei dieser früheren Erkenntnisse anzuführen, nämlich das Erkenntniß vom 2. October 1858 (Just.-Minist.-Bl. 1859 S. 77) und ein späteres vom 9. Januar 1869 (Just.-Minist.-Bl. 1869 S. 46).*) In beiden Fällen lag die Sache so, daß die städtische Behörde die Unterhaltung der evangelischen Ortsschulen aus den Mitteln der Gemeinde zu bestreiten beschlossen hatte und daß hiernächst die vorgesetzte Königl. Regierung anordnete, daß auch für die in der Stadt befindliche katholische Schule in gleicher Weise gesorgt werden müsse. Derselbe Fall liegt gegenwärtig vor; die Königl. Regierung hat angeordnet, daß die städtische Kasse denselben Beitrag, den sie nach der Kopfzahl der Schulkinder durchschnittlich für die evangelische Schule in St. zahle, auch für jedes Kind der katholischen Schule entrichten solle, und wie in jenen früheren Fällen, so kann auch hier nur ausgesprochen werden, daß diese Anordnung lediglich eine in einer Schul- und Gemeinde-Angelegenheit ergangene ist, gegen welche nach §. 76 der Städte-Ordnung nicht der Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde stattfinden kann.

Hiernach mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 8. März 1873.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
(L. S.)

---

*) Centrbl. pro 1869 Seite 249 Nr. 85.

186) Fortdauernde Gültigkeit des §. 33. Tit. 12. Theil II. Allg. Landrechts.

Berlin, den 19. Mai 1873.

Auf die Vorstellung vom 24. April d. J. eröffne ich Ew. 2c., daß das Königliche Obertribunal in dem Urtel vom 14. Juli 1865 — abgedruckt im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung, Jahrgang 1866, S. 44 ff. — die fortdauernde gesetzliche Gültigkeit des §. 33. Tit. 12. Thl. II. Allg. Landrechts ausgesprochen und diese Ansicht in späteren Entscheidungen constant festgehalten hat. Hiernach befinde ich mich außer Stande, die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 21. Januar d. J., welche die Ew. 2c. nach §. 33. a. a. O. in Betreff der katholischen Schule zu N. obliegende Subsidiar-Verpflichtung aufrecht erhält, aufzuheben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Herrn Gutsbesitzer 2c. zu N.
U. 16,843.

---

187) Zulässigkeit der Unterstützung eines Rittergutsbesitzers aus Staatsfonds bei Schulleistungen.

(Centralbl. pro 1869 Seite 62 Nr. 15.)

Berlin, den 29. April 1873.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, den Rittergutsbesitzer N. zu N. auf seine wiederbeigefügte Beschwerde vom 5. März cr., die Aufbringung eines Zuschusses zum Gehalte des Lehrers daselbst betreffend, im Sinne des Berichtes vom 5. d. M. zu bescheiden. Daß übrigens die Rittergutsbesitzer als solche von der Subventionirung bei Schulleistungen aus Staatsfonds ausgeschlossen seien, trifft nicht zu. Es würde dem Besitzer eines Rittergutes gleich den Gemeinden eine Unterstützung nöthigenfalls, d. h. also dann zu Theil werden können, wenn der ihm aufzuerlegende Zuschuß seine Kräfte übersteigt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14,193.

---

188) Feststellung der Leistungsunfähigkeit der von dem Gutsherrn bei Schullasten zu vertretenden Gutseingesessenen.

Auszug.

Berlin, den 12. April 1873.

Was sodann die materielle Seite der Sache anlangt, so genügt zunächst die Auskunft des Landrathes über die Leistungsunfähigkeit der Gutshintersassen, wenn sich der Gutsherr dabei nicht beruhigen will, keineswegs, um gegen letzteren als subsidiär Verpflichteten die auf dieselben repartirten Schulleistungen beizutreiben. Der Gutsherr hat vielmehr unzweifelhaft das Recht zu verlangen, daß die Leistungsunfähigkeit der von ihm zu vertretenden Gutseingesessenen durch Vollstreckung der Execution dargethan werde. Gegen die Gutseingesessenen (Dienstleute 2c.) auf diesem Wege vorzugehen, liegt aber um so mehr Veranlassung vor, weil einige derselben vom Beschwerdeführer ausdrücklich als solche namhaft gemacht werden, welche ihre Beiträge zu leisten wohl im Stande seien.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 12,328.

---

189) Ausschluß der Subventionirung einer jüdischen Schule aus Staatsfonds und Aufnahme der jüdischen Kinder in die christliche Schule.

Berlin, den 5. Mai 1873.

In Erwiederung auf die Berichte vom 25. März und 24. Februar cr. trete ich der Königlichen Regierung dahin bei, daß, wenn die Kräfte der jüdischen Hausväter in N. zur Unterhaltung eines eigenen Schulsystemes nicht ausreichen, beziehungsweise ein jüdischer Lehrer für dasselbe unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu gewinnen ist, auf die Schließung der vorhandenen jüdischen Schule wird Bedacht zu nehmen sein, da eine Subventionirung zur angemessenen Besoldung des Lehrers an derselben aus Staatsfonds dem in §. 61. 67. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ausgesprochenen Principe gemäß der Regel nach nicht stattfinden kann.

An diese Maßnahme aber knüpft sich im Hinblick auf die §. 60. 63. l. c. beziehungsweise §. 10. II. 12. Allgem. Land-Rechts als nothwendige Folge die Aufnahme der jüdischen Kinder in die vorhandenen christlichen Schulen, d. h., wie ich bereits in der Verfügung vom 14. März c. angedeutet habe, die Rückkehr in das, die

gesetzliche Regel bildende Verhältniß, welches vor der Errichtung der jüdischen Schule bestanden haben wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 16,551.

---

190) Aufbringung der Strom-Regulirungs- (Deichbau-) Kosten für Pfarrländereien.*)

Berlin, den 18. October 1872.

Auf den Bericht vom 30. Mai d. J., betreffend die auf die Ländereien der geistlichen und Schulstellen in N. fallenden Beiträge zu den Kosten der Regulirung der oberen Unstrut, und auf die Recursbeschwerde des Magistrats zu N. vom 4. Mai d. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 3. April d. J. dahin geändert,

daß es bei der Erklärung des recurrirenden Magistrats, die auf die Schulländereien fallenden Regulirungskosten aus der städtischen Kasse zahlen zu wollen, zu belassen und hinsichtlich der die Pfarr- und Diaconats-Ländereien betreffenden Beiträge die Stadtgemeinde zur Zahlung derselben nicht verbunden.

Dagegen, daß im Resolut die hier in Frage stehende Beitragspflicht zu den Unstruts-Regulirungs-Kosten der Deichbaupflicht im Wesentlichen gleichgeachtet wird, ist nichts zu erinnern; die Identificirung aber der letzteren mit der Pfarrbaulast in der Art, daß der Stadt N., weil sie observanzmäßig die Pfarrgebäude zu unterhalten hat, auch die Deichbaupflicht resp. die Beitragspflicht zu den die Pfarr- und Diaconats-Ländereien treffenden Regulirungs-Kosten obliege, kann für zulässig schon um deshalb nicht erachtet werden, weil in beiden Fällen gesetzlich nicht dieselben Verpflichteten vorhanden sind. Während bei Pfarrbauten der Patron bekanntermaßen in subsidium beitragspflichtig ist, hat derselbe, wie in zahlreichen Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs ausgeführt ist — cfr. unter andern Erkenntniß vom 30. November 1860 (Entscheidungen Band 45 Seite 296) und vom 20. April 1863 (Entscheidungen Band 49 Seite 257) — zu den Deichkosten für Pfarrländereien nicht zu contribuiren.

Diese Kosten treffen vielmehr, da sie auch den auf die Nutzungen der Pfarrländereien in partem salarii angewiesenen Stellen-Inhabern nicht auferlegt werden können, gesetzlich in erster Linie das Kirchenvermögen (zu dem im weiteren Sinne auch die Pfarrgüter und Ländereien gehören), bei dessen Unzulänglichkeit aber die

---

*) Zu diesen Kosten hat der Patron nicht beizutragen. Der frühern Rechtsansicht folgt noch das Rescript vom 28. Mai 1866 (Centrbl. Seite 430).

Eingepfarrten, mit denen ebenso wenig wie mit Vertretern der Kirchenkasse im vorliegenden Fall speciell verhandelt ist. Kann sonach auf die zumal nur observanzmäßige Pfarrbaulast der Stadtgemeinde eine Verpflichtung der letzteren zur Entrichtung der streitigen Regulirungskosten nicht gegründet werden und sind andere und besondere Rechtsgründe für eine solche Verpflichtung nicht angeführt, so ist in diesem Punkt das Resolut, wie geschehen, zu ändern, in Betreff der Beiträge für die Schulländereien aber auf Grund der freiwilligen Uebernahme derselben Seitens der Stadtgemeinde, wie oben im Tenor angegeben, zu entscheiden gewesen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, diese Entscheidung den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. U. 18,449.

191) Patronatslasten bei einer nach Emanation der Verordnung vom 2. Mai 1811 vereinigten Küster- und Lehrerstelle.

Berlin, den 16. Mai 1873.

Auf den Bericht vom 28. Februar d. J., betreffend den Schulhausbau zu N., und auf die Recursbeschwerde der Schulgemeinde N. vom 8. November v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 24. August deff. J. aus den nicht widerlegten Gründen desselben hierdurch bestätigt.

Die erst in der Recurs-Instanz aufgestellte Behauptung der Recurrenten, daß der Recurse die Rechte des Patronats auch „bei Besetzung der Küsterstelle“ in N. ausgeübt habe, kann als verspätet angebracht — conf. Recursbescheid vom 29. November 1871. Centralblatt de 1872 Seite 61 — im gegenwärtigen Verfahren keine Berücksichtigung finden, erscheint aber auch um deshalb unerheblich, weil die von der Königlichen Regierung bezeugte Theilnahme des Recursen an der Vocation zu der jetzt vereinigten Küster- und Lehrerstelle in N. dessen Patronatslasten nicht erhöhen und ihn entgegen der Verordnung vom 2. Mai 1811 (Gesetz-Samml. Seite 193) und dem Rescript vom 6. März 1824 zu Baubeiträgen nicht verpflichten kann, welche das Gesetz — conf. §. 4 der allegirten Verordnung — den Eingepfarrten auferlegt.

Ich beauftrage die Königliche Regierung, diese Entscheidung den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 9257.

192) Reglement für die Provinzial-Blinden-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt zu Bromberg.

§. 1. Zweck der Anstalt.

Die Anstalt hat den Zweck, bildungsfähige blinde Kinder aus der Provinz Posen, beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses zur Verpflegung aufzunehmen und durch Erziehung und Unterricht in der Art heranzubilden, daß dieselben in der Welt besser ihr Fortkommen finden können.

Sie ist hiernach weder eine Heilanstalt für blinde Personen, noch eine Versorgungs-Anstalt für dieselben.

§. 2. Aufnahme der Zöglinge.

Alle Anträge wegen Aufnahme von Zöglingen in die Anstalt sind an die „Provinzialständische Verwaltungs-Commission" in Posen zu richten. Denselben sind beizufügen:

a. ein Tauf- resp. Geburts-Attest,

b. ein Attest über die bewirkte Schutzpockenimpfung,

c. ein ärztliches Attest, daß der Aufzunehmende blind, aber körperlich gesund und bildungsfähig, insbesondere in seinen geistigen Eigenschaften nicht geschwächt oder gar blödsinnig sei,

d. eine Erklärung der betreffenden Ortsbehörde, den Zögling nach bewilligter Aufnahme kostenfrei in die Anstalt zu überbringen, denselben auch jederzeit auf vorangegangene Aufforderung der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission auf eigene Kosten zurückzunehmen, sei es nun nach erlangter Ausbildung oder aus irgend einem Grunde auch früher, und

e. ein Attest der Ortspolizeibehörde über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern resp. Angehörigen des Aufzunehmenden.

Die Aufnahme von Zöglingen soll in der Regel nur zu Ostern stattfinden.

§. 3. Die Provinzialständische Verwaltungs-Commission verfügt auf die Anträge des §. 2, sie bewilligt die Aufnahme entweder sofort oder setzt die Angemeldeten zur späteren Berücksichtigung auf die Expectantenliste oder weist die Gesuche ab.

Sie bestimmt für den Fall der Aufnahme den Betrag des Unterhaltungskostenzuschusses, welcher für den Zögling von solchen Angehörigen zu entrichten ist, die sich dazu in der Lage befinden.

§. 4. Alter der Aufzunehmenden.

Die Zöglinge dürfen zur Zeit ihrer Aufnahme nicht unter acht und nicht über vierzehn Jahre alt sein.

§. 5. Dauer des Aufenthalts.

Die Dauer des Aufenthalts der Zöglinge in der Anstalt be-

trägt, wenn es die Rücksicht auf die notirten Anwärter zuläßt, sechs Jahre; jedoch bildet das achtzehnte Lebensjahr in der Regel den Schluß der Ausbildung in der Anstalt.

§. 6. Hausordnungen.

Die den Localverhältnissen gemäß Seitens der Anstalts-Direction aufgestellten Hausordnungen müssen von den Zöglingen genau beobachtet werden.

§. 7. Entlassung der Zöglinge.

Die Entlassung der Zöglinge wird von der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission verfügt, wenn die Ausbildung derselben billigen Anforderungen entsprechend vollendet ist, oder ausnahmsweise wenn das Wohl der Anstalt dies erfordert, ferner wenn die Zöglinge die Bedingungen oder Voraussetzungen, welche ihrer Aufnahme zu Grunde gelegen haben, nicht erfüllen, insbesondere wenn wegen andauernder Kränklichkeit, oder wegen fortgesetzten Unfleißes, oder wegen wiederholter Widersetzlichkeit oder Unfügsamkeit derselben in die Hausordnungen die Hoffnung auf die Erreichung des Abschlusses ihrer Ausbildung ausgeschlossen bleibt.

§. 8. Lehrgegenstände für die Zöglinge.

1) Religionslehre und biblische Geschichte;
2) Gedächtnißübungen oder Auswendiglernen;
3) Lesen in der Blindenschrift;
4) Schreiben mittelst Druckrahmen;
5) Rechnen;
6) Formenlehre;
7) Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen aus dem Gebiete der Naturkunde, Geographie und Geschichte;
8) Gesang;
9) Musikunterricht, vornehmlich auf Streichinstrumenten und Klavier;
10) Turnübungen;
11) endlich in recht hervorragender Weise Arbeits-Unterricht (insbesondere Korbmacherei, Stroh- und Stuhlrohrflechterei, Seilerarbeiten, Stricken, Häkeln ꝛc.)

§. 9. Sorge für das weitere Fortkommen der Zöglinge.

Mit der Entlassung eines Zöglings hört auch die Sorge der Anstalt für ihn auf.

Einem ausgebildeten bedürftigen Zögling sollen auf seinen weiteren Lebensweg mitgegeben werden:

a. ein vollständiger Satz Handwerkszeug, angeschafft vornehmlich von seinem ihm aufgesammelten Arbeitsverdienste,
b. der etwaige baare Rest dieses Arbeitsverdienstes und
c. die von ihm gefertigten Probearbeiten als Muster für die künftig zu fertigenden Arbeiten.

Auch wird die Anstalts-Direction den zur Entlassung kommen-

den Zögling an seine Ortsbehörde, Ortsgeistlichkeit u. A. empfehlen, wie es ferner wünschenswerth erscheint, daß der Entlassene, sei es nun durch die Ortsbehörde, Ortsgeistlichkeit oder Familien-Angehörige mit der Anstalt in Verbindung bleibt, damit diese sich vergewissern kann, welche Anwendung der Entlassene von dem in der Anstalt Erlernten macht, geeigneten Falls ihm auch mit Rath und That an die Hand gehen kann.

§. 10. Verwaltung der Anstalt. 1) Im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Anstalt regelt sich zunächst nach den Bestimmungen des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. August 1871 genehmigten Regulativs (Ges.-Samml. für 1871 Seite 385 bis 389).

§. 11. 2) Curator.

Der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission bleibt es vorbehalten, einen besonderen Curator für die Anstalt zu bestellen, welcher seine Function als Ehrenamt übernimmt, und zu dessen Auswahl die Zustimmung des Ober-Präsidenten erforderlich ist.

a. Der Curator vermittelt den amtlichen Schriftwechsel zwischen der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission einerseits und den Beamten der Anstalt andererseits;

b. derselbe behält die Anstalt in beständiger Obhut, sei es nun durch jederzeitige Localrevisionen, durch Conferenzen oder Besprechungen mit den Beamten, oder in anderer, als zweckdienlich erscheinender Weise;

c. er beaufsichtigt die innere Einrichtung der Anstalt, besonders die Instandhaltung und Neubeschaffung der Inventarien-Gegenstände;

d. als Kassencurator hält er die allmonatlichen, sowie die außerordentlichen Kassenrevisionen ab, sowohl der Hauptkasse, als auch der Arbeitskasse;

e. alle Einnahme-Quittungen werden von ihm mitvollzogen, alle Ausgaberechnungen vor der Zahlung von ihm geprüft und zur Zahlung angewiesen, ausgenommen alle im Etat speciell für die Empfangsberechtigten festgestellten Ausgaben;

f. die aufgestellte Jahresrechnung unterliegt vor ihrer Absendung an die Provinzialständische Verwaltungs-Commission seiner Vorrevision;

g. endlich trifft er provisorisch alle Anordnungen, welche so dringend sind, daß wegen Zeitverlust die Genehmigung der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission nicht zuvor eingeholt werden kann, jedoch immer vorbehaltlich dieser Genehmigung.

§. 12. 3) Anstalts-Direction.

Die Direction der Anstalt führt der erste Lehrer und Vorsteher derselben.

Die Rechte und Pflichten desselben werden, insoweit sie nicht

bereits aus diesem Reglement hervorgehen, durch eine besondere, von der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission zu erlassende Instruction bestimmt.

Insbesondere wird bemerkt:

a. der erste Lehrer und Vorsteher ist der unmittelbare Vorgesetzte der übrigen bei der Anstalt angestellten Lehrer und Beamten und haben diese seinen Anordnungen Folge zu leisten;

b. demselben liegt die gesammte Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ob; er schließt unter Zuziehung und Zustimmung des Curators die Contracte im Interesse der Anstalt ab;

c. die Anstellung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer und Beamten, der An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausleihung von Kapitalien, die Ausstellung von Vollmachten, Schuldurkunden, Pfandentsagungen und Cessionen, die Führung von Processen, die Einführung neuer organischer Einrichtungen, die Anordnung baulicher Veränderungen oder Reparaturen, deren Kosten den Betrag von zwanzig Thalern übersteigen, und die Ertheilung des Zuschlages bei allen Submissionen oder Minuslicitationen, welche für Arbeiten und Lieferungen für die Anstalt ausgeschrieben werden, bleiben der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission vorbehalten;

d. innerhalb jedes Etatstitels des Specialetats der Anstalt ist der Vorsteher unter Zuziehung und Zustimmung des Curators, jedoch mit Beachtung der dazu getroffenen Anordnungen der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission, zu verfügen berechtigt. Die Ueberschreitung einzelner Etatstitel ist nur nach vorher ertheilter Genehmigung der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission gestattet;

e. der Vorsteher besorgt die gesammte Correspondenz mit der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission, den Kreis- und Communal-Behörden, den Ortsgeistlichen, Eltern, Vormündern u. s. w. Er ist für die Führung sämmtlicher Listen, Bücher und Acten der Anstalt verantwortlich.

§. 13. Disciplin.

Dem Vorsteher wird die Handhabung der Disciplin vertrauensvoll überlassen. Derselbe wird, da die Anstalt Knaben und Mädchen enthält, auf das Verhalten beider Geschlechter sehen und angemessene Einrichtungen nicht nur für die Lehr- sondern auch für die Erholungsstunden treffen, außerdem darauf achten, daß bei der Theilnahme von Schulamtsbewerbern und Schullehrern an dem Unterrichte in der Anstalt die sittliche Erziehung, namentlich der weiblichen Zöglinge gewahrt bleibe.

§. 14. Pflege der Zöglinge.

Die Anstalt sorgt für die sämmtlichen leiblichen Bedürfnisse

der Zöglinge durch Gewährung der Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Wäsche, Reinhaltung, der Bedienung und ärztlichen Hülfe.

§. 15. Inventarium.

Der Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß sowohl die Wäsche als auch die Kleidungsstücke und die Vereinigungs-Utensilien zu allen Zeiten in genügender Anzahl resp. genügendem Maaße vorhanden sind, und die schadhaften Gegenstände rechtzeitig ausgebessert werden.

Alle diese Gegenstände und die sonst der Anstalt gehörigen Utensilien sind in das Inventarien-Verzeichniß einzutragen, für dessen Führung der Vorsteher verantwortlich ist.

§. 16. Kassen-Verwaltung.

Es wird eine Anstaltskasse und eine besondere Arbeitskasse geführt.

Die Führung dieser Kassen wird dem Vorsteher der Anstalt resp. einem anderen von der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission zu erwählenden Qualificirten, erforderlichen Falls gegen Bestellung einer angemessenen Caution als Rendanten übertragen.

Der Vorsteher der Anstalt ist verpflichtet, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde die Führung der Kassen ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

Die Rendanten haben binnen sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres von den gesammten Einnahmen und Ausgaben der Kassen, mit Berücksichtigung der etwa ertheilten besonderen Vorschriften, Rechnung zu legen, dieselbe zur Prüfung einzureichen, und die bei letzterer gezogenen Monita zu erledigen.

§. 17. Arbeitskasse.

Die Arbeitskasse erhält ihre Einnahmen aus dem Verkaufe der in der Anstalt angefertigten Handarbeiten, und soweit es erforderlich ist, durch Zuschüsse aus der Anstaltskasse.

Aus der Arbeitskasse werden die Kosten des gesammten Arbeitsbetriebes bestritten, insbesondere die Ausgaben für Arbeitsmaterial, Handwerkszeug u. s. w.

Die Zöglinge erhalten zwölf und ein halb Procent des Werthes ihrer Arbeiten als Arbeitsverdienst gut geschrieben. (§. 9.)

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 6 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. August 1871 genehmigten Regulativs, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen Ges.-Samml. Seite 385 u. ff. von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 18. Februar 1873.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

---

193) Verleihung der Rechte einer juristischen Person im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

(Centralbl. pro 1872 Seite 764 Nr. 295.)

Die Rechte einer juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 20. December v. J. dem evangelischen Frauen-Verein zu Lennep, (dessen Aufgabe u. A. in der Unterhaltung einer Kleinkinderschule sowie einer Näh- und Strickschule besteht,)
2. vom 3. Januar d. J. der Krech-Stiftung des Friedrichs-Gymnasiums zu Berlin und der Krech-Stiftung der Friedrichs-Realschule daselbst (S. nachsteh. Seite 375 Nr. 194,8),
3. vom 5. Januar d. J. der Königswarter'schen Unterrichts- und Studien-Stiftung zu Frankfurt a. Main (S. nachsteh. Seite 375 Nr. 194,9),
4. vom 12. Februar d. J. dem „Amalienhause" zu Berlin, welche Anstalt u. A. eine Bildungsschule für die weibliche Jugend umfaßt,
5. vom 19. Februar d. J. dem Verein der Künstlerinnen und der Kunstfreundinnen zu Berlin,
6. vom 26. Februar d. J. der unter dem Namen „Hellweger Erziehungshaus" zu Holzwickede, Kreis Dortmund, gegründeten Anstalt zur Pflege und Erziehung verwaister und verwahrloster evangelischer Kinder (S. nachsteh. Seite 377 Nr. 194,23),
7. vom 5. März d. J. der unter dem Namen St. Anna-Stift zu Neustadt Ob. Schles. bestehenden Kleinkinderbewahr- und Waisen-Anstalt (S. nachsteh. Seite 378 Nr. 194,26),
8. vom 29. März d. J. dem von dem Fabrikbesitzer Caron zu Rauenthal begründeten Invaliden- (Armenpflege-) und Waisenhause zu Langerfeld im Regierungsbezirk Arnsberg (S. nachsteh. Seite 379 Nr. 194,31),
9. vom 31. März d. J. der Kleinkinder-Bewahranstalt zu Dahme im Regierungsbezirk Potsdam,
10. vom 10. April d. J. der Kleinkinder-Bewahranstalt zu Elbing.

---

194) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1872 Seite 764 Nr. 296.)

1. Der Kaiserin-Augusta-Stiftung in Charlottenburg (Centrbl. pro 1872 Seite 764 Nr. 296,2) sind
   a. von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin zu baulichen und sonstigen Einrichtungen sowie zur Unterhaltung der

Stiftung weiter 5000, 10,000 und 5000 Thlr, zusammen 20,000 Thlr,

b. von mehreren Damen in München zur Einrichtung einer halben Freistelle 3000 Thlr,

c. von dem König-Wilhelm-Verein in Berlin zur Dotirung von Freistellen 12,000 und 12,000 Thlr, zusammen 24,000 Thlr,

d. von dem Rentier von Normann in Berlin 3000 Thlr zugewendet worden.

2. Die Erben des Fabrikanten Kneiff und seiner Ehegattin zu Nordhausen haben mit einem Kapital von 4000 Thlrn eine Stiftung zum Besten von Elementarlehrern an den Schulen daselbst gegründet.

3. Zum Andenken an den verstorbenen Oberprediger, Superintendenten und Professor Dr. Spieker in Frankfurt a. O. ist eine Stipendienstiftung für Studirende der Theologie, in deren Ermangelung für Jünglinge, welche sich technischen oder andern wissenschaftlichen Studien auf einer Akademie oder Universität widmen, mit einem jetzt 500 Thlr in Werthpapieren betragenden Kapital errichtet worden.

4. Der Rentier Kolbe in Berlin hat der „Evangelischen Johannes-Stiftung" daselbst zur Gründung einer Freistelle 2100 Thlr vermacht.

5. Dem Gymnasium Josephinum zu Hildesheim ist von dem Director der Anstalt, Domcapitular Müller die Summe von 1500 Thlrn in Werthpapieren zur Restauration der Aula geschenkt worden.

6. Dem evangelischen Knaben-Rettungshause Bethesda zu Friedland, Kreis Falkenberg Ob.-Schles., ist von dem Wirkl. Geheimen Rath und General-Landschafts-Director Grafen Burghauß in Breslau die Summe von 2500 Thlrn geschenkt worden.

7. Der Maler Professor Leop. Ed. Magnus in Berlin hat

a. dem „Vereine Berliner Künstler zur Unterstützung seiner hülfsbedürftigen Mitglieder und deren Hinterbliebenen" die Summe von 10,000 Thlrn, und

b. der in Berlin zum Zwecke der Erziehung armer Kinder bestehenden Mariannen-Stiftung ein Kapital von 10,000 Thlrn vermacht.

8. Zum Andenken an den Director des Friedrichs-Gymnasiums und der Friedrichs-Realschule zu Berlin, Professor Krech haben ehemalige Schüler und Freunde desselben jeder der beiden Anstalten 2000 Thlr zur Begründung von Krech-Stiftungen überwiesen, aus welchen von diesen Anstalten abgegangene Schüler während ihrer Ausbildung zu einem Beruf unterstützt werden sollen. (S. vorsteh. Seite 374 Nr. 193,2.)

9. Die Gebrüder Zacharias und Isaac Königswarter und

die Frau Lisette Königswarter geb. Lieben zu Frankfurt a. Main, sowie die Erben des Zacharias Königswarter haben mit einem Kapital von 300,000 Gulden eine Unterrichts- und Studien-Stiftung gegründet. (S. vorsteh. Seite 374 Nr. 193,a.)

10. Der Kaufmann A. Fr. Francke zu Berlin hat die Stadt Berlin zu seiner Universalerbin mit der Auflage eingesetzt, in dem zum Nachlaß gehörigen Grundstück Alte Jacobsstraße 33 eine Anstalt zur Aufnahme und Erziehung hülfsbedürftiger Waisenkinder christlich evangelischer Religion aus dem betreffenden Revier zu begründen.

11. Der Rentner Mühlenbeck zu Saarn, Kreis Duisburg, hat der evangelischen Gemeinde daselbst einige Legate ausgesetzt, darunter 2000 Thlr für ein evangelisches Waisen- und Versorgungshaus sowie für hülflose arme Waisenkinder.

12. Von den Banquiers Sigismund und Rudolph Sulzbach zu Frankfurt a. Main ist mit einem Kapital von 500,000 Gulden eine Stiftung zum Besten bedürftiger Nachkommen und Anverwandten, event. zu Gunsten bedürftiger Angehörigen der dortigen israelitischen Gemeinde begründet worden.

13. Die Elisabeth Bleckmann in Steele hat einen Nachlaß von 1467 Thlrn 15 Sgr. 11 Pf. für die Vincentius-Waisen- und Kranken-Anstalt zu Datteln, Kreis Recklinghausen, ausgesetzt.

14. Der Oberamtsrichter Dr. jur. Hanasch-Leschen hat

a. dem Waisenhaus in Celle 2000 Thlr,

b. dem Liner-Hause zu Altencelle, Landdrosteibezirk Lüneburg, (einer Besserungs- und Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder evangelischer Confession) ein Haus, Grundstücke und ein Kapital von 1000 Thlrn vermacht, auch dieser Anstalt Alles, was sie ihm vielleicht annoch schuldet, erlassen.

15. Die Erben des Commerzienraths Franz Haniel und der Rentner Maximilian Haniel zu Ruhrort haben der evangelischen Gemeinde zu Essen ein Grundstück im Werthe von 1500 Thlrn als Bauplatz für eine evangelische Schule geschenkt.

16. Fräulein J. W. L. Trauschke zu Berlin hat

a. der zu Danzig bestehenden „Friedensgesellschaft für Westpreußen" ein Kapital von 1500 Thlrn,

b. dem städtischen Museum zu Danzig eine Sammlung von Gemälden, Kupferstichen und Aquarellen im Werth von über 2000 Thlrn vermacht.

17. Die Wittwe des Baierischen Consuls Kütgens, nachmals verehelichte Stürtz zu Aachen hat ein Vermögen von 161,088 Thlrn der Armen-Verwaltung daselbst zur Verstärkung desjenigen Fonds zugewendet, welchen der Consul Kütgens zur Stiftung einer Verwahr-, Unterrichts- und Arbeitsschule für Kinder

der armen arbeitenden Klasse in der Stadt Aachen im Jahre 1841 mit einer Summe von 37,667 Thlrn gestiftet hat.

18. Die verwittwete Pastorin Bönicke zu Halle a. d. S. hat dem Gymnasium in Eisleben zur Gründung eines Schüler-stipendiums 2000 Thlr geschenkt.

19. Der Obergerichts-Vicedirector a. D. Witte in Hannover hat der Universität zu Göttingen seine Petrefacten- und Conchylien-Sammlung nebst den zur ihrer Aufbewahrung dienenden Schränken im Werth von mindestens 10,000 Thlrn vermacht.

20. Die Wittwe Siebert geb. Schlüter zu Brilon hat der katholischen Gymnasialkirche daselbst einen Nachlaß von 1115 Thlrn 27 Sgr. 6 Pf. zugewendet.

20. Der Ober-Consistorialrath und Professor Dr. Tholuck in Halle a. d. S. hat der dortigen Universität ein Kapital von 6600 Thlrn in Werthpapieren, welches von Verehrern zu seinem fünfzigjährigen Amtsjubiläum gesammelt und ihm übergeben worden ist, zu einer Stipendienstiftung für evangelische Theologen überwiesen.

22. Mitglieder der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Düren haben an freiwilligen Beiträgen 79,105 Thlr zu dem Zwecke gezeichnet, um die höheren Schulen der Gemeinde, welche bisher durch Jahresbeiträge einzelner Gemeindeglieder unterhalten worden sind, dauernd zu fundiren.

23. Der Landwirth Stehfen zu Rausingen hat aus eigenen Mitteln in Holzwickede, Kreis Dortmund, ein Gebäude im Tax-werthe von 5800 Thlrn errichtet und dasselbe nebst Grundstücken zum Werthe von mindestens 2000 Thlrn zu einer Stiftung unter dem Namen „Hellweger Erziehungshaus“ behufs Pflege und Erziehung verwaister und verwahrloster oder dem leiblichen und geistigen Verderben ausgesetzter Kinder evangelischen Bekenntnisses geschenks-weise bestimmt.

Von andern Wohlthätern sind der Anstalt ferner 2300 Thlr zugewendet worden. (S. vorsteh. Seite 374 Nr. 193,6.)

24. Die verwittwete Kaufmann Jacobi zu Salzgitter im Landdrosteibezirk Hildesheim hat dem Flecken Salzgitter resp. dem dortigen Magistrat 45,000 Thlr vermacht, darunter

a. 16,000 Thlr zum Besten der Schulen und Armen,
b. 2000 Thlr in Werthpapieren als Baufonds für die von der Erblasserin und ihrem Bruder begründete Schule,
c. 1000 Thlr, von deren Zinsen für arme lutherische Kinder Schulbücher angeschafft werden sollen.

25. Der Lohmann'schen Waisenhausstiftung zu Delbrück, Kreis Paderborn, (Centrbl. pro 1871 Seite 396 Nr. 157,25) ist aus dem Nachlaß des Stifters Lohmann ferner ein Kapital von 2500 Thlr zugeflossen.

• 26. Der unter dem Namen St. Anna-Stift zu Neustadt Ob.-Schles. bestehenden Kleinkinderbewahr- und Waisen-Anstalt sind von dem Erzpriester und Stadtpfarrer Nippel ein Haus- und Gartengrundstück überwiesen, von dem Particulier Soffner zwei Kapitalien von 4000 Thlrn und 6000 Thlrn in Werthpapieren geschenkt worden. (S. vorsteh. Seite 374 Nr. 193,7.)

26. Der emeritirte Prediger Niedlich zu Stettin hat der Universität in Berlin 3900 Thlr in Werthpapieren für die Schleiermacher'sche Stiftung testamentarisch ausgesetzt.

(Die Schleiermacher'sche Stiftung bezweckt die Unterstützung und Förderung solcher auf der Universität in Berlin Theologie Studirenden, welche zu vorzüglichen wissenschaftlichen oder kirchlichen Leistungen Hoffnung geben, und ertheilt zu diesem Behuf Stipendien und Prämien.)

27. Freunde des verstorbenen General-Superintendenten Bischofs Dr. Koopmann zu Kiel haben mit einem Kapital von 2800 Thlrn eine Stipendien-Stiftung für Theologie Studirende aus Schleswig-Holstein gegründet.

28. Der Rechtsanwalt a. D. Justizrath Holtzendorff hat der Universität zu Königsberg ein Vermögen von etwa 8000 Thlrn zu Stipendien für arme Studirende testamentarisch ausgesetzt.

29. Der Geheime Regierungsrath und Professor Dr. Löbell zu Bonn hat der Universität daselbst zur Stiftung eines Preises für die beste Beantwortung einer jährlich zu stellenden historischen Preisaufgabe ein Legat von 1780 Thlrn 24 Sgr. 6 Pf. ausgesetzt.

30. Die General-Oberin Scheffer-Boichorst zu Coesfeld hat der die Erziehung der weiblichen Jugend bezweckenden Stiftung „Haus der Schwestern Unserer lieben Frau" daselbst einen Nachlaß von etwa 23,660 Thlrn zugewendet.

31. Der Rentier Siegfr. Beschütz zu Berlin hat der jüdischen Gemeinde daselbst zu Gunsten des von den Ehegatten Reichenheim gegründeten jüdischen Waisenhauses (Centrbl. pro 1872 Seite 764 Nr. 295,1) ein Kapital von 30,000 Thlrn schenkungsweise zugesichert.

32. Der emeritirte Rector Haupt zu Winzig im Regierungsbezirk Breslau hat

a. der Stadtgemeinde Winzig ein Kapital von 2650 Thlrn vermacht, dessen Zinsen zu verschiedenen Zwecken, u. A. zu Stipendien für Söhne der Lehrer an der Stadtschule und für Bürgersöhne, zur Bestreitung des Schulgelds für arme Kinder aus den eingeschulten Landgemeinden, sowie zu Prämien für Schüler der ersten Klasse der evangelischen Schule verwendet werden sollen,

b. der Gemeinde Gersdorf (Heidegersdorf) im Kreise Bunzlau 2000 Thlr in Werthpapieren mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen von 1000 Thlrn zu Stipendien für Knaben, welche Lust und Fähigkeit zum Studiren oder zum Schulfach zeigen, verwendet werden sollen.

33. Die Gutsherrschaft zu Steuschewo im Regierungsbezirk Posen hat der evangelischen Schulgemeinde daselbst zum Neubau eines Schulhauses, dessen Schulzimmer zugleich als Betsaal dienen soll, ein Grundstück und ein Kapital von 4000 Thlrn geschenkt.

34. Der Fabrikbesitzer Caron zu Rauenthal hat Werthpapiere und baare Gelder im Gesammtbetrag von ca. 11,600 Thlrn zur Errichtung eines Invaliden- (Armenpflege-) und Waisenhauses zu Langerfeld, im Regierungsbezirk Arnsberg, unter dem Namen „Wilhelminen-Stift" geschenkt. (S. vorsteh. Seite 374 Nr. 193,8.)

35. Der Rentier Schüller zu Linz im Kreise Neuwied hat der ehemaligen Kapuziner-, jetzigen Progymnasial-Kirche daselbst ein Kapital von 1000 Thlrn und ein Gartengrundstück vermacht.

36. Der Franz Gottschalk zu Butterstädter Höfen im Kreis Hanau hat der katholischen Schule zu Gelnhausen 2000 Gulden testamentarisch ausgesetzt.

37. Der Professor Hering am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin hat mit einem bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Jubiläums als Lehrer dieses Gymnasiums ihm zur Verfügung gestellten Kapital von 2800 Thlrn in Werthpapieren eine Stipendienstiftung für Schüler der drei obersten Klassen derselben Anstalt begründet.

38. Die Wittwe Flatau geb. Heymann zu Nakel, Regierungsbezirk Bromberg, hat der israelitischen Synagogen-Gemeinde daselbst zur Förderung des Beth-ha-midrasch-Vereins daselbst (welcher als seine Aufgabe bezeichnet: das Studium des Talmuds, der hebräischen Sprache und jüdischer Wissenschaft zu fördern, die Kenntniß der jüdischen Lehre in der Gemeinde zu erweitern und der Jugend Gelegenheit zu geben, sich in allen Fächern jüdischer Wissenschaft auszubilden und in ihrem Gemüthe die Lehre des Judenthums zu befestigen) 2000 Thlr letztwillig zugewendet.

39. Dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh sind von Einwohnern dieser Stadt Kapitalien von zusammen 33,500 Thlrn geschenkweise übereignet worden.

40. Der Rentner Abraham Joel Sachs und dessen Ehefrau haben mit einem Kapital von 10,000 Thlrn und einem Grundstück eine Stiftung zu dem Zweck gegründet, daß zur Förderung und Hebung jüdischer Wissenschaft ein Gelehrter in Lissa unterhalten wird, welcher durch unentgeltlichen Unterricht im Hebräischen und im Talmud dortige jüdische junge Leute zum Besuch des Seminars vorzubereiten hat.

41. Dem Professor Dr. Lehrs zu Königsberg i. Pr. ist bei der Feier seines fünfzigjährigen Doctorjubiläums von früheren Schülern die Summe von 1500 Thlrn zur Verfügung gestellt und von ihm der Universität daselbst zur Gründung eines Stipendiums für Studirende der Philologie übereignet worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Staats- und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. Falk s. erste Seite dieses Hefts.

Bei dem Consistorium zu Hannover sind die Ober-Schulinspectoren Seffer, Leverkühn und Pabst zu Regierungs- und Schulräthen, und der Consistorial-Assessor Kahle zum Consistorialrath ernannt worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Dem vormaligen ordentl. Professor Dr. Lazarus an der Univers. zu Bern ist eine ordentl. Honorar-Professur bei der philosoph. Facult. der Univers. in Berlin verliehen, — bei derselben Univers. sind der Privatdoc. Dr. Grimm zum ordentl. Profess., die Privatdocenten Dr. Haarbrücker und Dr. Oppenheim zu außerordentl. Professoren in der philos. Facult. ernannt,

dem außerordentl. Profess. in der philos. Facult. zu Bonn, Musikdirector Dr. Breidenstein ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
- zu Berlin in die medic. Facult.: der practische Arzt Dr. Güterbock,
- zu Bonn in die philos. Facult.: Dr. A. Reifferscheid,
- zu Greifswald in die philos. Facult.: Dr. Dorn,
- zu Halle in die medic. Facult.: der Assistent am Entbindungs-Institut Dr. Fritsch.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Künstler in Ratibor ist zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnasiums daselbst übertragen,

die Wahl des Professors Dr. Volkmann in Pforta zum Director des Gymnasiums in Görlitz bestätigt;

dem Oberlehrer Dr. Steiner am Marien-Gymnas. zu Posen das Prädicat „Professor“ verliehen,

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
- Dr. Kammer am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr.,
- Kopetsch am Gymnas. zu Lyck,
- Dr. Heinr. Fischer und Hayduck am Gymnas. zu Greifswald,
- Büchel am Gymnas. zu Höxter,

der Gymnasiallehrer Dr. Romahn in Conitz ist als Oberlehrer an das Gymnas. zu Straßburg i. Westprß. berufen,

am Friedrich-Wilh.-Gymnas. zu Berlin der Dr. Gädke, bisher Director des Gymnas. zu Ratibor, als Oberlehrer angestellt, und der ordentl. Lehrer Dr. Ed. Schultze zum Oberlehrer befördert,

dem Oberlehrer Professor Neydecker am Friedrich-Wilh.-Gymnas. zu Posen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Oberlehrer Professor Dr. Voigt bei dem Pädagog. zu Halle a. d. S. in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Halberstadt versetzt,

dem Lehrer Brockmann am Gymnas. zu Cleve das Prädicat „Oberlehrer" verliehen;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Berlin, Joachimsth. Gymnas., der Schula.-Candid. Mushacke, zugleich als Adjunct,

zu Berlin, Friedr.-Wilh.-Gymnas., der Schula.-Candid. Kallenberg,

zu Freienwalde der Schula.-Candid. Dr. Westphal,

zu Landsberg a. d. W. die Schula.-Candid. Lötze und Hannke,

zu Cüstrin der ordentl. Lehrer Dr. Haase von der höheren Bürgersch. zu Wriezen a. d. O., und der Schula.-Candid. Bolzenthal,

zu Göttingen der Schula.-Candid. Dr. Damus,

zu Osnabrück, Rathsgymnas., der Schula.-Candid. Dr. Müller,

zu Lingen der Schula.-Candid. Reinhardt,

zu Dortmund der Hülfsl. Dr. Rübel,

zu Frankfurt a. M. „ „ Raabe.

Dem Schreiblehrer Schmitz am Gymnas. zu Aachen ist der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Dem Rector des Progymnas. zu Trarbach, Stäffler ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden bei der Realschule

zu Berlin, Sophien.-Realsch., der Schula.-Candid. Röder, sowie der Predigt- und Schul-Amts-Cand. Hofmeister,

zu Potsdam der Schula.-Candid. Mix,

zu Brandenburg „ „ Eime,

zu Spremberg die Schula.-Candid. Böttger und Dr. Winkler,

zu Frankfurt a. M., Musterschule, der Realschullehrer Dr. Neumann aus Erfurt,

zu Essen der provisor. Lehrer Förster.

Als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Frankfurt a. M. der Hülfsl. Dr. Reidt,
zu Cassel der provis. Lehrer Spangenberg,
zu Eupen der Schula.-Candid. von Freyhold.

D. Seminarien, Taubstummenanstalten.

Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Blasel ist bei dem kathol. Schull.-Seminar zu Peiskretscham als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Der Vorsteher und erste Lehrer der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Königsberg i. Prß., Prediger Zimmermann ist zum Director dieser Anstalt ernannt,

den Vorstehern der Provinzialständischen Taubstummen-Anstalten Dr. Haase zu Marienburg und Radau zu Angerburg der Titel Taubstummenanstalts-Director beigelegt,

der Taubstummenlehrrr Zeller zu Stade an das Taubstummen-Institut zu Homberg berufen worden.

Dem Pfarrer und Kreis-Schulinspector Edler zu Bujakow im Kreis Beuthen, dem Pfarrer und Landdechanten Kreutzwald zu Gladbach, Krs Düren, sowie dem früheren Lehrer Bender an der höheren Töchterschule „Louisenschule" zu Düsseldorf ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Pfarrer und städtischen Schulinspector Dr. Falckenheiner zu Cassel, sowie dem Rector Dr. Luchs an der städtischen höheren Töchterschule zu Breslau der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Herbort, reformirter Lehrer, Küster und Organist zu Münden;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bonk, Hauptlehrer an der kath. Schule der Altstadt zu Danzig,
Mönnig, kath. Lehrer zu Everswinkel, Krs Warendorf;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Bembenneck, evang. Lehrer und Organist zu Neuhoff, Krs Lötzen,
Jäckel, evang. Lehrer zu Hartau, Krs Hirschberg,
Kranich, emeritirter Lehrer zu Sützenberg, Krs Heilsberg,
Lozykowski, kath. Lehrer zu Nischewitz, Krs Inowraclaw,
Röth, evang. Lehrer zu Ottrau, Krs Ziegenhain,
Schone, Schullehrer zu Settrup, Amt Fürstenau,
Schröder, dsgl., Organist und Küster zu Worpswede, Amt Lilienthal.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

Regierungs- und Schulrath Lic. Blum zu Cöln,
die ordentlichen Professoren
Geh. Medic.-Rath Dr. Romberg in der medic. Facult., und Geh. Regier.-Rath Dr. von Raumer in der philosoph. Facult. der Univers. zu Berlin,
Dr. Braniß in der philos. Facult. der Univers. zu Breslau,
Dr. Pütter in der jurist. Facult., und Dr. George in der philos. Facult. der Univers. zu Greifswald,
Professor Dr. von Keller an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf,
Oberlehrer Dr. Geisler am Friedrich-Wilh.-Gymnas. zu Berlin,
Conrector Dr. Strahl am Gymnas. zu Prenzlau,
Conrector Tiemann am Rathsgymnas. zu Osnabrück,
Ordentl. Lehrer Esch am Gymnas. zu Coesfeld.

In den Ruhestand getreten:

Director Dr. Purmann am Gymnas. zu Cottbus,
Oberlehrer Krukenberg am Pädagogium in Züllichau,
Oberlehrer Waldmann am Gymnas. zu Heiligenstadt, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
Lehrer Reger an der Realschule zu Perleberg, und ist demselben der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

Privatdocent Dr. Horstmann in der philos. Facult. der Akademie zu Münster,
Lehrer Schäfer an der höheren Bürgersch. zu Hersfeld.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

Director Giesel an der Realschule zu Lehr.

Inhaltsverzeichniß des Juni-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 31. Juli **1873.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

195) Form für Ableistung des Diensteides.

(Centralbl. pro 1872 Seite 718 Nr. 260.)

Berlin, den 16. Juni 1873.

Nach der mit dem Bericht vom 24. v. M. in Abschrift überreichten Verhandlung vom 21. dess. M. ist der Consistorial-Rath N. mittels Handschlags an Eidesstatt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtungsform ist nicht üblich. Hat schon eine frühere Vereidigung stattgefunden, so bedarf es, wenn dieselbe nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 75) geschehen ist, keiner besondern Hinweisung auf den geleisteten Eid, andernfalls muß die Verweisung auf den früher geleisteten Diensteid erfolgen. Wenn aber eine förmliche Vereidigung noch nicht stattgefunden hat, so muß sie nach der Verordnung vom 6. Mai 1867 geschehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Präsidium des Königlichen Consistoriums zu N.
G. 22,018.

196) Zeitpunkt für Zusicherung der Anrechnungsfähigkeit einer bei der Pensionirung nicht an sich anrechnungsfähigen Dienstzeit.

Berlin, den 21. April 1873.

Ew. Hochwohlgeboren haben in dem gefälligen Bericht vom 11. v. M. die Genehmigung dafür beantragt, daß den Regierungs- und Schulräthen N. und N. dortselbst bei dereinstiger Pensionirung auch die im mittelbaren Staatsdienst zugebrachte Dienstzeit als zu Pension berechtigend angerechnet werden dürfe.

Diesem Antrage vermögen wir für jetzt keine Folge zu geben.

Gemäß §. 19. des Pensionsgesetzes vom 27. März v. J. sind Zusicherungen der gedachten Art nur den seit Erlaß dieses Gesetzes Anzustellenden und zwar zur Zeit der Anstellung zu ertheilen. Hinsichtlich der früher im unmittelbaren Staatsdienst Angestellten kann die Frage, in wie weit die Allerhöchste Genehmigung zur Anrechnung der im §. 19. 1. a. a. a. O. bezeichneten, an sich nicht anrechnungsfähigen Dienstzeit nachzusuchen sein möchte, erst bei bevorstehender Pensionirung nachgesucht werden. Eine Abweichung von diesem, der seitherigen Praxis entsprechenden Grundsatz empfiehlt sich um so weniger, als bei der bezüglichen Entschließung das Lebens- und Dienstalter, die Gesammtheit der persönlichen und der Vermögens-Verhältnisse, die Würdigkeit des in den Ruhestand tretenden Beamten gegenüber der Höhe der Pension im Fall ihrer Feststellung nach der unmittelbar anrechnungsfähigen Dienstzeit in Betracht zu ziehen sind, alle diese Momente aber erst zur Zeit der Pensionirung gehörig gewürdigt werden können.

Den genannten Regierungs- und Schulräthen wird daher zu überlassen sein, die Angelegenheit später bei bevorstehender Versetzung in den Ruhestand wieder in Anregung zu bringen.

Die Minister

der Finanzen. der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Meinecke. Im Auftrage: Greiff.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten 2c.

F.-M. I. 5703.
M. d. g. A. U. 13,463.

---

197) Behandlung der statistischen Angelegenheiten der Kirchen- und Schulverwaltung in der Provinz Hannover.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Im Anschlusse erhält das Königliche Consistorium 2c. ein Exemplar der von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm

15. Mai d. J. erlassenen Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Königlichen Regierungen und Landdrosteien in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hannover.

Um die Erreichung des Zweckes der statistischen Aufnahmen für die Provinz Hannover sicher zu stellen, ist es erforderlich, daß diejenigen Provinzialbehörden, welchen, abweichend von der Organisation der übrigen Provinzen, einzelne Theile der öffentlichen Verwaltung ohne Concurrenz der Landdrosteien überwiesen sind, mit den Königlichen Landdrosteien, welchen die schließliche Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung des statistischen Materials für ihre betreffenden Bezirke zugewiesen ist, in Einvernehmen treten.

Ich veranlasse daher die Consistorialbehörden hierdurch, in den im Gebiete der Kirchen- und Schulverwaltung vorkommenden Angelegenheiten unter sinngemäßer Beachtung der in der angeschlossenen Anleitung gegebenen Bestimmungen der Bearbeitung der statistischen Angelegenheiten Sich zu unterziehen und nicht allein den betreffenden Königlichen Landdrosteien fortlaufende Mittheilung über alle zu Ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Angelegenheiten von statistischem Werthe namentlich auch derjenigen, welche für die Herstellung umfassender Bezirks-Beschreibungen verwendet werden können, zugehen zu lassen, sondern auch denselben auf ihr Erfordern alles statistische Material, welches Sie aus dem Bereiche Ihrer Verwaltung zu liefern vermögen, zugänglich zu machen.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, den evangelischen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und den Magistrat der Stadt Osnabrück.

Abschrift erhält die Königliche Landdrostei zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Landdrosteien der Provinz Hannover.
U. 14,973.

---

198) Herausgabe einer allgemeinen Verloosungs-Tabelle.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Seit dem Anfang d. M. erscheint als eine Separat-Beilage des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers eine „Allgemeine Verloosungs-Tabelle."

Dieselbe wird wöchentlich einmal herausgegeben und enthält sämmtliche ausgelooste, an der Berliner Börse gangbare Staats-, Communal-, Eisenbahn-, Bank- und Industrie-Papiere. Die Tabelle kann abgesondert von dem Reichs- und Staats-Anzeiger bestellt und zum Abonnementspreis von 15 Sgr. vierteljährlich durch alle Postanstalten, in Berlin auch bei der Expedition Wilhelmstraße 32. bezogen werden.

Das Königliche Consistorium ꝛc. wolle den Kassen Seines Verwaltungsbezirks hiervon Kenntniß geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
G. U. 22,137.

---

199) Erfordernisse bei den Plänen und Kostenanschlägen für Orgelwerke, insbesondere auch in Seminarien.

Berlin, den 10. Mai 1873.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium remittire ich die Anlagen des Berichts vom 23. v. M. mit dem Bemerken, daß bei Aufstellung der Anschläge über die Reparatur der Orgeln im Schullehrer-Seminar zu N. die unterm 2. November 1854 — E. 22,309. — und 11. October 1870 — E. 20,510 — an sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien, Consistorien ꝛc. erlassenen Verfügungen (Anlagen a und b.) nicht gehörige Beachtung gefunden haben.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium gebe ich daher anheim, die Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe jener Circular-Verfügungen herbeizuführen und demnächst anderweit zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 16,379.

a.

In vielen Fällen mangelt für die Revision und Beurtheilung der eingereichten Pläne und Kostenanschläge zu neuen Orgelwerken fast jede sachliche Grundlage, indem weder die Größe und der Styl der Kirche, noch eine Uebersicht der Räumlichkeit des Chors, auf welchem die Orgel errichtet werden soll, aus den Vorlagen zu

entnehmen ist. Nicht selten scheinen sogar nicht allein die Vorschläge zum Orgelwerk selbst, sondern auch die zum Gehäuse ohne Zuziehung des Baubeamten und ohne Revision des Regierungs-Bauraths lediglich von dem betreffenden Orgelbauer auszugehen, dessen Gutdünken es dann anheimfällt, welche Ausdehnung des Werks und welchen Styl für das Gehäuse er annehmen will. Welche Gefahren dies hinsichtlich der Kostenverwendung, der Raumbenutzung und hauptsächlich auch der passenden Verhältnisse und der harmonischen Stylauffassung herbeiführt, liegt auf der Hand. Es ist daher von der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Beachtung nachstehender Punkte als dringend nöthig erachtet worden.

1. Zur Beurtheilung des dem Orgelwerke zu gebenden allgemeinen Umfangs ist es wünschenswerth, daß den einzureichenden Plänen ein Grundriß und ein Durchschnitt der Kirche beigegeben werden. In Ermangelung der ersteren dieser Zeichnungen genügt die Angabe der Länge, Breite und Höhe des Kirchenschiffes mit etwaigen zum innern Raum hinzugezogenen Anbauten und Emporen, jedoch mit Ausschluß des Chors, sofern dieses nicht auch mit als Zuhörerraum benutzt wird. Im letztern Falle, oder wenn die große Ausdehnung desselben eine besondere Berücksichtigung motivirt, müssen sich jene Angaben auch auf das Chor erstrecken.

2. Für die specielle Beurtheilung der Benutzung und Vertheilung des Raums auf der Orgelempore ist ein Grundriß derselben einzureichen, auf welchem die vorhandenen Treppen und Kirchenstühle, das neue Orgelwerk mit Andeutung des Claviatur-Schrankes und die Bälge, falls sie auf dem Chore liegen, eingetragen sind.

3. Zur Uebersicht des allgemeinen Verhältnisses und der Totalanordnung in Beziehung zur Kirche muß in dem mindestens nach einem Maßstabe von 10 Fuß auf 1 Duodezimalzoll gezeichneten Durchschnitte der Kirche die Ansicht des Orgelchors und des neuen Orgelwerks eingetragen werden.

4. Behufs der Verdeutlichung und Feststellung der Einzelformen ist aber die Ansicht des Orgelgehäuses im Maßstab von 1 Fuß auf $\frac{1}{2}$ Duodezimalzoll aufzutragen und die Wahl des Styles und der Formen noch genauer zu motiviren. In der Regel werden Zeichnungen vom Grundriß, vom Durchschnitt und von der äußeren Ansicht der Kirche eine specielle Motivirung entbehrlich machen. Können diese aber nicht beigebracht werden, so ist wenigstens im Allgemeinen der Styl und die mehr oder minder reiche Ausstattung der Kirche zu beschreiben und namentlich die Form der Fensteröffnungen und des Bogens, in welchem sie sämmtlich oder theilweise geschlossen sind, die Art der Ueberdeckung des Schiffes und Chors, bei Wölbungen mit Angabe der Bogenform und Stylhaltung des innern Holzausbaus, im Erläuterungs-Bericht anzugeben.

5. Sämmtliche Zeichnungen und Erläuterungen müssen, wenn sie nicht vom Bezirks-Baubeamten selbst gefertigt sind, von demselben revidirt und anerkannt, sowie vom Regierungs-Baurath nachgesehen und unterschrieben werden.

6. Bei Reparaturen von Orgelwerken wird die Angabe der Zeit der Erbauung, des Namens des Meisters und der vorgekommenen Herstellungen, soweit hierüber Ermittelungen möglich sind, wünschenswerth sein. Jedenfalls aber muß sich der Bericht über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Anlage, die Wahl und dermalige Beschaffenheit des Materials, den Umfang vom Manual und Pedal, sowie über die Stimmung der Orgel auslassen.

Die Königliche Regierung weise ich hierdurch an, nach diesen Bestimmungen künftig zu verfahren.

Berlin, den 2. November 1854.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
E. 22,309. — K. 2,863.

---

b.

Berlin, den 11. October 1870.

Um durch die Kostenanschläge nebst Zeichnungen und Erläuterungs-Berichten zum Neubau oder zur Reparatur von Orgelwerken eine vollkommenere Einsicht in die beabsichtigte Anordnung zu gewinnen, und zur Erzielung einer gleichmäßigeren Behandlungsweise der Veranschlagungsarbeiten im Einzelnen bestimme ich im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Baubehörde im Anschluß an die Circular-Verfügung vom 2. November 1854 — E. 22,309. — K. 2,863. — noch Folgendes.

In Bezug auf die Disposition des Orgelwerks sind anzugeben: die Anzahl und der Umfang der Manuale, der Umfang des Pedals, die Register, welche in jedem Manual (resp. Fernwerk) und im Pedal sich befinden, nach der üblichen Bezeichnung von 16′, 8′ u. s. w., und die Aufstellung sämmtlicher Registerzüge mit allen Nebenzügen (Sperrventile, Koppeln, Colletivzüge, Evacuant, Vocalur u. s. w.).

Im Allgemeinen ist in den Kostenanschlägen das Decimalsystem den Maß- und Gewichtsangaben zum Grunde zu legen. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

1) Hinsichtlich des Pfeifenwerks:

a. die Aufführung der Pfeifen, die Zahl der Pfeifen jeder einzelnen Stimme, auch der stummen Prospectpfeifen, bei letzteren unter Angabe der Länge und Weite,

b. das Material, Zinn, Zink oder Holz und welcher Art,
c. das Legirungsverhältniß der Metall-Pfeifen, wobei die bisher übliche Bezeichnung von 16löthig, 12löthig ꝛc. ausreicht,
d. die Mensuren nach Breite und Tiefe mit Zusätzen: weit oder eng, offen, gedeckt, halbgedeckt, conisch, cylindrisch, überblasend, quintönig u. s. w., sowie unter Angabe des Verhältnisses ihrer Abnahme,
e. bei gemischten Stimmen, Mixtur u. s. w. die Zahl der Pfeifen und das Verhältniß ihrer Construction resp. Repetition u. s. w.,
f. bei Rohrwerken das Material der Schallbecher (Metall, Zink, Holz), Zungen (auf- oder einschlagend), Köpfe, Krücken u. s. w.,
g. welche Stimmen mit anderen in der Tiefe combinirt werden,
h. der Werth des Zinn- und Holzmaterials der ganzen Stimme, der Prospectpfeifen und Conducten sowie das Gewicht des Zinns,
i. das Arbeitslohn der Metall- und Holzpfeifen,
k. bei zu reparirenden Werken das wieder verwendbare Material und der Werth des nicht wieder verwendbaren Zinn- oder Holzmaterials;

2) die Intonation, im Kammerton pro Stimme berechnet;
3) die Claviaturen:
a. Manualclaviatur mit ihrer Construction,
b. Pedalclaviatur mit ihrer Construction, Normalbreite: 1,25, Stab = 4′;
4) Koppeln:
a. Manualkoppeln,
b. Pedalkoppel unter Angabe, ob solche durch Registerzug oder Fußtritt verwendbar ist; bei Reparaturen, die Anführung der noch verwendbaren Claviaturen;
5) in Bezug auf Windbereitung und Windführung:
a. Länge, Breite und Construction der Bälge nebst den Graden der Windstärke,
b. bei Kastenbälgen: Umfang, Steigung, Construction und Windstärke,
c. Windreservoire, französische Bälge, Construction,
d. ob die Bälge in der Orgel, in einer Balgenkammer oder im Thurm untergebracht werden,
e. Weite und Länge der Windkanäle,
f. ob Schleif- oder Kegel-Windladen,
g. Maße der Windladen und der Windkasten, ihre Construction und ob etwa Doppelventile verwendet werden;

6) hinsichtlich der Abstractur, Wellatur und der Registerzüge: auf wie viel Etagen sich das Werk vertheilt, die Constructionen der Abstractur, Wellatur, der Register- und Nebenzüge;

7) die äußeren Nebentheile der Orgel:
a. das Notenpult in dem verschließbaren Claviaturschrank resp. der Spieltisch,
b. die Orgelbank nebst Anstrich,
c. das Orgelgehäuse event. mit Anstrich, Bildhauerarbeit und Vergoldung,
d. der Balgenverschlag nebst Anstrich;

8) der Preis des ganzen Neubaues oder der Reparatur mit Anrechnung des Werths des noch verwendbaren Materials.

9) Der Orgelbaumeister hat die Bürgschaft für die Güte des Materials und der Arbeit auf fünf Jahre zu übernehmen und steht es den Revisoren bei Abnahme eines Orgelwerks zu, die Zinn- und Windprobe zu machen.

10) Vorzusehen sind endlich die Nebenbestimmungen über den Transport der Orgeltheile und der Werkzeuge zur Stelle, event. Rücktransport der letzteren, Wohnung und Kost der Arbeiter während der Aufstellung des Werks unter Angabe der Zahl der Arbeiter und deren Beschäftigungszeit nach Tagen und Wochen, Gestellung eines Balgentreters, u. s. w.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königlichen Regierungen, &c.
E. 20,510.

II. Gymnasien und Realschulen.

200) Verzeichniß der höheren Lehranstalten des Preußischen Staats.

Zusammengestellt im Juni 1873.

(Centrbl. pro 1868 Seite 396; pro 1873 Seite 16.)

A. Gymnasien.*)

I. Provinz Preußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg:

1. Friedrichscollegium zu Königsberg.
2. Altstädtisches Gymnasium daselbst.

---

*) Das beigefügte Zeichen (×) bedeutet, daß die Anstalt noch nicht mit Berechtigungen versehen ist.

3. Kneiphöfsches Gymnasium daselbst.
4. Gymnasium zu Memel.
5. » » Braunsberg.
6. » » Rastenburg.
7. » » Hohenstein.
8. » » Rössel.
9. » » Bartenstein. (×)

2. Regierungsbezirk Gumbinnen:

10. Gymnasium zu Gumbinnen.
11. » » Insterburg.
12. » » Tilsit.
13. » » Lyck.

3. Regierungsbezirk Danzig:

14. Gymnasium zu Danzig.
15. » » Neustadt.
16. » » Elbing.
17. » » Marienburg.

4. Regierungsbezirk Marienwerder:

18. Gymnasium zu Marienwerder.
19. » » Culm.
20. » » Thorn.
21. » » Conitz.
22. » » Deutsch-Krone.
23. » » Graudenz.
24. » » Straßburg. (×)

II. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin:

25. Gymnasium zum grauen Kloster.
26. Joachimsthalsches Gymnasium.
27. Friedrich-Wilhelmsgymnasium.
28. Französisches Gymnasium.
29. Friedrichs-Werdersches Gymnasium.
30. Friedrichsgymnasium.
31. Wilhelmsgymnasium.
32. Luisenstädtisches Gymnasium.
33. Sophiengymnasium.
34. Cölnisches Gymnasium.

2. Regierungsbezirk Potsdam:

35. Gymnasium zu Potsdam.
36. » » Brandenburg.
37. Ritterakademie daselbst.
38. Gymnasium zu Spandau.

39. Gymnasium zu Charlottenburg.
40. » » Neuruppin.
41. » » Prenzlau.
42. » » Wittstock.
43. » » Freienwalde.

3) Regierungsbezirk Frankfurt a. O:

44. Gymnasium zu Frankfurt.
45. » » Königsberg N. M.
46. Pädagogium zu Züllichau.
47. Gymnasium zu Guben.
48. » » Sorau.
49. » » Cottbus.
50. » » Luckau.
51. » » Landsberg a. W.
52. « » Cüstrin.

III. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin:

53. Marienstifts-Gymnasium zu Stettin:
54. Stadtgymnasium daselbst.
55. Gymnasium zu Anclam.
56. » » Pyritz.
57. » » Stargard.
58. » » Greifenberg.
59. » » Treptow a. R.
60. » » Demmin.

2. Regierungsbezirk Cöslin:

61. Gymnasium zu Cöslin.
62. » » Colberg.
63. » » Neustettin.
64. » » Stolp.
65. » » Dramburg.

3. Regierungsbezirk Stralsund:

66. Gymnasium zu Stralsund.
67. » » Greifswald.
68. Pädagogium zu Putbus.

IV. Provinz Posen.

1) Regierungsbezirk Posen:

69. Friedrich-Wilhelmsgymnasium zu Posen.
70. Mariengymnasium daselbst.
71. Gymnasium zu Lissa.
72. » » Krotoschin.

73. Gymnasium zu Ostrowo.
74. » » Schrimm.
75. » » Rogasen (×)
76. » » Meseritz.

2) Regierungsbezirk Bromberg:

77. Gymnasium zu Bromberg.
78. » » Inowraclaw.
79. » » Gnesen.
80. » » Schneidemühl.
81. » » Wongrowiez. (×)

V. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau:

82. Elisabetgymnasium zu Breslau.
83. Magdalenengymnasium daselbst.
84. Friedrichsgymnasium daselbst.
85. Matthiasgymnasium daselbst.
86. Johannesgymnasium daselbst. (×)
87. Gymnasium zu Oels.
88. » » Brieg.
89. » » Ohlau.
90. » » Schweidnitz.
91. » » Waldenburg. (×)
92. » » Glatz.

2. Regierungsbezirk Liegnitz:

93. Ritterakademie zu Liegnitz.
94. Städtisches Gymnasium daselbst.
95. Gymnasium zu Jauer.
96. Evangelisches Gymnasium zu Glogau.
97. Katholisches » » daselbst.
98. Gymnasium zu Sagan.
99. » » Bunzlau.
100. » » Görlitz.
101. » » Lauban.
102. » » Hirschberg.

3. Regierungsbezirk Oppeln:

103. Gymnasium zu Oppeln.
104. » » Neiße.
105. » » Neustadt.
106. » » Leobschütz.
107. » » Ratibor.
108. » » Pleß.
109. » » Kattowitz. (×)

110. Gymnasium zu Gleiwitz.
111. » » Beuthen.
112. » » Patschkau. (×)

VI. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg:

113. Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg.
114. Domgymnasium daselbst
115. Gymnasium zu Stendal.
116. » » Seehausen.
117. » » Salzwedel.
118. » » Halberstadt.
119. » » Wernigerode.
120. » » Quedlinburg.
121. » » Burg.

2. Regierungsbezirk Merseburg:

122. Domgymnasien zu Merseburg.
123. Lateinische Schule zu Halle.
124. Städtisches Gymnasium daselbst.
125. Gymnasium zu Wittenberg.
126. » » Torgau.
127. » » Eisleben.
128. Domgymnasium zu Naumburg.
129. Landesschule zu Pforta.
130. Klosterschule zu Roßleben.
131. Gymnasium zu Zeitz.

3. Regierungsbezirk Erfurt:

132. Gymnasium zu Erfurt.
133. » » Mühlhausen.
134. » » Heiligenstadt.
135. » » Nordhausen.
136. » » Schleusingen.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Herzogthum Schleswig:

137. Gymnasium zu Schleswig.
138. » » Flensburg.
139. » » Hadersleben.
140. » » Husum.

2. Herzogthum Holstein:

141. Gymnasium zu Kiel.
142. » » Plön.
143. » » Rendsburg.

144. Gymnasium zu Meldorf.
145. » » Glückstadt.
146. » » Altona.

VIII. Provinz Hannover.

1. Landdrostei Hannover:

147. Lyceum I. zu Hannover.
148. Lyceum II. daselbst.
149. Gymnasium zu Hameln.

2. Landdrostei Osnabrück:

150. Gymnasium Carolinum zu Osnabrück.
151. Rathsgymnasium daselbst.
152. Gymnasium Georgianum zu Lingen.
153. » zu Meppen.

3. Landdrostei Aurich:

154. Gymnasium zu Aurich.
155. » » Emden.

4. Landdrostei Stade:

156. Gymnasium zu Stade.
157. » » Verden.

5. Landdrostei Lüneburg:

158. Gymnasium Johanneum zu Lüneburg.
159. » zu Celle.

6. Landdrostei Hildesheim:

160. Gymasium Josephinum zu Hildesheim.
161. » Andreanum daselbst.
162. » zu Clausthal.
163. » » Göttingen.
164. Klosterschule zu Ilfeld.

IX. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster:

165. Gymnasium zu Münster.
166. » » Warendorf.
167. » » Rheine.
168. » » Burgsteinfurt.
169. » » Coesfeld.
170. » » Recklinghausen.

2. Regierungsbezirk Minden:

171. Gymnasium zu Minden.
172. » » Herford.
173. » » Bielefeld.

174. Gymnasium zu Gütersloh.
175. » » Paderborn.
176. » » Höxter.

3. Regierungsbezirk Arnsberg:

177. Gymnasium zu Arnsberg.
178. » » Brilon.
179. » » Soest.
180. » » Hamm.
181. » » Dortmund.
182. » » Bochum.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel:

183. Gymnasium zu Cassel.
184. » » Marburg.
185. » » Hersfeld.
186. » » Fulda.
187. » » Hanau.
188. » » Rinteln.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden:

189. Gymnasium zu Wiesbaden.
190. » » Weilburg.
191. » » Hadamar.
192. » » Montabaur.
193. » » Frankfurt a. M.

XI. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Cöln:

194. Gymnasium an Marzellen zu Cöln.
195. » » der Apostelkirche daselbst.
196. Friedrich-Wilhelmsgymnasium daselbst.
197. Kaiser Wilhelm-Gymnasium daselbst.
198. Ritterakademie zu Bedburg.
199. Gymnasium zu Bonn.
200. » » Münstereiffel.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf:

201. Gymnasium zu Düsseldorf.
202. » » Elberfeld.
203. » » Barmen.
204. » » Duisburg.
205. » » Essen.
206. » » Wesel.
207. » » Emmerich.

208. Gymnasium zu Cleve.
209. » » Kempen.
210. » » Neuß.

3. Regierungsbezirk Coblenz:

211. Gymnasium zu Coblenz.
212. » » Wetzlar.
213. » » Kreuznach.

4. Regierungsbezirk Aachen:

214. Gymnasium zu Aachen.
215. » » Düren.

5. Regierungsbezirk Trier:

216. Gymnasium zu Trier.
217. » » Saarbrück.

XII. Hohenzollernsche Lande.

218. Gymnasium zu Hedingen.

Herzogthum Lauenburg.

219. Gymnasium zu Ratzeburg.

Fürstenthum Waldeck.

220. Gymnasium zu Corbach.

B. Progymnasien.

I. Provinz Preußen.

Regierungsbezirk Marienwerder:

1. Progymnasium zu Neumark. (×)

II. Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

2. Progymnasium zu Friedeberg N. M.

III. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin:

3. Progymnasium zu Garz a. O. (×)

2. Regierungsbezirk Cöslin:

4. Progymnasium zu Belgard.

IV. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Bromberg:

5. Progymnasium zu Trzemeszno.
6. " " Nakel. (×)

V. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Oppeln:

7. Progymnasium zu Groß-Strehlitz.

VI. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Merseburg:

8. Klosterschule zu Donndorf. (×)
9. Progymnasium zu Sangerhausen. (×)

VII. Provinz Hannover.

Landdrostei Aurich:

10. Progymnasium zu Norden.

VIII. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster:

11. Progymnasium zu Dorsten.
12. " " Vreden. (×)

2. Regierungsbezirk Minden:

13. Progymnasium zu Warburg.
14. " " Rietberg.

3. Regierungsbezirk Arnsberg:

15. Progymnasium zu Attendorn.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Wiesbaden:

16. Progymnasium zu Dillenburg.

X. Rheinprovinz.

1 Regierungsbezirk Cöln:

17. Progymnasium zu Siegburg.
18. " " Wipperfürth.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf:

19. Progymnasium zu Mörs.
20. " " M. Gladbach.

3. Regierungsbezirk Coblenz:

21. Progymnasium zu Andernach.
22. " " Linz.
23. " " Trarbach.

24. Progymnasium zu Neuwied.
25. » » Boppard.
26. » » Sobernheim.

4. Regierungsbezirk Aachen:

27. Progymnasium zu Erkelenz. (×)
28. » » Jülich.

5. Regierungsbezirk Trier:

29. Progymnasium zu Prüm. (×)
30. » » St. Wendel. (×)

C. Realschulen erster Ordnung.

I. Provinz Preußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg:

1. Städtische Realschule zu Königsberg.
2. Burgschule daselbst.
3. Realschule zu Wehlau.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen:

4. Realschule zu Insterburg.
5. » » Tilsit.

3. Regierungsbezirk Danzig:

6. Johannisschule zu Danzig.
7. Petrischule daselbst.
8. Realschule zu Elbing.

4. Regierungsbezirk Marienwerder:

9. Realschule zu Thorn.

II. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin:

10. Königliche Realschule.
11. Luisenstädtische Realschule.
12. Königsstädtische Realschule.
13. Dorotheenstädtische Realschule.
14. Friedrichsrealschule.
15. Sophienrealschule.

2. Regierungsbezirk Potsdam:

16. Realschule zu Potsdam.
17. » » Brandenburg.
18. » » Perleberg.
19. » » Prenzlau.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

20. Realschule zu Frankfurt.
21. » » Landsberg a. W.

III. **Provinz Pommern.**

1. Regierungsbezirk Stettin:

22. Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin.

2. Regierungsbezirk Cöslin:

23. Realschule zu Colberg.

3. Regierungsbezirk Stralsund:

24. Realschule zu Stralsund.
25. » » Greifswald.

IV. **Provinz Posen.**

1. Regierungsbezirk Posen:

26. Realschule zu Posen.
27. » » Fraustadt.
28. » » Rawicz.

2. Regierungsbezirk Bromberg:

29. Realschule zu Bromberg.

V. **Provinz Schlesien.**

1. Regierungsbezirk Breslau:

30. Realschule zum h. Geist zu Breslau.
31. » am Zwinger daselbst.
32. » zu Reichenbach.

2. Regierungsbezirk Liegnitz:

33. Realschule zu Grünberg.
34. » » Görlitz.
35. » » Landeshut.
36. » » Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln:

37. Realschule zu Neiße.
38. » » Tarnowitz. (✓)

VI. **Provinz Sachsen.**

1. Regierungsbezirk Magdeburg:

39. Realschule zu Magdeburg.
40. » » Halberstadt.
41. » » Aschersleben.

2. Regierungsbezirk Merseburg:

42. Realschule zu Halle.

3. Regierungsbezirk Erfurt:

43. Realschule zu Erfurt.
44. » » Nordhausen.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Herzogthum Schleswig:

45. Realschule zu Flensburg.

2. Herzogthum Holstein:

46. Realschule zu Rendsburg.

VIII. Provinz Hannover.

1. Landdrostei Hannover:

47. Realschule zu Hannover.

2. Landdrostei Osnabrück:

48. Realschule zu Osnabrück.

3. Landdrostei Aurich:

49. Realschule zu Leer.

4. Landdrostei Lüneburg:

50. Realschule zu Lüneburg.
51. » » Harburg.

5. Landdrostei Hildesheim:

52. Realschule zu Hildesheim.
53. » » Göttingen.
54. » » Goslar.
55. » » Osterode.

IX. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster:

56. Realschule zu Münster.
57. » » Burgsteinfurt.

2. Regierungsbezirk Minden:

58. Realschule zu Minden.
59. » » Bielefeld.

3. Regierungsbezirk Arnsberg:

60. Realschule zu Dortmund.
61. » » Lippstadt.
62. » « Hagen.
63. « » Siegen.
64. » » Iserlohn.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel:

65. Realschule zu Cassel. (×)

2. Regierungsbezirk Wiesbaden:

66. Realgymnasium zu Wiesbaden.
67. Musterschule zu Frankfurt a. M.

XI. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Cöln:

68. Königliche Realschule zu Cöln.
69. Städtische " daselbst.
70. Realschule zu Mülheim a. Rh.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf:

71. Realschule zu Düsseldorf.
72. " " Duisburg.
73. " " Mülheim a. d. Ruhr.
74. " " Ruhrort.
75. " " Elberfeld.
76. " " Barmen.
77. " " Crefeld.

3. Regierungsbezirk Aachen:

78. Realschule zu Aachen.

4. Regierungsbezirk Trier:

79. Realschule zu Trier.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin:

1. Friedrichswerdersche Gewerbeschule.
2. Luisenstädtische Gewerbeschule.

2. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

3. Realschule zu Lübben.
4. " " Spremberg.

II. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin:

5. Realschule zu Stettin.

III. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg:

6. Gewerbeschule zu Magdeburg.

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

Herzogthum Holstein:

7. Realschule zu Altona.
8. » » Neumünster.
9. » » Kiel. (×)

V. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel:

10. Realschule zu Hanau.
11. » » Eschwege.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden:

12. Realschule der israel. Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.
13. Realschule der israel. Gemeinde daselbst.
14. Realschule zu Homburg v. d. Höhe.

VI. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf:

15. Realschule zu Essen.
16. Gewerbeschule zu Remscheid.

E. Höhere Bürgerschulen.*)

I. Provinz Preußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg:

1. Höhere Bürgerschule zu Pillau.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen:

2. Höhere Bürgerschule zu Gumbinnen.

3. Regierungsbezirk Danzig:

3. Pädagogium zu Jenkau.

4. Regierungsbezirk Marienwerder:

4. Höhere Bürgerschule zu Marienwerder.
5. » » » Culm. (×)

II. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin:

6. Andreasschule zu Berlin.*

---

*) Das beigefügte Zeichen * bedeutet, daß die Anstalt zur Kategorie §. 154, 2. d. der Militair-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 gehört.

2. Regierungsbezirk Potsdam:

7. Höhere Bürgerschule zu Rathenow.
8. » » » Neustadt-Eberswalde.
9. » » » Wriezen.*
10. » » » Luckenwalde.

3) Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

11. Höhere Bürgerschule zu Crossen.
12. » » » Fürstenwalde.
13. » » » Guben.
14. » » » Cottbus.

III. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin:

15. Höhere Bürgerschule zu Wollin.
16. » » » Lauenburg.
17. » » » Stolp.

2. Regierungsbezirk Stralsund:

18. Höhere Bürgerschule zu Wolgast.

IV. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau:

19. Höhere Bürgerschule zu Guhrau.
20. » » » Striegau. (×)

2. Regierungsbezirk Liegnitz:

21. Höhere Bürgerschule zu Löwenberg. (×)

3. Regierungsbezirk Oppeln:

22. Höhere Bürgerschule zu Kreuzburg.

V. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Merseburg:

23. Höhere Bürgerschule zu Delitzsch.*
24. » » » Eilenburg.
25. » » » Naumburg.*
26. » » » Weißenfels.*

2. Regierungsbezirk Erfurt:

27. Höhere Bürgerschule zu Langensalza.
28. » » » Mühlhausen.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Herzogthum Holstein:

29. Höhere Bürgerschule zu Itzehoe.*
30. » » » Segeberg.

2. Herzogthum Schleswig:

31. Höhere Bürgerschule zu Schleswig. *
32. » » » Husum. *
33. » » » Hadersleben. *
34. » » » Sonderburg. (×)

VII. Provinz Hannover.

1. Landdrostei Hannover:

35. Höhere Bürgerschule zu Hannover.
36. » » » Hameln.
37. » » » Nienburg. *

2. Landdrostei Osnabrück:

38. Höhere Bürgerschule zu Quakenbrück.
39. » » » Papenburg.
40. » » » Lingen.

3. Landdrostei Aurich:

41. Höhere Bürgerschule zu Emden.

4. Landdrostei Stade:

42. Höhere Bürgerschule zu Stade.
43. » » » Otterndorf.

5. Landdrostei Lüneburg:

44. Höhere Bürgerschule zu Celle.
45. » » » Uelzen.

6. Landdrostei Hildesheim:

46. Höhere Bürgerschule zu Hildesheim.
47. » » » Clausthal.
48. » » » Einbeck.
49. » » » Northeim.
50. » » » Münden.

VIII. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster:

51. Höhere Bürgerschule zu Bocholt.

3. Regierungsbezirk Arnsberg:

52. Höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid. *
53. » » » Schwelm. *
54. » » » Witten. *

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel:

55. Höhere Bürgerschule zu Cassel.
56. » » » Schmalkalden.

57. Höhere Bürgerschule zu Hersfeld.
58. » » » Fulda.
59. » » » Hofgeismar.
60. » » » Marburg.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden:

61. Höhere Bürgerschule zu Wiesbaden.
62. » » » Ems.
63. » « » Diez. (×)
64. » » » Biebrich-Mosbach.
65. » » » Geisenheim.
66. » » » Limburg.
67. » » » Frankfurt a. M.
68. Selectenschule daselbst.
69. Höhere Bürgerschule zu Biedenkopf (×)

X. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Cöln:

70. Höhere Bürgerschule zu Kerpen.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf:

71. Höhere Bürgerschule zu Crefeld. *
72. » » » M. Gladbach. *
73. » » » Rheydt. *
74. » » » Barmen-Wupperfeld. (×)
75. » » » Solingen.*
76. » » » Lennep. *
77. » » » Wesel. *

3. Regierungsbezirk Coblenz:

78. Höhere Bürgerschule zu Neuwied. *
79. » » » Mayen.

4. Regierungsbezirk Aachen:

80. Höhere Bürgerschule zu Eupen. *
81. » » » Düren. *

5. Regierungsbezirk Trier:

82. Höhere Bürgerschule zu Saarlouis. *

XI. Hohenzollernsche Lande.

83. Höhere Bürgerschule zu Hechingen. (×)

Herzogthum Lauenburg.

84. Albinusschule zu Lauenburg.

Fürstenthum Waldeck.

85. Höhere Bürgerschule zu Arolsen.

201) Ausführung des Gesetzes über Wohnungsgeld-zuschüsse bei den Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

(Centrbl. pro 1873 Seite 259 und Seite 325.)

Berlin, den 7. Juli 1873.

Die gemäß §. 2. alin. 3. des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai cr. erforderlichen Verhandlungen über die Klassificirung der Lehrer an den Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen sind nunmehr beendet.

Zu meinem lebhaften Bedauern ist es mir nicht gelungen, die nach §. 2. des citirten Gesetzes erforderliche Zustimmung des Herrn Finanz-Ministers zur Einreihung sämmtlicher akademisch vorgebildeten Lehrer in die Abtheilung III. des dem Gesetze beigefügten Tarifs zu erreichen. Den Betheiligten ist dies mit dem Bemerken zu eröffnen, daß nach den maßgebenden Bestimmungen aus der in Rede stehenden Klassificirung hinsichtlich ihrer dienstlichen Stellung und ihres Rangverhältnisses keinerlei Folgerungen zu ziehen sind.

Bis auf Weiteres werden beigezählt:

A. der Abtheilung III. des Tarifs:

außer den Directoren der Gymnasien und der Realschulen I. Ordnung

1) die Rectoren der voll berechtigten höheren Bürgerschulen, Progymnasien und Realschulen II. Ordnung,
2) die Inhaber der etatsmäßigen Oberlehrerstellen bei den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung.

B. der Abtheilung IV. des Tarifs:

1) die Rectoren der nicht voll berechtigten höheren Bürgerschulen, Progymnasien und Realschulen,
2) die Inhaber der ordentlichen Lehrerstellen an den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung,
3) die Inhaber der Ober- und ordentlichen Lehrerstellen an den höheren Bürgerschulen, Progymnasien und Realschulen,
4) die voll beschäftigten Lehrer in etatsmäßigen Elementar-, technischen und Vorschullehrerstellen an den vor sub B. 2. und 3. genannten Anstalten.

C. der Abtheilung V. des Tarifs:

die Schuldiener und ähnliche Unterbeamte.

Den nicht definitiv angestellten Lehrern steht der Wohnungsgeld-Zuschuß, resp. Erlaß der Wohnungsmiethe, nicht zu. Bei den Unterbeamten gelten in dieser Beziehung die abweichenden Bestimmungen der beigefügten allgemeinen Vorschriften.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium ermächtige ich, hier-

nach die Wohnungsgeld-Zuschüsse für das — Gymnasium rc. rc. vom 1. Januar cr. ab zur Zahlung anzuweisen und wegen Erlaß resp. Rückzahlung der Wohnungsmiethen das Nöthige anzuordnen.

Die Consistorial-Kasse hat die Zuschüsse in vierteljährlichen Raten praenumerando an die Kassen der genannten Anstalten gegen Kassen-Quittung zu zahlen, in der Rechnung der Unterrichts-Verwaltung von Berlin sub Capitel 124. Titel 1. bei den Zuschüssen der Anstalten vor der Linie aufzuführen und aufzurechnen, und hinter Titel 1. unter dem einzuschaltenden Abschnitt:

„Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Staatsbeamten"

ohne Titel-Nummer summarisch als Mehrausgabe nachzuweisen.

In den Rechnungen der Anstalten ist der Zuschuß bei der Einnahme unter einer besonderen Position in Zugang zu stellen, bei der Ausgabe zu den einzelnen Stellen vor der Linie aufzuführen und aufzurechnen, und am Schluß der Ausgabe unter einem besonderen Abschnitt als Mehrausgabe nachzuweisen.

Der für jede Anstalt erforderliche Jahresbetrag an Wohnungsgeld-Zuschüssen ist der Consistorial-Kasse mit der Anweisung anzugeben, bis zur Höhe desselben der Special-Kasse die von der letzteren liquidirten, resp. quittirten, Zahlungsmittel in vierteljährlichen Raten praenumerando zu überweisen. Die Special-Kasse darf, damit in der Haupt-Rechnung nur die wirklich an die Empfänger gezahlten Wohnungsgeld-Zuschüsse in Ist-Ausgabe erscheinen, am Jahresschluß keine Bestände behalten und hat deshalb die etwa erhobenen und demnächst unverausgabt gebliebenen Beträge der Consistorial-Kasse vor dem Final-Abschluß mittels Quittungswechsels wieder zuzuführen. Am Jahresschluß giebt die Special-Kasse der Consistorial-Kasse den Betrag der von ihr verausgabten Zuschüsse und die als Rest fortzuführenden Beträge an und regelt danach die Consistorial-Kasse ihre Bücher, indem sie gleichzeitig die Uebereinstimmung der von ihr nachzuweisenden Ist-Ausgabe mit den von der Special-Kasse als wirklich verausgabt declarirten Beträgen controlirt.

Die Special-Kasse fertigt am Jahresschluß eine specielle Nachweisung der gezahlten und der als Rest fortzuführenden Zuschüsse nach dem anliegenden Schema und legt dieselbe mit der Jahres-Rechnung dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium vor. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium bescheinigt auf Grund Seiner Acten, der Rechnung und der Beläge die Nachweisung in der in dem Schema angedeuteten Weise und stellt dieselbe sodann der Consistorial-Kasse zu, welche sie der Jahres-Rechnung als Belag beifügt.

Da etwaige Ausgabe-Reste in der Rest-Colonne der Haupt-Rechnung ausgeworfen werden müssen, so ist eine specielle Berechnung derselben erforderlich. Voraussichtlich werden bei den Wohnungsgeld-Zuschüssen Reste wohl nur selten vorkommen. Es wird daher für dieselben in der Haupt-Rechnung eine besondere Colonne·

nicht anzulegen, vielmehr wird es genügend sein, die resp. Beträge vor der Linie unter den wirklich gezahlten Zuschüssen erkennbar zu machen, in der Weise z. B.:

1)	225	Thlr
Rest	75	=
2)	300	=
3)	300	=
	825	Thlr
(Rest	75	=).

Hinsichtlich der vor nicht genannten Gymnasien, Progymnasien, Real= und höheren Bürgerschulen der Provinz bleiben die Anordnungen wegen der Wohnungsgeld=Zuschüsse bis zur Entscheidung auf die durch die General=Verfügung vom 26. März cr. erforderten Berichte vorbehalten.

Bezüglich der Schullehrer= und Lehrerinnen=Seminare erhält das Königliche Provinzial=Schulcollegium besondere Verfügung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, und in gleicher Weise an die anderen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 22,463.

Das Gesetz betreffend die Gewährung von Wohnungsgeld=Zuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai d. J. findet auf die Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Schullehrer= und den Lehrerinnen=Seminarien in so fern für jetzt nicht Anwendung, als diese nach den Bestimmungen des Normal=Etats entweder freie Wohnung haben oder Miethsentschädigung beziehen.

Bei den genannten Anstalten kommen daher nur die Schuldiener und etwaige ähnliche Unterbeamte in Betracht.

---

202) Gültigkeit von Bestimmungen der Pensions=Verordnung vom 28. Mai 1846 in den neuen Provinzen ohne besondere Publication dieser Verordnung daselbst.

(Centbl. pro 1873 Seite 140 Nr. 76.)

Berlin, den 21. April 1873.

Auf den Bericht vom 10. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial=Schulcollegium, daß es der besondern Publication der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.=Samml. S. 214) für die dortige Provinz nicht bedarf, da die Bestimmungen derselben über die Aufbringung der Pensionen bei denjenigen höheren Unterrichts=

Anstalten, welche nicht ausschließlich vom Staat zu unterhalten sind, durch den §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 (Ges.=Samml. S. 268) ohne Weiteres auch für die dortige Provinz Gesetzeskraft erlangt haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Hannover.
U. 11,008.

---

203) Betheiligung jüdischer Religionslehrer höherer Unterrichtsanstalten an Feststellung der Censuren mit Ausschluß der Abiturientenzeugnisse.

(Centrbl. pro 1873 Seite 218 Nr. 115.)

Berlin, den 23. Mai 1873.

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial=Schulcollegiums vom 21. v. M. genehmige ich, daß am Gymnasium zu N. bei Feststellung der Censuren für die den Religionsunterricht des Rabbiners Dr. N. besuchenden jüdischen Schüler letzterer zugezogen und sein Urtheil über Fleiß, Fortschritte und Führung dieser Schüler in ihre Censuren aufgenommen werde. Er hat diese dabei an letzter Stelle mit der Bezeichnung als „jüdischer Religionslehrer“ mit zu unterschreiben.

Das Königliche Provinzial=Schulcollegium wolle hiervon den Gymnasial=Director Dr. N. zur weitern Veranlassung in Kenntniß setzen.

Ueber die Abiturientenzeugnisse der jüdischen Schüler in derselben Beziehung eine Anordnung zu treffen, liegt keine genügende Veranlassung vor.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial=Schulcollegium zu N.
U. 15,188.

---

204) Anwendung der Strafe des Nachsitzens in höheren Unterrichts=Anstalten.

Königsberg, den 25. Juni 1873.

Wir sehen uns veranlaßt, den Herren Directoren und Rectoren die Bestimmung des §. 51. der Directoren=Instruction, nach welcher die Strafe des Nachsitzens nie ohne Aufsicht eines Lehrers aus=

geführt werden darf, hierdurch zu genauester Nachachtung und zu entsprechender Anweisung der Lehrer in Erinnerung zu bringen. Im Anschluß an diese Vorschrift bestimmen wir ferner, daß diese Strafe, falls sie sich als unumgänglich und der Natur des Vergehens entsprechend erweist, niemals auf die freie Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht verlegt werden darf. Da wir überdies bemerkt haben, daß die gedachte Strafe im Widerspruch zu §. 50. und 51. der erwähnten Instruction leider allzuhäufig und ohne genügenden Grund, namentlich auch ohne genaue Abwägung des zu Grunde liegenden Vergehens verhängt wird, so beauftragen wir die Herren Directoren und Rectoren, die Mitglieder der Lehrercollegien gegen den ausgedehnten Gebrauch dieser nur in seltenen Fällen geeigneten Strafart nachdrücklich zu warnen. Jüngere Lehrer, insbesondere solche, welche noch in Ableistung ihres Probejahrs begriffen oder nur in provisorischer Eigenschaft beschäftigt sind, haben nicht nur den Klassen-Ordinarien nach §. 10. der Instruction für die letzteren Anzeige zu machen, sondern auch die vorgängige Zustimmung des Directors einzuholen, falls sie zu dieser Strafe zu schreiten beabsichtigen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directoren sämmtlicher Gymnasien und
Realschulen ꝛc.

---

205) Höhe des Schulgelds in den Vorschulen höherer Unterrichtsanstalten.

1.

Auszug.

Berlin, den 11. Juni 1873.

Zunächst muß jedoch das Schulgeld in der Vorschule um 12 Thlr erhöht werden, da nach den mit dem Herrn Finanz-Minister getroffenen Vereinbarungen in den Vorschulklassen aller aus Staatsfonds zu unterhaltenden resp. subventionirten höheren Lehranstalten dieselben Schulgeldsätze wie in Sexta der betreffenden Anstalt erhoben werden sollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 21,669.

2.

Auszug.

Berlin, den 10. Juni 1873.

Nach den mit dem Herrn Finanz-Minister getroffenen Vereinbarungen müssen nämlich in den Vorschulen aller aus Staatsfonds zu unterhaltenden resp. subventionirten Lehranstalten die in Sexta der betr. Anstalt eingeführten Sätze zur Hebung gelangen, da bei den zahlreichen Anforderungen für Unterrichtszwecke dem Staat irgend welche Opfer für diese Vorschulen nicht zugemuthet werden dürfen, letztere vielmehr sich selbst zu unterhalten haben und, wenn dies nicht angängig, aufzuheben sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 19,097.

---

206) Wasserleitung im Klassengebäude einer höheren Unterrichtsanstalt.

Berlin, den 16. April 1873.

Dem Königl. Provinzial-Schulcollegium remittire ich die Anlagen des Berichts vom 1. v. M., betreffend die Einrichtung einer Wasserleitung im neuen Klassengebäude des Gymnasiums zu N., mit dem Bemerken, daß die Abtheilung für das Bauwesen im Königl. Ministerium für Handel 2c. das Project nur in dem Fall zur Ausführung empfiehlt, wenn es möglich ist, dem Wasserleitungsrohre eine solche Lage zu geben, daß es sammt den dazu gehörigen Zapfhähnen und Spülsteinen sowohl gegen muthwillige Beschädigungen Seitens der Schüler wie gegen Einfrieren zur Winterzeit geschützt liegt.

Da Beschädigungen an der Rohrleitung von sehr nachtheiligen Folgen für den guten Zustand des Gebäudes sind, so veranlasse ich das Königl. Provinzial-Schulcollegium, zunächst noch darüber zu berichten, ob die angedeutete Bedingung wegen der Lage der Rohrleitung erfüllt werden und in welcher Weise dies geschehen kann.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 13,916.

---

207) Ausstellung für Zeichenunterricht in Berlin.

(Centrbl. pro 1870 Seite 141 Nr. 61.)

Berlin, den 12. Juni 1873.

Der Verein zur Förderung des Zeichenunterrichts, früher Verein deutscher Zeichenlehrer genannt, beabsichtigt, Ostern 1874 eine neue Ausstellung aus dem Gebiete des Zeichenunterrichts zu veranstalten. Der löbliche Zweck, durch Ausstellung von Schülerarbeiten, Lehrmitteln, Materialien und Utensilien auf die Hebung des Zeichenunterrichts hinzuwirken, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß sich die öffentlichen Lehranstalten bei dem Unternehmen betheiligen. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich daher, die Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen Seines Ressorts durch Mittheilung je eines Exemplars des beifolgenden Programms der Ausstellung möglichst bald hiervon in Kenntniß zu setzen und ihnen zu überlassen, im Fall der Betheiligung mit dem Vorsitzenden des Vereins, Dr. H. Hertzer in Berlin, Oranienstraße 47a., direct in Verbindung zu treten.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit gleicher Veranlassung für die Real-Lehranstalten Ihres Ressorts.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.; desgl. an die Kunst- und Gewerk-Schulen, u. s. w.
U. 20,707.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

208) Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrlbl. pro 1872 Seite 498 Nr. 191.)

Berlin, den 23. Juli 1873.

Bei den diesjährigen Entlassungsprüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben erlangt das Zeugniß der Befähigung:

I. zum Eintritt in das Lehramt an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1. Ferdinande von Blumberg, z. Z. in Görbitsch, Kreis Sternberg,
2. Aurelie Buchholtz zu Königsberg i. Preuß.,
3. Severina von Daun zu Altona,
4. Elisabeth von Heinz zu Ohlau,
5. Elisabeth Holzwart zu Rheda, Kreis Wiedenbrück,
6. Sally Japsen zu Elmshorn, Kreis Kiel,
7. Martha Kersten, z. Z. in Berlin,
8. Katharina Kühne zu Buckau bei Ziesar,
9. Camilla Pfennigwerth zu Reichenbach o./L.,
10. Charlotte Posselt zu Itzehoe,
11. Lydia Schleder zu Salzungen, Herzogthum Meiningen,
12. Margarethe Schulze zu Stralsund,
13. Agnes Schwieger zu Quedlinburg,
14. Ida Voigt zu Erfurt, und
15. Paula Voß zu Emden, Landdrosteibezirk Aurich;

II. zum Eintritt in das Lehramt an Elementar- und Stadtschulen;

1. Sophie Bähr zu Schleswig,
2. Emmeline Berndt zu Wongrowiec,
3. Bertha Beyer zu Schwelm, Kreis Hagen,
4. Louise Bieber zu Gotha,
5. Marie Bresser zu Lohne, Kreis Soest,
6. Louise Brüggemann zu Cöpenick, Kreis Teltow,
7. Bertha Döhring zu Rogasen, Kreis Obornick,
8. Louise Graf zu Rheda, Kreis Wiedenbrück,
9. Anna Groß zu Homburg v. d. H.,
10. Frieda Hayeck zu Mallmitz, Kreis Sprottau,
11. Marie Hoth zu Trent auf Rügen,
12. Elisabeth Jordan zu Sagan,
13. Marie Kritzinger zu Droyßig,
14. Mathilde Lampmann zu Jerichow,
15. Marie Linde zu Berlin,
16. Hedwig Müller zu Seehausen U./M., Kreis Angermünde,
17. Mathilde Müller zu Kratzig, Kreis Fürstenthum,
18. Minna Otto zu Beeskow,
19. Johanna Schmidt zu Laasphe, Kreis Wittgenstein,
20. Tabea Zahn zu Holzdorf, Kreis Schweinitz, und
21. Agnes Zeinert zu Wahrlang, Kreis Ueckermünde.

Den Grad der Befähigung ergeben die Entlassungszeugnisse; auch ist der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig bereit, über die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienst nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung
U. 27,862.

---

209) Normal-Besoldungs-Etat bei den Seminarien.

Berlin, den 14. Juli 1873.

Die Berichte der Königlichen Provinzial-Schulcollegien, welche in neuester Zeit bei mir in Bezug auf die Wiederbesetzung erledigter, sowie auf die Gründung neuer Stellen an den Königlichen Schullehrer-Seminaren eingegangen sind, haben mich davon überzeugt, daß die beiden ersten Paragraphen des Normal-Etats vom 31. März d. J.*) vielfach mißverstanden worden sind, und daß insbesondere der prinzipielle Unterschied zwischen diesem und den Normal-Etats von 1865 und von 1872**) nicht überall richtig erkannt wird. Derselbe besteht darin, daß die letzteren jeder Stelle ein bestimmtes Einkommen zuwiesen, während der Normal-Etat vom 31. März d. J. das gesammte Lehrerpersonal der Seminare in drei Kategorien — 1) Directoren, 2) erste Lehrer und 3) übrige Lehrer einschließlich der Uebungslehrer und vollbeschäftigten Hülfslehrer — theilt und dadurch dem Diensteinkommen der Charakter eines, wenn auch nicht ausschließlich, so doch wesentlich vom Dienstalter abhängigen persönlichen Gehaltes giebt. Während früher der Uebergang von einer Stelle zur andern, vom Uebungslehrer bis zum Director hinauf durch alle Zwischenstufen nur durch eine Beförderung vermittelt wurde, geschieht eine solche jetzt nur beim Uebergang aus einer der drei bezeichneten Kategorien (§. 1. B. 1. §. 1. B. 2. §. 1. B. 3.) in die andre. Innerhalb derselben Kategorie regelt sich das Diensteinkommen nach der Anciennität der Lehrer unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstalten.

Hieraus ergiebt sich Folgendes: Beim Ausscheiden eines Lehrers von einer Anstalt findet ein Aufrücken der übrigen Lehrer derselben Kategorie an derselben Anstalt in das frei gewordene Gehalt nicht statt.

Wenn ein Lehrer versetzt wird, ohne zugleich in eine höhere Kategorie befördert zu werden (aus §. 1. B. 3. in B. 2.; aus B. 2.

---

*) Centrbl. pro 1873 Seite 221.
**) Desgl. pro 1865 Seite 28; pro 1872 Seite 493.

in B. 1.), so verbleibt er der Regel nach in seinem Gehalte, auch dann, wenn er die Functionen eines Lehrers übernimmt, welcher ein höheres Einkommen genoß. Eine Ausnahme kann nur durch die Bedeutung der Anstalt, an welche er übergeht, gerechtfertigt werden.

Lehrer, welche neu in den Seminardienst treten, werden als vollbeschäftigte Hülfslehrer mit 400 Thlr, als ordentliche Lehrer mit 450 Thlr neben freier Wohnung, bezw. Miethsentschädigung angestellt.

Wenn die Gründung einer neuen Stelle, sei es an einer älteren oder an einer erst zu errichtenden Anstalt erfolgen soll, so kommt als Durchschnittsgehalt neben freier Wohnung in Ansatz: für einen Director 1400 Thlr, für einen ersten Lehrer 950 Thlr, für einen der übrigen Lehrer 600 Thlr und zwar der letzte Betrag auch wenn es sich für die betreffende Anstalt nur um einen Hülfslehrer handelt oder wenn ausdrücklich für dieselbe ein älterer Lehrer gesucht wird. Das Gehalt jedes einzelnen Lehrers aber, welcher dann in eine solche neu gegründete Stelle tritt, regulirt sich unter den sämmtlichen Lehrern seiner Kategorie nach seinem Dienstalter mit Berücksichtigung der Bedeutung der Anstalt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 27,615.

---

210) Schulvorsteherprüfung in Berlin.

Berlin, den 24. Mai 1873.

Im Verfolg der Verfügung vom 4. Februar d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die bisherige Schulvorsteherprüfung hier in Wegfall kömmt. Es entspricht, wie das Königliche Provinzial-Schulcollegium in dem Berichte vom 24. Januar d. J. mit Recht geltend macht, den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. October v. J, daß von denjenigen Lehrern, welche die Leitung einer Privatschule übernehmen wollen, die Ablegung der Rectoratsprüfung gefordert werde. Dabei haben diejenigen Lehrer, deren Anstalten den Charakter von Mittelschulen besitzen, zunächst die Befähigung für den Unterricht an solchen nachzuweisen, während diejenigen, welche Privat-Elementarschulen leiten wollen, nach Maßgabe von III. §. 2. Nr. 3. der Prüfungsordnung geprüft werden. Sollten während der Uebergangszeit von der städtischen Schuldeputation Lehrer, welche die Prüfung für Mittelschulen noch nicht abgelegt haben, zur Uebernahme von solchen vorgeschlagen werden, so sehe ich einem Antrage auf deren ausnahmsweise Zulassung zur Rectoren-

prüfung entgegen. Es würden bei letzterer in diesem Falle nach Maßgabe von III. §. 6. al. 3. der Prüfungsordnung auch die positiven Kenntnisse des Examinanden innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen zu erforschen sein. Da bei den Schulvorsteherprüfungen ein Commissarius der städtischen Schuldeputation anwesend gewesen ist, so wird es sich empfehlen, einen solchen auch zu denjenigen Rectorenprüfungen einzuladen, an denen designirte Schulvorsteher theilnehmen. Die Befugniß hiezu liegt in den Bestimmungen I. §. 4. und III. §. 3. der Prüfungsordnung vom 15. October v. J.

Der Minister der geistlichen ɪc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. 6729.

---

211) Fonds für emeritirte Lehrer und Lehrerinnen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 196 Kapitel 125 Titel 6. Seite 210 Erläut. 11.)

Berlin, den 14. Juni 1873.

Im Verfolg des Erlasses vom 25. Januar d. J. (U. 2544) stelle ich der Königlichen Regierung zu Ruhegehalts-Zuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementar-Lehrer und Lehrerinnen Ihres Bezirks eine weitere Summe von — Thlrn hiermit zur Verfügung.

Außerdem sind bereits zu dauernden Ruhegehaltszuschüssen — Thlr auf die Pensions-Nachweisung unter Titel II. c. und — Thlr nach Abschluß dieser Nachweisung durch besondere Verfügung auf den vorgedachten Fonds übernommen worden. Der hiernach sich auf — Thlr belaufende Gesammtbetrag hat zunächst Dauer auf drei Jahre und ist in der Rechnung der dortigen Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung bei Kapitel 125 unter einem neu einzuschaltenden Titel 6 mit der Bezeichnung „zu Ruhegehalts-Zuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementar-Lehrer und Lehrerinnen" und zwar pro 1873 als Mehrausgabe nachzuweisen. Vom nächsten Jahre ab wird dieser Betrag durch Etats-Declaration dem Etats-Soll zugesetzt werden. Dagegen sind die auf den Pensionsfonds II. c. übernommenen Beträge dementsprechend von diesem Fonds abzusetzen.

Hinsichtlich der Verwendung ist zunächst festzuhalten, daß es bis auf Weiteres bei der gesetzlichen resp. herkömmlichen Art der Aufbringung des Ruhegehalts sein Bewenden behält. Die bewilligten Mittel sind also nur in dem Maaße, wie es zum Lebensunterhalte des einzelnen Emeritus den concreten Verhältnissen nach

nothwendig erscheint und nur insoweit zu verwenden, als die Schulunterhaltungspflichtigen zur Gewährung des Nothwendigen entweder nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nicht angehalten werden können oder nach Lage ihrer Vermögens-, Nahrungs- und Steuer-Verhältnisse nicht im Stande sind. Es bedarf also nach wie vor in jedem einzelnen Falle einer eingehenden Prüfung der Verhältnisse und wird dieselbe um so sorgfältiger vorzunehmen sein, als künftighin auf keinerlei Zuschüsse aus Centralfonds zu rechnen ist, jede Regierung vielmehr mit den ihr überwiesenen Mitteln zu wirthschaften und sich einzurichten hat. Ferner bestimme ich, daß bei den jetzt in Verhandlung stehenden, resp. künftig eintretenden Emeritirungen da, wo die Gewährung eines Ruhegehalts-Zuschusses als nothwendig erscheint, derselbe doch nur auf die Dauer von drei Jahren bewilligt und nach Ablauf derselben die Prüfung des Bedürfnisses von Neuem bewirkt wird. Ebenso muß mit den bereits im Ruhestand befindlichen Lehrern, denen eine Zulage zu Theil wird, verfahren werden. Es empfiehlt sich aber, eine angemessene Zahl von nur einmaligen Unterstützungen zu bewilligen, um die Möglichkeit zu behalten, bei etwa stärker eintretenden Emeritirungen, die einen Zuschuß nothwendig machen, diesen gewähren zu können.

Insbesondere aber mache ich zur Nachachtung darauf aufmerksam, daß die Verwendung der bereit gestellten Mittel in keinem Fall in genereller Weise nach der Zahl der Emeriten und dem von ihnen bezogenen Ruhegehalt erfolgen darf. Vielmehr werden die Anträge der Betheiligten abzuwarten, die Verhältnisse in jedem einzelnen Falle zu prüfen und die Beihülfen als Unterstützungen zu gewähren sein, auf welche dem Einzelnen kein rechtlicher Anspruch zusteht. Es ist selbstverständlich, daß die am wenigsten auskömmlich gestellten Emeriten zuerst zu berücksichtigen sind, überall aber wird in Betracht zu ziehen sein, in welchem Lebensalter der Emeritus sich befindet, wie lange er im Dienst gestanden hat, aus welcher Veranlassung seine Emeritirung erfolgt ist, in welchen Familienverhältnissen er lebt, ob er noch erwerbsfähig ist, etwa Vermögen besitzt und wie seine Führung beschaffen ist.

Solche Emeriten, welche aus dem Bezirk, in welchem sie beamtet waren, verzogen sind oder verziehen, erhalten die ihnen nach Lage der Verhältnisse zuzubilligende Unterstützung von derjenigen Regierung, in deren Bezirk ihre Emeritirung erfolgt ist.

Bis zum 15. November d. J. wird über die erfolgte Verwendung ein Bericht erwartet, aus welchem ersichtlich wird, was sich mit dem überwiesenen Fonds bis dahin hat erreichen lassen. Hat in einzelnen Fällen dringenden Bedürfnissen noch nicht Abhülfe geschafft werden können, so ist dies unter gehöriger Motivirung zur Anzeige zu bringen. Auf die bloße Mittheilung, daß die überwiesenen Mittel erschöpft seien, kann selbstverständlich die Bewilligung

eines weiteren Zuschusses aus dem kleinen Reservefonds, der für jetzt zu etwaigen Ausgleichungen noch zurückbehalten ist, nicht erfolgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. 22,938.

---

212) Verwendung des Fonds für Präparandenbildung. — Privat- und Königliche Präparandenanstalten.

Berlin, den 9. Juli 1873.

Nach den Vereinbarungen, welche zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir in Bezug auf die Verwendung des für die Förderung des Präparandenwesens durch den diesjährigen Staats-haushalts-Etat (Kap. 125. Tit. 3.) bewilligten Fonds stattgefunden haben, wird derselbe zu Unterstützungen von Präparanden und zur Remuneration von deren Lehrern, zu Beiträgen für einzelne von Communen, Kirchengemeinden, Vereinen u. s. w. eingerichteten und unterhaltenen Präparanden-Anstalten und zur Verbesserung und Erweiterung der bestehenden staatlichen, sowie zur Errichtung neuer Präparanden-Anstalten verwendet. Die Unterstützung einzelner Präparanden, sowie die Remuneration ihrer Lehrer gehört, wie ich in der Verfügung vom 14. Mai d. J. U. 18,907*) ausdrücklich ausgesprochen habe, auch nach dem Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. in das Ressort der Königlichen Regierungen, welchen demnächst die für diesen Zweck verfügbaren Mittel zugewiesen werden sollen.

Aus diesen Fonds sind Unterstützungen an alle bedürftigen und würdigen Präparanden des Bezirkes zu gewähren, gleichviel, ob sich dieselben im Unterrichte einzelner Lehrer, oder in privaten Präparanden-Anstalten befinden, auch in solchen, welche mit einem Seminar verbunden sind.

Die hier und da vorgekommene Abweisung des Unterstützungsgesuches eines Präparanden, welcher eine derartige Anstalt besucht, ist nicht gerechtfertigt. Nur die Zöglinge Königlicher Präparanden-Anstalten haben keinen Anspruch auf Unterstützung aus den Fonds der Königlichen Regierung.

Den privaten Anstalten werden die Zuwendungen nicht als Unterhaltungs- oder Bedürfnißzuschüsse und unter der entsprechenden Betheiligung an der Etatsfeststellung für diese Anstalten gewährt,

---

*) Centrbl. Seite 336 Nr. 170.

sondern auf Grund jederzeit kündbarer förmlicher Verträge als feste Gegenleistung gegen die von ihnen zu übernehmenden bestimmten Leistungen und den Staatsbehörden einzuräumenden Rechte. Ich empfehle die Förderung dieser freien Thätigkeit, welche sich namentlich in einer Provinz der Monarchie kräftig entwickelt hat, der besonderen Aufmerksamkeit des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, da die private Anstalt, richtig geleitet und beaufsichtigt, die Vortheile freier Entwickelung der Persönlichkeit des Zöglings und möglichster Erhaltung desselben in seinen ursprünglichen Lebenskreisen mit denen eines gründlicheren Unterrichtes verbindet, und da sie die Theilnahme der Geistlichen und Lehrer an der Lehrerbildung frisch erhält.

Die Königlichen Präparanden-Anstalten sind Externate und werden, wofern sich nicht Gemeinden willig finden lassen, die nöthigen Räume unentgeltlich herzugeben, miethweise untergebracht. Die Zahl der Zöglinge, welche in zwei aufsteigenden Klassen unterrichtet werden, ist auf 30 bis 50 anzunehmen. Dieselben zahlen Schulgeld, nicht unter 12 Thlr jährlich. Der Ertrag des Schulgeldes wird zur Unterstützung armer Zöglinge verwendet; außerdem wird für diesen Zweck noch ein Dispositionsquantum angenommen, das aber nicht über 30 Thlr jährlich auf den Kopf der aufzunehmenden Präparandenzahl zu bemessen ist.

Die Anstalt hat zwei fest angestellte Lehrer, deren einer der Vorsteher derselben ist und wöchentlich 20 Stunden zu ertheilen hat; der andere hat wöchentlich 30 Stunden zu ertheilen. Sofern Mehrstunden nöthig sind, können besonders zu remunerirende Hülfslehrer angenommen werden.

Die Besoldung des ersten Lehrers ist auf 6 bis 800 Thlr, im Durchschnitte 700 Thlr neben freier Wohnung in der Anstalt, die des zweiten auf 4 bis 600 Thlr, im Durchschnitt 500 Thlr neben einer Mieths-Entschädigung von 10 pCt des Gehaltes zu bemessen. Für Remunerationen sind höchstens 300 Thlr zu gewähren. Es empfiehlt sich, die Vorsteher zunächst aus dem Kreise der Seminarlehrer zu wählen, damit die Unterrichtsarbeit der jungen Anstalten von vorn herein in das richtige Verhältniß und in lebendige Beziehung zum Seminar trete.

Die Verwaltungskosten (Besorgung der Reinigung, Heizung ꝛc. 50 Thlr, Schreibmaterialien, Porto 15 Thlr, Central- und Provinzial-Schulblatt 5 Thlr) sind auf etwa 70 Thlr zu bemessen.

Für Lehrmittel sind jährlich etwa 100 Thlr zu gewähren. Im Uebrigen sind die Bedürfnisse und die Verhältnisse der einzelnen Anstalt für deren Etat maßgebend. Für den Unterrichtsbedarf genügen 2 Lehrzimmer und 1 Musikzimmer; die Wohnung für den ersten Lehrer (Vorsteher) wird auf 3—4 Zimmer angenommen.

Die Kosten für die erste Einrichtung einer Anstalt sollen ein-

schließlich der Beschaffung einer kleinen Orgel den Betrag von 1000 Thlrn nicht überschreiten.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien, die Königlichen Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 24,517.

IV. Elementarschulwesen.

213) Ländliche Fortbildungsschulen.

(Centrbl. pro 1872 Seite 450 und 513).

Frankfurt a. O., den 15. Februar 1873.

Anliegend lassen wir Euer ꝛc. 1 Exemplar unserer Circular-Verfügung vom heutigen Tage an die Kreis-Schulinspectoren des Bezirks zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zugehen, der Sache der allgemeinen ländlichen Fortbildungsschule Ihre Theilnahme nicht versagen, vielmehr den auf ihre Begründung gerichteten Bestrebungen, so weit es irgend thunlich, thatkräftige Förderung angedeihen zu lassen. Die Hebung der allgemeinen Bildung, wie sie durch weitere Verbreitung und umsichtige Pflege des Fortbildungsunterrichts, namentlich in den Schichten der kleineren und minder bemittelten Besitzer erzielt werden kann, dürfte sich, sobald die neue Kreisordnung ins Leben tritt und demzufolge an die Bethätigung Einzelner im öffentlichen und Gemeinde-Interesse weitergehende Ansprüche gestellt werden, mehr und mehr als ein zeitgemäßes und dringendes Bedürfniß herausstellen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus werden Euer ꝛc. nicht umhin können, der ländlichen Fortbildungsschule gegenwärtig Berechtigung und eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zuzuerkennen, sowie die Kreiseingesessenen und namentlich die Gemeinde-Vorstände in einem für die Begründung derselben günstigen Sinne zu beeinflussen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Königlichen Landräthe.

Frankfurt a. O., den 15. Februar 1873.

Die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der Schulbildung, wie sie Erwachsene den stetig sich steigernden Aufgaben des Berufs und den zeitgemäßen Anforderungen des Gemeindelebens gegenüber nicht selten in drückender Weise empfinden, kann, wie Euer 2c. gewiß anerkennen werden, nicht lediglich der Volksschule zur Last gelegt werden, sondern beruht wesentlich mit auf dem bedauerlichen Umstande, daß in den meisten Fällen Nichts mehr zur ferneren Sicherstellung und Pflege der hier erzielten Unterrichts-Ergebnisse oder doch nicht Ausreichendes geschehen ist. Zwischen dem Austritt aus der Schule und dem Beginn selbständiger Bethätigung im bürgerlichen Leben liegt für Viele eine Zeit, in welcher das in der Schule vielleicht zu hoffnungsreicher Entwickelung geförderte geistige Leben bei dem gänzlichen Wegfall fernerer Anregung wieder verkümmert, und in welcher bei dem Mangel geordneter Wiederholung und Uebung erworbene Kenntnisse wieder vergessen und mühsam angeeignete Fertigkeiten verlernt werden. Soll die Arbeit der Volksschule für das gesammte Leben unseres Volkes so fruchtbringend werden, wie es nach der heutigen Entwickelung derselben möglich und bei den umfänglichen auf ihre Unterhaltung und ihren Ausbau verwendeten Mitteln wünschenswerth ist, so muß darauf Bedacht genommen werden, daß der angedeutete Mangel allmählich beseitigt, die bezeichnete Lücke ausgefüllt und die Thätigkeit der Volksschule mehr und mehr durch eine in den Schranken des örtlichen Bedürfnisses zu haltende Fortbildungsschule ergänzt werde. Wenn diese Einsicht in den Städten sich bereits allmählich Bahn gebrochen und hier und da wenigstens zur Begründung von gewerblichen oder Handwerker-Fortbildungsschulen geführt hat, so liegt es uns nunmehr daran, das Gleiche oder Aehnliche auch umfänglicheren Kreisen der ländlichen Bevölkerung zugänglich zu machen. Wir nehmen hiefür die Mitwirkung Euer 2c. in dem Vertrauen in Anspruch, daß Sie einer unverkennbar im allgemeinen Interesse liegenden Angelegenheit gern Ihre werkthätige Theilnahme zuwenden werden.

Die ländliche Fortbildungsschule, für deren Begründung Ihren Einfluß an geeigneter Stelle geltend zu machen wir hierdurch anregen möchten, ist unseres Erachtens, damit sie gedeihe könne, von vornherein in ihren Zielen und Aufgaben nicht allzu sehr zu beschränken. Sie wird darauf verzichten müssen, als eine Abart der Ackerbauschule landwirthschaftliche Fachbildung vermitteln zu wollen. Wo der vermögliche Bauernstand die letztere für seine Söhne als nothwendig anerkennt, sucht und findet er jetzt schon die Gelegenheit zu einer dem Bedürfniß entsprechenden Beschulung derselben ohne erhebliche Schwierigkeit und ohne allzu große und über seine Leistungsfähigkeit hinausgehende Opfer. Nicht landwirthschaftliche Fachbildung, deren Aufgaben auch die vorhandenen Lehrkräfte durch-

schnittlich nicht gewachsen sein würden, sondern Bewahrung und womöglich Steigerung desjenigen Maßes allgemeiner Schulbildung, das die männliche Jugend in der Volksschule sich erworben hat, in den Jahren zwischen dem Austritt aus derselben und dem Eintritt des militairpflichtigen Alters, — das erachten wir für die nächste und wichtigste Aufgabe einer ländlichen Fortbildungsschule. Demgemäß wird dieselbe vorzugsweise auf die fortgesetzte Uebung verständigen Lesens, das mit der Erschließung und Aneignung des Inhalts Hand in Hand geht, ferner auf die fortgesetzte und für sprachliche und geschäftliche Zwecke auszunutzende Uebung der Schreibfertigkeit, endlich auf practische Rechenübungen anzuweisen sein, mit denen sich zur Erläuterung der Raumberechnungen das Nothwendige aus der Formenlehre verbinden kann. Uebungen auch in zeichnender Darstellung und im Gesange, geographische, naturkundliche, geschichtliche Mittheilungen und Belehrungen sind nicht auszuschließen und können je nach der Neigung und Befähigung der Lernenden und Lehrenden größere oder geringere Berücksichtigung finden. Verzichtet so die allgemeine ländliche Fortbildungsschule auf die directe Förderung landwirthschaftlicher Fachbildung, so wird sie doch unverkennbar der letzteren in weiteren Kreisen den Boden bereiten helfen und ihm wünschenswerthe Verallgemeinerung begünstigen.

Vor allen Dingen wird es, damit aus unserer Anregung eine thatsächliche Folge sich ergebe, darauf ankommen, daß tüchtige und einsichtige Lehrer namentlich in größeren ländlichen Ortschaften sich bereit erklären, wenigstens den Winter hindurch an gewissen, näher zu bestimmenden Abenden Fortbildungsunterricht zu ertheilen, — daß ferner geachtete und verständige Männer aus der betreffenden Gemeinde durch freundlichen Zuspruch für die Sache gewonnen und der Art erwärmt werden, daß sie derselben thätige Förderung zuwenden. Wenn die Gemeindevorsteher und andere angesehene Hausväter die jungen Leute zum Besuche der Fortbildungsschule bestimmen, der Unterrichtsertheilung, wie es anderwärts geschehen ist, selbst anwohnen und so durch ihre bloße Gegenwart für gute Zucht und Ordnung wirksam sind und ihr lebendiges Interesse für die Sache bekunden, so wird dies zum Gedeihen derselben wesentlich beitragen. Die Lehrer aber müssen, je weniger der allgemeine und regelmäßige Besuch der ländlichen Fortbildungsschule durch äußeren Zwang herbeizuführen ist, desto mehr sich angelegen sein lassen, dem Unterrichte eine practische und erkennbar nützliche Richtung zu geben, denselben durch Auswahl und Behandlung der Stoffe den Schülern schmackhaft und interressant zu machen, die Selbstthätigkeit der Schüler zu entfesseln und anzuregen, ihren individuellen Neigungen entgegenzukommen und der in irgend einer Beziehung hervortretenden besonderen Befähigung Einzelner Spielraum zur Uebung und Ent-

wickelung zu gewähren. Gelingt es dabei dem Lehrer weiter, in der Behandlung der jungen Leute den rechten Ton zu treffen, vorzugsweise immer sich an ihren guten Willen zu wenden und die Lust und Liebe zur Sache in ihnen rege zu erhalten, so wird das vielleicht nur kümmerlich begonnene Werk bald aus sich heraus wachsen, und die regere Betheiligung an der Fortbildunsschule wird für das innere Leben derselben um so fördersamer, für den Lehrer um so ermunternder sein, als dieselbe lediglich auf Freiwilligkeit beruht und aus der Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Sache entspringt.

Selbstverständlich wird denjenigen Lehrern, welche sich zur unterrichtlichen Versorgung einer Fortbildungsschule bereit finden lassen, für ihre Mühwaltung eine angemessene Entschädigung zuzubilligen sein. Ob deshalb ein mäßiges Schulgeld zu erheben oder unter Freigebung des Unterrichts ein entsprechender Betrag von der Gemeinde aufzubringen und zu gewähren sein wird, das muß in jedem einzelnen Falle der Vereinbarung unter den Betheiligten anheimgestellt werden. Für den Anfang sind wir nicht abgeneigt, Lehrern, welche eine hingebende Thätigkeit für die Sache entfalten und welchen es durch dieselbe gelingt, eine ländliche Fortbildungsschule zu ersprießlichem Gedeihen zu fördern, unsererseits Remunerationen zu gewähren, wofern die anderweitig aufgebrachte Entschädigung sich als nicht zulänglich erweisen sollte.

Wir lassen Euer ꝛc. die gegenwärtige Verfügung, von welcher wir auch den Herren Landräthen Kenntniß gegeben haben, in einer größeren Anzahl von Exemplaren zugehen, um die Mittheilung derselben an geeigneter Stelle zu erleichtern. Sie wollen hiefür zunächst die Schul- und Gemeindevorstände sowie die Lehrer solcher größeren und wohlhabenderen ländlichen Ortschaften in Aussicht nehmen, innerhalb deren das Bedürfniß, unserer Anregung Folge zu geben, am ehesten empfunden, unsern Absichten das nöthige Verständniß und demzufolge auch die entsprechende Geneigtheit entgegengebracht werden dürfte.

Einer vorläufigen Anzeige darüber, wohin Euer ꝛc. zur Erledigung unseres Auftrages zunächst Sich zu wenden für angemessen gefunden haben, und inwieweit an den betreffenden Stellen nach der gegebenen Anregung ein entsprechendes Gelingen in Aussicht stehen dürfte, sehen wir bis zum 1. Juli cr. entgegen. Nach Beginn des nächsten Winter-Semesters aber und spätestens bis zum 1. December cr. ist uns Bericht zu erstatten, ob, wo und in welchem Umfange innerhalb Ihres Inspections-Kreises ländliche Fortbildungsschulen in's Leben getreten sind. Diejenigen Lehrer, welche der Begründung derselben besonderen Eifer zugewendet haben, sind uns dabei namhaft zu machen, event. wollen Sie aber auch auf die

Hindernisse Bezug nehmen, welche Ihre Bemühungen nicht haben zum Ziele gelangen lassen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren
des Bezirks.

---

214) Unterrichtspläne für Volksschulen.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat durch Verfügung vom 30. März d. J. in Ausführung der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Octbr. v. J. Unterrichtspläne

für die einklassige Volksschule,
für die zweiklassige Volksschule,
für die dreiklassige Volksschule mit zwei Lehrern,
für die dreiklassige Volksschule mit drei Lehrern,
für die vierklassige Volksschule,
für die fünfklassige Volksschule

veröffentlicht, welche auch im Buchhandel erschienen sind (Hofbuchdruckerei von L. Voß u. Comp. zu Düsseldorf).

Der Lehrplan für die einklassige Volksschule bestimmt die Ziele für den Unterricht in den Realien wie folgt.

a. Geographie.

II. Abtheilung. (2 Stunden.)

In der zweiten Abtheilung wird der Unterricht in der Geographie damit begonnen, daß die unentbehrlichen geographischen Vorbegriffe durch eine genaue Beschreibung des Wohnortes und des Kreises zur klaren Anschauung gebracht werden. Sodann wird eine specielle Kenntniß des Regierungsbezirkes und der Provinz vermittelt. Auch werden die Kinder mit den Grenzen, Provinzen, den bedeutendsten Flüssen und Gebirgen, sowie mit den Regierungshauptstädten des preußischen Staates bekannt gemacht.

I. Abtheilung. (2 Stunden.)

Das in der II. Abtheilung Gelernte wir wiederholt und befestigt. Die Kinder lernen Preußen, das deutsche Reich und Oesterreich speciell kennen. Die übrigen europäischen Länder werden in der Weise vorgeführt, daß die Kinder mit den Namen, der Lage, den Grenzen, den bedeutendsten Flüssen, Gebirgen und Städten derselben bekannt gemacht werden. Von den übrigen Erdtheilen lernen sie die bedeutendsten Länder und Städte, die Hauptgebirge und Flüsse kennen, und es sind besonders solche Länder und Städte zu berücksichtigen, welche durch ihre Geschichte, ihre Cultur, oder ihren Handel und Verkehr hervorragen.

Aus der mathematischen Geographie ist über Folgendes eine dem Verständniß der Kinder zugängliche Belehrung zu geben:

1. über den Horizont;
2. über die Abbildungen der Erde und über die Bedeutung der wichtigsten Linien und Punkte auf denselben;
3. über die Kugelgestalt der Erde;
4. über die Bewegung der Erde;
5. über die Jahreszeiten und über die Zonen;
6. über die Fixsterne;
7. über die Sonne und den Mond;
8. über den Kalender.

b. Geschichte.

II. Abtheilung. (2 Stunden.)

Die Kinder lernen die Namen unseres Herrscherpaares, des Kronprinzen und derjenigen preußischen und deutschen Männer kennen, welche durch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit berühmt geworden sind. Passende Begebenheiten aus dem Leben dieser Männer und die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahre werden in ansprechender Weise den Kindern erzählt. —

Im weiteren Verlaufe werden die Kinder auf dieselbe Weise mit den wichtigsten Begebenheiten aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. und Friedrich Wilhelms III. bekannt gemacht. Die großen Männer dieser Zeit werden in characteristischen Zügen vorgeführt.

Darauf werden die Kinder mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der früheren Könige und der bedeutendsten Kurfürsten bekannt gemacht.

I. Abtheilung. (2 Stunden.)

In der ersten Abtheilung werden aus der älteren deutschen Geschichte und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder vorgeführt; von der Zeit des 30jährigen Krieges an sind die Lebensbilder in ununterbrochener Reihe fortzuführen.

Außerdem müssen die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen bis auf die neueste Zeit behandelt werden.

c. Naturkunde.

1. Naturbeschreibung.

II. Abtheilung.

Während des Sommers lernen die Kinder einige Pflanzen des Gartens, des Feldes, der Wiese und des Waldes, sowie einige Insecten, Amphibien und Fische kennen. Die Gegenstände des Unterrichts werden womöglich in Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgezeigt.

Während des Winters lernen die Kinder einige Säugethiere und Vögel, vornehmlich Hausthiere nach guten Abbildungen kennen und beschreiben.

Auch einige Mineralien werden vorgeführt.

I. Abtheilung.

In der ersten Abtheilung wird der Bau und das Leben des menschlichen Körpers betrachtet und das Wichtigste aus der Gesundheitspflege vorgeführt.

Die Kenntniß der Pflanzen, Thiere und Mineralien wird erweitert. Dabei findet eine systematische Ordnung und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung statt. —

Aus dem Pflanzenreiche sind am wichtigsten die Nahrungspflanzen, die Obstbäume, Kohl- und Getreidearten; die übrigen nutzbaren Bäume, Sträucher, Kräuter und die Giftpflanzen. Die allgemeine Entwickelung der Pflanzen, die Bedingungen zu ihrem Wachsthum, die Zucht und Veredelung der Feld- und Gartengewächse und der Obstbäume sind als Hauptstücke der Pflanzenkunde zu betrachten.

Gelegentlich werden auch die bekanntesten, in der Hauswirthschaft und sonst vielfach zur Anwendung kommenden ausländischen Pflanzen (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr) besprochen.

In Betreff des Pflanzenreiches empfiehlt sich für die Volksschule die Eintheilung in 1. Bäume, 2. Sträucher, 3. Kräuter, 4. Gräser, 5. Pilze, 6. Moose.

Die Thiere, welche die Schüler kennen gelernt haben, werden in den folgenden Classen untergebracht: 1. Säugethiere, 2. Vögel, 3. Amphibien, 4. Fische, 5. Insecten, 6. Würmer, 7. Weichthiere, 8. Infusorien.

Aus dem Thierreiche treten diejenigen Thiere in den Vordergrund, welche durch ihren Nutzen oder Schaden in das Menschenleben eingreifen oder durch ihre Größe, ihren Bau oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der Mineralkunde werden nur die einheimischen Mineralien berücksichtigt.

Für die Landschulen sind Erörterungen über den Ackerboden nach seinen Bestandtheilen und physischen Eigenschaften, sowie über Bearbeitung und Steigerung der Ertragsfähigkeit des Ackers und Gartens zu empfehlen.

2. Naturlehre.

II. Abtheilung.

Aus der Naturlehre lernen die Kinder das Wichtigste über Luft, Wärme, Wasser, Dunst, Nebel, Wolken, Thau, Reif, Regen, Schnee, Hagel, Eis und Gewitter kennen. Auch wird die practische Verwendung einiger Naturkräfte in faßlicher Weise an verschiedenen

Dingen, (Knallbüchse, Handspritze, Stech- und Saugheber u. s. w.) veranschaulicht.

I. Abtheilung.

In der I. Abtheilung kommt zur Behandlung: die Luft und die Luftarten, Heber, Pumpe, Barometer, Springbrunnen, Wasserleitung; der Schall, Musikinstrumente, Ohr, Echo; die Wärme, Thermometer, Dampfmaschine, Gasbereitung; das Licht, Wirkung und Verbreitung des Lichts, der Schatten, die Brechung der Lichtstrahlen, die Farben, der Spiegel, das Brennglas, die Brille, das Auge und das Sehen, der Regenbogen; der Hebel, die Rolle, das Loth, die Waage, der freie Fall der Körper; ferner aus der Lehre von der Electricität und dem Magnetismus das für gewöhnliche Lebensverhältnisse Nothwendige, einschließlich der Vorsichtsmaßregeln gegen Gefahr durch den Blitz und einer elementaren Belehrung über den electrischen Telegraphen.

Der ganze Stoff ist in elementarer Weise veranschaulicht zu behandeln.

In den zwei- und mehrklassigen Schulen erweitert sich der Stoff in entsprechender Weise. Der fünfklassigen Volksschule sind folgende Ziele gesteckt:

a. Geographie.

III. Klasse (2 Stunden).

In der dritten Klasse beginnt der Unterricht in der Geographie, indem die unentbehrlichen geographischen Vorbegriffe durch genaue Beschreibung des Wohnortes, des Kreises, des Regierungs-Bezirks und der Provinz zur klaren Anschauung gebracht werden.

II. Klasse (2 Stunden).

Das in der III. Klasse Gelernte wird befestigt und eine genaue Kenntniß des preußischen Staates vermittelt.

I. Klasse (2 Stunden).

Das in der II. Klasse Gelernte wird wiederholt und erweitert. Dazu lernen die Kinder das deutsche Reich speciell kennen.

Die übrigen europäischen Länder werden in der Weise vorgeführt, daß die Kinder mit den Namen, der Lage, den Grenzen, den bedeutendsten Flüssen, Gebirgen und Städten derselben bekannt gemacht werden.

Von den übrigen Erdtheilen lernen sie die bedeutendsten Länder und Städte, Gebirge und Flüsse kennen und es sind besonders solche Länder und Städte zu berücksichtigen, welche durch ihre Geschichte, ihre Cultur, oder ihren internationalen Handel und Verkehr hervorragen.

Aus der mathematischen Geographie ist als Ziel Folgendes zu bezeichnen:

1. Belehrung über den Horizont,
2. Belehrung über die Abbildungen der Erde und über die Bedeutung der wichtigsten Linien und Punkte auf derselben,
3. Beweise für die Kugelgestalt der Erde,
4. Belehrung über die Bewegungen der Erde,
5. Belehrung über die Jahreszeiten und über die Zonen,
6. Belehrung über die Fixsterne,
7. Belehrung über die Sonne und den Mond,
8. Belehrung über den Kalender.

b. **Geschichte.**

III. Klasse (2 Stunden).

Die Kinder lernen die Namen unseres Herrscherpaares, des Kronprinzen und derjenigen preußischen und deutschen Männer kennen, welche durch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit berühmt geworden sind. Passende Begebenheiten aus dem Leben dieser Männer und die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahre werden in ansprechender Weise den Kindern erzählt.

Im weiteren Verlaufe werden die Kinder auf dieselbe Weise mit den wichtigsten Begebenheiten aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. und Friedrich Wilhelms III. bekannt gemacht. Die großen Männer dieser Zeit werden in charakteristischen Zügen vorgeführt.

II. Klasse (2 Stunden).

Das in der dritten Klasse durchgenommene Pensum wird wiederholt und ausführlicher behandelt. Außerdem werden die Kinder mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der früheren Könige und der bedeutendsten Kurfürsten bekannt gemacht und erhalten einen kurzen Ueberblick über Preußens ältere Geschichte.

I. Klasse (2 Stunden).

Aus der ältern deutschen Geschichte werden einzelne Lebensbilder mit besonderer Berücksichtigung der wichtigsten deutschen Kaiser vorgeführt. Im Anschluß an das in der II. Klasse Gelernte wird die brandenburgisch-preußische Geschichte im Zusammenhange, wenn auch in der älteren Zeit nicht mit zu großer Ausführlichkeit durchgenommen. Von der Zeit des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an aber sind die Lebensbilder mit Ausführlichkeit zu behandeln und in ununterbrochener Reihenfolge unter möglichster Berücksichtigung des geschichtlichen Zusammenhanges vorzuführen, wobei auch die wichtigsten culturhistorischen Momente, speciell die hervorragendsten Erfindungen und Entdeckungen zur Darstellung kommen.

c. Naturkunde.

1. Naturbeschreibung.

III. Klasse (2 Stunden).

Während des Sommers lernen die Kinder einige Pflanzen des Gartens, des Feldes, der Wiese und des Waldes kennen und nach der äußern Gestalt genauer beschreiben. Die Pflanzen werden womöglich in Wirklichkeit, oder in guten Abbildungen vorgezeigt. Während des Winters lernen sie einige Säugethiere und Vögel, vornehmlich Hausthiere nach guten Abbildungen kennen und beschreiben.

II. Klasse (2 Stunden).

Die Kenntniß der Pflanzen, Säugethiere und Vögel wird erweitert. Im Sommer sind auch einige Insecten Gegenstand des Unterrichts; hieran schließt sich die Besprechung einiger Amphibien und Fische. Der Unterricht in dieser Klasse wendet sich schon mehr dem Leben der Naturkörper zu. Der Lehrer giebt den Schülern Gelegenheit, die allmähliche Entwicklung einiger Pflanzen von der Keimung bis zur Fruchtreife, desgleichen die Verwandlung einiger Insecten zu beobachten. Er macht auf den eigenthümlichen Bau der Pflanzen und Thierkörper aufmerksam und faßt besonders auch die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Naturkörper ins Auge. Auch einige Mineralien werden vorgeführt.

I. Klasse (2 Stunden).

In der I. Klasse wird der Bau und das Leben des menschlichen Körpers genauer betrachtet und das Wichtigste aus der Gesundheitspflege vorgenommen.

Die Kenntniß der Pflanzen, Thiere und Mineralien wird erweitert. Dabei findet eine systematische Ordnung und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung statt.

Aus dem Pflanzenreiche sind am wichtigsten die Nahrungspflanzen, die Obstbäume, Kohl- und Getreidearten, die übrigen nutzbaren Bäume, Sträucher, Kräuter und die Giftpflanzen. Die allmähliche Entwickelung der Pflanzen, die Bedingungen zu ihrem Wachsthum, die Zucht und Veredelung der Feld- und Gartengewächse und der Obstbäume sind als Hauptstücke der Pflanzenkunde zu betrachten.

Auch werden die bekanntesten, in der Hauswirthschaft und sonst vielfach zur Anwendung kommenden ausländischen Pflanzen (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr) besprochen. In Betreff des Pflanzenreiches empfiehlt sich für die Volksschule die Eintheilung in 1. Bäume, 2. Sträucher, 3. Kräuter, 4. Gräser, 5. Moose, 6. Flechten, 7. Pilze, 8. Algen.

Die Thiere, welche die Schüler kennen gelernt haben, werden in den folgenden Klassen untergebracht: 1. Säugethiere, 2. Vögel, 3. Amphibien, 4. Fische, 5. Insecten, 6. Würmer, 7. Weichthiere, 8. Infusorien. Aus dem Thierreich treten diejenigen Thiere in den Vordergrund, welche durch ihren Nutzen oder Schaden in das Menschenleben eingreifen, oder durch ihre Größe, ihren Bau, oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise), besonderes Interesse erregen.

In der Mineralienkunde werden überwiegend die einheimischen Mineralien berücksichtigt. In den Landschulen sind Erörterungen über den Acker nach seinen Bestandtheilen und Eigenschaften, sowie über Bearbeitung und Steigerung der Ertragsfähigkeit des Ackers und Gartens zu empfehlen.

2. Naturlehre.

II. Klasse.

Die Naturlehre wird in dieser Klasse in den zur Naturbeschreibung angesetzten Stunden mit behandelt. Die Kinder lernen das Wichtigste über Luft, Wärme, Wasser, Dunst, Nebel, Wolken, Thau, Reif, Regen, Schnee, Hagel, Eis und Gewitter kennen.

Auch wird die practische Verwendung einiger Naturkräfte in faßlicher Weise an verschiedenen Dingen (Knallbüchse, Handspritze, Stech- und Saugheber u. s. w.) veranschaulicht.

I. Klasse (2 Stunden).

Es kommen zur Behandlung: die Luft und die Luftarten, Gase, Gasbereitung, Heber, Pumpe, Feuerspritze, Dampfmaschine, Barometer, Springbrunnen, Wasserleitung; die Taucherglocke, das Schwimmen der Körper, die hydraulische Presse; die Wärme, der Schall, (das Echo, Musikinstrumente, das Ohr und das Hören, die Stimme); das Licht, (Wirkung und Verbreitung des Lichts, der Schatten, die Brechung der Lichtstrahlen, die Farben, der Spiegel, das Brennglas, die Brille, das Vergrößerungsglas, das Fernrohr, das Auge und das Sehen, der Regenbogen); der Hebel, die Rolle, das Loth, die Wage; der freie Fall der Körper; ferner aus der Lehre von der Electricität und dem Magnetismus das für gewöhnliche Lebensverhältnisse Nothwendige, einschließlich der Vorsichts-Maßregeln gegen Gefahr durch den Blitz und einer elementaren Belehrung über den electrischen Telegraphen.

Der ganze Stoff ist in elementarer Weise und durch Experiment und Zeichnung veranschaulicht zu behandeln.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

215) Organisation des Volksschulwesens in Berlin.

Im Anschluß an die Mittheilung im Centralblatt pro 1872 Seite 39 Nr. 22 wird aus einem Bericht des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Berlin vom 26. Mai d. J. Folgendes abgedruckt:

In hiesiger Stadt bestehen überhaupt 74 öffentliche Gemeindeschulen und 15 Privat-Elementarschulen, in welchen Kinder für Rechnung der Commune contractlich unterrichtet werden.

Von den 74 Gemeindeschulen sind:
- 21 Knabenschulen,
- 21 Mädchenschulen,
- 32 Schulen aus einer Knaben- und Mädchen-Abtheilung bestehend.

Von den 15 Privatschulen sind:
- 3 Knabenschulen,
- 4 Mädchenschulen,
- 8 Schulen mit einer Knaben- und Mädchen-Abtheilung.

Jede dieser Schulen zählt drei Unterrichtsstufen und jede Unterrichtsstufe in der Regel zwei subordinirte Klassen, von welchen die eine oder die andere auch aus zwei Parallel-Coeten besteht; es sind jedoch auch Schulen vorhanden, welche für die eine oder die andere Unterrichtsstufe nur eine Klasse zählen.

Die städtische Schul-Deputation hat nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October pr. einen Normal-Lehrplan aufgestellt, der von uns genehmigt worden ist.

Auf Grund desselben werden die Special-Lehrpläne für sämmtliche Schulen normirt werden.

Mittelschulen beabsichtigt die Stadt für jetzt nicht einzurichten; das bezügliche Bildungsbedürfniß soll nach wie vor durch Privatschulen befriedigt werden.

Die Mittelschulen für Knaben gliedern sich:
- a. in höhere Knabenschulen und
- b. in eigentliche Mittelschulen.

Die sub a. bezeichneten Schulen sind solche Schulen, in deren Lehrplan außer dem Französischen auch der Unterricht im Lateinischen aufgenommen ist. Sie bereiten ihre Schüler theils für das practische Leben, theils für Gymnasien und Realschulen vor. Da die öffentlichen höheren Lehranstalten das sich geltend machende Bildungsbedürfniß zu befriedigen außer Stande sind, und eine nicht geringe Zahl von angemeldeten Schülern zurückweisen müssen, so sind die genannten Privatschulen, deren Lehrplan im Durchschnitt nicht unter den für Mittelschulen vorgeschriebenen herabsinkt, eine Nothwendigkeit.

Es sind derer überhaupt 7 vorhanden; keine derselben hat unter 6 Stufenklassen. Im Ganzen zählen sie 55 Klassen; von 83 Lehrern werden 2098 Schüler unterrichtet.

Eigentliche Mittelschulen für Knaben sind 16 vorhanden. Die Mehrzahl derselben hat 6 Stufenklassen. In überhaupt 116 Klassen werden von 142 Lehrern 5220 Schüler unterrichtet.

An höheren Töchterschulen sind vorhanden:

2 Königliche Anstalten, die Elisabeth- und die Augusta-Schule;

2 öffentliche städtische Anstalten, die Louisen- und Victoria-Schule.

Neben diesen bestehen 36 höhere Privat-Töchterschulen. Sie zählen überhaupt 243 Klassen; es unterrichten an denselben 275 Lehrer und 237 Lehrerinnen; die Zahl der Schülerinnen beträgt 6629.

Privat-Mittelschulen für Mädchen bestehen 20 mit 142 Klassen.

Es werden in ihnen 5564 Schülerinnen von 87 Lehrern und 158 Lehrerinnen unterrichtet.

Privat-Mittelschulen, in denen Kinder beiderlei Geschlechts unterrichtet werden, giebt es 2 mit 13 Knaben- und 14 Mädchenklassen. Von 20 Lehrern und 17 Lehrerinnen werden 602 Knaben und 626 Mädchen, überhaupt 1228 Schulkinder unterrichtet.

Somit werden in Privatschulen auf Rechnung der Schulvorsteher unterrichtet 7,920 Knaben,
12,819 Mädchen,
überhaupt 20,739 Schulkinder.

Die Gesammtzahl der Knabenklassen beträgt 184, die der Mädchenklassen 399 = 583 Klassen.

Es unterrichten 607 Lehrer, 412 Lehrerinnen an denselben.

---

216) Competenzverhältnisse bei Einführung neuer Lehrbücher in Volksschulen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 180 Nr. 95.)

Berlin, den 7. Juni 1873.

Der Königlichen Regierung sende ich das mit dem Bericht vom 12. v. M. eingereichte Verzeichniß der von den Ortsschulbehörden im dortigen Verwaltungsbezirk beantragten Lehrbücher für den Religions- und den Leseunterricht mit dem Bemerken zurück, daß die bereits eingeführten Bücher bis auf Weiteres in Gebrauch bleiben. Meiner Genehmigung bedürfen nur die Anträge auf Einführung neuer Bücher und auf Einführung bereits anderweit gebrauchter in neue Schulen. Es ist daher unter Beachtung dieses Gesichtspunktes näher zu berichten und gemäß meiner Circular-Verfügung vom 27. Februar d. J. (U. 8005.) zugleich nachzuweisen, ob für Fälle

der letzteren Art der Einführung von Lehr- und Lernbüchern für den Religionsunterricht seitens der kirchlichen Behörden zugestimmt sei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19,742.

---

217) Mitwirkung der Volksschule zur Schonung und Pflege gemeinnütziger Anstalten des öffentlichen Verkehrs.

Frankfurt a. O., den 1. Juli 1873.

Die längs der Chausseen und andern Landstraßen angelegten Telegraphen-Linien werden häufig namentlich durch die vorsätzlich oder fahrlässiger Weise verübte Zertrümmerung der Isolatoren der Art beschädigt, daß ihre Benutzung gehindert oder gestört wird. Die Kaiserliche Telegraphen-Direction hat deshalb durch die neuerdings (cfr. Amtsblatt vom 4. Juni cr., Stück 22 p. 133) wieder in Erinnerung gebrachte Bekanntmachung vom 18. Januar cr. auf die Strafbarkeit dieses Unfugs hingewiesen und zur Ermittelung und Anzeige der Thäter aufgefordert. Jedoch können die hierauf und auf die Bestrafung der Frevler gerichteten Maßnahmen zu dem gewünschten Erfolge nicht führen, wenn nicht in weiteren Schichten der Bevölkerung der Sinn für Schonung und Pflege der gemeinnützigen Anstalten des öffentlichen Verkehrs wachgerufen und genährt wird. Für eine derartige Einwirkung auch die Lehrer in Anspruch zu nehmen, haben wir umsomehr Veranlassung, als die obenerwähnten Beschädigungen aller Vermuthung nach größtentheils von der Jugend verübt werden und theils von dem mangelnden Verständnisse, theils aber auch von der Rohheit und dem Muthwillen derselben in bedauerlicher Weise Zeugniß geben. Es wird deshalb darauf ankommen, daß in jeder Volksschule besonders derjenigen Ortschaften, durch deren Feldmarken Telegraphen-Leitungen führen, an der geeigneten Stelle des Unterrichts regelmäßig die nöthigen Belehrungen über Bedeutung und Nutzen derselben ertheilt und entsprechende Mahnungen und Warnungen angeknüpft werden. Außerdem erwarten wir, daß die Lehrer als Erzieher der Jugend auf diese auch nach der gedachten Hinsicht allezeit ein wachsames Auge richten und etwa zu ihrer Kenntniß kommenden Frevel nicht ungerügt lassen werden.

Euer Hochwürden und Hochehrwürden beauftragen wir, die gegenwärtige Verfügung den Lehrern an den Ihrer Aufsicht unter-

stellten Schulen zur Nachachtung mitzutheilen und etwa weiter erforderliche specielle Anweisung hinzuzufügen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Local-Schulinspectoren des Bezirks.

---

218) Zulässigkeit des Rechtswegs über Forderungen öffentlicher Schulen an Schulgeld auch in der Provinz Hannover.

Auf den von dem Königlichen Consistorium zu Aurich erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Amtsgericht Weener II. anhängigen Prozeßsache

des Advocaten S. zu L., Klägers,

wider

den Schulvorstand der lutherischen Gemeinde zu Leer, Verklagten, betreffend eine Forderung von Schulgeld,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ist auf Antrag des Vorstandes der lutherischen Kirchengemeinde zu Leer, seines Wohnortes, durch eine Verfügung des Magistrats daselbst vom 8. November 1870 aufgefordert worden, für seine im schulpflichtigen Alter befindliche Tochter A. an Schulgeld für die Zeit von Michaelis 1870 bis Ostern 1871 den Betrag von 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. nebst 2 Sgr. Annehmungsgebühren an die dortige Elementarschule zu bezahlen bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln. Er hält sich dazu nicht für verpflichtet und hat am 15. November 1871 gegen den gedachten Schulvorstand Klage erhoben. Er behauptet nämlich, daß er für jene Tochter ein Schulgeld an die Elementarschule zu zahlen nicht verpflichtet sei, weil dieselbe die am Orte bestehende höhere Töchterschule besuche, und diese Thatsache bereits in gerichtlichen Erkenntnissen als Befreiungsgrund anerkannt sei; und er hat seinen Antrag dahin gerichtet, das gegen ihn eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren einstellen zu lassen und dem verklagten Schulvorstande das Recht zur Erhebung des fraglichen Schulgeldes abzuerkennen. Das Amtsgericht zu Weener, welches vom Obergericht zu Aurich dem Amtsgericht zu Leer substituirt worden war (wegen eines möglichen Interesses der dortigen Richter), sistirte zunächst die begonnene Zwangsvollstreckung und setzte zur Verhandlung der Sache einen Termin auf den 22. December an; schon am 21. desselben Monats erhob aber das

Königliche Consistorium zu Aurich den Competenz-Conflict, in dessen Folge das gerichtliche Verfahren eingestellt worden ist.

In dem Plenarbeschlusse des Consistoriums wird zunächst die vom Amtsgericht angeordnete Sistirung der Beitreibung des Schulgeldes für ungerechtfertigt erklärt, hauptsächlich aber ein gerichtliches Verfahren über die hier vorliegende Schulgeldforderung der lutherischen öffentlichen Volksschule zu Leer für unstatthaft erachtet, weil der Rechtsweg in dieser Beziehung nur insoweit zulässig sein würde, als dies bei öffentlichen Abgaben eintreten könne, und ein Fall dieser Art hier nicht vorhanden sei, wie der Inhalt der Klage ergebe. Denn die Verpflichtung zur Entrichtung der Schulabgabe beruhe auf dem hannöverschen Gesetze über die Volksschule vom 26. Mai 1845 und dem Regulativ des Consistorii vom 23. Februar 1823, und es finde daher auf diese Abgabe der zweite Absatz des §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, Anwendung, welcher für Abgaben und Leistungen für Kirchen und öffentliche Schulen den Rechtsweg nur insoweit gestatte, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall sei.

Der Kläger erklärte in einer von ihm selbst unterzeichneten Schrift vom 18. Juli 1872 rechtzeitig den erhobenen Competenz-Conflict für unbegründet und berief sich statt jeder weiteren Ausführung über diese Behauptung auf einen früheren Prozeß der Schulcommission zu Leer gegen den Apotheker R. daselbst, in welchem durch Erkenntnisse erster und zweiter Instanz die Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten dieser Art anerkannt worden sei, bat auch um Beilegung dieser Akten. Vom Verklagten ist eine Erklärung über den Competenz-Conflict nicht abgegeben worden. Die Prozeßakten sind demnächst mit den vorhin bezeichneten Hülfsakten durch den Kronanwalt zu Aurich mittelst Berichts vom 9. August 1872, in welchem jener den Competenz-Conflict aus den vom Consistorium angeführten Gründen für gerechtfertigt erklärt, dem Herrn Justiz-Minister überreicht worden.

Von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist eine Erklärung über den erhobenen Conflict nicht abgegeben worden.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens können für berichtigt angenommen werden.

Es wird nicht als unzulässig anzusehen sein, daß die vom Kläger abgegebene Erklärung sich auf den Inhalt der Akten eines früheren Prozesses bezieht; doch versteht sich das nur so weit, als in jenem früheren Prozesse die Competenzfrage berührt worden ist. In dieser Beziehung genügt es dann anzuführen, daß die in jener Sache der Schulcommission zu Leer wider den Apotheker R. wegen des an die Stadtschule zu entrichtenden Schulgeldes für die Kinder des Verklagten, welche derselbe in die dortige höhere Töchterschule gehen ließ, ergangenen Erkenntnisse erster und zweiter Instanz vom 3. Februar 1870 und vom 11. Mai 1871 die von der Klägerin be-

strittene Zulässigkeit des Rechtsweges ganz kurz durch die Anführung begründet haben: es sei zwar durch das hannöversche Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 in dessen §. 30. der Rechtsweg über solche Ansprüche verschlossen gewesen, diese Beschränkung jedoch durch die Verordnung vom 16. September 1867 aufgehoben worden. Diese Verordnung betrifft die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Competenz-Conflicten und vom 13. Februar 1854 2c. in den neuerworbenen Landestheilen, namentlich in dem vormaligen Königreich Hannover, und sie bestimmt im Art. I., daß über Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges unterliegen, auch in diesen neuen Landesgebieten ein Prozeßverfahren nicht stattfinden dürfe. Und im Art. II. ist ausgesprochen:

„Beschränkungen des Rechtsweges in den vorgedachten Landestheilen, welche mit denen im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, sind aufgehoben".

Hiernach genügt es aber doch nicht, sich nur auf diese Aufhebung zu berufen, sondern man muß zuvor nachweisen, daß nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts erlassenen Vorschriften ein gerichtliches Verfahren im vorliegenden Falle stattfinden dürfe; das ist in jenen Erkenntnissen übersehen worden, ebenso wie von dem gegenwärtigen Kläger. Das hindert aber nicht, die in dieser Beziehung vorhandenen Vorschriften zur Anwendung zu bringen, und nach diesen erscheint der Rechtsweg allerdings statthaft. Die Königliche Kabinetsorder vom 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, beschränkte zwar denselben; aber diese Beschränkungen sind durch das spätere Gesetz vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges beseitigt, indem der vierte Abschnitt dieses Gesetzes in Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben im §. 15. (Ges.-Samml. S. 244.) Nachstehendes verordnet:

„§. 15. Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet.

In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen angeordneten oder executorisch

erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist."

Es ist also in dem ersten Absatze des Paragraphen und zwar in dessen Schlußworten „in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld" das rechtliche Gehör unbedingt gestattet, und es kann dasselbe mithin im vorliegenden Fall nicht versagt werden, da die Stadtschule in Leer unzweifelhaft als eine öffentliche Schule angesehen werden muß. Diese Eigenschaft ist ihr auch vom Kläger nicht bestritten worden; ebensowenig ist dies in dem bereits erwähnten früheren Prozesse von dem damals Verklagten geschehen, noch in den dort ergangenen Erkenntnissen in Abrede gestellt worden; vielmehr wurde dort der klagenden Schulcommission nur entgegengesetzt, daß die höhere Töchterschule, welche die Töchter des Verklagten besuchten, ebenfalls eine öffentliche oder wenigstens eine solche höhere Lehranstalt sei, deren Zöglinge nach dem hannöverschen Volksschulgesetze von Entrichtung eines Schulgeldes an die Stadtschule befreit seien, und aus diesem letzterwähnten Grunde haben auch die Richter damals die Klägerin abgewiesen, obgleich sie jener Töchterschule den Charakter einer öffentlichen Lehranstalt nicht zugestanden.

Dieser, das materielle Recht betreffende Entscheidungsgrund kann bei der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht in Betracht kommen; es genügt vielmehr in dieser Beziehung nach der Vorschrift des §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 an der Thatsache, daß die Stadtschule in Leer eine öffentliche ist und diese das Schulgeld fordert.

Wenn der Plenarbeschluß des Königlichen Consistorii zu Aurich den Competenz-Conflict durch den zweiten Absatz des §. 15. für gerechtfertigt achtet, so läßt sich dieser Meinung nicht beipflichten, weil durch die ausdrückliche Festsetzung im ersten Abschnitt desselben Paragraphen: daß wegen Forderungen öffentlicher Schulen an Schulgeld der Rechtsweg unbedingt stattfinde, diese Ansprüche in einer solchen Weise von andern Arten von Forderungen, die für Schulen geltend gemacht werden können, unterschieden sind, daß man dieselben nicht unter die im zweiten Absatze des Paragraphen nicht speziell benannten, sondern nur nach gewissen Kriterien erkennbar gemachten und noch einer näheren Ermittelung in jedem einzelnen Falle bedürfenden „Abgaben und Leistungen" stellen und dadurch in offenbaren Widerspruch mit der vorangestellten Vorschrift sich setzen darf. Daher mußte der Rechtsweg für zulässig erachtet und der erhobene Competenz-Conflict als unbegründet zurückgewiesen werden, wenngleich in früheren, vor dem Gesetze vom 24. Mai 1861 entschiedenen Fällen der damaligen bestehenden Gesetzgebung gemäß verschiedentlich anders erkannt worden ist.

Berlin, den 11. Januar 1873.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

219) Auszug aus dem Jahresbericht über die schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt für das Jahr 1872.

(Centrbl. pro 1872 Seite 307 Nr. 137.)

	Zahl der Zöglinge						Religionsverhältniß			Aus dem Regierungsbezirk			Aus andern Provinzen oder Ausländer.
	überhaupt.	in der Anstalt,			außer der Anstalt								
		männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Breslau.	Liegnitz.	Oppeln.	
Ende 1871 verblieben	77	51	26	77	—	—	38	39	—	34	18	25	—
aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1872	15	10	5	15	—	—	11	4	—	10	2	3	—
im Laufe von 1872 waren Zöglinge	92	61	31	92	—	—	49	43	—	44	20	28	—
im Laufe des Jahres gingen ab	14	10	4	14	—	—	4	10	—	4	4	6	—
Ende 1872 verblieben	78	51	27	78	—	—	45	33	—	40	16	22	—

	Schulunterricht,			Musikunterricht,			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht,								
										und zwar als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt eingetreten		
	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	m.	w.	S.	m.	w.	S.
Ende 1871 erhielten	21	13	34	18	9	27	17	8	25	—	—	—	—	—	—
dazu kamen im Jahre 1872	8	4	12	2	2	4	2	1	3	2	1	3	3	—	3
Unterricht erhielten im Ganzen	29	17	46	20	11	31	19	9	28	—	—	—	—	—	—
im Laufe des Jahres 1872 gingen ab	9	3	12	3	2	5	3	2	5	—	—	—	—	—	—
Ende 1872 verblieben	20	14	34	17	9	26	16	7	23	—	—	—	—	—	—

Vierunddreißig Zöglinge haben Freistellen und zwar
a. Königliche: 6.
b. Provinzialständische: 20.
c. durch besondere Stiftungen gegründete: 8.

Drei Knaben und zwei Mädchen evangelischer Confession genossen den Confirmanden-Unterricht des Herrn Propst Dietrich und wurden von demselben den 15. April confirmirt. Von den katholischen Zöglingen erhielten fünf Knaben und zwei Mädchen den vorbereitenden Unterricht des Herrn Subregens Krawutzki und wurden den 7. April zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen.

Nach der am 28. Juni abgehaltenen öffentlichen Prüfung sind 10 Zöglinge in ihre Heimath entlassen. Von denselben haben 2 die Seiler-, 1 die Korbmacher-Gesellenprüfung bestanden, die übrigen die sogenannten gemischten Arbeiten, wie das Anfertigen von Strohtellern und Strohdecken, das Flechten von Stuhlsitzen aus spanischem Rohr, von Fußteppichen und Winterschuhen aus Saalbändern, die Mädchen insbesondere das Stricken von groben und feinen Strümpfen erlernt. Sechs der entlassenen Zöglinge haben Unterricht in der Musik, einer auch Unterricht im Flügelstimmen gehabt.

Außerdem verließen noch 4 andere Zöglinge die Anstalt, 2 wegen andauernder Krankheit, 1 weil seine Sehkraft sich so bedeutend gebessert hatte, daß er den Sehenden gleich geachtet werden konnte, und 1 wegen Trägheit und Ungeschicklichkeit.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war im Allgemeinen auch im vergangenen Jahre gut und nur für wenige war ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Von den bereits seit längerer Zeit entlassenen Zöglingen sind zumeist erfreuliche und günstige Nachrichten eingegangen. Zur Unterstützung solcher entlassener Blinden, welche beglaubigte Zeugnisse ihres sittlich guten Lebenswandels und ihrer Arbeitsamkeit beibringen konnten, wurden im verflossenen Jahre 129 Thlr 7 Sgr. 6 Pf. aus dem dazu bestimmten Fonds verausgabt.

---

220) Besorgung des Heizens der Schullocale.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Auf den Bericht vom 22. April d. J. veranlasse ich die Königliche Regierung unter Hinweis auf die diesseitige, im Centralblatt Jahrgang 1861 Seite 357 abgedruckte, Verfügung vom 18. Mai 1861, der Gemeinde N. die Besorgung des Heizens ihrer Schulstube zu überlassen, wenn sie der in der Verhandlung vom 28. November v. J. angedeuteten Absicht gemäß einen zuverlässigen Diener

mit diesem Geschäfte beauftragt. Gründe, weshalb aus einer solchen Einrichtung in N. Mißstände erwachsen sollten, sind nicht ersichtlich und von der Königlichen Regierung nicht angeführt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 16,848.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Kreisgerichts-Director Bahlmann in Neustadt O. Schl. und der Consistorialrath Barkhausen in Stade sind zu Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt,
dem Ober-Präsidenten Freiherrn von Nordenflycht zu Breslau ist das Amt des Curators der dortigen Universität übertragen,
der Realschul-Director Dr. Höpfner in Breslau ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulcollegium in Coblenz überwiesen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Universität zu Berlin: der außerord. Professſ. Dr. Schweigger ist zum ordentl. Professſ. in der medic. Facult. ernannt, — dem ordentl. Professſ. in der philoſ. Facult. und Director der ägyptischen Abtheilung der Museen Dr. Lepsius der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, — dem außerord. Professſ. in derſ. Facult. und Director der Victoriaschule Dr. Haarbrücker die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserl. Brasilianischen Rosen-Orden ertheilt,
dem ordentl. Professſ. Dr. Aug. Kekulé in der philoſ. Facult. der Universſ. zu Bonn die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königl. Portugiesischen Christus-Orden ertheilt, — der außerord. Professſ. in der philoſ. Facult. derſ. Universſ. Dr. Reinhard Kekulé zum ordentl. Professſ. ernannt,
an der Universſ. zu Göttingen: der ordentl. Professſ. Dr. Dove in der jurist. Facult. zugleich zum Mitgliede des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten, — der außerord. Professſ. in der

medicin. Facult. Dr. Theod. Leber zum ordentl. Profess., — der außerord. Profess. Dr. Henneberg zum ordentl. Profess., der Privatdocent Dr. Steindorff und der Dr. phil. Gödeke sind zu außerordentl. Professoren in der philos. Facult. ernannt, — dem außerord. Profess. Dr. Herbst in der medic. Facult. ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

die außerord. Professoren Dr. Schirmer in der medic. Facult. und Dr. Schöll in der philos. Facult. der Univers. in Greifswald sind zu ordentl. Professoren,

der Privatdoc. Lic. theol. und Dr. phil. Brieger ist zum außerordentl. Profess. in der theolog. Facult. der Univers. zu Halle,

der außerordentl. Profess. Dr. Phillips zum ordentl. Profess. in der jurist. Facult. der Univers. zu Königsberg,

der Privatdoc. Dr. Lahs zum außerord. Profess. in der medic. Facultät, sowie der Archivar am Staatsarchiv und Privatdoc. Dr. Grein zugleich zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. in Marburg ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Berlin in die theolog. Facult.: Lic. theol. Dibelius, in die medic. Facult.: Dr. Schiffer, in die philos. Facult.: Dr. Prätorius,

zu Breslau in die medic. Facult.: Dr. H. Magnus und Dr. Joseph.

Der Lehrer Dr. Börsch an der Gewerbe-Akademie in Berlin ist als Sections-Chef bei dem geodätischen Institut daselbst angestellt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Schötensack am Gymnas. zu Stendal ist das Prädicat „Professor" beigelegt,

den Oberlehrern am Marien-Gymnas. zu Posen Professoren Schweminski und Dr. Rymarkiewicz der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Worpitzky am Friedrichs-Werdersch. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Quidde am Gymnas. zu Stargard i. Pomm.,
Dr. Lampe und Dr. Peter am Gymnas. zu Ohlau,

dem Lehrer Simon am Magdalenen-Gymnas. zu Breslau ist der Oberlehrertitel verliehen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnas.
zu Bromberg der Hülfslehrer Brüggemann,

zu Glückstadt der Lehrer Hunrath von der höheren Bürgersch. zu Marburg,
zu Cassel der Hülfslehrer Dr. Krämer.

Am Gymnas. zu Inowraclaw ist der interim. Elementarlehrer Kreidelhoff definitiv angestellt worden.

Die Wahl des Rectors Dr. Cramer an der höh. Bürgerschule in Mülheim am Rhein zum Director derselben zu einer Realschule erster Ordnung erweiterten Anstalt ist bestätigt,
dem Realschul-Director Dr. Schellen zu Cöln die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse ertheilt,
dem Oberlehrer Dr. Lasson an der Louisenstädtischen Realsch. zu Berlin das Prädicat „Professor" beigelegt,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Passow und Dr. Lüdke an der Realsch. zu Stralsund,
Engelhardt an der Realsch. zu Bromberg, und
Lendin an der Realsch. am Zwinger zu Breslau,
der Oberlehrer Dr. Treutler an der Realsch. zu Remscheid ist in gleicher Eigenschaft an die Realsch. zu Hagen berufen,
an der Realsch. zu Rawitsch sind der Gymnasiall. Theod. Krüger aus Pleß und der interim. Lehrer Dr. Schmidt als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgersch.
zu Hersfeld der Hülfslehrer Jacobi,
zu Limburg " " Bill,
zu Rotenburg " " Faust, und
zu Biedenkopf " " Voltz.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Seminar-Director Trinius zu Cammin ist in gleicher Eigenschaft an das zu Delitzsch im Regierungsbezirk Merseburg neu gegründete evang. Schullehrer-Seminar versetzt,
zu Seminar-Directoren sind ernannt:
der erste Seminarlehrer Hauffe in Halberstadt,
der Rector Dr. Weiß an der höheren Töchterschule in Frankenstein,
der Rector Presting in Lötzen,
und ist dem Hauffe die Direction des evang. Schullehrer-Semin. zu Cammin,
dem Weiß die Direction des interimistischen kathol. Schull.-Semin. zu Rosenberg i. Ob. Schl.,
dem Presting die Direction des evang. Schull.-Semin. zu Mörs übertragen,

dem Seminar-Director Sander zu Schlüchtern ist die Erlaubniß zur Anlegung des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Militär-Verdienstkreuzes zweiter Klasse ertheilt,

der Rector Görtz in Koschmin als ordentl. Lehrer am kathol. Schull.-Semin. zu Posen angestellt,

der Lehrer Stein zu Neustadt Ob.-Schles. als ordentl. Seminarlehrer nach Rosenberg in Ob.-Schles. berufen,

der Pfarrer und Schulinspector Postler zu Hammer-Borny bei Neutomischel als erster Lehrer am evang. Schull.-Semin. zu Halberstadt,

der Gesanglehrer und Organist, Musikdirector Kuntze in Aschersleben als Musiklehrer am evang. Schull.-Semin. zu Delitzsch angestellt worden.

Den Rectoren der städtischen höheren Mädchenschulen Louisenschule und Victoriaschule zu Berlin, Professor Dr. Mätzner und Professor Dr. Haarbrücker ist der Titel „Director" verliehen worden.

Dem kath. Pfarr-Dechanten Friedrich zu Groß-Düngen im Amt Marienburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Hecker, evang. Lehrer zu Selters, im Unterwesterwaldkreis,
Hendorf, dsgl. zu Idstein im Untertaunuskreis;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Jansen, kath. Lehrer zu Delhoven, Krs Neuß,
Leuer, dsgl. zu Eupen,
Winter, evang. Lehrer und Küster zu Fürstenflagge, Krs Naugard;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bollenbacher, evang. Lehrer zu Ilgesheim, Krs St. Wendel,
Erdweg, bish. kath. Lehrer zu Horst, Krs Heinsberg,
Padberg, kath. Lehrer zu Hildfeld, Krs Brilon,
Reichel, evang. Lehrer zu Clarencranst, Krs Breslau,
Schaun, dsgl. zu Sien, Krs St. Wendel.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der Geheime Regierungs- und Schulrath Dr. Grashof bei der Regierung zu Cöln,

der Geheime Regierungsrath Dr. Gust. Rose, ordentl. Profess. in der philos. Facult. der Univers. und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,

der Oberlehrer Dr. Fr. Richter am Gymnas. zu Rastenburg,

der Professor Dr. Dub am Gymnas. zum grauen Kloster in Berlin,

der Oberlehrer Dr. Hellmich an der Realsch. zu Rawitsch.

In den Ruhestand getreten:

der Geheime Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Landfermann bei dem Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden,

der Oberlehrer Professor Dr. Nagel an der Realsch. zu Mülheim a. d. Ruhr.

Berichtigung.

Seite 422 dieses Hefts Absatz 3 Zeile 2 ist in der Angabe über die Zahl der dem Vorsteher einer Königl. Präparandenanstalt obliegenden wöchentlichen Unterrichtsstunden statt „20 Stunden" zu lesen:

„in der Regel 26 Stunden."

Inhaltsverzeichniß des Juli-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 30. August 1873.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

221) Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter.

Berlin, den 12. Mai 1873.

Nach dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter, vom 10. März d. J. (Ges.-Samml. S. 41) sind vom 1. Januar d. J. ab nur die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind, verpflichtet, alle bisherigen, über diese Vorschrift hinausgehenden Verpflichtungen zum Halten der bezeichneten amtlichen Blätter aber aufgehoben. In Folge dessen ist nach einer Mittheilung des Herrn Präsidenten des Königlichen Staats-Ministeriums das Königliche Gesetz-Sammlungs-Debits-Comtoir hierselbst angewiesen worden, an diejenigen Empfänger, deren Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung erloschen ist, die Gesetz-Sammlung nebst dem derselben beigefügten Reichs-Gesetzblatt vom 1. April d. J. ab nur dann weiter zu liefern, wenn Seitens der gedachten Empfänger freiwillig auf die Gesetz-Sammlung abonnirt wird. Solche Abonnements werden nach derselben Mittheilung unter Anrechnung des auf das erste Quartal d. J. gezahlten Abonnements-Betrages bei den Reichs-Postanstalten entgegen genommen.

Das Königliche Consistorium ꝛc. setze ich hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.

U. 14,385.

222) Bedingungen für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses (speciell an Lehrer höherer Unterrichtsanstalten).

Berlin, den 22. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 7. d. M., die Bewilligung eines Wohnungsgeldzuschusses an den Rector der höheren Bürgerschule zu N., Dr. N. betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Frage, ob der ꝛc. N. unmittelbarer Staatsbeamter sei oder nicht, unerörtert bleiben kann, da nach dem Gesetz vom 12. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 209)*) nicht jeder unmittelbare Staatsbeamte, sondern vielmehr nur derjenige ein Anrecht auf Wohnungsgeldzuschuß hat, welcher

eine etatsmäßige Stelle bekleidet und seine Besoldung aus der Staatskasse bezieht, oder

als Lehrer an einer Unterrichts-Anstalt fungirt, bei welcher die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungs-Zuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt.

Keine dieser Voraussetzungen trifft bei dem ꝛc. N. zu, demselben darf daher auch ein Wohnungsgeldzuschuß aus Staatsfonds nicht gewährt werden.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach den ꝛc. N. auf das zurückfolgende Gesuch vom 18. Mai d. J. ablehnend zu bescheiden, wobei demselben zu überlassen ist, falls er sich hierbei nicht beruhigen will, seinen vermeintlichen Anspruch im Rechtswege weiter zu verfolgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 26,390.

---

223) Ressortverhältniß bei den Handwerker-Fortbildungsschulen in der Provinz Hannover und dem Regierungsbezirk Wiesbaden.

(Centrbl. pro 1860 Seite 513 Nr. 209.)

Berlin, den 5. Juli 1873.

Wir setzen die Königliche Landdrostei ꝛc. davon in Kenntniß, daß nach einem zwischen uns getroffenen Uebereinkommen die Handwerker-Fortbildungsschulen des dortseitigen Verwaltungsbezirks vom 1. Januar 1874 ab aus dem Ressort des Ministeriums für Handel,

*) Centrlbl. pro 1873 Seite 259.

Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausscheiden und auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten übergehen.

2c.

Der Minister für Handel 2c.
Achenbach.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover,
und an die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

IV. 5085. M. f. H.
U. 13,227. M. d. g. A.

II. Universitäten und Akademien.

224) Juristisches Seminar der Universität zu Marburg.*)

Berlin, den 8. Juli 1873.

Den von dem Königlichen Curatorium mittels Berichts vom 12. v. M. eingereichten, für das juristische Seminar der dortigen Universität entworfenen Statuten will ich hierdurch meine Bestätigung ertheilen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu Marburg.

U. 24,306.

Statuten
des juristischen Seminars der Universität Marburg.

§. 1.

Das juristische Seminar hat die Aufgabe, durch Uebungen in der Exegese der Rechtsquellen, in der Entscheidung praktischer Rechtsfragen, in der Anfertigung selbständiger Arbeiten rechtswissenschaftlichen Inhalts und durch Conversatorien über rechtswissenschaftliche Disciplinen die Studirenden zu einer selbstthätigen Aneignung des

*) Durch den Staatshaushaltsetat pro 1873 sind für ein bei der Universität in Marburg neu zu errichtendes juristisches Seminar jährlich 200 Thlr bewilligt worden.

ihnen überlieferten Stoffes anzuregen und in juristischem Denken zu schulen.

§. 2.

Es werden deshalb in jedem Semester, womöglich aus allen juristischen Disciplinen, unter der Bezeichnung: „im juristischen Seminar“ dazu geeignete Vorlesungen angekündigt. Die Stundenzahl der einzelnen Vorlesung, sowie ihre Behandlung als Privat- oder Gratis-Colleg bleibt dem Ermessen des betreffenden Docenten überlassen. Jeder Docent der Facultät ist berechtigt, derartige Vorlesungen zu halten.

§. 3.

Der Zutritt zu diesen Vorlesungen steht jedem hier inscribirten studiosus juris unter denselben Bedingungen frei, wie derjenige zu den übrigen Privat- oder Gratis-Vorlesungen. Eine besondere Anmeldung und Aufnahme in das Seminar als solches findet nicht statt.

Sofern ein Docent es zweckmäßig erachten sollte, zu einer bestimmten als „im juristischen Seminar“ angekündigten Vorlesung nur eine beschränkte Zahl von Theilnehmern zuzulassen, bleibt es ihm überlassen, wie er die Zahl der dazu sich anmeldenden Studirenden auf das geeignete Maß herabsetzen will.

§. 4.

Für jedes Semester sind 100 Thlr zu Preisen für die im Seminar gelieferten schriftlichen Arbeiten der Studirenden ausgesetzt. Jeder Docent, der im Seminar schriftliche Arbeiten anfertigen läßt, ist befugt, für solche in dem betreffenden Semester angefertigten Arbeiten, welche nach der Studienzeit des Verfassers als besonders tüchtig gelten können, einmal im Laufe des Semesters bei der Facultät eine Prämiirung zu beantragen, indem er ihr dieselben mit seiner schriftlichen Beurtheilung vorlegt. Die Facultät hat darauf unter Berücksichtigung sämmtlicher bei ihr eingegangenen Anträge des gleichen Inhaltes zu beschließen, ob diesem Antrage stattzugeben, und wie hoch der Preis für die einzelne Arbeit zu bemessen sei. Der zuerkannte Preis kann auf den Wunsch des damit Beliehenen statt in baarem Gelde auch in juristischen Büchern zu dem gleichen Werthbetrage ausgehändigt werden, in welche der jeweilige Decan der Facultät alsdann eine entsprechende Dedication einschreiben wird.

Uebrigens soll kein Studirender prämiirt werden, der im Besuche der Vorlesungen, namentlich der betreffenden Vorlesung im Seminare selbst, nachlässig ist.

§. 5.

Was von den ausgesetzten 100 Thlrn im einzelnen Semester zu Preisen nicht verwendet wird, überträgt sich auf das nächste

Semester u. s. f. Es kann aber nach dem Ermessen der Facultät auch zur Anschaffung juristischer Bücher für das Seminar verwendet werden.

Die Rechnung über den Verlag des Seminars, sowie die Aufsicht über die Seminarbibliothek führt der jeweilige Decan der Facultät.

---

225) Prüfung im Lateinischen bei Zulassung der deutschen Sprache für Dissertationen und Disputationen.

Berlin, den 19. Mai 1873.

Von der dortigen philosophischen Facultät ist unter dem 2. Juni v. J. und wiederum unter dem 28. März d. J. beantragt worden, daß die unter dem 22. Mai 1867 *) getroffenen Bestimmungen aufgehoben werden möchten, wornach die Bewerber um die philosophische Doctorwürde in Fällen der Zulassung des Gebrauchs der deutschen Sprache bei Inaugural-Dissertationen und Disputationen einer Prüfung im Lateinischen durch mündliche Interpretation einer Stelle aus einem der römischen Classiker zu unterwerfen sind. Ich kann mich nicht bewogen finden, diesem Antrage Folge zu geben. Das Maß der an die Bewerber um die Doctorwürde in Betreff der Kenntniß der alten Sprachen gestellten Forderung ist ein so bescheidenes, daß es mit gutem Fug als ein unerläßliches bezeichnet werden darf, und ich muß wünschen, daß die Facultäten selbst sich bei der erforderlichen Prüfung nicht eine den Zweck vereitelnde Indulgenz gestatten mögen.

Das Königliche Universitäts-Curatorium wolle hiernach der philosophischen Facultät das Nöthige eröffnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium in N.
U. 15,565.

---

226) Einsendung von Dissertationen und Programmen an die Königl. Staatsarchive in Berlin.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat unter dem 9. August 1856 angeordnet, daß seitens der Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg, sowie seitens der Gymnasial- und Real-Lehranstalten von allen

*) Centrbl. pro 1867 Seite 268 Nr. 99.

Dissertationen, Programmen und Schulprogrammen, welche auf die Geschichte Deutschlands und Preußens Bezug haben, bald nach dem Erscheinen ein Exemplar an das Directorium der Königl. Staatsarchive in Berlin eingesandt werde.

Unter dem 17. Juni d. J. sind folgende Verfügungen ergangen:

Berlin, den 17. Juni 1873.

1.

Der Herr Präsident des Königl. Staats-Ministeriums hat mir den Wunsch zu erkennen gegeben, daß auch bei der dortigen Universität die Anordnung getroffen werde, nach welcher von allen auf die deutsche oder die preußische Geschichte Bezug habenden Dissertationen und Programmen bald nach deren Erscheinen ein Exemplar an das Directorium der Königl. Staatsarchive hieselbst einzusenden ist.

Ew. rc. — Das rc. — beauftrage (ersuche) ich, in dieser Beziehung das Nöthige zu veranlassen.

An
die Herren Universitäts-Curatoren resp. das Königl. Universitäts-Curatorium zu Kiel, Göttingen und Marburg.

2.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, die Directoren der höheren Lehranstalten Seines Ressorts anzuweisen, daß sie von denjenigen Programmen, welche auf die deutsche oder die preußische Geschichte Bezug haben, bald nach dem Erscheinen ein Exemplar an das Directorium der Königl. Staatsarchive hieselbst einsenden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu Kiel, Hannover und Cassel.
U. 18,174.

227) Bekanntmachung wegen Verleihung der Reisestipendien zur Förderung archäologischer Studien.*)

(Centralbl. pro 1871 Seite 544 Nr. 199.)

Die aus dem Fonds des archäologischen Instituts zu Rom gegründeten zwei Reisestipendien sind für das Jahr vom 1. October 1873

*) Für das Jahr vom 1. October 1872 bis dahin 1873 war von diesen Reisestipendien das eine wiederum dem Dr. Hirschfeld aus Pommern, das zweite dem Dr. Kaibel aus Lübeck verliehen.

bis dahin 1874 dem Dr. Kaibel aus Lübeck und dem Dr. Robert aus Wiesbaden verliehen worden.

ad U. 29,675.

---

228) Preise bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1872 Seite 533; pro 1873 Seite 134.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August, Vormittags 11 Uhr eine öffentliche Sitzung, in welcher der Jahresbericht in Vertretung des beurlaubten Secretärs der Akademie, Professor Dr. Gruppe, von Dr. Dobbert vorgetragen und über den Erfolg der diesjährigen Bewerbung um den von Sr. Hochseligen Majestät, König Friedrich Wilhelm III., gestifteten Preis, sowie über mehrere anderweitige der Entscheidung der Akademie anheim gegebene Concurrenzen Mittheilung gemacht wurde.

Die diesjährige Bewerbung um den Staatspreis war für das Fach der Bildhauerei ausgeschrieben. Es hatten sich sechs Bewerber gemeldet, deren eingereichte Arbeiten zwar manches Tüchtige und Talent Bezeugende enthielten, aber doch nicht diejenige Reife bekundeten, welche erforderlich ist, damit die durch die Preisertheilung bedingte Reise nach Italien den ganzen von ihr zu erwartenden Nutzen bringe. Deshalb konnte der Staatspreis diesmal nicht ertheilt werden. Jedoch wurde den Urhebern der Arbeiten I., III. und IV., als welche sich bei der Eröffnung der Couverts in der öffentlichen Sitzung die Schüler der Akademie Caspar von Reth aus Aachen, Paul Kummer aus Putbus und Franz Krüger aus Berlin erwiesen, auf Befürwortung des Senates von dem Hohen Ministerium ein außerordentliches Accessit von je 200 Thalern bewilligt.

In dem verflossenen akademischen Jahre ist eine neue Concurrenz: diejenige der Philipp von Rohrschen Stiftung ins Leben getreten*); sie war für Maler eröffnet, und der Preis, bestehend in einem einjährigen Reise-Stipendium im Betrage von 1500 Thlrn, ist unter fünf Concurrenten dem Maler Adolf Treidler aus Berlin, Schüler der hiesigen Akademie, ertheilt worden.

Die Concurrenz der ersten Michael Beerschen Stiftung, an welcher laut Statut sich nur Bekenner der mosaischen Religion betheiligen dürfen, war in diesem Jahre für das Fach der Bildhauerei ausgeschrieben worden. Es hatte sich nur ein Berwerber gemeldet: der Schüler der Akademie, Moses Ezekiel aus Richmond, dem auch der Preis, bestehend in einem Reise-Stipendium im Betrage von 750 Thlrn, zuerkannt worden ist.

---

*) Centrbl. pro 1872 Seite 210 Nr. 97.

Zur Concurrenz der zweiten Michael-Beerschen Stiftung, für Bewerber ohne Unterschied des Bekenntnisses, in diesem Jahre für Kupferstecher eröffnet, hatte sich kein Bewerber gemeldet.

Die Concurrenz der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler*) fand diesmal unter besonders günstigen Verhältnissen statt, indem nach Bestimmung des Statuts wegen des Nichtzustandekommens der Concurrenz im Jahre 1869 die disponible Summe dem Preise der beiden nächstfolgenden Concurrenzen hinzugefügt werden konnte. So bestand denn der diesjährige Preis in einem Reise-Stipendium im Betrage von 1500 Thlrn. Von drei Bewerbern, die sich gemeldet, hatten nur zwei Arbeiten eingereicht. Der Preis wurde der Arbeit mit dem Motto: „Hinaus in die Welt," als deren Urheber sich Otto Dorn erwies, ertheilt.

2c.

Berlin, den 3. August 1873.

Das Directorium der Königlichen Akademie der Künste.
In Vertretung: A. Eybel. In Vertretung: E. Dobbert.

Bekanntmachung.

III. Gymnasien und Realschulen.

229) Ausführung des Normal-Besoldungsetats bei höheren Unterrichts-Anstalten: Entschädigung für entzogene Dienstwohnungen; Ausschluß einer Nachzahlung an bereits pensionirte oder versetzte Beamte.

Auszug.

Berlin, den 3. Juni 1873.

Die Bestimmung des Normal-Etats vom 20. April v. J.**), wonach bei Zurückziehung von Dienstwohnungen zu Anstaltszwecken die Inhaber nur den Erlaß der Miethe zu beanspruchen haben, ist sämmtlichen Betheiligten bekannt zu machen und daß dies geschehen actenmäßig zu constatiren. 2c.

Schließlich verweise ich auf meine Circular-Verfügungen vom 16. August und 5. November v. J. von denen die erstere***) die Unzulässigkeit der Gewährung von Gehaltszulagen an Beamte, deren Pensionirung bereits vor Zahlbarmachung der Zulagen verfügt ist,

---

*) Centrbl. pro 1872 Seite 283 Nr. 127.
**) Desgl. pro 1872 Seite 290.
***) Desgl. pro 1873 Seite 129.

betrifft, die letztere im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1872 Seite 686 abgedruckt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 8466.

---

230) Zahl der Unterrichtsstunden der Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten, insbesondere nach Durchführung des Normal-Besoldungsetats.

Berlin, den 17. Juli 1873.

Bei dem Gymnasium zu N. sind außer der Directorstelle 7 Ober- und ordentliche Lehrerstellen vorhanden. Die geringe Frequenz der Anstalt steht nun in keinem Verhältniß zu den für ihre Unterhaltung nothwendigen Zuschüssen. Mit Rücksicht hierauf und da ich es in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister für unbedenklich erachte, die Lehrer bei den höheren Unterrichts-Anstalten einschließlich des Directors bis zu dem von Wiese: Verordnungen ꝛc. Band II. Seite 239*) mitgetheilten Maximum der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Regel in Anspruch zu nehmen, namentlich sobald die Besoldungs-Verhältnisse der etatsmäßigen Lehrerstellen nach Maßgabe des Normal-Etats geregelt sind, ist bei der jetzt stattgehabten Revision des Etats der Anstalt pro 1874/76 die zur Zeit unbesetzte 4te ordentliche Lehrerstelle eingezogen und statt derselben eine Hülfslehrerstelle in den Etat aufgenommen worden, was um so angemessener erscheint, als die Frequenz der Anstalten Schwankungen unterliegt, und somit eine Lehrkraft sehr leicht entbehrlich werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 19,063.

---

*) Daselbst ist unter Verweisung auf die im Centralblatt pro 1863 Seite 344 Nr. 118 abgedruckte Verfügung vom 13. Mai 1863 hervorgehoben, daß die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jeder Anstalt, bei den Directoren bis zu 16, bei den etatsmäßigen Oberlehrern bis zu 22, bei den ordentlichen Lehrern bis zu 24, bei den technischen und den Elementarlehrern bis zu 28 gehen, und eine dem entsprechende Bestimmung in die Vocationen aufgenommen werden dürfe.

231) Pensionsbeiträge der Lehrer an städtischen höheren Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 23. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 2. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß ich die Aufsichtsbehörde nicht für befugt erachten kann, die Lehrer an dem städtischen Gymnasium zu N. von der ihnen durch das Statut und ihre Vocationen auferlegten Verpflichtung zur Entrichtung von Pensions-Beiträgen zu entbinden.

Glauben die betheiligten Lehrer nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268)*) zu diesen Beiträgen nicht mehr verpflichtet zu sein, so muß ihnen überlassen werden, diese zweifelhafte Frage im Rechtswege zum Austrag zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 26,366.

---

232) Aufhebung des Convictoriums bei dem Gymnasium zu Neiße. Verwendung des bisherigen Unterhaltungszuschusses.

Berlin, den 10. Juni 1873.

Auf Grund des in beglaubigter Abschrift beifolgenden Allerhöchsten Erlasses vom 12. v. M. bestimme ich, daß das mit dem katholischen Gymnasium zu Neiße verbundene Convictorium am Schlusse des diesjährigen Sommersemesters aufgehoben werde und von demselben Zeitpunkte ab die im Etat des schlesischen katholischen Haupt-Schul-Fonds für das Convictorium ausgeworfenen Unterhaltungskosten im Betrage von Sechshundert und fünfzehn Thalern zu Stipendien für die Schüler des vorgenannten Gymnasiums verwendet werden.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium benachrichtige ich hiervon auf den Bericht vom 21. Februar d. J. zur weiteren Veranlassung mit dem Auftrage, hinsichtlich des für die gedachten Stipendien festzusetzenden Vertheilungsmodus, sowie wegen fernerer Benutzung der betreffenden Localitäten und Verwerthung der vorhandenen Utensilien ꝛc. bald Vorschläge zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Breslau.
U. 17,988.

---

*) Centrbl. pro 1872 Seite 194.

233) General-Uebersicht der im Jahre 1872 bei

(Centrlbl. pro 1872 Seite 669 Nr. 232.)

1.			2.				3.			4.			5.	
			Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon			Von den Geprüften (4b.) haben	
			Statt gefunden haben				a. zu	b.	c.	a. sind		b.	a.	b.
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet.	das Maturitätszeugniß erhalten	die Prüfung nicht bestanden
1.	Preußen	22	15	1	6	.	117	198	315	10	8	297	286	11
	Extraneer	.	.	2	5	15	2	5	7	1	.	6	6	.
2.	Brandenburg	28	25	3	.	.	203	181	384	40	16	328	298	30
	Extraneer	.	.	1	.	27	5	.	5	1	.	4	3	1
3.	Pommern	15	14	.	1	.	79	86	165	9	3	153	143	10
	Extraneer	.	1	.	.	14	2	1	3	.	.	3	3	.
4.	Posen	12[1]	4	4	3	1	59	80	139	16	2	121	116	5
	Extraneer	.	.	2	1	9	2	2	4	2	1	1	.	1
5.	Schlesien	29[2]	20	1	3	5	201	239	440	34	13	393	370	23
	Extraneer	.	1	3	1	24	6	2	8	4	.	4	4	.
6.	Sachsen	25	21	2	2	.	197	143	340	32	4	304	287	17
	Extraneer	.	4	2	3	16	8	9	17	8	2	7	6	1
7.	Schleswig-Holstein	10	8	1	1	.	45	29	74	11	1	62	59	3
	Extraneer	.	.	1	.	9	1	.	1	.	.	1	1	.
8.	Hannover	18	9	5	3	1	114	72	186	7	1	178	175	3
	Extraneer	.	1	.	.	17	4	1	5	.	.	5	5	.
9.	Westphalen	17[3]	11	3	2	1	87	230	317	11	.	306	298	8
	Extraneer	.	.	.	1	16	.	17	17	.	.	17	17	.
10.	Hessen-Nassau	11	9	1	.	1	110	36	146	7	3	136	135	1
	Extraneer	.	.	3	.	8	3	.	3	1	.	2	1	1
11.	Rheinprovinz	24[4]	14	.	10	.	38	301	339	8	9	322	317	5
	Extraneer	.	.	2	1	18	2	5	7	1	1	5	4	1
12.	Hohenzollernsche Lande	1	.	.	1	.	.	9	9	.	.	9	7	2
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	150	21	32	9	1250	1604	2854	185	60	2609	2491	118
	Summe der Extraneer	.	7	16	15	174	35	42	77	18	4	55	50	5
	Totalsumme	212	.	.	.	.	1285	1646	2931	203	64	2664	2541	123
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) Extraneerprüfungen sind nicht vorgekommen	1	.	1	.	.	3	.	3	1	.	2	2	.

1) Zugang: das Gymnasium zu Wongrowitz.
2) Zugang: die Gymnasien zu Ohlau und Pleß.
3) Zugang: das Gymnasium zu Bochum.
4) Zugang: das Kaiser-Wilhelm-Gymnasium zu Cöln.

den Gymnasien des Preußischen Staats und bei dem Gymnasium

1.		6.						7.			8.	
		Alter der Maturi (5 a.)						Von den Maturis (5 a.) machen			Von den Stu- direnden (7 a.) gehen zunäch[st]	
								a	b	c.	a.	b.
Laufende Nr.	Provinz	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	Universitätsstudien	Unbestimmt	keine Universitätsstudien	auf eine inländische Universität	auf eine ausländische Universität
1.	Preußen	2	9	33	80	82	80	225	2	59	192	33
	Extraneer	.	.	1	.	.	5	4	1	1	5[2]	.
2.	Brandenburg	4	24	72	86	69	43	236	.	62	195	41
	Extraneer	.	.	.	.	1	2	1	.	2	1	.
3.	Pommern	3	7	31	38	43	21	117	.	26	81	36
	Extraneer	.	.	.	.	.	3	2	.	1	2	.
4.	Posen	1	8	23	32	26	26	92	.	24	88	4
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	6	18	61	109	73	103	321	.	49	288	33
	Extraneer	.	.	.	.	1	3	4	.	.	4	.
6.	Sachsen	.	9	54	82	88	54	229	1[1]	57	142	87
	Extraneer	.	1	1	1	.	3	5	.	1	2	3
7.	Schleswig-Holstein	1	2	10	13	21	12	50	.	9	23	27
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1
8.	Hannover	.	4	34	58	42	37	144	.	31	106	38
	Extraneer	.	.	.	.	2	3	2	.	3	1	1
9.	Westphalen	2	14	50	79	71	82	219	.	79	161	58
	Extraneer	.	3	1	3	1	6	14	.	3	10	4
10.	Hessen-Nassau	1	4	39	40	36	15	115	.	20	67	48
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.
11.	Rheinprovinz	5	20	64	90	86	52	256	.	61	205	51
	Extraneer	.	.	2	.	2	.	4	.	.	3	1
12.	Hohenzollernsche Lande	.	1	1	1	2	2	7	.	.	.	7
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	25	120	472	708	639	527	2011	3	477	1548	463
	Summe der Extraneer	.	4	9	4	7	27	38	1	11	29[3]	10
	Totalsumme	25	124	480	712	646	554	2049	4	488	1577	473
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) Extraneerprüfungen sind nicht vorgekommen.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	2	.

1) Studiren auch Jura.
2) Davon 1 unbestimmt.
3) Daovn studiren 2 zugleich Jura.

zu Corbach geprüften Maturitäts-Aspiranten.

9.									10.						11.		12.			
Es studiren (7 a.)									Von den nicht studirenden Maturis (7 c) gehen über						Im Jahre 1871 waren vorhanden		Mithin i. J. 1872 gegen das vorhergehende Jahr			
Theologie																	mehr		weniger	
evangelische	katholische	jüdische	Jura	Cameralia	Medicin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Post-Fach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie rc.	zu einem andern Beruf oder unbestimmt	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5a.)
13	22	.	84	11[4])	61	23	11	.	16	9	1	22	11	.	264	233	51	53	.	.
.	1	.	1	.	2	.	.	1	.	.	.	1	.	.	5	4	2	2	.	.
35	1	.	64	5	62	47	22	.	14	17	1	17	13	.	257	206	127	92	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	4	3	1	.	.	.
26	.	.	33	7[5])	25	19	7	.	10	4	.	9	3	.	82	71	83	72	.	.
.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	3	.	.
4	10	.	33	2[5])	27	12	4	.	6	11	2	1	4	.	111	89	28	27	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	2	.	.	2	2
15	44	.	118	2	76	51	15	.	10	5	2	21	11	.	248	200	192	170	.	.
.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	7	3	1	1	.	.
49	1	.	71	6	30	56	16	.	12	20	2	20	3	.	219	176	121	111	.	.
1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3	2	14	4	.	.
21	.	.	9	2	10	8	.	.	1	4	.	4	.	.	38	29	36	30	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.
23	23	.	26	2	36	27	7	.	9	11	1	8	2	.	149	141	37	34	.	.
.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	3	1	2	4	.	.
15	69	.	65	4	44	18	4	.	12	29	2	28	8	.	287	270	30	28	.	.
.	6	.	4	.	2	1	1	.	.	2	.	1	.	.	15	14	2	3	.	.
16	14	.	22	.	27	22	14	.	4	3	.	11	2	.	69	55	77	80	.	.
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.
13	82	.	63[5])	4	57	27	10	.	10	22	2	14	13	.	359	334	.	.	20	17
1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	5	2	.	.
.	5	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	6	3	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	271	.	589	45	456	310	110	.	104	135	13	155	70	.	2089	1810	785	698	20	17
2	7	.	11	2	11	4	1	1	3	4	.	3	1	.	48	33	31	19	2	2
																	816	717	22	19
32	278	.	600	47	467	314	111	1	107	139	13	158	71	.	2137	1843	794	698	.	.
	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	1	1

4) Nach der Prüfung gestorben.
5) Davon studiren 4 zugleich Cameralia.

234) General-Uebersicht der im Jahre 1872 bei den geprüften Abiturienten

(Centrlbl. pro 1872

1.			2.				3.			4.			5.	
			Zahl der Realschulen I Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (3b.)			Von den Geprüften (4b.) haben	
							a. zu		b.	a. sind		b.	a.	b.
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordng.	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet	das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden
1.	Preußen	9	6	2	1	.	53	35	88	9	.	79	69	10
	Extraneer	.	.	1	.	8	1	.	1	.	.	1	1	.
2.	Brandenburg . . .	12	6	4	1	1	40	29	69	6	2	61	53	8
	Extraneer	.	.	.	1	11	.	1	1	.	.	1	1	.
3.	Pommern	4	2	2	.	.	14	4	18	2	.	16	15	1
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Posen	4	1	3	.	.	26	3	29	1	.	28	27	1
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien . . .	10	3	2	2	3	23	24	47	3	.	44	40	4
	Extraneer	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	6	5	1	.	.	43	20	63	3	3	57	56	1
	Extraneer	.	.	1	.	5	1	.	1	.	.	1	1	.
7.	Schleswig-Holstein .	2	1	.	.	1	2	1	3	1	.	2	2	.
	Extraneer	.		.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	9	3	4	1	1	28	6	34	2	1	31	31	.
	Extraneer	.	1	.	.	8	5	1	6	3	.	3	3	.
9.	Westphalen	9	3	4	.	2	45	8	53	2	.	51	51	.
	Extraneer	.	.	1	.	8	1	.	1	.	.	1	1	.
10.	Hessen-Nassau . .	2	1	.	.	1	3	3	6	.	.	6	5	1
	Extraneer	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	1	1	.
11.	Rheinprovinz . . .	11	1	1	8	1	6	64	70	1	1	68	67	1
	Extraneer	.	.	.	1	10	.	1	1	.	.	1	1	.
	Summe der Abiturienten	.	32	23	13	10	283	197	480	30	7	443	416	27
	Summe der Extraneer	.	1	4	2	71	9	3	12	3	.	9	9	.
	Totalsumme	78	(33)	27	15	(81)	292	200	492	33	7	452	425	27

1) Davon 2 Medicin, 6 Mathematik und Naturwissensch., 5 neuere Sprachen, 1 Militärarzt, 1 Geschichte und Philologie, 6 unbestimmt.
2) Zum Lehrfach.
3) Davon 2 Mathematik und neuere Sprachen, 1 neuere Sprachen.
4) Naturwissenschaften.
5) Zu Universitätsstudien.

Realschulen I. Ordnung des Preußischen Staats und Extraneer.

Seite 672 Nr. 233.)

6. Alter der für reif Erklärten (5 a.) unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	7. Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über: zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Deconomie, Industrie zc.	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	8. Im Jahre 1871 waren vorhanden: Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	9. Mithin 1872 gegen das vorhergehende Jahr mehr: Abiturienten (3 b.)	mehr: Reife (5 a.)	weniger: Abiturienten (3 b.)	weniger: Reife (5 a.)
3	3	14	21	18	10	9	10	.	23	6	21[1]	48	44	40	25	.	.
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
1	2	12	17	19	2	3	14	8	10	18	.	51	43	18	10	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1[2]	2	2	.	.	1	1
.	.	3	6	5	1	2	4	.	5	1	3[3]	10	10	8	5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
.	7	7	9	2	2	4	7	.	9	6	1[4]	17	17	12	10	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	6	10	11	10	1	4	7	.	7	11	11[5]	44	33	3	7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	4	10	19	15	7	7	33	1	4	10	1	34	21	29	35	.	.
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	2	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	5	6	9	8	3	3	15	1	3	1	8[7]	38	36	.	.	4	5
.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	1	1[8]	.	.	6	3	.	.
.	9	14	17	6	5	2	12	2	14	18	3[9]	34	31	19	20	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.
.	.	4	1	.	.	.	2	.	1	2	.	10	10	.	.	4	5
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.
2	12	25	15	9	4	5	22	4	4	30	2[10]	63	57	7	10	.	.
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	3	3	.	.	2	2
9	48	106	126	92	35	39	126	16	81	104	50	350	303	138	123	8	10
.	.	.	1	2	6	1	2	.	1	3	2	6	6	10	7	4	4
9	48	106	127	94	41	40	128	16	82	107	52	356	309	148	130	12	14
														136	116	.	.

6) Zugang: die Realklassen des Gymnasiums zu Flensburg.
7) zu Universitätsstudien.
8) dsgl.
9) Davon 1 Mathemat. und Naturwiss., 1 neuere Sprachen, 1 Medicin (nach Absolvirung des Gymnas.-Abitur.-Examens).
10) Neuere Philologie.

235) General-Uebersicht der im Jahre 1872 bei den Real-
turienten und

(Centrlbl. pro 1872

Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen II. Ordn.	Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung a. zu Ostern	Michaelis	b. überhaupt	Davon (3b.) a. sind zurückgetreten	zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet
1.	1.		2.				3.			4.		
1.	Brandenburg	4	.	1	2	1	5	3	8	1	.	7
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
2.	Sachsen	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
3.	Schleswig-Holstein	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
4.	Hessen-Nassau	6	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
5.	Rheinprovinz	2	.	.	1	1	.	2	2	.	.	2
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	.	1	3	11	5	5	10	1	.	9
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.
	Totalsumme	15	.	1	3	11 15	5	5	10	1	.	9

236) Verschmelzung der polnischen und der deutschen Klassenabtheilungen an höheren Lehranstalten der Provinz Posen. — Unterricht im Polnischen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 97 und 217.)

Berlin, den 9. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. J. erkläre ich mich damit einverstanden und genehmige, daß in der von dem Director N. in seinem abschriftlich eingereichten Gutachten vorgeschlagenen Weise die polnischen Parallelcötus der dortigen Realschule allmählich eingezogen und mit den deutschen verschmolzen werden.

In Bezug auf den Schlußantrag des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums bemerke ich, daß in Betracht der Wichtigkeit, welche

schulen II. Ordnung des Preußischen Staats geprüften Abi-
Extraneer.

Seite 674 Nr. 234.)

5.		6.						7.			8.		9.			
Von den Geprüften (1b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5 a.)						Davon (5 a.) widmen sich			Im Jahre 1871 waren vorhanden		Mithin im Jahr 1872 gegen das vorhergehende Jahr			
a.	b.												mehr		weniger	
das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	dem Staatsdienst	dem Fach der Oeconomie, Industrie	einem anderen Beruf	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)
7	.	.	1	4	2	.	.	2	5	.	13	11	.	.	5	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	3	4	2	.	.	2	7	.	13	11	2	2	5	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	3	4	2	.	.	2	7	.	13	11	.	.	5	4
													.	.	3	2

die Kenntniß der polnischen Sprache in der dortigen Provinz unter allen Umständen hat, die Bestimmung der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859, wonach bei den Maturitätsprüfungen statt des Englischen entsprechende Leistungen im Polnischen als ein genügender Ersatz angenommen werden können, bis auf Weiteres aufrecht zu erhalten ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Posen.
U. 22,816.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

237) Anstellung der Seminar-Hülfslehrer.

Berlin, den 11. August 1873.

Auf den Bericht vom 8. April d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß zu der Heranziehung des Schulamts-Candidaten N. zur interimistischen Verwaltung der etatsmäßigen Hülfslehrerstelle am Schullehrer-Seminar zu N. vor der Berufung meine Genehmigung zu beantragen war.

Es handelt sich um die, wenn auch nur interimistische oder probeweise Besetzung einer dauernd nothwendigen, im Seminaretat unter Titel II. „Besoldungen der Lehrer" in besonderer Position mit bestimmter Dotation ausgebrachten Lehrerstelle. Die Berufungen in dieselbe haben auf den Vorschlag des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums um so mehr von mir auszugehen, als nach dem Normal-Besoldungsetat vom 31. März d. J. §. 1. B. Nr. 3. die vollbeschäftigten Hülfslehrer in Beziehung auf Einkommens-Regulirung den übrigen Seminarlehrern gleichgestellt sind, nach §. 2. ibid., somit meinerseits die Bezüge des jedesmaligen Stelleninhabers festzusetzen sind.

Ueberdies muß schon bei provisorischer Berufung das Verbleiben des Berufenen am Seminar in Aussicht genommen werden, und kommt es demnach darauf an, daß der Nachweis der formellen Befähigung zur definitiven Anstellung im Seminardienst nach Maßgabe meiner Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. geführt wird, oder doch begründete Aussicht zur Erlangung dieser Befähigung vorhanden ist. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich, für die Hülfslehrerstellen möglichst nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche die Wiederholungsprüfung bereits absolvirt haben.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 15,099.

---

238) Zahl der ständigen Lehrer an den Seminar-Uebungsschulen.

Berlin, den 8. Juli 1873.

Den mittels Berichtes vom 21. v. M. vorgelegten Verhandlungen mit dem Magistrate und dem bürgerschaftlichen Collegium

zu N. vermag ich meine Zustimmung nicht zu ertheilen. Die von diesen geforderte Anstellung eines ständigen Lehrers für jede Klasse der Seminarschule macht nicht nur einen ungerechtfertigten Kostenaufwand nöthig, sondern ist auch mit der zweckmäßigen Einrichtung und einheitlichen Leitung der Einweisung der Seminaristen in den praktischen Schuldienst unverträglich.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 24,599.

---

239) Schwimm-Unterricht an den Schullehrer-Seminarien.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Nach den auf meine Circular-Verfügung vom 9. August v. J. — U. 13,076 — erstatteten Berichten wird nur bei wenigen Schullehrer-Seminarien ein geordneter Schwimm-Unterricht ertheilt; an manchen Orten ist aber den Seminaristen anderweit Gelegenheit zur Erlernung des Schwimmens geboten, und ferner liegt vielfach die Möglichkeit vor entweder zur Anlegung eigener, oder zur Mitbenutzung solcher Schwimm-Anstalten, welche Stadtgemeinden, Privatpersonen oder sonstigen Unterrichts-Instituten gehören.

Bei der Bedeutung, welche diesem Zweige der Leibesübungen beigelegt werden muß, erscheint es als Aufgabe der Seminar-Verwaltung, einen geordneten Schwimm-Unterricht für die Zukunft an allen denjenigen Seminarien einzuführen, bei denen dies nicht durch örtliche Verhältnisse unbedingt ausgeschlossen wird.

Die Mitbenutzung bestehender städtischer u. s. w. Anstalten empfiehlt sich, sofern dem Seminar bestimmte Stunden an einzelnen Wochentagen ausschließlich eingeräumt werden, und der Unterricht entweder einem Seminarlehrer oder einem in der Anstalt fungirenden zuverlässigen Schwimm-Meister übertragen, in letzterem Fall aber nöthigenfalls von einem Seminarlehrer die Oberaufsicht geführt werden kann. Der derzeitige Mangel eines Schimmlehrers am Seminar ist als ein durchgreifendes Hinderniß nicht anzusehen, da in den meisten Fällen der Turnlehrer sehr bald im Stande sein wird, die Befähigung zur Ertheilung des Schwimm-Unterrichts sich anzueignen, sofern er dieselbe nicht schon besitzt. Erscheint es nothwendig, solchen Lehrern die Absolvirung eines etwa drei- bis vierwöchentlichen Schwimmcursus zu ermöglichen, so werde ich dazu gern die Hand bieten.

30*

Wo die Anlegung einer eigenen Schwimm-Anstalt nothwendig und ausführbar ist, haben sich die Seminarien überall auf das Einfachste und Nothwendigste zu beschränken. Ueber die desfallsigen Erfordernisse in Beziehung auf Schwimm-Becken (-Bassin), Aus- und Ankleide-Räume, Schwimm-Vorrichtungen und Geräthschaften giebt das unter Mitwirkung von Dr. Euler von H. O. Kluge herausgegebene „Lehrbuch der Schwimmkunst“ (Verlag von E. H. Schroeder — Herm. Kaiser — Berlin, Unter den Linden 41 — 1870) vollständig Auskunft, auf welches ich daher verweise.

Mehrfach sind die Beschaffenheit des Bodens, der geringe Wasserzufluß und die niedrige Temperatur des Wassers als Hindernisse der Anlegung einer Schwimmanstalt bezeichnet worden. Es ist aber anzunehmen, daß durch geeignete Vorkehrungen die Trübung des Wassers vermieden, an manchen Orten auch die Ansammlung einer genügenden Wassermenge und die Regelung der Temperatur durch frühzeitige Füllung des Bassins um so mehr bewirkt werden kann, als nur in wenigen Stunden des Tages und durch eine nicht erhebliche Zahl von Personen die Benutzung der Anstalt stattfindet.

Einige Seminarien besitzen bereits ein geeignetes Grundstück zur Anlegung einer Schwimmanstalt; wo dies nicht der Fall ist, wird vielfach ein solches mit mäßigem Kostenaufwand angekauft oder gepachtet werden können.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, nach diesen Gesichtspunkten die Möglichkeit der Einführung eines ordnungsmäßigen Schwimm-Unterrichts an denjenigen Schullehrer-Seminarien Seines Aufsichtskreises, an welchen derselbe bis jetzt nicht ertheilt wird, von Neuem in Erwägung zu ziehen. Wo sich die Möglichkeit bietet, sind die einmaligen Einrichtungs- und die fortlaufenden Unterhaltungs-Kosten speciell zu veranschlagen. Hinsichtlich der Unterhaltungs-Kosten bleibt zu beachten, daß, wie der Seminar-Unterricht überhaupt unentgeltlich ertheilt wird, so auch für den Schwimm-Unterricht den Seminaristen ein besonderer Beitrag nicht aufzulegen sein wird. Für Remunerirung der Schwimmlehrer ist §. 6. des Normal-Besoldungs-Etats vom 31. März d. J. maßgebend.

Bericht über den Fortgang der Angelegenheit wird erwartet.

Hinsichtlich einzelner Seminarien der dortigen Provinz bemerke ich noch Folgendes: rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 41,913.

240) Verhütung einer Ueberbürdung der Seminaristen durch Vermehrung der Unterrichtsstunden.

Berlin, den 3. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 6. Mai d. J., den Lehrplan und die Lehrbücher in den dortigen Seminaren betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial=Schulcollegium, daß die Einführung einer 5ten Religionsstunde in den Lectionsplan der zweiten Klasse sämmtlicher Seminare und einer dritten Geschichtsstunde in denjenigen der zweiten Klasse des Seminars zu N. nicht zulässig ist, weil sie ohne Ueberbürdung der Seminaristen nicht ausgeführt werden kann. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial=Schulcollegium zu N.
U. 21,073.

---

241) Ausschluß einer Vergütigung der den Lehrern durch Theilnahme an Lehrerconferenzen entstehenden Kosten aus Staatsmitteln.

Berlin, den 19. Juni 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 6. v. M., daß ich auf den Vorschlag, die den Lehrern durch ihre Theilnahme an den Lehrerconferenzen entstehenden Kosten aus Staatsmitteln zu vergütigen, nicht eingehen, und der von Ihr versuchten Begründung dieses Vorschlages nicht beipflichten kann. Der Königlichen Regierung überlasse ich, die Lehrer des N'er Kreises auf ihre Eingabe vom 10. März cr. hiernach zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 18,546.

---

242) Festsetzung des Lehrereinkommens durch die Regierung. Unzulässigkeit eines Abkommens zwischen Gemeinde und Lehrer.

(Centrlbl. pro 1872 Seite 564 Nr. 214.)

Berlin, den 5. Juli 1873.

Auf die Eingabe vom 16. Mai cr., die Verbesserung des Lehrereinkommens in N. betreffend, erwiedere ich Ew. Hochwohl=

geboren, daß ich das von der Königlichen Regierung zu N. in der Sache beobachtete Verfahren für gerechtfertigt erachte. Es kann zunächst, wie dies als Princip stets von hier aus aufrecht erhalten ist, nicht darauf ankommen, wie der Lehrer mit der Gemeinde sich abzufinden bereit ist. Das Einkommen der betreffenden Stelle festzusetzen, ist Sache der Aufsichtsbehörde, und es mußte deshalb ohne Einfluß auf die Entscheidung derselben sein, wenn der Lehrer nur eine Zulage ad dies vitae emeriti beanspruchte. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Herrn 2c.
U. 22,586.

---

243) Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen an ältere Elementarlehrer und Lehrerinnen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 196 Kapitel 125 Titel 4. Seite 209 Erläut. 9.)

1. Bewilligung eines Staatsfonds. Vorschriften für die Verwendung.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Von den durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat zur Aufbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer und Lehrerinnen mehrbewilligten Mitteln von 1,200,000 Thlrn hat ein Gesammtfonds von 700,000 Thlrn zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen an ältere Lehrer bestimmt werden können. So erheblich der Fonds an und für sich erscheint, so reicht derselbe doch nicht zu, um die in Veranlassung der Circular-Verfügung vom 11. December pr. U. 38,271. nach Maßgabe der Gesichtspunkte zu Nr. 1. und 2. daselbst von den Provinzialbehörden der gesammten Monarchie angemeldeten Forderungen voll befriedigen zu können. Es hat vielmehr eine entsprechende Kürzung dieser Forderungen stattfinden müssen. Bei der mit Rücksicht hierauf nunmehr vorgenommenen Vertheilung des Fonds auf die einzelnen Provinzialbehörden ist von dem augenblicklichen Personal-Bestande der Lehrer und Lehrerinnen, respective von ihrem Dienstalter ausgehend, überall nach denselben Grundsätzen verfahren worden.

Indem ich der Königlichen Regierung 2c. hiermit den Betrag von — Thlrn für den vorangegebenen Zweck der Gewährung persönlicher Zulagen an ältere Lehrer und Lehrerinnen zur eigenen Verwendung auf den dortigen Bezirk überweise, und die bezügliche Kassenordre bald folgen lassen werde, füge ich folgende Bemerkungen hinzu:

Die vorerwähnte Circular-Verfügung vom 11. December pr. nahm die Einführung von Dienstalterszulagen nach einem festen

System im Wege der Gesetzgebung in Aussicht. Diesen Gedanken unter Benutzung des werthvollen Materials, welches in den zur Sache erstatteten Berichten der Provinzialbehörden niedergelegt ist, weiter zu verfolgen, ist gegenwärtig nicht an der Zeit. Er wird vielmehr erst bei dem Entwurfe des Unterrichtsgesetzes wieder aufgenommen werden können. Indeß erscheint erforderlich, gewisse allgemeine Grundsätze für die Verwendung der bewilligten Mittel festzustellen, um zur Vermeidung begründeter Beschwerden ein möglichst gleichmäßiges Verfahren in allen Theilen der Monarchie herbeigeführt zu sehen.

Es sind deshalb für die Verwendung der auf die einzelnen Regierungen, Consistorien ꝛc. entfallenen Antheile folgende Gesichtspunkte zur Richtschnur zu nehmen.

1.

So wenig dem Staate eine Verpflichtung zur Gewährung der Dienstalterszulagen obliegt, eben so wenig steht den Lehrern oder Gemeinden ein rechtlicher Anspruch auf dieselben zu. Die Zulagen sind vielmehr als persönliche Bedürfnißzulagen jederzeit revocabel und gehören nicht zu dem pensionsberechtigten Einkommen. Mit dieser Maßgabe können sie zunächst auf den Zeitraum von 5 Jahren verliehen werden, nach deren Ablauf die zuständigen Behörden über die weitere Gewährung oder Zurückziehung zu befinden haben.

2.

Die Zulage darf dem Lehrer resp. der Lehrerin erst mit Ablauf des 12. Kalenderjahres nach dem durch Verleihung einer Stelle beziehungsweise Adjuvantur erfolgten Dienstantritt gegeben werden, soll dann aber nicht unter 20 Thlr bei Lehrern und 12 Thlr bei Lehrerinnen betragen. Nach Zurücklegung einer Dienstzeit von 22 Jahren seit jenem Dienstantritte darf die Zulage auf 40 Thlr bei Lehrern und 24 Thlr bei Lehrerinnen erhöht werden.

Diese Sätze sind als die Regel festzuhalten.

Eine weitere Erhöhung, mit welcher jedoch der Gesammtbetrag der Zulage 50 Thlr nicht übersteigen soll, bedarf ministerieller Genehmigung.

3.

Wo bereits auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Dienstalterszulagen gegeben werden, sind dieselben auf die nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen zu gewährenden Zulagen anzurechnen. Dasselbe gilt von denjenigen Zulagen, welche und so lange sie nach ergangenen Vorschriften aus anderen dazu bestimmten Fonds in Rücksicht auf das zurückgelegte Dienstalter den Elementarlehrern und Lehrerinnen bisher schon bewilligt sind oder in Zukunft noch bewilligt werden. Zur Vereinfachung der Verwaltung sind die den

Regierungen der altländischen Provinzen von den in den Jahren 1867, 1869, 1871 zur Verbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer aus Staatsmitteln gewährten Fonds für persönliche Zulagen überwiesenen Beträge, unbeschadet der für die letzteren bestimmten Zwecke, mit den ihnen jetzt überwiesenen Antheilen an den ausschließlich für Dienstalterszulagen bestimmten Eingangs erwähnten 700,000 Thlrn zu einem Fonds zu vereinigen.

4.

Die Zulage soll nicht gewährt werden:

a. wenn das Stelleneinkommen nicht nur auskömmlich ist, sondern für reichlich erachtet werden muß. Das letztere ist als vorhanden jedenfalls dann anzusehen, wenn das Einkommen der Stelle den doppelten Betrag des für dieselbe arbitrirten oder noch zu arbitrirenden Minimalsatzes erreicht. Die Einnahmen aus Nebenämtern sind hierbei in dem nach den bestehenden Bestimmungen zu arbitrirenden beziehungsweise durch dieselben vorgeschriebenen Maße auf das Einkommen der Lehrerstelle anzurechnen. Sodann ist die Zulage nicht zu gewähren

b. wo bei größeren Schulsystemen durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter resp. Einführung von Dienstalterszulagen für die angemessene Besoldung älterer Lehrer bereits gesorgt ist, oder füglich gesorgt werden kann.

Endlich zieht

c. die Suspendirung vom Amte den Wegfall der Zulage nach sich.

5.

Sollen die Dienstalterszulagen ihren Zweck erreichen, so wird um so mehr auf die Aufbesserung des Einkommens der Stellen durch Erreichung angemessener Minimalgehälter und darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Gemeinden ꝛc. die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen erfüllen, so weit es ohne zu harten Bedruck von ihnen verlangt werden kann.

Indem ich die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse, mit der Vertheilung des hiernach zur Verfügung gestellten Betrages an die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen des dortigen Bezirkes für das laufende Jahr schleunigst vorzugehen, bemerke ich, daß eine anderweitige Vertheilung des Gesammtfonds der 700,000 Thlr beziehungsweise eine Ausgleichung unter den einzelnen Regierungen und Consistorien ꝛc. vorbehalten bleibt. Es ist ein solcher Vorbehalt erforderlich, weil wie bereits Eingangs erwähnt, die gegenwärtige Vertheilung des Fonds wesentlich nach dem augenblicklichen Personalbestande der Elementarlehrer und Lehrerinnen stattgefunden hat, letzterer aber schon bald erheblichen Wandlungen unterliegen kann,

welche zur Vermeidung von Unbilligkeiten nicht ohne Berücksichtigung bleiben dürfen.

Sollten wider Erwarten besondere Verhältnisse oder provinzielle Bestimmungen und Gebräuche gegenüber den vorstehenden Gesichtspunkten zu Bedenken Veranlassung geben, so ist darüber zu berichten.

Die Vertheilung der zu Stellenzulagen bestimmten Fonds erfolgt besonders.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, sämmtliche Königliche Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath in Nordhorn.

U. 22,574.

---

2. Zeit für den Beginn der Bewilligung, vorzugsweise Berücksichtigung der älteren Lehrer.

Berlin, den 24. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 12. d. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, wie nach meiner Circular-Verfügung vom 18. v. M. nicht wohl ein Zweifel darüber sein kann, daß von den die Gewährung eigentlicher Dienstalterszulagen ins Auge fassenden Voraussetzungen meiner Circular-Verfügung vom 11. December v. J. bei Verwendung der der Königlichen Regierung zur Gewährung von persönlichen Zulagen an ältere Lehrer und Lehrerinnen überwiesenen Mittel abzusehen ist, und daß für die aus letzteren erfolgenden Bewilligungen lediglich die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 18. v. M. maßgebend sind.

Somit ist nicht allen, sondern nur den bestimmungsmäßig in Betracht kommenden älteren Lehrern und Lehrerinnen eine jederzeit widerrufliche persönliche Bedürfnißzulage in den vorgeschriebenen Beträgen unter bezeichneten Modalitäten erst mit Ablauf des 12ten resp. 22ten Kalenderjahrs nach dem durch Verleihung einer Stelle bezw. Adjuvantur erfolgten Dienstantritt zu bewilligen, so daß z. B., wenn keiner der in der Circular-Verfügung vom 18. v. M. gedachten Hinderungsgründe vorliegt, ein überhaupt anstellungsfähiger geprüfter Lehrer, der am 1. April 1861, gleichviel ob bei provisorischer oder definitiver Anstellung, vor oder nach abgelegter Wiederholungsprüfung, zuerst den Schuldienst angetreten hat und in demselben über den 1. April 1873 hinaus, wo er sein 12tes Dienstjahr zurückgelegt hatte, verblieben ist, mit Ablauf des

Kalenderjahres 1873, also vom 1. Januar 1874 ab, eine Zulage von 20 Thlrn zu empfangen hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 27,775.

---

3. Höhe, Bedingungen bezüglich der Stellendotation, Widerruflichkeit.

Berlin, den 29. Juli 1873.

Aus dem Bericht vom 7. d. M. ist kein hinreichender Grund zu entnehmen, ausnahmsweise die Königliche Regierung zu ermächtigen, älteren Lehrern in Rücksicht auf ihr Dienstalter persönliche Zulagen, wie solche in der Circular-Verfügung vom 18. v. M. vorgesehen sind, über den allgemein vorgeschriebenen Satz von jährlich 40 Thlrn hinaus zu bewilligen.

Die Königliche Regierung verkennt, daß die gedachten Zulagen überhaupt nicht dazu bestimmt sind, einem Nothstande der Lehrer abzuhelfen. Zu diesem Zweck sind recht eigentlich für den Fall des nachgewiesenen Unvermögens der zur Unterhaltung der Schulen gesetzlich Verpflichteten die verschiedentlich und zuletzt noch unterm 19. v. M. bewilligten Mittel zur Aufbesserung der Stellengehälter zu verwenden. Deshalb weist auch die Circular-Verfügung vom 18. v. M. unter 5 noch ausdrücklich darauf hin, daß, wenn die Dienstalterszulagen ihren Zweck erreichen sollen, um so mehr auf die Verbesserung des Einkommens der Stellen und darauf hinzuwirken sei, daß die Gemeinden resp. Schulsocietäten die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen erfüllen. Soweit sie erweislich dazu außer Stande sind, stehen der Königlichen Regierung für die Verhältnisse des dortigen Verwaltungsbezirkes genügende Mittel zu Gebote, um nach Bedürfniß helfend hinzuzutreten. Es ist daher auch kein entscheidendes Gewicht auf die allgemeine Angabe zu legen, daß diejenigen Lehrer, welche in Rücksicht auf ihr Dienstalter von der Königlichen Regierung mit persönlichen Zulagen von 50 Thlrn bedacht werden sollen, sich früh an äußerste Beschränkung und knappes Haushalten gewöhnt, dabei aber ihres Amtes treu und gewissenhaft gewartet und zum größten Theil Jahrzehnte lang bescheiden duldend auf derselben Stelle ausgeharrt hätten. Ist seither nicht darauf hingewirkt worden, die betreffenden Lehrerstellen durch angemessene Heranziehung der Verpflichteten, event. bei vorschriftsmäßig nachgewiesenem Unvermögen der letzteren unter Gewährung von Staatsbeihülfe so zu verbessern, daß ihre Inhaber sich eines den Verhältnissen des Orts und der Zeit entsprechenden, zum standes-

mäßigen Unterhalt einer Lehrerfamilie ausreichenden Einkommens erfreuen, so ist es freilich jetzt hohe Zeit, eine derartige Verbesserung event. mit Hülfe der der Königlichen Regierung neuerdings zu Stellenverbesserungen überwiesenen Fonds, nicht aber durch exceptionelle Dienstalterszulagen herbeizuführen. Hierzu kommt, daß der Königlichen Regierung auch seither schon Fonds zu persönlichen Zulagen für ältere Lehrer zur Verfügung standen, die Königliche Regierung mithin auch in der Lage war, bei denjenigen Lehrern, für welche es schon früher nothwendig war, persönliche Bewilligungen eintreten zu lassen, und daß nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 18. v. M. solche Zulagen jetzt anzurechnen sind. Die Königliche Regierung hat sonach, ebenso wie alle übrigen Königlichen Regierungen, zufolge der Circular-Verfügung vom 18. v. M. in jedem Einzelfall, in welchem das Bedürfniß hervortritt, einem Lehrer eine persönliche Zulage über den Betrag von jährlich 40 Thlrn hinaus zu gewähren, das Bedürfniß näher zu begründen und meine Genehmigung zu der Mehrbewilligung, die wie überhaupt jede derartige Bewilligung nur eine zeitweilige, jederzeit widerrufliche sein kann, nachzusuchen. Dabei bleibt eine solche ausnahmsweise Mehrbewilligung stets davon abhängig, daß sie unbeschadet der nach der Circular-Verfügung vom 18. v. M. bezüglich der Dienstalterszulagen zu wahrenden Interessen der übrigen betheiligten Lehrer erfolgen kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 27,751.

---

244) Gewährung weiterer Staatszuschüsse zur Gehaltsverbesserung für Elementarlehrer.

Berlin, den 19. Juni 1873.

Der Gesammtbetrag der von den Regierungen in Veranlassung der Circular-Verfügung vom 10. December pr. (U. 35,589.) zur Verbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer angemeldeten Bedürfnißforderungen geht weit über die gegenwärtig für diesen Zweck zur Disposition stehenden, durch den Staatshaushalts-Etat pro 1873 neu bewilligten Mittel hinaus. Von einer vollen Befriedigung derselben kann daher für jetzt nicht die Rede sein. Ob und inwieweit denselben noch wird entsprochen werden können, muß der Zukunft vorbehalten bleiben. Indem ich der Königlichen Regierung hiermit zur Verstärkung der zu dem Eingangs bezeichneten Zwecke in den Jahren 1867/68. 1869/70 und 1871/72 gewährten Fonds den Betrag von — Thlrn zur Aufbesserung der Stellengehälter in

nicht hinlänglich leistungsfähigen Gemeinden zur Verfügung stelle und die bezügliche Kassenordre bald folgen lassen werde, verweise ich auf die über die Verwendung der Fonds ergangenen und hinsichtlich der Verrechnung der Ersparnisse noch zu erwartenden Bestimmungen, bei denen es sein Bewenden behält. Ich bemerke insbesondere, daß ich mich nicht habe bewogen finden können, dem allerdings nur in vereinzelten Fällen zu erkennen gegebenen Wunsche nach Verstärkung der Mittel für persönliche Zulagen zu entsprechen. Theils sind die hierzu in den Vorjahren gewährten Fonds an und für sich erheblich und oft über den gestellten Antrag hinaus bewilligt, theils aber darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Regierungen durch die inzwischen ergangene Circular-Verfügung vom 18. d. M. U. 22,574.*) sehr bedeutende Summen zur Gewährung persönlicher Zulagen an ältere Lehrer überwiesen erhalten haben. Ich darf mit Sicherheit annehmen, daß die Königliche Regierung hiernach stets in der Lage sein wird, wirklich vorhandenen Nothständen abzuhelfen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen der alten Provinzen incl. Sigmaringen.
U. 22,576.

Der Herr Minister hat die in vorstehender Verfügung vorbehaltene Kassenordre unter dem 8. August d. J. U. 30,723. erlassen und gleichzeitig über die Verwendung der überwiesenen Dispositionsquanta noch Folgendes bestimmt:

Wo das Bedürfniß nachgewiesen ist, unterliegt es keinem Bedenken, aus obigen Mitteln zeitweilige Staatsbeihülfen zu Lehrerbesoldungen vom 1. Januar d. J. ab zu gewähren. Im Uebrigen verbleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen der Circular-Verfügungen vom 5. Mai 1869 (U. 13,608.) und 8. Mai v. J. (U. 9,756.)**) mit der Maßgabe, daß die in der letztgedachten Circular-Verfügung unter III. 3. erwähnten einmaligen Zuwendungen aus den Ersparnissen der zu Stellenverbesserungen bestimmten Fonds sich zufolge der fortschreitenden Verbesserung des Einkommens der Stellen und der vermehrten Mittel zu persönlichen Gehaltszulagen für Lehrer und Lehrerinnen fortan lediglich auf solche Fälle zu beschränken haben, in welchen aus der Unzulänglichkeit der Dotation der Stelle der Beweggrund zu einer solchen Zuwendung herzuleiten ist.

---

*) S. vorstehend Seite 470 Nr. 243.
**) Centrbl. pro 1869 Seite 271; — pro 1872 Seite 293.

245) Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

1. Ausgleichung freier Wohnung an einem Orte mit der Miethsentschädigung am andern Ort in Beziehung auf Gehaltsverbesserungs-Beitrag.

Berlin, den 12. Juli 1873.

Der Königlichen Regierung lasse ich hieneben das Gesuch des Lehrers N. daselbst, betreffend Zahlung von Gehalts-Verbesserungs-Geldern zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse, mit dem Bemerken zugehen, daß der freien Wohnung des Bittstellers in N. gegenüber, der Miethspreis einer Wohnung in M., wie sie für einen Lehrer seiner Stellung passend, in Anrechnung zu bringen ist. Die Veranschlagung dieses Miethspreises zu 50 Thlrn, wie die Königliche Regierung ihn in der Verfügung vom 21. Juni v. J. angenommen, erscheint der Sachlage angemessen. Ist diese Voraussetzung richtig, so ist das jetzige Gehalt des 2c. N. auf 250 Thlr exclusive Wohnung und sein früheres auf 215 Thlr exclusive Wohnung zu berechnen, und würde er danach verpflichtet sein, von der Verbesserung um 35 Thlr den Beitrag von 25 pCt. also 8 Thlr 22 Sgr. 6 Pf. zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu zahlen.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Sache zu ordnen oder die entgegenstehenden Bedenken vorzutragen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 23,467.

---

2. Grundlage für Erhöhung der Pension und Ermäßigung der Beiträge.

a.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 29. v. M. Nachstehendes:

Das Gesetz vom 22. December 1869 schreibt im §. 8. vor, daß die Festsetzung der aus den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen zu gewährenden Pensionen durch den Minister auf Grund sachverständigen Gutachtens zu erfolgen hat. Nachdem die Königliche Regierung in Erledigung der Circular-Verfügung vom 2. Juni 1870 das für die Berechnung der Leistungsfähigkeit der Kasse erforderliche Material vorgelegt hatte, fertigte ich Ihr Abschrift „der sachverständigen Berechnung“ vom 6. April v. J. unter dem 19. April v. J. zu mit dem Auftrage, dasselbe den Betheiligten

vorzulegen und deren Anträge entgegen zu nehmen. Dies Gutachten führte aus, daß die Pensionen bei Fortdauer der gegenwärtigen Leistungen der Kassenmitglieder um 3 Thlr 1 Sgr. 6 Pf. jährlich erhöht oder daß bei Erhaltung der seitherigen Pensionshöhe die Lasten der Kassenmitglieder auf verschiedene Weise vermindert werden können.

Wenn nun nach Inhalt Ihrer Verfügung vom 15. April d. J. die Kreisvorstände des dortigen Kassenbezirks eine Erhöhung der Pensionen auf 60 bis 80 Thlr vorgeschlagen haben, so ist das aus dem Interesse der betheiligten Kassenmitglieder an Gewährung hoher Pensionen erklärlich.

Wenn aber die Königliche Regierung in derselben an die Kassencuratoren gerichteten Verfügung glaubt einen Pensionssatz von 66 Thlrn vorschlagen zu können, so kann mich dies nur befremden, da dieser Vorschlag im Widerspruch mit den Ergebnissen des hier ausgearbeiteten sachverständigen Gutachtens steht. Die für denselben von Ihr angeführten Gründe, die Vermehrung des Stammkapitals und der beitragspflichtigen Lehrerstellen und die in Aussicht stehende Einnahme an Gehaltsverbesserungsgeldern können die Resultate des erwähnten Gutachtens nicht entkräften. Die Vermehrung des Stammkapitals ist eine nothwendige, weil auf ihr die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Kasse bei den zukünftig sich steigernden Ansprüchen an dieselbe beruht. Diese Steigerung des Kapitalbestandes bis zur Erreichung des Beharrungszustandes der Kasse, für welchen Zeitpunkt die Zahl von 198 Pensionsberechtigungen nach sonst gemachten Erfahrungen in Aussicht zu nehmen ist, ist deßhalb wie in allen sachverständigen Gutachten, so auch in dem Ihr zugefertigten in Erwägung gezogen worden. Die Vermehrung der beitragspflichtigen Lehrerstellen ist ohne Einfluß auf die im Uebrigen festgestellte Leistungsfähigkeit der Kasse, da mit dieser Vermehrung auch die der existent werdenden Pensionsansprüche Hand in Hand geht. Was aber die Einnahme an Gehaltsverbesserungsgeldern betrifft, so scheiden hier die persönlichen Zulagen als nicht beitragspflichtig aus und die wirklichen Einnahmen müssen nach §. 9. des alleg. Ges. kapitalisirt werden; zur Gewinnung auch nur Einer Pension gehört deßhalb eine Einnahme aus dieser Quelle von ca. 1200 Thlrn.

Die Königliche Regierung hat durch Ihre beregte Verfügung die Angelegenheit in eine üble Lage gebracht, da die Betheiligten nach Ihren Eröffnungen sich wahrscheinlich auf eine erhebliche Erhöhung der Pensionen Rechnung gemacht haben, während nach den gegebenen Umständen diese Hoffnungen unerfüllbar sind.

Indem ich die vom 1. Januar d. J. ab zu zahlenden Pensionen auf je 54 Thlr auf Grund des sachverständigen Gutachtens vom 6. April v. J. nach Anhörung der Betheiligten festsetze und eine Revision der Berechnung der Leistungsfähigkeit der Kasse für das

Jahr 1877 vorbehalte, veranlasse ich die Königliche Regierung, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und Abschrift der bezüglichen Verfügung einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 28,131.

---

b.

Berlin, den 1. August 1873.

Die Erhöhung der aus den Elementarlehrer=Wittwen= und Waisenkassen nach §. 2. des Gesetzes vom 22. December 1869 zu gewährenden Pensionen, sowie die Ermäßigung der nach §. 3. daselbst zu leistenden verschiedenen Beiträge ist mehrfach der Gegenstand geschäftlicher Erörterungen bei den Regierungen gewesen. Hierbei ist nicht immer die nöthige Rücksicht auf die Bestimmung im §. 8. a. a. O., wonach dergleichen Erhöhungen und Ermäßigungen nur auf Grund sachverständigen Gutachtens erfolgen dürfen, genommen worden. Abgesehen davon, daß ohne diese Rücksichtsnahme die geschäftlichen Verhandlungen nur eine erfolglose Arbeit verursachen konnten, sind auch vielfach Hoffnungen in den betheiligten Lehrerkreisen angeregt worden, die sich im weiteren Verlauf der Erörterungen als unerfüllbar erwiesen.

In Folge dessen veranlasse ich die Königliche Regierung, alle Anträge der in Rede stehenden Art den betheiligten Kassencuratoren und Kreisvorständen erst nach vorgängiger diesseitiger Genehmigung zur Begutachtung zu überweisen, da der letzteren die sachverständige Berechnung der Leistungsfähigkeit der Kasse vorhergehen muß. Die Berechnung vom 8. Mai 1869, welche den Motiven zum erwähnten Gesetz beigefügt war, ist so lange maßgebend, bis auf der Grundlage des nach der Verfügung vom 2. Juni 1870 (U. 14,514.) zusammengestellten statistischen Materials eine speciellere Berechnung erfolgt ist, diese aber wird der Regel nach von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der zu machenden practischen Erfahrungen revidirt werden. Alle diese Berechnungen werden ergeben, ob und unter welchen Modalitäten eine Erhöhung der Pension oder eine Ermäßigung des einen oder anderen Beitrags zur Kasse eintreten kann. Die Begutachtung der Curatoren und Kreisvorstände wird sich dann darauf beschränken müssen, welche der von den Sachverständigen als zuläßig anerkannten Abänderungen unter den die Kassenmitglieder betreffenden Verhältnissen zur Ausführung zu empfehlen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 28,189.

---

3. Ausschluß eines Gehaltsverbesserungsbeitrags von der durch den Verkauf von Grundstücken erzielten Einnahme-Erhöhung.

Berlin, den 12. Juli 1873.

Auf die Berichte vom 7. resp. 13. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Wenn die Lehrer N. ꝛc. bisher den Theil der Dotation ihrer Lehrerstellen, welcher in einem Ackerstück bestand, durch dessen Bewirthschaftung ꝛc. nutzten, jetzt aber nach Verkauf des Grundstücks in den Genuß der Zinsen des für letzteres gelösten Kapitals gelangt sind, so liegt vom rechtlichen Standpunkt aus eine Verbesserung ihres Stelleneinkommens nicht vor, so sehr sich auch dasselbe thatsächlich zu ihren Gunsten gehoben haben mag. Der Fall ist nicht anders zu beurtheilen, als wenn durch eine neue Verpachtung des Grundstücks oder durch die Einführung einer neuen Bewirthschaftungsart desselben eine Erhöhung des Nutzungswerths eingetreten wäre. Sofern also bei Genehmigung des Verkaufs der fraglichen Grundstücke nicht ein Vorbehalt zu Gunsten der Elementar-Wittwen- und Waisenkasse gemacht worden ist, bin ich außer Stande, das an sich in Rücksicht auf die Interessen der Kasse nicht unbillige Verfahren der Königlichen Regierung hinsichtlich des geforderten Gehalts-Verbesserungs-Geldes als gerechtfertigt anzuerkennen.

Hiernach ist die Sache anderweit zu ordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24,916.

V. Elementarschulwesen.

246) Unterrichtspläne für Volksschulen.

Aus den von der Königl. Regierung zu Düsseldorf veröffentlichten Unterrichtsplänen wird im Anschluß an Seite 427 bis 433 des vorigen Hefts weiter Folgendes mitgetheilt:

In Bezug auf den Unterricht in der Muttersprache giebt der Lehrplan der dreiklassigen Schule die nachstehenden Anweisungen:

III. Klasse. (11 Stunden.)

a. II. Abtheilung.

Der Unterricht beginnt mit den Anschauungsübungen, welche den Zweck haben, die Kinder mit den Gegenständen und

Vorgängen aus ihrem Wahrnehmungskreise bekannt zu machen, ihre Vorstellungen und Gedanken zu ordnen, zu berichtigen und zu vermehren, sie zur Aufmerksamkeit anzuregen und ihre Sprache zu bilden. Den Stoff zu diesem Unterricht bieten die Schule, das elterliche Haus, der Wohnort und seine Umgebungen, Garten, Feld, Wiese und Wald. Die Kinder lernen die Gegenstände, welche man ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorzeigt, erst benennen und werden dann angeleitet, sie genauer zu betrachten und ihre Wahrnehmungen in ganzen Sätzen auszudrücken. Der Lehrer hält auf deutliches, lautreines Sprechen, richtige Satzbildung und sinngemäße Betonung.

Die Uebungen im mündlichen Ausdruck erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der in den Seminarien des Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Nach dem ersten halben Jahre müssen die Kinder befähigt sein, leichte Sätzchen in Wörter, die Wörter in Silben, die Silben in Laute zu zerlegen. Sie müssen für die betreffenden Laute die kleinen Buchstaben machen und das Geschriebene lesen können.

In der letzten Zeit des ersten Halbjahres wird damit begonnen, die Kinder mit der Druckschrift und den Namen der Buchstaben bekannt zu machen. Sie lernen dann auch die großen Buchstaben schreiben und erhalten die Fibel, deren erster Theil mit besonderer Berücksichtigung der Dehnung und Schärfung im ersten Schuljahre durchzuarbeiten ist.

Sobald die Kinder zum Lesen einzelner Wörter gekommen sind, müssen sie angeleitet werden, mit jedem Worte eine bestimmte Vorstellung zu verbinden, so wie später mit jedem Satze einen bestimmten Sinn, damit sie von Anfang an gewöhnt werden, nicht blos mechanisch und gedankenlos zu lesen.

Bei der Anleitung zum Schreiben zeigt der Lehrer an der Holztafel, wie die Buchstaben entstehen und bespricht ihre Bestandtheile, um die Nachbildung zu erleichtern.

Nach dem ersten Schuljahre müssen die Kinder im Stande sein, leichte Sätze in Schreib- und Druckschrift lautrichtig zu lesen und fehlerfrei abzuschreiben, vorgesprochene kleine Sätze in Wörter zu zerlegen, die Wörter in Silben zu theilen, zu lautiren, mit einiger Hülfe von Seiten des Lehrers zu buchstabiren und richtig und ziemlich regelmäßig niederzuschreiben.

b. I. Abtheilung.

Im Lesen ist besonders eine größere Fertigkeit und Sicherheit anzustreben, daneben aber auch beständig auf eine sinnrichtige Betonung hinzuwirken.

Als Uebungsbuch dient der zweite Theil der Fibel, welcher durchzuarbeiten ist.

Jede Nummer wird erst lautrichtig gelesen und zwar, wo es nöthig ist, zunächst wörter- und silbenweise, damit Genauigkeit in der Aussprache erzielt werde. Dann liest der Lehrer das Stück gut vor, erklärt in demselben, was der Erklärung bedarf, liest es abermals vor und läßt es von den Kindern wiederholt mit richtiger Betonung nachlesen, wobei er sie zur Beachtung der Interpunktionszeichen anleitet.

Die Lesestücke müssen durch kurze Fragen nach ihrem Hauptgedanken und nach den Beziehungen aller Sätze zu demselben zum Verständniß gebracht werden.

Außer einer Anzahl leichter Sprüchwörter und Denksprüche werden auch einige kleine Lesestücke in gebundener und ungebundener Rede auswendig gelernt und von Zeit zu Zeit wiederholt.

Vom Lehrer vorgetragene kleine Geschichten, die nicht im Lesebuche stehen, werden nacherzählt.

Die Kinder werden mit der lateinischen Druckschrift bekannt gemacht.

Im zweiten Schuljahre sollen die Kinder dahin gebracht werden, daß sie die durchgenommenen Lesestücke nicht blos lautrichtig und ziemlich fließend, sondern auch sinngemäß, mit Beachtung der Interpunktionszeichen lesen, den Inhalt derselben auf Fragen des Lehrers angeben und kleine Erzählungen einigermaßen selbständig im Zusammenhange wiedergeben können; daß sie ferner aus dem Lesebuch fehlerlei abschreiben, im Dictirschreiben einige Uebung haben und auch im Stande sind, gelesene oder vorgesprochene kleine Sätze und memorirte Sprüchwörter oder Denksprüche aus dem Kopfe richtig niederzuschreiben.

Die Orthographie wird vervollkommnet und es werden zu diesem Zwecke im Anschluß an das Lesebuch und den Anschauungs-Unterricht besondere Uebungen vorgenommen.

Zum Anschauungs-Unterricht wird der Stoff hauptsächlich aus den Lesestücken gewählt. Gegenstände und Vorgänge, von welchen in denselben die Rede ist, werden besprochen und nach Möglichkeit veranschaulicht.

II. Klasse (8 Stunden).

Beim Leseunterrichte wird das Lesebuch für Mittelklassen gebraucht.

Die Uebung im lautrichtigen und geläufigen Lesen wird fortgesetzt, dem Inhalte eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, eine richtige Betonung und die Aneignung des Gelesenen in immer höherem Maße angestrebt. Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe, wie bei der ersten Abtheilung der dritten Klasse.

Die Schüler werden angeleitet und geübt, behandelte Lesestücke mündlich im Zusammenhange wiederzugeben. Dabei ist ihnen nicht blos zu gestatten, sondern sie sollen auch durch Fragen veranlaßt werden, einzelne Ausdrücke zu umschreiben und Satzformen zu verändern, damit sie den Inhalt nach ihrer Auffassung und in einer ihrem Standpunkte entsprechenden Form darstellen. Einige prosaische und mehrere poetische Stücke sind wörtlich zu memoriren.

Als Ziel, welchem die zweite Abtheilung näher kommen und welches die erste erreichen soll, wird festgesetzt, daß die Schüler die behandelten Lesestücke wirklich verstehen, fließend und deutlich, mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck lesen, daß sie die auswendig gelernten in derselben Weise vortragen können, und auch im Stande sind, kleinere Stücke, die sich dazu eignen, mit einiger Nachhülfe frei wiederzugeben.

Zur Erzielung einer größeren Sicherheit im Rechtschreiben sind in besonderen Stunden Uebungen vorzunehmen. Es werden besonders auswendig gelernte Lesestücke geschrieben und nach dem Buche corrigirt.

Die erste Abtheilung wird auch mit einigen Regeln, die nach äußerlichen Merkmalen gebildet sind, bekannt gemacht.

Im Schönschreib-Unterrichte werden die Formen der kleinen und großen Buchstaben in besonderen Schreibstunden geübt. Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen. Die erste Abtheilung übt auch die Formen des kleinen und großen lateinischen Alphabets.

Aus der Sprachlehre lernen die Kinder der zweiten Abtheilung die Mehrzahlbildung der Hauptwörter kennen. Sie bilden Sätze, in welchen von Gegenständen in der Ein- und Mehrzahl ausgesagt wird, was sie sind, wie sie sind und was sie thun. Sie lernen also auch Zeit- und Eigenschaftswörter kennen und in Sätzen anwenden. Aus der Wortbildung lernen sie die leichteren Ableitungen durch die Nachsilben chen, lein, ig, lich, lisch kennen. Die zusammengesetzten und abgeleiteten Wörter werden meistens dadurch erklärt, daß der Lehrer sie in Sätzen anwendet, in welchen ihre Bedeutung sofort erkannt wird. Von einigen läßt er den Sinn in umschreibenden Sätzen angeben.

Die Kinder der ersten Abtheilung lernen alle Fälle des Hauptwortes mit dem bestimmten und unbestimmten Geschlechtsworte, die Steigerungsformen des Eigenschaftswortes, die Zeitformen und die Befehlform des Zeitwortes bilden und in Sätzen anwenden. Sie werden angeleitet, nach den Fällen des Zeitwortes zu fragen und setzen Sätze aus der Thätigkeitsform in die Leideform um und umgekehrt. Auch werden sie mit den wichtigsten Wortarten bekannt gemacht. Aus der Satzlehre lernen sie den einfachen Satz und seine Bestandtheile kennen.

Der Aufsatz-Unterricht wird damit begonnen, daß der Lehrer in die Sätze bei den orthographischen Uebungen allmählich Zusammenhang bringt. Jede Arbeit wird durch eine Besprechung der Aufgabe vorbereitet, wobei der Lehrer die Schüler veranlaßt, ihre Wahrnehmungen und Gedanken in passender Form zusammenhängend mündlich auszudrücken. Anfangs schreibt der Lehrer unterstützende Fragen und Andeutungen an die Schultafel. Der Stoff kann den verschiedenen Gebieten des Unterrichts entnommen werden.

Das von allen Kindern der Klasse zu erreichende Ziel ist, daß sie ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig lesen, ein einfaches Dictat richtig aufschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederschreiben.

I. Klasse. (8 Stunden.)

a. Lesen. (3 Stunden.)

In der Oberklasse werden beide Abtheilungen öfters combinirt. Es werden jährlich wechselnd mindestens 30 Lesestücke so durchgearbeitet, daß die Schüler sie nicht nur gut lesen, sondern auch nach ihrem Hauptgedanken und Zusammenhange der einzelnen Theile verstehen. Sie sind mit besonderm Fleiß anzuleiten und zu üben, die Hauptgedanken aus dem Gelesenen zu wiederholen und die behandelten Lesestücke vollständig in zusammenhängender Rede mündlich wiederzugeben. Es soll sich nach und nach eine freiere Form des Wiedergebens ausbilden.

Eine Anzahl poetischer Stücke wird durch gutes Memoriren zum bleibenden Eigenthum der Schüler gemacht. Dieselben memoriren besonders Proben aus den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und erhalten einige Nachrichten über die Dichter der Nation seit der Zeit der Reformation.

Endziel. In der ersten Klasse sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierige Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen und auch große Sprachstücke richtig wiedergeben können.

b. Rechtschreiben. (1 Stunde.)

Die nöthige Sicherheit im Rechtschreiben und in der Interpunktion erhalten die Kinder durch die Uebungen im Lesen, in der Sprachlehre und im Aufsatz-Unterrichte. Kommen in den Arbeiten der Schüler bestimmte Fehler öfter vor, so ist dadurch angezeigt, daß und welche besonderen orthographischen Uebungen vorzunehmen sind.

Besonders sollen ähnlich und gleich lautende Wörter, sowie die im gewöhnlichen Verkehr oft vorkommenden Fremdwörter, nach ihrer Bedeutung und Schreibung besprochen und in Sätzen angewandt

werden. Die Lehre von der Interpunktion geht passend mit der Satzlehre Hand in Hand.

c. Sprachlehre. (2 Stunden.)

a. In der zweiten Abtheilung ist Folgendes an Beispielen zur Erkenntniß zu bringen und dann an passendem Stoff einzuüben:

Die Satzarten (der behauptende Satz, der Fragesatz u. s. w.) mit Berücksichtigung der Interpunktion; die Fallverbindung der Zeit- und Eigenschaftswörter; die Umendung der Hauptwörter und der persönlichen Fürwörter; die Vorwörter und ihre Fallverbindung; die Bestimmungen der Aussage auf die Fragen: wo? wann? wie? warum? u. s. w. Die Bestimmungen des Hauptwortes in den verschiedenen Fällen; die Umendung der Eigenschaftswörter mit dem bestimmten und dem unbestimmten Geschlechtsworte und ohne Geschlechtswort; die Umendung der Zahlwörter, der besitzanzeigenden, hinweisenden und fragenden Fürwörter; erweiterte Abwandlung der Zeitwörter, auch in der Leideform, mit Berücksichtigung der ablautenden und zusammengesetzten; Bildung und Gebrauch der Mittelwörter.

b. In der ersten Abtheilung müssen manche von den in der zweiten Abtheilung begonnenen Uebungen fortgesetzt werden, um das Gelernte zu befestigen und zu vervollständigen. Außerdem werden behandelt: der zusammengezogene Satz, die Satzverbindung und das Satzgefüge.

Die Schüler sollen im Satzgefüge den Hauptsatz vom Nebensatze unterscheiden, den inneren Zusammenhang des Nebensatzes mit dem Hauptsatze bestimmt erkennen und die Fertigkeit erlangen, die Nebensätze in richtiger Form anzuwenden. Die Verkürzung der Nebensätze, der Gebrauch der Zeitformen, der Redeweisen, der directen und der indirecten Rede.

Die Beispiele werden soviel als möglich aus dem, was die Schüler gelesen haben, entnommen.

d. Aufsatz. (2 Stunden.)

Die Aufsatzübungen bestehen in der freien Darstellung durchgearbeiteter Lesestücke, im Nachschreiben vorgetragener Erzählungen und in der Abfassung von Beschreibungen und Vergleichungen, zu welchen alle Gebiete des Unterrichts den Stoff liefern. Auch schreiben die Schüler öfter im Zusammenhange nieder, was sie in einer Stunde beim Unterrichte in der Naturkunde, der Geographie und der vaterländischen Geschichte gelernt haben. Auch die schriftliche Lösung mancher Rechenaufgabe ist sehr geeignet, die Gewandtheit in der Darstellung zu fördern. Gereiftere Schüler können mitunter angeleitet werden, kleine Auseinandersetzungen, Erklärungen von Sprüchwörtern u. dgl. abzufassen.

Außerdem müssen die Kinder die Fertigkeit erlangen, einfache

Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Anzeigen, Zeugnisse u. s. w. abzufassen und fehlerfrei niederzuschreiben. Bei der Abfassung von Briefen ist über deren Einrichtung, über die Stellung der Anrede, der Unterschrift und des Datums, über das Zusammenlegen rc. und besonders über die Adresse die nöthige Belehrung zu geben. Mitunter werden die Briefe postfertig abgeliefert.

---

247) Bestimmungen über den Unterricht in der deutschen Sprache in den von Kindern polnischer und littauischer Zunge besuchten Volksschulen der Provinz Preußen.

I. Für alle Volksschulen der Provinz Preußen ist das Ziel des Unterrichts in der deutschen Sprache die Fertigkeit im geläufigen und thunlichst correcten mündlichen und schriftlichen Gebrauche dieser Sprache bei den aus der Schule zu entlassenden Kindern.

II. In allen Lehrgegenständen ist die Unterrichtssprache die deutsche. Ausgenommen hievon ist nur der Unterricht in der Religion, einschließlich des Kirchenliedes, auf der Unterstufe. Das Polnische resp. Littauische darf nur so weit zu Hilfe genommen werden, als zum Verständnisse des Lehrgegenstandes für die Kinder unerläßlich ist.

III. In der Religion, einschließlich des Kirchenliedes, wird der Unterricht auf der Unterstufe den nicht deutschen Kindern in der Muttersprache derselben ertheilt, auf der Mittel- und Oberstufe dagegen in der deutschen Sprache, und darf hier die Muttersprache nur soweit gebraucht werden, als die Vermittelung des Verständnisses es erfordert.

IV. Der Unterricht im polnischen resp. littauischen Lesen und Schreiben tritt bei den nicht deutschen Kindern erst auf der Oberstufe ein. Bei Schulen mit überwiegend deutschen Kindern kann auf specielle Anordnung der Königlichen Regierung dieser Unterricht ganz wegfallen.

V. Das Verfahren gestaltet sich für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände (außer der Religion) bei den drei Klassenstufen, von denen die untere in der Regel die Kinder der drei ersten Schuljahre, die mittlere die des vierten und fünften und die obere die des sechsten bis achten Schuljahres umfaßt, in folgender Weise.

A. Unterstufe.

1) Der Lehrer hat sein Augenmerk vor Allem darauf zu richten, daß das Ohr und die Zunge der nicht deutsch redenden Kinder an richtige deutsche Sprachlaute gleich vom Besuch der Schule an ge-

wöhnt werden. Deshalb ist besonders auf ein deutliches und correctes Sprechen Seitens der deutsch redendenden Kinder zu halten.

Allgemeine, die ganze Abtheilung angehende Befehle und Anordnungen des Lehrers dürfen, nachdem sie ausreichend erklärt sind, und ihre Ausführung veranschaulicht und geübt worden ist, nur in deutscher Sprache ertheilt werden.

2) **Sprachunterricht.**

a. Der Schreibeleseunterricht:

Die deutsch redenden Kinder lernen während der ganzen Schulzeit nur deutsch lesen und schreiben, sie empfangen alle dahin gehörigen Erläuterungen nur in deutscher Sprache.

Auch die nicht deutsch redenden Kinder werden auf dieser Stufe nur im deutschen Lesen und Schreiben unterrichtet. Sowohl die einzelnen Wörter, wie die ganzen Sätze und der Inhalt des Lesestückes werden durch Zurückgehen auf die Muttersprache verständlich gemacht. Das selbständige Wiedergeben des Gelesenen unabhängig vom Buche wird sorgfältig geübt.

Spätestens am Schlusse des dritten Schuljahres müssen die nicht deutsch redenden Kinder so weit gefördert sein, daß sie jedes Stück der Fibel deutsch fertig lesen und die über den Inhalt derselben deutsch gestellten Fragen verstehen und in einfachen Sätzen ohne weitere Beihilfe deutsch richtig beantworten.

b. An den Leseunterricht und die dazu gehörigen Wort- und Sacherklärungen schließen sich besondere Anschauungs- und Sprechübungen auf der Grundlage der Fibel. Diese muß einen Inhalt haben, der die Umgebungen des Kindes in Haus, Garten, Feld u. s. w. zur Darstellung bringt, so daß Bildertafeln, wie die von Winkelmann oder von Wilke im Anschlusse an die Lesestücke gebraucht werden können.

Die Bilder werden beschrieben, wobei alles Geeignete aus der Fibel seine Verwendung und anschauliche Erläuterung findet. Dieser Anschauungsunterricht wird von Anfang an zur planmäßigen Einführung in die deutsche Sprache benutzt und zwar in folgender Weise. Die Kinder des ersten Schuljahres haben alle vorkommenden Gegenstände und einzelne Eigenschaften derselben deutsch bezeichnen zu lernen, die des zweiten und dritten Schuljahres müssen das Besprochene in Sätze bringen und diese bestimmt und sicher aussprechen können.

Bei dem Anschauungsunterricht haben auch singbare Gedichte in deutscher Sprache, die sich für diese Stufe eignen und in der Fibel enthalten sind, ihre Verwendung zu finden. Ihr Verständniß ist zu vermitteln, der Text durch Vor- und

Nachsprechen dem Gedächtniß einzuprägen und die Melodie in der Gesangstunde einzuüben. Die Schüler des dritten Schuljahres müssen diese Volkslieder richtig verstehen, sicher können und befähigt sein, in einer ihrer Bildungsstufe entsprechenden Weise Rechenschaft zu geben.

c. Nach der Schreib-Lesemethode wird mit dem deutschen Lesen das **Schreiben** der deutschen Schrift gelehrt und mit diesem Schritt für Schritt gleichmäßig fortgeführt. Was an der Wandtafel angeschrieben wird, wird frei geübt. Was nach Druckschrift geschrieben wird, wird nach gehöriger Uebung ebenfalls unabhängig von der Vorlage geschrieben.

Diese Fertigkeit hat sich im ersten Schuljahre auf einzelne Wörter, im zweiten und dritten auf kurze inhaltsvolle Sätze zu erstrecken. Beim Schreiben nach Vorschriften ist nach Erlernung der lateinischen Schrift, deren Uebung im zweiten Schuljahre zu beginnen hat, im Gebrauche zwischen deutscher und lateinischer Schrift mit deutschem Text zu wechseln.

3) Im **Rechnen** wird der erste Unterricht der nicht deutsch redenden Anfänger so ertheilt. Die Erlernung der Zahlennamen geschieht in deutscher Sprache. Wo es sich um Herbeiführung des Verständnisses handelt, gebraucht der Lehrer die Muttersprache der Kinder. Beim Operiren mit reinen Zahlen und bei der Einübung des bereits Erklärten und Verstandenen wird durchweg deutsch gesprochen.

Ziel ist, daß innerhalb des vorgeschriebenen Zahlenraumes mit unbenannten und benannten Größen in deutschen Ausdrücken sicher gerechnet wird, so wie, daß innerhalb des durch den Lese- und Anschauungsunterricht erschlossenen Gebiets der deutschen Sprache auch angewandte Aufgaben richtig verstanden, fertig gerechnet und mit correctem Ausdrucke gelöst werden.

B. Mittelstufe.

Der auf der Unterstufe vermittelte Gebrauch der deutschen Sprache in mündlicher und schriftlicher Form ist auf der zweiten nicht durch theoretische Erlernung der Grammatik, sondern auf praktischem Wege fortzuführen.

1) Auch auf dieser Stufe wird nur im deutschen Lesen und Schreiben unterrichtet, an Stelle der deutschen Fibel tritt ein deutsches Lesebuch.

Um auf der Grundlage der mechanischen Lesefertigkeit ein sprach- und sinngemäßes **Lesen** zu erzielen, hat man:

a. Anfangs nach Bedürfniß auf die Muttersprache zurückzugehen, und die unverständlichen Worte, so wie den ganzen Gedanken in dieser angeben zu lassen. Nachdem die maßgebenden Ausdrücke einzeln hervorgehoben sind, wird das Sprechen

des deutschen Satzes im Zusammenhang bis zum geläufigen Wiedergeben geübt;

b. je weiter im Lesebuch vorwärts geschritten wird, desto mehr muß die Zuhilfenahme der nicht deutschen Muttersprache sich beschränken, und desto mehr muß ein geläufiges Nacherzählen und ein sicheres Beantworten der auf Erforschung des Sinnes gerichteten Fragen gefordert werden. Dabei ist der Text der Lesestücke in mannigfacher Weise umzubilden, dadurch der richtige Gebrauch der sprachlichen Formen zu üben und in den Schülern ein richtiges Sprachgefühl zu erzeugen;

c. um den Kindern den Inhalt des Gelesenen klar zu machen, sind Versinnlichungsmittel, Abbildungen, körperliche Darstellungen, wirkliche Gegenstände und Hinweisungen auf solche zu Hilfe zu nehmen;

d. die Volksschullieder müssen sich möglichst eng an das Lesebuch anschließen, womöglich in ihm enthalten sein. Keins darf gelernt werden, ohne daß es erklärt und verstanden worden ist. Die Schüler müssen im Stande sein, den Sinn im Einzelnen und im Ganzen geordnet anzugeben, Text und Melodie sicher zu können. Bei der Erklärung ist die Muttersprache in der vorstehend angegebenen Weise zu verwenden.

2) Das **Schreiben,** welches nur in deutscher Sprache geübt wird, schließt sich auch auf dieser Stufe an das Lesen an, indem:

a. zum Schönschreiben in deutscher Sprache einzelne Sätze des Lesebuchs oder Ergebnisse des sich an dasselbe anschließenden Unterrichts benutzt werden, diese hat der Lehrer an der Wandtafel vorzuschreiben;

b. indem zu den orthographischen Uebungen theils wörtlich Gelerntes, theils sachlich Angeeignetes, z. B. Erzählungen und Beschreibungen oder einzelne Abschnitte aus demselben verwandt werden. Diese werden nach vorheriger Angabe der Schreibung einzelner Wörter auf die Schiefertafel und in das Schreibebuch frei aufgezeichnet.

3) Das Verfahren beim **Rechnenunterricht** entspricht dem der Unterstufe. Wo Neues zum Verständniß gebracht werden soll, wird, wenn es nöthig ist, die Muttersprache zu Hilfe genommen. Dagegen sind angewandte Aufgaben deutsch zu stellen und zu berechnen. Die Schüler müssen auf dieser Stufe befähigt sein, alle aus dem ihnen bereits eröffneten Sprachgebiet entlehnten Aufgaben deutsch zu verstehen und zu berechnen.

4) Der Unterricht in den **Realien** erfolgt in deutscher Sprache. Nur zur Vermittelung des Verständnisses wird die Muttersprache für die nicht deutschen Kinder, soweit es unumgänglich erforderlich ist, zu Hilfe genommen. Die Schüler werden durch anschauliche



Beschreibung zum richtigen Auffassen und verständigen, zusammenhängenden Nacherzählen angeleitet.

C. Oberstufe.

1) Das sinngemäße deutsche Lesen, welches auf dieser Stufe zum Abschluß gebracht werden muß, wird durch die zweckmäßige Einführung der Schüler in das Verständniß der Lesestücke nach ihrem ganzen Inhalte erreicht.

Während für die weitere Pflege des **Schönschreibens** Ergebnisse des sachlichen Unterrichts dienen, werden schriftliche Uebungen auf der Tafel und im Buche, außerdem auch in der Form von Briefen und Geschäftsaufsätzen in deutscher Sprache geübt.

3) Die nicht deutschen Kinder werden auf dieser Stufe auch im polnischen resp. littauischen Lesen und Schreiben unterrichtet. Zweck dieses Unterrichts ist, den Masuren und Littauer zum Lesen und Verstehen der Bibel und des Gesangbuches auch in seiner Muttersprache zu befähigen. Dem Unterrichte ist nicht ein breiterer Raum zu gewähren, als zur Erreichung des Zweckes nothwendig ist. Bei Schulen mit überwiegend deutschen Kindern kann derselbe auf specielle Anordnung der Königlichen Regierung für den Einzelfall nach Maßgabe der localen und persönlichen Verhältnisse ganz wegfallen.

4) Der Unterricht im **Rechnen** erfolgt unter steter Berücksichtigung der bäuerlichen und bürgerlichen Bedürfnisse in deutscher Sprache.

5) Der Unterricht in den **Realien** wird hier in derselben Weise ertheilt, wie bei der Mittelstufe ad 4. angegeben ist.

Königsberg, den 24. Juli 1873.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen,
Wirklicher Geheimer Rath
von Horn.

---

248) Unterricht in weiblichen Handarbeiten in der Volksschule.

(Centrbl. pro 1873 Seite 346 Nr. 176.)

Oppeln, den 12. Juli 1873.

Durch die Circular-Verfügung vom 30. November 1872 hatten wir die sämmtlichen Herrn Königlichen Landräthe und Kreis-Schul-Inspectoren veranlaßt, sich ohne Aufschub der Vorbereitung zur Einrichtung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten in allen städtischen und ländlichen öffentlichen, Familien-, Vereins- und privaten Schulen zu unterziehen. Aus den uns in Folge dessen ein-

gereichten Berichten ergiebt sich, daß in fast allen städtischen und einer großen Zahl der ländlichen Elementarschulen seit längerer oder kürzerer Zeit der weibliche Industrie-Unterricht bereits besteht und durch seine Ergebnisse sich die Anerkennung seiner Nützlichkeit erworben hat. In einer anderen, gleichfalls nicht geringen Anzahl von derartigen Schulen war die Einrichtung resp. Wiederherstellung dieses Unterrichts theils bestimmt zugesagt, theils in sichere Aussicht genommen, da die betreffenden Schulgemeinden den Nutzen desselben gleichfalls richtig würdigen. Je nach den örtlichen Umständen sind für Schulkinder der beiden christlichen Confessionen gesonderte Einrichtungen getroffen und verschiedene Lehrerinnen für diesen Unterricht angenommen, oder es ist eine Vereinigung beider erzielt worden, in der Regel im letztern Falle der Kostenersparniß wegen. Auch die jüdischen Kinder sind unter solchen Umständen mit hinzugenommen worden.

Nur in einer noch weiteren, ebenfalls nicht unbeträchtlichen Anzahl von Schulen beider Confessionen wird der Einführung des weiblichen Handarbeits-Unterrichts widerstrebt. Wenn einerseits in manchen Fällen als Grund des Widerstrebens geltend gemacht wird, daß theils von den Hausfrauen oder den erwachsenen Töchtern, theils von wohlthätigen Instituten und Frauen-Vereinen, theils durch bestehende private Strick- und Nähschulen, in welche die Kinder geschickt werden, ausreichend für diesen Unterricht gesorgt sei, so daß es besonderen Schulunterrichts im Stricken, Nähen, Stopfen und Flicken nicht weiter bedürfe, so ist doch andrerseits in den überwiegend meisten Fällen als Grund des Widerstrebens der Kostenpunkt, eine Ueberbürdung mit Beiträgen für die Schule, hervorgehoben, die weitere Prästationsfähigkeit in Abrede gestellt und deshalb das Begehren verlautbart, daß der Staat die Kosten, namentlich die Remuneration der Industrie-Lehrerinnen übernehmen möge. Nur vereinzelt gründet sich der Widerspruch auf frühere ungenügende Leistungen der Lehrerinnen und auf einfaches, hartnäckiges Nichtwollen. Sobald staatliche Beihülfe gewährt würde und der Unterricht diesen Schulgemeinden gar keine oder keine nennenswerthen Kosten bereitete, dürften auch dort die Meinungen zu Gunsten der Sache ausschlagen.

Von Seiten des Herrn Ministers ist jedoch die Gewährung von besonderen Staatsbeihülfen für diesen speciellen Unterrichtszweig überall abgelehnt und die Beschaffung der Kosten auf die Umlage auf die Schulgemeinden und Dominien angewiesen worden. (cfr. Circ.-Verf. vom 30. November 1872 und vom 7. Juni 1873.) Deshalb und weil bei ordnungsmäßig nachgewiesener Prästations-Unfähigkeit einzelner Schulgemeinden zur Aufbringung der Gesammtkosten der Schulunterhaltung event. Staatsbeihülfe in Aussicht ge-

stellt worden ist, kommt es in den seither widerstrebenden Schulgemeinden darauf an, die Kostenfrage zu erledigen.

Zu diesem Behuf haben die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und die Herren Superintendenten die Local-Schul-Inspectoren mit dem Auftrage zu speciellen schriftlichen Verhandlungen mit den betreffenden Schulgemeinden zu versehen, bei denen eine den örtlichen Verhältnissen und der zu übernehmenden Unterrichtsarbeit entsprechende Höhe der Remuneration der Lehrerin in Vorschlag gebracht und auf eine Vereinbarung hingewirkt wird. Sofern diese Vereinbarung nicht auf diesem Wege erreicht wird, sind die Verhandlungen von den Herren Local-Schul-Inspectoren an die Herren Kreis-Schul-Inspectoren abzugeben und von letzteren den Herren Landräthen einzureichen, damit von diesen die Höhe der Remunerationen der Lehrerinnen festgesetzt und die erforderlichen Repartitionen aufgestellt werden. Bei auch dann noch etwa festgehaltenem Widerstreben einzelner Schulgemeinden haben die Herren Landräthe an uns zu berichten.

Ueber die Höhe der Remunerationen der Lehrerinnen kann von uns eine allgemein gültige Norm nicht gegeben werden. Theils ist die Mühwaltung der Lehrerinnen, theils ihre eigene Tüchtigkeit, theils die Lage der Schulgemeinden in theureren oder minder theuren Bezirken so verschieden, daß es sich empfehlen muß, die Remunerationen mit Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse zu bemessen und auch auf besondere Verhältnisse, z. B. wenn die Lehrerin nicht am Schulorte, sondern in einem benachbarten Orte wohnt, zu achten.

Vertagungs-Anträge bezüglich der Einführung des Unterrichts sind zurückzuweisen. Die Beibehaltung von Ordensschwestern zur Leitung des Unterrichts ist für unstatthaft zu erachten.

Nur in Ortschaften, wo keine Lehrerin beschafft werden kann, darf zur Zeit der Industrie-Unterricht noch ruhen. Für die Beschaffung der Materialien und Geräthschaften zum Unterricht der notorisch ärmsten Kinder ist überall mit zu sorgen, und in keinem Falle ist der event. Privatunterricht in Industriearbeiten geeignet, die Einrichtung des obligatorischen Schulunterrichts in den weiblichen Handarbeiten aufzuhalten.

Ueber die weitere Entwickelung dieser Angelegenheit erwarten wir binnen 3 Monaten von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren und den Herren Superintendenten Bericht.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Königlichen Landräthe, Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren des Regierungsbezirks Oppeln.

249) Bestreitung der Schulvisitationskosten.

(cfr. Centrbl. pro 1873 Seite 110 Nr. 55.)

Berlin, den 21. März 1873.

Dem Kirchenvorstand eröffne ich auf die Eingabe vom 16. December pr., betreffend die Verpflichtung der Kirchenkassen zur Bestreitung der Schulvisitationskosten, daß ich zu einer Abänderung der wiederbeigefügten Verfügung des Königlichen Consistoriums in N. vom 7. November pr. keine Veranlassung habe finden können. Durch das Gesetz vom 11. März v. J., betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, ist das Verhältniß der Gemeinden zu den Schulen nicht berührt worden und es bestehen demgemäß auch die bisherigen Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkassen zur Aufbringung der Schulvisitationskosten mindestens so lange unverändert fort, als die geistlichen Kirchencommissarien mit der Schulaufsicht betraut bleiben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Kirchenvorstand zu N. (in der Provinz Hannover.)
G. U. 41,611.

---

250) Stellung des Kreis-Schulinspectors und der städtischen Schuldeputation in Beziehung auf die Revision von Privatschulen.

Berlin, den 12. Mai 1873.

Der städtischen Schuldeputation erwiedere ich auf die Eingabe vom 16. Januar cr., die Revisiion der dortigen Privatschulen durch den Kreis-Schulinspector Superintendenten N. betreffend, daß ich die gegen die Verfügungen der Königlichen Regierung in N. vom 15. October und 9. December pr. gerichtete Beschwerde nicht für begründet erachtet kann. Wie die erstgedachte Verfügung ergiebt, hatte der Superintendent N. in seiner Eigenschaft als Kreis-Schulinspector ein für allemal den Auftrag zur regelmäßig alle Jahre resp. zwei Jahre wiederkehrenden Revision der städtischen Schulen von der zuständigen Behörde erhalten. Der hierüber von vorgesetzter Stelle ertheilten Auskunft gegenüber war die Schuldeputation ebenso wenig berechtigt, von der Königlichen Regierung, wie in der an dieselbe gerichteten Eingabe vom 18. November pr. geschehen, eine Abschrift der bezüglichen an ꝛc. N. ergangenen Verfügung zu verlangen, als letzterer der ihm ertheilten Anweisung gemäß zur Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheit und zur Vermeidung unnöthiger Hemmungen sich füglich veranlaßt sehen durfte, ungeachtet

des Einspruches von Seiten der Schuldeputation gegen die ihr rechtzeitig angesagte Revision der Privatschulen dieselbe unbeirrt vorzunehmen. Eine Entscheidung der Regierung hierüber zu extrahiren oder abzuwarten, lag für den Superintendenten N. um so weniger Grund vor, als sein Verfahren, wie die Schuldeputation in der Eingabe an die Königliche Regierung vom 23. September pr. selbst anerkennt, der bisherigen Praxis entsprach. Den Auftrag zur wiederkehrenden Revision dem Kreis-Schulinspector ein für allemal zu ertheilen, steht ferner keineswegs mit dem Geiste der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Instruction vom 26. Juni 1811 und den §§. 34. ff. der Provinzialschulordnung vom 11. December 1845 in Widerspruch, ich erachte vielmehr derartige Anordnungen für angemessen zur zweckentsprechenden Ausübung des Oberaufsichtsrechts der Königlichen Regierung gemäß §. 37. l. c., welche sich zu diesem Zwecke des Kreis-Schulinspectors beziehungsweise des Landrathes als ihrer Organe bedient. Ich kann daher auch nicht zugeben, daß dadurch die Autorität der Schuldeputation in irgend einer Weise geschädigt oder auch nur gefährdet werde, und finde keine Veranlassung, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die städtische Schuldeputation zu N.
(in der Provinz Preußen.)
U. 9938.

---

251) Geschäftsvertheilung in den Schuldeputationen. Zuziehung des Rectors mit berathender Stimme.

(Centrbl. pro 1869 Seite 243 und Seite 60.)

1.

Berlin, den 25. Juni 1873.

Auf den Bericht vom 20. Februar d. J., betreffend das Recursgesuch des Magistrats zu N. vom 5. Januar cr., eröffne ich der Königlichen Regierung das Folgende.

Wenn die unter Nr. 3. der Nachtrags-Instruction vom 17. Februar 1812 ergangene Bestimmung in der Weise im dortigen Bezirk in Uebung sein sollte, daß das sachverständige Mitglied der Schuldeputation über die inneren Angelegenheiten der Schule selbständig und ohne Vorberathung in der Deputation resp. ohne Mittheilung an dieselbe befindet, so kann ich diese Praxis als den Bestimmungen der Instruction vom 26. Juni 1811 entsprechend nicht erachten. Daß bei der Geschäftsvertheilung die interna dem sachkundigen Mitgliede zur Bearbeitung zugewiesen werden, entspricht allerdings

der Natur der Sache. Erledigt aber das technische Mitglied diese Geschäfte allein und ohne Betheiligung der andern, so werden dieselben der Verwaltung der Schuldeputation, welcher sie nach der Instruction von 1811 und auch in dem Nachtrag dazu sub Nr. 2. zugewiesen sind, entzogen und es entsteht eine Zwiespältigkeit, welche grade durch die Einrichtung der Schuldeputation als einer einheitlichen Behörde sowohl für die innere als für die äußere Angelegenheit des städtischen Schulwesens hat vermieden werden sollen Es ist daher erforderlich, daß das technische Mitglied über alle interna von einiger Bedeutung der Deputation Mittheilung macht. Sofern aber über die bezüglichen Maßnahmen eine Differenz zu Tage tritt, ist die Entscheidung der vorgesetzten Aufsichts-Behörde einzuholen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, eine derartige Aufklärung an die Beschwerdeführer gelangen zu lassen, ermächtige ich Dieselbe zugleich, die Recurrenten auf den Antrag, die Schuldeputation in N. um zwei Mitglieder zu vermehren, ablehnend zu bescheiden. Damit ist jedoch, womit sich die Königliche Regierung auch bereits einverstanden erklärt hat, die Eröffnung zu verbinden, daß der Rector der Schuldeputation als berathendes Mitglied hinzutritt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 8854.

2.

Berlin, den 25. Juni 1873.

In Erwiderung auf den Bericht vom 9. v. M., die Mitgliedschaft des Schulrectors zu N. in der Schuldeputation daselbst betreffend, veranlasse ich die Königliche Regierung, von der Befolgung Ihrer Verfügung vom 18. Januar cr. abzustehen, und in Erledigung der gegen dieselbe von dem Magistrate zu N. erhobenen Beschwerde vom 15. März cr. Ihre Verfügung vom 22. October 1870 mit der Maßgabe wieder in Kraft treten zu lassen, daß der Rector der Schuldeputation als berathendes Mitglied hinzutritt.

Es kann im Hinblick auf die für die Entscheidung in der Sache maßgebende Instruction vom 26. Juni 1811 keinem Bedenken unterliegen, daß der Schulrector als solcher der Schuldeputation gegen ihren resp. des Magistrates erklärten Willen als stimmberechtigtes Mitglied nicht aufgedrungen werden kann. Die anders lautende Bestimmung der für den Rector N. ergangenen Instruction vom 4. Mai 1861, wie ihrer in dem Berichte Erwähnung geschieht, muß hiergegen als unanwendbar zurücktreten, ungeachtet auf dieselbe in der Vocation des Rectors Bezug genommen wird.

Wohl aber ist es nicht bloß zulässig sondern auch angemessen und üblich, daß der Rector zu den Sitzungen der Schuldeputation mit berathender Stimme hinzugezogen wird. Wenn diese Einrichtung nicht bloß als eine Verpflichtung, sondern auch als eine Befugniß des Rectors anerkannt wird, so werden dadurch die in den Verfügungen der Königlichen Regierung enthaltenen Widersprüche die geeignete Lösung finden. Es wird die Aufgabe der Königlichen Regierung sein, in diesem Sinne den Magistrat und den Schulrector in N. zu verständigen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 18,583.

---

252) Zuziehung von Lehrern zu den Sitzungen der Schulvorstände.

Düsseldorf, den 9. Juli 1873.

Auf den Randbericht vom 7. d. M. erwiedern wir, daß es den Schulvorständen unbenommen ist, zu ihren Sitzungen auch Lehrer hinzuziehen. — Viele Schulangelegenheiten werden schneller und zweckdienlicher erledigt werden, wenn man dabei auch die Ansichten und Rathschläge der Lehrer zum Ausdruck kommen läßt. — Es versteht sich aber von selbst, daß die Lehrer bei der gegenwärtigen Organisation der Schulvorstände bei den Abstimmungen derselben nicht stimmberechtigt sind und auch nur so weit und so lange den Sitzungen der Schulvorstände beizuwohnen haben, als diese es wünschen.

An
den Königlichen Landrath Herrn N. zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Herren Local-Schulinspectoren.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Landraths-Aemter der Stadt- und Landkreise und an sämmtliche Königliche Kreis-Schulinspectionen resp. Stadt-Schulinspectionen.

---

253) Herstellung größerer Schulkörper in Beziehung auf confessionelle Verhältnisse.

(Centralbl. pro 1873 Seite 348 Nr. 178.)

Berlin, den 16. Juni 1873.

Im Verfolg der Verfügung vom 9. October v. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, den Antrag auf Bewilligung einer Staatsbeihülfe zur Errichtung einer dritten katholischen Klasse an der Stadtschule zu N. mit Rücksicht auf folgende Bemerkungen nochmals zu erwägen.

Nach dem Bericht vom 3. Juli v. J. besteht die Stadtschule zu N. aus zwei katholischen Klassen und einer evangelischen Klasse. Dies entspricht weder den Anordnungen für eine Confessionsschule, noch denen für eine Simultanschule, und wenn nach der Absicht der Königlichen Regierung noch eine dritte katholische Klasse außerhalb des Schulhauses in einem Miethslocal eingerichtet werden sollte, würden die 48 evangelischen und die 4 jüdischen Schulkinder nicht nur nach wie vor keinen hinreichenden Raum in dem ohnehin nicht zweckmäßig unter dem Dach eingerichteten kleinen evangelischen Klassenlocal finden, sondern auch wie bisher der Vortheile einer mehrklassigen Schule verlustig gehen, obgleich die gesammten Schulunterhaltungskosten von allen Hausvätern gemeinschaftlich aufgebracht werden, es mithin recht und billig erscheint, daß auch allen gleiche Vortheile aus der Schuleinrichtung erwachsen. Die Königliche Regierung wolle daher dem früheren Beschlusse der Repräsentanten der Schulgemeinde, die Schule in eine Simultanschule zu verwandeln, unter Erwägung, ob eine vierklassige oder eine zweiklassige Knaben- und eine zweiklassige Mädchenschule einzurichten sein möchte, nähertreten.

Der Einwand des katholischen Schulinspectors und Schulvorstandes und eines Theils der Schulsocietät, daß die katholischen Kinder den gesammten Unterricht von katholischen Lehrern erhalten müßten, erscheint unter den obwaltenden Umständen nicht entscheidend. Für den confessionellen Religionsunterricht kann im vorliegenden Fall sehr wohl gesorgt werden, und im Uebrigen ist weniger Gewicht darauf zu legen, ob die Kinder in den sonstigen Lehrgegenständen der Volksschule von einem katholischen oder evangelischen Lehrer unterrichtet werden.

In der hiernach der Schule zu gebenden Einrichtung wird zugleich für ausreichende Schullocale zu sorgen, zu diesem Zweck auch ein nach der Circular-Verfügung vom 30. Juli v. J.*) gehörig motivirtes Bauproject aufzustellen, und je nach dem hiernach sich ergebenden Gesammtkostenaufwand sowohl für Bauzwecke als für

*) Centrbl. pro 1872 Seite 703 Nr. 252.

die Lehrerbesoldungen, unter Zuziehung der Finanz-Abtheilung, auf Grund ausreichender Unterlagen für die Würdigung der Leistungsfähigkeit der Betheiligten darüber zu befinden sein, wie weit die Leistungskräfte der principaliter und der etwa subsidiär Verpflichteten reichen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 20,606.

---

254) Herstellung von Simultan-Volksschulen und damit größerer Schulkörper in der Provinz Posen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 348 und vorsteh. Seite 497.)

Berlin, den 16. Juni 1873.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 17. April cr., betreffend die Umwandlung der dortigen confessionellen Volksschulen in Simultanschulen, daß ich es nur billigen kann, wenn dem Magistrat hierzu für diejenigen Schulen, bei welchen die Ausführung einer derartigen Organisation Schwierigkeiten nicht hatte, die Genehmigung ertheilt worden ist. Nicht nur die eigenthümlichen Verhältnisse der dortigen Provinz, sondern auch der Stadt N., selbst insbesondere aber die Erfahrung, daß die von der früheren Einrichtung abweichende Richtung und Entwicklung des Schulwesens in der dortigen Provinz während der letzten Decennien unterrichtliche Vortheile nicht gebracht, sondern nur zur Schärfung der nationalen und religiösen Gegensätze beigetragen haben, lassen es als nothwendig und zweckmäßig erscheinen, in die verlassene Bahn zurückzulenken und die Herstellung simultaner Unterrichtsanstalten da, wo es die Verhältnisse gestatten, anzustreben und durchzuführen.

In der Stadt N. hat dies um so weniger Bedenken, als die vorhandenen Confessionsschulen nicht Societäts- sondern Communalschulen sind. Ich kann daher die Königliche Regierung nur dahin instruiren, dem weitern Vorgehen des Magistrats in der beabsichtigten Organisation des Schulwesens nicht hindernd in den Weg zu treten, wenn nicht ganz besondere Umstände hierzu nöthigen. An erster Stelle sind überall die pädagogischen Gesichtspunkte als maßgebend anzusehen und in dieser Beziehung kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Herstellung größerer Schulkörper, in welchen die Kinder verschiedener Nationalität vereinigt unterrichtet werden, den Vorzug verdient vor der Einrichtung oder Belassung kleiner Unterrichtsanstalten, welche höhere Ziele in der Regel nicht erreichen

können und eine umfassendere, von engen Anschauungen und Auffassungen befreite Bildung zu vermitteln wenig geeignet sind.

Hiernach wolle die Königliche Regierung über etwaige Anträge des Magistrats befinden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu Posen.
U. 17,499.

---

255) Unzulässigkeit der Errichtung weiterer Wanderschulen.

Berlin, den 9. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 9. Mai d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß kein hinreichender Grund vorliegt, im Kreise N. eine katholische Wanderschule einzurichten.

Vorausgesetzt, daß in der einen oder der anderen der zehn zu dem katholischen Schulbezirk N. gehörigen Ortschaften nicht bereits im Sinne der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 eine Gemeindeschule vorhanden ist, in welcher die katholischen Kinder regelmäßig Unterricht empfangen können, es also darauf ankommt, für die sämmtlichen Schulkinder in den gedachten Ortschaften eine dauernde zweckmäßige Schuleinrichtung zu treffen und deren Unterhaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ordnen, würde die Errichtung einer Wanderschule nicht das geeignete Mittel sein, um zum Ziele zu gelangen. Abgesehen davon, daß es Behufs Errichtung der gedachten Wanderschule an einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherung ihres Bestandes fehlt und besondere Staatsmittel, um in solchen Ausnahmefällen helfend hinzuzutreten, nicht mehr vorhanden sind, sind Wanderschulen stets als ein mangelhafter und thunlichst zu beseitigender Nothbehelf befunden worden. Dagegen stehen jetzt hinreichend Mittel zu Gebote, um nicht erst zur Beseitigung eines Uebelstandes bei einer öffentlichen Schuleinrichtung zu einem vorweg als unzureichend zu bezeichnenden Nothbehelf zu greifen. rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 20,625.

---

256) Aufbringung des Schulgelds für arme Kinder.

(Centrbl. pro 1872 Seite 512 Nr. 196.)

Berlin, den 16. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 23. December v. J., betreffend die Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder Seitens der Armenverbände, eröffnen wir der Königlichen Regierung Folgendes.

Mit Rücksicht auf die in Sachen des Landarmenverbandes der Provinz N. gegen den Ortsarmenverband der Stadt N. unter dem 15. October v. J. ergangene Entscheidung des Bundesamtes für das Heimathswesen läßt sich die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse vom 30. April v. J. ausgesprochene Ansicht, daß hinsichtlich der Frage, ob die Armenverbände zur Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder für verpflichtet zu erachten sind, durch das Gesetz vom 8. März 1871 — Ges.=Samml. S. 130 ff. — eine Aenderung in dem bestehenden Rechtszustande nicht eingetreten sei, nicht aufrecht halten. Nach der gedachten Entscheidung bestimmt sich der Umfang der Armenpflegepflicht zwischen den einzelnen Armenverbänden lediglich nach §. 1. des Gesetzes vom 8. März 1871*), und nach dieser gesetzlichen Bestimmung sind die Armenverbände, abgesehen von Obdach, Krankenpflege und Begräbniß, nur zur Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhalts, zu welchem, im Sinne des Gesetzes, der Schulunterricht nicht gehört, verpflichtet. Da demgemäß den Armenverbänden der Erstattungsanspruch gegen den definitiv unterstützungspflichtigen Armenverband abgeschnitten ist, kann es fernerhin nicht mehr zulässig erscheinen, den nach §. 28. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870**) zur

---

*) §. 1. des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml für die Königl. Preuß. Staaten pro 1871 Seite 130 Nr. 7794) lautet:

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§. 69.) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

**) §. 28. des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Seite 360 Nr. 511) lautet:

Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt

vorläufigen Fürsorge verpflichteten Armenverband in dieser seiner Eigenschaft zur Zahlung von Armenschulgeld anzuhalten. Wenn in derartigen Fällen die Aufbringung des Schulgeldes insbesondere mit Rücksicht auf rechtlich begründete Ansprüche des Lehrers erforderlich ist, so wird die Deckung der aus dem angegebenen Grunde entstehenden Ausfälle eventuell Sache der zur Unterhaltung der Schulen an und für sich verpflichteten Verbände sein. In den Gründen der erwähnten Entscheidung des Bundesamtes ist ausdrücklich erwähnt, daß es auf sich beruhen könne, ob und resp. aus welcher Armenkasse das Schulgeld für Kinder armer Eltern nach den für N. bestehenden Vorschriften zu entrichten sei, da jedenfalls aus den Gesetzen vom 6. Juni 1870 und 8. März 1871 ein Recht auf Erstattung einer derartigen Auslage von dem Landarmenverbande zu fordern, nicht zu entnehmen sei. Der Frage, ob den Schulsocietäten, beziehungsweise den Lehrern, ein Anspruch auf Zahlung des Armenschulgeldes auf Grund besonderer Titel gegen eine Armenkasse zusteht, ist somit durch die gedachte Entscheidung nicht präjudicirt und wird dieselbe nur durch die Entscheidung der ordentlichen Gerichte zum endgültigen Austrage gebracht werden können.

Der Königlichen Regierung geben wir diesem nach anheim, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Armenschulgeldes erlassene allgemeine Verfügung den vorstehenden Ausführungen gemäß abzuändern und bezüglich der rechtlich begründeten Ansprüche der Lehrer das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Klützow.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.

I. B. 10,445. M. d. J.
U. 16,854. M. d. g. A.

257) Annahme eines besonderen Heizers bei Elementarschulen.

Berlin, den 30. Juni 1873.

Auf den Bericht vom 24. März c. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Beschwerde der Schulgemeinde zu N. wegen der Heizung des Schullocals dortselbst für unbegründet nicht erachten kann. Wie in dem Rescript vom 18. Mai 1861, — Centralblatt Seite 357 — ausgeführt ist, liegt die Heizung der

vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

Schulstube der Gemeinde ob und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Heizen nicht durch einen besonders für diesen Zweck angestellten zuverlässigen Heizer besorgt werden soll. Wenn die Gemeinde die Heizung einer solchen zuverlässigen Person übertragen will, ist es nicht gerechtfertigt, daß Seitens der Königlichen Regierung eine andere Person damit beauftragt werde. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N
U. 14,047.

---

258) Sicherstellung der Realrechte der Kirchen und Schulen in den neuerworbenen Landestheilen.

(cfr. Centrbl. pro 1872 Seite 374, 505, 574.)

Berlin, den 4. August 1873.

Durch die Gesetze über das Grundbuchwesen im Jadegebiet vom 23. März d. J. (Ges.-Samml. S. 111), in der Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai cr. (Ges.-Samml. S. 241), in der Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets vom 28. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 253), in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel mit Ausschluß des Amtsbezirks von Vöhl vom 29. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 273), in dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 287) und in den Hohenzollern'schen Landen vom 31. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 301) werden in den einzelnen bezeichneten Gebietstheilen das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 433) und die Grundbuch-Ordnung vom gleichen Tage (Ges.-Samml. S. 446) eingeführt.

Nach §. 11. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. erlangen dingliche Rechte, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit, während nach §. 12. der Grundbuch-Ordnung diejenigen Lasten der Eintragung nicht bedürfen, welche als gemeine Lasten (§. 49. der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, §. 5. des Gesetzes für das Jadegebiet, §. 45. des Gesetzes für Schleswig-Holstein, §. 12. des Gesetzes für Hannover, §. 52. des Gesetzes für Cassel) anzusehen sind. Für die Eintragung der auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden, zur Zeit bereits bestehenden dinglichen Rechte ist in den Eingangs gedachten Gesetzen eine Frist bestimmt, deren Versäumung Rechtsnachtheile herbeiführt und selbst den Verlust des Rechts zur Folge haben kann.

Indem diese in das bisherige Recht tief eingreifenden gesetzlichen Bestimmungen das Interesse der Kirchen und Schulen im hohen Grade berühren, nehme ich Veranlassung, die Königliche Regierung ꝛc. bezüglich dieser Ihrer Verwaltung unterstellten Anstalten hierauf aufmerksam zu machen und Derselben zugleich zu empfehlen, den Vorstehern der zu Ihrem Aufsichtskreis gehörigen Kirchen und Schulen unter Hinweis auf die bevorstehende Gesetzesänderung zur Pflicht zu machen, die Eintragung der auf privatrechtlichem Titel beruhenden dinglichen Rechte innerhalb der sich aus den einzelnen erwähnten Gesetzen ergebenden Präclusivfristen zu beantragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königl. Regierungen zu Cassel, Schleswig, Coblenz und Sigmaringen,
die Königl. Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn,
die Königl. Provinzial-Schulcollegien zu Cassel, Hannover und Kiel.

G. U. 25,573.

---

259) Bemessung der Größe des Schulzimmers nach der Zahl der in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder.

(Centrbl. pro 1868 Seite 559 Nr. 207.)

Berlin, den 19. Juni 1873.

Auf den in der Schuleinrichtungs- und Bausache von N. seitens des Schulvorstandes daselbst am 27. December v. J. eingelegten Recurs wird das mittels Berichts vom 29. März d. J. eingereichte Resolut der Königlichen Regierung vom 6. November pr. aus den darin angeführten, von den Recurrenten nicht entkräfteten Gründen hiedurch bestätigt.

Wenn auch für Entscheidung der Frage über die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Schulraums nicht die Zahl der sämmtlichen im Schulbezirke vorhandenen schulpflichtigen, sondern diejenige der in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder als maßgebend anzusehen ist (cfr. Recursbescheid vom 30. Mai 1865 — U. 5211 —, den Erweiterungsbau des Schul- und Organistenhauses zu N. betreffend) (Anlage a.), so muß doch auch hienach das Bedürfniß der Einrichtung einer zweiten Klasse für nachgewiesen angenommen werden, da die Gesammtheit der schulpflichtigen Kinder amtlich auf 115 ermittelt und von den Recurrenten eine bestimmte Angabe über die Zahl derjenigen, welche hievon wegen Besuchs

anderer Schulen oder wegen Privatunterrichts der Ortsschule fern bleiben, nicht gemacht ist.

Auf die Zahl der durch Krankheit u. s. w. zeitweise am Schulbesuche verhinderten Kinder kommt es nicht an, da die Schule für alle wirklich recipirten Kinder Raum bieten muß. Demnach ist, wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, den Betheiligten diese Entscheidung bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11,897.

---

a.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 16. Februar d. J. und den Recurs des evangelischen Schulvorstandes zu N. vom 23. November v. J. wird vorbehaltlich des Rechtswegs das wegen Erweiterung des Schul- und Organistenhauses zu N. erlassene Resolut vom 5. September v. J. dahin abgeändert,

daß ad 1. zwar die Erweiterung der Lehrer- und Organistenwohnung, nicht aber auch des Schulzimmers für nothwendig zu erachten.

Wenn auch der Grundsatz, daß die Schulklassen für sämmtliche schulpflichtige Kinder des Schulbezirks den nöthigen Raum gewähren müssen, bei Neubauten zur Norm zu nehmen ist, so kann er doch im vorliegenden Fall, wo nach Fol. 219. der wiederbeifolgenden Acten zunächst und ursprünglich nur eine Erweiterung der Lehrerwohnung beantragt war, ein ausreichendes Motiv zur Erweiterung auch der Schulstube nicht abgeben, da die Gesammtheit der in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder nach Ausweis der Besuchsliste im ganzen Verlauf des verflossenen Schuljahrs die Zahl 50 niemals erreicht hat, mithin, auch wenn für jedes Kind 6 □F. in Anspruch genommen werden, in dem 309 □F. umfassenden Schulzimmer hinlänglich Raum findet. Demnach hat die Recursbeschwerde für unbegründet nicht erachtet werden können.

Vorstehende Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5211.

---

260) Unzulässigkeit der Gewährung von Staatsbeihülfen für Hand- und Spanndienste bei kirchlichen und Schulbauten.

Auszug.

Berlin, den 26. März 1873.

Die Gemeinde ist verpflichtet, sämmtliche Baukosten zu tragen. Verzichtet sie darauf, die baaren Baukosten durch Naturalleistungen zu vermindern, so bleibt ihr dies unbenommen. Zur Uebertragung von Handdiensten und Fuhren bei kirchlichen oder Schulbauten werden grundsätzlich Staatsbeihülfen nicht gewährt, und im vorliegenden Fall liegt kein hinreichender Grund vor, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 306.

---

261) Bekanntmachung, betreffend die pro 1873 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz.

(Centrbl. pro 1872 Seite 709 Nr. 258.)

Die Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat im vorigen Jahre folgende Ergebnisse geliefert. Es gingen ein im:

Regierungsbezirk	Seitens der									Summa.		
	Evangelischen			Katholiken			Israeliten					
	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr	Sg.	Pf.
Aachen	78	1	6	230	17	4	4	24	5	313	13	3
Coblenz	477	8	1	428	2	3	35	28	4	941	8	8
Cöln	659	16	8	675	9	1	38	21	3	1373	17	—
Düsseldorf	1241	11	2	911	13	5	85	17	8	2238	12	3
Trier	194	18	6	194	18	6	6	—	—	395	7	—
Erzbisthum Cöln	—	—	—	851	22	1	—	—	—	851	22	1
Summa	2650	25	11	3291	22	8	171	1	8	6113	20	3
Im Jahre 1871 waren eingegangen	2049	8	—	2850	28	1	129	16	4	5029	22	5
mithin im verflossenen Jahre mehr	601	17	11	440	24	7	41	15	4	1083	27	10

Die Zahl der Zöglinge betrug am Schlusse des Jahres 1871 in den vier Anstalten zusammen:

	92 Kath.,	50 Evang.,	3 Israel.	Summa 145.
Hiervon gingen ab	28 „	19 „	1 „	„ 48.
Bleiben . . .	64 Kath.,	31 Evang.,	2 Israel.	Summa 97.
Es wurden neu aufgenommen .	28 „	21 „	3 „	„ 52,
so daß am Schlusse des Jahres 1872 in den Anstalten sich befanden	92 Kath.,	52 Evang.,	5 Israel.	Summa 149,
und zwar in der Anstalt zu				
Brühl . . .	45 Kathol.			
Kempen . .	47 „			
Neuwied . .	23 Evang.,	5 Israel.		
Mörs . . .	29 „			

Durch den von Jahr zu Jahr sich steigernden Ertrag der Collecte haben die Bewohner der Provinz gezeigt, welchen innigen Antheil sie an der Verbesserung der Lage der armen Taubstummen nehmen, weshalb ich vertrauensvoll den Wunsch ausspreche, daß auch die Betheiligung an der diesjährigen Collecte eine rege sein und ein neues Zeugniß von der Opferwilligkeit der Provinz geben möge.

Coblenz, den 17. Juni 1873.

Der Ober=Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Graf von Villers.

Personal=Veränderungen, Titel= und Ordens=Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Vorsitzenden des Consistoriums zu Hildesheim, Ober=Consistorial=Rath Werner ist der Königl. Kronen=Orden zweiter Klasse verliehen,

der Obergerichts=Director von Müller in Stade zum commissarischen Vorsitzenden des dortigen Consistoriums bestellt,

dem Universitäts=Curator, Geheimen Ober=Regierungs=Rath Dr. Beseler in Bonn zur Anlegung des Ehren=Comthurkreuzes vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus= und Verdienst=Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Erlaubniß ertheilt,

der Gymnasiallehrer Laskowski, früher in Culm, zum Kreis=Schulinspector im Regierungsbezirk Posen ernannt worden.

B. Universitäten.

Dem ordentl. Profess. in der medic. Facult. der Universität zu Berlin, Geheimen Ober-Medicinalrath Dr. von Langenbeck ist zur Anlegung des Ehren-Großcomthurkreuzes, und
dem ordentl. Profess. Geheimen Justizrath Dr. von Stintzing und dem außerord. Profess. Dr. Lörsch in der jurist. Facult., sowie den ordentl. Professoren Dr. Nasse und Dr. Arn. Schäfer in der philos. Facult. der Univers. zu Bonn zur Anlegung des Ehren-Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Ludwig Friedrich,
dem ordentl. Profess. in der medic. Facult. der Univers. zu Berlin, Geheimen Medicinalrath Dr. Martin zur Anlegung der Commandeur-Insignien zweiter Klasse vom Herzogl. Anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären,
dem außerord. Profess. Dr. Tollens in der philos. Facult. der Univers. in Göttingen zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Portugiesischen Christus-Orden, und
dem ordentl. Profess. in der medic. Facult. der Univers. zu Halle, Geheimen Medicinalrath Dr. Blasius zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königl. Belgischen Leopold-Orden die Erlaubniß ertheilt,
der Privatdoc. Dr. Pfeiffer in Breslau ist zum außerord. Profess. in der philos. Facult. der Univers. daselbst,
der außerordentl. Profess. Dr. Frensdorff in Göttingen zum ordentl. Profess. in der jurist. Facult. der Univers. daselbst,
der Privatdoc. Dr. Bierling an der Univers. in Göttingen zum ordentl. Profess. in der jurist Facult. der Univers. zu Greifswald,
der Privatdoc. Dr. Lastig in Halle zum außerord. Profess. in der jurist. Facult., und der ordentl. Profess. der Univers. zu Rostock Dr. Ackermann zum ordentl. Profess. in der medic. Facult. der Univers. zu Halle ernannt,
der ordentl. Profess. in der philosophisch. Facult. der Univers. zu Kiel Dr. Freiherr von Gutschmid in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Königsberg versetzt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Berlin in die philosoph. Facult.: der Oberlehrer Dr. Prutz an der Friedrichs-Wedersch. Gewerbeschule daselbst,
zu Halle in die philosoph. Facult.: Dr. Hildebrand.

Dem Quästor der Universität zu Berlin Rechnungsrath Polenz ist der Charakter als Geheimer Rechnungsrath verliehen worden.

Dem Bildhauer Professor Drake, Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin, ist zur Anlegung des Officierkreuzes vom Königl. Belgischen Leopold-Orden, und

dem Professor Weiß, Lehrer an der Akademie der Künste und Directorial-Assistent bei den Museen zu Berlin, zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden sowie des Ritterkreuzes erster Klasse des Königl. Baierischen Verdienstordens vom heiligen Michael die Erlaubniß ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Heinze in Anclam zum Director des dortigen Gymnasiums ist bestätigt,

der Oberlehrer Dr. Eberhard am Gymnas. zu Bielefeld ist in gleicher Eigenschaft an das Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg unter Beilegung des Prädicats „Professor“,

der ordentl. Lehrer Dr. Plüß vom Gymnas. zu Plön als Professor an die Landesschule zu Pforta,

der Oberlehrer Dr. Grosch vom Gymnas. zu Wernigerode als Oberlehrer und Prorector an das Gymnas. zu Höxter, und

der Oberlehrer Dr. Steinmeyer vom Gymnas. zu Wolfenbüttel in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Elberfeld berufen,

dem Lehrer Dr. Arth. Richter am Gymnas. zu Halberstadt das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

- zu Königsberg i. Prß., Friedrichs-Colleg., der Schula.-Cand. Hirsch,
- zu Sagan der Gymnasiallehrer Beckstein aus Leobschütz,
- zu Roßleben, Klosterschule, der Adjunct Plath,
- zu Plön der Professor Dr. Haupt vom Pädagogium in Durlach, und ist demselben die Beibehaltung des ihm von der Großherzoglich Badenschen Regierung verliehenen Professor-Titels bei seinem Wiedereintritt in den Preußischen Schuldienst gestattet worden,
- zu Altona der Schula.-Cand. Dr. Funcke,
- zu Minden der ordentl. Lehrer Dr. Schröder von der höheren Bürgersch. zu Delitzsch,
- zu Höxter der Schula.-Cand. Dr. Nölle,
- zu Cöln, Friedrich-Wilh.-Gymnas., die Schula.-Cand. Stein, Kelleter und Meurer,
- zu Wesel der Schula.-Cand. Schröter.

Am Gymnas. zu Elberfeld ist der Lehrer Nölken aus Lüdenscheid als Elementarlehrer angestellt worden.

Als ordentl. Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Norden der Schula.-Cand. Dr. Martinius,
zu Gladbach der Lehrer Geyser aus Erkelenz und der Schula.-Cand. Herweg,
zu Andernach die Schula.-Cand. Dr. Esser und Dr. Schäfers.

Die Wahl des Dr. Meißel (früher Director und Lehrer an der Gewerbeschule zu Iserlohn) zum Director der Realschule in Kiel ist genehmigt,
der Gymnasiallehrer Dr. Schulte in Sagan als Oberlehrer an die Realschule zu Neiße berufen,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden bei der Realschule
zu Iserlohn der Schula.-Cand. Dr. Lenz,
zu Frankfurt a. Main, Musterschule, der Lehrer Bastier von der mittleren Bürgerschule daselbst,
zu Cöln, städtisch. Realsch., die Schula.-Cand. Dr. Lemkes und Dr. Reuß,
zu Düsseldorf der Lehrer Aretz von der höh. Bürgersch. zu Hofgeismar,
zu Elberfeld der Schula.-Cand. Lohmeyer,
zu Crefeld der Lehrer Konitzer aus Elberfeld und der Zeichenlehrer Gräber aus Landeshut.

Dem Lehrer Dr. Wagner an der höheren Bürgersch. zu Fulda ist das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,
es sind an der höheren Bürgersch.
zu Eilenburg die Schula.-Cand. Auermann und Zwirmann,
zu Papenburg der Schula.-Cand. Overholthaus, und
zu Segeberg die Schula.-Cand. Fiedler und Nietzsche als ordentl. Lehrer angestellt,
zu Cassel der Hülfsl. Credé, und
zu Fulda der Hülfsl. Bosing zu ordentl. Lehrern befördert worden.

D. Seminarien.

Der Seminarlehrer Fritze in Oranienburg ist als erster Lehrer an das evang. Schullehrer-Seminar zu Drossen versetzt,
der Rector Roßmann zu Drossen als ordentl. Lehrer am evang. Schullehrer-Semin. zu Oranienburg,
der Lehrer Schleisiek, z. Z. in Berlin, als Musiklehrer am evang. Schullehrer-Semin. zu Eckernförde, und
an den evang. Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig die Lehrerin Anna Hobohm definitiv angestellt worden.

Dem Pfarrer und Local-Schulinspector Woysch zu Germau im Kreise Fischhausen ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

den kathol. Pfarrern und Local-Schulinspectoren Schulte zu Holte im Amt Haselünne, und Pollmann zu Lage im Amt Vörden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Bartmuß, evang. Lehrer und Küster zu Hohenlohe, Krs Merseburg,

Tschuncky, evang. Lehrer zu Scheidt, Krs Saarbrücken;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Berninger, kath. Lehrer zu Eisenbach, Untertaunuskreis,

Grabowski, desgl. zu Skurtz, Krs Prß. Stargardt,

Kuhn, evang. Lehrer zu Crayn, Krs Liegnitz,

Leptien, desgl. zu Damsdorf, Krs Segeberg,

Wettlaufer, desgl. und Cantor zu Wahlershausen, Landkreis Cassel;

die Rettungs-Medaille am Bande:

Sauer, Lehrer zu Pleschen,

Zellner, Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Inowraclaw.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der ordentl. Profess. in der medic. Facult. der Univers. zu Breslau, Geh. Medicinal-Rath Dr. Barkow,

die Oberlehrer

Professor Dr. Wolff am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin,

Dr. Teichert am Gymnas. zu Freienwalde a. d. O.,

Stumpf „ „ „ Coblenz,

die ordentl. Lehrer

Dr. Alb. Schröder am Gymnas. zu Culm,

Dr. Inhetveen „ „ „ Kempen,

der Oberlehrer und Prorector Dr. Kruse an der Realsch. zu Iserlohn,

der Oberlehrer Professor Dr. Greiß am Realgymnasium zu Wiesbaden,

der ordentl. Lehrer Zornow an der höheren Bürgerschule zu Gumbinnen,

der Director Ebert am kathol. Schullehrer-Seminar zu Fulda,

der Lehrer Berger am evang. Schullehrer-Semin. zu Bromberg.

In den Ruhestand getreten:

der Provinzial-Schulrath Dr. Scheibert bei dem Provinzial-Schulcollegium zu Breslau, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungsrath beigelegt worden,
der Ober-Bibliothekar der Königl. Bibliothek in Berlin, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Pertz,
der Oberlehrer Blum am Gymnas. zu Trier,
der Oberlehrer Cornelius an der Realsch. zu Elberfeld,
der Oberlehrer Arenst an der Realschule zu Trier,
der Zeichenlehrer Profess. Conrad an der Realsch. zu Düsseldorf.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

die ordentlichen Lehrer
Grämer am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Prß., und
Dr. Thiele an der Klosterschule zu Roßleben,
die ordentl. Lehrer
Dr. Bernheim an der höh. Bürgersch. zu Marienwerder, und
Dr. Prinz " " " " " Rheydt,
der Lehrer Rufin am evang. Schullehrer-Semin. zu Usingen und der Hülfslehrer Kreck an der Uebungsschule desselben Seminars.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die Oberlehrer
Dr. Petersen am Gymnas. zu Plön, und
Bösch " " " Minden,
der Lehrer Königs " " " Trier.

Auf seinen Antrag entlassen:

der Lehrer Terbrüggen am Progymnasium zu Jülich.

Berichtigung.

In dem Verzeichniß der höheren Bürgerschulen ist Seite 406 des Centralblatt-Heftes für den Monat Juli d. J. unter III. Provinz Pommern hinter Nr. 15. zuzusetzen:

2. Regierungsbezirk Cöslin.

Die Ueberschrift „Regierungsbezirk Stralsund" (hinter Nr. 17.) erhält die laufende Nummer 3.

Inhaltsverzeichniß des August-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 30. September 1873.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

262) Instruction für die durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 191) angeordnete wissenschaftliche Staats-Prüfung der Candidaten des geistlichen Amts.

§. 1.

Der Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Candidat sich die für das geistliche Amt erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben hat.

§. 2.

Die Gegenstände der Prüfung sind: Philosophie, Geschichte und deutsche Literatur.

§. 3.

Der Ort und die Termine der Prüfung werden in öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen zu Anfang jedes Jahres bekannt gemacht.

§. 4.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission und der Vorsitzende unter ihnen werden von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten auf die Dauer eines Jahres ernannt. Jedes der drei Fächer ist in der Commission durch einen besonderen Examinator vertreten.

§. 5.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden der Commission.

Vorzulegen sind bei der Meldung:

a. eine kurze Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse und des Bildungsganges des Candidaten in deutscher Sprache. Es muß daraus unter anderem auch zu ersehen sein, wann und wo derselbe geboren, welches Standes sein Vater ist, und welcher Confession er selbst angehört;

b. das Zeugniß über die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium;

c. die Zeugnisse über die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität oder auf einem kirchlichen Seminar, in Betreff dessen der Minister der geistlichen Angelegenheiten nach §. 6. des Gesetzes vom 11. Mai d. J. anerkannt hat, daß das Studium auf demselben das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei, sofern der Candidat dem Sprengel angehört, für den das Seminar errichtet ist.

Ist ein Candidat in der Lage, eine von ihm herausgegebene Druckschrift oder eine andere freie Ausarbeitung mit vorlegen zu können, so ist ihm dies gestattet, und die Commission wird dergleichen Leistungen bei der Prüfung und bei der Beurtheilung des Candidaten nach Befinden berücksichtigen.

§. 6.

Die Prüfung ist öffentlich und nur mündlich.

Der Vorsitzende bestimmt die Zahl der gleichzeitig zu prüfenden Candidaten.

§. 7.

Ziele der Prüfung und leitende Gesichtspunkte für dieselbe:

Es kommt bei allen drei Gegenständen §. 2. nicht sowohl darauf an, daß eine Menge einzelner geschichtlicher Notizen in das Gedächtniß aufgenommen, als vielmehr darauf, daß der innere Zusammenhang der Hauptmomente der Entwickelung eines jeden derselben mit wissenschaftlichem Sinn erfaßt sei und klar dargelegt werden könne. Dabei wird die Commission dem Nachweise specieller frei gewählter Studien auf einem der drei Prüfungsgebiete gebührende Beachtung schenken.

A. Philosophie.

Der Candidat muß von dem Begriff der Philosophie und ihren verschiedenen Disciplinen eine deutliche Erkenntniß haben, und mit der Geschichte der Philosophie so weit bekannt sein, daß er das Charakteristische der epochemachenden Systeme sowie ihr gegenseitiges Verhältniß in ihrer Aufeinanderfolge anzugeben im Stande ist. Er muß ferner eine nähere Bekanntschaft mit den Grund-

lehren der Psychologie und der Logik, sowie mit denjenigen Systemen wissenschaftlicher Pädagogik nachzuweisen vermögen, welche in den letzten zwei Jahrhunderten einen nachhaltigen Einfluß auf Erziehung und Unterricht gehabt haben.

B. Geschichte.

Die Anforderung auf diesem Gebiet ist, daß der Candidat einen sicheren Ueberblick über die allgemeine Entwickelung der Weltgeschichte besitze, und mit der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, vornehmlich aber mit der vaterländischen Geschichte, im weiteren und engeren Sinne des Worts genauer bekannt sei. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob der Candidat von den die verschiedenen Zeiträume bewegenden und beherrschenden Ideen, sowohl nach der politischen Seite wie nach der der Culturentwickelung, eine klare Vorstellung hat. Der künftige Beruf des Candidaten legt es nahe, dabei auch das Gebiet der Kirchengeschichte zu betreten, und den Einfluß zur Sprache zu bringen, welchen die Religion und die Kirche sowohl auf das Staatsleben wie auf die Cultur der Völker gehabt hat.

C. Deutsche Literatur.

Auch bei diesem Gegenstande ist die Prüfung hauptsächlich darauf zu richten, ob den Candidaten der innere Entwickelungsgang und diejenigen geschichtlichen Momente bekannt sind, welche auf denselben fördernd oder hemmend eingewirkt haben. Auf Jahreszahlen und dergleichen ist dabei wie bei allen geschichtlichen Theilen der Prüfung kein unverhältnißmäßiger Werth zu legen.

Die hervorragenden Schriftsteller der deutschen National-Literatur, vornehmlich aus den beiden letzten Jahrhunderten, dürfen keinem Candidaten unbekannt sein, und die eingehendere Beschäftigung mit einigen der bedeutendsten classischen Werke muß von jedem nachgewiesen werden können. Die Prüfung hat den Candidaten Gelegenheit zu geben, sich in dieser Beziehung über die nach freier Wahl getriebenen Studien auszusprechen.

§. 8.

Ueber den Gang der Prüfung wird wechselnd von den Mitgliedern der Commission, welche während der ganzen Prüfung anwesend bleiben, ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 9.

Die Dauer der Prüfung richtet sich nach dem Zweck derselben. Bei zweifelhaftem Ergebniß kann der Vorsitzende eine Fortsetzung der Prüfung in dem betreffenden Gegenstande anordnen. Ebenso

ist derselbe befugt, auch in den von ihm nicht vertretenen Fächern seinerseits ergänzende Fragen zu stellen.

§. 10.

Die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung wird von der Commission collegialisch getroffen und den Candidaten alsbald mitgetheilt. Die Annahme einer Compensation unter den drei Gegenständen ist dabei nur soweit zulässig, daß ein Mangel an Detailkenntniß in der deutschen Literatur-Geschichte durch desto gründlichere Kenntnisse im Gebiet der allgemeinen Geschichte und der Philosophie ausgeglichen werden kann.

§. 11.

Das über das Ergebniß der Prüfung auszustellende Zeugniß lautet auf „bestanden" oder „nicht bestanden," nachdem zuvor bei den einzelnen Gegenständen Dasjenige angegeben ist, was für die Beschaffenheit der Kenntnisse und der allgemeinen geistigen Bildung des betreffenden Candidaten bezeichnend ist.

§. 12.

Wiederholung der Prüfung. Diejenigen Candidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können zu derselben nicht vor Ablauf eines halben Jahres wieder zugelassen werden. Sie haben sich wegen der Wiederholungsprüfung an dieselbe Commission zu wenden, von welcher sie das erste Mal geprüft worden sind. Die Zulassung bei einer andern Commission bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

§. 13.

Eine Prüfungs-Gebühr wird von den Candidaten nicht erhoben.

§. 14.

Am Ende jedes Jahres wird von jeder Commission dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniß der im Laufe desselben von ihr geprüften Candidaten mit Angabe der Prüfungsergebnisse eingereicht.

§. 15.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn die Staats-Prüfung mit der theologischen Prüfung verbunden wird. Die durch diese Verbindung bedingten Abänderungen und Ergänzungen bleiben besonderer Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 26. Juli 1873.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Dr. Falk.

263) Dispensationen von der wissenschaftlichen Staatsprüfung der Theologie Studirenden.

Auszug.

Berlin, den 29. Juli 1873.

Wenn ich nun auch gern bereit bin, denjenigen Studirenden, welche den Abschluß ihrer Studien jetzt erreichen, Dispensation zu ertheilen, so kann dies selbstverständlich nicht auch für Studirende, die noch Zeit haben, sich auf das wissenschaftliche Staatsexamen vorzubereiten, geschehen. Ich gebe deshalb Ew. Hochwohlgeboren anheim, die theologischen Facultäten der dortigen Universität hierauf aufmerksam zu machen und ihnen zu empfehlen, die bei denselben inscribirten Studenten aufzufordern, das bisher Versäumte rechtzeitig nachzuholen.

An
den Königlichen Universitäts-Curator 2c. zu N.

Abschrift erhält das Königliche Universitäts-Curatorium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königl. Universitäts-Curatorien.
G. 27,975.

---

264) Ableistung der Militärdienstpflicht der Theologen.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat den nachfolgenden Circular-Erlaß dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, den Herren Erzbischöfen und Bischöfen, sowie den Königl. Consistorien in den neu erworbenen Provinzen unterm 19. Juli d. J. mitgetheilt.

Berlin, den 7. Juli 1873.

In Gemäßheit des in Nr. 14 der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten publicirten Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, vom 11. Mai 1873 ist zur Bekleidung eines geistlichen Amts die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

Dementsprechend darf die Zurückstellung von Theologen vom Militairdienst nunmehr nur noch auf Grund des §. 159 der Militair-Ersatz-Instruction*) erfolgen.

---

*) §. 159 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 lautet:
1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

Um indessen Härten bezüglich der bisher auf Grund des §. 44. 1. a. a. O.*) zurückgestellten Aspiranten für den Kirchendienst zu vermeiden, darf denselben — behufs Regelung ihres Militärverhältnisses — ohne Rücksicht auf das Lebensalter nachträglich die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst verliehen werden, insofern sie die hierzu erforderliche wissenschaftliche Qualification beim Ablauf des ihnen bewilligten Ausstandes nachzuweisen vermögen.

Laut §. 15 des Eingangs citirten Gesetzes sind die geistlichen Oberen verpflichtet, denjenigen Candidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Ober-Präsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann gegen die Anstellung seitens des Ober-Präsidenten Einspruch erhoben werden.

Hat die Anstellung keinen Einspruch erfahren, so wird hiermit genehmigt, daß der betreffende Geistliche ohne Weiteres nach Maßgabe seines Lebensalters der Ersatz-Reserve überwiesen werden darf. Bei einer eventuellen Zutheilung zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve ist der Betreffende unter der Rubrik: „Krankenwärter" in den Listen und Rapporten zu führen.

---

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz seines Domicils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. October des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet, ertheilen können. Derartige Ausstandsbewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2. angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

*) §. 44. 1 ibid lautet: Außer den im §. 43. gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militärpflichtigen entstehen und es ist deshalb gestattet:

a) Militärpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrcontracte ꝛc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,

b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,

c) Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten,

d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im 3ten Concurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum 5ten Concurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen von den Ersatz Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5.) genehmigt werden.

Weitergehende Berücksichtigungen sind nur in der Ministerial-Instanz zulässig. Im Uebrigen wolle das Königliche General-Kommando — in Gemeinschaft mit dem Königlichen Ober-Präsidenten, welcher gleichfalls mit bezüglicher Benachrichtigung versehen, — in beregter Hinsicht selbständig befinden.

Die diesseitige Verfügung vom 11. Januar 1870 Nr. 364. 12. A. 1. a. tritt nunmehr außer Kraft.

In den nach Schema 23 der Militär-Ersatz-Instruction aufzustellenden Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts sind die als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannten Theologen aus der Rubrik Nr. 12 in die unter Nr. 11 überzuführen.

Bei Gelegenheit der Vorlage der qu. Uebersichten ist die Zahl der im Vorjahre auf diese Weise Uebergeführten hierher zu melden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung: von Voigts-Rhetz.

An
die Königlichen General-Commandos des 1. bis 11. Armee-Corps.

---

265) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 3. des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetz-Samml. S. 98) wegen Revision der Normalpreise. Vom 11. Juni 1873.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern die geltenden Normalpreise mindestens 5 (fünf) Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

§. 2.

Die revidirten Normalpreise finden auch bei den zur Zeit ihrer Bekanntmachung schon anhängigen Reallasten-Ablösungen in allen Fällen Anwendung, in denen der Jahreswerth der Reallasten noch nicht rechtsverbindlich festgestellt worden ist.

§. 3.

Für die nächste Revision der Normalpreise steht den Betheiligten das Recht zu, die vor Bekanntmachung der revidirten Normalpreise angebrachten Provocationen auf Umwandlung oder Ablösung, welche ganz oder theilweise solche Reallasten betreffen, deren Jahres-

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1873 Stück 25 Seite 356 Nr. 8147.

werth nach Normalpreisen berechnet wird, durch eine bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde schriftlich oder protocollarisch abzugebende Erklärung kostenfrei binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen zurückzunehmen.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das die revidirten Normalpreise enthaltende Stück des Amtsblatts ausgegeben ist.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 gelten auch für die Umwandlungen und Ablösungen der Realberechtigungen nach dem Gesetze vom 27. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 417.)*)

§. 5.

Die im §. 8. des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten rc. zustehenden Realberechtigungen (Gesetz-Samml. S. 419), gestellte Frist zur Beantragung von Kapitalablösungen durch Vermittelung der Rentenbanken wird bis zum 31. December 1874 verlängert.

§. 6.

Die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen im §. 3. des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetz-Samml. S. 98)**) sowie der §. 70. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 77) werden aufgehoben.

Die Mitglieder der Districtscommissionen erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse und zwar 2 Thlr. Tagegelder und 15 Sgr. Reisekosten pro Meile.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. von Kameke. Gr. von Königsmarck. Achenbach.

---

266) Revision von Kassen im Ressort der Unterrichtsverwaltung durch die Landräthe.

Berlin, den 15. August 1873.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich mit Bezug auf den Bericht vom 10. April v. J. nach Communication

*) Centrbl. pro 1872 Seite 371 Nr. 171.
**) Desgl. pro 1860 Seite 257 Nr. 105.

mit dem Herrn Minister des Innern, daß die Landräthe zur Mitrevision der zum dortseitigen Ressort gehörenden Anstaltskassen für verpflichtet zwar nur in Betreff solcher Kassen zu erachten sind, welche als Nebenamt von Beamten der unter die Curatel der Landräthe gestellten Staatskassen verwaltet werden, daß jedoch im Uebrigen Nichts dagegen zu erinnern ist, wenn die Landräthe auf den Wunsch des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums auch außerordentliche Revisionen der zu Seinem Ressort gehörigen Kassen da unentgeltlich übernehmen, wo sich ein anderes Arrangement für diesen Zweck nicht treffen läßt.

Die beantragte weitergehende Anordnung kann hiernach nicht erlassen werden.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 29,980.

II. Universitäten und Akademien.

267) Erklärung des Ausdrucks „Deutsche Staats-Universität."

Auszug.

Berlin, den 29. Juli 1873.

Zugleich bemerke ich, daß Ihre Auslegung des Ausdrucks „deutsche Staats-Universität" im §. 4 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai d. J. nicht zutrifft. Der Ausdruck „deutsch" ist hier, wie in dem §. 1 des Gesetzes, im Sinne des Artikels 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 gebraucht und bezeichnet die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich. Eine deutsche Staats-Universität ist daher eine solche, welche eine Anstalt eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staates ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc.
G. 27,971.

268) Bestätigung der Wahlen von Rectoren und Decanen an Universitäten.

(Centralbl. pro 1872 Seite 536 Nr. 205.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 1. September d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Weierstraß zum Rector der Universität in Berlin für das Studienjahr vom Herbst 1873 bis dahin 1874 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1. vom 19. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Reusch zum Rector, sowie der Professoren Dr. Langen, Consistorialraths Dr. Lange, Geheimen Justizraths Dr. von Stintzing, Dr. Rindfleisch und Dr. Schäfer zu Decanen resp. der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät der Universität in Bonn für das Universitätsjahr 1873/74,

2. vom 19. August d. J. die Wahl des Professors und Kronsyndicus, Geheimen Justizraths Dr. Schulze zum Rector der Universität in Breslau für das Universitätsjahr 1873/74,

3. vom 15. August d. J. die Wahl des Professors Hofraths Dr. Sauppe zum Prorector der Universität in Göttingen für das Jahr vom 1. September 1873 bis dahin 1874,

4. vom 5. September d. J. die Wahl des Professors Dr. Neuner zum Rector der Universität in Kiel für das Amtsjahr 1874/75,

5. vom 19. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Lucae zum Rector der Universität in Marburg für das Amtsjahr 1873/74, und

6. vom 29. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Schwane zum Rector, sowie der Professoren Dr. Berlage und Dr. Karsch zu Decanen resp. der katholisch-theologischen und der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1873/74.

---

269) Aufhebung der pharmaceutischen Studiendirectionen. — Immatriculation der Studirenden der Pharmacie und der Zahnheilkunde.

Berlin, den 4. August 1873.

Nachdem mit den durch das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Ge-

hilfen vom 11. August 1864*) erhöhten und durch die Circular-Verfügung vom 28. December 1870**) noch gesteigerten Ansprüchen an die wissenschaftliche Vorbildung der Pharmaceuten der Hauptgrund für die Einrichtung der pharmaceutischen Studiendirectionen an den Universitäten, bei welchen sie noch gegenwärtig bestehen, in Wegfall gekommen ist, so sehe ich mich veranlaßt, diese Studiendirectionen hierdurch mit dem Schlusse des laufenden Semesters aufzuheben.

Bis dahin verbleiben die gegenwärtigen Studiendirectionen in ihrer Thätigkeit und sind auch denjenigen studirenden Pharmaceuten und Studirenden der Zahnheilkunde, welche nach Ablauf des laufenden Sommersemesters die Universität zu verlassen beabsichtigen, die Abgangszeugnisse in der bisher üblichen Form unter Anrechnung des bisherigen Betrages auszustellen, sowie es den mit einem Inscriptions-Attest der Direction bereits versehenen Studirenden dieser Kategorie gestattet ist, auf Grund dieses Attestes die Vorlesungen ihrer Wahl bis zum Schluß der ihnen vorgeschriebenen Studienzeit zu belegen.

Dagegen bestimme ich, daß mit dem Beginne des nächsten Universitäts-Semesters die Immatriculation der ohne das Zeugniß der Reife die Universität besuchenden Studirenden der Pharmacie und Zahnheilkunde nach Maßgabe des §. 36. des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 und den dazu erlassenen modificirenden Verfügungen vom 25. April 1855, vom 2. Juli 1855 und 13. Januar 1863***) stattfinde, wie dieses bisher schon bei den Universitäten zu Göttingen, Marburg und Kiel üblich gewesen ist.

Den Herrn Rector und den Senat ersuche ich, demgemäß das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Herrn Rector und den Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität hier;
desgl. an die Herren Curatoren und Curatorien der andern Königl. Universitäien in den älteren Provinzen.

M. 2532.
U. 17,033.

---

*) Centrbl. pro 1864 Seite 458.
**) Desgl. pro 1871 Seite 160.
***) Desgl. pro 1863 Seite 208.

270) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1873

Nr.	Universitäten 2c. zu	Evangelisch-theologische Facultät			Katholisch-theologische Facultät			Juristische Facultät.		
		ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	6[1])	5	5	—	—	—	11	4	2
2.	Bonn	6	1	.	5	2	1	10	3	.
3.	Breslau	7[4])	.	1	6	.	2	6	2	.
4.	Göttingen	6	2	1[6])	—	—	—	8	2	1
5.	Greifswald	5	.	.	—	—	—	5	.	.
6.	Halle	7	5	2	—	—	—	6	.	1
7.	Kiel	5	.	1	—	—	—	5	.	2
8.	Königsberg	6	.	.	—	—	—	4	2	.
9.	Marburg	6	1	1	—	—	—	6	2	3
10.	Münster	—	—	—	6	2	1	—	—	—
11.	Braunsberg *)	—	—	—	3	1	—	—	—	—
	Summe	54	14	11	20	5	4	61	15	9
		79			29			85		

1) Darunter 1 Prof. honorarius.
2) Außerdem 2 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.
3) Beide Lehrer der neueren Sprachen sind ordentliche Professoren in der philosophischen Facultät.
4) Darunter 1 Prof. honor.
5) Darunter 2 Prof. honor.
6) Außerdem halten die (2) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
7) Darunter 1 Prof. honor.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
Sommer-Semester 1873.

Seite 68 Nr. 32.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthschaftlichen 2c. Unterricht	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten 2c.
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
13	13	36	28[3])	30	25	58	52	68	178	2	4
9	5	3	26	14	15	56	25	19	100	2[4])	2
8	7	17	23	10[5])	9	50	19	29	98	3	4
9	8	4	31[7])	12	11	54	24	17	95	.	8
8	3	7	16	6	4	34	9	11	54	.	3
10	2	10	21	10	8	44	17	21	82	2	5
7	3	6[8])	19	2	4	36	5	13	54	2	2
10	3	12	23	4	4	43	9	16	68	2	3
9	2	5	18	2	7	39	7	16	62	.	2
—	—	—	7	7	4	13	9	5	27	.	1
—	—	—	4	.	1	7	1	1	9	.	—
83	46	100	216	97	92	434	177	216	827	13	34
229			405								

8) Außerdem 1 Lehrer der Zahnheilkunde.

*) Nachdem durch den Staatshaushaltsetat pro 1873 der Zuschuß für das Lyceum Hosianum zu Braunsberg von Kapitel 124 (Gymnasien und Realschulen) auf Kapitel 123 (Universitäten) übertragen worden, ist diese Anstalt in der vorliegenden Nachweisung — statt bisher abgesondert unter dem Abschluß für die Universitäten und die Akademie zu Münster — in die angegebene Reihenfolge gebracht worden.

271) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf
Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1873

I. Summarische

Nr.	Universität 2c. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	157	13	170	—	—	—	403	62	465
2.	Bonn	51	7	58	103	.	103	201	31	232
3.	Breslau	49	.	49	108	1	109	297	5	302
4.	Göttingen	100	10	110	—	—	—	190	77	267
5.	Greifswald	26	1	27	—	—	—	73	3	76
6.	Halle	201	25	226	—	—	—	129	7	136
7.	Kiel	47	4	51	—	—	—	16	2	18
8.	Königsberg	60	1	61	—	—	—	181	4	185
9.	Marburg	45	1	46	—	—	—	37	4	41
10.	Münster	—	—	—	156	22	178	—	—	—
11.	Braunsberg *) . . .	—	—	—	16	.	16	—	—	—
	Summe	736	62	798	383	23	406	1527	195	1722

*) Nachdem durch den Staatshaushaltsetat pro 1873 der Zuschuß für das Lyceum Hosianum zu Braunsberg von Kapitel 124 (Gymnasien und Realschulen) auf Kapitel 123 (Universitäten) übertragen worden, ist diese Anstalt in

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1873.

Seite 70 Nr. 33.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
247	93	340	463	152	615	1270	320	1590	1461	3051
133	9	142	178	63	241	666	110	776	58	834
172	2	174	330	12	342	956	20	976	46	1022
120	30	150	322	129	451	732	246	978	1	979
289	9	298	82	12	94	470	25	495	36	531
111	26	137	336	94	430	777	152	929	32	961
45	10	55	25	9	34	133	25	158	16	174
138	12	150	163	5	168	542	22	564	17	581
113	28	141	139	13	152	334	46	380	12	392
—	—	—	147	8	155	303	30	333	6	339
—	—	—	4	.	4	20	.	20	.	20
1368	219	1587	2189	497	2686	6203	996	7199	1685	8884

---

den Frequenz-Nachweisungen — statt bisher unter dem Abschluß für die Universitäten und die Akademie zu Münster — in die angegebene Reihenfolge gebracht worden.



Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester 18 72/73 zum Sommer-Semester 1873 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester 18 72/73 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1873 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semester 1873.
Berlin	1918	652	1266	324	1590
Bonn	761[1])	196	565	211	776
Breslau	962	147	815	161	976
Göttingen . . .	934[2])	265	669	309	978
Greifswald . . .	499[3])	117	382	113	495
Halle	1052[4])	369	683	246	929
Kiel	149	51	98	60	158
Königsberg . . .	590[5])	124	466	98	564
Marburg . . .	337[6])	101	236	144	380
Münster	385[7])	78	307	26	333
Braunsberg . . .	19	—	19	1	20
Summe	7606[8])	2100	5506	1693	7199

2. A. Die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie

---

1) einschließlich von 9 nachträglich Immatriculirten.
2) desgl. „ 11 „ „
3) desgl. „ 4 „ „
4) desgl. „ 15 „ „
5) desgl. „ 9 „ „
6) desgl. „ 2 „ „
7) desgl. „ 2 „ „
8) desgl. = 52. „ „

B. die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Nicht immatriculirte Pharmaceuten.
Berlin . . .	437	—	26	61
Bonn . . .	150	—	28	27
Breslau . .	320	1	9	39
Göttingen . .	238	—	84	—[1]
Greifswald .	73	—	9[2]	27
Halle . . .	209	1	126	21
Kiel	19	—	6	—[1]
Königsberg .	161	—	2	16
Marburg . .	88	—	51	—[1]
Münster . .	145	—	2	—
Braunsberg .	4	—	—	—
Summe	1844	2	343	191[3]
	2189			

3. In Berlin befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:

10 der Zahnheilkunde Beflissene,
133 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
52 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär rc.,
602 Eleven der Bau-Akademie,
55 Berg-Akademiker,
490 Studirende der Gewerbe-Akademie,
24 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
28 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. In Breslau befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten 7 Oeconomen rc.

5. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

in Bonn:	22 Preußen	und	8 Nichtpreußen,	zusammen	30,
in Göttingen:	12 „	„	5 „	, „	17,
in Greifswald:	4 „	„	7 „	, „	11,
	= 38 „	„	20 „	, „	58

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

1) Die Pharmaceuten sind den immatriculirten Studirenden zugezählt.
2) Ausschließlich der Pharmaceuten zu Göttingen, Kiel und Marburg, welche den immatriculirten Studirenden zugezählt sind.
3) Darunter 4 Studirende an der landwirthschaftl. Akademie zu Eldena.

II. Immatriculirt

Provinzen, Landestheile.	Berlin. nach der Facultät: evangelisch theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen	Summe	Bonn. nach der Facultät: evangelisch theologische	katholisch theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen
Preußen	8	17	29	35	9	—	44	128	—	1	4	4	—	1	2	3
Brandenburg	93	143	83	130	67		197	516	—	—	11	6	4	1	—	5
Pommern	22	38	17	31	12	—	43	120	2	—	3	2	3	—	2	5
Posen	4	50	41	25	6	1	32	127	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	9	46	29	33	21	—	54	138	—	—	3	—	4	1	3	8
Sachsen	13	30	12	25	13	—	38	93	—	—	3	—	1	—	1	2
Schleswig-Holstein	—	1	—	2	2	—	4	5	—	—	1	—	—	—	—	—
Hannover	—	6	3	8	2		10	19	—	1	3	1	2	—	4	6
Westphalen	2	20	15	12	1		13	50	18	1	45	19	13	4	2	19
Hessen-Nassau		3	3	5			5	11	—	—	2	2	9	—	1	10
Rheinprovinz	6	19	15	14	9	—	23	63	31	100	126	98	85	28	7	120
Hohenzollern		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Summe II.	157	403	247	320	142	1	463	1270	51	103	201	133	121	35	22	178
Davon sind im Sommer-Semester 1873 immatriculirt worden	24	104	39	58	33	—	91	258	22	11	66	25	26	8	9	43

Preußen.

Breslau.									Göttingen.							
nach der Facultät								Summe.	nach der Facultät							Summe.
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
—	1	17	7	11	2	—	13	38	—	3	—	3	1	1	5	8
3	—	7	6	5	2	—	7	23	—	11	4	11	2	—	13	28
1	—	5	3	4	—	—	4	13	1	6	1	3	1	—	4	12
3	4	47	33	51	13	—	64	151	—	—	4	2	—	—	2	6
42	103	219	121	158	81	—	239	724	—	5	2	4	2	1	7	14
—	—	1	—	1	—	—	1	2	—	19	9	30	9	—	39[1]	67
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	1	1	2	—	3	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	84	80	101	54	12	167[2]	422
—	—	1	1	—	—	—	—	2	2	27	8	9	7	—	16[3]	53
—	—	—	—	—	1	—	1	1	4	14	6	12	4	1	17[4]	41
—	—	—	1	—	1	—	1	2	—	14	5	11	2	—	13	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	108	297	172	230	100	—	330	956	100	190	120	187	84	15	286[5]	696
15	2	66	22	32	20	—	52	157	34	71	15	64	24	7	95[6]	215

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät in Göttingen immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 1) = 2. — ad 2) = 32. — ad 3) = 1. — ad 4) = 1. — ad 5) = 36. — ad 6) = 12.

Provinzen, Landestheile.	Greifswald. nach der Facultät								Halle. nach der Facultät							
				philosophische								philosophische				
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
Preußen	—	5	33	5	2	1	8	46	4	13	5	5	—	19	24	46
Brandenburg	3	10	25	8	1	--	9	47	19	14	8	13	11	18	42	83
Pommern	22	25	42	28	14	3	45	134	9	4	3	6	—	7	13	29
Posen	—	9	35	1	—	—	1	45	4	4	8	1	—	4	5	21
Schlesien	—	6	49	6	—	—	6	61	21	8	5	14	3	12	29	63
Sachsen	1	6	11	5	—	—	5	23	117	77	50	98	37	41	176	420
Schleswig-Holstein .	—	2	1	2	1	—	3	6	—	—	3	1	—	3	4	7
Hannover	—	1	4	1	—	—	1	6	—	1	4	1	1	16	18	23
Westphalen	—	6	43	2	—	—	2	51	12	6	15	2	2	3	7	40
Hessen-Nassau . . .	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	—	2	3	4
Rheinprovinz . . .	—	3	46	1	—	—	1	50	14	2	9	8	4	3	15	40
Hohenzollern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Summe II.	26	73	289	60	18	4	82	470	201	129	111	150	58	128	336	777
Davon sind im Sommer-Semester 1873 immatriculirt worden . .	8	39	35	18	7	—	25	107	49	57	21	30	18	30	78	205

Kiel.								Königsberg.								Marburg.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
			Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
—	1	1	—	—	—	—	2	55	176	128	108	45	—	153	512	1	2	3	—	1	—	1	7
—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	2	1	—	3	3	—	1	2	2	1	—	3	6
—	—		1	—	—	1	1	2	—	4	3	—	—	3	9	—	2	1	—	1	—	1	4
—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4	3	—	—	3	10	—	2	—	—	1	—	1	3
—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2		—	2	2
—	—	1	—	—	—	—	1	1	—		—	—	—	—	1	—		3	2	6	—	8	11
47	14	35	16	1	1	18[1])	114	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	—	1	5
—	1	3	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	4	1	4	—	5	10
—	—	1	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	3	3	9	23	4	9	—	13	48
—	—	3	—	—	—	—	3	—	—	1	—	1	—	1	2	40	18	57	42	53	—	95	210
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	17	4	5	—	9	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	16	45	19	1	1	21[2])	129	60	181	138	116	47	—	163	542	45	37	113	57	82	—	139	334
10	4	10	5	—	1	6	30	7	36	16	23	13	—	36	95	17	28	31	23	28	—	51	127

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät zu Kiel immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnheilkunde Beflissenen beträgt ad 1) = 4. — ad 2) = 4.

Provinzen, Landestheile.	Münster.					Braunsberg.			Gesammtzahl								
	nach der Facultät					nach der Facultät			nach der Facultät								
		philosophische											philosophische				
	katholisch-theologische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	philosoph.: Philol., Philol. 2c.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	überhaupt
Preußen . .	3	1	—	1	4	16	4	20	68	21	268	210	172	61	23	256	[illegible]
Brandenburg	—	—	—		—	—	—		118	—	197	134	176	86	18	280	[illegible]
Pommern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	59	—	83	73	79	28	12	119	[illegible]
Posen . . .	—	2	—	2	2	—	—	—	12	4	114	125	85	20	5	110	[illegible]
Schlesien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	72	103	287	207	222	108	16	346	[illegible]
Sachsen . .	2	3	2	5	7	—	—	—	132	2	136	86	165	67	42	274	[illegible]
Schleswig-Holstein . .	—	—	—	—	—	—	—		49	—	26	43	22	7	4	33	[illegible]
Hannover . .	9	13	1	14	23	—	—	—	92	10	97	99	127	62	32	221	[illegible]
Westphalen .	77	53	11	64	141	—		—	38	78	116	125	95	34	5	134	[illegible]
Hessen-Nassau	1	3	—	3	4	—	—	—	45	1	37	72	73	59	4	136	[illegible]
Rheinprovinz	64	53	5	58	122	—	—	—	51	164	166	192	176	54	10	240	[illegible]
Hohenzollern .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	[illegible]
Summe II.	156	128	19	147	303	16	4	20	736	383	1527	1368	1392	586	171	2149[1]	6163[2]
Davon sind im Sommer-Semester 1873 immatriculirt worden	3	17	3	20	23	—	1	1	186	16	471	214	297	154	47	498[3]	138[illegible]

1) Unter Anrechnung der bei Göttingen und Kiel nicht mitgezählten 36 und 4 Pharma-ceuten 2c. = 2189.
2) Dsgl. = 6203.
3) Unter Anrechnung der bei Göttingen nicht mitgezählten 12 Pharmaceuten 2c. = 51[illegible]
4) Desgl. = 1397.

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								Bonn.								
	nach der Facultät								nach der Facultät								
				philosophische									philosophische				
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
1. Uebrige Reichsländer.																	
Anhalt	.	5	.	4	6	.	10	15	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Baden	.	.	.	1	2	.	3	3	.	.	.	.	.	.	2	2	2
Baiern	.	1	.	1	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Braunschweig	.	3	.	2	2	.	4	7	.	.	.	.	.	2	.	2	2
Bremen	1	1	2	1	.	.	1	5	1	.	1	1	1	.	.	1	4
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	2	6	5	.	.	5	13	.	.	2	.	6	.	1	7	9
Hessen, Großherzogthum	.	.	1	2	.	.	2	3	.	.	1	2	2	1	.	3	6
Lauenburg	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	2	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	2	.	.	2	5
Mecklenburg-Schwerin	.	2	5	9	1	.	10	17	.	.	3	.	.	.	.	.	3
„ -Strelitz	.	.	2	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	1	3	1	.	.	1	5	.	.	1	.	1	1	.	2	3
Reuß	.	1	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	1	4	1	3	2	.	5	11	.	.	4	.	3	1	.	4	8
„ , Großherzogthum	.	.	.	3	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	1	3	.	.	3	4	.	.	1	.	2	.	.	2	3
Schwarzburg	.	.	.	2	1	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	1	1	1	.	.	1	3	.	.	.	1	.	2	.	2	3
Summe III. 1.	2	26	23	40	15	.	55	106	1	.	17	5	17	7	4	28	51
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.																	
Luxemburg	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	1	1	3	1	.	4	6	2	.	4	.	.	1	.	1	7
Summe III. 2.	.	1	2	3	1	.	4	7	2	.	4	.	1	1	.	2	8

Land.	Breslau. nach der Facultät: evangel.-theologische	katbol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.	Göttingen. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
. Uebrige Reichsländer.																	
Anhalt	.	.	1	.	1	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	2	[illegible]
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	14	11	16	11	1	28[1]	5[illegible]
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	5	.	.	5	[illegible]
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	2	[illegible]
Hamburg	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	13	1	3	4	1	8	2[illegible]
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	1	.	2[2]	[illegible]
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	[illegible]
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	5	2	.	7	1[illegible]
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.								
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	.	1	[illegible]
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	10	.	4	4	.	8	1[illegible]
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.	1	[illegible]
Oldenburg	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	7	2	4	2	.	6	15
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Sachsen, Königreich	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	1	.	3[3]	5
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	.	2	[illegible]
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	1	3	.	.	3	5
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	6	.	.	6	8
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	3
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	3
Summe III. 1.	.	1	4	.	1	2	.	3	8	8	69	20	56	30	3	89[4]	18[illegible]
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.																	
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	1	2	.	.	2	3	.	.	.	2	.	2	4	4
Summe III. 2.	.	.	.	1	2	.	.	2	3	.	.	.	2	.	2	4	4

Die Zahl der außerdem in der philos. Facultät zu Göttingen immatriculirten Pha[rmaceuten] und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 1) = 1. — ad 2) = 2. — ad 3) = [illegible] ad 4) = 4.

Greifswald.							Halle.								Kiel.							
nach der Facultät						Summe.	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
		philosophische								philosophische								philosophische				
juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
1	1	.	.	.	.	2	6	3	7	6	1	4	11	27	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	4	4	6	.	.	1	.	.	.	. [1]	1
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	2	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	1	1	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	2	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	1	.	1	2	2	2	.	1	.	.	.	.	3
1	2	1	.	.	1	4	.	.	1	.	.	3	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	.	1	.	1	3	.	1	2	.	1	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	.	.	2	.	.	1	.	1	3	4	5	2	.	4	2	.	.	2	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	6	7	9	.	.	.	.	1	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	2	3	.	.	1	.	.	.	. [2]	1
.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	4	1	7	12	15	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	2	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	7	1	3	2	6	17	9	7	24	17	5	39	61	101	4	.	10	3	2	.	5 [3]	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	10	10	12	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	10	10	12	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Zahl der außerdem in der philosophischen Facultät zu Kiel immatriculirten Pharmaten und der Zahnheilkunde Beflissenen beträgt ad 1 = 1. — ad 2 = 1. — ad 3 = 2.

Land.	Königsberg. nach der Facultät: evangel. theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Marburg. nach der Facultät: evangel. theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
1. Uebrige Reichsländer.																
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	[illegible]
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	[illegible]
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	[illegible]
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	[illegible]
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	[illegible]
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	2	.	2	[illegible]
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	[illegible]
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	[illegible]
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	[illegible]
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	[illegible]
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	2	1	.	.	1	[illegible]
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	[illegible]
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	[illegible]
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	.	1	[illegible]
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	.	.	.	2	1	.	3	3	.	3	22	1	7	.	8	[illegible]
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.																
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 2.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Münster. nach der Facultät: kathol.-theologische	Münster. philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Münster. philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Münster. philosophische: zusammen	Münster. Summe	Braunsberg.	Gesammtzahl. nach der Facultät: evangel.-theologische	Gesammtzahl. kathol.-theologische	Gesammtzahl. juristische	Gesammtzahl. medicinische	Gesammtzahl. philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Gesammtzahl. philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Gesammtzahl. philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Gesammtzahl. philosophische: zusammen	Gesammtzahl. Summe
.	.	.	.	.	.	6	.	12	9	11	8	4	23	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	2	6	8
.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	4	3	1	8	15
.	.	.	.	.	.	4	.	18	14	18	15	5	38	74
.	.	.	.	.	.	4	.	5	5	7	.	1	8	22
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	2	3
.	.	.	.	.	.	.	.	18	7	16	5	8	29	54
.	1	.	1	1	.	.	.	5	7	6	4	.	10	22
.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	4	7	6	2	2	10	21
.	.	.	.	.	.	2	.	8	3	4	1	1	6	19
.	.	.	.	.	.	.	.	21	14	16	8	3	27	62
15	4	.	4	19	.	2	16	10	11	12	4	3	19	58
.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	5	.	.	5	8
1	.	.	.	1	.	1	1	12	6	10	6	6	22	42
.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	4	1	2	7	15
.	.	.	.	.	.	1	.	2	6	12	3	7	22	31
.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	9	2	2	13	17
.	.	.	.	.	.	2	.	1	5	.	2	.	2	10
.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	1	4	1	6	10
16	5	.	5	21	.	25	17	129	111	143	72	48	263	545
.	.	.	.	.	.	.	.		1	1	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	4	.	5	2	7	2	12	21	32
.	.	.	.	.	.	4	.	5	3	8	2	12	22	34

Land.	Berlin. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Bonn. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen
3. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	3
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	2	.	1	1	.	.	1	4	.	.	.	1	2	1	.	3
Griechenland	.	3	1	1	.	1	2	6	1	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	2	.	.	2	1	.	3	5	1	.	2	.	5	3	.	8
Italien	1	1	1	2	2	.	4	7	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	2	3	3	13	3	.	16	24	.	.	2	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Rumänien	.	6	3	3	.	.	3	12	.	.	1	.	.	.	.	.
Rußland	.	4	24	12	6	.	18	46	.	.	2	.	1	2	1	4
Schweden und Norwegen		1	2	1	.	.	1	4	.	.	.	.	1	.	.	1
Schweiz	1	2	3	6	3	.	9	15	.	.	.	1	2	.	2	4
Serbien	.	1	4	1	.	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	8	22	43	42	15	1	58	131	2	.	9	3	12	10	3	25
4. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	1	.	.	.	.	1	2	.	.	1	7	.	1	8
Amerika	3	12	11	21	8	.	29	55	.	.	.	.	.	.	.	.
Asien	.	1	12	4	2	.	6	19	.	.	1	.	.	.	.	.
Australien	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	3	13	25	25	10	.	35	76	2	.	1	1	7	.	1	8
Summe III. 1—4.	13	62	93	110	41	1	152	320	7	.	31	9	37	18	8	63
Hiervon sind im Sommer-Semester 1873 immatriculirt worden	3	18	15	21	8	1	30	66	5	.	13	3	12	9	2	23

Breslau. nach der Facultät: kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Göttingen. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Greifswald. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	7	.	8	8	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	2	.	.	2	2	1	1	.	1	.	.	1	3	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	1	5	.	.	5	7	1	2	1	4	2	.	6	10	.	.	1	.	.	5	5	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	.	.	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	1	7	.	.	7	9	2	6	3	14	13	.	27	38	.	.	1	1	.	5	6	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	7	1	3	1	5	13	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	7	1	3	1	5	14	.	.	1	.	.	.	.	1
1	5	2	10	2	.	12	20	10	77	30	73	46	6	125[1]	242	1	3	9	2	3	7	12	25
.	2	1	.	1	.	1	4	6	30	9	20	13	4	37[2]	82	1	1	3	.	.	1	1	6

Außerdem in der philosophischen Facultät zu Göttingen immatriculirte Pharmaceuten rc. ad 1 = 4. — ad 2 = —.

Land.	Halle. evangel.-theologische	Halle. juristische	Halle. medicinische	Halle. philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Halle. philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Halle. philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Halle. philosophische: zusammen	Halle. Summe	Kiel. evangel.-theologische	Kiel. juristische	Kiel. medicinische	Kiel. philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Kiel. philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Kiel. philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Kiel. philosophische: zusammen	Kiel. Summe
3. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	[illegible]
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Griechenland	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	
Großbritannien	2	.	.	.	1	1	2	4	.	1	.	.	.	.	.	[illegible]
Italien	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	
Niederlande	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	
Oesterreichische nicht deutsche Länder	6	.	.	.	.	5	5	11	.	.	.	.	.	.	.	
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rußland	1	.	1	.	.	5	5	7	.	.	.	.	.	.	.	
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Schweiz	1	.	.	1	.	2	3	4	.	.	.	.	1	.	1	
Serbien	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Türkei	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	
Summe III. 3.	12	.	1	1	1	18	20	33	.	2	.	1	1	.	2	
4. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Amerika	2	.	1	.	.	3	3	6	.	.	.	.	.	.	.	
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe III. 4.	2	.	1	.	.	3	3	6	.	.	.	.	.	.	.	
Summe III. 1—4.	25	7	26	18	6	70	94	152	4	2	10	4	3	.	7 [1])	
Hiervon sind im Sommer-Semester 1873 immatriculirt worden	5	4	8	6	3	15	24	41	2	1	3	2	3	.	5 [2])	

Außerdem bei der philosoph. Facultät zu Kiel immatriculirte Pharmaceuten ꝛc. ad 1 = — ad 2 = 1.

Königsberg: nach der Facultät: evangel.-theologische	Königsberg: juristische	Königsberg: medicinische	Königsberg: philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Königsberg: philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Königsberg: philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Königsberg: philosophische: zusammen	Königsberg: Summe	Marburg: nach der Facultät: evangel.-theologische	Marburg: juristische	Marburg: medicinische	Marburg: philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Marburg: philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Marburg: philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Marburg: philosophische: zusammen	Marburg: Summe	Münster: nach der Facultät: kathol.-theologische	Münster: philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Münster: philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Münster: philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Münster: philosophische: zusammen	Münster: Summe	Braunsberg
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	1	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	3	12	1	.	.	1	17	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	4	12	1	1	.	2	19	1	1	1	.	4	.	4	7	3	2	.	.	2	5	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	.	1	5	2	1	.	.	1	3	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	1	6	3	1	.	.	1	4	.
1	4	12	3	2	.	5	22	1	4	28	1	12	.	13	46	22	8	.	.	8	30	.
.	.	2	1	.	.	1	3	.	2	9	1	5	.	6	17	1	2	.	.	2	3	.

Land.	Gesammtzahl. nach der Facultät								
					philosophische				
	evangel. theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	überhaupt
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	1	.	1	2	.	3	4
Dänemark	.	1	1	.	1	2	.	3	5
Frankreich	2	.	.	2	3	2	.	5	9
Griechenland	1	.	4	2	4	1	2	7	14
Großbritannien	5	.	3	.	9	12	1	22	30
Italien	1	.	1	1	2	3	1	6	9
Niederlande	.	2	1	2	.	3	2	5	10
Oesterreichische nicht deutsche Länder	10	.	6	3	17	3	5	25	44
Portugal	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Rumänien	.	.	7	3	3	.	.	3	13
Rußland	3	.	13	40	23	10	11	44	100
Schweden und Norwegen	.	.	2	2	2	1	.	3	7
Schweiz	2	.	3	4	14	5	4	23	32
Serbien	.	.	1	4	1	.	1	2	7
Spanien	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Türkei	2	.	2	1	1	.	.	1	6
Summe III. 3.	26	3	45	65	81	45	27	153	292
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	2	.	.	3	7	.	1	8	13
Amerika	5	2	13	24	23	12	4	39	83
Asien	.	1	2	12	4	2	.	6	21
Australien	.	.	1	1	.	.	.	.	2
Summe III. 4.	7	3	16	40	34	14	5	53	119
Summe III. 1—4.	62	23	195	219	266	133	92	491[1]	990[2]
Hiervon sind im Sommer-Semester 1873 immatriculirt worden	22	1	71	53	65	42	23	130[3]	277[4]

1) Unter Anrechnung der bei Göttingen und Kiel nicht mitgezählten 4 und 2 Pharmaceuten ꝛc. = 497. — 2) dsgl. = 996. — 3) Unter Anrechnung der bei Göttingen und Kiel nicht mitgezählten 2 und 1 Pharmaceuten ꝛc. = 133. — 4) dsgl. = 280.

272) Kurze Mittheilungen.

Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrlbl. pro 1873 Seite 138 Nr. 72,3.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Rath Professor Dr. Helmholtz in Berlin nach stattgehabter Wahl zum stimmfähigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu ernennen.*)

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

273) Stellung der den sog. Altkatholiken angehörenden Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 4. August 1873.

Aus dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 28. Juni cr. erhellet nicht, daß in der dortigen Provinz eine Veranlassung vorliegt, Betreffs derjenigen Lehrer der höheren Lehranstalten, welche durch ihre auch äußerlich kund gegebene Stellung den Altkatholiken angehören, eine andere Anordnung zu treffen, als die in der Verfügung vom 28. December v. J. — U. 39,817 — vorgeschriebene und durch das Centralblatt vom März cr. (pag. 138) publicirte. Wie in den anderen Provinzen die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium befürchteten Unzuträglichkeiten, soviel hier bekannt geworden, nicht eingetreten sind, wird es auch in der Provinz N. voraussichtlich nicht der Fall sein, und wird auch dort in der Regel eine hinlängliche Zahl altkatholischer Lehrer vorhanden sein, welche sich im Gewissen nicht verpflichtet fühlen, der Beiwohnung des römisch-katholischen Gottesdienstes und der Beaufsichtigung der Schüler während desselben sich zu enthalten. Wo dies ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, wird die Beaufsichtigung älteren Schülern übertragen werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 26,519.

---

*) Gestorben ist der Ritter deutscher Nation: Geheime Rath Professor Dr. Freiherr von Liebig an der Universität zu München.

274) Prüfung evangelischer Geistlichen zum Zwecke der Ertheilung des Religionsunterrichts an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 4. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 11. d. M. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die dortige Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission sich für ermächtigt ansehen kann, künftig die in §. 27 des Prüfungsreglements*) in Betreff der Candidaten der evangelischen Theologie enthaltene Bestimmung auch bei evangelischen Geistlichen in Anwendung zu bringen, die in Preußen ihre theologischen Prüfungen bestanden haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Director der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission ꝛc. zu N.
U. 22,871.

---

275) Zahl der Lehrer und Höhe der Besoldungen bei Anerkennung einer Unterrichtsanstalt als eines vollberechtigten Progymnasiums.

(cfr. Centrbl. pro 1873 Seite 95 Nr. 39.)

Berlin, den 1. August 1873.

Auf den Bericht vom 22. v. M., die Erweiterung der Progymnasial-Anstalt zu N. zu einem vollberechtigten Progymnasium betreffend, erwiedere ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, daß ein vollberechtigtes Progymnasium eines Rectors, eines Oberlehrers, 4 akademisch gebildeter Lehrer und eines Elementarlehrers bedarf und daß für diese Lehrer Besoldungen von resp. 1500, 1200, 900, 800, 700, 600 und 400 Thlr erforderlich sind, wenn mit Rücksicht auf die Sätze des Normal-Etats für die Gymnasien und Realschulen I. Ordnung geeignete Lehrkräfte gewonnen, resp. erhalten werden sollen. Die angegebene Zahl der Lehrer und die ausgeworfenen Besoldungen muß ich daher in Zukunft als Vorbedingung der Anerkennung einer Anstalt als eines vollberechtigten Progymnasiums aufstellen. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 28,495.

---

*) Centrbl. pro 1867 Seite 27.

276) Rechtzeitige Aushändigung der Zeugnisse für diejenigen Abiturienten, welche in die militärärztlichen Bildungsanstalten zu Berlin eintreten wollen.

Berlin, den 18. August 1873.

Von Seiten des Herrn Kriegsministers ist mir mitgetheilt worden, daß beabsichtigt wird, für die Vorprüfung der Aspiranten zur Aufnahme in die militär-ärztlichen Bildungsanstalten hier in Berlin eine Centralcommission einzusetzen, deren Thätigkeit im März 1874 beginnen soll. Im Interesse der Aspiranten sollen die Vorprüfungen den Aufnahmeterminen möglichst nahe gelegt werden, letztere aber künftig kurz vor dem 1. April und 1. October stattfinden.

Mit Bezug auf die denselben Gegenstand betreffende Circular-Verfügung vom 4. December 1845 veranlasse ich deshalb die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, die Gymnasial-Directoren Ihres resp. Amtsbereichs zu beauftragen, diejenigen Abiturienten, welche sich zur Aufnahme in die militär-ärztlichen Bildungsanstalten melden wollen, rechtzeitig mit einer beglaubigten Abschrift des Maturitäts-Zeugnisses zu versehen, falls etwa die Einhändigung dieser Zeugnisse selbst nicht früh genug sollte erfolgen können. Wünschenswerth ist, daß die Zeugnisse oder eine beglaubigte Abschrift derselben bis zum 20. März resp. 20. September an die Prüfungs-Commission gelangen; weshalb den Directoren zu empfehlen ist, daß sie in dringenden Fällen dieselben der Beschleunigung wegen ihrerseits direct an den General-Stabsarzt der Armee und Chef der Militär-Medicinal-Abtheilung im Königlichen Kriegsministerium einsenden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 28,746.

---

277) Kurze Mittheilungen.

Geschenk für Schüler höherer Lehranstalten bei der Feier des 2. September 1873.

Der Hofbuchhändler Alex. Duncker zu Berlin hat dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten 166 Exemplare des von dem Professor Ille in München ausgeführten „Bildes vom neuen deutschen Reich“ für höhere Lehranstalten zur Verfügung gestellt. Das Geschenk ist mit Dank angenommen und sind die Königl. Provinzial-Schulcollegien beauftragt worden, die Exem-

plare bei der patriotischen Feier des 2. September d. J. an Schüler der obersten Klassen vertheilen oder an geeigneter Stelle in den Schulräumen aufhängen zu lassen.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

278) Gutachten über: Populäre Himmelskunde und astronomische Geographie von Adolph Diesterweg. Achte Auflage, herausgegeben von F. Strübing. Berlin 1873, Enslin.

Der ursprüngliche Verfasser dieses Werkes hat demselben Vorzüge zu verleihen gewußt, die seine weite Verbreitung in den Kreisen, für die es geschrieben ist, und den bedeutenden Einfluß, den es auf die Verallgemeinerung astronomischen Wissens ausgeübt hat, vollauf erklärlich machen, wie denn auch die Kritik von jeher und, soweit Referent sich erinnert, bei jeder neuen Auflage einstimmig anerkannt hat, daß unter den von Jahr zu Jahr an Zahl sich mehrenden populären Bearbeitungen der Himmelskunde und mathematischen Geographie die Diesterweg'sche ihren Platz in erster Reihe zu behaupten wisse, — ein Urtheil, dem ich mich hinsichtlich der vorliegenden achten Auflage gern und rückhaltlos anschließe.

Was zunächst das Material betrifft, so hat unter strenger Festhaltung des dem Buche vorgezeichneten Zweckes, nach welchem dasselbe nicht für „Kenner der Astronomie," sondern für Solche bestimmt ist, die, auf irgend welchem Wege zur Beobachtung der Himmelserscheinungen angeregt, sich durch eigenen Fleiß das Wissenswürdigste sicher aneignen und zugleich zur didaktischen Lösung der bedeutsamsten Fragen befähigen möchten, eine weise Beschränkung auf das Nothwendige stattgefunden, und stehe ich nicht an, die Auswahl als eine geradezu mustergültige zu bezeichnen. Die in ihren Ursachen schwieriger aufzufassenden Erscheinungen (Aberration des Lichtes, Präcession der Nachtgleichen, Nutation der Weltachse, Variation der Schiefe der Ekliptik u. a.) sind unter Berufung auf Lessings bekannten Ausspruch über den Inhalt der die Elemente der Wissenschaften schulgemäß behandelnden Schriften durch alle Auflagen hindurch von der eingehenden Begründung ausgeschlossen geblieben, und wie Diesterweg selbst in seinem Buche jede weitere Ausdehnung des Stoffes, jedes Streben nach einer den Erfolg des Unterrichtes beeinträchtigenden „Gründlichkeit zur Unzeit" fast ängst-

lich gemieden, so hat es der Herausgeber der neuen Auflage trefflich verstanden, auf der von ihm vorgefundenen Grundlage fortzubauen und dem Werke auch in der unabweisbar gewordenen Darlegung der Ergebnisse jener neueren Forschungen, die in der Spectralanalyse ihren Ausgangspunkt genommen oder sich an die berühmten Namen eines Secchi und Schiaparelli anschließen, den Character des Elementarbuches zu bewahren, — der Versuchung zu widerstehen, in der Behandlung solcher, die moderne Weltanschauung allerdings stark beeinflussenden Fragen die von vorne herein mit sicherer Hand gezogenen Grenzen zu überschreiten und sich über die mehr oder weniger streng erwiesenen Thatsachen hinaus auf das Gebiet unfruchtbarer Hypothesen zu begeben, die den Leser von dem zu erreichenden nächsten Ziele nur ablenken würden. Unter Verwendung einer Anzahl der vorzüglichsten, in neuester Zeit entstandenen Quellenschriften ist dagegen alles Wesentliche aufgenommen, und selbst die genaueste Durchsicht hat den Referenten nichts dem größeren Leserkreise Zugängliche und seinem Bedürfniß Entsprechende vermissen lassen.

Nicht minder hat Diesterwegs Himmelkunde durch die Lebendigkeit der Darstellung von Anfang an einen glücklichen Wurf gethan. Durchsichtige Klarheit und schlagende Kürze des Ausdrucks, die Unmittelbarkeit, mit welcher der Autor sich an seine Leser wendet, um sie für selbstthätiges Beobachten und Denken zu gewinnen, die Wärme, mit der er seinen Worten ungesucht Eingang zu verschaffen weiß, die schon aus der Form, in welche er seine Auseinandersetzungen kleidet, hervorleuchtende Begeisterung für den Gegenstand und manche andere Eigenthümlichkeiten mehr äußerlicher Art gereichen dem Werke noch heute zur Zierde, während sie doppelt werthvoll erscheinen mußten zu einer Zeit, in der es zunächst darauf ankam, für die Betrachtung des Himmels zu werben und dieselbe für das elementare Verständniß zu erobern, — in der die bekannte Aeußerung des verewigten Otto Schulz, „daß die gründliche Kenntniß der mathematischen Geographie nicht sowohl ein Lob, als die Unbekanntschaft mit ihr ein Tadel sei," kaum noch als berechtigt anerkannt und als eine nachdrückliche Mahnung empfunden wurde. Mit vollem Rechte hat die neue Bearbeitung dieses ansprechende Gewand beizubehalten und auch über den neu hinzugekommenen Inhalt auszudehnen gesucht, ohne daß sich jedoch das Streben kundgiebt, die besondere Art von Lebhaftigkeit in der Diesterweg'schen Darstellungsweise nachzuahmen und die Selbständigkeit des eigenen Stils zu opfern. In der That reicht nur eine gewöhnliche Bekanntschaft mit der Schreibart Diesterwegs zu, um in der Himmelskunde, wie sie nun vorliegt, zu erkennen, wo seine Arbeit aufhört und die Strübing'sche beginnt; und doch hat sich das Eine dem Andern sehr wohl eingefügt; — trotz der verschiedenen Färbung

dasselbe Hingenommensein von der Bedeutung der Sache, dieselbe Klarheit der Behandlung, dieselbe anregende und gewinnende Wärme der Darstellung.

Ihre größte Bedeutung aber hat Diesterwegs „Himmelskunde,“ wie dieses gleich beim Erscheinen der ersten Auflage ganz allgemein vorhergesagt worden ist, in methodischer Hinsicht erlangt, und wird sich mit dem Referenten jeder ältere Lehrer erinnern, daß sie in dieser Beziehung geradezu epochemachend gewirkt hat. Wer damals — im Herbste 1840 —, sei es aus eigner Erfahrung, sei es auf litterarischem Wege ein Verständniß für Diesterwegs didaktische Kunst gewonnen hatte und nun das längst mit der lebhaftesten Spannung erwartete Buch zur Hand nahm, erkannte sofort, daß der Meister im Unterrichten sich mit besonderer Vorliebe gerade diesen Stoff ausgewählt habe, um an den nach unwandelbaren Gesetzen sich vollziehenden Thatsachen das Wesen der Methode überhaupt klar zu stellen und an einem bis zu den letzten Consequenzen hin durchgeführten Beispiele die Grundsätze darzulegen, welche für die schulgerechte Behandlung der Elemente empirischer Wissenschaften maßgebend seien. Diesterweg selbst hat es öfters ausgesprochen, daß er in seiner „Himmelskunde“ den seine pädagogische Praxis regelnden und durchdringenden Principien vollständigen und energischen Ausdruck gegeben habe, und irre ich nicht, so hat er unter seinen Arbeiten gerade diese in besonderem Maße hoch geschätzt, weil er sich sagen durfte, in ihr eine wichtige Aufgabe seines Lebens gelöst zu haben, und weil sie ihm zugleich durch das immer erneute Erscheinen mehr als jede andere willkommene Gelegenheit geboten, von seinem rastlosen Streben nach Klärung und endlicher Feststellung seiner Grundanschauungen Zeugniß abzulegen; von anderer Seite aber ist immer von Neuem bemerkt worden, daß eine so nachhaltige Hervorhebung, ich möchte sagen Glorificirung der Anschauung als des Fundamentes aller Erkenntniß, eine so wuchtige Anregung zu beobachten und dann vermöge eigener geistiger Arbeit zu verstehen, zu begreifen, auf dem populär-astronomischen Gebiete noch nirgends wahrgenommen, ja daß es bis dahin — eine allzufrüh vergessene Arbeit von Wöckel in Nürnberg etwa ausgenommen — kaum jemals versucht worden sei, die Methode des Gegenstandes mit seiner geschichtlichen Entwicklung und Ausgestaltung derartig in Uebereinstimmung zu bringen, wie es hier geschehen. Die Forderungen, daß das Auge vor allen Dingen zu Wahrnehmung der Erscheinungen selbst zu verwenden, eher als zur Verfolgung des Ganges von Experimenten vermittelst künstlicher Werkzeuge, daß die mathematische Begründung im elementaren Unterrichte auf das geringste Maß zu beschränken und der Inductionsschluß vorzuziehen sei, daß man den Schüler in gleicher Weise mit bloßen Hypothesen und den Speculationen der reinen Wissenschaft zu Gunsten des praktischen Bedürf-

nisses und der sichern Aneignung des Bedeutungsvollen und thatsächlich Erwiesenen zu verschonen habe, daß die Resultate der Beobachtungen und Denkprocesse in kurzen und durchaus bestimmten Sätzen zusammenzufassen seien, — man fand sie an keiner Stelle in einer solchen, die Geistesvermögen weckenden, die erkennende Thätigkeit spornenden und spannenden Weise erfüllt, wie in dem Diesterweg'schen Buche; Referent aber glaubt bei aller Achtung vor anderweitigen Leistungen hinzufügen zu dürfen, daß dasselbe nach seiner Ansicht gerade hinsichtlich der Tüchtigkeit und Consequenz der Methode bis jetzt noch nicht übertroffen sei, und daß die Strübing'sche Bearbeitung auch wieder nur dazu beigetragen habe, diese Vorzüge um so klarer vor Augen treten zu lassen.

Nach solcher durch vieljährige und häufige Beschäftigung mit dem in Rede stehenden Buche, sowie durch den Einblick in die vorliegende, mit liebevoller Hingabe an den vorgezeichneten Plan ausgearbeitete und mit aller Sorgfalt vervollständigte 8. Auflage gewonnenen Anschauung ist Referent der Ueberzeugung, daß dasselbe für angehende Lehrer in sachlicher, wie namentlich in methodischer Beziehung immer noch von sehr bedeutendem Werthe sei und in den Kreisen derselben aufs angelegentlichste empfohlen zu werden verdiene. Selbst für den Gebrauch in Seminarien erscheint das Werk in seiner gegenwärtigen Gestalt wohl geeignet; — wird es bei seinem Umfange auch nur in günstigen Fällen als eigentlicher Leitfaden dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden können, so dürfte es doch überall den strebsameren Seminaristen zur Privatbenutzung in die Hand zu geben sein, als wirksamste Vorbereitung zum Studium umfassenderer Schriften, unter denen vor allen das in gleichem Geiste gearbeitete, durch vielseitig erschöpfenden Inhalt, Objectivität der Behandlung und lichtvolle Entwicklung ausgezeichnete Lehrbuch von Wetzel zu nennen ist. Für diese Verwendungsart eignet sich die „Himmelskunde" jetzt um so mehr, da der Herausgeber der neuen Auflage sich dazu verstanden, die schon in der vorigen Bearbeitung begonnene Ausmerzung alles dessen, „was im Laufe der Zeit und dem Wechsel der Verhältnisse durch die Stimmung des Verfassers sich zwischen den Lehrstoff und die eigentliche Aufgabe eines Lehrbuches für Schulen und Lehrer eingedrängt hatte," noch weiter fortzusetzen. Die Excurse in das theologische oder politische Gebiet, die oft sarkastischen Abfertigungen der „Gläubigen" und „Dummen," sowie anderweitige subjective Ergüsse, die noch in der 6. Auflage vielfach und selbst von Solchen, welche den religiösen Standpunkt des Verfassers theilten, als ein störendes, nur eben mit in den Kauf zu nehmendes Beiwerk bezeichnet worden sind und die Verbreitung des im Uebrigen so vortrefflichen Buches sicherlich nicht gefördert haben, finden sich nun bis auf einige Reste getilgt; vielleicht entschließt sich der Herausgeber bei Gelegenheit einer nochmaligen,

hoffentlich baldigen Bearbeitung, auch noch diese letzten Spuren eines bewegten und kampferfüllten Erdendaseins aus einem Werke zu beseitigen, das den großartigsten, in stiller Majestät sich vollziehenden Erscheinungen der Natur gewidmet ist und von dem darum in ganz besonderem Maße zu beanspruchen ist, daß es beruhigend wirke, ein freudiges Staunen über die Herrlichkeit der Schöpfung und die unendliche Größe des Schöpfers erzeuge, nicht aber durch Reflexionen über fremdartige Materien innere Conflicte hervorrufe, die der unerfahrene und in sich ungefestigte Leser kaum zu lösen vermag. Referent glaubt, selbst an die Pietät dessen, der Diesterwegs Arbeit an der Stätte seiner Wirksamkeit fortzusetzen hat, keine allzuweit reichende und unerfüllbare Forderung zu stellen, wenn er z. B. nun auch noch den keck und ohne genauere Begriffsbestimmung hingeworfenen und darum zum mindesten mißverständlichen letzten Satz der pag. 296 (Anm.) zum demnächstigen Durchstrich empfiehlt.

Dem Verleger gegenüber erscheint dem Referenten schließlich der bereits von anderer Seite ausgesprochene, auf eine sorgfältige Revisiion der Figurentafeln hingerichtete Wunsch als ein völlig berechtigter. Dieselben stehen in ihrer Ausführung offenbar nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Mehreres, wie Figur 20 und die Mondlandschaft auf Tafel VI., ist unschön gezeichnet; andere Figuren, wie Nr. 23, geben statt der längst eingeführten und deutlicheren körperlichen Darstellung immer noch bloße Flächenbilder; das Planetarium (Figur 38) würde in einiger Vergrößerung seinen Zweck vollständiger erfüllen. Ueberhaupt aber dürfte das Buch wesentlich gewinnen und für die Benutzung handlicher gemacht werden, wenn nach dem in neuerer Zeit allgemein gewordenen Vorgange an die Stelle der angehängten lithographirten Tafeln kräftig ausgeführte und dem Texte eingedruckte Holzschnitte treten könnten.

---

279) Gutachten über die Schrift: „Das Rechnen mit decimalen Zahlen“ von Kuckuck.

Obgleich wir seit Jahren auf dem Gebiete des Rechen-Unterrichts ebensowohl mit „Methodischen Anweisungen für den Lehrer,“ als mit „Schülerheften“ überschüttet werden, erscheinen verhältnißmäßig nur wenige Arbeiten, welche größere Beachtung, insbesondere der Seminare, in Anspruch zu nehmen geeignet sind. Die mehr wissenschaftlich gehaltenen Werke sind von vorn herein für den Unterricht in Gymnasien, Real- und Gewerbeschulen bestimmt und berücksichtigen die Bedürfnisse der Seminare gar nicht. Im Gegensatze dazu ermangeln die meisten der von Volksschullehrern bearbeite-

ten Bücher nicht nur einer wissenschaftlichen Grundlage, sondern auch der Selbständigkeit oder Neuheit der Methode.

In der That ist auch in der Methode selbst etwa seit Anfang der vierziger Jahre ein gewisser Stillstand eingetreten und wenig von neuen Gedanken zu Tage getreten, so daß in den methodischen Anleitungen ein Unterschied zumeist nur in den Titeln sich zeigt, während die Darstellungen selbst in demselben Geleise sich bewegen. Unter so bewandten Umständen ist es recht erfreulich, wenn wissenschaftlich gebildete Mathematiker, die sich mit den heut gebräuchlichen Methoden durchaus vertraut gemacht haben, einzelne Kapitel des gesammten Rechengebietes so bearbeiten, daß der Wissenschaft Genüge geschieht, aus der Darstellung der Sache auch ihre Methode und zwar eine einfache, durchsichtige Methode sich von selbst ergiebt, und ein nach solchen Arbeiten ertheilter Unterricht klare Einsicht in das Verfahren und praktische Fertigkeit beim Schüler erzielt.

Zu diesen dankenswerthen Arbeiten gehört das Buch von Kuckuck über die Decimalbrüche, also ein Kapitel des Rechenunterrichts, das bisher bedauerlicherweise zumeist in althergebrachter durchaus mechanischer Weise in der Schule tractirt wurde. Und doch thut es, nachdem Maß, Gewicht und Münze decimale und centesimale Theilung haben, dringend Noth, auch dem Decimalbruche, der jetzt erst recht zur Geltung kommen muß, sein Recht angedeihen zu lassen. Suchen nun schon von vorn herein unsere gangbaren Rechen-Anweisungen ohne Ausnahme in dem Schüler die Vorstellung zu erwecken, als sei der Decimalbruch ein gemeiner Bruch mit weggelassenem Nenner (also eine Art Messer mit fehlender Klinge) so „kann der Verfasser (Kuckuck) diese Ansicht nicht zu der seinigen machen; für ihn ist der Decimalbruch kein specieller Fall des gemeinen Bruches, sondern eine Erweiterung der decimalen ganzen Zahl," und auf diese Auffassung gründet sich denn auch seine ganze weitere Darstellung des Rechnens mit den Decimalbrüchen oder wie der Verfasser sie besser nennt, mit den „decimalen Zahlen." —

Die aufmerksame Durchsicht des Buches zeigt, daß „die Regeln für das Rechnen mit decimalen Zahlen durchgängig ohne Zuhilfenahme der aus der Rechnung mit gemeinen Brüchen gewonnenen Regeln hergeleitet sind," woraus folgt, daß es denen ein zuverlässiger Führer werden kann, welche in Gemäßheit der Forderung der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 das Rechnen mit decimalen vor dem Rechnen mit gemeinen Brüchen betreiben wollen, wobei die meist gebrauchten Bücher durchaus im Stich lassen. Einen wohlthuenden Eindruck macht überall die Präcision in der Fassung der Regeln.

Ein weiterer Vorzug des Buches ist der stete Hinweis auf den Zusammenhang der Grundrechnungsarten, der von den meist gebrauchten Anweisungen über Gebühr außer Acht gelassen wird.

Die eingestreuten Aufgaben sind nicht zahlreich, aber die gegebenen sind zum Theil dem Buche eigenthümlich, und überall wird der Schüler wie in der Aufgabensammlung desselben Verfassers angeleitet, bei praktischen Aufgaben seine Zeit nicht durch Rechnungen zu verschwenden, deren Resultat für die Praxis eben ohne jede Bedeutung ist.

Noch möchte ich meine Freude über das Schlußkapitel des Buches aussprechen, das dem Leser das allgemeine Gesetz des Zahlensystems entwickelt und mit ihm sowol andere Zahlensysteme als das dekadische aufbaut, als auch in demselben einige einfache Aufgaben löst. Ich kann dies für keine müßige und überflüssige Spielerei halten, so lange mir in so großer Anzahl Rechenlehrer aufstoßen, denen die Sache durchaus fremd ist und von denen ich zu behaupten wage, daß es nur so scheint, als hätten sie das dekadische System verstanden. Diesterweg schreibt in seiner Arithmetik von 1823 S. 5. „So wie man nur dadurch, daß man einen Gegenstand mit andern vergleicht, eine klare und deutliche Vorstellung von demselben erhält, ebenso ist es, um unser 10theiliges Zahlensystem recht klar anzuschauen, nothwendig, Zahlen noch in andern beliebig angenommenen Zahlensystemen auszudrücken.“ Und er hat darin durchaus Recht. —

Nach allem scheint mir das Buch von Kuckuck ein solches zu sein, das in den Händen der Seminarlehrer vortreffliche Dienste leisten könnte, da der darnach ertheilte Unterricht die Schüler auf vorzügliche Weise mit dem Wesen der Decimalzahlen bekannt und im verständigen Rechnen mit denselben fertig machen wird.

---

280) Kurze Mittheilungen.

1. Gehaltsverbesserungen bei den Seminarien.

Durch den Staatshaushaltsetat pro 1873 sind zur Verbesserung der Besoldungen der Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Schullehrer- und den Lehrerinnen-Seminarien 55,000 Thlr als dauernde Mehrausgabe neu ausgebracht (Centrbl. pro 1873 Seite 209). Hierdurch ist die Durchführung des im Centrbl. Seite 221 mitgetheilten Normal-Besoldungsetats vom 31. März d. J. möglich geworden, und hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die entsprechende Regulirung für die Directoren und ersten Lehrer durch Verfügung vom 23. Juni, für die andern Lehrer und die Lehrerinnen durch Verfügungen vom 26. Juli und 4. September d. J. zur Ausführung gebracht.

---

2. Termin für den Seminarcursus evangelischer Predigtamts-Candidaten in Waldau.

(Centrlbl. pro 1870 Seite 731 Nr. 254.)

Für die Absolvirung des sechswöchentlichen Cursus der Candidaten des evangelischen Predigtamts am Seminar zu Waldau ist der Anfangstermin auf den 15. August jeden Jahres verlegt worden.

---

281) Beziehungen zwischen Seminar und Volksschule hinsichtlich der Lehrmittel für den Unterricht im Lesen.

Berlin, den 28. August 1873.

In den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. (B. 2311) ist unter Nr. 24 angeordnet worden, daß der Unterricht im Schreiben und Lesen in der Volksschule nach der im Seminare des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen ist. Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß dies nicht so zu verstehen sei, als dürfe der vom Seminar ins Schulamt tretende junge Lehrer, wenn die bisher in der betreffenden Schule in Uebung gewesene Methode von derjenigen abweicht, nach welcher er im Seminar Anleitung zum Lesenlehren erhalten hat, ohne Rücksicht auf das Bestehende mit der Einführung des in der Seminar-Uebungsschule angeschauten und geübten Lehrverfahrens und in Folge dessen auch mit der Einführung der dort gebrauchten Lehrmittel (Fibel, Lesetafeln u. dgl.) vorgehen. Dies wird nur dann geschehen müssen, wenn, wie dies hinsichtlich der Buchstabirmethode der Fall ist, Veraltetes und sonst Unzweckmäßiges noch im Gebrauch ist, obwohl auch hier die Aenderungen nur auf dem vorschriftsmäßigen Wege durch Anordnung der Aufsichtsbehörde erfolgen dürfen.

Kann aber der junge Lehrer, wie die Sachen jetzt liegen, in die Lage kommen, sich bei Ertheilung des ersten Leseunterrichts einer von dem in der Seminar-Uebungsschule eingeführten Lehrverfahren mehr oder weniger abweichenden Methode und der darnach gearbeiteten Lehrmittel bedienen zu müssen, so erscheint es nothwendig, daß die Seminaristen mit den im Bezirk im Gebrauch befindlichen Fibeln und sonstigen dem ersten Leseunterricht dienenden Lehrmitteln bekannt, auf die Eigenthümlichkeit derselben aufmerksam gemacht und in der Leselehre (cfr. Allg. Bestimm. v. 15. October B. 2314 §. 20 c.) zur unterrichtlichen Behandlung kurz angeleitet werden. Dies setzt aber voraus, daß die Seminare in Kenntniß erhalten werden von den in den Schulen des Bezirks gebrauchten, bezw. zum Gebrauch verstatteten Fibeln und dgl. Lesemitteln. Unter Bezugnahme auf meinen Circular-Erlaß vom 27. Februar cr. (U. 8,005)*) bestimme

---

*) Centrbl. pro 1873 Seite 180 Nr. 95.

ich daher, daß die auf die Genehmigung derartiger Unterrichtsmittel zielenden Anträge der Königlichen Regierungen und Consistorien in Gemeinschaft mit den Königlichen Provinzial-Schulcollegien an mich zu richten sind, daß die letzteren sich über die Brauchbarkeit der in Vorschlag gebrachten Bücher zu äußern, und wenn meinerseits die Genehmigung zur Einführung derselben in die Schulen ertheilt wird, eine Mittheilung hiervon zur Nachachtung an die Seminare gelangen zu lassen haben.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß bei den bezüglichen Vorschlägen auf die in dem betreffenden Bezirks-Seminar eingeführten Lehrmittel die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, da es sowohl im Interesse des Unterrichts liegt, als auch die Rücksicht auf die Schulinteressenten, welche die Lernmittel für ihre Kinder zu beschaffen haben, es fordert, daß innerhalb desselben Bezirks möglichst dasselbe Unterrichtsverfahren und dieselben Unterrichtsmittel im Gebrauch sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Kgl. Consistorien der Provinz Hannover und den Kgl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, sowie an sämmtliche Kgl. Prov.-Schulcollegien.

U. 10,220.

---

282) Maximalzahl der Pflichtstunden für Elementarlehrer.

Berlin, den 6. August 1873.

Dem Antrage auf eine allgemeine Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl, welche zu ertheilen ein Lehrer verpflichtet sein soll, kann ich, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 19. Juni cr. erwiedere, keine Folge geben. Wenn auch 30 bis 32 bei einklassigen und Halbtags-Schulen die Regel bilden werden, so kann dies doch nicht ohne Weiteres auf alle Schulen Anwendung finden. Abgesehen davon, daß zuweilen nach Vocation oder Herkommen eine geringere Stundenzahl feststeht, wird bei den mehrklassigen Schulen und namentlich bei denjenigen Lehrern, welche in den Oberklassen gehobener Stadtschulen unterrichten, schwierigere Lehrgegenstände zu behandeln, resp. die Correcturen schriftlicher Arbeiten zu besorgen haben, hierauf billige Rücksicht zu nehmen sein.

Sonach läßt sich auch im Allgemeinen nicht bestimmen, bei welcher Stundenzahl eine Vergütung für Mehrarbeit zu gewähren ist. Insbesodere ist dies nicht angängig hinsichtlich der Ertheilung des Turnunterrichts, da hierbei besondere Umstände in Betracht

kommen, namentlich in welchem Umfange dieser Unterricht ertheilt wird, ob der Lehrer nur die Knaben einer Klasse oder eine größere Schülermasse zu unterrichten hat.

Hieraus folgt, daß überall auf die obwaltenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und in jedem einzelnen zur Entscheidung gebrachten Fall besondere Bestimmung zu treffen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 25,841.

V. Elementarschulwesen.

283) Uebersicht der bei dem Landheer und der Marine im Ersatzjahr 1871/72 eingestellten Ersatzmannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1872 Seite 111 Nr. 53.)

Nr.	Regierungs-Bezirk / Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
1.	Königsberg .	4058	380	4438	325	4763	6,82
2.	Gumbinnen .	2079	303	2382	176	2558	6,88
3.	Danzig . . .	1874	98	1972	239	2211	10,81
4.	Marienwerder	2263	473	2736	440	3176	13,85
I.	**Preußen**	**10274**	**1254**	**11528**	**1180**	**12708**	9,28
5.	Berlin . . .	231	—	231	1	232	0,43
6.	Potsdam . .	4103	—	4103	22	4125	0,53
7.	Frankfurt . .	2389	—	2389	21	2410	0,87
II.	**Brandenburg**	**6723**	—	**6723**	**44**	**6767**	0,65
8.	Stettin . . .	2767	—	2767	24	2791	0,86
9.	Cöslin . . .	1347	—	1347	18	1365	1,32
10.	Stralsund . .	1008	—	1008	18	1026	1,65
III.	**Pommern**	**5122**	—	**5122**	**60**	**5182**	1,16
11.	Posen . . .	1736	1642	3378	638	4016	15,89
12.	Bromberg . .	1175	470	1645	290	1935	15,50
IV.	**Posen**	**2911**	**2112**	**5023**	**928**	**5951**	15,59

Nr.	Regierungs-Bezirk Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
13.	Breslau . .	5183	40	5223	98	5321	1,84
14.	Liegnitz . . .	3931	2	3933	25	3958	0,63
15.	Oppeln . . .	2419	2568	4987	366	5353	6,84
V.	**Schlesien**	**11533**	**2610**	**14143**	**489**	**14632**	**3,34**
16.	Magdeburg .	2534	—	2534	10	2544	0,39
17.	Merseburg .	2939	—	2939	20	2959	0,68
18.	Erfurt . . .	1254	—	1254	7	1261	0,55
VI.	**Sachsen**	**6727**	—	**6727**	**37**	**6764**	**0,55**
VII.	**Schleswig-Holstein**	**3260**	**27**	**3287**	**24**	**3311**	**0,72**
VIII.	**Hannover**	**7981**	**2**	**7983**	**32**	**8015**	**0,40**
19.	Münster . .	1970	—	1970	11	1981	0,55
20.	Minden . . .	2247	1	2248	63	2311	2,73
21.	Arnsberg . .	2916	—	2916	22	2938	0,75
IX.	**Westphalen**	**7133**	**1**	**7134**	**96**	**7230**	**1,33**
22.	Cassel . . .	2083	—	2083	18	2101	0,85
23.	Wiesbaden .	1650	—	1650	2	1652	0,12
X.	**Hessen-Nassau**	**3733**	—	**3733**	**20**	**3753**	**0,53**
24.	Coblenz . .	1966	—	1966	6	1972	0,30
25.	Düsseldorf .	4907	2	4909	44	4953	0,89
26.	Cöln	2206	—	2206	25	2231	1,12
27.	Trier . . .	2353	—	2353	19	2372	0,80
28.	Aachen . . .	2062	15	2077	15	2092	0,71
XI.	**Rheinprovinz**	**13494**	**17**	**13511**	**109**	**13620**	**0,80**
XII.	**Hohenzollern**	**255**	—	**255**	—	**255**	**0,00**
XIII.	**Lauenburg**	**194**	—	**194**	—	**194**	**0,00**
	Hauptsumme	**79,340**	**6,023**	**85,363**	**3,019**	**88,382**	**3,42**

284) Unterricht in weiblichen Handarbeiten in der Volksschule.

(Centbl. pro 1873 Seite 346 Nr. 176.)

Berlin, den 6. August 1873.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 22. v. M., daß die von Ihr befürwortete Dispensation eines Theils der Schülerinnen vom Handarbeitsunterricht nicht angängig ist.

Es ist zwar richtig, daß der Privat- oder elterliche Unterricht den Schulunterricht ersetzen darf, aber dieser Ersatz darf nur für das Ganze des Unterrichts, nicht für einzelne Unterrichtsgegenstände, ausgenommen etwa das Turnen auf Grund eines ärztlichen Attestes, statuirt werden. Mit der Ordnung des Schulwesens sind Einzeldispensationen unvereinbar.

Ich kann daher die Königliche Regierung nur anweisen, nach Maßgabe meiner Erlasse vom 9. November v. J. und vom 27. Mai d. J. den Handarbeitsunterricht als obligatorisch zu behandeln, demgemäß bei allen Volksschulen des dortigen Bezirks die entsprechenden Einrichtungen zu treffen und das Nöthige wegen allgemeiner Theilnahme an demselben anzuordnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 29,362.

---

285) Befähigung zu der Stellung eines technischen Mitglieds in einer städtischen Schuldeputation.

Berlin, den 4. Juli 1873.

Auf die Vorstellung vom 19. März d. J., betreffend die technischen Mitglieder der städtischen Schuldeputation zu N., eröffne ich der Schuldeputation, daß ich die Königliche Regierung zu N. veranlaßt habe, auf die Einführung des Predigers N. als technischen Mitgliedes der Schuldeputation zu N. ferner nicht zu bestehen und demgemäß die Verfügung vom 20. Januar d. J. aufzuheben.

An
die städtische Schuldeputation zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 19. Mai d. J., betreffend die Ernennung des Predigers N. zum technischen Mitgliede der Schuldeputation zu N., zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit folgendem Bemerken:

Die Königliche Regierung gründet die erwähnte Verfügung vom 20. Januar d. J. auf die Instruction vom 26. Juni 1811 und das Circular-Rescript vom 21. November 1827 (v. Kamptz, Annalen Bd. IX. S. 960). Die Begründung kann jedoch nicht für zutreffend erachtet werden. Die Bestimmung der Instruction vom 26. Juni 1811, dahin lautend:

„Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen werden, müssen jedoch so viel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden,"

ist nicht dahin aufzufassen, daß. wenn Geistliche, denen ein Hinderniß an der Mitwirkung in der Schuldeputation nicht entgegensteht, an dem Orte vorhanden sind, in jedem Falle auch ein Geistlicher als technisches Mitglied in die Schuldeputation gewählt und bestätigt werden muß, sondern die Worte „wenn möglich" sollen andeuten, daß die schätzenswerthe Mitwirkung der Geistlichen in allen Fällen anzustreben ist, in welchen dieselbe den obwaltenden Umständen nach als dem Interesse des Schulwesens förderlich erscheint.

Der ersterwähnten engeren Auffassung steht das den Schuldeputationen beigelegte Wahl- bezw. Vorschlagsrecht entgegen. Auch die Wortfassung gestattet nicht die das Wahlrecht einschränkende Auslegung, insbesondere wenn dieselbe mit der folgenden Bestimmung der Instruction verglichen wird: „In den kleineren Städten, die nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Ortes, soll schon von Amtswegen dazu bestimmt sein, und, falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Departement des Cultus und des Unterrichts nach Vorlegung der Gründe, anders verfügt werden." Auf diese Bestimmung welche im vorliegenden Falle nicht Platz greift, da N. über 3500 Einwohner hat, bezieht sich das erwähnte Circular-Rescript vom 21. November 1827, wie der Eingang deutlich erkennen läßt. Kann somit nicht anerkannt werden, daß ein Geistlicher als technisches Mitglied in die Schuldeputation gewählt bez. bestätigt werden muß, so läßt sich die dem Wahl- und Vorschlagsrechte der Schuldeputation zu N. entgegentretende Verfügung der Königlichen Regierung vom 20 Januar d. J. nicht aufrecht halten, da es in dem vorliegenden Falle nach dem Inhalte der Beschwerdeschrift so wie des von der Königlichen Regierung erstatteten, oben erwähnten Berichts mehr als zweifelhaft erscheinen muß, ob die von Derselben getroffene Anordnung den Interessen des Schulwesens in N. förderlich sein würde. Aus den in dieser Hinsicht vorliegenden Thatsachen habe ich Veranlassung genommen, die Verfügung der Königlichen Regie-

rung vom 20. Jonuar d. J. aufzuheben und hat demgemäß Dieselbe das zur Besetzung der Stelle eines zweiten Mitgliedes der Schuldeputation Erforderliche baldigst zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 20,971.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Knerk im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten ist das Kreuz der Comthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

der Regierungs- und Schulrath Dr. Milewski zu Posen in gleicher Eigenschaft nach Minden versetzt,

der Gymnasial-Director Dr. Tschackert in Ostrowo zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulcollegium in Posen überwiesen,

dem Universitäts-Curator Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Beseler in Bonn die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes vom Großherzogl. Mecklenburgischen Hausorden der wendischen Krone ertheilt,

zu Kreis-Schulinspectoren im Regierungsbezirk Posen sind ernannt worden: die bisherigen Gymnasiallehrer und commissarischen Kreis-Schulinspectoren Eberstein in Schrimm, Schwalbe in Krotoschin, und Fehlberg in Lissa.

B. Universitäten, Akademien.

Der ordentl. Professor Dr. Wattenbach in Heidelberg ist zum ordentl. Professor in der philosoph. Facultät der Universität in Berlin ernannt,

bei der Universit. zu Bonn ist dem ordentl. Profess. Dr. von Sybel in der philos. Facult. zur Anlegung des Comthurkreuzes vom Großherzogl. Mecklenburgischen Hausorden der wendischen Krone, den ordentl. Professoren Geheimen Justizrath Dr. von Stintzing in der jurist. Facult. und Dr. Reinhard Kekulé in der philos. Facult., sowie dem außerord. Profess. Dr. Lörsch in der jurist. Facult. zur Anlegung des Ritterkreuzes desselben Or-

dens die Erlaubniß ertheilt, — der außerord. Profess. Dr. Ritter in München und der Archivsecretär Dr. Menzel in Weimar sind zu ordentlichen Professoren, der Privatdoc. und erste Assistent an dem chemischen Institut zu Bonn Dr. Zincke und der Privatdoc. Dr. Pfeffer in Marburg zu außerordentlichen Professoren in der philosoph. Facult. ernannt,

der Privatdoc. Dr. Hasse in Würzburg ist zum ordentl. Profess. in der medic. Facult. der Universität zu Breslau ernannt, und der ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Greifswald Dr. Erdmannsdörffer in gleicher Eigenschaft an dieselbe Univers. versetzt,

den ordentl. Professoren Staatsrath Dr. Zachariä in der jurist. Facult. und Geh. Ober-Medicinalrath Dr. Wöhler in der medic. Facult. der Univers. zu Göttingen ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen.

der außerordentl. Profess. Dr. J. F. Behrend in Berlin zum ordentl. Professor in der jurist. Facult. der Univers. zu Greifswald ernannt,

der Oberlehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule in Berlin Profess. Dr. A. Kirchhoff zum ordentl. Profess. und der Privatdoc. bei der landwirthschaftl. Akademie zu Poppelsdorf Dr. Wüst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der der Univers. zu Halle ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Umpfenbach in Würzburg zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Königsberg ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität zu Bonn in die evangelisch-theolog. Facult Lic. Budde, in die medic. Facult. Dr. med. Dittmar.

Den Mitgliedern des Senats der Akademie der Künste in Berlin Ober-Hof-Baurath Professor Strack und Bildhauer Professor Dr. Drake ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse, und Prof. Alb. Wolff der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Director Dr. Uppenkamp in Conitz ist die Direction des Marien-Gymnasiums zu Posen übertragen,

der Rector des Progymn. in Nakel Dr. Kunze, der Rector des Progymnas. in Norden Dr. Hoche, und der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Ganß zu Kempen im Regierungsbezirk Düsseldorf

sind zu Gymnasial-Directoren ernannt und ist dem Gymnasial-Director

Dr. Kunze die Direction des Gymnas. zu Rogasen,

Dr. Hoche dsgl. des Andreas-Gymnas. zu Hildesheim,

Dr. Gauß dsgl. des Gymnas. zu Warendorf übertragen,

die Wahl des Lehrers Dr. Eitner am Magdalenen-Gymnas. in Breslau zum Director des in Wohlau zu errichtenden Gymnasiums ist bestätigt,

das Prädicat „Professor" ist verliehen

den Oberlehrern Dr. Starke und Pohl am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Posen,

dem Oberl. Kirchhoff am Gymnas. zu Altona,

dem Lehrer Dr. Genthe am Gymnas. zu Frankfurt a. Main,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schlüter in Hadamar ist als Prorector an das Gymnas. zu Ratibor berufen,

als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium

zu Bartenstein der ordentl. Gymnas.-Lehrer Dr. Loch in Memel,

zu Cottbus der ordentl. Lehrer Dr. Fr. W. Meyer von der Louisenstädt. Realschule in Berlin,

zu Anclam der Oberl. Dr. Streit vom Pädagog. in Putbus,

zu Rogasen der ordentl. Lehrer Braun von der Realsch. in Posen,

zu Schleusingen der Oberlehrer Dr. Ortmann vom Pädagog. U. L. Fr. in Magdeburg,

zu Plön der ordentl. Gymnas.-Lehrer Scheer in Rendsburg;

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer

Dr. Braumann am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,

Herbst am Stadt-Gymnas. zu Stettin,

Dr. Vetter am Gymnas. zu Pyritz,

Stüve am Raths-Gymnas. zu Osnabrück,

Dr. Banning am Gymnas. zu Minden, und

Dr. Walther am Gymnas. zu Bochum;

dem ordentl. Lehrer Dr. Gloel am Pädagogium U. L. Fr. in Magdeburg ist das Prädicat „Oberlehrer" verliehen;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., Lehrer Dr. Blaß vom Pädagogium U. L. Fr. in Magdeburg, und Schula.-Candid. Jobst,

zu Stettin, Stadt-Gymnas., Lehrer Dr. Herbst von der städtischen Realschule daselbst,

zu Neustettin Schula.-Candid. Hänicke,

zu Putbus, Pädagogium, Schula.-Cand. Joh. Lehmann, zugleich als Adjunct,

zu Breslau, Elisabet-Gymnas., Schula.-Cand. Thalheim,
zu Breslau, Magdalenen-Gymnas., " " Reichelt,
zu Breslau, Matthias-Gymnas., " " Dr. Volkmer,
zu Breslau, Johannes-Gymnas., die Schula.-Cand. Richter und Dr. Depène,
zu Oels die Schula.-Cand. Dr. Liebich und Dr. Werner,
zu Schweidnitz der Realschullehrer Zorn aus Erfurt,
zu Waldenburg der Gymnas.-Lehrer Pflug aus Jauer,
zu Glatz Schula.-Cand. Thaitz,
zu Jauer " " Dr. Gemoll,
zu Sagan " " Hertwig,
zu Leobschütz die Gymnas.-Lehrer Dr. Brüll aus Glatz und Groß aus Sagan,
zu Ratibor Schula.-Cand. Dr. Reimann,
zu Wernigerode Lehrer Gottschick vom Stadt-Gymnas. zu Halle a. d. S.
zu Stade Schula.-Cand. Meyer,
zu Hildesheim, Andreas-Gymnas., Schula.-Cand. Flebbe,
zu Marburg Lehrer Voltz von der höh. Bürgersch. zu Biedenkopf.

Es sind
am Stadt-Gymnas. zu Stettin die Schula.-Cand. Hülsen und Lauer, und
am Gymnas. zu Stralsund die Schul.-Cand. Dr. Guttmann und Dr. Rowe als Hülfslehrer definitiv,
am Andreas-Gymnas. zu Hildesheim der Elementarlehrer Möhle definitiv angestellt,
dem Gesanglehrer am Louisenstädt. Gymnas. und Organisten zu St. Thomas, Succo zu Berlin ist das Prädicat „Musik-Director" beigelegt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Wilh. Schneider an der Wilhelms-Schule zu Reichenbach in Schles. zum Rector des Progymnasiums in Nakel ist genehmigt,
am Progymnas. zu Neumark i. Westpreuß. der Lehrer Dr. Glogau von der Realschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S. als Oberlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Professors Dr. Reimann an der Realsch. zum heil. Geist in Breslau zum Director derselben Anstalt ist bestätigt,
der Gymnas.-Oberlehrer Quapp in Minden zum Director der Realschule in Leer ernannt,
es ist an der Realschule
zu St. Johann in Danzig der ordentl. Lehrer Fincke zum Oberlehrer, und

zu Spremberg der Lehrer Draschler zum Oberlehrer und Prorector befördert,

zu Mülheim a. d. Ruhr der Rector Finsterbusch von der höheren Mädchenschule in Minden als Oberlehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule

zu Stettin, Friedrich-Wilhelms-Schule, der Lehrer Dr. Koch von der Sophien-Realsch. in Berlin,

zu Breslau, Realsch. zum heil. Geist, der Gymnasiallehrer Meyer aus Neuruppin,

zu Reichenbach i. Schles. der Hülfslehrer Dr. Menzel,

zu Grünberg der Realsch.-Lehrer Hamdorf aus Eisleben und der Schula.-Cand. Dr. Hamann,

zu Sprottau Lehrer Achtert von der höh. Bürgersch. zu Delitzsch,

zu Neiße Schula.-Cand. Blasel,

zu Tarnowitz „ „ Dr. Montag,

zu Goslar „ „ Hölscher,

zu Remscheid Realschullehrer Nachtigall aus Güstrow.

Dem Gesanglehrer an der Louisenstädt. Gewerbeschule, Cantor und Organisten an der Dorotheenstädt. Kirche zu Berlin, Ueberlée ist das Prädicat „Musik-Director" beigelegt worden.

Es sind an der höheren Bürgerschule

zu Hersfeld der Hülfslehrer Güth als ordentl. Lehrer,

zu Cassel „ „ Markert als Elementarl.,

zu Diez „ „ Homburg als ordentl. Lehrer,

zu Rheydt der Lehrer Hüsgen aus Zülpich als Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Dem Director Alleker am kath. Schullehrer-Semin. zu Brühl ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

am evang. Schullehrer-Semin. zu Hilchenbach der provisorische Lehrer Grau als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Der Director Zimmermann am Taubstummen-Institut zu Königsberg i. Prß. ist in gleicher Eigenschaft an die Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin versetzt worden.

Dem evang. Pfarrer und Ober-Schulinspector Köhler zu Lüderbach im Kreis Eschwege ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Fleischer, evang. Lehrer und Cantor zu Senftenberg, Krs Calau,
Ottinger, Lehrer und Cantor zu Habelschwerdt;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Büsdorf, kathol. Lehrer zu Braunsrath, Krs Heinsberg,
Kopietz, Lehrer und Cantor zu Schweidnitz,
Niedermeyer, evang. Lehrer zu Deppendorf, Krs Bielefeld,
Pohlmann, dsgl. zu Bielefeld;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Ballke, evang. Lehrer zu Sluschow-Hammer, Krs Lauenburg,
Böhm, kath. Lehrer zu Ober-Kunzendorf, Krs Creuzburg,
Hebel, evang. Lehrer zu Oberschelden, Krs Siegen,
Hicken, dsgl. zu Blomberg, Amt Esens,
Mathauschek, kath. Lehrer zu Schlaupe, Krs Poln. Wartenberg,
Melberg, evang. Lehrer und Küster zu Eltmannshausen, Krs Eschwege,
Schneider, bisher evang. Lehrer zu Fischbach im Untertaunuskreise,
Schulte, evang. Lehrer zu Hüttebräucher-Rahmede, Krs Altena;
die Rettungs-Medaille am Bande:
Nadler, Lehrer zu Templin.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentl. Professⁱ. in der philosophisch. Facultät der Universität und Ober-Bibliothekar Dr. Hopf zu Königsberg,

der Director Schorn am evang. Schull.-Semin. zu Weißenfels.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer und Conrector Voigtland am Gymnas. zu Schleusingen, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Oberlehrer Rector Meyer am Raths-Gymnasium zu Osnabrück,

der Oberlehrer Professⁱ. Conr. Müller am Gymnas. zu Hadamar,

der Oberlehrer Professor Gronau an der St. Johann-Realsch. zu Danzig,

der Director Reimer an der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

die Gymnasial-Oberlehrer
Dr. Rothenbücher zu Cottbus, und
Dr. Götze zu Seehausen,
der erste Lehrer Keetmann am evang. Schullehrer-Semin. zu Eckernförde,
der Lehrer, Prediger Schönberner an der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin.

Auf ihren Antrag sind, um sich dem Einen Amt ausschließlich zu widmen, ausgeschieden aus der Stellung

als Consistorial- und evangelisch-geistlicher Rath bei der Regierung zu Coblenz der Regierungs- und Schulrath Stiehl daselbst,
als Lehrer am Matthias-Gymnas. zu Breslau der außerordentl. Professor Dr. Weber in der philosophischen Facult. der Universität daselbst.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die ordentlichen Professoren
Dr. von Holtzendorff in der jurist. Facult. der Univers. zu Berlin,
Dr. Claus in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen,
Dr. Franklin in der jurist. Facult. der Univers. zu Greifswald, und
Dr. Krauß in der theol. Facult. der Univers. zu Marburg,
der außerordentl. Profess. Dr. Joh. Schmidt in der philosoph. Facult. der Univers. zu Bonn,
der Privatdocent in der philosoph. Facult. der Universität und Oberlehrer an der Louisenschule zu Berlin, Dr. Bratuscheck,
der Professor Hofrath Dr. Roßmann an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf,
der Oberlehrer und Conventual Professor Weidner am Pädagog. U. L. Fr. in Magdeburg,
der ordentl. Dr. Weniger am Elisabet-Gymnas. zu Breslau.

Ausgewandert und auf seinen Antrag entlassen:

der ordentl. Profess. Dr. Cappenberg in der theologischen Facultät der Akademie zu Münster.

Auf ihre Anträge entlassen, um in das Privatleben zu treten:

die Gymnasial-Oberlehrer
Dr. Neumann zu Pyritz,
Dr. Pieper zu Bochum.

Inhaltsverzeichniß des September-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 30. October 1873.

Protocolle

über die im August 1873 im Königlich Preußischen Unterrichts-Ministerium gepflogenen das mittlere und höhere Mädchenschulwesen betreffenden Verhandlungen.

Nebst einem Begleitberichte.

A.

Fragen für die Berathungen über das mittlere und höhere Mädchen-Schulwesen.

I.

Einrichtung, Aufgabe und Ziel der mittleren und höheren Mädchenschulen.

1. Welche Aufgabe haben diejenigen Mädchenschulen, welche über die Ziele des Volksschulunterrichtes hinausgehen?

2. a. Ist eine Sonderung dieser Schulen in mittlere und höhere anzustreben? und wenn diese Frage bejaht wird,

b. welche besondere Aufgabe fällt der mittleren, welche der höheren Mädchenschule zu?

c. Ist die Sonderung in mittlere und höhere Schulen auch in Bezug auf Privatanstalten und auf Städte mit weniger als 15000 Einwohnern durchführbar?

3. Welche Aufgabe hat der Staat oder haben kleinere Verbände (Provinz, Kreis, Gemeinde) in Bezug auf die Einrichtung, Unterhaltung oder Unterstützung solcher Schulen?

4. Welche Grundsätze sind für die Aufstellung des Lehrplanes der mittleren und desjenigen der höheren Mädchenschulen maßgebend? insbesondere

a. von welchem Lebensalter an und bis zu welchem sollen die Mädchen die betreffende Schule besuchen?

b. wie viel aufsteigende Klassen soll die betreffende Schule haben?

c. wie vertheilen sich dieselben auf die einzelnen Stufen der Schule? und

d. wie viel Lehrstunden sind auf jeder Stufe, beziehungsweise in jeder Klasse zu ertheilen?

e. welche Lehrgegenstände sind in der betreffenden Schule zu betreiben? und welche Ziele sind in denselben zu erreichen?

welche Stellung nimmt der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten im Lehrplane der betreffenden Schule ein?

welche das Turnen?

5. Welche Qualification ist von den Dirigenten, welche von den Lehrern, welche von den Lehrerinnen der höheren, beziehungsweise der mittleren Schulen zu fordern?

Lassen sich entsprechende Anforderungen auch in Bezug auf die Privatschulen durchführen?

6. Welche Grundsätze sollen bei Aufstellung eines Normal-Besoldungs-Etats für die Dirigenten, Lehrer und Lehrerinnen der höheren, beziehungsweise der mittleren Mädchenschulen maßgebend sein?

7. Welche Bedeutung hat es für die Entwickelung des höheren Mädchenschulwesens, ob dasselbe dem Ressort der Königlichen Provinzial-Schulcollegien oder dem der Königlichen Regierungen überwiesen wird?

II.

Fortbildungs-Anstalten für Mädchen.

1. Welche Einrichtung ist solchen Fortbildungscursen zu geben, welche eine Erweiterung oder Vertiefung der allgemeinen Bildung der Mädchen bezwecken?

2. Welche Anstalten lassen sich zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes einrichten?

3. In wie weit empfiehlt es sich, Fortbildungsanstalten für Mädchen in organischen Zusammenhang mit bestehenden Schulen zu bringen?

4. Was kann seitens des Staates, beziehungsweise kleinerer Verbände (Provinz, Kreis, Gemeinde) zur Förderung von dergleichen Anstalten geschehen?

III.

Lehrerinnenbildung.

1. Empfiehlt es sich, Einrichtungen für die Ausbildung von Lehrerinnen mit den höheren Mädchenschulen zu verbinden?

2. Ist die Einrichtung von Lehrerinnen-Seminaren Aufgabe des Staates?

3. Sollen diese Anstalten die Ausbildung von Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen für die höheren Mädchenschulen vereinigen? oder

sollen für die verschiedenen Zwecke verschiedene Anstalten bestehen?

4. Welche Grundsätze sind für die Aufstellung des Lehrplanes dieser Anstalten maßgebend?

insbesondere

a. wie viel aufsteigende Klassen soll das Seminar haben?

b. wie lange soll der Cursus dauern?

c. wie viel Lehrstunden sind wöchentlich in jeder Klasse zu ertheilen?

d. welche Lehrgegenstände gehören nothwendig in den Lehrplan des Lehrerinnen-Seminars? Ist das Turnen dahin zu rechnen?

e. ist es zulässig, auch facultative Gegenstände in denselben aufzunehmen?

f. in welches Verhältniß tritt der Unterricht im Zeichnen und derjenige in den weiblichen Handarbeiten zu den übrigen Lehrgegenständen des Seminars?

g. wie ist die Uebung der angehenden Lehrerinnen im Unterrichten zu vermitteln?

5. Welche Bedingungen sind für die Aufnahme der Seminaristinnen zu stellen in Bezug auf Lebensalter, auf andere äußere Verhältnisse und auf Vorkenntnisse?

6. Sind die Anstalten als Externate oder als Internate einzurichten?

IV.

Prüfungen der Lehrerinnen.

1. Sollen an Privatanstalten für Lehrerinnenbildung Abgangsprüfungen gehalten werden? und an welche Bedingungen soll die Berechtigung dazu geknüpft werden?

2. Ist die Prüfung der in Privatanstalten ausgebildeten Lehramts-Aspirantinnen da, wo ein Lehrerinnen-Seminar besteht, mit der an demselben stattfindenden Abgangsprüfung zu verbinden?

3. In welchem Lebensalter sind die angehenden Lehrerinnen zur Prüfung zuzulassen?

4. Haben dieselben nur eine Prüfung abzulegen (wie die Lehrer der höheren Lehranstalten)? oder ist ihnen (wie den Volksschullehrern) eine Wiederholungsprüfung aufzugeben?

5. Wie viel Prüfungs-Commissionen sind in jeder Provinz einzurichten (je eine für jeden Regierungs-, beziehungsweise Landdrostei-Bezirk oder eine für die ganze Provinz)? und

Wie sind die Prüfungs-Commissionen zusammenzusetzen?

6. Wodurch soll sich die Prüfung der Volksschullehrerinnen von derjenigen der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen unterscheiden?

7. Empfiehlt es sich für letztere nach Maßgabe der Prüfungsordnung für Volksschullehrer den Nachweis einer in den einzelnen Lehrgegenständen gleichmäßigen allgemeinen Bildung zu Grunde zu legen? oder ist es vorzuziehen, derselben ähnlich wie bei der Prüfung der Lehrer an mittleren und höheren Schulen einen facultativen Charakter zu geben?

8. Auf welche Gegenstände soll sich die Prüfung erstrecken und welche Anforderungen sind in jedem derselben zu stellen?

9. Welche Gesichtspunkte sind für Aufstellung der Prüfungs-Instruction sonst noch maßgebend, namentlich in Bezug auf den Gang der Prüfung, deren Oeffentlichkeit und auf die Form der Zeugnisse?

B.

Protocolle über die in der Zeit vom 18. bis zum 23. August 1873 im Königlich Preußischen Unterrichts-Ministerium gepflogenen, das mittlere und höhere Mädchenschulwesen betreffenden Verhandlungen.

Verhandelt Berlin, den 18. August 1873.

In Verfolg des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. v. M. hatten sich zur Berathung über Gegenstände aus dem Bereiche des mittleren und höheren Mädchen-Schulwesens am heutigen Tage im Ministerial-Gebäude versammelt:

1. der Ministerial-Director, Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Greiff,
2. der Geheime Ober-Regierungs-Rath Wätzoldt,
3. der Geheime Regierungs-Rath Dr. Schneider,
4. der Regierungs-Rath Beinert,
5. die Vorsteherin der Fachschule zu Cassel Frl. Friederike Kaufmann,
6. die Schulvorsteherin Frl. Selma Kannegießer von hier,
7. die Schulvorsteherin Frl. Marie Boretius von hier,
8. die Schulvorsteherin Frl. Clara Eitner aus Breslau,
9. die Hauptlehrerin Frl. Kühne aus Droyßig,
10. der Director der Victoria-Schule Professor Dr. Haarbrücker von hier,
11. der Rector der städtischen höheren Töchterschule am Ritterplatz zu Breslau Dr. Luchs,

12. der Director der städtischen höheren Töchterschule zu Iserlohn Dr. Kreyenberg,
13. der Director der höheren Töchterschule zu Hannover Dr. Dieckmann,
14. der Director der städtischen höheren Töchterschule zu Stettin Professor Dr. Haupt,
15. der Director der städtischen höheren Töchterschule zu Elberfeld Dr. Schornstein,
16. der Seminarlehrer a. D., Schulvorsteher Stäckel von hier,
17. der Schulvorsteher Dierbach von hier,
18. der Schulvorsteher Raaz von hier,
19. der Königliche Seminar-Director Merget von hier,
20. der Königliche Seminar-Director Spiegel aus Münster.

Der Herr Ministerial-Director Greiff erklärte, daß ihm Seine Excellenz der Herr Minister Dr. Falk, welcher auf einer Urlaubsreise begriffen sei, den Vorsitz und die Leitung der Conferenz übertragen habe. In Erfüllung dieses Auftrages übernehme er den Vorsitz und erkläre die Conferenz für eröffnet. Er spreche den Mitgliedern zunächst im Namen des Herrn Ministers und in seinem Namen den Dank dafür aus, daß sie der an sie ergangenen Einladung bereitwilligst nachgekommen seien. Es sei dies ein neuer Beweis dafür, wie sehr sie von der Wichtigkeit des Gegenstandes durchdrungen und von dem Wunsche beseelt seien, zur angemessenen Regelung desselben nach besten Kräften beizutragen.

Bei der Zusammensetzung der Conferenz habe der Herr Minister auf die angemessene Vertretung des Lehrfaches und der Schulleitung, der öffentlichen und der privaten, der höheren und mittleren Mädchenschulen, sowie der weiblichen Fachschulen Bedacht genommen. Die nicht in diesen Richtungen betheiligten Mitglieder der Conferenz werden sich die Vertretung der sonst in Betracht kommenden Interessen angelegen sein lassen. Aus dieser Zusammensetzung der Conferenz ergebe sich jedoch, daß nicht förmliche Abstimmungen stattfinden könnten, sondern nur Kundgebungen der Mitglieder über die einzelnen Fragen. Dabei würde die Herbeiführung einer möglichsten Uebereinstimmung der Ansichten erwünscht sein.

Der Herr Vorsitzende ernannte demnächst den Herrn Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schneider zum Referenten, den Herrn Regierungs-Rath Beinert zum Protocollführer und unter Zustimmung der Versammlung zu Assistenten des Letzteren die Herren Director Haarbrücker und Schulvorsteher Stäckel.

Nachdem der Herr Vorsitzende noch bemerkt hatte, daß die Anordnung der den Conferenzmitgliedern vorher mitgetheilten Fragen nicht absolut bindend, sondern Aenderungen, welche sich als angemessen herausstellen würden, zulässig seien, und den Wunsch ausge-

sprochen hatte, daß die „Frauenfrage“, soweit das nicht durch die Natur des Gegenstandes geboten sei, nicht in den Kreis der Besprechungen gezogen würde, ging die Versammlung an die Berathung der einzelnen Fragen.

Dieselbe wurde stets — wie hier ein für alle Mal bemerkt wird — durch ein Referat eingeleitet, in welchem der Referent die Absicht, welche der Fragstellung zu Grunde gelegen hatte, angab, die verschiedenen Standpunkte, von denen bei der Beantwortung der Fragen ausgegangen werden könnte, darlegte, die Gründe, welche für die in Bezug auf den Gegenstand ausgesprochenen Ansichten in der Litteratur geltend gemacht worden, auseinandersetzte und unter Bezug auf die eingegangenen Berichte der Verwaltungsbehörden Mittheilungen über den gegenwärtigen Stand der Sache gab.

Abschnitt I.

Frage 1.

Welche Aufgaben haben diejenigen Mädchenschulen, welche über die Ziele des Volksschulunterrichts hinausgehen?

Herr Director Schornstein bemerkte, daß die mittleren und höheren Mächenschulen die Aufgabe hätten, die weibliche Bildung im Allgemeinen und deren sittliche Grundlage zu befördern, um zum Glücke der Familien und zum Wohle des Staates beizutragen, es liege daher auch im Interesse des Staates, das Gedeihen dieser Schulen zu fördern.

Herr Director Merget stellte die höheren Mädchenschulen adäquat den höheren Bürgerschulen, schloß dagegen eine Parallele mit den Gymnasien und den Realschulen aus. Schulbildung sollen die Mädchen erlangen, aber nicht wissenschaftliche Bildung. Auch die Erreichung der Fähigkeit zur selbstständigen Ausübung von Gewerben sei nicht der Zweck der höheren Mädchenschulen.

Herr Schulvorsteher Dierbach wies darauf hin, daß die jetzigen höheren Mädchenschulen ein Erzeugniß der preußischen Volksschule seien, und daß an ihnen die Seminar-Pädagogik wirke. Allgemeine Bildung sei Zweck der Mädchenschulen, aber nicht wissenschaftliche und Fachbildung.

Gegen die Ansichten der Herren Merget und Dierbach wandte sich zunächst Herr Director Haarbrücker mit dem Bemerken, daß die höheren Mädchenschulen doch wohl höhere Zwecke hätten, als die höheren Bürgerschulen. Es solle den Mädchen nicht blos Schulunterricht, sondern auch wissenschaftlicher Unterricht geboten werden. Es sei eine höhere als die seminarische Bildung nothwendig.

Ferner entgegnete Herr Director Haupt, daß höhere Mädchen-

schulen und höhere Bürgerschulen nicht in eine Kategorie gestellt werden könnten. In die höheren Mädchenschulen solle zwar nicht Gelehrten-Bildung, aber doch wissenschaftliche und ideelle Bildung hineingetragen werden.

Endlich bemerkte Herr Rector Luchs, daß thatsächlich an vielen höheren Mädchenschulen, zumal in den obern Klassen, wissenschaftlich und nicht seminarisch gebildete Lehrer wirkten.

Frl. Eitner sprach sich, an die Aeußerungen des Vorredners anknüpfend, dahin aus, daß für die oberen Klassen der höheren Mädchenschulen wissenschaftliche Lehrer erforderlich seien, um das Ziel dieser Schulen zu erreichen.

Schließlich einigte sich die Conferenz über folgende Antwort auf die vorliegende Frage:

> Diejenigen Mädchenschulen, welche über die Ziele der Volksschule hinausgehen, haben die Aufgabe, der weiblichen Jugend in einer ihrer Eigenthümlichkeit entsprechenden Weise eine ähnliche allgemeine Bildung zu geben, wie sie auch die, über die Volksschule hinausgehenden Schulen für Knaben und Jünglinge bezwecken und sie dadurch zu befähigen, sich an dem Geistesleben der Nation zu betheiligen und dasselbe mit den ihr eigenthümlichen Gaben zu fördern. Das Bedürfniß einer Vorbildung für eine künftige Berufsstellung ist durch besondere Einrichtungen ins Auge zu fassen.

Die Berathung ging nunmehr zu

Frage 2. a. b.

über.

a. **Ist eine Sonderung dieser Schulen in mittlere und höhere anzustreben? und wenn diese Frage bejaht wird,**

b. **welche besondere Aufgabe fällt der mittleren, welche der höheren Mädchenschule zu?**

Unter den Mitgliedern der Conferenz bestand Einstimmigkeit darüber, daß die Sonderung in höhere und mittlere Mädchenschulen nothwendig sei.

Bei der weiteren Besprechung betonte Herr Director Merget, daß eine Unterscheidung, aber nicht nach Ständen, sondern nach dem Lehrziele zu machen sei. Beide, sowohl die mittlere, als auch die höhere Mädchenschule, müßten von vorn anfangen.

Eine andere Auffassung bezüglich des letzten Satzes sprach Herr Director Spiegel aus, indem er den Eintritt in die mittlere Schule davon abhängig machen wollte, daß die betreffenden

Mädchen die Elementarschule durchgemacht hätten. Die mittlere Mädchenschule gewähre die Vervollkommnung in den Elementarfächern, die höhere dann eine weitere, höhere Bildung.

Herr Director Schornstein bezeichnete den Unterschied zwischen der mittleren und der höheren Mädchenschule als einen innerlichen. Es liege nicht wesentlich im Schulgelde u. s. w., sondern in der Bildungszeit und den verschiedenen Zielen. Die mittlere habe sich quantitativ und qualitativ von der höheren Mädchenschule zu unterscheiden. Erstere strebe eine weitere Bildung als die Volksschule, z. B. durch den Unterricht in einer fremden Sprache, aber immer mit Beziehung auf das praktische Bedürfniß an, letztere dagegen erstrebe einen Zusammenhang des Wissens, eine denkende Auffassung des Stoffes; daher sei z. B. der Unterricht in zwei fremden Sprachen nöthig.

Fräulein Kaufmann schloß sich den Ansichten des Herrn Directors Schornstein an.

Rector Luchs und Director Haarbrücker betonten übereinstimmmend, daß beide Schulen, die mittlere und die höhere Mädchenschule, ihren besonderen Charakter hätten; in ersterer sei die Grundlage eine mehr realistische, in letzterer eine mehr ideelle. Als Fortsetzung der Elementarschule könne die mittlere Mädchenschule aber nicht angesehen werden.

Herr Luchs adoptirte insbesondere für die mittlere Mädchenschule die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. über die Mittelschulen mit einigen kleinen Modificationen.

Auch Fräulein Eitner und Fräulein Kaufmann erklärten, daß die mittlere und die höhere Mädchenschule verschiedene Ziele verfolgten und daß daher eine verschiedene Organisation derselben nothwendig sei.

Eine andere Auffassung hatte Herr Schulvorsteher Raaz: Es lasse sich bei Gründung einer Mädchenschule nicht von vornherein bestimmen, ob die Anstalt eine mittlere oder eine höhere Mädchenschule werden würde. Dies hänge von der weiteren Entwickelung ab. Die Aufsichtsbehörde möge daher zunächst nur die Erlaubniß zur Anlegung einer Mädchenschule ertheilen und später nach Kenntnißnahme von den Leistungen der Anstalt dieselbe als eine mittlere oder eine höhere Mädchenschule anerkennen.

Auch Herr Schulvorsteher Dierbach wünschte freieren Spielraum für die Entwickelung des Mädchenschulwesens. Die Mädchenschulen entstünden aus dem Bedürfnisse heraus. Es vereinigten sich Familien über die Einrichtung einer solchen und je nach dem Stande, welchem diese Familien angehörten, entwickelten sich die Schulen.

Herr Director Haarbrücker wendete gegen diese Auffassung ein, daß, wenn man wisse, was man wolle, die Einrichtung von

vorn herein für eine mittlere, beziehungsweise höhere Mädchenschule getroffen werden könne.

Herr Director Dieckmann führte an, daß Mittel und Kräfte allerdings bei der Concessionirung in Berücksichtigung zu ziehen seien, daß aber doch bestimmte Begriffe und Ziele vorhanden sein müßten.

Schließlich wurde folgende Antwort auf die Frage 2. b. formulirt und einstimmig angenommen:

Die Mittelschule für Mädchen, im Ganzen entsprechend der Mittelschule für die männliche Jugend, wie sie in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 aufgefaßt ist, hat einerseits eine höhere Bildung zu geben, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, andrerseits aber auch die Bedürfnisse des s. g. Mittelstandes in größerem Umfange zu berücksichtigen, als dies in den höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann. Insbesondere wird sie eine neue Sprache (die französische oder die englische) in ihren Lehrplan aufzunehmen haben.

Die höhere Mädchenschule erstrebt jene allgemeine Bildung, wie sie den höheren Lebenskreisen eigen ist. Die Lehrgegenstände werden zu dem Zweck in der höheren Mädchenschule der Mittelschule gegenüber nicht sowohl weiter zu vermehren, als in ausgedehnterem Umfange mit mehr Vertiefung und in mehr wissenschaftlicher, namentlich innerlich verbindender Weise zu behandeln sein. Zwei fremde Sprachen (die französische und die englische) und deren litterarische Haupterscheinungen sind unbedingt heranzuziehen.

Die Berathung schritt demnächst fort zu

Frage 2. c.

Ist die Sonderung in mittlere und höhere Schulen auch in Bezug auf Privatanstalten und auf Städte mit weniger als 15,000 Einwohnern durchführbar?

Fräulein Kannegießer und Fräulein Eitner wiesen auf das jeweilige Bedürfniß hin. In manchen der in Rede stehenden kleineren Städte werde nur eine mittlere, in manchen nur eine höhere Mädchenschule, in manchen würden aber auch beide bestehen können.

Auch Herr Schulvorsteher Dierbach sprach sich dahin aus, daß die Schulen je nach dem Bedürfniß in den kleineren Städten von vornherein ihren entsprechenden Charakter annehmen würden.

Fräulein Boretius wies bei dieser Gelegenheit auf das Erforderniß eines Normal-Lehrplanes und genauer Innehaltung desselben hin.

Einstimmig sprachen die Mitglieder der Conferenz den Wunsch aus, daß

die vorgeschlagene Sonderung durchgeführt werde, die Art und Weise der Durchführung der Regierung überlassend.

Den nächsten Gegenstand der Discussion bildete

Frage 3.

Welche Aufgabe hat der Staat oder haben kleinere Verbände (Provinz, Kreis, Gemeinde) in Bezug auf die Einrichtung, Unterhaltung oder Unterstützung solcher Schulen?

Herr Rector Luchs führte aus, daß, wenn ein Bedürfniß zur Einrichtung einer mittleren oder höheren Mädchenschule vorliege und die Gemeinde dasselbe nicht befriedigen könne, der Kreis, event. die Provinz event. der Staat mit Unterstützung eintreten sollten.

Herr Director Haarbrücker schloß sich dem an, jedoch mit der Maßgabe, daß die Unterstützung nur dann erfolge, wenn sich keine geeignete Privatperson bereit finde, die Einrichtung der Schule zu übernehmen.

Auch Herr Director Schornstein hielt es für wünschenswerth, daß die Gemeinde resp. der Kreis, die Provinz, der Staat je nach dem Bedürfniß öffentliche Mädchenschulen einrichteten, aber ohne den Privatschulen ein Hinderniß in den Weg zu legen.

Die Unterstützung der Privat-Mädchenschulen mit Geld aus öffentlichen Mitteln erachteten mehrere Mitglieder der Conferenz nicht für wünschenswerth. Herr Director Schornstein und Fräulein Eitner machten dagegen besonders geltend, daß die in Rede stehenden Schulen durch solche Unterstützungen zu öffentlichen werden und ihre Selbstständigkeit verlieren würden. Herr Director Haarbrücker wollte nur für die Privat-Mädchenschulen in kleinen Städten Unterstützungen durch baare Zuschüsse in Betracht kommen lassen. Die Privatschulen in den größeren Städten hülfen sich schon selbst.

Dagegen empfahlen Fräulein Kannegießer und Fräulein Kaufmann eine Unterstützung der Privatschulen von Seiten des Staats und der Gemeinden dadurch, daß die Pensionsberechtigung der Lehrer anerkannt und nöthigenfalls die Locale für die Anstalt beschafft würden.

Herr Schulvorsteher Stäckel und Herr Director Merget sprachen sich für die Unterstützung der Privat-Mädchenschulen durch

den Staat aus. Der Staat müsse zutreten, wie bei anderen Schulen.

Ueber den relativen Werth der Privatschulen wurde kein Einverständniß erzielt. Einige zogen sie den öffentlichen Schulen vor, wenigstens für kleinere Kreise (Fräulein Kannegießer). Andere wollten sie nur so lange bestehen lassen, als die Gemeinden nicht für öffentliche Schulen gesorgt hätten (Luchs). Andere endlich erachteten es für wünschenswerth, daß der Staat mit der Zeit alle Privat-Töchterschulen übernehme (Fräulein Kühne).

Herr Director Dieckmann sprach sich besonders warm für die öffentlichen mittleren und höheren Mädchenschulen aus. Er schlug vor, daß mindestens in jeder Provinz eine öffentliche Mädchenschule als Normalschule eingerichtet werde und die Gemeinden zur Anlegung solcher Schulen für verpflichtet erachtet werden möchten.

Schließlich einigte man sich dahin,

> daß, wo das Bedürfniß zur Einrichtung mittlerer oder höherer Mädchenschulen vorliege und die Kräfte der Gemeinden dazu nicht ausreichten, der Staat in demselben Umfange wie bei den Gymnasien und Realschulen Beihülfe zu leisten habe, ferner daß die Unterstützung von Privatschulen aus öffentlichen Mitteln nicht wünschenswerth sei, daß dagegen denselben die Berechtigungen öffentlicher Schulen zuzugestehen seien, wenn sie dem Normal-Lehrplane genügten.

Fortgesetzt Berlin, den 19. August 1873.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Herrn Vorsitzenden begann die Berathung über

Frage 4. a. b. c.:

Welche Grundsätze sind für die Aufstellung des Lehrplanes der mittleren und desjenigen der höheren Mädchenschulen maßgebend? insbesondere

a. **von welchem Lebensalter an und bis zu welchem sollen die Mädchen die Schule besuchen?**

b. **wie viel aufsteigende Klassen soll die betreffende Schule haben?**

c. **wie vertheilen sich dieselben auf die einzelnen Stufen der Schule?**

Zunächst ergab sich Einstimmigkeit der Conferenz-Mitglieder in dem Punkte, daß es dringend wünschenswerth sei, die Elementarklassen der höheren Mädchenschulen in diese aufzunehmen, aber mit Trennung der Geschlechter von Anfang an.

Die Herren Director Haarbrücker und Schulvorsteher Dierbach führten die Thatsache an, daß in Berlin die Mädchen vielfach erst mit dem vollendeten 7. Jahre in die Schule einträten, und auch Herr Director Merget wollte mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in der Entwickelung der Kinder Ausnahmen von dem Beginne der Schulpflicht mit dem vollendeten 6. Lebensjahre gemacht wissen.

Von anderer Seite (Rector Luchs, Fräulein Eitner) wurde jedoch aus ihren Erfahrungen bestätigt, daß das vollendete 6. Lebensjahr nicht ein zu früher Zeitpunkt für den Eintritt in die Mädchenschule sei, und daß diese Mädchen durch zurückgebliebene Entwickelung oder Krankheiten nur in sehr beschränktem Maße davon abgehalten würden, mit dem gedachten Zeitpunkt in die Schule einzutreten. Der vielfach stattfindende Vorbereitungs-Unterricht in den Kindergärten, auf welchen Herr Dierbach hinwies, wurde von der überwiegenden Mehrheit der Versammlung nicht für einen ausreichenden Grund erachtet, um die Schulpflichtigkeit erst mit dem vollendeten 7. Lebensjahre beginnen zu lassen.

Darüber, daß bei den höheren Mädchenschulen der Schulbesuch bis zum vollendeten 16. Jahre dauere, bestand keine Meinungs-Verschiedenheit.

Die Zahl der Klassen anlangend, so sprachen sich Herr Director Schornstein, Herr Rector Luchs und Fräulein Eitner für zehn Klassen aus. Bei dem Schulbesuch von 10 Jahren rücke dann, normale Verhältnisse vorausgesetzt, das Mädchen jedes Jahr eine Klasse hinauf.

Herr Director Schornstein führte insbesondere noch aus, daß bei den drei Stufen der Schule, einer unteren, mittleren und oberen, die Minimalzahl von 7 Klassen auch innerlich begründet sei. Auf die untere Stufe kämen zwei Klassen; die mittlere erfordere drei; die obere zwei Klassen schon allein mit Rücksicht auf die Vertheilung des grammatischen Unterrichts in den fremden Sprachen. Bei einer Erweiterung träten dann noch zwei Klassen zur ferneren Ausbildung hinzu.

Herr Director Haarbrücker führte an, daß die von ihm geleitete Schule allerdings nur neun aufsteigende Klassen hätte, die Mädchen in der Klasse I a. aber in der Regel länger als ein Jahr blieben.

Herr Rector Luchs hielt mindestens sieben vollständige, bestimmt gegliederte Klassen für erforderlich. Dem stimmte auch Herr Director Kreyenberg bei.

Dagegen sprach sich Fräulein Kannegießer mit Rücksicht auf die höheren Mädchenschulen in den kleineren Städten — selbst gegen dieses Minimum von sieben Klassen aus, indem sie bemerkte, daß auch Schulen mit weniger Klassen thatsächlich die Ziele der höheren Mädchenschule erreichten.

Die Herren Schulvorsteher Dierbach und Stäckel hielten die Feststellung einer Minimalzahl von Klassen überhaupt nicht für angemessen.

Die Herren Luchs, Dieckmann, Schornstein, Haarbrücker und Fräulein Eitner waren im Princip für einjährige Curse, Herr Haarbrücker mit der Maßgabe halbjähriger Pensen, Herr Schornstein mit der Zulassung von Ausnahmen, wo es nöthig sei.

Schließlich kam eine Einigung über folgende Antwort auf die vorliegende Frage zu Stande:

> Die vollständig organisirte höhere Mädchenschule beansprucht ihre Schülerinnen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.
>
> Als Norm gilt, daß die Mädchen in mindestens sieben selbstständigen, streng von einander gesonderten, aufsteigenden Klassen, welche sich auf drei Hauptstufen vertheilen, unterrichtet werden.
>
> Ausnahmen sind nur unter besonderen Verhältnissen von der Unterrichts-Verwaltung zuzulassen.
>
> Die Klassen vertheilen sich auf die einzelnen Stufen der Art, daß auf die untere Stufe zwei, auf die mittlere drei und auf die obere zwei kommen.

In Bezug auf

Frage 4. d.:

Wie viel Lehrstunden sind auf jeder Stufe beziehungsweise in jeder Klasse zu ertheilen?

war die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Conferenz der Ansicht, daß die Stundenzahl möglichst beschränkt werden müsse. Es wurden für die unterste Stufe 18—24, für die mittlere und höhere Stufe nicht über 30 Stunden vorgeschlagen.

Nur Herr Director Merget meinte, daß bei einer so geringen Stundenzahl den Anforderungen nicht entsprochen werden könne.

Schließlich einigte sich die Conferenz dahin,

> daß abgesehen vom Turnen für die untere Stufe 22—24, für die mittlere und obere Stufe nicht über 30 Stunden festzusetzen seien, einschließlich des Handarbeitsunterrichtes.

Den nächsten Gegenstand der Berathung bildete

Frage 4. e.:

Welche Lehrgegenstände sind in der betreffenden Schule zu betreiben? und welche Ziele sind in denselben zu erreichen?

welche Stellung nimmt der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten im Lehrplane der betreffenden Schule ein?

welche das Turnen?

Es wurde die letzte Frage zuerst zur Discussion gestellt und von Herrn Schulvorsteher Raaz in einem längeren Vortrage auf die Wichtigkeit des Mädchenturnens aufmerksam gemacht. Derselbe theilte zugleich die günstigen Erfahrungen mit, die er in dieser Hinsicht bei seiner Schule gemacht habe.

Nachdem sich noch Fräulein Kannegießer dagegen ausgesprochen hatte, daß das Turnen nur facultativer Unterrichts-Gegenstand sei, erklärte die Versammlung einstimmig es als sehr wünschenswerth,

daß das Turnen in den Mädchenschulen als obligatorischer Unterrichts-Gegenstand in den Unterrichtsplan aufgenommen werde.

Schließlich hob Herr Director Haupt noch den Mangel an Turnlehrerinnen hervor und wünschte Abhülfe, worauf Herr Geheimer Ober-Regierungs-Rath Wätzoldt bemerkte, daß Aussicht auf eine anderweite Organisation der Central-Turnanstalt vorhanden sei, wodurch die Ausbildung von Turnlehrerinnen ermöglicht werden würde.

Fortgesetzt Berlin, den 20. August 1873.

Nach Eröffnung der Sitzung theilte der Herr Vorsitzende mit, daß Herr Director Spiegel durch Krankheit am Erscheinen in der heutigen Sitzung verhindert sei.

Vor Eintritt in die weitere Berathung bat Herr Director Dieckmann in seinem und in dem Namen einiger anderer Conferenz-Mitglieder um Verlesung des Protocolls über die Berathung der Frage I. Nr. 3.

Mit Genehmigung des Herrn Vorsitzenden erfolgte diese Verlesung Seitens des Protocollführers und wurde von keiner Seite etwas gegen den Inhalt und die Fassung des Protocolls erinnert.

Demnächst brachte Herr Director Dieckmann im Anschluß an die Frage Nr. 4. d. noch folgende zwei Punkte zur Sprache:

1. **Feststellung der zulässigen Schülerinnenzahl in den einzelnen Klassen;**
2. **Beschränkung der häuslichen Arbeiten.**

In der Discussion hierüber wies Fräulein Boretius auf die enge Beziehung hin, in welcher diese beiden Punkte zu einander stünden. Dem sich anschließend fügte Herr Schulvorsteher Stäckel hinzu, daß es absolut unmöglich sei, bei sehr großer Schülerinnenzahl die häuslichen Arbeiten erheblich zu beschränken.

Herr Schulvorsteher Dierbach bemerkte, daß Mädchenschulen keine so große Schülerinnenzahl vertrügen, wie die Schülerzahl in Knabenschulen sein könne. 40 Schülerinnen sei die höchste zulässige Zahl, 45 gehe nur zur Noth noch an, 50 aber sei unzulässig.

Von verschiedenen Seiten wurden verschiedene Zahlen für die unteren und mittleren Klassen einerseits und für die höheren Klassen andererseits vorgeschlagen, so z. B. von Herrn Dieckmann 40 bezw. 35, von Herrn Luchs 40 bezw. 25—30.

Schließlich einigte sich die Conferenz über folgende Erklärung:

In den normal eingerichteten höheren Mädchenschulen ist die Zahl der Schülerinnen für jede der Unter- und Mittelklassen nicht über 40 zu bemessen.

In den beiden obersten Klassen ist diese Zahl aus pädagogischen Gründen noch wesentlich zu vermindern.

Herr Director Merget blieb dabei stehen, daß diese Zahlen zu niedrig seien.

Bezüglich des oben gedachten 2. Punktes wurde folgende Resolution einstimmig gefaßt:

Es ist nothwendig, daß in den höheren Mädchenschulen der Schwerpunkt des Unterrichts in der Schule liege, und den Schülerinnen in Betreff der häuslichen Aufgaben Zeit gelassen werde für ihre besonderen häuslichen Pflichten.

Zur weiteren Ausführung der letzten Resolution beantragte Herr Director Haupt **specielle Feststellung der Arbeitszeit im Hause.**

Von einer Seite (Dieckmann, Luchs) wurde einer solchen Specialisirung widersprochen, man möge nicht ins Detail, namentlich nicht auf methodische Fragen eingehen, sondern dies den Directoren überlassen.

Von der andern Seite wurde eine derartige Festsetzung für

wünschenswerth erachtet und demnächst von der Conferenz einstimmig erklärt:

Es ist nöthig und ausführbar, daß die den Schülerinnen zuzumuthenden häuslichen Arbeiten sich von der durchschnittlichen Kraft der Schülerinnen bewältigen lassen auf der Unterstufe in höchstens einer, auf der Mittelstufe in einer und einer halben und auf der Oberstufe in zwei Stunden täglich.

Herr Director Haarbrücker erklärte ausdrücklich, daß er hierbei als selbstverständlich annehme, daß das Haus die Ausführung der Arbeiten ordnungsmäßig beaufsichtige.

Herr Schulvorsteher Dierbach schlug noch besonders vor, daß in den Realien keine Hefte von den Schülerinnen geführt und die häuslichen Arbeiten auf die nothwendigsten schriftlichen Arbeiten und auf das, was wirklich auswendig gelernt werden müsse, beschränkt werden sollten. Eine Ausnahme dürfte für die Oberklassen zu gestatten sein.

Hierauf wurde die gestern begonnene Discussion über

Frage 4. e.

fortgesetzt.

Als diejenigen Gegenstände, welche in der höheren Mädchenschule zu betreiben sind, bezeichnete die Conferenz einstimmig:

1. Religion,
2. deutsche Sprache im Vordergrunde des gesammten Unterrichts,
3. französische Sprache,
4. englische Sprache und zwar nicht facultativ, sondern wie die französische Sprache obligatorisch.

   Nur für den Fall, daß thatsächlich eine andere z. B. die polnische Sprache Unterrichtsgegenstand sei, wurde eingeräumt, daß die englische Sprache facultativ sein könne.

   Im Uebrigen sprach sich die Conferenz gegen die Aufnahme anderer Sprachen, wie polnisch, italienisch, holländisch aus, weil die Erlernung dieser Sprachen nur praktische Zwecke haben und event. auf anderem Wege erfolgen könne.
5. Geschichte,
6. Geographie,
7. Rechnen resp. Raumlehre,
8. Naturbeschreibung,
9. Naturlehre,
10. Zeichnen,

11. Schreiben,
12. Gesang,
13. weibliche Handarbeiten und zwar sollen auch diese nicht ein facultativer, sondern ein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand sein.

Hierüber, sowie auch darüber, daß der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, wie jeder andere Unterricht, ein vollständiger Klassen-Unterricht sein müsse, war Einstimmigkeit der Conferenz-Mitglieder vorhanden.

Herr Director Merget führte in einem längeren Vortrage die Wichtigkeit des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten für die Bildung und Erziehung der Mädchen, insbesondere auch die Einwirkung desselben auf das ästhetische Gefühl aus.

Fräulein Kannegießer stimmte Herrn Merget bei und machte noch darauf aufmerksam, daß wenn der Unterricht in weiblichen Handarbeiten vielleicht auch für manche Mädchen nicht erforderlich, es doch aus pädagogischen Rücksichten nothwendig sei, daß derselbe für obligatorisch erklärt werde. Die spätere s. g. Nähschule helfe nichts.

Herr Rector Luchs legte besonderen Werth auf die Einführung der neuen Schallenfeld'schen Methode des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten.

Auch die Frage wegen der Qualification der Lehrerinnen kam zur Sprache.

Fräulein Kühne erklärte, daß der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten von einer für das Lehramt überhaupt geprüften, nicht von einer sogenannten technischen Lehrerin ertheilt werden müsse, während Fräulein Kaufmann die volle wissenschaftliche Qualification für diesen Unterricht nicht für erforderlich erachtete.

Herr Schulvorsteher Dierbach bemerkte hierzu, daß eine geprüfte Lehrerin wohl besser, als eine technische Lehrerin sei, aber es fehle an derartigen geprüften Lehrerinnen. In dieser Hinsicht müsse eine für diesen Zweck erweiterte Lehrerinnenbildung helfen.

Ueber die **Ziele, welche in den einzelnen Lehrgegenständen zu erreichen sind,** einigten sich die Mitglieder der Conferenz folgendermaßen:

1. In der Religion sind die Ziele im Allgemeinen dieselben wie in der Mittelschule für Knaben unter besonderer Betonung der ethischen Seite und mit der durch die vorgeschrittene allgemeine Bildung der Mädchen bedingten Erweiterung.

Herr Director Schornstein wünschte hierbei noch besonders für evangelische Schulen hervorzuheben „die Einführung in das Verständniß der heiligen Schrift."

2. In der deutschen Sprache:
Befähigung der Schülerinnen zu richtiger und gefälliger zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung von Gegenständen, die in ihrem Anschauungskreise liegen, Kenntniß der Grammatik der Muttersprache.
Bekanntschaft mit den dem Bildungsstande der Mädchen entsprechenden Hauptwerken der deutschen Dichtung und mit den Hauptepochen der deutschen Litteratur-Geschichte unter Bevorzugung der Zeit **nach** Luther.

Von mehreren Seiten (Schornstein, Dieckmann) wurde das größere Eingehen in die deutsche Grammatik besonders betont, unter Hinweis auf die Sprachvergleichung.

3. In der französischen Sprache:
Kenntniß der Grammatik, Formenlehre und Syntax,
Befähigung, Briefe und kleine Aufsätze über Dinge aus dem Anschauungskreise der Mädchen im Ganzen richtig in französischer Sprache zu schreiben und über solche Gegenstände in einfachen Sätzen mit richtiger Aussprache französisch zu sprechen,
Befähigung, ein französisches Buch zu lesen,
Bekanntschaft mit den Hauptwerken der französischen Litteratur aus den classischen Perioden.

4. In der englischen Sprache sind die Ziele dieselben, wie in der französischen Sprache, namentlich ist auch Bekanntschaft mit den Hauptwerken der englischen Litteratur zu verlangen.

5. In der Geschichte:
Kenntniß der Hauptthatsachen der allgemeinen Geschichte, bezüglich der alten Geschichte besonders aus der der Griechen und Römer. Kenntniß der vaterländischen, d. i. der deutschen Geschichte in ihrem Zusammenhange und in ihren Beziehungen zu den Nachbarstaaten.

Von einer Seite (Schornstein) wurde die besondere Berücksichtigung der culturhistorischen Momente hervorgehoben.

6. In der Geographie:
Bekanntschaft mit der physischen und politischen Geographie aller fünf Erdtheile; nähere Kenntniß der Geographie Europas und genauere Kenntniß der Geographie Deutschlands.

Die Hauptsachen aus der mathematischen und physikalischen Geographie.

7. Im Rechnen:
   Bekanntschaft mit den bürgerlichen Rechnungsarten, den geltenden Münz- und Maßsystemen; Befähigung, Aufgaben aus denselben in ganzen und gebrochenen Zahlen, beziehungsweise Decimalbrüchen selbstständig sicher und richtig zu lösen; Fertigkeit im Kopfrechnen; Raumberechnungen.
8. In der Naturbeschreibung:
   Bekanntschaft mit der Naturgeschichte aller drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, speciell aus der Heimath; nähere Bekanntschaft mit den Cultur- und Giftpflanzen. Einige Kenntniß von der Bildung und dem Bau der Erde.
9. In der Naturlehre:
   Allgemeine Bekanntschaft mit den magnetischen, electrischen, mechanischen Erscheinungen, sowie mit denjenigen des Lichtes, der Wärme, des Schalles, insbesondere Verständniß derjenigen physikalischen Gesetze, welche im gewöhnlichen Leben und in den Hauptgewerben Anwendung finden. Bekanntschaft mit den Elementen der Chemie, soweit sie zum Verständniß der gewöhnlichsten, im Hause vorkommenden Erscheinungen erforderlich ist.
10. Im Zeichnen
    bis zum perspectivischen Zeichnen.
11. Im Schreiben
    müsse jeder einzelne Lehrer auf gute Schrift halten, dann sei in den Oberklassen ein besonderer Schreibunterricht nicht nothwendig.

Fortgesetzt Berlin, den 21. August 1873.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Herrn Vorsitzenden trug der Herr Referent die seinerseits mit einer Commission, bestehend aus den Herren Dieckmann, Luchs, Raaz und Dierbach, vereinbarten Grundsätze für die Aufstellung des Lehrplanes der mittleren Mädchenschule vor.

Es wurde den Vorschlägen der Commission entsprechend von der Conferenz einstimmig erklärt:

Zu a. Die Mädchen sollen die mittlere Mädchenschule vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre besuchen.

Zu b. Die mittlere Schule soll mindestens fünf aufsteigende Klassen haben.

Zu c. Bei fünf Klassen sind zwei für die Unterstufe, zwei für die Mittelstufe, eine für die Oberstufe bestimmt.

Zu d. Zahl der Lehrstunden wie in der höheren Mädchenschule. Die häuslichen Arbeiten sind noch mehr zu beschränken, wie in der höheren Mädchenschule.

Zu e. Es sind folgende Gegenstände mit folgenden Zielen zu betreiben:

1. Der Religions-Unterricht. Es sind in der Mittelschule für Mädchen die Ziele hier im Allgemeinen dieselben, wie in der für Knaben. Der Unterschied zwischen beiden liegt nur in der Methode und in der Auswahl der Stoffe (Schriftabschnitte, Sprüche, Lieder), welche zur Veranschaulichung herangezogen werden.
2. Die deutsche Sprache. Ziel ist die Befähigung zum correcten mündlichen Ausdrucke, zur selbstständigen Abfassung von Briefen, leichten Geschäfts-Aufsätzen und dergleichen. Sicherheit in der Orthographie und Bekanntschaft mit den Hauptregeln der deutschen Grammatik; Kenntniß der wichtigsten Dichtungsarten und Formen, vermittelt an Proben aus den Meisterwerken deutscher Prosa und Poesie, sowie Kenntniß von dem Leben der hervorragendsten Dichter aus der Zeit nach der Reformation.
3. Die französische, beziehungsweise englische Sprache; Ziel ist richtige Aussprache, Sicherheit in der Orthographie und Kenntniß der Hauptregeln der Grammatik, Befähigung, leichtere prosaische Schriftsteller in der französischen Sprache zu lesen, einen leichten Geschäftsbrief selbstständig aufzusetzen, beziehungsweise leichte Sprachstücke aus dem Deutschen zu übertragen.
4. Geschichte. Hier ist das Ziel die Kenntniß von der Lebensgeschichte der bedeutendsten Männer und von den Hauptsachen aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, nähere Bekanntschaft mit

der vaterländischen, d. i. der deutschen Geschichte, namentlich der neueren Zeit.

5. Geographie. In dieser ist das Ziel dasselbe, wie bei den höheren Mädchenschulen, der Unterschied kann nur in dem geringeren Umfange der Detail-Kenntnisse gefunden werden.

Herr Director Haupt wünschte hierbei den ausdrücklichen Hinweis auf die Cultur-Völker und Länder, welche in der neueren Geschichte besonders hervorgetreten sind und zwar nicht nur an dieser Stelle, wo es sich um die mittlere Mädchenschule handle, sondern zugleich auch mit Bezug auf die höheren Mädchenschulen.

6. Rechnen und Raumlehre. Die Ziele sind dieselben wie bei der höheren Mädchenschule.

7. Naturkunde; und zwar ist Ziel

a. in der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte aller drei Reiche vermittelt an hervorstechenden Repräsentanten, welche vorzugsweise aus der Heimath und in dem Thierreich aus den höheren Ordnungen, im Pflanzenreich aus den Phanerogamen gewählt sind, sowie mit deren Nutzen oder Schaden im menschlichen Haushalte.

Es gab sich bei diesem Punkte eine Verschiedenheit der Ansichten darüber kund, ob auch die Anthropologie, bezw. die Lehre vom Bau des menschlichen Körpers und die s. g. Gesundheitslehre unter die Ziele der Mädchenschulen aufzunehmen sei. Nach eingehender Erörterung der dafür und dagegen sprechenden Gründe einigte sich die Conferenz über die auch hinsichtlich der höheren Mädchenschulen geltende Erklärung,

daß die gedachten Gegenstände zwar nicht ausdrücklich unter die Ziele der Mädchenschulen aufzunehmen seien, daß aber doch die Kenntniß des menschlichen Körpers an entsprechender Stelle in geeigneter Weise zu vermitteln sei.

b. In der Physik und Chemie: Kenntniß der Hauptsachen aus der Physik und der Elemente der Chemie, insbesondere derjenigen Gesetze, welche den Naturerscheinungen und den gewöhnlichsten Vorgängen im Haushalt und in den Hauptgewerben zu Grunde liegen.

8. Außerdem ist in der mittleren, wie in der höheren Mädchenschule in den technischen Gegenständen (Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, weiblichen Handarbeiten) obligatorischer Unterricht zu ertheilen, dessen Ziele von den betreffenden Technikern zu bestimmen sind.

Hierauf kam die bereits gestern von dem Herrn Director Haarbrücker angeregte Frage **wegen Stellung des Confirmanden-Unterrichtes zum Schulunterrichte bezw. zum Religionsunterricht** in den Mädchenschulen zur näheren Erörterung.

Die Herren Schulvorsteher Stäckel und Raaz constatirten, daß wegen des Confirmanden-Unterrichtes, welcher von den verschiedenen Geistlichen auf verschiedene Stunden, manchmal sogar auf die Stunde von 9—10 Vormittags gelegt werde, manches Mädchen an **einem** Tage 3 Stunden Schulunterricht verliere. Herr Director Haarbrücker bemerkte, daß die Mädchen in den letzten 4 Wochen vor der Confirmation nicht nur die 2 regelmäßigen wöchentlichen Confirmanden-Stunden hätten, sondern noch weit mehrere, in denen sie den Schulunterricht aussetzen müßten.

Auch Fräulein Kannegießer bestätigte, daß der Confirmanden-Unterricht an ganz beliebigen Tagen und Stunden ertheilt werde.

Bei voller Anerkennung der hohen Wichtigkeit des Confirmanden-Unterrichtes wurde doch von verschiedenen Seiten constatirt, daß die Collision desselben mit dem Schulunterricht ein wahrer Nothstand sei.

Der Herr Vorsitzende theilte die Ministerial-Verfügungen vom 16. October 1860 und 5. Mai 1862 die Regelung dieses Gegenstandes bei den Gymnasien und Realschulen betreffend mit, worauf Herr Rector Luchs und Fräulein Eitner bemerkten, daß diese Bestimmungen in Breslau auch bezüglich der höheren Mädchenschulen beobachtet würden, und daß es wünschenswerth sei, daß an den einzelnen Orten die Geistlichen sich mit den Schul-Dirigenten einigen möchten.

Herr Director Schornstein wünschte Einführung der in Rede stehenden Bestimmungen auch in seiner Heimaths (Rhein-) Provinz undfür die mittleren und höheren Mädchenschulen.

Schließlich einigte sich die Conferenz über folgende Erklärung:

Es ist im Interesse des Mädchenschulunterrichtes geboten, daß die Zeit des Confirmanden-Unterrichtes nur auf die letzten Schulstunden an 2 correspondirenden Tagen gelegt werde.

Der Herr Vorsitzende wurde ersucht, den hierauf gerichteten Wunsch dem Herrn Minister auszusprechen.

Die Discussion ging nunmehr über zu

Frage 5.

Welche Qualification ist von den Dirigenten, welche von den Lehrern, welche von den Lehrerinnen der höheren, beziehungsweise der mittleren Schulen zu fordern?

Lassen sich entsprechende Anforderungen auch in Bezug auf die Privatschulen durchführen?

Die Herren Directoren Dieckmann und Luchs erachteten bezüglich der öffentlichen höheren Mädchenschulen Lehrer verschiedener Kategorien für nothwendig, für den Dirigenten aber und die Lehrer der oberen Klassen (Oberstufen) seien akademisch gebildete Lehrer, Philologen oder Theologen, erforderlich.

Auch sei zu diesen Stellen ein Philologe, der nur die Prüfung dritten Grades bestanden habe, nicht zuzulassen. Der Theologe habe nach Absolvirung der theologischen Prüfungen noch ein Rectorats-Examen abzulegen, um sich über die Qualification zum Dirigenten auszuweisen.

Herr Director Haarbrücker und Fräulein Boretius nahmen die von Herrn Dieckmann erforderten Qualificationen wenigstens für den Dirigenten in Anspruch.

Herr Schulvorsteher Stäckel erklärte, daß, wenn er auch akademisch gebildete Lehrer im Collegium einer höheren Mädchenschule nicht missen wolle, er doch darauf bestehen müsse, daß auch seminarisch gebildete Lehrer Zutritt zu dem Amte eines Dirigenten hätten. Es seien Mittel und Wege verschiedenster Art in reichlichem Maße vorhanden, auch ohne Absolvirung eines Trienniums auf der Universität, auf Grundlage einer seminarischen Bildung zu einer tüchtigen wissenschaftlichen Bildung zu gelangen und diese Mittel und Wege würden von einer großen Zahl strebsamer Lehrer, älterer wie jüngerer, treulich benutzt. Auch der Staat habe bis in die neueste Zeit Männer seminarischer Bildung in die wichtigen Aemter von Seminarlehrern, Schul-Inspectoren, Seminar-Directoren, Schulräthen berufen. Männer wie Prange, Stubba, Hentschel, Grube und andere hätten sich um Förderung der pädagogischen Litteratur, der Methodik im Allgemeinen, wie in einzelnen Disciplinen ganz besonders hervorragende Verdienste erworben.

Er fordere für das Amt eines Dirigenten eine wissenschaftliche Bildung, sehe aber den Nachweis einer solchen vollständig geführt im Bestehen der in den Allg. Bestimmungen vom 15. October v. J. geforderten Prüfungen und schlage daher vor auszusprechen,

1. Die Qualification zur Leitung einer höheren Mädchenschule werde erworben durch Ablegung der Rectoratsprüfung;

2. Die Qualification zum Unterricht:

a. in den mittleren und höheren Klassen werde erworben durch Ablegung der Prüfung für Mittelschulen;

b. in den unteren Klassen durch die im §. 26 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vorgeschriebene Prüfung;

3. Die Prüfungen für Lehrerinnen und zwar:
a. für Vorsteherinnen,
b. für Lehrerinnen in mittleren und höheren Klassen,
c. in Unterklassen
seien in ähnlicher Weise zu ordnen.

Herr Director Merget stimmte dem Herrn Schulvorsteher Stäckel bei und wollte nur bezüglich des Religions-Unterrichtes die Forderung der höheren, durch akademische Studien erlangten Qualification aufrecht erhalten wissen. Es existire eine offenbare Schulnoth in Berlin, der Raum reiche für die aufzunehmenden Schülerinnen nicht aus, daher möge man wenigstens für die nächste Zeit von so hohen Forderungen Abstand nehmen. Endlich einigte sich die Conferenz über folgende Erklärung, welche sich auf beide unter No. 5 gestellte Fragen bezieht:

I. Es ist wünschenswerth, daß das Lehrercollegium der höheren Mädchenschule aus akademisch und seminarisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen bestehe, und daß die Erstgenannten die philologischen oder theologischen Prüfungen bestanden haben.

II. Dabei gilt als Regel, daß die Leitung der Anstalt, der Religions-Unterricht, sowie der in den ethischen Fächern und den fremden Sprachen, soweit letzterer nicht in den Händen von Lehrerinnen liegt, in den oberen Klassen akademisch gebildeten Lehrern übertragen wird, welche die Prüfungen für das höhere Lehramt oder die theologischen Prüfungen bestanden haben.

III. Sofern die Lehrer die Prüfung für das höhere Lehramt nicht bestanden haben, erwerben sie die Befähigung zum Unterrichte in den oberen Klassen der höheren Mädchenschulen durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.

IV. Die Befähigung zur Leitung von höheren Mädchenschulen wird unterschiedslos von allen Lehrern durch Ablegung der Prüfung für Rectoren erworben.

V. Die Lehrerinnen haben die Berechtigung zur Leitung von höheren Mädchenschulen und zum Unterricht in denselben durch Ablegung der für sie besonders angeordneten Prüfung zu erwerben.

V. Die Befähigung zum Unterrichte in den unteren Klassen wird durch Ablegung der Prüfung für Volksschullehrer gewonnen.

Für die mittleren Mädchenschulen soll dasselbe gelten, wie für die mittleren Knabenschulen.

Zu

Frage 6.

Welche Grundsätze sollen bei Aufstellung eines Normal-Besoldungs-Etats für die Dirigenten, Lehrer und Lehrerinnen der höheren, beziehungsweise der mittleren Mädchenschulen maßgebend sein?

Herr Director Dieckmann schlug vor, die Directoren und oberen Lehrer an den höheren Mädchenschulen so zu besolden, wie die Directoren und Lehrer der anderen höheren Lehranstalten, den oberen Lehrern auch den Titel Oberlehrer zu gewähren.

Herr Director Haarbrücker schloß sich dem an, und Herr Director Haupt schlug vor, die Lehrergehälter so zu normiren, wie bei den Realschulen II. Ordnung.

Herr Rector Luchs sprach sich dafür aus, für jede Mädchenschule einen besonderen Etat aufzustellen, welcher feste aber höhere Gehälter der Lehrer nachweise, als bei den höheren Bürgerschulen. Alterszulagen seien nicht einzuführen.

Von allen Mitgliedern der Conferenz wurde übereinstimmend anerkannt, daß die jetzigen Gehälter der Lehrerinnen zu gering seien und erhöht werden müßten.

Herr Director Dieckmann schlug vor, diese Erhöhung der Art festzustellen, daß die Gehälter mindestens von 450 bis 650 Thlr. aufsteigen müßten. Fräulein Kaufmann wollte bei den Gehalts-Festsetzungen die Leistungen der Lehrerinnen mehr berücksichtigt wissen und bemerkte hauptsächlich, daß denselben verhältnißmäßig mehr Stunden zugemuthet würden, als den Lehrern.

Zur Vorbereitung für die Entscheidung über diese Frage wurde eine Commission, bestehend aus den Herren Schornstein, Haupt, Dierbach, Haarbrücker und Raaz von dem Herrn Vorsitzenden ernannt, welche in der morgenden Sitzung bestimmte Vorschläge machen soll.

Nochmals zurückkommend auf Frage No. 5 machte Herr Director Merget das Erforderniß einer Hauptlehrerin geltend. Dem schloß sich Fräulein Kannegießer an, indem sie eine weibliche Spitze an der Mädchenschule im Interesse der Erziehung für nothwendig erachtete.

Diese Forderung fand jedoch vielseitigen Widerspruch. In der Schule solle hauptsächlich durch den Unterricht erzogen werden (Dieckmann), die Auszeichnung einer ersten Lehrerin in dem

Etat rufe Schwierigkeiten bezüglich der Stellung derselben in dem ganzen Organismus der Anstalt hervor und sei daher nicht angemessen (Schornstein).

Fortgesetzt Berlin, den 22. August 1873.

Nach Eröffnung der Sitzung theilte der Protocollführer mit, daß Fräulein Kannegießer nach dem Schlusse der gestrigen Sitzung noch gebeten habe, ihren Antrag auf möglichste Berücksichtigung von qualificirten Damen bei Ertheilung von Concessionen zu Privat-Mädchenschulen, den sie bei Frage No. 5 ausdrücklich zu stellen nur vergessen habe, ins Protocoll aufzunehmen.

Die Conferenz fand hiergegen nichts zu erinnern, verlangte jedoch dazu zu bemerken, daß eine Discussion über diesen Antrag nicht mehr habe stattfinden können.

Demnächst trug der Herr Vorsitzende das Resultat der Berathungen der gestern zur Beantwortung der Frage No. 6 gewählten Commission vor

Dasselbe besteht in folgenden demnächst von den Mitgliedern der Conferenz einstimmig genehmigten Erklärungen:

Der Besoldungs-Etat für die höheren Mädchenschulen hat folgende 4 Kategorien:

1. Directoren,
2. Oberlehrer,
3. ordentliche Lehrer,
4. Lehrerinnen.

Für die Besoldung der beiden ersten Kategorien gelten die Grundsätze, welche bei Aufstellung der Normal-Etats für die höheren Lehranstalten der männlichen Jugend maßgebend gewesen sind.

Für die Besoldung der beiden untersten Kategorien sind möglichst gleichmäßige Sätze anzunehmen, mit der Maßgabe, daß der Maximalsatz für Klasse drei höher ist, als der für Klasse vier, und daß der Minimalsatz für beide Positionen nicht unter 400 Thaler fällt.

Die Besoldung des Dirigenten und der Lehrer an den Mittelschulen wird wie diejenige, welche die Unterrichts-Verwaltung für die mittleren Knabenschulen festsetzen wird, bemessen und steht die Besoldung der Lehrerinnen an diesen Schulen in demselben Verhältnisse zu derjenigen der Lehrer, wie es bei der höheren Mädchenschule der Fall ist.

Außerdem hat die vorgedachte Commission noch den Herrn Vorsitzenden ersucht, dem Herrn Minister ihren Wunsch mitzutheilen,

daß in dem vorzubereitenden Unterrichtsgesetz für die Emeritirung von Lehrerinnen Bestimmungen getroffen werden möchten, welche denselben einen früheren Rücktritt vom Amte ermöglichen.

Herr Director Haarbrücker hob bei der vorliegenden Frage No. 6 die schlechte Besoldung der Lehrerinnen in Berlin hervor und sprach den Wunsch aus, daß hiergegen von den Verwaltungsbehörden eingeschritten werden möchte. Durch die übergroße Concurrenz der Lehrerinnen werde die Besoldung derselben so tief herabgedrückt.

Von anderer Seite (Raaz) wurde angeführt, daß es in Berlin Privat-Mädchenschulanstalten gebe, welche die Kraft der jungen Lehrerinnen ausbeuteten. Herr Director Haupt bemerkte, daß von einigen derartigen Anstalten auch die Lehrer ausgebeutet würden.

Hieran knüpften Herr Director Haarbrücker und Fräulein Kaufmann den Antrag, **die zulässige Stundenzahl näher zu bestimmen.**

Nachdem hierüber länger debattirt worden war und Herr Director Kreyenberg insbesondere die von den Oberlehrern zu ertheilenden wöchentlichen Schulstunden auf 20 zu normiren vorgeschlagen hatte, einigte sich die Conferenz schließlich über folgende Resolution:

Die Zahl der von den Dirigenten, Oberlehrern und ordentlichen Lehrern der höheren Mädchenschulen zu ertheilenden Unterrichtsstunden richtet sich nach den in dieser Beziehung für die höheren Knabenschulen bestehenden Bestimmungen.

Den Lehrerinnen mehr als 18 bis 20 Stunden wöchentlich zu übertragen, verbietet die Erfahrung, daß einer größeren Stundenzahl die weibliche Kraft nicht auf längere Dauer gewachsen ist.

Die Besoldung der Lehrerinnen anlangend, so constatirte der Herr Referent, daß 3 der anwesenden Schulvorsteher aus Berlin (die Herren Raaz, Stäckel, Dierbach) im Laufe der Debatte ausgesprochen hätten, daß es ihnen möglich sei, die an ihren Mädchenschulen angestellten Lehrerinnen ohne eigenen Schaden dabei zu haben, angemessen zu besolden.

Der an dieser Stelle von Herrn Director Haupt gestellte Antrag:

Die Conferenz möge aussprechen, es sei wünschenswerth, daß von den höheren Mädchenschulen jährlich ein Programm ausgegeben werde, welches

wenigstens einen Jahresbericht enthalte; die Beigabe einer Abhandlung sei nicht nothwendig
wurde einstimmig angenommen.

Frage 7.

Welche Bedeutung hat es für die Entwickelung des höheren Mädchenschulwesens, ob dasselbe dem Ressort der Königlichen Provinzial-Schulcollegien oder dem der Königlichen Regierungen überwiesen wird?

wurde einstimmig wie folgt beantwortet:

Die Ueberweisung der höheren Mädchenschulen in das Ressort der Provinzial-Schulcollegien würde der Gleichstellung derselben mit den anderen höheren Lehranstalten einen bestimmten Ausdruck geben, sie würde außerdem die gleichmäßige Behandlung der Angelegenheiten derselben wenigstens für je eine Provinz sicher stellen und endlich eine unmittelbare Verbindung der betreffenden Schule mit der Ober-Aufsichtsbehörde zur Folge haben und dadurch die Verwaltung der Schule erleichtern.

Auf Antrag des Herrn Directors Dieckmann richtete die Conferenz das Ersuchen an die Unterrichts-Verwaltung,

dafür Sorge zu tragen, daß, sobald das Bedürfniß sich herausstelle, solche Männer an die betreffende Provinzial-Schulbehörde berufen werden möchten, welche sich vorher eingehend mit dem Mädchenschulwesen beschäftigt hätten.

Die Berathung wandte sich nunmehr zu

Abschnitt II.

Fortbildungs-Anstalten für Mädchen.

Frage 1.

Welche Einrichtung ist solchen Fortbildungscursen zu geben, welche eine Erweiterung oder Vertiefung der allgemeinen Bildung der Mädchen bezwecken?

Fräulein Kaufmann führte in längerem Vortrage die Nothwendigkeit solcher Fortbildungscurse aus und Director Haarbrücker wies auf die Einrichtung und den guten Erfolg derselben in dem hiesigen Victoria-Schulgebäude hin.

Die Conferenz erklärte hierauf einstimmig,
daß die in Rede stehenden Fortbildungscurse auch dann nicht entbehrlich seien, wenn die höheren Mädchenschulen die im Abschnitt I bezeichnete Organisation erlangen und die dort unter No. 4 bezeichneten Ziele erreichten.

Die Abhaltung der Curse sei der freien Vereinsthätigkeit zu überlassen und wo sie unter den Formen einer Lehranstalt auftreten, nur Personen zu gestatten, welche die Befähigung zum Unterricht in den Oberklassen höherer Mädchenschulen erworben haben.

Wünschenswerth sei es, daß sich das Lehrercollegium höherer Mädchenschulen zur Abhaltung solcher Curse vereinige. Dieselben hätten aber in strenger Absonderung von der Schule selbst zu bestehen.

Zu

Frage 2.

Welche Anstalten lassen sich zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes einrichten?

setzte Fräulein Kaufmann die Entstehung und Einrichtung der Fachschule in Cassel, Herr Luchs die der Gewerbeschule zu Brieg auseinander.

Letzterer knüpfte hieran den Vorschlag, nicht solche Fächer zu Unterrichtsgegenständen zu wählen, welche die Mädchen demnächst in ihrer Gewerbthätigkeit mit Männern in Berührung brächten. z. B. Buchhalterei. Herr Dieckmann legte die Verhältnisse der in Hannover aus dem Gewerbeverein hervorgegangenen Anstalt dar.

Fräulein Kaufmann wünschte, daß die Fachlehrerinnen gehalten sein möchten, auch eine gewisse pädogogische Befähigung nachzuweisen.

Die Conferenz sprach sich demnächst einstimmig dahin aus,
daß zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes gewerbliche Fortbildungsschulen mit facultativem Unterricht in folgenden Gegenständen einzurichten seien:

1. in der deutschen Sprache,
2. in den neuen Sprachen,
3. im Zeichnen, namentlich im gewerblichen Zeichnen,
4. im Rechnen (Buchführung, kaufmännischen Fächer),
5. in weiblichen Handarbeiten (Nähen, Sticken, Damenschneiderei u. s. w.).

Diese Anstalten haben einjährigen Cursus und erheben von ihren Zöglingen ein mäßiges Schulgeld. Auch für solche Schulen sei der Unterricht von geprüften Lehrern und Lehrerinnen demjenigen der Techniker vorzuziehen.

Frage 3.

In wieweit empfiehlt es sich, Fortbildungs-Anstalten für Mädchen in organischen Zusammenhang mit bestehenden Schulen zu bringen?

wurde von der Conferenz einstimmig in folgender Weise beantwortet:

Es empfiehlt sich, daß solche Anstalten an den Orten eingerichtet werden, wo Mittelschulen für Mädchen bestehen und daß sie sich möglichst als eine Fortsetzung der Arbeit derselben an sie anschließen, aber eine organische Verbindung mit der Mittelschule ist nicht wünschenswerth.

Auf

Frage 4.

Was kann Seitens des Staates, beziehungsweise kleinerer Verbände (Provinz, Kreis, Gemeinde) zur Förderung von dergleichen Anstalten geschehen?

lautet die einstimmige Antwort der Conferenz:

Die Einrichtung und Unterhaltung der Fortbildungs-Anstalten ist vorläufig noch der freien Vereinsthätigkeit zu überlassen, welche Seitens der Gemeinden, sowie des Staates durch unentgeltliche Gewährung von Unterrichtsräumen, sowie durch Zuschüsse von Geld zu fördern ist.

Die Conferenz trat demnächst in die Berathung des

Abschnittes III.

Lehrerinnenbildung

ein und behandelte zunächst die

Fragen 1 und 2.

1. **Empfiehlt es sich, Einrichtungen für die Ausbildung von Lehrerinnen mit den höheren Mädchenschulen zu verbinden?**
2. **Ist die Einrichtung von Lehrerinnen-Seminaren Aufgabe des Staates?**

Nachdem der Herr Referent die Erörterung durch einen Vortrag über den gegenwärtigen Stand der Sache eingeleitet hatte, bemerkte der Herr Director Merget, daß es bis jetzt außer den Lehrerinnenseminaren keine eigentlichen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten gegeben habe, man habe sich damit begnügt, höheren Mädchenschulen eine Klasse aufzusetzen, in welcher junge Mädchen für das Lehrerinnenexamen vorbereitet würden.

Herr Dierbach bestätigte dies und fügte hinzu, daß die sogenannte Ausbildungsklasse in vielen Fällen nur ein Aushängeschild sei. Die Schülerinnen dieser Klasse genössen den Unterricht der 1. Klasse der Schule und erhielten außerdem nur noch einige Extrastunden. Man möge der Privat-Ausbildung eine freiere Bahn lassen, demnächst die Prüfung vornehmen.

Herr Director Spiegel führte an, daß in dem Seminar zu Münster die Schülerinnen und die Seminaristinnen zusammen unterrichtet würden, sprach aus, daß er darin einen Uebelstand sehe und erklärte es für nothwendig, die höheren Mädchenschulen und die Seminare streng auseinander zu halten.

Herr Director Schornstein bezeichnete die Mädchenschule als etwas Ganzes, ebenso das Seminar; Herr Director Dieckmann erachtete zwar den Anschluß des Seminars an die bestehende höhere Mädchenschule für zulässig, verlangte aber dabei, daß er nur kein organischer sei.

Herr Director Haarbrücker sprach den Wunsch aus, daß Lehrerinnen-Seminare errichtet und mit vollständigen Uebungsschulen versehen werden möchten; Herr Rector Luchs hob besonders das Bedürfniß der Einrichtung eines Seminars für Lehrerinnen Seitens des Staates für die Provinz Schlesien hervor. Schließlich einigte sich die Versammlung über folgende Antwort auf die beiden vorliegenden Fragen:

1. Es ist die Pflicht des Staates, für die Ausbildung von Lehrerinnen durch eigne Seminare Sorge zu tragen.
2. Es ist anzuerkennen, daß mit vollständig organisirten höheren Mädchenschulen Einrichtungen für die Ausbildung von Lehrerinnen verbunden werden.

Dieselben sind aber nur insoweit mit ihnen in organische Verbindung zu bringen, als die Uebung der Lehrschülerinnen im Unterrichten dies nöthig macht und als die Lehrer der Schule auch Lehrer des Seminars sein können.

Im Uebrigen ist die höhere Mädchenschule auch ohne die Seminarklassen eine in sich abgeschlossene Anstalt.

Die Discussion wandte sich hierauf zu

Frage 3.

Sollen diese Anstalten die Ausbildung von Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen für die höheren Mädchenschulen vereinigen, oder sollen für die verschiedenen Zwecke verschiedene Anstalten bestehen?

Herr Director Merget erachtete es für wünschenswerth, Seminare für Landschullehrerinnen zu errichten.. Fräulein Kühne legte die Verhältnisse der Droyßig'er Anstalt näher dar, in welcher mit dem Seminar für Ausbildung von Elementar-Lehrerinnen eine Gouvernanten-Anstalt verbunden sei.

Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Wätzoldt bemerkte dazu, daß der Cursus für Elementarlehrerinnen bei dem Seminar zu Droyßig 2jährig, für Gouvernanten aber 3jährig sei, erweitert durch Englisch und Litteraturgeschichte. Er sprach sich jedoch dagegen aus, daß an einer einklassigen Landschule, in welcher Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet würden, eine Lehrerin angestellt werde.

Fräulein Kaufmann und Fräulein Kühne erachteten dies für zulässig und augenblicklich auch für nothwendig wegen des Lehrer-Mangels.

Die Conferenz gab schließlich einstimmig die Erklärung ab:

Es ist möglich, die Ausbildung von Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen zu vereinigen, aber es ist wünschenswerth, daß besondere Seminare für Volksschullehrerinnen errichtet werden.

Hierauf verständigte man sich darüber, die Besprechung der beiden nächstfolgenden Fragen zu vereinigen. Dieselbe wandte sich demgemäß zu

Frage 4 und 5.

4. Welche Grundsätze sind für die Aufstellung des Lehrplanes dieser Anstalten maßgebend? insbesondere
- a. **wie viel aufsteigende Klassen soll das Seminar haben?**
- b. **wie lange soll der Cursus dauern?**
- c. **wie viel Lehrstunden sind wöchentlich in jeder Klasse zu ertheilen?**
- d. **welche Lehrgegenstände gehören nothwendig in den Lehrplan des Lehrerinnen-Seminars? Ist das Turnen dahin zu rechnen?**
- e. **ist es zulässig, auch facultative Gegenstände in denselben aufzunehmen?**
- f. **in welches Verhältniß tritt der Unterricht im Zeichnen und derjenige in den weiblichen Handarbeiten zu den übrigen Lehrgegenständen des Seminars?**

g. **wie ist die Uebung der angehenden Lehrerinnen im Unterrichten zu vermitteln?**

5. **Welche Bedingungen sind für die Aufnahme der Seminaristinnen zu stellen in Bezug auf Lebensalter, auf andere äußere Verhältnisse und auf Vorkenntnisse?**

Die letzte Frage wurde zuerst erörtert.

Es stellte sich hierbei zunächst eine Meinungs-Verschiedenheit darüber heraus, ob ein gutes Zeugniß über Absolvirung einer vollständigen höheren Mädchenschule zur Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar ohne Weiteres berechtige (Luchs, Haarbrücker), oder ob dazu noch eine besondere Aufnahme-Prüfung erforderlich sei (Merget, Fräulein Eitner, Dierbach).

Schließlich einigte sich die Conferenz über folgende Resolution:

Bei der Aufnahme in das Seminar findet eine Prüfung statt.

Zu derselben werden 17jährige Mädchen, welche den Nachweis der Gesundheit, der Unbescholtenheit und des Vermögens, 2 Jahre für sich zu sorgen, führen können, zugelassen. In der Prüfung sind die Kenntnisse nachzuweisen, welche als die Ziele der höheren Mädchenschule angegeben worden sind.

Solchen Aspirantinnen, welche die erste Klasse einer vollständig organisirten höheren Mädchenschule mit Erfolg absolvirt haben, ist auf das Zeugniß des Lehrer-Collegiums der Anstalt die Prüfung zu erlassen, wenn nicht mehr als ein Jahr seit dem Abgange verflossen ist.

Herr Dierbach erklärte hierzu, daß auch er der Resolution unter der Voraussetzung zustimme, daß eine Abgangs-Prüfung von der höheren Mädchenschule nicht zur Bedingung für das Zeugniß gemacht werden dürfe, und waren die übrigen Mitglieder der Conferenz mit dieser Voraussetzung einverstanden.

Außerdem muß constatirt werden, daß bezüglich des Erfordernisses des vollendeten 17. Lebensjahres zum Eintritt in das Seminar vollständige Uebereinstimmung nicht erzielt, sondern von einigen Mitgliedern — Merget, Schornstein, Fräulein Eitner — der Eintritt schon mit dem vollendeten 16. Lebensjahre für zulässig erachtet wurde.

Fortgesetzt Berlin, den 23. August 1873.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Herrn Vorsitzenden beantragte Herr Director Merget der gestern zu No. 5, Abschnitt III gefaßten Resolution folgende Fassung zu geben:

Zum Eintritt in ein Lehrerinnen-Seminar, das nur eine beschränkte Zahl von Zöglingen aufnehmen kann, ist eine Prüfung über die Schulbildung der Aspirantinnen nothwendig.

Für andere Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten haben Vorsteher und Vorsteherinnen von vollständig organisirten höheren Mädchenschulen das Recht mit Zustimmung des Lehrpersonals ihren Schülerinnen durch ein Abgangs-Zeugniß, in welchem die Befähigung derselben zum Eintritt in eine derartige Anstalt ausgesprochen ist, die Aufnahme zu sichern. Das Zeugniß muß die bestimmte Bezeichnung des Charakters der Schule enthalten und darf nicht später als ein Jahr nach dem Abgange präsentirt werden.

Die Conferenz war einverstanden, diesen Antrag als solchen ins Protocoll aufzunehmen, aber auf eine nochmalige Discussion der Frage nicht einzugehen.

Es wurde hierauf zu den Punkten a und b der Frage 4 übergegangen, aber keine Einigung erzielt. Von der einen Seite wurden 3 aufsteigende Klassen und 3jähriger Cursus für erforderlich, von der andern Seite 2 Klassen und 2jähriger Cursus für ausreichend erachtet.

Zu 4 c

erklärte die Conferenz einstimmig:

daß bei 3jährigem Cursus die Zahl der Lehrstunden nicht über 28 wöchentliche Stunden in den beiden unteren Klassen und nicht über 20 Stunden in der ersten Klasse gehen solle. In dieser treten 4 bis 6 wöchentliche Stunden für die Uebung im eigenen Unterrichten hinzu.

Bei 2jährigem Cursus müsse eine verhältnißmäßige Vermehrung der Stundenzahl eintreten.

Bei Besprechung über die Frage 4 d, e, f entspann sich eine längere Discussion darüber, ob die technischen Fächer ev. einige derselben für facultative Unterrichts-Gegenstände erachtet werden könnten.

Herr Director Dieckmann hielt mit Rücksicht darauf, daß die Mädchen in den Fächern wie Zeichnen, weibliche Handarbeiten, Musik, schon Fertigkeiten in das Seminar mitbrächten, die Bezeichnung dieser Gegenstände, ev. auch des Turnens als facultative für gerechtfertigt.

Fräulein Kannegießer schloß sich dem an und wollte ev. nur die weiblichen Handarbeiten in ganz beschränktem Maße als obligatorisch angesehen wissen.

Herr Director Schornstein wollte Zeichnen und Musik von den obligatorischen Unterrichts-Gegenständen ausgeschlossen sehen und machte darauf aufmerksam, daß, wenn alle technischen Fächer obligatorisch wären, die vorhin angenommenen 20 Stunden nicht ausreichten.

Hiergegen machte der Herr Referent geltend, daß die Stundenzahl in den technischen Fächern sehr beschränkt werden könne, da es sich hauptsächlich nur um die Methode, um die Erlangung der Fähigkeit handle, in jenen Fächern Unterricht ertheilen zu können.

Die Herren Stäckel, Raaz und Dierbach erachteten es für nothwendig, die in Rede stehenden Gegenstände für obligatorische zu erklären, schon der Consequenz wegen, da dieselben auch in den Mädchenschulen für obligatorisch erklärt worden wären.

Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Wätzoldt nahm insbesondere für das Turnen den obligatorischen Charakter in Anspruch. Mangel an Anlagen könne keinen Grund zur Dispensation vom Turnen abgeben, sondern nur Mängel in der körperlichen Beschaffenheit, welche vom Arzt constatirt wären.

Schließlich erklärte die Conferenz einstimmig

zu d: die Lehrgegenstände des Seminar-Unterrichtes sind dieselben, wie bei der höheren Mädchenschule einschließlich des Zeichnens, Singens, Turnens und der weiblichen Handarbeiten. Außerdem treten die Elemente der Psychologie und der Pädagogik hinzu.

Zu e: der Seminar-Unterricht ist in allen Gegenständen obligatorisch. Facultativer Unterricht findet nur insoweit statt, als der Musikunterricht über Gesang und Gesanglehre hinausgeht.

Zu f: der obligatorische Charakter des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten und im Zeichnen bezieht sich nur auf die methodische Seite des Gegenstandes.

Fräulein Kaufmann erklärte hier noch besonders, daß sie es für nothwendig erachte, daß die Lehrerinnen in denjenigen Unterrichtsfächern, welche in Beziehung zu der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes ständen, eine höhere Ausbildung namentlich in technischer Hinsicht erhielten, als bisher.

Zu g antwortete die Conferenz einstimmig:

Die Uebung der angehenden Lehrerinnen im Unterrichten wird in der mit dem Seminar verbundenen Schule in derselben Weise, wie in den Königlichen Schullehrer-Seminaren vermittelt.

Bei der Besprechung über

Frage 6.

Sind die Anstalten als Externate oder als Internate einzurichten?

theilten Herr Director Spiegel und Fräulein Kühne die Erfahrung mit, die sie an den Lehrerinnen-Seminaren zu Münster und Droyßig gemacht und sprachen sich demgemäß für das Internat aus.

Dagegen hob der Herr Director Dieckmann hervor, daß Freiheit der Entwickelung für die jungen Mädchen nothwendig sei und Herr Director Schornstein, daß bei dem Internat das Mädchen des Familienlebens entbehre. Beide sprachen sich daher für das Externat aus.

Schließlich erklärte die Conferenz einstimmig:

Die Lehrerinnen-Seminare sind da, wo es nicht möglich ist, die Schülerinnen in guten Familien zweckmäßig unterzubringen, als Internate, sonst als Externate einzurichten.

Die Berathung wandte sich demnächst dem

Abschnitt IV.

Prüfungen der Lehrerinnen

zu:

Frage 1

Sollen an Privatanstalten für Lehrerinnenbildung Abgangsprüfungen gehalten werden? und an welche Bedingungen soll die Berechtigung dazu geknüpft werden?

Die Conferenz beantwortete die Frage einstimmig dahin:

Abgangsprüfungen sind an solchen Privatanstalten für Lehrerinnen-Bildung zuläſſig, welche nach dem Muster der Königlichen Anstalten eingerichtet sind.

Die Berechtigung dazu wird von dem Herrn Minister auf Vorschlag des Provinzial-Schulcollegiums verliehen.

Die Prüfung wird unter Vorsitz eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums abgehalten.

In der Erörterung über

Frage 2.

Ist die Prüfung der in Privat-Anstalten (privatim) ausgebildeten Lehramts-Aspirantinnen da, wo ein Lehrerinnen-Seminar besteht, mit der an demselben stattfindenden Abgangs-Prüfung zu verbinden?

sprach sich die Mehrzahl der Mitglieder der Conferenz für die Zusammenprüfung der privatim ausgebildeten Aspirantinnen mit den im Seminar ausgebildeten aus. Nur Herr Director Luchs fand einen Widerspruch darin, daß überhaupt weibliche Personen, welche ihre Vorbildung für das Seminar nicht vorschriftsmäßig durch ein Zeugniß, bezw. eine Aufnahme-Prüfung nachgewiesen hätten, zur Abgangsprüfung zugelassen würden.

Hiergegen bemerkte Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Wätzoldt, daß mindestens denjenigen, welche sich für die Volksschule als Lehrerinnen privatim ausgebildet hätten, das Recht, zur Abgangs-Prüfung zugelassen zu werden, eingeräumt werden müsse, da es den Lehrern ebenfalls zustehe. Im Interesse der freien Bewegung aber müsse dieses Recht Allen eingeräumt werden. Die Bedenken des Herrn Luchs ließen sich durch Forderung angemessener Requisite bei der Meldung beheben.

Die Frage wurde demnächst wie folgt einstimmig beantwortet:

Die Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Aspirantinnen ist, soweit sie nicht an mit Berechtigung dazu versehenen Privat-Anstalten abgelegt wird, mit der Abgangs-Prüfung am Seminar zu verbinden.

Auf

Frage 3.

In welchem Lebensalter sind die angehenden Lehrerinnen zur Prüfung zuzulassen?

antwortete die Conferenz einstimmig:

daß die angehenden Lehrerinnen nicht vor vollendetem 19. Lebensjahre zur Prüfung zuzulassen seien. Es müsse als Norm gelten, daß die außerhalb des Seminars gebildeten Lehrerinnen nicht jünger, als die im Seminar gebildeten zur Prüfung zugelassen werden.

Die Berathung ging hierauf über zu

Frage 4.

Haben dieselben nur eine Prüfung abzulegen — wie die Lehrer der höheren Lehranstalten —? oder ist ihnen (wie den Volksschullehrern) eine Wiederholungsprüfung aufzugeben?

Allseitig sprach man sich gegen eine Wiederholungs-Prüfung aus; Herr Dieckmann event. nur dafür, wenn die Lehrerin es selbst wolle.

Herr Merget hob jedoch hervor, daß, wenn die Mädchen nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine Stelle versehen hätten, eine nochmalige Prüfung von ihnen zu verlangen sei.

Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Wätzoldt schlug vor, um keine Bevorzugung der Lehrerinnen vor den Lehrern eintreten zu lassen, zu bestimmen, daß Lehrerinnen erst 2 Jahre nach dem Eintritt in ein Lehramt zur definitiven Anstellung gelangen sollten.

Demnächst erklärte die Conferenz einstimmig:

Die Ablegung einer Wiederholungs-Prüfung ist nur von solchen Lehrerinnen zu fordern, welche ihre Lehrthätigkeit länger als 5 Jahre unterbrochen haben oder erst nach mehr als fünfjährigem Zeitraume nach Ablegung der Prüfung in die Lehrthätigkeit eintreten.

Lehrerinnen können erst nach mindestens zweijähriger praktischer Schulthätigkeit definitiv angestellt werden.

Schulvorsteherinnen müssen sich nach wie vor einer besonderen Prüfung unterwerfen.

Frage 5.

Wie viel Prüfungs-Commissionen sind in jeder Provinz einzurichten (je eine für jeden Regierungs-, beziehungsweise Landdrostei-Bezirk oder eine für die ganze Provinz)? und wie sind die Prüfungs-Commissionen zusammenzusetzen?

wurde einstimmig dahin beantwortet:

Es bleibt der Staatsbehörde überlassen, je nach Bedürfniß für jede Provinz eine oder mehrere Prüfungs-Commissionen zu bilden.

Die Regel bildet eine Prüfungs-Commission für jeden Regierungsbezirk.

Die Commissionen prüfen katholische wie evangelische, ev. auch jüdische Lehrerinnen.

Die Commissionen bestehen aus den Commissarien des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgehalten wird und aus 3 bis 4 anderen vom Ober-Präsidenten ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Directoren und Lehrern der höheren Mädchenschulen und außerdem der Seminare der Provinz gewählt werden.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commissionen dürfen bei privater Lehrerinnen-Bidung nicht betheiligt sein.

Die Discussion über Frage 6 wurde vorläufig ausgesetzt und zu der folgenden übergegangen.

Frage 7.

Empfiehlt es sich für Letztere nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer den Nachweis einer in den einzelnen Lehrgegenständen gleichmäßigen allgemeinen Bildung zu Grunde zu legen? oder ist es vorzuziehen, derselben ähnlich wie bei der Prüfung der Lehrer an mittleren und höheren Schulen einen facultativen Charakter zu geben?

Hierauf antwortete die Conferenz einstimmig:

Es ist auch in der Prüfung für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen der Nachweis einer allgemeinen Bildung zu fordern.

Ueber die Leistungen in den einzelnen Fächern sind motivirte Special-Censuren zu geben.

Die Forderung einer in den einzelnen Gegenständen gleichmäßigen Bildung wurde vom Herrn Director Schornstein und Anderen für zu weit gehend bezeichnet. Es werde ohnehin schon viel bei der Prüfung gefordert.

Fräulein Kaufmann bezeichnete es als wünschenswerth, den Aspirantinnen zu gestatten, sich in einzelnen Fächern prüfen zu lassen, um ihre besondere Tüchtigkeit in denselben darzuthun.

Die Berathung wandte sich hierauf zu

Frage 8.

Auf welche Gegenstände soll sich die Prüfung erstrecken und welche Anforderungen sind in jedem derselben zu stellen?

Hierüber einigte sich die Conferenz zu folgenden Antworten:

Die Prüfung erstreckt sich auf sämmtliche Lehrgegenstände des Seminar-Unterrichtes.

In den einzelnen Gegenständen sind folgende Anforderungen zu befriedigen:

1. In der Religion: Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte. Kenntniß des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Examinandin muß befähigt sein, eine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen und

zur Erklärung desselben Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen. Sie muß etwa 20 geistliche Lieder auswendig sagen und erklären können.

2. In der deutschen Sprache: Correctheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung. Uebersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Litteraturgeschichte, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, einige Bekanntschaft mit der Jugend-Litteratur. Kenntniß der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra), Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Methodik des deutschen Sprachunterrichtes.

3. In den fremden Sprachen: Correcte Aussprache, Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Befähigung, die in der höheren Mädchenschule eingeführten Schriftsteller vom Blatte zu lesen; allgemeine Kenntniß von der Litteraturgeschichte der betreffenden Nation, die Befähigung leichte Stoffe im Wesentlichen richtig, sowohl mündlich wie schriftlich darzustellen.

4. In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, nähere Kenntniß der (deutschen) vaterländischen Geschichte; einige Kenntniß von den Grundsätzen der Methodik des Gegenstandes.

5. In der Geographie: Uebersichtliche allgemeine Kenntniß der mathematischen und physischen Geographie überhaupt, sowie der physischen und politischen Geographie der außereuropäischen Erdtheile, nähere Kenntniß der Geographie von Europa, einige Bekanntschaft mit den gebräuchlichsten Lehrmitteln: Atlanten, Globen, Tellurien u. s. w. und deren Anwendung im Unterrichte.

6. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimal-Brüchen, Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, elementare Lösung algebraischer Aufgaben, Einsicht in die Methode, Fertigkeit in der mündlichen Darstellung des eingeschlagenen Verfahrens.

7. In der Naturbeschreibung: Kenntniß der Naturgeschichte aller 3 Reiche. In der Botanik muß

Examinandin ein System genauer, das andere im Allgemeinen kennen. In der Mineralogie muß sie auch einige Kenntniß von der Bildung und dem Bau der Erde nachweisen, außerdem muß sie einige der wichtigsten Lehrmittel für den Unterricht kennen.

8. In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experimentes.

9. In der Pädagogik: Uebersichtliche Kenntniß von der Geschichte der Pädagogik, namentlich seit der Reformation, Bekanntschaft mit den wichtigsten Grundsätzen der Erziehungs- und Unterrichtslehre und den Lehrsätzen aus der Psychologie.

Es folgte nun die Berathung der vorher übergangenen

Frage 6.

Wodurch soll sich die Prüfung der Volksschullehrerinnen von derjenigen der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen unterscheiden?

Die Conferenz erklärte einstimmig:

Die Prüfung der Volksschullehrerinnen unterscheidet sich dadurch von derjenigen der Lehrerinnen höherer Mädchenschulen, daß in derselben auf zusammenhängendere Kenntniß der deutchen Litteraturgeschichte und auf Bekanntschaft mit der englischen, auf Antrag auch der französischen Sprache verzichtet wird. In den übrigen wissenschaftlichen Fächern sind die Anforderungen entsprechend zu ermäßigen, in den technischen entsprechend zu erhöhen.

Hierauf trat die Conferenz in die Berathung der letzten Frage ein.

Frage 9.

Welche Gesichtspunkte sind für Aufstellung der Prüfungs-Instruction sonst noch maßgebend, namentlich in Bezug auf den Gang der Prüfung, deren Oeffentlichkeit und auf die Form der Zeugnisse?

Die Herren Schornstein und Haarbrücker sprachen sich gegen die von Herrn Dieckmann empfohlene Theilung der Prüfungs-Commission aus, auch bei einer großen Anzahl von Examinandinnen.

Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Wätzoldt erachtete es ausnahmsweise für zulässig, daß die Commission sich in 2 Theile theile, aber Einzelprüfung sei unzulässig.

Schließlich einigte sich die Conferenz über folgende Resolution:

Die Prüfung besteht in der Ablegung von Lehrproben, in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten und in einem mündlichen Examen, welches in der Regel vor der ungetheilten Prüfungs-Commission abzulegen ist. Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission kann der Prüfung eine beschränkte Oeffentlichkeit geben.

Die Prüfungs-Commission ist befugt, eine Examinandin auf Grund guter Klassen-Leistungen und sehr guter schriftlicher Arbeiten von dem mündlichen Examen in einzelnen Gegenständen oder überhaupt zu dispensiren.

Die Zeugnisse enthalten motivirte Special-Censuren, über jeden Gegenstand, aber kein Haupt-Prädicat. Bei ihrer Anmeldung zur Prüfung haben die Aspirantinnen ein Zeugniß beizubringen, durch welches der Nachweis ausreichender Jugendbildung geführt wird.

Für die Qualification als Schulvorsteherin verlangten die Fräulein Eitner, Kannegießer und Boretius noch ein besonderes wissenschaftliches Examen mit entsprechend höheren Forderungen.

Die Conferenz einigte sich demnächst über folgende Resolution:

Zur Prüfung als Schulvorsteherinnen werden Lehrerinnen zugelassen, welche die Prüfung als Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen bestanden und wenigstens 5 Jahre als Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen fungirt haben.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Die Examinandin hat eine Arbeit aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis binnen einer Frist von 8 Wochen mit der Versicherung einzureichen, daß sie keine andern, als die von ihr angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Die Prüfung verbreitet sich über die Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre, in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über specielle Methodik, über Schulpraxis, Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.

Wo das Zeugniß über die erste Prüfung Lücken in den positiven Kenntnissen zeigt, geht das Examen auch auf diese ein. Nach dem Ermessen der Commission kann die Prüfung auch sonst auf die positiven Kenntnisse ausgedehnt werden.

Zum Schlusse dankte der Herr Vorsitzende den sämmtlichen Mitgliedern der Conferenz für die Ausdauer und Gründlichkeit, welche sie bei den Berathungen von Anfang bis Ende bewiesen hätten. Sie hätten hierdurch das Vertrauen gerechtfertigt, welches der Herr Minister bei der Einladung zur Theilnahme an den Berathungen über den überaus wichtigen Gegenstand in sie gesetzt habe. Er spreche die feste Hoffnung aus, daß die hiermit geschlossenen Conferenzen ihre guten Früchte tragen würden.

Demnächst ergriff Herr Director Merget noch das Wort und dankte im Namen aller Anwesenden dem Herrn Minister für die Berufung der Conferenz, sowie dem Herrn Ministerial-Director Greiff für die von der Liebe zur Sache durchdrungene, umsichtige und freundliche Leitung der Verhandlungen.

Auch den andern an der Conferenz betheiligten Mitgliedern der Unterrichts-Verwaltung sprach der Redner für ihre Mitwirkung bei den Berathungen den Dank der Versammlung aus.

C.

Bericht über die in der Zeit vom 18. bis zum 23. August 1873 im Königlich Preußischen Unterrichts-Ministerium gepflogenen, das mittlere und höhere Mädchenschulwesen betreffenden Verhandlungen.

Vorbemerkung.

Die auf S. 572 bis 611 mitgetheilten Protocolle sind bestimmt, ein Bild von dem Gange der Verhandlungen und von ihren Resultaten zu geben. Sie lassen namentlich erkennen, in wie weit es den Mitgliedern der Conferenz gelungen ist, einen gemeinsamen Ausdruck für die in der Versammlung geltend gemachten Ansichten zu finden.

Als Ergänzung hierzu soll der nachfolgende Bericht die verschiedenen Gesichtspunkte darlegen, welche in der Conferenz vertreten worden sind, und den Nachweis führen, daß und in welcher Weise dieselben in den Beschlüssen der Versammlung ihre Berücksichtigung gefunden haben.

Zu Abschnitt I.

Bei der Erörterung der Fragen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der höheren und mittleren Mädchenschulen kam es zunächst darauf an, die Aufgabe desjenigen Mäd-

Frage 1. chenunterrichtes, der über die Ziele der Volksschule hinausgeht und bis jetzt in den sogenannten höheren Töchterschulen ertheilt wird, zu bestimmen; sodann war zu prüfen, ob diese Aufgabe sich nach den verschiedenen Bedürfnissen des Lebens so scharf auspräge, daß eine Sonderung mittlerer und höherer Schulen nicht nur dem Begriffe Frage 2. nach möglich, sondern auch praktisch ausführbar sei; endlich waren, wenn diese Frage bejaht wurde, die Wege zu finden, auf welchen Frage 4. jede der beiden Schularten ihre Ziele am sichersten erreichen könne. Die Beantwortung dieser Fragen war weiterhin nicht möglich, ohne daß auf die Stellung der Privatschule und der öffentlichen Schulen Frage 3. näher eingegangen wurde, und daß man prüfte, in welchen Händen der Unterricht der Mädchen am besten läge.

Frage 1. Zunächst konnte die Thatsache nicht bestritten werden, daß die sogenannten höheren Töchterschulen ihre erste Entstehung nicht einem eigentlich pädagogischen, sondern einem socialen Bedürfnisse verdanken; d. h. daß sie als Schulen für die Töchter aus den höheren Ständen ins Leben getreten seien, daß sie ihre Pflege anfangs fast ausschließlich und bis in die neueste Zeit hinein noch weit überwiegend durch Privatlehrer erhalten haben und daher eine Mannigfaltigkeit der Form und Einrichtung tragen, wie sie auf keinem anderen Gebiete des Schulwesens wiederkehrt. Es wurde aber auch andrerseits allseitig anerkannt, daß es nicht nur geboten sei, gemeinsame Normen zu suchen, sondern daß auch die bisherige Entwickelung der Sache die Aufstellung derselben möglich mache, und daß sich in der namentlich seit Raumer's epochemachendem Aufsatze sehr fruchtbaren Litteratur des Gegenstandes eine gewisse Uebereinstimmung in Bezug auf die Hauptfragen herausgestellt habe, welche ihren besten Ausdruck in den einschlagenden Flashar'schen Artikeln der pädagogischen Encyclopädie, auf welche mehrfach Bezug genommen wurde, gefunden habe.

Es herrschte zunächst volle Uebereinstimmung darüber, daß die Aufgabe des Mädchenunterrichtes noch in höherem Maße als dies bei dem Unterrichte der Knaben der Fall ist, formaler Natur und daß das Hauptgewicht bei demselben auf seine erziehliche Seite zu legen sei. Auch die Erinnerung daran, daß der Frauenarbeit neue Kreise erschlossen wären, deren fernere Erweiterung außer Frage stünde, vermochte an dieser Ueberzeugung nichts zu ändern. Es werde, meinte man, sich im Allgemeinen mit der Vorbereitung der Mädchen für irgend eine gewerbliche Thätigkeit so verhalten, wie mit derjenigen der heranwachsenden männlichen Jugend, wo eine Berufs- oder Fachschule sich stets an eine andere Lehranstalt anschließe, in welcher die Zwecke allgemeiner Bildung verfolgt würden; die Universität an's Gymnasium, die Bau- und Gewerbe-Akademie an die Realschule oder die ihr ähnlich organisirte Gewerbeschule, die Lehrzeit an die Volksschule. Aehnlich verhalte es sich ja auch

in der That schon jetzt mit der einzigen Fachschulung der Mädchen, welche eine bestimmte Organisation erlangt habe, der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt. Diese baue auf die höhere Mädchenschule. Von diesem Gesichtspunkte aus ergab sich als ein festes Resultat die Ueberzeugung, daß die Mädchenschulen jeder Art ihren Abschluß in sich haben müßten und daß Veranstaltungen für die Zwecke der Weiterbildung und der Erzielung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes in die eigentlichen Schulen nicht organisch einzufügen, sondern mit denselben überall nur in eine lose Verbindung zu setzen seien.

Frage 2. a.

Weiterhin wurde anerkannt, daß der Umfang des Wissens, das Maß der allgemeinen Bildung auch bei den Mädchen verschieden genommen werden müsse, je nach den Kreisen, in welchen sie aufwüchsen, nach der Zeit, die sie der Schule zuwenden könnten und nach der muthmaßlichen Aufgabe ihres künftigen Lebens; daß es also nöthig sei, die über die Ziele der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen noch in zwei Hauptarten zu trennen, deren eine als höhere, die andere als mittlere zu bezeichnen sei und deren schulmäßige Fortsetzung einerseits in den Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten, andrerseits in den gewerblichen Fortbildungsschulen zu finden sei. Die Versammlung gelangte auf diesem Wege zu dem Bilde einer normalen höheren und einer normalen mittleren Mädchenschule und erklärte einmüthig, daß Schulen, welche den an die höheren Mädchenschulen zu stellenden Anforderungen nicht genügten, nicht ohne Weiteres als Mittelschulen, sondern als unvollständig organisirte Schulen ihrer Art anzusehen seien.

Frage 2. b.

Der äußere Unterschied der mittleren von der höheren Schule wurde leicht gefunden in der kürzeren Dauer des Cursus, der geringeren Klassenzahl und in der Aufnahme nur einer fremden Sprache in den Lehrplan der ersteren; der innere Unterschied ward durch eine Beziehung auf den Lehrplan für Mittelschulen vom 15. October 1872 nur angedeutet; er ist, wie man sich verständigte, darin zu suchen, daß die höhere Schule die ästhetische Seite des Unterrichtes mehr hervorhebt, und die formale Bildung, welche sie zu geben sucht, namentlich mit Hülfe des Unterrichtes in den Sprachen und, wie von einer Seite mit Wärme hervorgehoben wurde, in der Geschichte erstrebt, während der Schwerpunkt des Mittelschulunterrichtes mehr in die Realien gelegt werden soll; man mußte sich aber sagen, daß den sogenannten ethischen Fächern auch in dem letzteren ihr Recht werden müsse, und daß daher in Bezug auf den Lehrplan derselben die Methodik, wie die Pädagogik überhaupt noch eine bedeutende Aufgabe zu lösen habe. Darüber herrschte Einverständniß, daß es in beiderlei Schulen darauf ankomme, das Mädchen durch den Unterricht und durch die Einrichtungen der Schule in dem Sinne für das Haus zu erziehen, daß es in und

mit diesem an den höchsten Gütern des Lebens Antheil nehme, an der Lösung der Aufgaben der Nation mitarbeiten könne.

Zur Erreichung dieses Zweckes wurde von der einen Seite für die höheren Schulen die wissenschaftliche Methode des Unterrichtes in Anspruch genommen und ausgeführt, es sei nicht möglich, dem Geschichtsunterrichte seine volle ethische Kraft zu geben, wenn derselbe nicht in seinem Vortrage die Momente vereinige, welche ihn als einen wissenschaftlichen qualificiren; auch in dem fremdsprachlichen Unterrichte komme die erziehliche und die formal bildende Kraft erst zur Geltung, wenn in der Grammatik eine Schule praktischer Logik gegeben und wenn in der Lectüre ein tieferes Eingehen in den Ideengehalt der Lesestoffe erstrebt werde. Dem gegenüber ward geltend gemacht, daß eine wissenschaftliche Behandlung der Dinge, eine streng gedankenmäßige Auffassung der Lehrstoffe der weiblichen Natur nicht entspreche, daß demnach die Wissenschaft keine Stelle im Mädchenunterrichte habe; es sei vielmehr festzustellen, daß die Erfolge des letzteren wesentlich auf dem Wege der Elementarmethode erarbeitet worden seien, wie ja auch erfahrungsmäßig die Mehrzahl der Lehrer an den höheren Mädchenschulen ihre eigene Bildung auf den Seminaren erhalten hätten und wie namentlich Lehrerinnen, welche doch auch keine wissenschaftliche Bildung empfangen hätten, mit günstigem Erfolge Mädchen unterrichteten. Hiergegen wurde wiederum eingewendet, es liege dieser Auffassung wohl eine Verwechselung von wissenschaftlicher und gelehrter Bildung zu Grunde; von letzterer könne selbstverständlich keine Rede sein; dagegen sei die andere Forderung aufrecht zu erhalten, weil die erweiterten Stoffe von selbst zu einer anderen Form ihrer zusammenhängenden Darstellung führten; man werde sich beispielsweise in höheren Schulen in den geschichtlichen Disciplinen weder mit den sogenannten Lebensbildern, noch mit der concentrischen Erweiterung in deren Mittheilung genügen lassen dürfen, sondern eine zusammenhängende Darstellung geben müssen, und diese sei wissenschaftlich; man werde aber die Mädchen nicht anleiten dürfen, sich durch eigene Einsicht in die Quellen ein selbstständiges Urtheil über die geschichtlichen Thatsachen zu bilden, denn das sei die Aufgabe der gelehrten Schulen.

Ebenso traten in der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Unterricht und Erziehung in der Schule verschiedene Ansichten hervor. Daß der Unterricht zu erziehen habe, war, wie bereits erwähnt, gemeinsame Ansicht; während aber, namentlich bei den anwesenden Lehrern die Meinung war, daß richtig gehandhabter Unterricht dies von selbst thue, daß die erziehliche Kraft einerseits in den Lehrgegenständen, andererseits in der Arbeit liege, fand auch eine Ansicht Vertretung, nach welcher in der Mädchenschule dem Unterrichte die Bedeutung überhaupt nicht zukomme, die er in der Knabenschule habe, sondern, daß eine bestimmte auf die Erziehung gerichtete Ar-

heit neben diesem nöthig sei und daß es in ihm selbst nicht genüge, die Stoffe wirken zu lassen, sondern, daß auch der Lehrer im ethischen Interesse diesen eine bestimmte Form zu geben habe. Von diesen Gesichtspunkten aus gelangte ein Mitglied der Versammlung zu dem Resultate, daß der Unterricht, namentlich aber die Schulleitung der Lehrerinnen derjenigen der Lehrer vorzuziehen sei, und daß eben daher auch die Privatschule zweckmäßiger sei als die öffentliche. Gerade die häuslichen Tugenden, die Ordnungsliebe, die Reinlichkeit, der Schönheitssinn, das scharfe Auge für alles Ungehörige und Unweibliche fänden im Unterrichte der Lehrer nicht die Pflege wie in dem der Lehrerinnen, es würde in jenem gar zu leicht Unweiblichkeit und eine einseitige Schätzung der intellectuellen Bildung gefördert. Die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht wendeten ein, daß aus Verirrungen Einzelner kein allgemeiner Schluß gezogen werden könne und daß der Einfluß einer in Bezug auf ihre Aufgabe fehlgreifenden Lehrerin leicht noch gefährlicher werden könne, als der eines ungeschickten Lehrers; daß ferner jenes Hervorheben der äußeren Dinge mehr auf Gewöhnung als auf Erziehung hinauskomme, daß gerade das Mädchen des männlichen Erziehers bedürfe, und daß, wie ja auch die Erfahrung des Hauses zeige, ein Wort, selbst ein Blick eines solchen mehr ausrichte, als die längere Ermahnung aus Frauenmunde.

In Verbindung mit dieser Frage kam auch die nach dem richtigen Maße der Individualisirung der Schülerinnen zur Erörterung. Von dem Standpunkte der unterrichtenden Erziehung — es sei gestattet diesen Ausdruck im Gegensatze zum erziehlichen Unterrichte zu brauchen — wurde natürlich auf die Individualisirung ein besonderes Gewicht gelegt und angenommen, daß möglichst jeder Schülerin eine besondere Arbeit und Sorge zugewendet werden müsse, weil in jeder einzelnen der Schule eine besondere Aufgabe gestellt sei. Von dem entgegengesetzten Standpunkte wurde nicht nur das Bedürfniß so eingehender Bemühung bestritten, sondern man sah in derselben auch die Gefahr, entweder sich in eine Spielerei zu verirren, oder dem an sich schon kräftigen Subjectivismus der weiblichen Natur noch weitere Nahrung zuzuführen; und hob hervor, daß der Unterricht auch für das innere Leben in dem Maße fruchtbar sei, in dem sich das Interesse des Lehrers den Schülern mit überwindender Kraft mittheile. Ein früherer College Diesterweg's führte ein Wort von diesem an, daß in seiner Stunde, bezw. während seines Unterrichtes, kein Schüler an etwas Andres denken dürfe als er; gerade dieses Interesse, welches sich während eines guten Klassenunterrichtes mittheile, werde durch zu weit gehende Individualisirung gefährdet.

In wie weit es gelungen ist, auch bei dieser Verschiedenheit der Ansichten einen Ausdruck für die Uebereinstimmung der Versammlung

bezüglich der Hauptsachen zu finden, ergiebt das Protocoll zu den ersten beiden Fragen. (1. 2. a. b.)

Frage 3. Die dritte Frage betrifft die Verpflichtung des Staates und anderer Verbände in Bezug auf Einrichtung, Unterhaltung und Unterstützung höherer und mittlerer Mädchenschulen. Hier mußte von vornherein erkannt werden, daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Zeit nicht vorhanden sei; andererseits aber wurde ausgesprochen, daß der Staat ein Interesse daran habe, die Bildung der heranwachsenden weiblichen Jugend in der vorherbeschriebenen Weise zu fördern, daß bald genug Schäden im Staatsleben eintreten würden, wenn die Frauen nicht mehr befähigt wären, an den Lebensaufgaben der Nation mitzuarbeiten und wenn sie aufhörten, die Heiligthümer des Hauses zu pflegen. Wenn demnach auch eine formelle Pflicht des Staates fehle, so müsse die materielle als in seiner Idee begründet, anerkannt werden. Darüber aber, wie die Leistungen auf die einzelnen Verbände (Provinz, Kreis, Gemeinde) zu vertheilen und welche Bestimmungen in dieser Richtung in ein künftiges Unterrichtsgesetz aufzunehmen seien, zu urtheilen, hielt sich die Versammlung nicht für berufen; dagegen beschäftigte sie sich mit der Frage nach der Verbindlichkeit des Staates, unter gewissen Umständen Privatschulen zu unterstützen. Obgleich angeführt wurde, daß eine derartige Unterstützung jetzt schon, allerdings sehr vereinzelt, stattfinde, daß ferner die erhöhten Forderungen an die Schule den Fortbestand vieler Privatinstitute in Frage stellen müßten, wurde doch das Bedürfniß einer Staatsunterstützung für Privatschulen bestritten, weil angenommen und von den (allerdings nur aus den größten Städten der Monarchie einberufenen) anwesenden Privatschulvorstehern und Vorsteherinnen bezeugt wurde, daß diese Anstalten sich erhielten, wenn sie tüchtig geleitet würden.

Bei dieser Gelegenheit wurde der Standpunkt, den die Mitglieder der Versammlung der Privatschule gegenüber einnahmen, zum Ausdrucke gebracht. Die Uebelstände, welche aus der Gefälligkeit der Privatschulvorsteher gegen das Publicum, aus ihrer Abhängigkeit von demselben entstehen, wurden geschildert; es wurde nachgewiesen, wie schwer es den Schulvorstehern werde, gute Lehrer zu finden und zu erhalten, weil dieselben aller Rechte in Bezug auf die künftige Pensionirung entbehrten; es finde aus diesem Grunde ein häufiger Lehrerwechsel statt, und hierzu komme als ein besonderer Fehler die Neigung der Vorsteher, ihren Schulen durch Engagement besonders angesehener öffentlicher Lehrer des Ortes für etwa je zwei wöchentliche Stunden einen gewissen Glanz zu verleihen. Es wurde einer achtklassigen Schule gedacht, welche 22 Lehrer hat. Dem gegenüber ward hervorgehoben, daß derlei Vorkommnisse die Ausnahme bildeten, daß der Lehrerwechsel in den öffentlichen Schulen jetzt auch nicht selten, eine Ueberfüllung der Klassen in diesen sogar häufig sei. Man erinnerte weiter-

hin an die Bedeutung, welche der Privatschule in der Geschichte des Unterrichtes zukäme, gerade die größten Fortschritte seien durch private Unternehmungen erstrebt und theilweis auch wirklich vermittelt worden (die Pietisten, die Philanthropisten, Pestalozzi, Plamann, Blochmann &c.). Die Privatschule könne eine größere Freiheit der Bewegung zu Gunsten der Erziehung ihrer Zöglinge geltend machen und Auswüchse, deren Vorhandensein nicht bestritten würde, könnten von der Aufsichtsbehörde beschnitten werden. Die Conferenz erkannte in Abwägung der von beiden Seiten her geltend gemachten Gründe den Fortbestand eines Nebeneinandergehens von Privat- und öffentlichen Schulen als wünschenswerth an. Von allen Seiten wurde der Wunsch rege, daß den Privatschulen auf irgend einem Wege die Wohlthat zu Theil werden möge, daß die an ihr arbeitenden Lehrer in Bezug auf Bestimmung des Dienstalters, der Pensionirung u. s. f. den öffentlichen Lehrern gleich gestellt werden möchten.

Frage 4 a–c.

In Bezug auf die für die Aufstellung eines Normal-Lehrplanes geltenden Grundsätze trat die Frage nach der Dauer der Cursus und der Zahl der Klassen für die höhere Mädchenschule in den Vordergrund.

In dieser Hinsicht zeigte sich auf der einen Seite die Neigung, eine möglichst lange Dauer der Unterrichtszeit und eine möglichst hohe Klassenzahl anzunehmen; erstere wurde auf 10 Jahre, letztere auf 7 bis 10 bestimmt. Die Vertreter dieser Ansicht beriefen sich zunächst darauf, daß das Interesse der höhern Bildung geschädigt würde, wenn man ihre Ziele nicht hoch genug stecke, und daß diese Ziele in einer kürzeren Frist nicht erreicht werden könnten, daß ferner die Erfahrnng dafür Zeugniß ablege, daß die Mädchen die Schule bis zu dem vollendeten sechszehnten Jahre besuchten, wo es die Verhältnisse irgend zuließen. Werde aber einmal die zehnjährige Dauer des Unterrichtes zugestanden, so ergebe sich die Klassenzahl von selbst. Daß jedem Jahrgange eine besondere Klasse entspreche, sei das Normale; zweijährige Curse in einer Klasse mit dem in solchen Fällen unvermeidlichen Abtheilungsunterrichte blieben ein Uebelstand; in keinem Falle dürfe unter 7 Klassen herabgegangen werden, je zwei Klassen für die obere, drei für die mittlere Stufe sei das Mindeste, was man zu verlangen habe. Der Hinweisung auf die mehrfach bezeugte Thatsache, daß Schulen bei einer geringeren Klassenzahl gute Resultate erreichten, wurde entgegnet, daß man nach Ausnahmen keine Regel feststellen dürfe.

Die Bedenken gegen diese Auffassung waren theils öconomischer, theils physiologischer, theils pädagogischer Natur; sie lagen in der durch den längeren Cursus veranlaßten Vertheuerung der höheren Mädchenschulen, welche deren Errichtung erschwere und dadurch leicht das Gegentheil von dem herbeiführen könne, was von anderer Seite

erstrebt würde; sie lagen in der Erwägung, daß die natürliche Entwickelung der Mädchen ihrer Lernarbeit eine bestimmte Grenze setze und die Zeit bestimme, in welcher eine Schonung der bisherigen Schülerin nicht ohne ernstliche Gefahr für ihre Gesundheit aus den Augen gesetzt würde; die Bedenken lagen endlich darin, daß mit Ausnahme der höheren Mädchenschule zu Hannover, nachweislich die erste Klasse derjenigen Schulen, welche ihre Schülerinnen zehn volle Jahre hindurch in Anspruch nähmen, eine viel geringere Zahl von Schülerinnen habe als die anderen Klassen, während es als Norm gelten müsse, die Schule so einzurichten, daß ihre völlige Absolvirung die Regel, der vorzeitige Abgang die Ausnahme sei. Dem Hinweis auf die geringe Schülerzahl in den Oberklassen einzelner höheren Mädchenschulen wurde entgegnet, daß die Jugend der betreffenden Anstalten kein sichres Urtheil gestatte. Die Frequenzverhältnisse derselben würden erst dann ein solches ermöglichen, wenn die bei der Gründung der Anstalt in die unterste Klasse aufgenommenen Schülerinnen in die erste Klasse aufgerückt wären. So wäre beispielsweise die erste Klasse der Victoriaschule zu Berlin nur von Zöglingen gebildet, welche von anderen Anstalten übernommen wären. Bei der Antwort, zu welcher man sich einigte und welche in dem Protocoll ihren Ausdruck gefunden hat, ging man davon aus, daß man die Forderungen an eine vollständig organisirte Schule festzustellen habe, daß dagegen die Möglichkeit einzuräumen sei, daß es auch anders eingerichtete Schulen geben könne, etwa wie man bei den Mittelschulen für Knaben sechs bis neun Klassen verlangen müsse, unter besonderen Verhältnissen aber schon fünf Klassen für zulässig erkläre.

Bei der Bestimmung der Schulzeit mußte natürlich auch die Grenze, welche derselben nach unten hin zu setzen ist, gesucht werden; es gab sich viel Neigung kund, dieselbe statt mit dem vollendeten sechsten mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre anzunehmen, einerseits in Rücksicht auf die körperliche Schwäche der sechsjährigen Kinder, andererseits, weil diese die oft weiten Schulwege nicht allein zurücklegen könnten; man wollte indeß den späteren Eintritt in keinem Falle um den Preis erkaufen, daß die Mädchen bis zum Eintritte in die Schule einer Vorschule übergeben würden, weil sich vorzeitige Anstrengung der Kinder an ihrem geistigen Vermögen strafe.

Zwei andere an dieser Stelle zur Erwägung gebrachte Fragen betrafen die Mischung der Geschlechter auf der Unterstufe und die namentlich an kleineren Orten häufige Einrichtung, daß die sogenannte höhere Töchterschule sich nur als Oberklasse einer Volksschule darstelle. Wenn man die nur noch ausnahmsweise vorkommende Mischung der sechs- bis achtjährigen Kinder allenfalls als Ausnahme zulassen zu dürfen meinte, so erklärte man sich um so entschiedener

gegen jene Auffetzung der höheren Schule auf eine ganz anderen Zwecken dienende andere Lehranstalt.

Abgesehen von der nicht zur Competenz der Versammlung gehörigen Frage, in wie weit die Volksschule dabei zu Schaden kommen müsse, sprach gegen die in Rede stehende Vereinigung die mit ihr verbundene Nöthigung, zu vielerlei Gegenstände in den Lehrplan der Oberklassen aufnehmen zu müssen, die Unmöglichkeit, auch die mäßigsten Pensa in der kurzen Zeit zu absolviren und die Schwierigkeit, Lehrstoffe fruchtbringend zu behandeln, für deren Aufnahme den Schülerinnen alle Voraussetzungen fehlten.

Die Versammlung hielt diese Stelle für geeignet, um zwei Resolutionen in Bezug auf die häuslichen Arbeiten und in Bezug auf die in jeder Klasse zulässige Zahl von Schülerinnen abzugeben. (Verhandlung vom 20. August.) Rücksichtlich der ersteren war dabei die Erwägung maßgebend, daß bei Mädchen zu den pädagogischen Gründen gegen eine die Kraft der Zöglinge überspannende Anforderung an deren häuslichen Fleiß die Rücksicht auf das Haus hinzutrete, welches das Kind auch seinerseits beanspruche und beanspruchen solle.

Bei Festsetzung einer Maximalzahl von Schülerinnen gab es nur darüber eine Differenz, ob den Klassen der Oberstufe ein Vorzug vor den anderen Klassen zu geben, für sie also eine geringere Zahl von Schülerinnen anzunehmen und demgemäß die eventuelle Einrichtung von Parallelklassen zu fordern sei.

Der von einer Seite erhobenen Forderung der Individualisirung, bezw. der Erziehung der Schülerinnen auf der Oberstufe weiteren Raum zu geben, wurde widersprochen; dagegen mußte anerkannt werden, daß sich der Unterricht auf derselben mit einer einzelnen Schülerin eingehender zu beschäftigen, ihr Gelegenheit zu längerem, zusammenhängendem Vortrage zu bieten habe, daß daher der Selbstthätigkeit ihr Recht nicht werde, wenn die erste Klasse dieselbe Zahl von Schülerinnen beschäftigen müsse, wie die unteren.

Frage 4 d. e.

Die Auswahl der Lehrgegenstände für den Unterricht, die Bestimmung der für jeden derselben erforderlichen Stundenzahl und der Lehrziele wurde auf Grund der vorgelegten Programme der bestorganisirten höheren, beziehungsweise mittleren Mädchenschulen vorgenommen und führte in Bezug auf die Hauptsachen zu keinen principiellen Debatten. Die Zeit, wo ein Vielerlei von Gegenständen in den Lehrplan aufgenommen wurde, wo man Mythologie u. dgl. als besondere Disciplinen behandelte, wurde allseitig als eine glücklich überwundene bezeichnet.

Die Frage, ob das Englische gleich dem Französischen als obligatorischer Lehrgegenstand zu behandeln sei, wurde gestellt, weil es mehrfach noch facultativ behandelt wird; sie wurde aber bejaht, weil die Erfahrung dafür spreche, daß die Dispensationen eine sel-

tene Ausnahme bildeten; so wurde z. B. angeführt, daß an der Victoriaschule zu Berlin, wo das Englische facultativ ist, von 279 Schülerinnen 272 an dem betreffenden Unterrichte theilnehmen. Der Meinung, es sei das Englische schwerer zu erlernen als das Französische, und es bestehe etwa zwischen beiden Sprachen ein Verhältniß wie auf den Gymnasien zwischen der griechischen und der lateinischen, wurde bestimmt widersprochen und auch darauf hingewiesen, daß die englische Litteratur dem erwachsenen Mädchen angemessenere Lectüre darböte als die französische.

Auch für den Unterricht im Turnen und in den weiblichen Handarbeiten wurde der obligatorische Charakter in Anspruch genommen. Maßgebend war dabei einerseits die pädagogische Erwägung der Bedenklichkeit alles facultativen Unterrichtes; andererseits die Würdigung der in Rede stehenden Gegenstände.

Ein Mitglied der Conferenz gab eine geschichtliche Darstellung der Einrichtung des Turnunterrichtes an der von ihm geleiteten Privatanstalt und der Verbindung eines Seminars für Turnlehrerinnen mit derselben. Die äußere Veranlassung zu der Aufnahme des Turnunterrichtes in den Lehrplan seiner Schule habe in der Wahrnehmung gelegen, daß eine verhältnißmäßig große Anzahl der Schülerinnen Neigung zum Schiefwerden zeigte. Bald genug habe es sich erwiesen, daß die Turnstunden nicht nur in dieser Beziehung die erwünschte Abhülfe brachten, den Körper kräftigten und dessen vorzeitige Entwickelung sowie andere Schwächezustände verhüteten, sondern auch auf die Disciplin der Schule den günstigsten Einfluß übten und deren erziehliche Arbeit unterstützten. Die Mädchen hätten sich besser gehalten, leichter in die Ordnung gefügt und ein natürlicheres Wesen angenommen.

Soweit die Mitglieder der Conferenz auf diesem Gebiet eigene Erfahrungen gemacht hatten, bestätigten sie diejenigen des Redners.

Noch eingehenderer Erwägung bedurfte die Bestimmung der Stellung, welche dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten anzuweisen sei. Es mußte eingeräumt werden, daß die Schülerinnen der höheren Mädchenschulen in höherem Maße als die der Volksschule Gelegenheit hätten, die Handarbeiten von der Mutter zu lernen, und daß der Unterricht der Schule bei der ihm zugewiesenen Stundenzahl seine Aufgabe kaum vollständig lösen könne. Man machte aber andererseits geltend, daß auch die Zahl der Mädchen aus besser situirten Familien nicht klein sei, denen im Hause keine Unterweisung in weiblichen Arbeiten zu Theil werde, daß der Unterricht der Schule nur dann von Erfolg sein könne, wenn er obligatorischen Charakter erhalte, und daß die durch Rosalie Schallenfeld eingeführte Methode desselben die Mädchen nicht nur stricken und nähen lehre, sondern auch ihr Auge übe und sie an Sorgfalt, Genauigkeit

und Sauberkeit der Arbeit gewöhne. Es bilde der Unterricht in dieser Richtung eine Ergänzung desjenigen im Zeichnen, mit dem er verwandte Ziele formaler Bildung verfolge. Dabei wurde natürlich vorausgesetzt, daß auch in diesem Lehrgegenstande Klassenunterricht ertheilt werde, und nicht etwa jedes Kind eine Arbeit nach eigener Wahl vornehme, während etwa gar noch aus irgend einer Jugendschrift französisch oder deutsch vorgelesen werde, wie das leider noch häufig vorkomme.

Dieselben Forderungen wurden auch bezüglich des Zeichenunterrichtes gestellt. Eine genauere Bestimmung der Ziele für denselben sollte aber Experten überlassen bleiben. Es erschien genügend, darauf hinzuweisen, daß er in Zusammenhang mit den übrigen Lehrgegenständen zu bringen und für ihn ein systematisch geordneter, methodisch ausgeführter Lehrgang zu gewinnen, dagegen jene dilettantische Manier, in welcher er noch vielfach betrieben werde, auszuschließen sei.

Keine Einstimmigkeit konnte endlich in Betreff des Lehrstoffes für den Unterricht in der Naturbeschreibung erreicht werden. Die Forderung, daß die Beschreibung des menschlichen Körpers ausdrücklich in denselben aufzunehmen sei, wurde durch die Versicherung unterstützt, daß der Gegenstand leicht ohne jeden Anstoß betrieben werden könne und daß die Kenntniß des Auges, des Ohres, der wichtigsten Lebensverrichtungen u. s. f. auch den Mädchen unentbehrlich sei. Dagegen wurde zu bedenken gegeben, daß die Lehre vom Bau und Leben des menschlichen Körpers in mehreren Disciplinen wiederkehre; vom Ohre und vom Auge werde in der Physik geredet (Akustik und Optik), andre Beziehungen kämen bei der Anleitung zum Turnen zur Sprache; es sei also keine Veranlassung da, die Kenntniß des menschlichen Körpers ausdrücklich als Klassenziel zu bezeichnen, wodurch immerhin unvorsichtige Lehrer zu Mißgriffen verleitet werden könnten.

Die Majorität entschied sich endlich dafür, daß die Kenntniß des menschlichen Körpers an entsprechender Stelle in geeigneter Weise mitzutheilen sei; d. h. es wurde die Mittheilung des Wesentlichen aus diesem Theile der Anthropologie gefordert, die Behandlung derselben als eines selbstständigen Lehrgegenstandes abgelehnt.

Frage 5.

Die letzte Principienfrage, welche bei Ordnung des höheren und mittleren Mädchenschulwesens zu beantworten war, betraf die Qualificationen der Lehrer, bezw. der Lehrerinnen. In Betreff der letzteren ward die Antwort vorbehalten bis zur Besprechung der die Prüfung der Lehrerinnen angehenden Fragen. Der Antrag eines Mitgliedes, daß ausgesprochen werden möge, es sei bei Concessionirung von Privatinstituten den Lehrerinnen vor den Lehrern der Vorzug zu geben, wurde leider so spät gestellt, daß nicht mehr in eine Debatte über denselben eingegangen werden konnte. (Protocoll

vom 22. August.) Die Gründe der Antragstellerin lagen in der bereits oben dargelegten Ansicht, daß der Erziehung in der Schule der Rang vor dem Unterrichte gebühre und daß jene bei Mädchen nur durch eine Lehrerin mit Erfolg geübt werden könne, weil dem Manne das Auge und das Ohr für viele beachtenswerthe Dinge nicht genügend geschärft sei.

Die Discussion bewegte sich also nur um die Qualification, welche von den Lehrern zu fordern sei.

In dieser Beziehung herrschte darüber Gleichheit der Meinungen, daß diejenigen Lehrer, welche nach den Bestimmungen des §. 26. der Prüfungs-Ordnung vom 15. October v. J. für Volksschullehrer die Prüfung bestanden haben, als ausreichend qualificirt anzusehen seien.

Ebenso war man darüber einig, daß von dem Dirigenten der Schule die Ablegung des Rectorexamens nach der Instruction vom 15. October v. J. (III.) auch dann zu verlangen sei, wenn der betreffende Bewerber die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden habe, weil die Fähigkeit zur Leitung der Anstalt von ganz anderen Kenntnissen und Fertigkeiten abhänge, als in den wissenschaftlichen Prüfungen nachgewiesen würden.

Dagegen zeigte sich rücksichtlich der Anforderungen, welche an die Lehrer der oberen Klassen und an den Dirigenten bezüglich seiner Vorbildung zu stellen seien, ein Gegensatz, indem von der einen Seite für die akademisch gebildeten Lehrer das Recht ausschließlicher Zulassung zu diesen Stellen in Anspruch genommen, von der anderen Seite für die seminarisch gebildeten Lehrer das gleiche Recht verlangt wurde. Die Gründe für jene Ansicht lagen in den Anforderungen, welche an den Unterricht zu stellen seien, der nur von einem wissenschaftlich gebildeten Manne ertheilt werden könne; es war dabei zugleich die Sorge maßgebend, daß die höheren Mädchenschulen kaum Anerkennung als höhere Lehranstalten finden würden, wenn an das Lehrercollegium derselben geringere Anforderungen gestellt würden, als an dasjenige der Gymnasien und Realschulen. Indeß räumten die Vertreter dieser Ansicht ein, daß akademische Bildung an sich nicht genüge und daß sie in ihrem Werthe nur dann anzuerkennen sei, wenn der Betreffende seine Studien abgeschlossen und den Erfolg derselben in einer Prüfung nachgewiesen habe. Sie verlangten ferner nicht gerade philologische Studien und Ablegung der Prüfung für das höhere Lehramt, sondern sie erkannten Theologen, welche ihre Amtsprüfung und die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen bestanden hätten, als den Philologen ebenbürtig an; ein Mitglied wollte diesen sogar unter Umständen den Vorzug geben.

Für die im Seminar gebildeten Lehrer, welche natürlich nur unter der Voraussetzung in die in Rede stehenden Stellen treten

sollten, daß sie die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen bestanden hätten, wurde der Erfolg geltend gemacht, welchen sie als Lehrer an den höheren Mädchenschulen und als Vorsteher von solchen bis jetzt erreicht hätten; es würde sodann die Arbeit der Seminare und die in ihnen gehandhabte Geisteszucht eingehend beschrieben und daran erinnert, daß der neue Normal-Lehrplan für die Seminare auch das Wissensgebiet, in welches die Seminaristen eingeführt würden, erweitert habe. Man wies ferner auf die Schulmänner hin, welche sich trotz der nur im Seminar genossenen Vorbildung hervorgethan haben, wie Prange, Lüben, Kellner, Hentschel, Stubba, Kehr, Grube und Andre. Es wurde endlich daran erinnert, daß auch den Lehrerinnen die akademische Bildung fehle.

Eine mittlere Ansicht ging dahin, daß den akademischen Studien zweifellos der Vorzug vor dem Unterrichte im Seminar gebühre, daß aber gegenwärtig längst durch die That bewiesen sei, daß sie nicht den einzigen Weg zu einer gründlichen Bildung gäben, daß vielmehr auf allen Lebensgebieten Männer, welche niemals eine Universität besucht hätten, durch bedeutende Leistungen hervorgetreten wären. Es sei daher gewiß bedenklich, die akademische Bildung gerade in Bezug auf eine Schule zu monopolisiren, für deren Entwickelung eben erst freie Bahnen gesucht würden, denn man könne damit leicht das Gedeihen derselben aufhalten.

Zur Zeit, wo die meisten der akademisch gebildeten Vorsteher der öffentlichen höheren Mädchenschulen ins Amt getreten seien, wäre ein Ueberfluß an Candidaten des höheren Lehramtes vorhanden und die Lehrerstellen an den Gymnasien seien schlecht besoldet gewesen. Jetzt sei eher ein Mangel an Lehrkräften für die Gymnasien zu beklagen und die Stellen an denselben seien reichlich besoldet. Bei einer Beschränkung der Zulassung zu den Oberlehrerstellen an den höheren Mädchenschulen auf die Candidaten des höheren Lehramtes würde also leicht ein Mangel an tüchtigen Männern eintreten, und man könne in die Lage kommen, sich mit unzureichend gebildeten, d. i. mit solchen Philologen und Theologen genügen lassen zu müssen, welche keine Aussicht hätten, in ihrer eigenen Sphäre befördert zu werden.

Mit dieser Erwägung sei man vor die Frage gestellt, aus welchen Elementen sich der Stand der Mittelschullehrer ergänzen solle, ob man ihn den Theologen und Philologen der bezeichneten Art überlassen oder ob man es vorziehen sollte, in denselben die strebsamsten und tüchtigsten Volksschullehrer aufzunehmen, welche durch Ablegung einer gewiß nicht leichten Prüfung den Nachweis geführt hätten, daß sie die ihnen im Seminar gegebene Bildung selbstständig erweitert und vertieft hätten. Selbstverständlich würden diese Männer die Gemeinschaft und die Führung tüchtiger Philologen und Theologen suchen, weil sie ohne diese

leicht der idealeren Auffassung des Berufes verlustig gehen und im eigenen Streben erlahmen würden, weil sie in der gemeinsamen Arbeit mit ihnen weitere und freiere Gesichtskreise gewönnen und weil endlich in dieser erst ihr eignes Heraustreten aus der ihnen vorher zugewiesenen Sphäre einen bestimmten und allgemein erkennbaren Ausdruck fände. Von den einzelnen Unterrichtsgegenständen würden sie vorzugsweise den Realien sich zuzuwenden, die Sprachen und die ethischen Fächer den Litteraten zu überlassen haben.

Diese Ansicht fand Beistimmung und erhielt ihren Ausdruck in den Thesen, welche es aussprachen, daß sowohl akademisch, wie seminarisch gebildete Lehrer zu den betreffenden Stellen zugelassen werden sollten, daß von denjenigen, welche nicht die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hätten, die Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen zu verlangen sei, daß es endlich wünschenswerth wäre, die Leitung der Anstalt, sowie den Unterricht in Sprachen und in den ethischen Fächern auf der Oberstufe von akademisch gebildeten Lehrern ertheilt zu sehen, daß diese Regel aber Ausnahmen zulasse.

Frage 6. 7. Die Besprechung der den Besoldungsetat der Lehrer wie das Ressort angehenden Fragen, führte keine principiellen Erörterungen herbei.

Nicht nur weil die Erörterung der Angelegenheiten der Mädchenschulen vier Tage in Anspruch genommen hatte, und weil sie das Gebiet betraf, auf dem alle Mitglieder der Conferenz gleichmäßig orientirt waren, war sie umfassender als die nunmehr folgenden Verhandlungen, sondern diese waren auch darum minder ausführlich, weil die grundlegenden Principien ihre Erledigung bereits gefunden hatten.

Zu Abschnitt II.

Die Verständigung über die bei Einrichtung von Fortbildungs-Anstalten für Mädchen maßgebenden Grundsätze ging von der Sonderung dieser Anstalten in zwei Hauptgruppen aus.

Die eine umfaßt diejenigen Curse, welche sich die Ergänzung und Vertiefung der allgemeinen Bildung der Mädchen zur Aufgabe stellen (Frage 1.), die andre diejenigen, welche bestimmt sind, deren Erwerbsfähigkeit zu begründen oder zu erhöhen (Frage 2.); jene haben vorzugsweise frühere Schülerinnen der höheren, diese solche der mittleren Mädchenschulen ins Auge zu fassen und sich demnach an die betreffenden Lehranstalten nach Möglichkeit anzulehnen. Ihre

Frage 3. organische Verbindung mit denselben war schon bei Erörterung der

Fragen über die Einrichtung der Schulen in deren Interesse abgelehnt worden. Es wurde hervorgehoben, daß die Trennung auch in dem Interesse der Fortbildungs-Curse liege, welchen die Mädchen sich lieber zuwendeten, wenn sie als selbstständige Einrichtungen beständen, und welche ja auch wesentlich andere Zwecke verfolgen als die Schule.

Frage 1.3.

Bezüglich der Curse für die Ergänzung der allgemeinen Bildung wurde des argen Mißbrauchs gedacht, welcher damit in größeren und großen Städten häufig getrieben wird. Wo es sich dabei nur um Vorträge, beziehungsweise Vorlesungen einzelner Litteraten handelt, welche ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, oder zu denen junge Mädchen gehen, die noch nicht im Stande sind, den Vorlesungen zu folgen, da hat die Unterrichtsverwaltung kein Mittel der Abhülfe; Frage ist es dagegen, ob sie nicht befugt und verpflichtet sei, da abwehrend einzutreten, wo unbefähigte Lehrer und Lehrerinnen sich zur Abhaltung von Cursen vereinigen und diesen dadurch den Charakter einer Lehranstalt geben. Es mußte anerkannt werden, daß ihr auch hier keine weiteren Mittel zu Gebote ständen als den Nachweis der Unbescholtenheit und der Befähigung für das öffentliche Lehramt von den Vortragenden zu verlangen und daß dies häufig nicht genüge. Eben darum aber, meinte man, müsse die Behörde wenigstens das thun, was sie vermöge, und die bezeichneten Nachweise fordern; der anderweitige Schutz des Hauses werde am sichersten dadurch gefunden, daß man den Mädchen das Bessere anbiete, und darum sei es zu wünschen, daß das Lehrercollegium der höheren Mädchenschule die Angelegenheit in die Hand nehme und wenn es möglich sei, sich für die Lösung der so übernommenen Aufgabe angemessen ergänze. Die Nothwendigkeit der Curse auch für den Fall, daß die höheren Mädchenschulen die ihnen nunmehr gesteckten Ziele erreichen, wurde bejaht, ebensowohl in Rücksicht auf deren lehrhafte, wie auf ihre sittlich veredelnde Seite. Die Schule, welche Klassenunterricht zu ertheilen habe, und darum nicht jedes Mädchen nach seiner Eigenthümlichkeit berücksichtigen könne, führe die Klasse zu dem ihr angewiesenen Ziele; es werde aber stets einzelne Schülerinnen geben, die hinter dem Ziele zurückbleiben, und je mehr dies vermieden werde, würden sich andrerseits solche finden, deren reichere Begabung die Schule nicht allseitig zu entwickeln vermöge. Nach beiden Seiten hin böten die Lehrcurse Abhülfe. Hinzukomme, daß es eine Menge von Dingen gebe, für deren Aufnahme fünzehnjährige Mädchen noch nicht reif, zu deren selbstständiger Verarbeitung sie aber auch später nicht ausreichend befähigt seien; darum würden, wie die Erfahrung lehre, richtig gehandhabte Fortbildungs-Curse stets willkommen sein. Sie seien aber im höheren Grade wichtig, weil sie ihre Hörerinnen vor der Gefahr der Verweltlichung und Verflachung schützten, der sie gerade in den

höheren Ständen im elterlichen Hause nicht selten ausgesetzt wären. Aus diesem Grunde gebühre im Lehrplane derselben den ethischen Fächern die Ehrenstelle, und es sei Aufgabe, auch den sogenannten Realien ethische Seiten abzugewinnen.

Frage 2. 3. Ganz anders stehe es mit den Anstalten, welche die Mädchen erwerbsfähig machen, für die Betheiligung am bürgerlichen Leben befähigen sollten. Von dem, was in dieser Richtung zu Cassel, zu Hannover, zu Brieg geschehen ist, nahm die Versammlung mit Interesse Kenntniß und suchte nach den dort gewonnenen Erfahrungen die Grundlinien für ähnliche Einrichtungen.

Eine Erörterung des Bedürfnisses erschien kaum nöthig; dasselbe sei, so wurde bemerkt, auch nach der ethischen Seite hin in noch höherem Grade vorhanden, als bei den anderen Cursen; dasselbe wurde aber hauptsächlich in seiner praktischen Bedeutung anerkannt, und es wurde hervorgehoben, welche Wohlthat der bürgerlichen Gesellschaft würde, wenn man die Mädchen und die Frauen befähige, an den Arbeiten derselben lebendigen Antheil zu nehmen. Wie sehr man das innere Leben des Weibes selber behüte und dadurch mittelbar für Haus und Gemeinde segensreich wirke, wenn man arme Mädchen und Wittwen in den Stand setze, durch anständigen und lohnenden Erwerb wenn nicht die Sorge, doch wenigstens die Noth von sich fern zu halten, wurde ebenfalls nachgewiesen.

Die Befürchtung, daß die Frauen auf diesem Wege aus der Sphäre der Weiblichkeit hinausgedrängt werden könnten, fand allerdings auch Ausdruck, insbesondere in einem Antrage, von dem Lehrplane der gewerblichen Fortbildungsschulen die Gegenstände auszuschließen, welche die Schülerinnen zu einer nur in Gemeinschaft mit Männern auszurichtenden Arbeit qualificirten. Je mehr man aber diesem Gedanken näher trat, desto mehr erwies er sich als unausführbar: Es müßte, sagte man sich, doch in erster Linie den Mädchen die Gelegenheit geboten werden, die Dinge zu lernen, durch deren Kenntniß sie einmal ihr Brod verdienen könnten, und darüber entscheide das Leben und nicht die Schule; sodann sei die Verwendung der gewonnenen Fertigkeit nicht vorher zu bestimmen, es sei möglich, daß eine Stickerin, eine Musterzeichnerin in die Geschäftsverbindung mit Männern geführt werde, eine Buchhalterin für sich allein arbeite.

Darüber, daß die Anstalt die Einrichtung einer Schule haben müsse, herrschte Einstimmigkeit; aber es wurde dabei ausdrücklich der facultative Charakter für die einzelnen Lehrgegenstände in Anspruch genommen, einmal, weil die eintretenden Schülerinnen in den einzelnen Lehrgegenständen verschieden vorgebildet seien, zum andern, weil sie von vorn herein verschiedene Ziele ins Auge faßten; vor allem aber, weil bei der kurzen Dauer der Curse nur durch concentrirten Fleiß etwas zu erreichen sei. Die Aufnahme der Mutter-

sprache in den Lehrplan hat sich in den bis jetzt errichteten Anstalten als nöthig erwiesen, weil die Vorbildung der Schülerinnen unzureichend war; sie ist aber auch im Interesse der allgemeinen Bildung wünschenswerth.

Was die Lehrer anlangt, so fand an dieser Stelle eine Ansicht, welche während aller Verhandlungen wiederholt ausgesprochen war, einen bestimmt formulirten einstimmigen Ausdruck, daß nämlich auch für den Unterricht in den technischen Fächern Lehrer von Beruf den Technikern vorzuziehen seien, weil diesen in der Regel die Lehrgabe, namentlich die Fähigkeit, Disciplin zu halten und häufig auch die Geneigtheit abgehe, sich in den Organismus der Anstalt einzufügen; weil sie sich ferner selten von einem gewissen Subjectivismus, fast nie von einer Ueberschätzung ihres Faches in Bezug auf die Gesammtaufgabe der Schule freihielten. Es wurde aber eben darum auch der Wunsch ausgesprochen, daß in den Anstalten für Lehrer und Lehrerinnenbildung dem Unterrichte in den technischen Gegenständen größere Aufmerksamkeit als bisher zugewendet werden möge, da die Entwickelung der Methodik derselben ihre dilettantische Behandlung ausschließe.

Frage 4.

Endlich sprach man noch Folgendes aus: Die Errichtung der Fortbildungs-Anstalten hätten bis jetzt Vereine und Gemeinden mit Erfolg in die Hand genommen; es solle dies im Interesse freier Entwickelung auch so bleiben; die Unterhaltung der Fortbildungsschulen sei demnach nicht Sache des Staates, welchem durch dieselbe zu große Ausgaben erwachsen würden; aber es liege in seinem Interesse, zur Errichtung solcher Schulen anzuregen, und da, wo dieselben sonst nicht bestehen könnten, ihnen Hülfe zu gewähren. Diese sei namentlich in unentgeltlicher Hergabe von Localen und in Zuschüssen zur Lehrerbesoldung zu suchen. Letztere seien besonders da nöthig, wo es darauf ankomme, vorzugsweise tüchtige Lehrer für längere Dauer zu gewinnen.

Zu Abschnitt III.

Frage 1. 2.

Die Besprechung über die Lehrerinnenbildung bewegte sich zunächst um die Bestimmung des Verhältnisses zwischen den höheren Mädchenschulen und den Privatseminaren. Es wurde nämlich die Verpflichtung des Staates zur Errichtung von Lehrerinnen-Seminaren einstimmig anerkannt und ihre Begründung einerseits in der Zulassung von Lehrerinnen zum öffentlichen Schuldienst, andrerseits in der Thatsache gefunden, daß der Staat die Sorge für die Ausbildung der Lehrer, sowohl an höheren Lehranstalten, wie an Volksschulen übernommen habe. Man wußte auch aus einzelnen Provinzen den Nachweis zu führen, wie dringend nöthig dort die

Errichtung eines Königlichen Seminars sei; es sprach sich endlich auch der Wunsch aus, daß wenigstens je eine öffentliche Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in jeder Provinz als Correctiv für die Privat-Anstalten bestehe. Es wurde indeß zugestanden, daß die hierdurch gebotene Errichtung von mindestens sieben Königlichen Lehrerinnen-Seminaren und die gleichzeitige Reorganisation von vier der bereits bestehenden Anstalten nicht sofort ausführbar sei. Hierzu kam die weitere Erwägung, daß es immer junge Mädchen geben werde, welche die Vorbildung für den Beruf als Lehrerinnen suchen, aber nicht in eine geschlossene Anstalt eintreten, oder nicht aus dem elterlichen Hause scheiden wollten. Aus diesen Gründen erschien die Verbindung von Einrichtungen für die Ausbildung von Lehrerinnen mit den höheren Mädchenschulen als einem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechend.

Es wurde nun aber zunächst verlangt, daß man nicht etwa die erste Klasse der Mädchenschule stillschweigend in eine Seminarklasse verwandle. Auf die Weise würde entweder die Mehrzahl der Schülerinnen anstatt des abschließenden Unterrichtes, den sie zu beanspruchen hätte, eine auf eine bestimmte Fachbildung zugespitzte Weiterführung desselben erhalten oder es würde den angehenden Lehrerinnen der Stoff ohne jede Beziehung auf seine Verwerthung in ihrem künftigen Berufe mitgetheilt, abgesehen davon, daß die Anleitung zum Unterrichte und die Uebung in demselben dabei gar nicht zum Rechte komme.

Es wurde bestimmt verlangt, daß die beiden Anstalten streng gesondert blieben und ihre Vereinigung nur darin bestehen solle, daß sie unter derselben Leitung ständen, dieselben Lehrer hätten und daß die Klassen der Schule als Uebungsschule für das Privatseminar benutzt werden dürften. Wo der Schulpatron oder die Schulaufsichtsbehörde es nicht zugebe, daß sich die angehenden Lehrerinnen in den Schulklassen unterrichtlich übten, müsse von der in Rede stehenden Vereinigung Abstand genommen werden.

Frage 3.

Eine Verschiedenheit der Principien trat bei dieser Frage so wenig wie bei der folgenden, betreffs der Verbindung eines Seminars für Volksschullehrerinnen mit einem solchen für Lehrerinnen an höheren Lehranstalten hervor. Nachdem dasjenige Mitglied der Conferenz, dem nach dieser Seite hin die meisten Erfahrungen zur Seite standen, dieselben mitgetheilt hatte, schwanden auch die Bedenken, es könne für das Gemüth der jungen Mädchen, welche für eine bescheidnere Lebensstellung vorbereitet würden, durch die Gemeinschaft mit anderen irgend eine Gefahr erwachsen; ebenso wurde die Möglichkeit des Auseinanderhaltens der Lehrziele nachgewiesen und dem Vorurtheile begegnet, es könnten etwa die minder begabten Schülerinnen an das Seminar für Volksschullehrerinnen gewiesen werden. Ueber den Umfang aber, in welchem überhaupt für die

Vorbildung solcher zu sorgen sei, und in welchem Mädchen an Volksschulen angestellt werden sollten, waren die Anwesenden nicht einig. Von der einen Seite wurde für die Thätigkeit der Lehrerinnen ein möglichst weites Feld verlangt, und zwar, wie ausdrücklich unter Berufung auf andere Staaten ausgesprochen wurde, im Interesse der sittlichen Bildung der ländlichen Bevölkerung. Von der andern Seite wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß eine Volksschullehrerin auf dem Lande, so lange sie sich in den Grenzen der Weiblichkeit halte, schwerlich der Aufgabe gewachsen sein würde, welche sie nicht nur in der Schule, sondern auch in dem amtlichen Verkehre mit dem Schulvorstande und mit den Eltern der Schulkinder zu lösen habe. Wo sie aber die Grenze der Weiblichkeit überschreite, könne von einer sittlichen Wirkung, die von ihr ausgehe, füglich nicht mehr geredet werden.

Jener Berufung auf die Berichte aus dem Auslande wurde die auf die im Inlande gemachten Erfahrungen entgegengestellt. Ein anderes Bedenken gegen eine weitgehende Verwendung von Volksschullehrerinnen wurde in der großen körperlichen Anstrengung gefunden, welche ihnen das Amt auflege. Den Vertretern dieser Ansicht erschien als der geeignete Platz für die Lehrerin die Unterstufe mehrklassiger städtischer Volksschulen; doch wurde auch gegen die Beschäftigung derselben auf der Oberstufe ein grundsätzlicher Widerspruch nicht erhoben; da von beiden Theilen die Nothwendigkeit der Ausbildung von Volksschullehrerinnen anerkannt war, so lag keine Veranlassung vor, das Ergebniß der Besprechung über den Umfang ihrer Verwendung in eine Resolution zu fassen.

Frage 4. c. d. g.

Die Erörterung der für die Aufstellung des Lehrplanes maßgebenden Grundsätze führte bezüglich der in denselben aufzunehmenden Lehrgegenstände, sowie der Maximalzahl der jeder Klasse zuzuweisenden Lehrstunden und der Uebung der Seminaristinnen im eignen Unterrichte bald zu festen Resultaten.

Die Lehrgegenstände des Seminars — so nahm man an — sind dieselben wie in der Schule, für welche dasselbe vorbereitet; nur daß in Seminaren für Volksschullehrerinnen die Elemente der französischen Sprache hinzutreten. Außerdem aber ist Pädagogik zu lehren und sind die Elemente der Psychologie mitzutheilen. Der Umfang der positiven Kenntnisse, bezw. das Ziel, bis zu welchem die Schülerinnen zu führen sind, ist durch die Prüfungsinstruction zu bestimmen.

Im Allgemeinen gilt es als Grundsatz, daß, wie bei den Lehrerseminaren nicht die Aneignung neuer, sondern die Sammlung, Ergänzung und Durchdringung der bereits gewonnenen Kenntnisse und ihre Beziehung auf den künftigen Lehrerinnenberuf die Aufgabe des Seminars sei.

In dem Maße, als es eine geförderte Vorbildung möglich

mache, sei dies bei Aufstellung des Lehrplanes, bezw. des Lectionsplanes geltend zu machen. Jedenfalls sei die Zahl der Stunden möglichst zu beschränken, namentlich in der Oberklasse, wo die Arbeit in der Schule die Hauptsache sei. In dieser seien die angehenden Lehrerinnen ebenso zu üben, wie es bei den Seminaristen geschehe; doch wurde angenommen, daß eine kürzere Uebungszeit genügen könne, weil den Mädchen die mündliche Darstellung leichter werde als den jungen Männern.

Frage 4 a. Ob die Seminare mit einem zwei- oder einem dreijährigen Cursus einzurichten seien, wurde nicht entschieden. Für den dreijährigen Cursus sprach die große Aufgabe, welche die Anstalt gegenüber der fast ausnahmslos unzureichenden Vorbildung ihrer Zöglinge zu lösen hat; wobei zu erwägen gegeben wurde, wie schwer sich ein etwaiges Ueberarbeiten der Mädchen gerade in diesen Jahren an ihrer Gesundheit strafe und welchen Schwierigkeiten sie andererseits auch bei der redlichsten Bemühung um ihre selbstständige Weiterbildung nach dem Austritte aus der Anstalt in vielen Fällen begegnen, weshalb diese nicht in demselben Maße, wie bei der Ausbildung junger Männer in Rechnung genommen werden dürfe.

Für den zweijährigen Cursus wurde die Leichtigkeit geltend gemacht, mit welcher Mädchen auffassen, indem zugleich angenommen wurde, daß ihre Vorbildung für das Seminar im Durchschnitte immer noch besser sein werde, als die der in den dreijährigen Cursus tretenden Seminaristen. Als entscheidender Grund wurde aber die Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Seminaristinnen angegeben, welche ihnen den dreijährigen Aufenthalt in der Anstalt oft zur Unmöglichkeit machen würden. Die meisten von ihnen seien auch nicht im Stande, den Eintritt in den eigenen Erwerb länger zu verzögern, und so würde die Annahme eines dreijährigen Cursus dahin führen, daß der Eintritt der Seminaristinnen in die Anstalt auf einen früheren Termin gesetzt würde, was wiederum nicht ohne Gefahr für ihre Gesundheit geschehe; weiter sei es zu prüfen, ob nicht eine drei Jahre hindurch fortgeführte anstrengende Arbeit an sich schon gesundheitsgefährlich sei. Endlich habe ein dreijähriger Aufenthalt im Internate oder in einer fremden Familie eine Entfremdung vom Leben des Hauses zur Folge, und auch diejenigen, welche in demselben blieben, aber dort ausschließlich ihrem Lehrberufe nachlebten, wären vor dieser nicht genügend geschützt.

Frage 4 e. f. Eine weitere principielle Erörterung veranlaßte die Frage, ob auch die technischen Lehrgegenstände im Seminar-Unterrichte obligatorischen Charakter erhalten sollten. In Consequenz der bisher, namentlich bei der Debatte über die Fortbildungsschulen, ausgesprochenen Grundsätze mußte die Frage bejaht werden. Die Bedenken dagegen wurden aus der Rücksicht auf die nöthige Beschränkung in den Anforderungen an die Kraft der Zöglinge abgeleitet. Es sei

nicht möglich, wurde behauptet, etwas Ordentliches in diesen Gegenständen zu leisten ohne entweder den wissenschaftlichen Unterricht zu beeinträchtigen oder die Kräfte der Seminaristinnen zu überspannen; die Verständigung wurde durch die Erinnerung daran ermöglicht, daß die Bezeichnung eines Gegenstandes als obligatorisch noch nicht den Sinn habe, daß er in allen Klassen betrieben werden müsse, daß es sich ferner beim Zeichnen und bei den weiblichen Handarbeiten auf dem Seminar nicht mehr um die Uebung in der Technik handeln könne, sondern, daß es auf die Einführung in die Methodik des Gegenstandes ankomme, daß endlich der Turnunterricht der körperlichen Entwickelung der angehenden Lehrerinnen nur förderlich sei. Endlich mußte auch eingesehen werden, daß eine Aufnahme der Gegenstände unter die obligatorischen Lehrstoffe des Seminars ihre Pflege in den höheren Mädchenschulen fördere und dadurch dazu beitragen müsse, die Schwierigkeiten, die sich jetzt noch der Sache entgegenstellen, zu beseitigen.

Frage 5.

Die Forderung einer Aufnahmeprüfung am Seminar für Lehrerinnen nach Gemäßheit der für die Schullehrerseminare dafür geltenden Bestimmungen (Verfg. vom 15. October 1872) wurde allseitig aufgenommen und verlangt, daß die Aspirantinnen die Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen hätten, welche als die Ziele der vollständig organisirten höheren Mädchenschule angegeben worden wären. Man wurde sich aber auch dessen bewußt, wie schwer ausführbar diese Forderung sein würde, sei es, daß man die Prüfung von der Aufnahme trenne, d. h. sie einige Wochen vor derselben abhalte und dadurch den auswärtigen Aspirantinnen eine doppelte Reise zumuthe, sei es, daß man unmittelbar vor der Aufnahme prüfe und dadurch die Mädchen in die Lage bringe, Einrichtungen treffen zu müssen, die, wenn sie im Examen nicht beständen, vergeblich und nicht ohne Opfer rückgängig zu machen seien. Aus diesen Gründen und zugleich um den vollständig organisirten höheren Mädchenschulen eine Anerkennung zu Theil werden zu lassen, wurde beschlossen, solche Schülerinnen derselben, welche den Cursus ihrer Anstalt vollständig absolvirt hätten und über den günstigen Erfolg ihres Schulbesuches ein Zeugniß des Lehrer-Collegiums der Schule beizubringen vermöchten, von Ablegung der Aufnahme-Prüfung zu entbinden, wenn nicht mehr Zeit als ein Jahr seit dem Abgange verflossen wäre.

Dieser Beschluß war nicht ohne lebhafte Einwendungen von zwei Seiten her angenommen worden. Man befürchtete eine Beschränkung der dem Seminar gebührenden Freiheit in der Auswahl seiner Schülerinnen. Insbesondere wurde daran erinnert, daß die Seminar-Aufnahme-Prüfung stets insofern eine Concurs-Prüfung sei, als nur eine bestimmte Zahl von Zöglingen Aufnahme finden könne; es könne also der Fall wiederkehren, der in früheren Zeiten bei Schullehrer-Seminaren nicht

selten gewesen sei, daß die Zahl qualificirter Bewerber größer sei als die der Vacanzen in der Anstalt; in einem solchen Falle sei zu entscheiden, welche von jenen trotz ihrer ausreichenden Kenntnisse abzuweisen seien; bei Gleichheit der übrigen Voraussetzungen behalte das Seminar die bestvorbereiteten Bewerberinnen, und so entstehe ein Concurs, von dem auch Schülerinnen der höheren Mädchenschulen nicht ausgeschlossen werden könnten. Es wurde aber angenommen, daß in diesem Ausnahmefalle das eigne Interesse die in den höheren Mädchenschulen vorgebildeten Aspirantinnen bestimmen würde, auf ihr Vorrecht zu verzichten.

Gewichtiger war die Frage, welche Rückwirkung eine solche Auszeichnung auf die Schule üben würde, und ob nicht die Berechtigung mit ihrer Zugabe, der Entlassungsprüfung, ein Danaergeschenk für dieselbe sein könne.

Es wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß, wenn einmal einzelnen Schülerinnen die Ablegung einer Entlassungsprüfung gestattet sei, sich alle zu derselben melden würden; dadurch aber nehme der Unterricht in dem letzten Jahre, dessen eigentliche Aufgabe eine sammelnde, ordnende und abschließende Arbeit sei, unmerklich den Charakter der Vorbereitung auf ein Examen an. Dabei komme eine gewisse Unruhe in die Schule, sie habe ihren Schwerpunkt nicht mehr in sich, sondern in der vor einem Commissarius der Aufsichtsbehörde abzulegenden Prüfung, und was die Hauptsache wäre, die Schülerinnen würden erfahrungsmäßig zu Leistungen veranlaßt, welche sie ohne nächtliche Arbeiten nicht ausführen könnten; die Gefahren für ihre Gesundheit sprängen ins Auge.

Andrerseits konnte man sich nicht verschweigen, daß sich alle diese Uebelstände steigern müßten, wenn eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Schülerinnen einer Anstalt regelmäßig die Aufnahme-Prüfung an einem Seminar abzulegen habe.

Die Vermittelung wurde in einer Resolution gefunden, welche bestimmte, daß das Zeugniß des Lehrer-Collegiums einer höheren Mädchenschule, auf Grund dessen der Dispens von der Aufnahmeprüfung ertheilt würde, nicht von Ablegung eines Examens, sondern von der Gesammtleistung der betreffenden Schülerinnen in den beiden letzten Schuljahren abhängig zu machen sei. Ein Mißbrauch der Befugniß wurde nicht befürchtet, weil es ja der Schulaufsichts-Behörde freistehen müsse, die Berechtigung wieder zu entziehen.

Frage 6. Es erübrigte nur noch eine Entscheidung darüber, ob die Anstalten als Internate oder Externate einzurichten seien. Man erkannte an, daß das Internat den Lehrzweck des Seminars außerordentlich fördere, weil es demselben seine Schülerinnen stets zur Verfügung stelle und dadurch ermögliche, selbst die Freizeit, die Abendstunden u. s. w. in angemessener Weise dem Bildungszwecke dienstbar zu machen, weil es eine verständige Lebensweise sicher stelle und

weil es dem jungen Mädchen in der fremden Stadt eine anständige und sichere Heimath gebe; man erwog dabei weiterhin die Schwierigkeit, geeignete Familien zu finden, welche den Seminaristinnen einen einigermaßen annehmbaren Aufenthalt böten, und stellte fest, daß die Mädchen durch das Externat, namentlich in kleineren Orten, in eine ganz unerträgliche Lage kommen könnten.

Andererseits wurden aber auch Bedenken gegen das Internatsleben erhoben; man mußte sich sagen, daß alles, was gegen ein Internat für junge Männer spreche, in noch höherem Maße gegen ein solches für Lehrerinnen geltend gemacht werden könne, daß insbesondere das Zusammenwohnen von mindestens 60 jungen Mädchen große Uebelstände mit sich führe und denselben einen Zwang auflege, der einzelnen von ihnen unerträglich werden könnte, daß, wenn etwa — und die Möglichkeit sei ja nicht absolut ausgeschlossen — ein sittlicher Schaden in der Gemeinschaft entstehe, derselbe noch viel nachhaltiger wirke als bei Seminaristen, daß endlich die Entfremdung vom Hause, welche das Internatsleben mit sich führe, ebenfalls ins Gewicht falle. Es habe auch damit bei jungen Mädchen ein anderes Bewenden, wie bei jungen Männern; diesen könne das Anstaltsleben das Haus einigermaßen ersetzen, weil sie sich in demselben mehr empfangend und genießend verhalten, jene aber, welche im Hause an den nächsten Aufgaben desselben mitarbeiten sollten, würden von dieser Thätigeit ausgeschlossen und kämen dadurch in eine Stellung zu der bürgerlichen Gesellschaft, welche sie später nie wieder einnehmen sollten, sei es, daß sie Lehrerinnen, sei es, daß sie Erzieherinnen fremder Kinder würden.

Demnach erschien das Externat in den Städten, wo die Mehrzahl der Seminaristinnen ortsangehörig ist, unbedingt geboten, überall, wo ihre Unterbringung in guten Familien möglich wird, wünschenswerth; für alle anderen Fälle erhielt das Internat den Vorzug.

Zu Abschnitt IV.

Bezüglich der Grundsätze für eine allgemeine **Prüfungsordnung** handelte es sich darum zu bestimmen, wo zu prüfen sei, bezw. wie viele Prüfungscommissionen in einer Provinz einzurichten seien. Im Interesse der Gleichmäßigkeit des Verfahrens empfahl sich die Einsetzung einer einzigen Prüfungscommission für jede Provinz, wie dieselbe beispielsweise für die evangelischen Candidatinnen in Schlesien und Posen durch Verfügung vom 15. September 1869, bezw. 12. Februar 1870, für die Schleswig-Holsteins durch Verfügung vom 10. April 1869 angeordnet ist. Die Rück-

Frage 5.

sicht aber darauf, daß die Einberufung sämmtlicher Examinandinnen an einen Ort das Prüfungsgeschäft erschwere, wie denn beispielsweise zu Berlin jedesmal nahe an je 100 junge Mädchen an einem Termine zu prüfen sind, und daß dadurch den betreffenden Candidatinnen nicht nur eine weitere Reise, sondern auch ein längerer Aufenthalt am fremden Orte zugemuthet würde, als der Fall sei, wenn an mehreren Orten der Provinz geprüft würde, ließ letzteres als das Vorzüglichere und die Einsetzung je einer Prüfungscommission für jeden Regierungsbezirk als angemessen erscheinen.

Ausnahmen wurden für zulässig erklärt.

Die jetzt fast überall noch vorkommende Einrichtung besonderer Commissionen für evangelische und katholische Candidatinnen sah man als unzulässig an, weil dadurch leicht möglich würde, daß die Commissionen nach verschiedenen Grundsätzen verführen und eine gewisse Ungleichmäßigkeit der Bildung innerhalb derselben Schulbezirke entstünde.

Frage 2. Uebrigens wurde als Regel angenommen, daß in Gemäßheit der für die Lehrer geltenden Bestimmungen da, wo ein Königliches Seminar bestehe, die Lehrerinnenprüfung in dem betreffenden Bezirke als Entlassungsprüfung an diesem abgehalten, und daß auch diejenigen angehenden Lehrerinnen, welche sich privatim vorgebildet hätten, an demselben geprüft würden. Frage 1. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung sollte nur zu Gunsten wohl eingerichteter Privatanstalten, welchen das Recht einer Entlassungsprüfung zu gewähren sei, gestattet sein.

Frage 2. In der Bestimmung, daß die privatim vorgebildeten Lehrerinnen vor derselben Commission und daher auch nach demselben Maßstabe wie die Seminaristinnen geprüft werden sollten, suchte man eine Abwehr gegen die sogenannten Pressen.

Man wollte aber auch verhüten, daß sich, wie es vordem bei den Volksschullehrern war, zwei verschiedene Klassen bildeten. Unter diesen gelten nämlich die vor einer besonderen Commission, getrennt von den Seminar-Abiturienten geprüften Bewerber für geringer qualificirt als die Seminaristen.

Endlich erhoffte man von dieser Maßregel einen Einfluß des Seminars auf die gesammte Lehrerinnenbildung des Bezirkes.

Frage 1. Für die Zulassung einer Entlassungsprüfung an solchen Privatseminaren, welche nach dem Muster der Königlichen eingerichtet sind, war nicht nur der Wunsch maßgebend, die wohleingerichteten Privatanstalten, deren Arbeit der Staat noch nicht entbehren kann, auszuzeichnen, sondern auch die pädagogische Erwägung, daß in die Arbeit der Anstalt selbst mehr Ruhe komme, und eine Ueberspannung derselben gegen Ende des Cursus vermieden würde, wenn man es ihren Zöglingen ersparte, sich vor einer fremden Commission über den Erfolg ihrer Arbeiten auszuweisen. Endlich konnte geltend gemacht werden, daß es sich nur um die Verallgemeinerung einer

Maßregel handle, welche sich an mehreren Orten der Monarchie bereits bewährt habe.

Eine Wiederholungsprüfung für die Lehrerinnen anzusetzen, wie solche für die Volksschullehrer angeordnet ist, von den Lehrern höherer Lehranstalten aber nicht verlangt wird, hielt man nicht für angemessen, weil das Bedürfniß einer solchen sich nirgends herausgestellt habe, weil die Lehrerinnen in ihrer Vorbereitung für dieselbe in den meisten Fällen rathlos sein würden, und weil immer nur die geringere Zahl von ihnen ins öffentliche Lehramt trete. Die Gründe, welche die zweite Prüfung der Lehrer für jetzt und wohl noch für längere Zeit nothwendig machten, seien bei Lehrerinnen nicht vorhanden; sie seien zu der Zeit, wo man ihnen die erste Prüfung abnehme, gereifter als jene; die Prüfung fordere von ihnen auch in den Fächern, in denen sie der Regel nach zu unterrichten hätten, den Nachweis umfassenderer Kenntnisse, und endlich sei ihrem ganzen Wesen nach für sie die Ablegung einer Prüfung eine ganz andere Leistung als für Lehrer. Es war aber dabei nicht die Meinung, den Lehrerinnen gleich bei ihrer ersten Verwendung im öffentlichen Schuldienste die definitive Anstellung zu gewähren; dieselbe sollte vielmehr auch für sie von einer zweijährigen Probezeit abhängig gemacht werden. Außerdem erschien es nöthig, die Ablegung einer zweiten Prüfung von denen zu fordern, welche erst längere Zeit nach der ersten an Schulen zu unterrichten begännen.

Frage 4.

Der Unterschied in den Prüfungs-Anforderungen, welche an Volksschullehrerinnen zu stellen seien, von denen, welchen die Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen zu genügen hätten, bestimmte sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bezüglichen Seminare dahin, daß bei den ersteren von der englischen Sprache, auf Verlangen auch von der französischen abgesehen würde, daß man von ihnen keine zusammenhängende Kenntniß der deutschen Litteraturgeschichte fordern dürfe und daß die Forderungen in den übrigen Disciplinen bezüglich des Umfanges der Kenntnisse zu beschränken seien.

Frage 6.

Damit ist zugleich angedeutet, daß bei dem Examen der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen der Nachweis einer allgemeinen, nicht der einer Specialfachbildung zu fordern sei. Der betreffende Beschluß wurde erst nach vorgängiger Debatte gefaßt. Die Gegner desselben wünschten die Prüfung ähnlich wie die für Lehrer an Mittelschulen zu gestalten; sie hofften dadurch einer gründlicheren Bildung freie Bahn zu öffnen und gleichzeitig den Lehrerinnen Gelegenheit zu bieten, ihre Ausbildung ihren Neigungen und Fähigkeiten besonders anzupassen. Von der anderen Seite wurde bezweifelt, daß sich eine entsprechende Manigfaltigkeit der Anlagen wirklich so bestimmt auspräge als angenommen ward; es wurde nachgewiesen, daß das Bedürfniß der Schule Klassenlehrerinnen, d. h.

Frage 7. 8.

solche Lehrerinnen verlange, welche in allen Lehrgegenständen unterrichten können; es wurde von einer Concession an die Wünsche der andern Seite eine Richtung der Frauenbildung gefürchtet, welche die Grenzen der Weiblichkeit überschreite. Als entscheidend aber mußte der Hinweis darauf angesehen werden, daß durch die früheren Berathungen die Seminarbildung als der sicherste und beste Weg für die Erziehung von Lehrerinnen angenommen und dem entsprechend die Seminarentlassungsprüfung zur Norm für die Lehrinnenprüfung überhaupt erhoben worden war; und daß als erste Anforderung an das Seminar der Anspruch gelten müsse, daß es seine Zöglinge in allen Gegenständen, in denen sie Unterricht empfangen, zu den Zielen desselben führe.

Frage 9.

Daß bei alledem eine gewisse Ungleichmäßigkeit in den einzelnen Leistungen nicht ausbleiben könne, daß die Lehrerinnen je nach ihrer Vorbildung und ihren Anlagen namentlich in den fremden Sprachen und in technischen Gegenständen sich verschieden gefördert zeigen würden, daß es sehr wohl denkbar sei, daß eine und die andere darin mehr leisteten, als die Prüfungs-Instruction verlange, wurde eingeräumt. Es wurde aber angenommen, daß die Specialcensuren die Gelegenheit bieten würden, diese weitere Befähigung auszusprechen. Eben darum erschien es nöthig, daß die Specialcensuren möglichst eingehend ertheilt werden, während man einstimmig empfahl, Hauptprädicate oder Zeugnißnummern nicht zu geben.

Es war dabei folgende Erwägung maßgebend:

Während die Specialcensur angiebt, in welcher Weise eine Lehrerin an einer Schule am besten beschäftigt werde, für welchen Unterricht im Hause sie geeignet sei und somit einen praktischen Nutzen übt, hat die Zeugnißnummer, namentlich in den Augen nicht sachverständiger Personen, entweder den Charakter einer sittlichen Censur oder sie gilt als der Ausdruck einer Qualification. Beides entspricht aber ihrer eigentlichen Bestimmung nicht. Wer jemals bei einer Prüfung von Lehrerinnen der Vertheilung der Zeugnisse, bezw. der Verkündigung der Hauptprädicate beigewohnt hat, der kennt auch die sittlichen Gefahren, welche mit dieser Einrichtung verbunden sind.

Frage 7. 8.

Die Frage wegen einer Steigerung der Anforderungen für einzelne Fächer oder der facultativen Prüfung in solchen wurde gelegentlich der Besprechung über die Vorsteherinnenprüfung wieder aufgenommen; aber die Ansicht, daß gerade bei dieser der Nachweis der praktischen Tüchtigkeit die Hauptsache bleiben müsse, und daß andere Kategorien als Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen überhaupt nicht angenommen werden sollten, wurde auch hier mit Erfolg geltend gemacht.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 29. November 1873.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

286) Competenz der Regierungen u. s. w. bei Ablösung von Abgaben an Geistliche ꝛc.

Berlin, den 22. September 1873.

Der Königlichen Regierung communicire ich anbei ein Druckexemplar der Verfügung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 21. v. M. (7704), betreffend die den Regierungen ꝛc. zustehenden Befugnisse zur selbständigen Leitung der Verhandlungen über die Ablösung der geistlichen ꝛc. Abgaben bis zur Bestätigung der Recesse, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Regierungen der acht älteren Provinzen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien und Universitäts-Curatorien in den acht älteren Provinzen.

G. U. 27,350.

Berlin, den 21. Juli 1873.

Nach einer mir gemachten Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers hat die Königliche General-Commission in Folge einer

Seitens der Regierung zu N. gestellten Anfrage über die Qualification der Landräthe als Commissarien zur Vollziehung von Recessen, aus denen Renten auf die Rentenbank übergehen sollen, die Ansicht ausgesprochen,

„daß bezüglich der durch Vermittelung der Rentenbank zu „bewirkenden Ablösungen von Abgaben an Geistliche rc. in „Gemäßheit des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1872, die „Regierung bei der General-Commission nur auf Ablösung „zu provociren habe, ihr aber eine Thätigkeit in Leitung der „Verhandlungen, Feststellung der Renten und Abschluß der „Recesse nicht zustehe."

Der Auffassung der Königlichen General-Commission, daß eine eintretende Vermittelung der Rentenbank bei der Ablösung eine jede Mitwirkung der Regierungen bei der Leitung der Verhandlungen zur Erzielung eines Vergleichs und die Ausübung der ihnen nach §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und dem Gesetze vom 27. April 1872 zustehenden Befugnisse gänzlich ausschließe, kann nicht beigepflichtet werden. Es waltet zwar kein Bedenken darüber ob, daß nach der im §. 14. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 gegebenen und im §. 2. des Gesetzes vom 21. April 1852 ausdrücklich aufrecht erhaltenen Vorschrift alle über das Verhältniß der Betheiligten zur Rentenbank abgeschlossenen Recesse stets von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt werden müssen und daß nur auf Grund eines solchen Recesses eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden darf; es läßt auch die klare Vorschrift im §. 8. des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1872 darüber keinen Zweifel, daß die für Vermittelung der Rentenbank darin gestellte und nach §. 5. des Gesetzes vom 11. Juni d. J., wegen Revision der Normalpreise bis zum 31. December 1874 verlängerte Präclusivfrist nur alsdann gewahrt wird, wenn die Kapital-Ablösung vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde beantragt worden ist. Aus diesen Vorschriften läßt sich aber, da sonst die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und das Gesetz vom 21. April 1852 nicht aufgehoben oder geändert worden sind, die von der Königlichen General-Commission ausgesprochene Ansicht nicht folgern und es steht den Regierungen rc. unbedenklich auch gegenwärtig die Ausübung der ihnen nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Befugnisse zu, soweit dieselben sich mit den Beschränkungen des §. 14. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 8. des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1872 vereinigen lassen. Danach sind sie wohl befugt, sich der Leitung der Verhandlungen zum Zwecke eines Vergleichs durch eigene Commissarien zu unterziehen und event. die vollzogenen Recesse vor dem Ablauf der Präclusiv-

frist der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde zur Bestätigung vorzulegen. Es versteht sich dabei von selbst, daß der letztern vor der Bestätigung die sorgfältige Prüfung der Legalität des Verfahrens, der Vollständigkeit der Provocation und der Vollziehung des Recesses als eine ernstliche Pflicht obliegt und daß sie befugt ist, die Beseitigung der vorhandenen Mängel zu veranlassen.

Die angeregte Frage, in wie weit Landräthe als zulässige Commissarien zu erachten seien, ist bereits durch die ältern Rescripte vom 22. October und 21. November 1842 (V.-M.-Bl. S. 404) dahin entschieden worden, daß die von den Regierungen und Provinzial-Schulcollegien auf Grund ihrer eigenen Verhandlungen im Wege des Vergleichs vermittelten Recesse nicht von solchen Commissarien dieser Behörden vollzogen werden dürfen, welche weder Mitglieder noch Oeconomie-Commissarien oder Justiz-Bediente sind. Hierin ist auch durch den §. 108. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 nichts geändert, da dieser nur den General-Commissionen und den ihnen gleichstehenden landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen die Befugniß zur Beauftragung jedes Beamten mit Auseinandersetzungs-Geschäften beilegt. Die Landräthe werden hiernach zur Vollziehung der Recesse nicht für befähigt zu erachten sein. Auch wird die Königliche General-Commission bei den ihr vorgelegten abgeschlossenen Recessen selbstverständlich ihre Prüfung insbesondere darauf zu richten haben, ob die Provocation, welche ein Antrag auf Bestätigung des Recesses involvirt, die im §. 10. des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1872 vorgeschriebene Ausdehnung hat und daher zur Wahrung der Präclusivfrist, die durch eine Einleitung von Verhandlungen Seitens der Regierungen zum Zweck eines Vergleichs nicht gewahrt wird, gesetzlich geeignet ist.

Die Königliche General-Commission wird veranlaßt, hiernach zu verfahren und Ihre Verfügung vom 7. Juni d. J. zu modificiren.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Königsmarck.

An
die Königliche General-Commission zu N. (Nr. 7704.)

---

287) Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 31. October 1873, betreffend eine Ergänzung der Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Cultus-Ministeriums zum Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände vom 21. October 1864.

Die Bestimmung unter Nr. 3. der Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Cultus-Ministeriums zum Gesetz

über Kirchen- und Schulvorstände, de dato Hannover den 21. October 1864 (Hannoversche Gesetz-Sammlung de 1864 S. 447) wird auf Grund des §. 29. des gedachten Gesetzes dahin ergänzt:

Einziger Artikel.

Ohne Mitwirkung eines geistlichen Mitgliedes darf der Kirchenvorstand auch dann thätig werden, wenn in der betreffenden Parochie ein gesetzmäßig angestellter Pfarrgeistlicher oder ein in gesetzmäßiger Weise bestellter Vertreter des Pfarrers nicht vorhanden ist.

Berlin, den 31. October 1873.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Falk.

G. 39,935.

---

288) Wohnungsgeldzuschuß für Kreis-Schulinspectoren.

Berlin, den 15. September 1873.

Auf den Bericht vom 14. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß nach der gemäß §. 2. des Gesetzes vom 12. Mai d. J. zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir vereinbarten Classification die aus Cap. 125. Tit. 7. des Staatshaushalts-Etats besoldeten Kreis-Schulinspectoren den Wohnungsgeld-Zuschuß nach den Sätzen der Abth. III. des Tarifs zu dem allegirten Gesetz erhalten.

Indem ich der Königlichen Regierung überlasse, hiernach unter Beachtung der bezüglichen allgemeinen Vorschriften wegen Zahlung und Verrechnung des Wohnungsgeld-Zuschusses für den Kreis-Schulinspector N. das Nöthige zu verfügen, bemerke ich, &c.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 32,636.

---

289) Remuneration der Specialbaukassen-Rendanten.

(Centrbl. pro 1872 Seite 527.)

Berlin, den 23. September 1873.

Dem Königlichen Consistorium &c. lasse ich hierneben ein Exemplar des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Juli d. J., nach welchem die Abänderung des §. 4. des Regulativs, betreffend die Remuneration der Specialbaukassen-Rendanten bei öffentlichen Bauten

der Civilverwaltung vom 26. November 1853 genehmigt ist, zur Kenntnißnahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, rc.
G. U. 34,380.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 21. Juli d. J. genehmige Ich, daß der §. 4. des Regulativs, betreffend die Remuneration der Specialbaukassen-Rendanten bei öffentlichen Bauten der Civilverwaltung vom 26. November 1853, welches im Uebrigen unverändert bleibt, die nachstehende Fassung erhält:

„Außerdem werden für Reisen nach der Baustelle bewilligt:

a. Fuhrkosten nach dem Gesetze vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 122 ff.) 1 Thlr für die Meile auf Landwegen, 7½ Sgr. für die Meile auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen und 20 Sgr. für jeden Ab- und Zugang,

b. Diäten, wenn die Baustelle weiter als eine Meile von dem Wohnorte des Rendanten entfernt ist, von 2 Thlr.

Die Liquidation des Rendanten über Reisen nach der Baustelle ist von dem betreffenden Baubeamten dahin zu bescheinigen, daß die Zahlung auf der Baustelle nothwendig gewesen und erfolgt ist.

Dem Verwaltungs-Chef, in dessen Ressort der Bau ausgeführt wird, bleibt überlassen, bei Entfernungen unter ⅕ Meile, wofür nach dem Gesetze vom 24. März 1873 Fuhrkosten nicht liquidirt werden dürfen, zur Erstattung der baaren Auslagen für den sicheren Transport des Geldes bis zur Baustelle angemessene Vergütigungen zu bewilligen."

Auf die vorstehend erhöhten Fuhrkosten- und Tagegelder-Sätze sollen die Specialbaukassen-Rendanten vom 1. April d. J. an Anspruch haben.

Bad Ems, den 25. Juli 1873.

Wilhelm.

Für den Finanz-Minister und den Minister für Handel rc.
gez. Falk.

An
den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

II. Universitäten und Akademien.

290) Gebrauch der deutschen Sprache bei der Habilitation von Privatdocenten in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin.

Berlin, den 17. September 1873.

Auf den Antrag vom 25. Juni d. J. will ich unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung im §. 60. der Facultäts-Statuten vom 29. Januar 1838 der philosophischen Facultät für die Zukunft die Ermächtigung ertheilen, in Fällen, in denen es ihr nothwendig oder zweckmäßig erscheint, den sich habilitirenden Privatdocenten den Gebrauch der deutschen Sprache bei ihren öffentlichen Antritts-vorlesungen zu gestatten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die philosophische Facultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst.

U. 26,063.

---

291) Königliche akademische Hochschule für Musik zu Berlin. Abtheilung für ausübende Tonkunst.

(Centrbl. pro 1872 Seite 474; pro 1873 Seite 90.)

Prospectus.

I.

Die zur Königlichen Akademie der Künste gehörige **Hochschule für Musik** besteht aus der auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 31. März 1833 errichteten Abtheilung für musikalische Composition und der auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 10. Mai 1869 am 1. October 1869 ins Leben getretenen Abtheilung für ausübende Tonkunst.

II.

Die **Abtheilung für ausübende Tonkunst** bezweckt eines Theils die höhere Ausbildung im Solo- und Chor-Gesang und im Solo- und Zusammen-Spiel der Orchesterinstrumente, des Claviers und der Orgel, sowie zum Lehrerberuf für dieselben Fächer, andern Theils die Veranstaltung von musikalischen Aufführungen unter Verwerthung der von ihr ausgebildeten Kräfte.

III.

Die Abtheilung für ausübende Tonkunst zerfällt in die Gesangsklasse und in die Instrumentalklasse.

A. Gesangsklasse:

Vorsteher und erster Lehrer: Herr Adolph Schulze.
Zweiter ordentlicher Lehrer: = Rudolph Otto, Königl. Domsänger.
Lehrer für die Declamation: = C. G. Berndal, Königl. Schauspieler.
Lehrer für die italienische Sprache: = A. Pirani.

Die Gesangsklasse umfaßt:

Unter-Abtheilung I. für Ausbildung im Sologesang für Concert und Oper.
= = II. für Ausbildung zum Lehrerberuf.

Die Eleven dieser beiden Unter-Abtheilungen erhalten wöchentlich zwei volle Lectionen (à 45 Min.) im Sologesange, außerdem — neben dem obligatorischen Theorie- und Clavier-Unterricht — Unterweisung in der Declamation und der italienischen Sprache.

Unter-Abtheilung III. Chorschule.
= = IV. Chor.

In diese beiden können auch Damen und Herren eintreten, welche die Musik nicht berufsmäßig betreiben. Die Schüler der Chorschule werden von vorgerückteren Eleven der zweiten Unter-Abtheilung wöchentlich zweimal im Singen unterrichtet; und zwar in der Weise, daß nicht mehr als vier an einer Stunde Theil nehmen. Diesen Unterricht leitet und beaufsichtigt der Vorsteher und erste Lehrer der Gesangsklasse. Außerdem findet in der Woche einmal eine Gesammt-Chorübung der dritten und vierten Unter-Abtheilung statt.

B. Instrumentalklasse:

In derselben erstreckt sich der Unterricht auf:

I. die Orchesterinstrumente:
a) Violine. Lehrer: die Herren Professor Joseph Joachim, Königl. Concertmeister H. de Ahna, Kapellmeister Eduard Rappoldi.
b) Viola. = Herr Kapellmstr. Eduard Rappoldi.
c) Violoncello. = Herr W. Müller, Königl. Kammermusiker.
d) Contrabaß. = Herr W. Sturm, Kgl. Kammermusiker.
e) Flöte. = Herr Heinrich Gantenberg, Kgl. Kammermusiker.
f) Oboe. = Herr Paul Wieprecht, Kgl. Kammermusiker.

g) Clarinette. Lehrer: Herr J. Pohl, Kgl. Kammermusiker.
h) Fagott. " Herr Julius Liebeskind, Königl. Kammermusiker.
i) Horn. " Herr C. Schunke I., Kgl. Kammermusiker.
k) Trompete. " Herr J. Kosleck, Königl. Kammermusiker.

Orchesterübung, wöchentlich mindestens einmal, unter Direction des Herrn Professor Joseph Joachim.

Quartettspiel, wöchentlich je einmal in den betreffenden Klassen, unter Leitung der Herren Professor Joseph Joachim, Königl. Concertmeister H. de Ahna, und Kapellmeister Eduard Rappoldi.

II. Clavier. Lehrer: die Herren Professor Ernst Rudorff, H. Barth, Fr. Grabau; — Kgl. Musikdirector Al. Dorn, Johannes Schulze.

Uebungen im Zusammenspiel mit Orchesterinstrumenten, wöchentlich je einmal in den betreffenden Klassen, unter Leitung der Herren Professor Rudorff, H. Barth und Fr. Grabau.

Partiturspiel bei Herrn Professor Rudorff.

III. Orgel. Lehrer: Herr Professor A. Haupt.

IV. Theorie. Lehrer: Herr Benno Härtel.

IV.

Es ist Princip, auf den Solo-Instrumenten nie mehr als drei Schüler in einer Stunde spielen zu lassen und sie zweimal in der Woche zu unterrichten.

Musikalischer Elementarunterricht wird nur in einzelnen Fächern und nur insoweit ertheilt, als er neben dem Hauptstudium zur Ergänzung der allgemeinen musikalischen Bildung unentbehrlich erscheint. Der Unterricht im Clavierspiel und der musikalischen Theorie ist für alle Schüler mit Ausnahme derer, welche ausschließlich entweder Eleven der Chorschule oder Mitglieder des Chores sind, obligatorisch. Ebenso sollen sämmtliche Schüler der Anstalt, soweit irgend möglich, an der Chorschule Theil nehmen; ein besonderes Honorar haben sie dafür nicht zu entrichten.

V.

Die Schüler der Abtheilung für ausübende Tonkunst können mit Genehmigung des Directors derselben zugleich die Aufnahme in die Abtheilung für musikalische Composition nachsuchen. Die Aufnahme erfolgt dann, nach vorangegangener Prüfung durch die Lehrer an derselben, die Herren Professor Ed. Grell, Professor Friedrich Kiel und Ober-Kapellmeister Taubert, ohne Erlegung einer Immatriculations-Gebühr.

VI.

Der Unterricht in der Abtheilung für ausübende Tonkunst theilt sich in halbjährige Curse, welche zu Ostern und Michaelis beginnen. Die Aufnahme in den Chor findet nur einmal jährlich zu Ostern statt. Nach Beginn eines Cursus ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

VII.

Zur Aufnahme in die Abtheilung für ausübende Tonkunst ist erforderlich:

1) das vollendete 16. Lebensjahr;
2) eine untadelhafte sittliche Führung;
3) eine allgemeine Bildung, welche bei den männlichen Aspiranten der Reife für die Secunda einer höheren Lehr-Anstalt entspricht;
4) eine für berufsmäßige Ausbildung genügende musikalische Begabung und Vorbildung.

Ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen ad 1—3 sind bei der Meldung zur Aufnahme, welche bis spätestens am Tage vor der Aufnahmeprüfung an das „Secretariat der Abtheilung für ausübende Tonkunst in der Königlichen akademischen Hochschule für Musik, Berlin, Königsplatz No. 1", zu richten ist, beizubringen. Ueber die Bedingung ad 4 haben sich die Aspiranten durch Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung vor dem Director und dem Lehrercollegium auszuweisen.

Eine Dispensation von den unter Nr. 1 und 3 genannten Bedingungen kann ausnahmsweise bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten gewährt werden; in Bezug auf die unter Nr. 2 und 4 genannten ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

VIII.

Der Termin der Aufnahmeprüfung wird in den öffentlichen Blättern 6 Wochen vor Beginn des Semesters bekannt gemacht.

IX.

Die Schüler sind verpflichtet, wenn der Director es bestimmt, in den von der Abtheilung für ausübende Tonkunst zu veranstaltenden öffentlichen Aufführungen mitzuwirken. Dagegen dürfen sie ohne Zustimmung desselben sich weder anderweit öffentlich hören, noch eigene Compositionen zur Aufführung bringen lassen. Für letzteres bedarf es bei denjenigen, welche zugleich Schüler der Abtheilung für musikalische Composition sind, der Genehmigung des dortigen Fachlehrers.

Die Schüler der Gesangsklasse, welche sich zum Lehrerberuf

ausbilden, sind verpflichtet, zur sicheren Erreichung dieses Zieles, auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstehers desselben, wöchentlich bis zu 6 Stunden zu ertheilen.

X.

Der vollständige Cursus für die Ausbildung eines Schülers dauert in der Regel drei Jahre. Die Aufnahme verpflichtet zum Besuch der Anstalt auf mindestens ein Jahr. Im Uebrigen hat jeder Schüler spätestens vier Wochen vor Beginn der Oster- oder Herbstferien, resp. vor Schluß des halbjährigen Cursus, über sein Verbleiben eine schriftliche Erklärung beim Secretariate einzureichen.

Schüler, welche so wenig Eifer und Fleiß zeigen, daß Fortschritte unmöglich werden, haben die Entlassung aus der Anstalt zu gewärtigen.

Schülern, welche nach dem Urtheil des Directors und der betreffenden Fachlehrer die wünschenswerthe Reife in einem oder mehreren Fächern erreicht haben, wird hierüber von Amtswegen ein Zeugniß ausgestellt; dieselben haben sich zu diesem Zwecke der Lösung besonders zu stellender Aufgaben zu unterziehen. Alle den durch die Abtheilung für ausübende Tonkunst ausgebildeten Musikern zu gewährenden Vortheile können nur auf Grund eines solchen Zeugnisses der Reife erlangt werden.

XI.

Die männlichen Schüler der Abtheilung für ausübende Tonkunst werden in gleicher Weise, wie die der Abtheilung für musikalische Composition, als Schüler der Königlichen Akademie der Künste angesehen und sind zur Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen bei der genannten Akademie sowie zur Benutzung der Bibliothek derselben berechtigt.

XII.

Das jährliche Honorar beträgt für die Schüler der Gesangsklasse in den Abtheilungen für Sologesang und für Ausbildung zum Lehrerberuf 100 Thlr., für Mitglieder der Chorschule 20 Thlr., des Chors 10 Thlr., beides wofern sie nicht ohnehin Schüler der Anstalt sind; für die Schüler in der Instrumentalklasse in der Regel 80 Thlr.; doch ist dasselbe für den Unterricht auf dem Contrabaß und den Blasinstrumenten vorläufig auf 50 Thlr. ermäßigt. Auch sind zur Ausbildung auf den letztgenannten Instrumenten besondere Freistellen errichtet.

Das Honorar ist in halbjährlichen Raten praenumerando zu zahlen. Schüler, welche vor dem Schlusse eines Semesters entweder entlassen werden müssen oder freiwillig auszuscheiden wünschen, haben kein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

Unvermögenden Schülern von vorzüglicher Begabung kann innerhalb statutarisch festgesetzter Grenzen Erlaß des vollen oder des halben Honorars bewilligt werden. Dem an den Director zu richtenden Gesuch um eine ganze oder eine halbe Freistelle ist ein obrigkeitlich beglaubigtes Bedürftigkeits-Attest beizufügen.

XIII.

Vorgeschrittene Künstler oder Musikfreunde, welche die Ausbildung der Kunst nicht zum Lebensberuf erwählt haben, können, wofern sie den oben (sub VII.) genannten Bedingungen notorisch genügen, nach vorgängiger Meldung gegen Entrichtung eines Honorars von 60 bez. 50 und 30 Thlr. auf ein halbes Jahr zu dem Unterricht im Sologesang und Instrumentenspiel zugelassen werden. Sie verpflichten sich für diese Zeit gleich den übrigen Schülern zur genauen Befolgung der allgemeinen Unterrichtsordnung und der besonderen Anweisungen des Directors, sowie zur Mitwirkung in den während der Zeit von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen, sei es als Solisten, sei es im Chor oder Orchester.

Personen, welche für ein halbes Jahr 60, bez. 50 und 30 Thlr. gezahlt haben, wird, wenn sie länger zu bleiben wünschen, der entsprechende Erlaß an dem Honorar für das zweite Semester gewährt.

XIV.

Die Schüler haben freien Zutritt zu den von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen.

Berlin, den 26. Juli 1873.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

292) Instruction für die Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 591.)

Berlin, den 14. October 1873.

Nachdem in Verbindung mit der Kunstschule der Königlichen Akademie der Künste hierselbst ein Seminar für Zeichenlehrer errichtet worden und in's Leben getreten ist, habe ich auf Antrag des Directors desselben, Professors Gropius und nach Anhörung des Directoriums und des Senates der genannten Akademie folgende Abänderungen der Instruction für die Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen vom 2. October 1863 beschlossen:

1. In dem §. 2. ist ad 3 am Schluß hinzuzusetzen: „oder das Abgangszeugniß von dem Seminar für Zeichenlehrer bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin."

2. In dem §. 3. ist ad A. 3 folgender Zusatz aufzunehmen: „Die hier bezeichnete Prüfung im landschaftlichen Zeichnen ist „keine obligatorische, sondern nur nach Wahl des Examinanden „eine facultative. Im Zeugniß ist ausdrücklich zu bemerken, „ob diese Prüfung Statt gefunden hat und mit welchem Er„folge."

3. Dem §. 5. ist am Schlusse zuzusetzen:
„Eine gleiche Vergünstigung soll denjenigen gewährt werden, „welche das Abgangszeugniß des Seminars für Zeichenlehrer „bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin erlangt „haben."
„Unter den Probearbeiten sind nur die im §. 3. sub A. auf„geführten zu verstehen."

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Circular-Verfügung
an die Directorien der Königlichen Kunstakademien zu Berlin, Düsseldorf, Königsberg, Cassel, Hanau, an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Königliche Regierungen, die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover.
U. 37,446.

Hiernach lautet die „Instruction für die Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen" nunmehr wie folgt:

§. 1.

Wer als Zeichenlehrer an einem Gymnasium oder einer Realschule (desgl. an einer höheren Bürgerschule) angestellt zu werden wünscht, hat sich zuvor persönlich einer Prüfung vor einer der Königlichen Akademien zu Berlin, Düsseldorf oder Königsberg zu unterwerfen.

§. 2.

Der schriftlichen Meldung bei der betreffenden Akademie um Zulassung zur Prüfung ist beizufügen:

1) Eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges.
2) Ein Zeugniß, daß der Examinand ein Gymnasium, eine Realschule erster Ordnung oder eine anerkannte höhere Bürgerschule bis zur Secunda besucht hat, oder für diese Klasse reif befunden worden ist, oder daß er die Secunda einer

Realschule zweiter Ordnung durchgemacht, oder auch eine dem gleichstehende schulwissenschaftliche Bildung anderweitig erworben, oder daß er seine Bildung auf einem Schullehrer-Seminar erhalten hat und aus diesem mit der Qualification für das Lehramt entlassen ist. (Zeugnisse über den Ersatz einer regelmäßigen Schulbildung sind nur annehmbar, wenn sie von competenter Seite ausgestellt worden sind.)

3) Ein Zeugniß, daß er eine Kunstakademie oder das Atelier eines anerkannten Künstlers längere Zeit besucht, und daselbst in den wesentlichsten Fächern seine Studien gemacht hat, oder das Abgangszeugniß von dem Seminar für Zeichenlehrer bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.
4) Ein Zeugniß über seine sittliche Führung.
5) Eine kurzgefaßte Darstellung der Methode, welche er beim Unterricht zu befolgen gedenkt.

§. 3.

Die Prüfung wird im Local der betreffenden Akademie abgehalten.

Der Examinand muß sich in derselben befähigt erweisen:

A. Im Freihandzeichnen

1) Einen Kopf nach der Natur, oder einen Gypsabguß, oder irgend einen anderen körperlichen Gegenstand in den verschiedensten Stellungen mit Licht und Schatten zu zeichnen, und gleichzeitig eine verständliche, auf den Regeln der Hülfslinien beruhende Anweisung zum Zeichnen desselben in jenen verschiedenen Stellungen zu geben.
2) Eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit zwei Kreiden in gutem Vortrag auszuführen.
3) Einen Baum oder eine landschaftliche Studie zu zeichnen.

   Die hier bezeichnete Prüfung im landschaftlichen Zeichnen ist keine obligatorische, sondern nur nach Wahl des Examinanden eine facultative. Im Zeugniß ist ausdrücklich zu bemerken, ob diese Prüfung Statt gefunden hat und mit welchem Erfolge.

B. Im Zeichnen mit Lineal und Zirkel, sowie in der Theorie, sind die Forderungen an die Lehrer für Gymnasien verschieden von denen für die Lehrer an Realschulen zu stellen, und zwar an letztere höher.

Für die Lehrer an Gymnasien ist als Minimum zu fordern:

1) Gründliche Bekanntschaft mit der Lehre von den geometrischen Projectionen einfacher geradflächiger und krummflächiger Körper nebst der Construction ihrer Schatten, bis zur Zeich-

nung von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten einfacher architektonischer Gegenstände.

2) Kenntniß der Perspective.

Von Denjenigen, welche an **Realschulen** unterrichten wollen, ist außerdem zu verlangen

1) Kenntniß der beschreibenden Geometrie.
2) So viel allgemeine Kenntniß des Technischen der Baukunst und der Maschinenkunde, daß sie die dahin gehörenden Gegenstände correct und sauber, geometrisch wie isometrisch zeichnen, und auch perspectivisch mit Licht und Schatten versehen anschaulich machen können.
3) Einige Fertigkeit im Planzeichnen, und Kenntniß der wichtigsten Methoden desselben.

§. 4.

Ber Candidat hat ferner in der mündlichen Prüfung darzuthun:

1) Eine allgemeine Kenntniß der alten, mittelalterlichen und neueren Kunstgeschichte mit Einschluß der Baukunst.
2) Eine allgemeine Kenntniß der Anatomie des menschlichen Körpers, besonders der Knochen.
3) Kenntniß der wichtigsten Methoden der Zeichenunterrichts überhaupt (Peter Schmidt, Dupuis 2c.) und der bewährtesten Hülfsmittel für den Unterricht.

§. 5.

Denen, welche bei einer Akademie den Cursus absolvirt haben und den prüfenden Lehrern vortheilhaft bekannt sind, können die Probearbeiten ganz oder zum Theil erlassen werden. Eine gleiche Vergünstigung soll denjenigen gewährt werden, welche das Abgangszeugniß des Seminars für Zeichenlehrer bei der Königl. Akademie der Künste zu Berlin erlangt haben.

Unter den Probearbeiten sind nur die im §. 3. sub A. aufgeführten zu verstehen.

§. 6.

Hat der Candidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich erst nach Verlauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung melden. Betrifft die wahrgenommene Unzulänglichkeit nur die theoretischen Fächer, so kann die Meldung schon nach einem halben Jahre wiederholt werden.

§. 7.

Das dem Candidaten auf Grund der bestandenen Prüfung auszustellende Zeugniß wird nach folgendem Schema abgefaßt:

N. N. gebürtig aus . . ., alt . . . . , . . . Confession, hat nach beigebrachten Zeugnissen das Gymnasium (Realschule 2c.) bis zur . . besucht (resp. seine Bildung durch Privat- oder durch Selbst-

unterricht erlangt) und seine Studien in der Zeichenkunst in der . . . Anstalt (resp. bei dem Lehrer N. N.) zu . . . gemacht.

Nach den von ihm abgelegten Proben und der an ihm wahrgenommenen allgemeinen Bildung erkennt die Akademie ihn als hinreichend befähigt (Zeugniß 3. Grades) (resp. wohlbefähigt — Zeugniß 2. Grades —, oder als vorzüglich befähigt — Zeugniß 1. Grades —) an, um als Zeichenlehrer an einem Gymnasium (resp. an einer Realschule, oder sowohl an einem Gymnasium wie an einer Realschule*)) angestellt zu werden.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Akademie und durch die Unterschriften des Directors und des Secretairs zu legalisiren.

§. 8.

Für jedes derartige Zeugniß sind von den Candidaten, außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, vier Thaler Gebühren zu entrichten.

§. 9.

Die durch Unterricht an höheren Schulen noch nicht bewährten Lehrer haben an der Anstalt, an welche sie berufen werden, zuvörderst ein Probejahr zu bestehen, jedoch mit einer dem Gehalt der Stelle gleichkommenden Remuneration. Nach Ablauf des Probejahrs wird ihnen über ihre darin bewiesene pädagogische und didaktische Befähigung ein Zeugniß von dem Director der Anstalt ausgestellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen mit vorzulegen ist.

§. 10.

Auch Personen, welche nicht die bestimmte Absicht haben, sich dem Unterricht an Gymnasien oder Realschulen zu widmen, die aber ein gültiges Zeugniß über ihre Geschicklichkeit zu erhalten, desgleichen Ausländer, die ein von einer preußischen Akademie ausgestelltes Qualificationszeugniß zu erwerben wünschen, können, sofern kein Bedenken im einzelnen Fall entgegensteht, unter denselben Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden.

---

*) Die Qualification für den Unterricht an Realschulen schließt die für den Unterricht an Gymnasien in sich, nicht umgekehrt.

293) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1873

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1872: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	23[1])	252	20	32	15	23	31	6645 / 115[1])	723 / 25[1])	730	1272	1934	1275
2	Brandenburg . .	29	398	36	68	—	29	50	9186	1820	863	1620	2656	1701
3	Pommern . . .	16[2])	160	32	31	2	1	24	4073 / 255[2])	698 / 68[2])	419	720	1161	802
4	Posen	12	139	15	15	20	13	14	3591	332	372	605	1079	681
5	Schlesien . . .	31[3]) [4])	325	30	68	30	23	25	8321 / —[3]) / 201[4])	785 / —[3]) / —[5])	937	1588	2436	1673
6	Sachsen . . .	25	256	29	54	8	15	20	6254	533	722	1092	1642	1129
7	Schleswig-Holstein	10	113	6	16	—	5	8	1645	305	149	263	337	279
8	Hannover . . .	18	165	15	30	2	14	22	3376	782	419	571	791	534
9	Westphalen . .	18[6])	173	22	15	21	22	2	3479 / 97[6])	143 / —	746	812	914	494
10	Hessen-Nassau .	11	124	17	23	11	6	4	2401	28	302	509	663	420
11	Rheinprovinz . .	24	251	46	47	23	20	21	4786	509	690	990	1362	929
12	Hohenzollern . .	1	1	2	3	1	—	—	147	—	21	33	44	30
	Summe	217	2347	270	402	133	171	221	54572	6741	6369	10074	15019	9947
	Gymnasium zu Corbach		7	1	2	--	—	—	94	—	14	17	37	26

1) Zugang: Das Gymnasium zu Bartenstein. — 2) Zugang: Das Stadt-Gymnasium in Stettin. — 3) Zugang: Das Johannes-Gymnasium in Breslau; 4) das Gymnasium zu Neustadt O./Schl. —

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1872: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg .	1	6	1	2	1		—	125	—	—	12	23	21
2	Pommern . .	2[1])	9	5	2	—		3	295 [1])	81[1])		22	97	60
3	Posen	3	19	3	2	6		4	410	73	—	57	92	90
4	Schlesien . . .	1	7	3	2				166		7	22	63	43
5	Sachsen . . .	2	4	2	2	1		—	133	—	—	—	13	36
6	Hannover . . .	1	6		1		—	1	136	24	—	16	17	30
7	Westphalen . .	5[2])	26	1	5	5	—	—	312 [2])	—[2])	—	117	93	58
8	Hessen-Nassau .	1	6	1	1	2	—	—	109	—	—	13	31	23
9	Rheinprovinz .	13	63	26	18	15	—	—	1027	—	—	195	285	220
	Summe	29	146	42	35	30	—	8	2713	178	7	454	714	581

1) Abgang: Das Progymnasium zu Stettin (jetzt Stadt-Gymnasium).

der Real-Lehranstalten.

Seite 142 Nr. 77.)

Gymnasien des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁷⁰/₇₁.									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1324	1387	7922	1162	801	312		1113	365	5732	1455	—	735	901	103	—	109
1683	1714	10237	1051	1000	1195	—	2195	375	8747	220	—	1270	1838	52	—	305
856	888	4846	518	546	466		1012	256	4465	32	2	347	916	6	1	89
722	713	4172	581	318	185	—	503	171	1619	1631	6	916	293	103	—	107
1747	1792	10173	1651	588	421	187	1196	411	5021	3777	—	1375	816	117	—	263
1020	1023	6628	374	306	279	—	585	52	6300	260⁵)	6	62	568	6	3	8
337	356	1720	75	256	70	41	367	62	1654	30	—	36	358	4	—	5
657	708	3680	304	505	294	86	885	103	2998	574	—	108	801	41	—	40
600	615	4181	605	108	39	—	147	4	1789	2247	—	145	119	17	—	11
376	318	2587	186	28			28	—	1898	611	—	78	12	16	—	—
1120	1094	6185	1399	391	369		760	251	2092	3900	1	192	413	320	—	27
27	27	182	35				—	—	18	164	—	—	—	—	—	—
10169	10635	62513	7941	4847	3630	314	8791	2050	42333	14901	15	5264	7035	788	4	964
10	12	116	22	—	—	—	—	—	108	1	—	7	—	—	—	—

5) Davon 2 griechisch-katholischer Confession. — 6) Zugang: Das Gymnasium in Höxter.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁷⁰/₇₁.								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
37	34	127	2	—	—	—	—	116	—	11	—	—	—
77	77	333	38	61	37	98	17	301	2	30	89	—	9
103	132	474	64	72	15	87	14	223	141	110	41	22	24
39	53	227	61			—	—	42	134	51	—	—	—
53	38	140	7	—		—		138	1	1	—	—	—
22	53	138	2	26		26	2	126	—	12	26	—	—
76	85	429	117	—	—	—	—	42	345	42	—	—	—
23	20	110	1	—	—	—	—	102	8	—	—	—	—
310	359	1369	342	—	—	—	—	372	943	54	—	—	—
740	851	3347	634	159	52	211	33	1462	1574	311	156	22	33

2) Abgang: Das zum Gymnasium erhobene Progymnasium in Höxter.

Vorschulen, sowie des Gymnasiums zu Corbach im Fürstenth. Waldeck

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von …: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf andere Gymnasien.	auf Progymnasien.	auf Realschulen I. Ordnung	auf Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	4248	3585	89	885	220	8	104	210	1	59	9	2	62
2	Brandenburg	7125	2996	116	2060	119	16	180	281	5	86	17	44	58
3	Pommern	2847	1968	31	842	161	6	74	57	4	45	6	17	35
4	Posen	2210	1902	60	426	73	4	75	90	11	22	—	2	5
5	Schlesien	5508	4609	56	1107	87	2	133	225	1	45	8	23	65
6	Sachsen	3345	3093	190	518	65	2	170	144	5	60	25	11	50
7	Schleswig-Holstein	1088	521	111	332	23	12	28	45	—	50	4	25	29
8	Hannover	2232	1318	100	820	42	23	120	78	—	86	—	60	15
9	Westphalen	2518	1628	35	140	7		81	65	3	33	6	2	24
10	Hessen-Nassau	1178	1044	65	10	18		92	42	—	21	1	7	11
11	Rheinprovinz	4005	2063	117	736	21	3	15	97	4	12	—	3	26
12	Hohenzollern	86	90	6		—		—	2	—	—	—	—	—
	Summe	36690	24847	976	7876	839	76	1072	1336	34	519	76	196	380
	Gymnasium zu Corbach	43	35	38	—	—		1	5	—		—	—	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den …: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf Gymnasien.	nach Absolvirung: Realschulen I. Ordnung	nach Absolvirung: Realschulen II. Ordnung	nach Absolvirung: zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf Gymnasien.	ohne Absolvirung: andere Progymn.	ohne Absolvirung: Realschulen I. Ordn.	ohne Absolvirung: Realschulen II. Ordn.	ohne Absolvirung: zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung: sonstige Stadtschulen.
1	Brandenburg	84	43	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	7
2	Pommern	180	152	1	79	19	—	1	—	—	—	7	—	1	—	—	2
3	Posen	264	203	7	59	26	2	4	—	—	—	15	1	—	—	—	3
4	Schlesien	113	112	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—
5	Sachsen	82	54	4	—	—	—	3	1	—	—	3	—	—	—	—	2
6	Hannover	104	32	2	23	3	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	1
7	Westphalen	262	161	6	—	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	—	2
8	Hessen-Nassau	67	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
9	Rheinprovinz	770	581	18	—	—	—	11	—	—	—	23	5	3	1	3	2
	Summe	1926	1381	40	161	48	2	26	1	—	—	60	7	5	1	4	19

während des Winter-Schulsemesters 18⁷²/₇₃.

9. im Winter-Semester 18⁷²/₇₃. den Gymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷²/₇₃	
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
15	37	105	90	59	32	21	—	806	—	231	10	40	—	281	7116	832
22	64	240	159	82	58	30	—	1326	9	319	46	92	—	466	8911	1729
5	23	48	69	43	21	12	—	459	1	265	3	23	—	292	4387	720
10	27	75	91	50	32	23	—	513	1	67	14	9	—	91	3659	412
19	56	159	168	114	76	36	—	1128	1	185	17	25	—	228	9045	968
12	33	126	98	97	47	17	—	895	1	149	10	31	—	191	5733	394
7	5	31	28	12	13	14	—	291	3	163	—	15	—	181	1429	186
10	12	65	34	22	22	10	—	534	2	276	16	20	—	314	3146	571
4	21	74	65	29	18	8	—	433	—	61	—	3	—	64	3748	83
4	20	101	53	28	20	9	—	409	—	18	1	1	—	20	2178	8
11	34	72	62	50	37	27	—	450	—	7	1	32	—	40	5735	720
1	1	—	1	1	2	1	—	9	—	—	—	—	—	—	173	—
120	333	1096	918	587	378	208	—	7253	18	1741	118	291	—	2168	55260	6623
														Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters	54572	6741
														Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁷²/₇₃	mehr 688	weniger 118
—	—	2	1	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	107	—
														Gegen das vorhergehende Semester mehr	13	—

des Winter-Schulsemesters 18⁷²/₇₃.

9. im Winter-Semester 18⁷²/₇₃. Progymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷²/₇₃	
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	4	6	2	3	3	—	27	—	—	—	—	—	—	100	—
—	—	3	10	2	8	5	—	39	—	31	—	—	—	31	294	67
2	—	13	9	8	10	5	—	70	—	27	—	7	—	34	404	53
—	1	2	10	2	2	—	—	20	—	—	—	—	—	—	207	—
1	—	—	1	2	1	1	—	15	—	—	—	—	—	—	125	—
—	—	6	4	6	4	3	—	34	—	7	—	—	—	7	104	19
—	—	7	8	3	1	1	—	28	—	—	—	—	—	—	401	—
—	—	1	1	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	106	—
2	—	34	21	32	28	17	—	182	—	—	—	—	—	—	1187	—
5	1	70	70	58	57	35	—	419	—	65	—	7	—	72	2928	139
														Bestand am Schluß des vorigen Semesters	2713	178
														Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁷²/₇₃	mehr 215	weniger 39

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen. Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1872 in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt... a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	100	12	16	4	9	10	2821	393	179	449	722	615
2	Brandenburg	12	154	21	26	1	11	31	4361	959	159	657	1451	929
3	Pommern	4	38	5	5	—	—	5	1085	153	69	217	314	255
4	Posen	4	49	7	7	7	1	6	1407	312	46	168	395	269
5	Schlesien	9[1])	105	6	21	10	5	8	2733[1])	302	150	344	666	597
6	Sachsen	6	80	9	20	6	3	9	2577	410	151	398	673	456
7	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	163	—	14	31	74	60
8	Hannover	9	83	9	18	1	9	12	2591	580	144	456	724	545
9	Westphalen	9	74	10	10	13	6	—	1630	—	109	317	588	339
10	Hessen-Nassau	3[3])	31	7	6	4	2	7	436 294[3])	101 170[3])	59	161	215	140
11	Rheinprovinz	11	132	15	25	9	4	14	2610	350	198	526	732	591
	Summe	78	816	101	154	55	50	102	22708	3730	1278	3724	6554	4825
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	4	50	9	14	1	3	8	1188	381	58	174	216	294
2	Pommern	1[4])	10	1	2	—	—	3	168[4])	47[4])	—	—	51	54
3	Sachsen	1	9	1	6	1	2	—	485	—	26	63	126	120
4	Schleswig-Holstein	2	19	4	5	—	1	1	405	17	17	44	79	118
5	Hessen-Nassau	5[5])	44	14	14	3	1	13	950[5])	485[6])	75	116	193	213
6	Rheinprovinz	2	21	3	3	—	1	4	552[7])	219	19	29	64	123
	Summe	15	153	32	44	5	8	29	3748	1149	195	426	729	922

1) Abgang: Die zum Gymnasium umgewandelte Realschule zu Neustadt O./Schl.
2) Davon 1 griechisch-katholischer Confession.
3) Zugang: Die Musterschule in Frankfurt a./M.
4) Zugang: Die Realschule II. Ordnung in Stettin.
5) 6) Abgang: Die zur Realschule I. Ordnung erhobene Musterschule in Frankfurt a./M.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester $18^{72}/_{73}$.										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
573	603	3141	320	346	154	—	—	500	107	2793	96	—	252	446	22	—	32
882	892	4969	608	606	639	—	—	1245	286	4282	100	—	587	1077	20	—	148
197	199	1251	166	125	56	—	—	181	28	1171	11	—	69	163	3	—	15
300	292	1470	63	164	190	—	—	354	42	897	260	—	313	217	76	—	61
647	593	2997	264	205	106	52	—	363	61	2056	599	—	342	276	60	—	27
557	499	2764	187	164	266	—	—	430	20	2574	58[7])	16	116	397	17	7	9
—	—	179	16	—	—	—	—	—	—	176	1	—	2	—	—	—	—
550	358	2777	186	282	173	154	—	609	29	2516	81	—	180	555	11	—	43
228	237	1818	188	—	—	—	—	—	—	1214	472	—	132	—	—	—	—
138	128	841	111	103	108	87	—	298	27	723	51	—	67	266	8	—	24
656	673	3376	766	220	302	—	—	522	172	1996	1140	—	240	329	159	—	34
4728	4474	25583	2875	2215	1994	293	—	4502	772	20398	2869	16	2300	3726	376	7	393
II. Ordnung.																	
301	313	1356	168	242	206	—	—	448	67	1243	35	—	78	414	13	—	21
46	63	214	46	35	26	—	—	61	14	173	3	—	38	50	1	—	10
100	99	534	49	—	—	—	—	—	—	504	7	3	20	—	—	—	—
117	82	457	52	17	—	—	—	17	—	425	2	—	30	17	—	—	—
202	217	1016	66	267	146	97	—	510	25	430	44	—	542	221	19	—	270
193	210	638	86	124	115	—	—	239	20	399	197	—	42	160	75	—	4
959	984	4215	467	685	493	97	—	1275	126	3174	288	3	750	862	108	—	305

6) Nach Berichtigung der Angaben von der Unterrichts-Anstalt der israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a./M. gegen die vorige Uebersicht um 14 Vorschüler niedriger.

7) Nach Berichtigung der Angaben betreffend die Realschule zu Remscheid gegen die vorige Uebersicht um 10 Schüler niedriger.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus d. Schulort.	auf den Realschulen: Inländer von auswärts.	auf den Realschulen: Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	in den Vorschulen: Inländer von auswärts.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung.	auf andere Realschulen II. Ordnung.	auf zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasien.	auf Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	2061	1048	32	443	56	1	41	39	2	8	67	20	1
2	Brandenburg	3826	1072	71	1184	55	6	29	55	22	12	47	45	3
3	Pommern	920	328	3	179	2	—	14	5	1	1	3	2	—
4	Posen	902	505	63	318	34	2	19	26	6	—	21	19	4
5	Schlesien	1764	1162	71	280	83	—	31	23	—	2	74	19	4
6	Sachsen	1453	1162	149	402	26	2	44	23	3	—	20	16	1
7	Schleswig-Holstein	85	91	—	—	—	—	4	1	—	—	5	—	—
8	Hannover	1702	900	175	554	48	7	48	30	1	5	39	21	—
9	Westphalen	1146	645	27	—	—	—	29	9	3	1	29	6	1
10	Hessen-Nassau	655	160	26	291	3	4	11	6	7	—	—	2	—
11	Rheinprovinz	2636	667	73	495	18	9	1	13	3	8	52	20	1
	Summe	17150	7743	690	4146	325	31	271	230	48	37	357	170	15
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	1126	202	28	406	42	—	4	6	3	—	18	5	—
2	Pommern	155	59	—	54	7	—	—	11	2	—	3	2	—
3	Sachsen	280	248	6	—	—	—	—	2	1	—	4	1	—
4	Schleswig-Holstein	339	64	54	17	—	—	1	1	—	1	15	1	—
5	Hessen-Nassau	791	149	76	478	21	11	—	—	5	15	8	9	1
6	Rheinprovinz	501	132	5	230	8	1	—	3	—	—	5	1	—
	Summe	3192	854	169	1185	78	12	5	23	11	16	53	19	1

Schulsemesters 18⁷²/73.

9. im Winter-Semester 18⁷²/73. a) von den Realschulen									b) von den Vorschulen.						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷²/73	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
9	14	89	74	46	22	8	—	440	2	158	27	3	—	190	2701	310
9	20	200	139	66	20	5	—	672	6	234	25	10	—	275	4297	970
1	5	47	28	18	9	1	—	135	—	38	10	—	—	48	1116	133
4	5	34	57	28	14	3	—	240	1	63	28	5	—	97	1230	257
6	6	86	83	73	68	29	—	504	—	79	20	11	—	110	2493	253
2	14	121	63	55	26	3	—	391	1	110	17	33	—	161	2373	269
1	1	10	14	7	—	—	—	43	—	—	—	—	—	—	136	—
6	12	136	106	54	24	15	—	497	4	212	10	2	—	228	2280	391
2	7	89	58	38	12	7	—	291	—	—	—	—	—	—	1527	—
—	16	34	22	6	2	4	1	111	3	66	2	1	—	72	730	226
2	26	102	34	26	34	20	—	342	—	44	23	4	—	71	3034	451
42	126	948	678	417	231	95	1	3666	17	1001	162	69	—	1252	21917	3250
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															22708	3730
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁷²/73															weniger 791	480
II. Ordnung.																
3	15	28	39	46	17	3	—	187	4	65	16	5	—	90	1169	358
1	—	—	9	4	2	—	—	34	—	19	1	1	—	21	180	40
—	8	4	21	19	—	1	—	61	—	—	—	—	—	—	473	—
1	—	6	13	12	1	—	—	52	—	10	—	—	—	10	405	7
—	48	7	24	17	6	1	—	141	1	56	9	6	—	72	875	438
2	7	2	6	17	13	1	—	57	—	20	15	—	—	35	581	201
7	78	47	112	115	39	6	—	532	5	170	41	12	—	228	3683	1047
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															3748	1149
Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁷²/73															weniger 65	102

IV. General-Uebersicht von der Frequenz der höheren Bürgerschulen 2c.

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1872: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Zu Abgangs-Prüfungen berechtigte													
1	Preußen	4[5])	24	2	4	—	—	3	562[1])	113[1])	—	43	110	102
2	Brandenburg	9	46	8	10	1	—	10	1188	335	—	91	255	283
3	Pommern	4	17	5	3	—	—	6	392	183	—	27	82	106
4	Schlesien	2[2])	11	1	2	2	—	—	260[2])	—[3])	—	24	34	64
5	Sachsen	6	35	6	8	2	—	6	688[3])	160	—	49	94	157
6	Schleswig-Holstein	4	7	—	—	—	—	—	193	—	—	38	72	47
7	Hannover	14	58	9	10	1	—	12	1451	482	24	206	348	379
8	Westphalen	4	20	5	4	4	—	2	429	71	—	37	73	97
9	Hessen-Nassau	11	79	15	27	9	—	26	1974	915	76	192	309	412
10	Rheinprovinz	13	83	13	11	11	—	6	1399	110[4])	9	262	371	336
	Summe	71	380	64	79	30	—	71	8476	2369	109	969	1748	1983
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen		5	1	3	—	—	2	100	14	—	11	31	20
	B. Noch nicht zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen,													
1	Preußen	1[5])	3	—	1	1	—	—	30[6])	—	—	1	1	6
2	Pommern	—[7])	—	—	—	—	—	—	—[7])	—[7])	—	—	—	—
3	Schlesien	1[8])	3	1	1	2	—	2	95[8])	56[8])	—	—	18	18
4	Schleswig-Holstein	2	11	2	—	—	—	1	179	15	—	17	24	47
5	Hannover	2	3	4	1	—	—	1	167	31	—	15	45	52
6	Hessen-Nassau	4[9])	19	3	9	4	—	1	{ 311 / 94[9])	— / 26[9]) }	—	32	64	93
7	Hohenzollern	1	3	1	—	—	—	—	70	—	—	—	3	12
	Summe	11	42	11	12	7	—	5	946	128	—	65	155	228

1) Abgang: Die höhere Bürgerschule zu Culm (s. unten Nr. 5.) und die höhere Bürgerschule in Bartenstein (s. Gymnasien).

2) Abgang: Die höhere Bürgerschule zu Striegau (s. folg. S. Nr. 8).

3) Die Differenz von — 50 Schülern gegen die vorige Uebersicht beruht in den Angaben von der höheren Bürgerschule zu Weißenfels.

4) Gegen die vorige Uebersicht niedriger um 2 Vorschüler bei der höheren Bürgerschule zu Solingen.

5) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Culm.

des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁷²/₇₃										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
höhere Bürgerschulen.																	
145	179	579	77	78	46	—	—	124	11	549	14	—	16	114	1	—	9
327	331	1290	102	189	197	—	—	386	51	1206	12	—	72	362	3	—	21
105	108	428	36	126	87	—	—	213	30	375	7	1	45	196	1	—	16
72	80	274	14	—	—	—	—	—	—	171	61	—	42	—	—	—	—
194	213	707	19	97	110	—	—	207	47	696	3	—	8	206	1	—	—
20	24	201	8	—	—	—	—	—	—	196	1	—	4	—	—	—	—
304	293	1554	103	284	141	101	—	526	44	1387	105	—	62	502	9	—	15
111	154	472	43	61	19	—	—	80	9	369	87	—	16	69	11	—	—
512	521	2022	48	328	294	283	55	960	45	1457	431	—	134	757	157	—	46
403	453	1834	435	113	37	—	—	150	40	863	892	—	79	60	88	—	2
2193	2359	9361	885	1276	931	384	55	2646	277	7269	1613	1	478	2266	271	—	109
18	21	101	1	14	—	—	—	14	—	91	2	—	8	12	—	—	2
sowie sonstige in der Organisation begriffene Real-Lehranstalten.																	
17	9	34	4	—	—	—	—	—	—	26	5	—	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	46	115	20	39	21	—	—	60	4	90	21	—	4	42	15	—	3
48	53	189	10	21	—	—	—	21	6	188	1	—	—	20	1	—	—
29	31	172	5	22	13	—	—	35	4	74	85	—	13	4	31	—	—
95	129	413	8	43	—	—	—	43	17	356	30	—	27	33	6	—	4
26	31	72	2	—	—	—	—	—	—	7	61	—	4	—	—	—	—
248	299	995	49	125	34	—	—	159	31	741	203	—	51	99	53	—	7

6) Von den am Schlusse des S.-S. 1872 vorhandenen 40 Schülern sind 10 Schüler beim Beginn des Unterrichts im W.-S. 18⁷²/₇₃ nicht erschienen.

7) Abgang: Die jetzt bei den Realschulen II. Ordnung aufgeführte höhere Bürgerschule zu Stettin.

8) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Striegau.

9) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Diez.

sowie der höheren Bürgerschule zu Arolsen im Fürstenthum Waldeck

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang									
		auf d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			a) von den									
		Inländer			Inländer				mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf					
										Realschulen				Realschulen			
Laufende Nummer	Provinzen.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	Gymnasien.	I. Ordnung	II. Ordnung	Gymnasien.	Progymnasien.	I. Ordn.	II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
	A. Zu Abgangs-Prüfungen berechtigte																
1	Preußen . . .	319	256	4	114	10	–	6	–	1	–	4	–	6	–	–	15
2	Brandenburg . .	955	331	4	351	35	–	9	–	5	–	15	–	10	4	3	11
3	Pommern . . .	326	101	1	184	29	–	3	–	1	–	7	–	4	–	2	2
4	Schlesien . . .	154	117	3	–	–	–	4	–	–	–	2	–	2	–	–	3
5	Sachsen	452	247	8	191	16	–	5	–	1	–	17	–	11	1	3	22
6	Schleswig-Holstein	120	79	2	–	–	–	1	–	–	–	2	–	–	–	–	1
7	Hannover . . .	1127	386	41	454	69	3	51	–	8	–	6	–	21	1	3	17
8	Westphalen . .	314	157	1	65	15	–	1	1	3	–	2	–	4	–	1	8
9	Hessen-Nassau .	1516	446	60	829	112	19	68	–	1	2	26	9	9	6	2	26
10	Rheinprovinz . .	1148	663	23	134	16	–	–	1	–	–	8	–	28	–	10	18
	Summe	6431	2783	147	2322	302	22	148	2	20	2	89	9	95	12	24	117
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen . .	67	30	4	9	4	1	6	–	–	–	1	–	1	–	–	1
	B. Noch nicht zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen,																
1	Preußen . . .	32	2	–	–	–	–	–	–	–	–	3	–	–	–	–	1
2	Pommern . . .	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3	Schlesien . . .	62	53	–	39	21	–	–	–	–	–	1	–	2	–	1	1
4	Schleswig-Holstein	139	48	2	18	3	–	2	–	–	–	1	–	–	–	–	8
5	Hannover . . .	101	65	6	35	–	–	–	–	–	–	1	–	4	–	–	–
6	Hessen-Nassau . .	322	82	9	37	4	2	7	–	2	–	8	–	–	–	4	14
7	Hohenzollern .	36	29	7	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Summe	692	279	24	129	28	2	9	–	2	–	14	–	6	–	5	24

während des Winter-Schulsemesters 18⁷²/₇₃.

9. im Winter-Semester 18⁷²/₇₃. höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷²/₇₃	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien	auf Real-Lehranstalten.	auf Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
höhere Bürgerschulen.																
—	—	3	11	9	8	6	—	69	—	6	14	31	—	51	510	73
1	—	18	26	44	22	12	—	160	—	5	63	18	—	86	1110	300
—	—	2	11	14	10	—	—	56	—	2	43	3	—	48	372	165
2	—	7	8	15	7	4	—	54	—	—	—	—	—	—	220	—
—	—	8	18	23	17	2	—	128	—	29	39	26	—	94	579	113
1	—	6	14	11	5	—	—	41	—	—	—	—	—	—	160	—
3	—	21	60	31	4	7	—	233	1	1	155	16	—	173	1321	353
2	—	12	11	14	10	6	—	75	—	—	32	3	—	35	397	45
4	3	30	50	65	39	6	—	316	38	55	116	19	—	228	1676	732
2	—	61	28	31	29	5	—	218	—	—	—	11	—	11	1616	139
15	3	168	237	260	151	48	—	1400	39	98	462	127	—	726	7961	1920
Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1872 (Col. 5.)															8476	2369
Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁷²/₇₃ weniger															515	449
—	—	—	4	2	—	—	—	15	—	—	10	—	—	10	86	4
Gegen das vorhergehende Semester weniger															14	10
sowie sonstige in der Organisation begriffene Real-Lehranstalten.																
—	—	—	—	—	2	—	—	6	—	—	—	—	—	—	28	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	5	1	11	5	—	27	—	—	2	3	—	5	88	55
—	—	5	5	11	4	2	—	38	—	—	13	—	—	13	151	8
—	—	1	5	12	6	4	—	33	1	—	16	—	—	17	139	18
—	—	5	8	12	7	—	—	67	—	—	—	2	—	2	346	41
—	—	—	3	2	6	2	—	13	—	—	—	—	—	—	59	—
—	—	11	26	38	36	13	—	184	1	—	31	5	—	37	811	122
Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1872 (Col. 5.)															946	128
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁷²/₇₃ weniger															135	6

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

294) Empfehlung eines Erd- und eines Himmelsglobus.

Berlin, den 4. November 1873.

In dem Verlage des Geographischen Instituts zu Weimar sind ein Erd- und ein Himmelsglobus erschienen, welche für den unterrichtlichen Gebrauch in Schullehrer-Seminaren, sowie in den Oberklassen von Mittelschulen und gehobenen Volksschulen geeignet erscheinen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. veranlasse ich, die betreffenden Anstalten Seines ꝛc. Ressorts auf diese Globen aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen der Monarchie, an die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 39,447.

---

295) Dispensation der Candidaten des evangelischen Predigtamts von dem sechswöchentlichen Besuch eines Schullehrer-Seminars. — Zulassung derselben zur Rectoratsprüfung.

Berlin, den 9. October 1873.

Der mir von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath Behufs Erklärung des Einverständnisses vorgelegte, mit Anlagen ergebenst wieder beigeschlossene Entwurf eines Bescheides an den Candidaten der Theologie N. in N., die Dispensation desselben vom sechswöchentlichen Seminarcursus betreffend, giebt mir Veranlassung das Folgende ergebenst zu bemerken.

Durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. (B. 2315.) sind die bisherigen Bestimmungen über die Prüfung der Volksschullehrer und Lehrer an Mittelschulen, sowie Rectoren der Stadtschulen aufgehoben worden, und ist an deren Stelle die Prüfungsordnung von demselben Tage sub I., II. und III. getreten. Das Circular-Rescript vom 29. März 1827 ließ die Candidaten des Predigtamts ohne Weiteres zur Rectorats- resp. pro schola-Prüfung zu. Mit Rücksicht hierauf konnte auch unterm 7. November

1859*) und 13. Januar 1862**) bestimmt werden, daß von der durch das Rescript vom 30. Januar 1842*) ausgesprochenen Verpflichtung der Candidaten der Theologie, zwischen der ersten und zweiten Prüfung einen sechs- bis achtwöchentlichen Cursus bei einem Schullehrer-Seminar zu absolviren, diejenigen Candidaten, welche das Examen pro schola bestanden und ein Jahr lang das Lehramt an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen verwaltet haben, dispensirt werden dürfen. Wenn dagegen jetzt sub III. §. 2. der Prüfungsordnung vom 15. October v. J. bestimmt worden ist, daß zur Rectoratsprüfung zugelassen werden:

1) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;
2) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der im §. 1 bezeichneten Aemter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden sind;
3) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rector geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben;

so ergiebt sich, daß die Zulassung zu der betreffenden Prüfung an Bedingungen geknüpft wird, deren Erfüllung von den Candidaten der Theologie, welche den sechswöchentlichen Cursus zu absolviren haben, nicht gefordert werden kann, und an Voraussetzungen, welche in den seltensten Fällen zutreffen werden. So steht es im vorliegen- Falle mit dem Candidaten N., der zur Rectoratsprüfung nicht zugelassen werden kann und dem daher auch für die Erlangung der Dispensation vom sechswöchentlichen Seminarcursus die Bedingung, diese Prüfung zu absolviren, nicht auferlegt werden darf.

Es wird aber der Absicht der früheren Bestimmungen über die Verpflichtung der Candidaten der Theologie zur Absolvirung eines sechswöchentlichen Seminarcursus, bezw. über die Dispensation von demselben entsprechen, wenn nunmehr für die Ertheilung der letztern die Bedingung gestellt wird, daß ein Candidat, der die fragliche Dispensation erlangen will, außer einer mindestens einjährigen Lehrthätigkeit an einer Volks- oder Bürgerschule die Prüfung der Lehrer

*) Centrbl. pro 1859 Seite 745, 746.
**) desgl. pro 1862 Seite 97.

an Mittelschulen bestanden haben muß. Zu dieser Prüfung werden Candidaten der Theologie ohne Weiteres zugelassen (cfr. Prüfungsordnung vom 15. October pr. II. §. 2.) und unterliegt es keinem Bedenken, die Absolvirung derselben in allen ähnlichen Fällen zu fordern.

Ich stelle ergebenst anheim, den rc. N. von der veränderten Sachlage in Kenntniß zu setzen, indem ich zugleich bezüglich der andern Dispensationsbedingung mein Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath dahin erkläre, daß dieselbe als erfüllt anzusehen ist, wenn der rc. N. sich ein Jahr lang in seiner Lehrthätigkeit an der Cadetten-Anstalt zu N. bewährt hat.

Falk.

An
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.
U. 36,188.

---

296) Befähigung zum Eintritt in die Lehrerstellen an Seminar-Uebungsschulen.

(cfr. Centrbl. pro 1873 Seite 466 Nr. 237.)

Berlin, den 4. September 1873.

Die Berechtigung zur Anstellung als Seminarlehrer wird nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. (Prüfungs-Ordnung III. §. 1.) durch Ablegung der Rectoratsprüfung erworben. Die Lehrer an den Seminar-Uebungsschulen gehören zu den Seminarlehrern und muß sonach auch für eine derartige Stelle die Absolvirung der Rectoratsprüfung gefordert werden.

Der Lehrer N., welchen das Königliche Provinzial-Schulcollegium nach dem Bericht vom 25. v. M. für die Stelle eines Uebungsschullehrers am Seminar zu N. in Vorschlag bringt, befindet sich erst wenig über zwei Jahre im Schuldienst, hat die Nachprüfung noch nicht bestanden und kann schon aus diesem Grunde nicht definitiv angestellt werden. Könnte er auch nach Ableistung der Nachprüfung von der Ablegung der Prüfung für Mittelschulen nach §. 2. Nr. 2. der allegirten Prüfungs-Ordnung entbunden werden, so würde er doch, um die definitive Anstellung als Uebungsschullehrer zu erlangen, der Rectoratsprüfung sich unterziehen müssen, wodurch das Provisorium noch weiter hinaus verlängert werden würde.

Hiernach unterliegt die Berufung des rc. N. nicht unwesentlichen Bedenken, wie es sich auch in Erwägung noch anderer Momente nicht empfiehlt, Lehrer, die ihre Nachprüfung noch nicht absolvirt haben, zu Uebungsschullehrern zu berufen. rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 33,460.

---

297) Anrechnung der freien Wohnung oder der Miethsentschädigung bei Pensionirung der Seminar-Lehrer und -Lehrerinnen.

Berlin, den 11. August 1873.

Auf den Bericht vom 18. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß bei Pensionirungen der Lehrer ꝛc. der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare für die freie Wohnung oder Miethsentschädigung gemäß §. 6. des Gesetzes betreffend die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai cr. (Ges.-Samml. S. 209)*) nach der gemäß §. 2. alin. 3. loc. cit. zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir getroffenen Vereinbarung

für den ersten, oder Oberlehrer der Durchschnitt der Abtheilung III. des Tarifs zu dem gedachten Gesetz,

und

für die zweiten und folgenden ordentlichen und Uebungsschul-Lehrer und die Hülfslehrer, sowie für die Ober-, ordentlichen und Hülfslehrerinnen der Durchschnitt der Abtheilung IV. dieses Tarifs

in Ansatz kommt.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 29,260.

---

298) Verfahren bei der Vereidigung der Lehrer.

(Centrbl. pro 1872 Seite 718 Nr. 260.)

Berlin, den 6. October 1873.

Aus den Berichten, welche von mir durch die Verfügung vom 13. Juni d. J. — U. 19,804. — über das bisher bei der Vereidigung der Lehrer beobachtete Verfahren erfordert worden sind,

*) Centrbl. pro 1873 Seite 259.

habe ich ersehen, daß dasselbe in den verschiedenen Verwaltungs-Bezirken ein sehr ungleichartiges und zum Theil mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange ist. Zur Herstellung eines übereinstimmenden Verfahrens und zur Beseitigung der mir vorgetragenen Zweifel bestimme ich Behufs genauer und allgemeiner Beachtung für die Zukunft Folgendes:

1. Sämmtliche Lehrer an öffentlichen Volksschulen, welche fortan neu angestellt werden, haben den Diensteid in derjenigen Form und zwar nur in derjenigen Form abzuleisten, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. Januar und 6. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 132, 715) und den im Anschluß an die erstere erlassenen Staats-Ministerial-Beschluß vom 31. October 1867 vorgeschrieben ist. Andere Zusätze als die in den gedachten Allerhöchsten Verordnungen zugelassenen, sind unstatthaft. Die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, ist von dem oben gedachten Eide zu trennen.

2. Die Vereidigung erfolgt bei der ersten Anstellung, es sei dieselbe eine definitive, provisorische oder interimistische. Lehrer, welche noch nicht geprüft sind, und vorübergehend oder aushülfsweise zur Verwaltung einer Lehrerstelle verwendet werden, leisten den Eid nach zurückgelegter Prüfung.

3. Die Vereidigung erfolgt in der Regel durch den Local-Schulinspector. Es kann indeß auch, wo dies angemessener erscheint, der Kreis-Schulinspector damit beauftragt werden.

4. Die Bestimmungen 1—3 finden auch auf Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Ausgenommen sind diejenigen, welche lediglich zum Unterricht in den Handarbeiten angenommen sind, ohne fest angestellt zu sein.

5. In Betreff der bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche noch überhaupt nicht vereidet sind, oder welche, wie dies in mehreren Verwaltungs-Bezirken der Fall, nicht den Eid auf die Verfassung geleistet haben, ist das Erforderliche nachträglich zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, sämmtliche Königliche Regierungen, sämmtliche Königliche Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchen-Rath zu Nordhorn.

U. 34,250.

Die in vorstehender Verfügung unter Nr. 1. erwähnten Allerhöchsten Verordnungen ꝛc. lauten:

1. Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 22. Januar 1867. (Ges.-Samml. Seite 132 Nr. 6527.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für das Gebiet der durch das Gesetz vom 20. September v. J. (Ges.-Samml. S. 555) und die beiden Gesetze vom 24. December v. J. (Ges.-Samml. S. 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

§. 1.

Von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten, einschließlich der öffentlichen Lehrer, der Advocaten, Anwalte und Notare, und zwar sowohl von den gegenwärtig im activen Dienst stehenden, wie von den zur Zeit mit Wartegeld in einstweiligen Ruhestand versetzten und von den später anzustellenden, ist Uns der Diensteid in nachstehender Form zu leisten:

> Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die, seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§. 2.

Die Geistlichen haben Uns den Eid zu leisten nach Maaßgabe der in den älteren Landestheilen für die Geistlichen eingeführten, dieser Verordnung als Anlage beigefügten Formulare.

§. 3.

Der in den §§. 1. und 2. gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter. Er tritt an die Stelle aller nach den bisherigen Bestimmungen zu leistenden Huldigungs- und Diensteide und befähigt diejenigen Beamten, zu deren Dienstgeschäften die Protocollführung

gehört oder denen eine solche besonders übertragen wird, auch zur Führung eines glaubhaften Protocolls. Einer besonderen Beeidigung auf das Protocoll bedarf es nicht mehr.

§. 4.

Die Vereidigung der betreffenden Personen auf die Preußische Verfassung bleibt vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Januar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

---

2. Verordnung, betreffend die Form der Diensteide, vom 6. Mai 1867. (Ges.-Samml. Seite 715 Nr. 6658.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen für das Gebiet der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß derjenigen Landestheile, auf welche sich die Verordnung vom 22. Januar d. J. (Ges.-Samml. S. 132) bezieht, was folgt:

§. 1.

Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w." Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§. 2.

Der im §. 1. gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

---

3. Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Vereidigung der Staatsbeamten der neu erworbenen Landestheile, vom 31. October 1867.

Nachdem in den durch das Gesetz vom 20. September v. J. (Ges.-Samml. S. 555) und die Gesetze vom 24. December v. J. (Ges.-Samml. S. 875, 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen mit dem 1. d. M. die preußische Verfassung in Kraft getreten ist, beschließt das Staats-Ministerium zur Ausführung des Artikels 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Ges.-Samml. S. 17), wonach alle Staatsbeamten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören haben, was folgt:

1) Der im Artikel 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebene Eid ist von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten der im Eingang bezeichneten Landestheile zu leisten. Ausgenommen davon sind nur diejenigen Beamten, welche in Folge ihrer Anstellung in den älteren Provinzen bereits vereidet sind.

2) Bei der Vereidigung wird denjenigen, welche den Eid zu leisten haben, die Formel desselben dahin vorgelesen:

> Sie schwören zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Seiner Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen.

Der Schwörende erhebt hierauf die Schwurfinger und spricht die Worte: Ich (Vor- und Zuname) schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Jeder Vorsteher einer Behörde, welcher mit der Vereidigung der Beamten derselben beauftragt wird, hat zuerst selbst vor den versammelten Mitgliedern den Eid zu leisten und dann Letztere zu verpflichten.

3) Ueber die Vereidigung wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Beamten, von denen der Eid geleistet worden, zu unterschreiben haben.

4) In die durch die Verordnung vom 22. Januar d. J. (Ges.-Samml. S. 132) festgesetzte Formel des von den fortan neu anzustellenden Staatsbeamten zu leistenden Diensteides sind vor dem Schlußworte: „will" die Worte aufzunehmen: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten."

5) Jeder Minister wird, unter Beobachtung obiger Bestimmungen, für sein Ressort die erforderlichen Anordnungen treffen, weshalb der gegenwärtige Beschluß den einzelnen Ministern abschriftlich mitzutheilen ist.

Berlin, den 31. October 1867.

Königliches Staats-Ministerium.
Graf v. Bismarck. Freiherr v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

---

299) Form der Zeugnisse über die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen.

Berlin, den 30. September 1873.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium erhält anliegend ein Formular, welches bei Ausstellung der Zeugnisse über die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und höhern Mädchenschulen zu benützen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 35,903.

Zeugniß der Befähigung
als
Lehrer an Mittelschulen und höhern Mädchenschulen.

N. N., geboren am ten 18 zu , Kreis , Confession, gegenwärtig zu , Kreis , hat vor der unterzeichneten Commission in der Zeit vom bis d. M. die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen bestanden, da er in derselben nicht nur die in §§. 10. und 11. der Prüfungs-Ordnung vom 15. October

1872 geforderte allgemeine und pädagogische Bildung, sondern auch in und über das Maß derselben hinausgehende (genügende / gute) Kenntnisse nachgewiesen hat.

den ten 18

Die Königliche Prüfungs-Commission.
(Namen.)

Auf Grund vorstehenden Zeugnisses wird dem N. N. zu N. die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und höhern Mädchenschulen ertheilt.

den ten 18

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium.
(Namen.)

---

300) Instruction für die Schulbehörden der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen in Gemäßheit der unterm 15. October v. J. erlassenen Prüfungsordnung für Volksschullehrer.

(Centrbl. pro 1873 Seite 159 Nr. 82.)

Schleswig, den 1. October 1873.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ertheilen wir, nachdem die Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren, welche durch die Verfügung des genannten Herrn Ministers vom 15. October 1872 (Amtsblatt von 1872 — Außerordentliche Beilage vom 28. December v. J.) angeordnet worden, auch für die hiesige Provinz maßgebend geworden ist, hiedurch im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium den Schulbehörden unseres Regierungsbezirks in Betreff der Besetzung der Volksschullehrerstellen nachstehende Anweisung:

§. 1.

Die ständigen Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen werden in Zukunft entweder provisorisch oder definitiv oder interimistisch besetzt.

§. 2.

Zur provisorischen Anstellung im Dienst der öffentlichen Volksschule befähigt die nach bestandener erster Prüfung für Volksschullehrer an einem Preußischen Schullehrerseminar ertheilte Be-

scheinigung der Aufsichtsbehörde über die Qualification zu provisorischen Verwaltung eines Volksschulamtes.

§. 3.

Die Befähigung zur definitiven Anstellung wird durch Ablegung der zweiten Prüfung an einem Preußischen Seminar und die auf Grund derselben ertheilte Qualifications-Bescheinigung der Aufsichtsbehörde erworben.

Gleiche Befähigung gewährt die an einem Seminar oder vor einem Examinations-Collegium dieser Provinz vor Ablauf des Jahres 1872 bestandene Prüfung, sowie die auf Grund einer Prüfung vor dem Kirchenprobst vor diesem Zeitpunkt stattgehabte feste Anstellung in einem öffentlichen Schulamt der Provinz.

§. 4.

Zur interimistischen Verwaltung einer ständigen Volksschullehrerstelle befähigt die Ablegung einer Prüfung vor dem Kirchenprobst.

§. 5.

Es können ebensowohl die nach §. 2. zur provisorischen als die nach §. 3. zur definitiven Anstellung befähigten Bewerber den wahlberechtigten Schulgemeinden zur Wahl präsentirt werden.

§. 6.

Für alle Lehrer, denen Seitens eines Königlichen Kirchenvisitatoriums die Bestallung ertheilt wird, ist von dieser Behörde auch bei provisorischer Anstellung eine förmliche Bestallung auszufertigen, in welche ein Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Lehrer innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die zweite Prüfung nicht ablege oder sich in seiner Führung nicht zuverlässig erweise, aufzunehmen ist.

Betreffs der Lehrerstellen in den Städten und Flecken, welche seither ohne Mitwirkung einer unmittelbaren Staatsbehörde besetzt sind, ist den provisorisch anzustellenden Lehrern von dem Berufungsberechtigten eine unbedingte Vocation auszufertigen und diese unter Einreichung des Bewerbungsgesuches des Angestellten nebst Zeugnissen der unterzeichneten Regierung zur Bestätigung vorzulegen, welche letztere unter obigem Vorbehalt ertheilt wird.

Da die zweite Prüfung spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach der ersten Prüfung bestanden sein muß, so ist der provisorisch angestellte Lehrer, wenn derselbe nach Ablauf dieser Zeit die Qualification zur definitiven Anstellung nicht erlangt hat, auf Grund jenes Vorbehalts aus dem Schuldienst zu entlassen.

Zwei Jahre nach der ersten Anstellung darf sich der Lehrer zur zweiten Prüfung melden. Hat er dies nicht gethan, so ist er nach vollendetem dritten Dienstjahre von der Aufsichtsbehörde, welche die

Bestallung resp. die Bestätigung der Vocation ertheilt hat, zur Ablegung der Prüfung aufzufordern und diese Aufforderung bis zum Ablauf des 5. Jahres alljährlich zu wiederholen. Zu dem Ende haben die Kirchenvisitatorien genaue Verzeichnisse der innerhalb ihres Visitatorialbezirks provisorisch angestellten Lehrer anzulegen und fortzuführen.

Falls aus anderen Gründen, als wegen nicht rechtzeitig bestandener zweiter Prüfung während der Zeit der provisorischen Anstellung der Vorbehalt des Widerrufs zur Geltung gebracht wird, so steht dem Lehrer dagegen innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen die Berufung an die Regierung mit Suspensiveffect zu.

§. 7.

Den provisorisch angestellten Lehrern, welche die zweite Prüfung bestanden haben (§. 3. al. 1) darf die **definitive Anstellung** in der Regel nicht versagt werden. Soll die definitive Anstellung solcher Lehrer ausnahmsweise noch weiter ausgesetzt werden, so bedarf es hiezu der Zustimmung der Regierung.

Bei der definitiven Anstellung ist der Vorbehalt des Widerrufs in der Bestallung oder in der Bestätigung der Vocation (s. §. 6.) von dem Kirchenvisitatorium resp. der Regierung durch einen entsprechenden Zusatz aufzuheben.

Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzungen ohne Weiteres definitiv anzustellen.

Die im §. 3. al. 2 bezeichneten Schulamtscandidaten und Lehrer sind bei Bewerbung um ständige Lehrerstellen in der Regel definitiv anzustellen. Lassen besondere Umstände die zunächst nur provisorische Anstellung solcher Lehrer wünschenswerth erscheinen, so ist vor derselben die Zustimmung der Regierung einzuholen.

Bei der Concurrenz um ständige Lehrerstellen bleiben den Schulamtscandidaten und Lehrern, welche vor einem Examinationscollegium geprüft sind, gegenüber den nur auf Grund einer Prüfung durch den Kirchenprobst angestellten Lehrern ihre Vorzugsrechte gewahrt.

Werden Lehrerstellen, welche bisher ohne Mitwirkung einer unmittelbaren Staatsbehörde besetzt wurden, durch Berufung bereits definitiv angestellter Lehrer oder durch Anstellung eines der im §. 3. al. 2 bezeichneten Schulamtscandidaten und Lehrer definitiv besetzt, so ist die Vocation der Regierung unter Einreichung des Bewerbungsgesuches des Angestellten nebst Zeugnissen von dem Berufungsberechtigten zur Bestätigung vorzulegen.

§. 8.

Die Anstellung der zur provisorischen oder definitiven Anstellung befähigten Schulamtsbewerber (§§. 2. und 3.) auf Kündigung oder auf bestimmte Zeit ist ausgeschlossen.

Lehrern mit dieser Qualification, welche gegenwärtig auf Kündigung angestellt sind, ist bis zum 1. April 1874 entweder zu kündigen oder provisorische beziehungsweise definitive Anstellung nach Maßgabe der §§. 6. und 7. zu ertheilen.

§. 9.

Wenn wegen Mangels an qualificirten Bewerbern um erledigte Schulstellen oder aus anderen Gründen die interimistische Verwaltung einer ständigen Lehrerstelle erforderlich wird, so ist dieselbe nur auf Kündigung oder bestimmte Zeit zu übertragen.

Soll die interimistische Verwaltung einer solchen Stelle länger als ein Jahr dauern, so bedarf es hiezu der Genehmigung der Regierung.

§. 10.

Betreffs der Besetzung von Neben-Schulstellen und von Unter- und Hülfslehrerstellen mit Schulamtspräparanden bleibt es, so lange die Annahme derselben zur Verwaltung von Lehrerstellen noch beibehalten werden muß, bei der bisherigen Ordnung.

Unter- und Hülfslehrerstellen, welche zur Besetzung mit Schulamtspräparanden bestimmt sind, dürfen künftig nicht ohne Genehmigung der Regierung neu errichtet werden.

§. 11.

Bei der Besetzung der mit unteren kirchlichen Aemtern verbundenen Lehrerstellen sind gleichmäßig die vorstehenden Vorschriften dergestalt zu befolgen, daß die gleiche Art der Anstellung wie für die Lehrerstelle auch für den Kirchendienst eintritt. Es sind jedoch künftig resp. für das Kirchenamt oder die kirchlichen Aemter und für die Lehrerstelle zwei gesonderte Bestallungen resp. Vocationen auszufertigen und es ist betreffs der Lehrer-Bestallungen resp. Vocationen nach den vorstehenden Vorschriften zu verhalten. Bei einer Entscheidung in höherer Instanz (§. 6. al. 5, §. 7. al. 1 und 4 und §. 9. al. 2) hat in Betreff solcher combinirter Stellen das Königliche Consistorium mitzuwirken.

§. 12.

Bezüglich der Anstellung geprüfter Lehrerinnen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

301) Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen.

Berlin, den 26. August 1873.

Auf den Bericht vom 22. v. M., eröffne ich der Königlichen Regierung, daß, wie schon in der Circular-Verfügung vom 7. Fe-

bruar 1867*) angedeutet ist, Fälle eintreten können, in welchen es nicht sofort gelingt, eine Lehrerstelle normalmäßig auszustatten, oder auch der zeitige Inhaber einer an sich ausreichend dotirten Stelle in Folge von Familienverhältnissen oder von sonstigen andauernden, nicht im Wege einmaliger, außerordentlicher Unterstützungen zu behebenden Umständen mit dem normalmäßigen Gehalt der Stelle nicht auszukommen vermag, da bei dessen Festsetzung auf besondere Noth- und Ausnahmefälle nicht Rücksicht zu nehmen ist. Für solche Fälle waren ausnahmsweise persönliche Zulagen auf die Dauer der Amtszeit resp. auf die Dauer der die bedrängte Lage der Lehrer verursachenden Umstände in Aussicht genommen und sind der Königlichen Regierung zu dergleichen Bewilligungen zunächst durch Verfügung vom 17. August 1867 zeitweilig Mittel bewilligt, welche in Folge der Circular-Verfügung vom 4. Februar 1869 und mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869**) unterm 3. August 1869 verstärkt worden sind. Bei dieser Gelegenheit ist der Königlichen Regierung zugleich besonders bemerklich gemacht, inwiefern bei Gewährung von persönlichen Zulagen aus den bis dahin von hier überwiesenen Fonds die zurückgelegte Dienstzeit der Lehrer nicht entscheidend sein könne. Demnächst sind der Königlichen Regierung durch die Verfügung vom 8. Mai v. J. (U. 9756.)***) weitere Mittel, vorerst wie die früheren bis Ende des Jahres 1876, zu persönlichen Zulagen jedoch aus den gleichzeitig angegebenen Gründen mit der Bestimmung überwiesen, daß für die Bewilligung persönlicher Zulagen nunmehr die Rücksicht auf zurückgelegte längere Dienstzeit der Lehrer als besonders maßgebender Gesichtspunkt hinzutrete, so daß geeigneten Falls, soweit die Mittel reichen, die längere Dienstzeit an sich einen Grund abgeben oder mitbestimmend sein könne, eine persönliche Zulage zu verleihen oder eine aus anderem Beweggrunde gewährte oder zu gewährende zu verstärken. Die hierbei angegebenen näheren Modalitäten bezüglich der im Hinblick auf die zurückgelegte Dienstzeit zu bewilligenden persönlichen Zulagen sind gegenwärtig durch die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 18. Juni d. J. (U. 22,574)†) modificirt und namentlich sind nach Nr. 3 der letztgedachten Verfügung auf die jetzt lediglich in Rücksicht auf die zurückgelegte Dienstzeit im Sinne dieser Circular-Verfügung an ältere Lehrer und Lehrerinnen zu gewährenden persönlichen Zulagen anzurechnen:

1) Dienstalterszulagen, welche bereits auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gegeben werden,

---

*) Centrbl. pro 1867 Seite 168 (176).
**) desgl. pro 1869 Seite 271.
***) desgl. pro 1872 Seite 293.
†) Centrbl. pro 1873 Seite 470.

2) diejenigen Zulagen, welche und so lange sie nach ergangenen Vorschriften aus anderen als dem Gesammtfonds der 700,000 Thlr. dazu bestimmten Fonds in Rücksicht auf das zurückgelegte Dienstalter den Elementar-Lehrern und Lehrerinnen bisher schon bewilligt sind oder in Zukunft noch bewilligt werden.

Hiernach kann kein Zweifel darüber sein, welche früheren persönlichen Zulagen jetzt auf die nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni d. J. zu gewährenden persönlichen Zulagen anzurechnen sind.

Alle persönlichen Zulagen jeder Art, zu welchen der Königlichen Regierung die Mittel seit 1867 von hier aus überwiesen worden, sind nicht nur widerruflich, sondern gehören auch ihrer Natur nach, und wie in Betreff der persönlichen Zulagen an ältere Lehrer in der Circular-Verfügung vom 18. Juni c. ausdrücklich ausgesprochen worden, nicht zu dem pensionsberechtigten Einkommen der Lehrer. Die Königliche Regierung ist daher auch in der Lage, darauf Bedacht zu nehmen, falls die durch die Circular-Verfügung vom 18. Juni d. J. überwiesenen Mittel zu persönlichen Zulagen im Sinne dieser Circular-Verfügung nicht hinreichen, die seit 1867 zu persönlichen Zulagen überwiesenen Fonds zu dem Zwecke mit heranzuziehen, während Ihr Antheil an dem Fonds der 700,000 Thlr ausschließlich zu persönlichen Zulagen an ältere Lehrer und Lehrerinnen im Sinne der Circular-Verfügung vom 18. Juni d. J. bestimmt bleibt.

Hinsichtlich der älteren persönlichen Zulagen wird die Königliche Regierung, wenn es nicht schon aus Anlaß der Circular-Verfügung vom 8. Mai v. J. (U. 9756.) durchgeführt ist, in jedem einzelnen Fall zu prüfen haben, inwieweit bei der inzwischen bereits erfolgten oder noch bevorstehenden Verbesserung der Stelleneinkünfte Grund vorliegt, die nicht in Rücksicht auf das Dienstalter gewährten persönlichen Zulagen ganz oder theilweise zurückzuziehen, zumal die älteren Lehrer zum Theil in den persönlichen Zulagen, welche ihnen nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni d. J. zu Theil werden, Ersatz finden werden, und es nicht die Absicht sein kann, ohne Noth persönliche Zulagen zur Verbesserung der Lage eines Lehrers zu häufen. Je mehr es mit den in letzter Zeit reichlicher denn je aus Staatsfonds gewährten Mitteln möglich sein wird, den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen eine den Verhältnissen des Orts und der Zeit entsprechende Besoldung und nach resp. 12 und 22 Dienstjahren eine jederzeit widerrufliche persönliche Zulage zu gewähren, desto eher wird die Gewährung persönlicher Zulagen aus Anlaß anderer Umstände als wegen des Dienstalters mehr und mehr auf Ausnahmefälle einzuschränken sein.

Was die Abzüge für die Schullehrer-Wittwen-Kassen von den Einkommens-Verbesserungen der Lehrer durch persönliche Zulagen betrifft, so verweise ich auf die Bestimmung unter 2 litt. b. meiner

Verfügung vom 13. Juni d. J. — U. 20,148 — (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung Seite 345).

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die sämmtlichen übrigen Königlichen Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath in Nordhorn.
U. 29,757.

---

302) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen eines Lehrers von einer dem Letzteren aus Staatsfonds gewährten persönlichen Zulage.

Berlin, den 2. October 1873.

Auf den Bericht vom 20. August d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß von der einem Lehrer bewilligten persönlichen Zulage den Hinterbliebenen desselben ein Gnadenquartal, vorausgesetzt, daß nicht blos ein Gnadenmonat zu bewilligen ist, nur dann zu gewähren ist, wenn die qu. persönliche Zulage nach III. lit. b. der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869*) zur Uebertragung von einstweiligen Ausfällen an dem festgesetzten Stelleneinkommen, also zur Erfüllung des letzteren gegeben worden ist. Im andern Falle kann die aus besonderen Umständen bewilligte persönliche Zulage nicht zur Besoldung gerechnet werden.

Hiernach wolle die Königliche Regierung verfahren und die Wittwe N., wenn ein Bedürfniß vorliegen sollte, event. in anderer Weise unterstützen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 34,209.

---

303) Wittwenkassen-Beitrag von Gehaltsverbesserungen.

Berlin, den 27. September 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 9. v. M., daß die im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-

---

*) Centrbl. pro 1869 Seite 271.

Verwaltung in Preußen Seite 345 des laufenden Jahrgangs abgedruckte Verfügung vom 13. Juni d. J. — U. 20,148 — wegen Entrichtung der Gehaltsverbesserungsgelder zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse dem Gesetze vom 22. December 1869 entspricht und deshalb überall zur Anwendung zu bringen ist, wo überhaupt Beiträge der beregten Art zu zahlen sind. Wenn der Wortlaut der bezüglichen Kassenstatuten mit der gedachten Verfügung im Widerspruch steht, so wird daraus Veranlassung zu nehmen sein, denselben bei geeigneter Gelegenheit durch Abänderung der Statuten zu beseitigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 31,074.

V. Elementarschulwesen.

304) Uebersicht der bei dem Landheer und der Marine im Ersatzjahr 1872/73 eingestellten Ersatzmannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1873 Seite 557 Nr. 283.)

Nr.	Regierungs-Bezirk Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
1.	Königsberg .	3331	262	3593	354	3947	8,97
2.	Gumbinnen .	2019	304	2323	282	2605	10,83
3.	Danzig . . .	1052	48	1100	167	1267	13,18
4.	Marienwerder	1611	338	1949	477	2426	19,66
I.	**Preußen**	**8013**	**952**	**8965**	**1280**	**10245**	**12,49**
5.	Berlin . . .	66	—	66	—	66	0,00
6.	Potsdam . .	5123	1	5124	59	5183	1,14
7.	Frankfurt . .	4058	—	4058	91	4149	2,19
II.	**Brandenburg**	**9247**	**1**	**9248**	**150**	**9398**	**1,60**
8.	Stettin . . .	2612	1	2613	49	2662	1,84
9.	Cöslin . . .	1354	2	1356	41	1397	2,93
10.	Stralsund . .	956	—	956	26	982	2,65
III.	**Pommern**	**4922**	**3**	**4925**	**116**	**5041**	**2,30**

Nr.	Regierungs-Bezirk Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften mit Schulbildung in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung pro cent
11.	Posen . . .	1601	1772	3373	759	4132	18,37
12.	Bromberg . .	1118	509	1627	406	2033	19,97
IV.	**Posen**	**2719**	**2281**	**5000**	**1165**	**6165**	**18,90**
13.	Breslau . .	4863	42	4905	153	5058	3,02
14.	Liegnitz . . .	3599	3	3602	90	3692	2,44
15.	Oppeln . . .	2302	2222	4524	466	4990	9,34
V.	**Schlesien**	**10764**	**2267**	**13031**	**709**	**13740**	**5,16**
16.	Magdeburg .	3003	1	3004	31	3035	1,02
17.	Merseburg .	3541	1	3542	36	3578	1,01
18.	Erfurt . . .	1443	—	1443	11	1454	0,76
VI.	**Sachsen**	**7987**	**2**	**7989**	**78**	**8067**	**0,97**
VII.	**Schleswig-Holstein**	**3288**	**46**	**3334**	**33**	**3367**	**0,98**
VIII.	**Hannover**	**5966**	**15**	**5981**	**66**	**6047**	**1,09**
19.	Münster . .	1627	—	1627	15	1642	0,91
20.	Minden . . .	1891	—	1891	70	1961	3,57
21.	Arnsberg . .	2569	1	2570	26	2596	1,00
IX.	**Westphalen**	**6087**	**1**	**6088**	**111**	**6199**	**1,79**
22.	Cassel . . .	2718	—	2718	39	2757	1,41
23.	Wiesbaden .	1980	—	1980	10	1990	0,50
X.	**Hessen-Nassau**	**4698**	—	**4698**	**49**	**4747**	**1,03**
24.	Coblenz . .	2044	—	2044	14	2058	0,68
25.	Düsseldorf .	4009	—	4009	60	4069	1,47
26.	Cöln	1938	1	1939	16	1955	0,82
27.	Trier . . .	2111	—	2111	29	2140	1,36
28.	Aachen . . .	1555	10	1565	26	1591	1,63
XI.	**Rheinprovinz**	**11657**	**11**	**11668**	**145**	**11813**	**1,23**
XII.	**Hohenzollern**	**251**	—	**251**	**1**	**252**	**0,40**
XIII.	**Jahdegebiet**	**6**	—	**6**	—	**6**	**0,00**
XIV.	**Lauenburg**	**203**	—	**203**	**4**	**207**	**1,93**
	Hauptsumme	**75,808**	**5,579**	**81,387**	**3,907**	**85,294**	**4,58**

305) Circular-Verfügung, betreffend den Religions-Unterricht der Elementar-Schulen.

Oppeln, den 1. October 1873.

Bei vielen Schulen unseres Bezirkes sind an Stelle der bisherigen geistlichen Schulrevisoren weltliche Local-Schulinspectoren nach §. 2. des Gesetzes vom 11. März 1872 berufen worden. Zur Klarstellung der obwaltenden Rechtsverhältnisse bei solchen Schulen in Ansehung des Religions-Unterrichtes machen wir die betheiligten Local-Schulinspectoren und Lehrer auf Folgendes aufmerksam:

I. Alle öffentlichen Elementar-Schulen sind Anstalten des Staates (§. 1. II. 12 Allg. L.-R.). Die Lehrer an diesen Schulen gehören zur Kategorie der Staatsdiener. Der Religionsunterricht in der Elementarschule ist ein integrirender Theil der gesammten Elementar-Unterrichts. Zu Lehrern werden nur solche Personen berufen, welche durch ein Zeugniß der competenten Behörde ihre Befähigung zum Lehramte in allen Zweigen des Elementar-Unterrichts mit Einschluß des Religions-Unterrichts nachgewiesen haben. Mit der Amtseinführung durch das Organ der staatlichen Schulaufsichts-Behörde überkommt der Lehrer das Recht und die Pflicht, Unterricht auch in der Religion zu ertheilen. Es bedarf hiernach nicht der feierlichen Ablegung des confessionellen Glaubensbekenntnisses vor der Uebernahme des Religions-Unterrichts.

II. Der weltliche Local-Schulinspector übt im Auftrage des Staats die Aufsicht über den gesammten Unterricht in der Elementarschule, also auch über den Religions-Unterricht. Er ist berechtigt, jederzeit dem Religions-Unterricht beizuwohnen, mag ihn der Lehrer oder der Geistliche ertheilen. Er hat darüber zu wachen und darauf zu halten, daß der Religions-Unterricht zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde, insbesondere auch in Rücksicht der Sprache, in welcher derselbe zu ertheilen ist.

Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht ihm nicht zu. Es ist aber selbstverständlich, daß die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft (Art. 12 der Verfassung), oder gegen die Vorschriften §§. 13., 14. II. 11 Allg. L.-R. verstößt.

III. Nach Art. 24 der Verfassung und §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1872 leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule. Der Geistliche, in dessen Parochie die Volksschule gelegen ist, oder sein Vertreter ist daher berechtigt,

1) in der lehrplanmäßig angesetzten Religionsstunde dem Unterrichte beizuwohnen,
2) den Lehrer zu leiten, ihn eventuell sachlich zu berichtigen und zu belehren,
3) anstatt des Lehrers und für den Lehrer selbst zu unterrichten, zu katechisiren und sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen (vgl. für katholische Schulen §. 48. des Reglements vom 18. Mai 1801),
4) etwaige Beschwerden über das Verhalten des Lehrers im Religions-Unterricht bei dem Local-Schulinspector und den vorgesetzten Schulbehörden anzubringen.

Andrerseits ist der Geistliche verpflichtet, insoweit er selbst als Lehrer im Religions-Unterrichte auftritt,

den allgemeinen staatlichen Anordnungen im Unterrichtswesen und den Bestimmungen für die specielle Schule Folge zu leisten.

Er ist endlich nicht berechtigt, gegen den Lehrer wegen Verletzung seiner Amtspflicht oder wegen seines Verhaltens in oder außer dem Amte als Lehrer Verwarnungen, Verweise oder Ordnungsstrafen auszusprechen, weil nur der staatlich berufene Local-Schulinspector der Dienstvorgesetzte des Lehrers im Lehramte ist, welchem das Gesetz eine Disciplinarbefugniß beilegt. (§§. 18., 19. des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

306) Beschaffung confessionellen Religions-Unterrichts für die Minderheit der Schüler.

Berlin, den 11. September 1873.

Mit der Königlichen Regierung bin ich, wie ich auf den Bericht vom 26. März d. J. erwiedere, darin einverstanden, daß die Umwandlung bisher katholischer Confessionsschulen in Simultanschulen durch Anstellung evangelischer Lehrer besonders geeignet ist, um den in der Diaspora befindlichen evangelischen Kindern einen confessionellen Religionsunterricht, den sie jetzt noch vielfach entbehren müssen, angedeihen zu lassen. Es ist daher da, wo das Bedürfniß vorhanden ist und die Verhältnisse dies gestatten, mit derartigen Einrichtungen vorzugehen. Wo dies nicht angängig ist, da wird von dem bisherigen Auskunftsmittel, daß evangelische Lehrer den in katholischen Schulen befindlichen evangelischen Kindern confessionellen Religions-Unterricht ertheilen, weiter Gebrauch zu machen sein.

Zur Aufbringung der Remuneration ist überall die Schulgemeinde verpflichtet, wenn die Zahl der betreffenden Kinder nicht ver-

schwindend klein ist. Bei Entscheidung über die Nothwendigkeit der Beschaffung confessionellen Religions-Unterrichts wird nicht in mechanischer Weise zu verfahren sein, indem lediglich auf die Zahl dieser Kinder gerücksichtigt wird, sondern es werden auch noch andere für die Einrichtung sprechende Umstände in's Auge zu fassen sein, und ist es gestattet, daß die evangelischen Kinder aus verschiedenen katholischen Schulen an einem bestimmten Orte zur Empfangnahme des Religions-Unterrichts gesammelt werden, in welchem Falle sodann die einzelnen Schulgemeinden, denen die Kinder angehören, zur Aufbringung der Remuneration pro rata heranzuziehen sind. Sind einzelne Gemeinden zur Gewährung dieser Remunerationen nicht im Stande, so ist denselben ein Zuschuß aus dem zur Unterstützung leistungsunfähiger Gemeinden bestimmten Fonds zu gewähren. Besondere Mittel können für den besagten Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden. Von der Anstellung von Wanderlehrern ist in der Regel abzusehen und statt dieses mangelhaften Nothbehelfs überall, wo das Bedürfniß vorhanden ist, eine ordentliche Schuleinrichtung in's Leben zu rufen.

Selbstredend finden diese Vorschriften auch für die umgekehrten Fälle, wo katholische Kinder in evangelischen Schulen in der Minderzahl vorhanden sind, ihre Anwendung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24,547.

---

307) Freie Wahl der Schule in Beziehung auf das Glaubensbekenntniß.

(cfr. Centrbl. pro 1870 Seite 623 Nr. 221.)

Berlin, den 12. September 1873.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 9. Juli d. J., daß nach §. 10. Th. II. Tit. 12. des Allgemeinen Landrechts Niemandem wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden soll. Dem in N. wohnenden Wirth N. kann daher deshalb, weil er katholisch ist, nicht verwehrt werden, seine Kinder in die evangelische Ortsschule zu schicken. Es spricht für die Genehmigung des hierauf gerichteten Antrages auch der Umstand, daß der rc. N. der deutschen Nationalität angehört, seine Kinder daher in der fast nur von Kindern polnischer Nationalität besuchten katholischen Schule zu G. mit weniger Erfolg unterrichtet werden können, als in der nur von Kindern deutscher Nationalität besuchten evangelischen Schule seines Wohnortes.

Der Bittsteller ist hiernach auf die anbei zurückfolgende Beschwerde vom 27. Februar d. J. zu bescheiden und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 33,526.

308) Aufbringung der Fuhrkosten für Herbeiholung des Lehrers sowie für Anfuhr des Brennholzes für den Lehrer und das Schulzimmer.

Berlin, den 13. August 1873.

Auf die Vorstellung vom 18. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß zu den Leistungen, welche zur Unterhaltung des Lehrers nothwendig sind, sämmtliche Gemeindemitglieder (Hausväter) nach §. 29. Titel 12. Thl. II. Allgemeinen Landrechts beitragen müssen. Da eine principielle Befreiung einzelner Gemeindeklassen von diesen Leistungen nicht existirt, müssen die Häusler zu N. auch Beiträge zu den Fuhrkosten leisten, welche zur Herbeiholung des Lehrers (39. a. a. O.) und zur Herbeischaffung des zum eigenen Bedarf des Lehrers bestimmten Holzes entstehen. Dieses muß auch für das zur Heizung der Schulstube erforderliche Holz gelten, so lange die Zerkleinerung des Holzes durch den Lehrer geschieht. Das Gesetz bietet keinen Anhalt, die erwähnten Lasten lediglich den Gespann haltenden Wirthen aufzulegen.*)

Hienach muß es bei der Entscheidung der Königlichen Regierung zu N. sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Häusler N. und Genossen zu N.
U. 30,334.

309) Verwendung des Fonds von 250,000 Thlrn behufs Errichtung neuer Schulstellen. — Ausschluß der Bewilligung von Bauunterstützungen aus demselben. — Fonds zur Nachsuchung von Bauunterstützungen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 112 Nr. 58.)

Berlin, den 30. October 1873.

Wir bestimmen hiemit, daß der im Cap. 125. Titel 5. des Staatshaushalts-Etats „Behufs Errichtung neuer Schulstellen"

*) Cfr. Centrbl. pro 1863 Seite 99.

ausgewiesene Fonds der 250,000 Thlr zu Bauunterstützungen nicht verwendet werden darf. Diese Bauunterstützungen sind vielmehr, abgesehen von etwaigen anderen stiftungsmäßig oder durch die Provinzial-Etats dazu bestimmten Mitteln, nach wie vor aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds Seiner Majestät des Kaisers und Königs bei der General-Staats-Kasse zu erbitten. Dagegen bleibt der Fonds der 250,000 Thlr regelmäßig nur dazu bestimmt, Beihülfen zu den Lehrer-Gehältern an neu errichteten Schulstellen im Falle und für die Zeit des nachgewiesenen Unvermögens der principaliter zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten zu gewähren, während unter derselben Bedingung die nach dem Etatsvermerk bei Cap. 125. Tit. 5. in das folgende Jahr übertragbaren Ueberschüsse des Fonds zu einmaligen Bewilligungen für die sonstigen Schul-Bedürfnisse (Lehrmittel, Subsellien rc. und miethsweise Beschaffung von Schulräumen und Lehrerwohnungen bis zur Herstellung der eigenen Baulichkeiten) verwendet werden können.

Indem wir die Königliche Regierung rc. hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setzen, bemerke ich, der unterzeichnete Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, zugleich, daß die weitere Bestimmung wegen der speciellen, im Laufe des Jahres bereits in Aussicht gestellten Bauunterstützungen vorbehalten bleibt.

Der Finanz-Minister. Der Minister der geistl. rc. Angelegenheiten.
Camphausen. Falk.

An
ämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchen-Rath zu Nordhorn.

I. 14,957. F.-M.
U. 41,133. M. d. g. A.

---

310) Behandlung der Schulversäumnisse in der Provinz Preußen.

(Centrbl. pro 1872 Seite 67.)

Berlin den 17. Juli 1872.

Auf den Bericht vom 27. März d. J., betreffend die Beschwerd des Landraths N. über die bezüglich der Behandlung und Festsetzun der Schulversäumnißstrafen erlassene Verfügung vom 11. Februar d. J., eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Nach §. 4. der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezemb 1845 (Ges.-Samml. 1846 S. 1 ff.) haben die Schulvorstände a Grund der von dem Schullehrer geführten Versäumnißliste nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblich

Vorladung der Eltern oder Pfleger der Kinder, die Versäumnißstrafen bei den Ortspolizeibehörden zu beantragen und haben diese die Strafen festzusetzen und beizutreiben. Bereits in dem Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 25. Januar 1864 — U. 22,380 — ist hervorgehoben, daß das Recht, resp. die Pflicht einer Behörde, Strafen festzusetzen, auch das Recht involvire, ihr unbegründet erscheinende Strafanträge abzulehnen. Indem die allegirte Bestimmung der Schulordnung dem Schulvorstande die Anhörung, beziehungsweise Vorladung der Eltern und Pfleger vor Feststellung der Strafanträge zur Pflicht macht, hat sie, wie die Motive zur Schulordnung ausdrücklich bemerken, dahin Vorsorge treffen wollen, „daß nicht ohne Noth und mit der durch die Natur der Sache gebotenen Schonung zur Anwendung von Zwangsmaßregeln geschritten wird."

Eine ausschließliche Berechtigung, die Lage des Falles auf die vorgesehene Weise zu erörtern, ist dem Schulvorstande dadurch nicht eingeräumt. Es kann somit nicht gerechtfertigt erscheinen, aus dieser Bestimmung die Folgerung herzuleiten, daß der Ortspolizeibehörde eine nähere Ermittelung der ihr zur Prüfung des Antrages erforderlich scheinenden thatsächlichen Verhältnisse überhaupt nicht gestattet sei. Die Verfügungen der Königl. Regierung vom 17. Dezember v. J. und 11. Februar d. J. gehen daher zu weit, wenn sie den Ortspolizeibehörden das Recht gänzlich absprechen, die Angehörigen der Kinder zu vernehmen und thatsächliche Ermittelungen anzustellen. Wenn es auch anzuzweifeln ist, ob ein praktisches Bedürfniß zu einer nochmaligen Vernehmung vorhanden ist, so muß ich doch Anstand nehmen, eine Anordnung aufrecht zu halten, welche den Ortspolizeibehörden jede Berechtigung zu weiteren thatsächlichen Ermittelungen abspricht. Hingegen liegt den Ortspolizeibehörden auf entsprechendes Ersuchen die Verpflichtung ob, den Schulvorständen beziehungsweise dem Schulinspector Nachricht zu geben, ob und in wie weit den gestellten Strafanträgen entsprochen ist, und es wird Sache der Schulbehörden sein, unberechtigt erscheinenden Ablehnungen oder Ermäßigungen der Strafanträge nach Maßgabe des bereits erwähnten Erlasses vom 25. Januar 1864 entgegen zu wirken.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, demgemäß die erwähnten Verfügungen vom 17. Dezember v. J. und vom 11. Februar d. J. abzuändern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen.)
U. 14,056.

311) Baulast bei gemeinschaftlichen kirchlichen und Schulgebäuden.

(Centrlbl. pro 1872 Seite 61 Nr. 30.)

Berlin, den 26. Juni 1873.

Auf die Berichte vom 10. Februar c. und 13. v. M., den Bau eines katholischen Schul- und Organistenhauses zu N. betreffend, wird auf den seitens der katholischen Kirchen- und Schulgemeinde daselbst am 24. December eingelegten Recurs das Resolut der Königlichen Regierung vom 12. October v. J. ad 3. dahin abgeändert,

> daß die Baarkosten für die Wohnung des Organisten und 1ten Lehrers sowie für die 1te Schulklasse dem Königlichen Fiscus als Patron zu $\frac{2}{3}$ und den Eingepfarrten zu $\frac{1}{3}$, die Kosten aber für die Wohnung des 2ten Lehrers und für die 2te Schulklasse, unter Heranziehung des Königlichen Fiscus zur unentgeltlichen Lieferung des erforderlichen Holzes, den Mitgliedern der Schulgemeinde aufzuerlegen,

im Uebrigen bestätigt.

Die im Resolute beliebte Vertheilung der Kosten je nach der Bestimmung der einzelnen Räumlichkeiten für kirchliche und für Schul-Zwecke verstößt gegen den §. 3. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) in Verbindung mit §. 37. II. 12. A. L. R. Denn danach treffen, wie in der constanten Praxis der der Gerichte und der Verwaltungsbehörden übereinstimmend angenommen ist, nur die ausschließlich im Schulinteresse erforderlichen Erweiterungsbauten auf die Schulbaupflichtigen, während die Baulast an dem vereinigten Organisten- und Schulhause in dem seitherigen Umfange, ohne Rücksicht darauf, daß dasselbe auch Schulzwecken dienende Räumlichkeiten enthält, gemäß §. 37. II. 12. A. L. R. unverändert den kirchlichen Interessenten verbleibt.

Demnach haben im vorliegenden Falle die letzteren und nicht die Schulinteressenten die Kosten für die 1te Schulklasse zu tragen, und ist demgemäß das Resolut, wie geschehen, zu ändern gewesen.

Vorstehende Entscheidung ist den Interessenten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19,336.

312) Sicherstellung der Geldmittel für Schulbauten vor der Bauausführung.

(Centrbl. pro 1871 Seite 381; pro 1872 Seite 252.)

Berlin, den 8. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 11. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es Bedenken unterliegt, dem Antrag auf Bewilligung einer Staatsbeihülfe von — Thlrn zu den Kosten des ausgeführten Neubaus des katholischen Schulgehöfts in N. Folge zu geben.

Durch die Circular-Verfügungen vom 31. Mai 1871 und 30. Juli v. J. ist wiederholt darauf hingewiesen, daß vor dem Beginn von kirchlichen oder Schulbauten die Mittel dazu gesichert werden sollen und daß auf Flüssigmachung nachträglicher Staatsbeihülfen zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder zur Abtragung von Schulden, welche aus der Nichtbeachtung jener Vorschriften erwachsen, nicht zu rechnen ist. Zudem erhellt nicht, daß im vorliegenden Fall die Bauten, unbeschadet der Zweckmäßigkeit, den Leistungskräften der Baupflichtigen angepaßt und tüchtig ausgeführt worden sind. Außerdem können jetzt nicht mehr die Anschlagssummen bei der Beschlußnahme wegen einer Staatsbeihülfe maßgebend sein, sondern es hätte durch einen vom Baurath des Collegiums geprüften gehörig belegten Revisionsanschlag der wirkliche Kostenaufwand bei Naturalleistung der Handdienste und Fuhren nachgewiesen werden sollen. Es fehlen mithin in jeder Beziehung die Vorbedingungen zur Bewilligung einer Staatsbeihülfe, auch ist im vorliegenden Fall kein besonderer Grund zur Rechtfertigung einer Ausnahme von der Regel ersichtlich, an welcher unter den obwaltenden Umständen um so mehr festgehalten werden muß, als es zu weit führen würde, den Betheiligten zu überlassen, nach Wunsch zu bauen und hinterher die Staatskasse zur Lösung der Verbindlichkeiten in Anspruch zu nehmen, welche die Verpflichteten nicht ohne Kenntniß ihrer Leistungskräfte freiwillig übernommen haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24,257.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Provinzial-Schulrath Dr. Sommerbrodt zu Kiel ist in gleicher Eigenschaft an das Provinzial-Schulcollegium zu Breslau versetzt,

die Gymnasial-Directoren Dr. Lahmeyer in Hildesheim und Dr. Häckermann in Anclam sind zu Provinzial-Schulräthen ernannt, und ist der Dr. Lahmeyer dem Provinzial-Schulcollegium zu Kiel, der Dr. Häckermann dem Provinzial-Schulcollegium zu Hannover überwiesen,

die bisherigen Seminarlehrer und commissarischen Kreis-Schulinspectoren J. A. Schmidt in Pr. Stargardt und Konsalik in Neustadt sind zu Kreis-Schulinspectoren im Regierungsbezirke Danzig,

der bisherige Rector und commissarische Kreis-Schulinspector Sklarzyck in Samter ist zum Kreis-Schulinspector im Regierungsbezirke Posen,

der bisherige Seminarlehrer und commissarische Kreis-Schulinspector Binkowski zu Inowrazlaw und der commissarische Kreis-Schulinspector Wendland in Bromberg sind zu Kreis-Schulinspectoren im Regierungsbezirke Bromberg,

der bisherige Seminarlehrer und commissarische Kreis-Schulinspector Halama in Oppeln ist zum Kreis-Schulinspector im Regierungsbezirk Oppeln ernannt worden.

B. Universitäten, Akademien, &c.

Den ordentl. Professoren in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin Dr. Kummer, Mitglied und beständiger Secretär der Akademie der Wissenschaften, Geh. Regierungsrath Dr. Dove, und Dr. Braun, Director des botanischen Gartens, ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Schwedischen Nordstern-Orden ertheilt, — der außerord. Professor Dr. Jacobson in Königsberg zum außerord. Professſ. in der medicin. Facult., und der Privatdoc. Dr Paul Ascherson in Berlin zum außerord. Professſ. in der philosoph. Facultät der Universſ. zu Berlin ernannt,

Universität zu Bonn: dem ordentl. Professſ. Dr. Wach in der jurist. Facult. ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Großherzogl. Mecklenburgischen Hausorden der Wendischen Krone ertheilt, — dem ordentl. Professſ. in der philosſ. Facult.,

Berghauptmann a. D. Dr. Nöggerath der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, dem ordentl. Profess. Dr. August Kekulé in derselben Facult. der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, und der Privatdoc. Dr. Schlüter zum außerord. Profess. in derselben Facult. ernannt,

Universität zu Breslau: der Privatdoc. Dr. Freund ist zum außerord. Profess. in der medic. Facult., — die Privatdoc. Dr. Dorn in Greifswald und Dr. Förster in Breslau sind zu außerord. Professoren in der philos. Facult. ernannt,

Universität zu Göttingen: dem ordentl. Profess. in der medic. Facult. Geheimen Ober-Medicinalrath Dr. Wöhler ist die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes zweiter Klasse des Großherzogl. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen sowie des Commandeurkreuzes zweiter Klasse vom Herzogl. Braunschweigischen Orden Heinrich des Löwen ertheilt, — der Privatdoc. Dr. Reinke in Bonn zum außerordentl. Profess. in der philos. Facult. ernannt,

Universität zu Greifswald: die Privatdoc. Dr. Arndt und Dr. Vogt sind zu außerordentl. Profess. in der medic. Facult., — der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schuppe in Beuthen O. Schl. ist zum ordentl. Profess. in der philos. Facult. ernannt,

Universität zu Halle: der Dr. phil. von Fritsch in Frankfurt a. Main ist zum außerordentl. Profess. in der philos. Facult. ernannt,

der Director der Sternwarte zu Kiel, Profess. Dr. Peters zugleich zum ordentl. Professor in der philos. Facult. der Universität daselbst,

der Privatdoc. Dr. Mall in Breslau zum außerord. Profess. in der pholos. Facult. der Akademie zu Münster ernannt worden.

Der Gerichts-Actuar P. Schmidt ist als Curatorial-Secretär bei der Universität zu Berlin angestellt worden.

An der bei der Akademie der Künste zu Berlin bestehenden Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, ist der Profess. Rudorff zum ersten, der Lehrer Barth zum zweiten und der Hülfslehrer Grabau zum dritten Lehrer des Clavierspiels ernannt,

der Baumeister Dr. Lotz zum Lehrer der Architektur und zum Secretär an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf ernannt und demselben das Prädicat „Professor“ verliehen,

der bei dem Museum zu Cassel als Custos der Alterthümer-Sammlung angestellte Dr. Pinder zum Museums-Director ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Director des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums zu **Berlin**, Professſ. Dr. **Bonnell** ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. **Beckhaus** in Rogasen zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnasiums in **Ostrowo** übertragen,

es ist die Wahl

des Gymnasial-Directors **Nötel** in Luckau zum Director des Gymnasiums in **Cottbus**,

des Oberlehrers Professſ. **Förstemann** am Domgymnasium in in Magdeburg zum Director des Gymnas. in **Luckau**,

des Gymnasial-Prorectors Dr. **Korn** in Pyritz zum Director des in **Strehlen** zu errichtenden Gymnasiums,

des Gymnasial-Directors Dr **Rehdantz** in Rudolstadt zum Director des in **Creuzburg** O. Schl. zu errichtenden Gymnasiums bestätigt,

dem Gymnasial-Oberlehrer Professſ. Dr. **Prowe** zu **Thorn**, Vorsitzenden des Copernicus-Vereins, ist die Erlaubniß zur Anlegung des Officierkreuzes vom Orden der Königl. Italienischen Krone ertheilt,

den Oberlehrern Dr. **Leitzmann** am Pädagogium U. L. Fr. zu **Magdeburg**, und Dr. **Detleffen** am Gymnasium zu **Glückstadt** das Prädicat „Professor" verliehen,

dem Oberlehrer Professſ. Dr. **Hüppe** am Gymnasium zu **Coesfeld** der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

als Oberlehrer sind berufen an das Gymnasium

zu **Neustadt** i. Westprß. Oberlehrer **von Jakowicki** aus Trzemeszno, beschäftigt am Marien-Gymnasium zu Posen,

zu **Freienwalde** a. d. O. Rector Dr. **Jentzsch** von der höheren Bürgersch. zu Fürstenwalde,

zu **Pyritz** Gymnas.-Lehrer Dr. **Blasendorff** zu Stargard i. P.,

zu **Posen**, Marien-Gymnas., Gymnas.-Oberl. Professſ. **Fahle** zu Neustadt i. Westprß.,

zu **Rogasen** Gymnas.-Lehrer Dr. **von Goleński** zu Inowrazlaw,

zu **Wongrowitz** Realschul.-Oberl. **Adam** zu Neiße,

zu **Groß-Glogau**, kath., Gymnas.-Oberl. **von Klossowski** aus Trzemeszno, beschäftigt am Marien-Gymnas. zu Posen,

zu **Gleiwitz** Oberlehrer **Eichner** vom kath. Gymnas. zu Glogau,

zu **Quedlinburg** Professſ. Dr. **Dittenberger** vom Gymnas. zu Rudolstadt,

zu **Hadamar** ordentl. Lehrer Dr. **Brutkowski** vom Marien-Gymnas. zu Posen,

zu Warendorf Gymnas.-Lehrer Buschmann in Münster,
zu Bielefeld Gymnas.-Oberlehrer Dr. Hedicke in Bernburg;
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Dumas am Gymnas. zum grauen Kloster in Berlin,
Dr. Löbe am Pädagog. zu Putbus,
Dr. Born am Domgymnas. zu Magdeburg,
Dr. Pöhlig am Gymnas. zu Seehausen i. d. Altm.,
Dr. Holländer am Rathsgymnas. zu Osnabrück, und
Dr. Vorländer am Gymnas. zu Minden;
dem Lehrer Metger am Gymnas. zu Flensburg ist das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Braunsberg Schula.-Cand. Dr. Kitt,
zu Hohenstein Gymnas.-Lehrer Dr. Bartsch aus Luckau,
zu Bartenstein die Lehrer Dr. Heyer, Lackner, Kapp und Dr. Plew von der früheren höh. Bürgersch. daselbst, sowie Dr. Thimm vom Altstädt. Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,
zu Culm die ordentl. Lehrer Dr. Lazarewicz vom Marien-Gymnas. in Posen, und Dr. Winter vom Gymnas. zu Braunsberg,
zu Coniß Gymnas.-Lehrer Lukowski aus Trzemeszno, beschäftigt am Marien-Gymnas. zu Posen,
zu Strasburg i. Westprß. Gymnas.-Hülfsl. Dr. Gronau zu Danzig,
zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., Schula.-Cand. Laudien,
zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., Schula.-Cand. Buermann,
zu Berlin, Louisenstädt. Gymnas., Schula.-Cand. Dr. Prümers,
zu Neu-Ruppin die Schula.-Cand. Schenk und Neumann,
zu Cottbus die Schula.-Cand. Plönis und Dr. Behrendt,
zu Luckau Schula.-Cand. Rich. Schmidt,
zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., Schula.-Cand. Spreer,
zu Stettin, Stadtgymnas., Lehrer Dr. Rühl vom Marienstifts-Gymnas. das., Hülfsl. Dr. Steffenhagen und Hülsen,
zu Stargard Lehrer Rohleder vom Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
zu Colberg Gymnas.-Hülfsl. Dr. Ziemer in Stargard, und Schula.-Cand. Dr. Franz Müller,
zu Neustettin Adjunct Haake vom Pädagog. in Putbus,
zu Greifswald Gymnas.-Lehrer Braune aus Guben, und Hülfslehrer Dr. Guttmann, Krey und Dr. Wöhler,
zu Putbus, Pädagogium, Gymnasiallehrer Katter aus Dramburg, zugleich als Adjunct.

zu Posen, Friedr.-Wilh.-Gymnas., Gymnas.-Lehrer Zeterling aus Neu-Ruppin,

zu Posen, Marien-Gymnas., Realschul-Hülfsl. Phil. Fischer aus Fraustadt, Hülfsl. Zimmermann aus Culm, und Schula.-Cand. Priem,

zu Gnesen Gymnas.-Lehrer Dr. Görke aus Burg,

zu Wongrowitz Schula.-Cand. Polster,

zu Seehausen i. d. Altm. Gymnas.-Lehrer Dr. Weyhe aus Halberstadt,

zu Halberstadt Adjunct Dr. Müller aus Pforta, und Hülfslehrer Böttcher,

zu Burg Schula.-Cand. Clasen,

zu Halle, Stadt-Gymnas., Hülfsl. Jahn,

zu Naumburg Schula.-Cand. Bertling,

zu Heiligenstadt Schula.-Cand. Schlothane,

zu Flensburg Gymnas.-Lehrer von Kleist aus Oldenburg,

zu Hadersleben Schula.-Cand. Dr. Reinhardt,

zu Husum Schula.-Cand. Dr. Gidionsen,

zu Rendsburg Gymnas.-Lehrer Dr. Göcker aus Ratzeburg, und Schula.-Cand. Pansch,

zu Glückstadt Schula.-Cand. Konig,

zu Osnabrück, Raths-Gymnas., Lehrer Heuermann vom Pädagog. zu Ilfeld, und Schula.-Cand. Wendtland,

zu Aurich Lehrer Dr. Pannenborg vom Pädag. zu Ilfeld,

zu Emden Schula.-Cand. Deiter,

zu Clausthal Schula.-Cand. Dr. Ehling,

zu Ilfeld, Pädagogium, Gymnas.-Lehrer Dr. Müller aus Hörter,

zu Münster Gymnas.-Lehrer Franz Schröder I. aus Culm,

zu Rheine Schula.-Cand. Gruchot,

zu Soest die Schula.-Cand. Fromme und Klempt,

zu Bochum Progymnas-Lehrer Dr. Czwalina aus Mörs,

zu Rinteln Hülfsl. Birkenstamm,

zu Wiesbaden Hülfsl. Wagner,

zu Cöln, Apostel-Gymnas., Schula.-Cand. Schumacher,

zu Bedburg, Ritter-Akademie, Schula.-Cand. Litter,

zu Hedingen Schula.-Cand. Pöppelmann.

An der Landesschule zu Pforta ist der Gymnas.-Lehrer Dieck aus Schleusingen als Adjunct,

am Gymnas. zu Erfurt der Elementarlehrer Schrenk definitiv,

am Gymnas. zu Altona der Lehrer Nietzsche von der höh. Bürgersch. zu Segeberg als Hülfslehrer angestellt worden.

Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Babucke zu Aurich ist als Rector an das Progymnasium zu Norden berufen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Neumark in Westprß. Dr. Tappe sowie die Schula.-Cand. Bowien und Dr. Brök,
zu Gartz a. d. O. Schula.-Cand. Ramthun, und
zu Wipperfürth Schula.-Cand. Schäfer.

Dem Director Friederici an der Realschule zu Wehlau ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,
die Wahl des Oberlehrers Professors Dr. Foß an der Victoriaschule in Berlin zum Director der Louisenstädtschen Realsch. daselbst bestätigt,
den Oberlehrern Dr. Bail an der Realsch. zu St. Johann in Danzig, und Haagen an der Realsch. zu Aachen das Prädicat „Professor" verliehen,
an der Louisenstädt. Gewerbeschule in Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Reinhardt zum Oberlehrer befördert,
dem Lehrer Dr. Stenzel bei der Realsch. am Zwinger zu Breslau das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Danzig, St. Johann-Realsch., Hülfsl. Claaß,
zu Berlin, Königl. Realsch., Schula.-Cand. Schröder,
zu Berlin, Königsstädt. Realsch., die Schula.-Cand. Dr. Irmer und Dr. Köppe,
zu Posen die Hülfsl. Rumpe und Kärger,
zu Fraustadt Lehrer Ernst aus Schwerin a. d. W.,
zu Rawitsch Gymnas.-Lehrer Steinhardt aus Marienwerder,
zu Bromberg (nicht zu Rawitsch, wie Seite 445 des diesjährigen Juliheftes angegeben) Gymnas.-Lehrer Th. Krüger aus Pleß,
zu Magdeburg, Realsch. II. O., Lehrer Nordmeyer von der höh. Bürgersch. zu Striegau,
zu Halberstadt Schula.-Cand. Dr. Bahmann,
zu Aschersleben Realsch.-Lehrer Grunicke aus Iserlohn,
zu Kiel Lehrer Jellinghaus,
zu Cöln, städtische Realsch., Lehrer Wannenmacher von der höh. Bürgersch. zu Limburg,
zu Mülheim a. Rhein Lehrer Dr. Künen von der Realsch. II. O. in Magdeburg,
zu Crefeld Lehrer Kowallek aus Gera.

An der Friedrichs-Werderschen Gewerbesch. zu Berlin ist der Schula.-Cand. Dr. Köhne als ordentl. Lehrer,
an der Realsch. zu Münster der Zeichenl. Kramer von der höh. Bürgersch. zu Marburg als Zeichenlehrer,

an der Musterschule zu Frankfurt a. M. der Lehrer Sopp aus aus Bornheim als Elementarlehrer angestellt worden.

Der Gymnasiallehrer Thele zu Neustadt Ob.-Schles. ist als Rector an die höhere Bürgersch. zu Fulda berufen,
an der Andreasschule zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Redigan genannt Quaatz zum Oberlehrer befördert,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höh. Bürgersch.
zu Rathenow Schula.-Cand. Ritter,
zu Crossen " " Karge,
zu Wollin Lehrer Schur aus Unna,
zu Delitzsch Lehrer Dr. Holtheuer von der höh. Bürgersch. zu Naumburg, und Schula.-Cand. Dr. Rinne,
zu Sonderburg Lehrer Heinrich aus Berlin,
zu Uelzen Schula.-Cand. Lohmeyer und der provis. Lehrer Schlepegrell,
zu Bocholt der provis. Lehrer Kleinsorge,
zu Lüdenscheid Schula.-Cand. Lübeck,
zu Frankfurt a. M. der Hülfslehrer Greiff und der Realsch.-Lehrer Mankel aus Hanau.
An der höh. Bürgersch. zu Hersfeld ist der Gymnasial-Zeichen- und Schreiblehrer Mühle zu Prenzlau als Zeichenlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Der erste Seminarlehrer Dittmann in Barby ist zum Seminar-Director ernannt und demselben die Direction des evang. Schullehrer-Seminars zu Friedrichshoff übertragen,
der Gymnasiallehrer Dr. Kretschmer in Creuzburg O.-Schl. zum Seminar-Director ernannt und demselben die Direction des interimistischen kathol. Schull.-Semin. zu Ziegenhals übertragen,
dem Oberlehrer Dr. Frensdorff an der Bildungsanstalt für jüdische Lehrer zu Hannover das Prädicat „Professor" verliehen,
der Lehrer Baltin am Waisenhause zu Potsdam als Hülfslehrer am evang. Schull.-Semin. zu Cöpenick,
am evang. Schull.-Semin. zu Drossen der provis. Lehrer Sondhaus definitiv,
der Schulrector Samietz zu Posen als ordentl. Lehrer am kathol. Schull.-Sem. zu Exin angestellt,
der Uebungsschullehrer Altmann zu Bunzlau in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull.-Semin. zu Bromberg versetzt,
am kath. Schull.-Semin. zu Habelschwerdt der Lehrer Scholz daselbst als Uebungsschullehrer,

am kath. Schull.-Semin. zu Pilchowitz der Rectorats-Candidat Lehrer Ernst zu Altwasser als ordentl. Lehrer,
am evang. Schull.-Semin. zu Petershagen der Rector Reinecke zu Osterholz-Scharmbeck als erster Lehrer angestellt worden.

Zum Vorsteher der Präparanden-Anstalt
in Schmiedeberg ist der Seminarlehrer Marschall zu Schlüchtern,
in Oppeln der Lehrer und Cantor Schleicher zu Wartenberg,
in Rosenberg O.-Schl. der Seminarlehrer Woitun zu Pilchowitz ernannt,
der Hülfslehrer Polensky zu Mittel-Langenbielau als Lehrer an der Präparanden-Anstalt zu Ziegenhals angestellt worden.

Dem Inspector Hill an der Taubstummen-Anstalt zu Weißenfels ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden ertheilt worden.

An der Louisenschule zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Muret zum Oberlehrer befördert worden.

Dem Stadtschulrath Fürbringer zu Berlin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.
Dem evang. Pfarrer und Schulinspector Nöll zu Mülheim a. Rhein ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Bothe, Rector der ersten mittleren Töchterschule zu Magdeburg,
Wenzel, Dirigent und erster Lehrer an der städtischen Knabenschule zu Luckau;
den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Hilverkus, Hauptlehrer an der städtischen Louisenschule zu Elberfeld;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Hausdorf, Lehrer und Cantor zu Neusalz, Krs Freistadt,
Höhn, Hauptlehrer an der kath. Mädchenschule zu Neiße,
Janus, evang. Lehrer zu Güttmannsdorf, Krs Reichenbach,
Kaldrack, Conrector zu Treuenbrietzen, Krs Zauch-Belzig,
Kannengießer, evang. Lehrer, Cantor, Küster und Organist zu Biesenbrow, Krs Angermünde,

Landskron, evang. Lehrer und Organist zu Hattingen, Krs Bochum,

Menke, bish. kath. Lehrer zu Rheinkassel, Landkrs Cöln,

Müller, Joh. Heinr., evang. Lehrer und Organist zu Gemünden, Oberwesterwaldkreis,

Neubauer, evang. Lehrer und Cantor zu Atzendorf, Krs Calbe,

Risch, evang. Lehrer und Küster zu Walschleben, Krs Erfurt,

Sommer, evang. Lehrer zu Domslaf, Krs Schlochau,

Steinbrück, dsgl. und Küster zu Woltin, Krs Greifenhagen,

Wenzel, evang. Lehrer und Küster zu Liebenow, Krs Arnswalde;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Fanke, evang. Lehrer zu Trebendorf, Krs Cottbus,

Handke, dsgl. und Organist zu Ossig, Krs Lüben,

Klingner, evang. Lehrer und Küster zu Bantikow, Krs Ost-Priegnitz,

Krause, evang. Lehrer zu Ullersdorf, Krs Striegau,

Lux, kath. Lehrer zu Martinsberg, Krs Habelschwerdt,

Meyer, evang. Districtsschullehrer zu Tröndel, Krs Plön,

Müller, Daniel, evang. Lehrer zu Wörschweiler, Krs St. Wendel,

Petillot, kath. Lehrer zu Calmesweiler, Krs Ottweiler,

Riggert, Lehrer zu Jelmstorf, Amt Medingen,

Roderich, kath. Lehrer zu Erdorf, Krs Bitburg,

Schilling, evang. Lehrer und Küster zu Alt-Ranft im Oberbarnimschen Kreise,

Soltau, Lehrer zu Elmshorn, Krs Pinneberg,

Taube, bish. evang. Lehrer, Cantor und Organist zu Culm,

Flechsig, Schul- und Kirchendiener bei dem kath. Gymnas. zu Sagan.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Geheime Ober-Regierungs-Rath Bindewald im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten,

der Privatdocent Dr. Ginella in der kath.-theol. Facult. der Univers. zu Breslau,

der Gymnasiallehrer Dr. Görke zu Gnesen,

der Progymnasiallehrer Professor Bill zu Dillenburg,

der Realschullehrer Dr. Schmidt zu Rawitsch,

der Lehrer Dr. Löwe an der israelitischen Realschule zu Frankfurt a. M.,

der Rector Dr. Theobald an der höheren Bürgersch. zu Lennep,

der Lehrer Dr. Reidt an der höheren Bürgersch. zu Frankfurt a. M.,

der Seminarlehrer Hartmann zu Montabaur.

In den Ruhestand getreten:

dem in den Ruhestand getretenen Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zu Berlin, Geheimen Regierungsrath Dr. Pertz (Seite 511 des diesjähr. Augusthefts) ist der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden,

die Gymnasial-Oberlehrer Dietrich Müller zu Potsdam, Profess. Dr. Adalb. Schmidt zu Quedlinburg, und Blum zu Trier, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Gymnasiallehrer Thilenius zu Charlottenburg,

der Director Grohnert an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,

der Lehrer Barth an der höheren Bürgerschule zu Frankfurt a. M.,

der Director des kath. Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn, Richter,

der erste Lehrer Simon bei der deutschen Abtheilung des evang. Schullehrer-Seminars zu Tondern.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

Oberlehrer Dr. Müttrich am Johannes-Gymnas. zu Breslau,

Lehrer Dr. Knott an der städt. Realschule zu Cöln,

Rector Dr. Becker an der höh. Bürgersch. zu Segeberg,

Lehrer Kähne an der höh. Bürgersch. zu Sonderburg,

Hülfslehrer Burdack am evang. Schull.-Semin. zu Oranienburg,

der erste Lehrer Hobohm am evang. Schull.-Semin. zu Elsterwerda,

der erste Lehrer Volkening am evang. Schull.-Semin. zu Petershagen.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

Gymnasial-Director Dr. Perthes zu Treptow a. d. R.,

die Gymnasiallehrer Kuntze zu Greifswald, Ew. Schmidt zu Halberstadt, Haushalter zu Lüneburg, Dr. J. H. H. Schmidt zu Husum, und Cramer zu Bielefeld,

Realschullehrer Dr. Flach zu Elbing.

Auf ihre Anträge entlassen:

die Gymnasiallehrer Böhm zu Schrimm, Dr. Langheld am Domgymnas. zu Magdeburg, Dr. Thiele zu Glückstadt, Wagner (auch an der Realsch.) zu Duisburg,

Realschullehrer Dr. Hemme zu Hannover.

Inhaltsverzeichniß des November-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 31. December 1873.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

313) Ertheilung von Aufträgen an Baubeamte seitens der Consistorien und Provinzial-Schulcollegien.

Berlin, den 12. November 1873.

Nach den bestehenden Bestimmungen, unter Anderm nach der Circular-Verfügung vom 20. December 1843 — Nr. 24,860 — sind die Königlichen Consistorien und die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zur Abkürzung des Geschäftsganges zwar befugt, den Königlichen Baubeamten in Angelegenheiten ihres Ressorts die erforderlichen Aufträge direct zu ertheilen, haben aber zugleich Abschrift des diesfälligen Auftrags jedesmal der betreffenden Königlichen Regierung zu übersenden. Hiernächst muß auch der Baubeamte die von ihm gefertigten bautechnischen Arbeiten der Königlichen Regierung einreichen, durch welche sie den betreffenden Behörden mitgetheilt werden, nachdem sie durch den Regierungs-Baurath revidirt worden sind.

Auf Wunsch des Herrn Ministers für Handel ꝛc. bringe ich dies den Königlichen Consistorien und den Königlichen Provinzial-Schulcollegien zur Beachtung in Erinnerung, damit die Königlichen Regierungen im Stande sind, sowohl die Dienstthätigkeit der Local-Baubeamten zu übersehen, als auch zur rechten Zeit einzuschreiten, wenn dieselben von Seiten anderer Behörden mit Arbeiten überbürdet werden sollten. Außerdem sind den Baubeamten direct nur solche Arbeiten aufzutragen, welche nach jeder Richtung hin reiflich erwogen und vollständig vorbereitet sind.

An
die Königlichen Consistorien und die Königlichen Provinzial-Schulcollegien excl. derjenigen in der Provinz Hannover.

Abschrift zur Nachricht, um die betreffenden Königlichen Baubeamten hiervon in Kenntniß zu setzen und Sich selbst hiernach zu achten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen.
U. G. 37,050.

---

314) Centralblatt für das Deutsche Reich.

Berlin, den 14. November 1873.

In Ausführung eines vom Bundesrath gefaßten Beschlusses wird seit Anfang d. J. durch das Reichskanzler-Amt eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Centralblatt für das Deutsche Reich“

herausgegeben, welche zur Aufnahme solcher für das Publicum bestimmten Veröffentlichungen der Organe des Reiches dienen soll, die der Verkündigung durch das Reichsgesetzblatt nach Artikel 2. der Reichsverfassung und nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 (Gesetzblatt Seite 27) nicht bedürfen. Amtliche Mittheilungen über das Auftreten und den Stand ansteckender Krankheiten, Bekanntmachungen über Abänderungen der Pharmacopöe, der Bestimmungen wegen der Prüfungen, über Approbationsertheilung an Aerzte unter Dispensation von der Prüfung, die Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, deren Besuch zum einjährig freiwilligen Militair-Dienst qualificirt, ꝛc. bilden hiernach ein递 Haupttheil des Inhalts der Zeitschrift. Dieselbe erscheint im Verlage des Dr. Loewenstein (Firma: „Carl Heymann's Verlag“) hierselbst und zwar in der Regel wöchentlich einmal. Der Preis des Blattes, auf welches bei allen Kaiserlichen Postanstalten abonnirt werden kann, beträgt für das vollständige Exemplar eines Jahrgangs Zwei Thaler.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. wolle die Behörden resp. Beamten Seines Ressorts hierauf aufmerksam machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Königliche Consistorien, desgl. an die Königlichen Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.
U. 33,114.
M. 3,773.

---

315) Pensionsverhältnisse der Kreis-Schulinspectoren.

Berlin, den 29. October 1873.

Wenn es darauf ankommt, im Einzelfall darüber zu befinden, inwieweit bei definitiver Anstellung eines Kreis-Schulinspectors eine nicht im unmittelbaren Staatsdienst zurückgelegte Amtszeit bei einer dereinstigen Pensionirung anzurechnen sei, so ist Folgendes zur Richtschnur zu nehmen.

Die Königliche Regierung wolle sich dem betreffenden Beamten gegenüber jeder bestimmten Zusicherung hinsichtlich der Anrechnung einer außerstaatlichen Dienstzeit bei dereinstiger Pensionirung enthalten, da der Allerhöchsten Entschließung nicht vorgegriffen werden darf.

Hat der definitiv anzustellende Kreis-Schulinspector unmittelbar vor seiner Berufung in dieses Amt bereits im unmittelbaren Staatsdienst gestanden, so ist die Frage wegen Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher er früher etwa ein Communal- oder Societäts-Schulamt bekleidet hat, erst bei seiner etwanigen Pensionirung zur Entscheidung zu bringen.

Hat der definitiv anzustellende Kreis-Schulinspector nicht unmittelbar vor seiner Berufung in dieses Amt im unmittelbaren Staatsdienst gestanden, und wird die Anrechnung einer außerstaatlichen Dienstzeit bei seiner dereinstigen Pensionirung zur Bedingung seines Uebertritts in den unmittelbaren Staatsdienst gemacht, so ist hierüber vor seiner definitiven Ernennung zum Kreis-Schulinspector zu entscheiden.

Nach dem hier maßgebenden Pensionsgesetz vom 27. März v. J. bildet die Anrechnung einer Zeit außerstaatsdienstlicher Beschäftigung bei dereinstiger Pensionirung die Ausnahme und das staatliche Interesse rechtfertigt es, eine solche Ausnahme, wenn sie als die Bedingung des definitiven Uebertritts in den unmittelbaren Staatsdienst beansprucht wird, unter Beschränkung der anzurechnenden außerstaatlichen Dienstzeit auf ein entsprechendes Maß, und nur dann eintreten zu lassen, wenn die Umstände es dringend wünschenswerth erscheinen lassen, und es sich darum handelt, eine noch längere Zeit rüstige, unter schwierigen Verhältnissen zu verwendende besonders tüchtige Kraft für den unmittelbaren Staatsdienst zu gewinnen. Außerdem ist dabei wesentlich in Betracht zu ziehen, wie der vom Staat zu übernehmende Beamte in seinem früheren Amt hinsichtlich seines Gehalts und seiner Pensions-Verhältnisse gestellt gewesen ist.

Nach der mit dem Herrn Finanz-Minister getroffenen Vereinbarung würde als das unter ausnahmsweisen und resp. schwierigen amtlichen Verhältnissen zulässige, und nur durch hervorragende Tüchtigkeit der als Kreis-Schulinspector anzustellenden Person im

staatlichen Interesse zu rechtfertigende höchste Maß der Bewilligung die in gesetzlich vorgeschriebener Weise herbeizuführende Zusicherung der Anrechnung einer außerstaatlichen Dienstzeit von zwanzig Jahren anzusehen sein. Durch eine solche Bewilligung erhalten die als Kreis-Schulinspectoren anzustellenden Lehrer bereits bei Beginn ihrer Thätigkeit im unmittelbaren Staatsdienst einen Pensionsanspruch in Höhe von $\frac{1}{3}$ ihres Gehalts und damit eine ausreichende Beruhigung wegen ihrer Altersversorgung, wenn sie nicht bei ihrem Uebertritt in den unmittelbaren Staatsdienst bereits in so hohem Lebensalter stehen, daß sie nur noch auf eine kurze Dienstzeit zu rechnen haben. In diesem Falle aber würde ihre Uebernahme in den unmittelbaren Staatsdienst auch dem staatlichen Interesse wenig entsprechen.

Es kommt somit auch wesentlich in Betracht, wie alt der vom Staat anzustellende Beamte ist und wie er in seinem früheren Amte unmittelbar vor Uebernahme einer Kreis-Schulinspection hinsichtlich seines Gehalts und seiner Pensionsverhältnisse gestellt gewesen ist.

Mit Rücksicht hierauf ist bei den von der Königlichen Regierung hier zu stellenden Anträgen auf definitive Anstellung von Kreis-Schulinspectoren, welche ihr Amt nicht als Nebenamt verwalten, jedesmal das Lebensalter und in detaillirter Weise die Dienstzeit derselben anzugeben, welche je nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März v. J. resp. mit Allerhöchster Genehmigung anzurechnen sein möchte, wobei jedoch der in Betracht zu ziehende Zeitraum im Hinblick auf die oben dargelegten Grundsätze näher zu motiviren bleibt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. 39,702.

II. Universitäten und Akademien.

316) Form des Diensteides für Universitäts-Professoren.

(Centrbl. pro 1873 Seite 670.)

Berlin, den 6. November 1873.

In dem Berichte des Herrn Rectors und des Senats vom 8. October d. J., betreffend den Antrag auf eine Abänderung des Rectoreides, ist beiläufig auch des durch das Rescript vom 12. Mai

1815 vorgeschriebenen Professoreneides als noch jetzt im Gebrauch befindlich gedacht. Es giebt mir dies Veranlassung, den Herrn Rector und den Senat darauf hinzuweisen, daß durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1867, Ges.-Samml. S. 715, die Form des Diensteides aller im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten einheitlich geregelt worden, und daß die durch diese Verordnung vorgeschriebene Form auch bei der Vereidung von Professoren an Stelle jener älteren Form anzuwenden ist.

Den Herrn Rector und den Senat veranlasse ich, in künftigen Fällen danach zu verfahren.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn Rector und den Senat der Königlichen
Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst.
U. 38,297.

---

317) Nachrichten über Erwerbungen für die Nationalgallerie zu Berlin und Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst.

(Centrlbl. pro 1872 Seite 326 Nr. 149.)

Im Anschluß an die im Juni 1872 gegebenen Nachrichten über die aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst gemachten Aufwendungen sind folgende weitere Mittheilungen zu machen.

Für die Nationalgallerie wurden seitdem erworben:

Zwei Cartons von Julius Schnorr von Carolsfeld zu den in den Nibelungensälen zu München ausgeführten Wandgemälden: „Siegfrieds Einzug in Worms mit den gefangenen Königen" und „Wie die Frauen die Todten bestatten;"

„Tannhäuser und Venus", Oelbild von Knille hierselbst;

Portrait des Abtes Jerusalem von Weitsch;

„Schaafe im Stall" von Gebler in München.

Ferner sind der Nationalgallerie einverleibt worden die früher bestellten und im vorigen Jahre vollendeten Bilder:

die Abführung der Juden in die babylonische Gefangenschaft von Bendemann;

Episode aus der Schlacht bei Königgrätz von Sell;

die Freiwilligen von 1813 vor König Friedrich Wilhelm III. zu Breslau, von Scholz,

sowie die Sammlung des Vereins der Kunstfreunde in Preußen, bestehend aus Bildern von Schrader, Menzel, W. Schirmer, J. W. Schirmer, Krüger, Jordan, Tidemand und Gude, v. Klöber, Gräb, zwei kleinen Marmorstatuen von Drake und Gramzow und einem Kupferstich von Keller.

Endlich wurde als Geschenk der von Raumerschen Erben der Nationalgallerie ein Portrait L. Tieks von Vogel von Vogelstein und eine Marmorbüste Fr. v. Raumers von Drake überwiesen.

Ein Auftrag zu Entwürfen von Wandmalereien für die Aula des Seminars zu Mörs ist den Malern Comans und Kehren ertheilt worden und die Herstellung dreier Marmorstatuen von Schlüter, Carstens und Cornelius für die Vorhalle des sogenannten alten Museums zu Berlin eingeleitet. Ebenso sind die Vorbereitungen getroffen für eine in die Nationalgallerie aufzunehmende Folge historischer Portraits der großen Staatsmänner und Feldherren unseres Jahrhunderts.

Mit der Ausführung von Bestellungen für die Nationalgallerie sind noch beschäftigt die Maler W. Sohn, Wislicenus, Schrader und C. Hoff und die Bildhauer W. Wolff und J. Müller.

Von Kupferstichen, welche mit Unterstützung des Staates ausgeführt werden, sind die von Steifensand und Stang vollendet, die von Seidel, Trossin, Barthelmeß, Eilers und Sachs noch in Arbeit.

Berlin, den 15. November 1873.

ad U. 37,495.

---

318) Arbeitstische für Preußische Gelehrte in der zoologischen Station des Dr. Dohrn zu Neapel.

Berlin, den 26. November 1873.

In der von dem Dr. phil. Dohrn gegründeten zoologischen Station zu Neapel hat die Preußische Regierung zwei Arbeitstische auf vorläufig drei Jahre vom 1. October d. J. ab zur Benutzung für Preußische Gelehrte gemiethet. Das Königliche Universitäts-Curatorium 2c. setze ich hiervon unter Beifügung eines Auszugs aus dem bezüglichen Mieths-Vertrage (a.) zur weiteren Mittheilung an die betreffenden akademischen Behörden mit dem Bemerken in Kenntniß, daß Anträge auf Ueberlassung eines der beiden Arbeitstische an mich zu richten sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien und Herren Curatoren,
desgl. an die Königliche Akademie der Wissenschaften hier.
U. 42,571.

---

a.

§. 1.

Der Dr. Dohrn stellt der Königlich Preußischen Staats-Regierung in dem Laboratorium der von ihm gegründeten zoologischen Station zu Neapel zwei Arbeitstische für die Zeit vom 1. October 1873 bis zum 1. October 1876 unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen und gegen die im §. 2. angegebene Miethsentschädigung zur Verfügung:

a. Die Arbeitstische müssen nach 8tägig vorangegangener Anmeldung eines von der Königlich Preußischen Regierung zur Benutzung desselben nach Neapel gesandten Gelehrten vollständig ausgerüstet, diesem Gelehrten zur Disposition gestellt werden.

Zur Ausrüstung gehören:

1) Die hauptsächlichsten chemischen Reagentien.
2) Die zur anatomischen wie mikroskopischen Technik gehörigen Instrumente und Glaswaaren.
3) Zeichen- und Tusch-Utensilien.

Eine Reihe seltener nothwendig werdender Instrumente und Einrichtungen werden in der Station vorräthig sein, aber nicht jedem Arbeitstische einzeln zugetheilt, sondern in 2 oder 3 Exemplaren für alle Arbeitstische gemeinsam gehalten werden. Optische Instrumente liefert die Station nicht, da vorausgesetzt wird, daß diejenigen, welche in der Station zu arbeiten gesonnen sind, sich im Besitze eigener Instrumente befinden, an deren Gebrauch sie gewöhnt sind.

b. Jedem Arbeitstische zugetheilt wird eine Anzahl — etwa 10 — von Arbeits- und Versuchs-Aquarien mit ununterbrochen strömendem Seewasser, welche zu Beobachtungen und Züchtungen von dem jeweiligen Inhaber des Tisches benutzt werden können.

c. Das zu den Studien erforderliche Material an Seethieren wird von der Verwaltung der Station beschafft und während der Untersuchung nach Möglichkeit fortdauernd ersetzt, sowie auch dafür Sorge getragen werden wird, daß den Inhabern der Tische zur Fortsetzung angefangener Untersuchungen wohlconservirte Exemplare in die Heimath mitgegeben werden können; nach Maßgabe der Seltenheit und der gleichberechtigten Ansprüche Anderer.

d. Das große Aquarium der Station steht den Inhabern der Arbeitstische gratis zur Besichtigung resp. zum Studium der Lebensgewohnheiten der Thiere offen.

e. Die Bibliothek — deren Katalog demnächst an alle Universitäten und Akademien übersandt werden soll — ist jedem Inhaber der Arbeitstische in einem dicht an die Laboratorien anstoßenden Raume zugänglich, auch steht es demselben frei, in einem eigens dazu eingerichteten Lesezimmer Concepte oder Manuscripte anzufertigen.

f. Die Laboratorien werden im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens geöffnet. In besonderen Fällen können Verabredungen der Untersuchenden mit der Stations-Verwaltung eine andere Einrichtung ermöglichen, doch besteht keinerlei Verpflichtung für das Personal, vor diesen Stunden die Laboratorien gereinigt zu halten.

g. Es steht den Inhabern der Arbeitstische frei, die Boote der Station bei dem Fischen zu begleiten und sich persönlich daran zu betheiligen, sowie die Handhabung der dabei zur Anwendung kommenden Instrumente sich lehren zu lassen.

h. Beschädigungen von Utensilien und Instrumenten, wenn ihr von ein und demselben Gelehrten verursachter Gesammtbetrag nicht Zwanzig Francs überschreitet, trägt die Station. Die Ueberschreitungssumme fällt dem Beschädiger zur Deckung zur Last.

---

319) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centralbl. pro 1872 Seite 726 Nr. 270.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zweck bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahres 1872 außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern — 401 Gegenstände neu eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahres 1872 in die ebendaselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, und zwar außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern, neu eingetragen worden:

1) nach dem Vertrag mit Großbritannien vom $\frac{13.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1846 und dem Zusatz-Vertrag vom $\frac{14.\ \text{Juni}}{13.\ \text{August}}$ 1855 in das Verzeichniß
für Kunstsachen 5, und
für Bücher und musikalische Compositionen 73,

2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 1, und
für Bücher und musikalische Compositionen 20,

3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrlbl. pro 1865 Seite 321) in das Verzeichniß

für Kunstsachen 4, und
für Bücher und musikalische Compositionen 810,
4) nach der Uebereinkunft mit Italien vom 12. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 381) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 4, und
für Bücher und musikalische Compositionen 194,
5) nach der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 579) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen 3 Gegenstände.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

320) Königliches Compatronat bei höheren Unterrichts-Anstalten.

1.

Berlin, den 4. October 1873.

Auf den Bericht vom 5. v. M., die höhere Bürgerschule zu N. betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Bewilligung von Bedürfniß-Zuschüssen aus öffentlichen Fonds an höhere Unterrichts-Anstalten die Einrichtung des Königlichen Compatronats nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 2. October 1842 (Wiese, Verordnungen und Gesetze Bd. 1. S. 14) (Anlage b.) bedingt. Ein solches ist daher auch für die oben genannte Anstalt einzurichten und demgemäß das Schulstatut und die Instruction für das Curatorium abzuändern.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 33,982.

2.

Berlin, den 15. October 1873.

Auf den Bericht vom 27. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß bei allen höheren Unterrichts-Anstalten, welche Bedürfniß-Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds beziehen, ein Königliches Compatronat nach Maßgabe der Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1817 (Anlage a.) und der Circular-Verfügung vom 2. October 1842 hergestellt werden muß.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 39,010.

---

a.

Auf Ihren Antrag vom 26. v. M. setze Ich hierdurch im Allgemeinen fest, daß in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronats-Verpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungs-Anstalten Theil nehmen, und dieses Compatronat zunächst durch Commissarien, welche den Patronats- und Curatel-Collegien, mit gehöriger Instruction versehen, von den Regierungen*) zuzuordnen sind, in höherer Instanz aber von den Regierungen selbst wahrgenommen werden soll, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Collegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern. Hiernach ist namentlich dem Gymnasio zu N. ein Rath der dortigen Regierung als Commissarius zuzuordnen, welcher in dem Curatorio den Vorsitz zu führen und die Geschäfte desselben zu leiten hat.

Berlin, den 10. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Schuckmann.

---

b.

Die über den Umfang der Rechte und Pflichten des Königlichen Compatronats-Commissarius am Gymnasium zu N. entstandenen Zweifel haben mich bewogen, eine nähere Erörterung der Verhältnisse der Compatronats-Commissarien im Allgemeinen zu veranlassen, und eröffne ich, nachdem diese Erörterung jetzt beendigt ist, dem Königl. Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 7. März cr. hierdurch Folgendes:

Die Einführung des betreffenden Compatronats begründet sich auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1817, durch welche bestimmt worden ist:

---

*) Diese Allerhöchste Cabinets-Ordre datirt aus einer Zeit, in welcher die externa der höheren Schulen hauptsächlich von den Königlichen Regierungen ressortirten.

„daß in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronats-Verpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungs-Anstalten Theil nehmen, und dieses Compatronat zunächst durch Commissarien, welche den Patronats- und Curatel-Collegien, mit gehöriger Instruction versehen, von den Regierungen zuzuordnen seien, in höherer Instanz aber von den Regierungen selbst wahrgenommen werden solle, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Collegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern."

Hieraus ergiebt sich

1) daß, da die Rechte der Patrone als solcher sich der Regel nach auf die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten beschränken, auch nur bei diesen eine geeignete Mitwirkung der Compatronats-Commissarien eintreten kann, so wie

2) daß durch diese Mitwirkung die Rechte der Patrone in keiner Weise geschmälert werden dürfen.

Hält man diesen doppelten Gesichtspunkt fest, und erwägt zugleich, daß die Allerhöchste Intention bei Einführung des Compatronats wohl nur die war, an Ort und Stelle geeignete, mit den Localverhältnissen hinlänglich vertraute Männer zu haben, welche sich persönlich von der bestimmungsmäßigen Verwendung der gewährten Staatszuschüsse überzeugen und durch geeignete Mitwirkung bei Ausübung der Patronatsrechte dazu beitragen können, daß die betreffenden Schulen fortwährend in einem Zustande erhalten werden, welcher die Weiterzahlung jener Zuschüsse rechtfertiget, so wird es keine Schwierigkeit haben, die Art der Wirksamkeit der Compatronats-Commissarien festzustellen, und die Grenzen ihrer Befugnisse aufzufinden. Denn was das Recht des Staates zur Einrichtung des Compatronats überhaupt anlangt, so folgt dasselbe daraus, daß mit der freien Zuwendung einer Sache zu einem bestimmten Zwecke zugleich auch das Recht bedungen und vorbehalten werden kann, die Erfüllung dieses Zweckes zu überwachen. Gegen das Compatronat an sich steht daher den Patronen kein Einspruch zu. Dasselbe muß vielmehr als eine an die Bewilligung des Staatszuschusses geknüpfte Bedingung betrachtet werden, und kommt es eben deshalb auch gegenwärtig blos darauf an, den Umfang der Compatronats-Befugnisse auf eine den Zweck erfüllende, zugleich aber die Rechte des Patronats nicht verletzende Weise festzustellen.

Hiernach wird aber die Mitwirkung der Compatronats-Commissarien eintreten können und müssen:

a. bei allen das Schulvermögen betreffenden Angelegenheiten, namentlich also: bei der Regulirung des Etats, bei Bauten und Reparaturen, bei Anschaffung von Apparaten, Bibliotheken u. s. w., bei Gehaltsbestimmungen, bei der Abnahme von Rechnungen und in

anderen ähnlichen Fällen, immer jedoch nur so weit, daß die Rechte des Patrons dadurch nicht aufgehoben oder vermindert werden. Aus diesem Grunde ist z. B. der Compatronats-Commissarius nicht berechtigt, den Entwurf des Etats selbst mit aufzustellen, sondern er kann nur verlangen, daß ihm derselbe, bevor höheren Orts die Bestätigung nachgesucht wird, zur Kenntnißnahme mitgetheilt werde, damit er seine Zustimmung dazu ertheile oder auch seine etwaigen Bemerkungen dagegen dem Patrone zu erkennen geben, und wenn ihnen dort keine Berücksichtigung widerfährt, dieselben nöthigenfalls beim Provinzial-Schulcollegium zur Anzeige bringen kann.

b. bei der Anstellung der Lehrer in der Art, daß ihnen durch Namhaftmachung der Candidaten Gelegenheit gegeben werden muß, ihre etwaigen Bedenken gegen die Qualification derselben vorzubringen.

Ebenso findet bei der Beförderung oder Emeritirung der Lehrer eine geeignete Mitwirkung statt.

c. bei der Aufsicht über die Schule. In Beziehung hierauf steht dem Patrone selbst der Regel nach keine besondere Befugniß zu, und hiermit fällt auch eine Einwirkung der Compatronats-Commissarien von selbst weg.

Das Patronat als solches erstreckt sich, wie schon bemerkt, nur auf die externa, und kann mithin eine Mitwirkung der Patrone in Beziehung auf interna sich nur auf einen besonderen Rechtstitel gründen. Wo eine solche Mitwirkung der Patrone nicht versagt werden darf, bleibt es dem Provinzial-Schulcollegium überlassen, durch specielle Autorisation und Anweisung auch eine Beihülfe der Compatronats-Commissarien, wie sie demselben geeignet und angemessen scheint, anzuordnen. Nicht minder können die Provinzial-Schulcollegien behufs der von ihnen selbst zu übenden Aufsicht der Compatronats-Commissarien als unmittelbarer Organe sich bedienen und dieselben für diesen Zweck mit besonderen Aufträgen versehen.

Halten sich die Compatronats-Commissarien bei Ausübung der Compatronats-Rechte in den vorstehend bezeichneten Grenzen, so werden sie nicht allein ihre Bestimmung erfüllen, sondern es steht auch zu erwarten, daß alsdann von Seiten der Patrone ihrer Wirksamkeit kein Hinderniß entgegen gestellt werden wird. Für die Zukunft ist jedoch, um etwaigen Differenzen so viel als möglich im Voraus zu begegnen, den Patronen derjenigen Gymnasien, denen Staatszuschüsse von Neuem bewilligt werden, die Gestattung der Theilnahme der Compatronats-Commissarien bei Ausübung der Patronatsrechte noch ausdrücklich zur Bedingung zu machen.

Einer Mittheilung vorstehender Verfügung an die Patrone und Compatronats-Commissarien bedarf es nicht; vielmehr sollen dadurch dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium nur die Grundsätze an die

Hand gegeben werden, nach welchen dasselbe bei den zu seiner Entscheidung gelangenden Differenzen, vorausgesetzt daß Ortsverfassung nichts anderes bestimme, künftig zu verfahren hat.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Berlin, den 2. October 1842.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
Nr. 5925.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

321) Anlegung und Fortführung von Seminar-Bibliotheken.

Der Seminardirector Dr. Schumann zu Alfeld hat eine Instruction für die Aufstellung, Ordnung und Katalogisirung von Seminarbibliotheken ausgearbeitet, welche sich durch ihre Zweckmäßigkeit empfiehlt und daher nachstehend mitgetheilt wird.

1.
Aufstellung und Ordnung der Bücher im Allgemeinen.

Die Bücher sind nach den Wissenschaften getrennt aufzustellen und wird dafür folgendes Schema, welches den Verhältnissen einer Seminarbibliothek entspricht, als Anhalt geboten, ohne dadurch andere wissenschaftliche Eintheilungen auszuschließen:

A. Religion und Religionsunterricht.
- Aa. Theologische Encyclopädien und Wörterbücher.
- Ab. Biblische Geschichte und Bibelauslegung.
- Ac. Kirchen- und Missionsgeschichte.
- Ad. Kirchenlehre (Katechismus).
- Ae. Hymnologie und Liturgie.
- Af. Predigten, Kirchenrecht, Erbauungsschriften,

B. Philosophie (Psychologie und Logik).

C. Pädagogik.

Ca. Encyclopädie der Pädagogik.
Cb. Geschichte der Pädagogik (einschließlich der Statistik).
Cc. Systematische Pädagogik (Schulkunde rc.).
Cd. Pädagogische Zeitschriften, Programme, Reiseberichte.
D. Deutsche Sprache und Literatur.
Da. Wörterbücher.
Db. Lesebücher (Leseunterricht).
Dc. Deutsche Grammatik und Methodik des deutschen Sprachunterrichtes.
Dd. Deutsche Literatur (Literaturgeschichte, Schöne Literatur.)
E. Geschichte und Geographie.
F. Naturgeschichte.
G. Rechnen und Raumlehre.
H. Jugendschriften. (Vermischtes.)
I. Schreiben, Zeichnen (Kunst).
K. Turnen.
L. Musik.
La. Theorie und Geschichte der Musik.
Lb. Musikalien für Gesang (mit und ohne Begleitung).
Lc. Musikalien für die Orgel allein.
Ld. Musikalien für Clavier allein.
Le. Musikalien für Violine allein.
Lf. Musikalien für mehrere Instrumente.
M. Französische Sprache und Literatur.
N. Englische Sprache und Literatur.
O. Karten, Bildertafeln, andre Anschauungsmittel.

Bei dieser Aufstellung erhalten die Bücher auf dem Rücken unten Etiketten, welche fest aufgeleimt sind, auch wohl nach den verschiedenen Abtheilungen verschieden gefärbt sein können und auf diesen die Bezeichnung der betreffenden Wissenschaft und Unterabtheilung z. B. Ae. In die Bücher selbst wird diese Signatur nicht geschrieben.

2.

Aufstellung der Bücher nach alphabetischer Ordnung und nach dem Format.

Innerhalb der einzelnen Abtheilungen werden die Bücher alphabetisch nach den Namen der Verfasser, oder, wenn kein Verfasser genannt ist, nach einem Stichworte aus dem Titel, welches den Inhalt der Schrift charakterisirt, aufgestellt. Dabei ist zu beachten:

a. Miscellanbände werden nach der ersten in ihnen enthaltenen Schrift aufgestellt und wird bei den in ihnen weiter enthaltenen Schriften auf diese Stellung des Bandes mit Angabe der entsprechenden Signatur im Katalog verwiesen.

b. Schriften von mehreren Verfassern werden unter dem Namen des zuerst genannten Verfassers aufgestellt und bei den Namen der übrigen Verfasser wird im Katalog mit der Signatur auf diese Stelle verwiesen.

c. Programme und Festschriften werden, da sie meist aus zwei Abtheilungen, einer wissenschaftlichen Abhandlung und Schulnachrichten, bestehen, nach dem Namen und dem Orte der Schulanstalt aufgestellt, während die wissenschaftliche Abhandlung in ihrer betreffenden Abtheilung nach dem Verfasser im Katalog mit der Signatur ihres Standortes verzeichnet wird.

Die alphabetische Aufstellung hat nicht nur auf den Anfangsbuchstaben Rücksicht zu nehmen, sondern es muß aaa vor aab und dies vor aba gestellt werden, auch muß bei Verfassern mit gleichem Namen der, dessen Vorname im Alphabet vorangeht, voranstehen. Bei Schriften desselben Verfassers entscheidet das Erscheinen derselben, so daß die ältere Schrift vor der jüngeren steht.

Die Aufstellung beginnt mit A. 1. unten links in dem Regal in der Weise, daß in dem unteren Fache die Foliobände, dann die Quart-, dann die Octavbände aufgestellt werden, doch braucht man auch Quart- und Octavbände nicht zu trennen. Dabei ist Raum für neue Anschaffungen zu lassen, so daß die Fächer nicht zu voll gestellt werden und am Ende der Abtheilung ein größerer Raum bleibt.

3.

Das Katalogisiren und Signiren der Bücher.

Ueber die Bücher der einzelnen Abtheilungen wird zuerst ein Zettelkatalog angefertigt. Dazu werden Octavblätter von starkem Conceptpapier gewählt, auf welchen in Gegenwart des Bibliothekars von seinen Gehülfen der vollständige Titel des Buchs nebst der Fachsignatur und dem Formate in folgender Weise geschrieben wird:

Adami, Friedrich.	E. **Adami**, Friedrich, Louise Königin von Preußen. Vierte umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Mit dem Bildnisse der Königin nach einer Büste von Gottfried Schadow. Berlin. Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung. 1868. 8vo.

Ein zweiter Octavzettel, welcher gleichfalls so beschrieben ist, aber noch den Namen des Verfassers oder das Stichwort des Titels quer geschrieben enthält, wird in das betreffende Buch gelegt, so daß der Name des Verfassers oder das Stichwort heraussieht, um auf diese Weise das Aufstellen der Bücher nach dem Alphabet zu

erleichtern. Diese Zettel können dann zur Anlegung eines Fach-Zettel-Katalogs benutzt werden, wenn ein Fachkatalog angelegt werden soll, doch kann dasselbe bei kleineren Bibliotheken unterbleiben.

Aus den ersten Zetteln wird nun von dem Bibliothekar der alphabetische Zettelkatalog gebildet, nach dem die Bücher geordnet werden. In den Abtheilungen, welche schon einen gehörigen Bestand haben, so daß sie nur im Vereine mit den übrigen Abtheilungen nach Verhältniß aus den regelmäßigen Mitteln des Etats vermehrt werden, erhalten die Zettel und die Etiketten der Bücher auch eine genauere Bezeichnung durch fortlaufende Ziffern z. B. in der Abtheilung Ad. Abendmahlsgemeinschaft Ad. 1. Althaus letzte Dinge Ad. 2. rc.

In den Abtheilungen aber, welche erst 10, 20 oder 30 Bücher enthalten und die nach dem Unterrichtszwecke des Seminars noch einer außerordentlichen Vermehrung bedürfen, begnügt man sich auf den Zetteln und Etiketten mit der Bezeichnung der Wissenschaft und Unterabtheilung, ordnet aber die Bücher nach dem Zettelkataloge alphabetisch.

Auch so kann man bei gehöriger Vorsicht aus solchen Abtheilungen Bücher verleihen und doch die Aufstellung in Ordnung halten, während eine sofort eintretende genauere Bezeichnung mit Ziffern das Einordnen massenhafter Anschaffungen erschweren würde.

4.
Bibliotheks- und Schüler-Katalog. Lehrer- und Schüler-Bibliothek.

In Bibliotheken, welche in einzelnen Abtheilungen keiner außerordentlichen Vermehrungen mehr bedürfen, kann nach Ordnung der ersten Abtheilung auch die Anlegung eines gebundenen alphabetischen Katalogs in zwei Exemplaren erfolgen. Ein Exemplar enthält sämmtliche Bücher der Bibliothek (Bibliothekskatalog), der andere, zum Gebrauch der Seminaristen bestimmt, enthält nur die Bücher, welche die Schüler-Bibliothek ausmachen. Dieser Schüler-Katalog wird dem ersten Bibliotheksgehülfen in Verwahrung gegeben. Auf diese Weise wird die Bibliothek einheitlich erhalten und doch eine Schüler-Bibliothek geschaffen, wie sie in den allgemeinen Bestimmungen für die Seminare §. 12. gefordert wird. Diese gebundenen Kataloge werden der Handlichkeit wegen am besten Quartbände sein, in denen, damit sie nicht zu schnell außer Stande sind, die durch neue Anschaffungen nöthigen Einschaltungen gehörigen Orts aufzunehmen, auf jeder Seite nur zwei Bücher verzeichnet werden.

Bibliotheken, die in einzelnen Fächern noch besonderer Vermehrungen bedürfen, behelfen sich mit dem Zettelkatalog, der, wie die Erfahrungen großer Bibliotheken beweisen, Jahre lang vorhält; sie fertigen aber einen gebundenen Schülerkatalog, weil dieser doch nach einiger Zeit erneuert werden muß.

5.
Anschaffungen.

Im ersten Quartal werden, nachdem die Kosten für Zeitschriften und Lieferungswerke abgesetzt sind, die Anschaffungen für das lau-

fende Jahr in Conferenzen nach dem Bedürfniß der einzelnen Fächer bis zur Höhe von $\frac{2}{3}$ des so verbleibenden Bibliotheksfonds festgesetzt, $\frac{1}{3}$ bleibt zur Disposition des Directors, der mit dem Bibliothekar daraus feste Einbände und andere Anschaffungen zu besorgen hat.

6.

Eintragen in das Zugangsjournal und Stempeln der Bücher.

Alle neu angeschafften Bücher werden nach dem Datum der Anschaffung, mit vollständigem Titel, dem Preise und der eventuellen Signatur in ein Zugangsjournal eingetragen, um sicher zu sein, daß der Fonds nicht überschritten wird. Zugleich erhalten sie, um sie als Eigenthum der Bibliothek zu bezeichnen, den Stempel.

7.

Einordnung der neu angeschafften Bücher.

Die neu angeschafften Bücher werden nach den Namen der betreffenden Verfasser oder dem Stichworte des Titels in die ursprüngliche Ordnung eingeschoben, erhalten aber auf der Etikette und im Katalog neben der Nummer des voraufgegangenen Buchs z. B. E. 4. zur näheren Bezeichnung einen kleinen lateinischen Buchstaben z. B. E. 4. a. Dabei ist auf den alphabetischen Abstand der Namen zu achten, um den rechten Buchstaben zu wählen, damit Raum bleibt, um neue Werke gleichfalls einschreiben zu können, ohne über das erste Alphabet hinaus zur Verdoppelung der kleinen Buchstaben greifen zu müssen. Ist aber das erste Alphabet in seiner Reihenfolge verbraucht, so muß bei neuen Einschiebungen der kleine Buchstabe verdoppelt werden z. B. E. 4. aa.

Bei gehöriger Vorsicht lassen sich so zwischen E. 4. und E. 5. 650 neue Bücher einschieben.

8.

Geschenke.

Geschenkte Bücher erhalten vorn die Einzeichnung „Geschenk“ mit Angabe des Namens des Gebers und des Datums; dieselbe Angabe wird dem Büchertitel im Katalog zugefügt.

---

322) Ausschluß einer Gehaltserhöhung für Lehrer aus Anlaß der durch allgemeine Bestimmungen erhöhten Anforderungen im Schulamte.

Berlin, den 18. October 1873.

Auf die Vorstellungen vom 28. Mai und 16. August d. J. wegen Verbesserung Ihrer Besoldungen eröffne ich Ihnen, daß die

den Lehrern bei Durchführung meiner Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. zufallende Aufgabe zu ihren Amtsobliegenheiten gehört und aus der stets vorauszusetzenden getreuen Erfüllung ihrer Amtspflichten ein besonderer Grund zu Gehaltserhöhungen nicht hergeleitet werden kann. Sofern Sie aber vermeinen, daß das Einkommen der von Ihnen verwalteten Schulstellen nach den Verhältnissen des Orts und der Zeit unzureichend sei, bleibt jedem von Ihnen überlassen, sich dieserhalb unter specieller Darlegung der concreten Verhältnisse an das Königliche Consistorium zu wenden, welches in der Lage ist, in jedem einzelnen Fall den Sachverhalt zu untersuchen und je nach den Umständen das Erforderliche nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Lehrer Herrn N. und Genossen zu N.
(in der Provinz Hannover).

U. 32,454.

---

323) Bemessung der Besoldung für die nach einer Stadt von auswärts berufenen Lehrer; Competenz der Regierung.

Berlin, den 5. November 1873.

Auf die Vorstellung vom 18. August d. J. eröffne ich dem Magistrat, daß ich es bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. August d. J. zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Bemessung der dortigen Lehrerbesoldungen nur belassen kann.

Unzweifelhaft sind die Schulgemeinden zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten gesetzlich verpflichtet, und der Magistrat erkennt an, daß seit Einführung der zu Recht bestehenden neuen Gehaltsordnung vom Jahre 1869 für die dortigen Lehrer die von auswärts dorthin berufenen Lehrer stets mit Anrechnung ihrer anderwärts zurückgelegten Dienstzeit angestellt werden. Hierbei liegt die richtige Ansicht zum Grunde, daß die an anderen Orten im Schuldienst erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse der Lehrer den dortigen Schulen zu Gut kommen, daß es in der Billigkeit liegt, einen geübten Lehrer besser zu besolden, als einen Anfänger, und daß dieses Verfahren geeignet ist, der Stadt tüchtige Lehrkräfte zuzuführen. Unzweifelhaft involvirt es eine Härte, die dortigen Lehrer bei Bemessung ihrer Besoldungen ungleich zu behandeln. Der Magistrat räumt auch die Härte ein, welche darin liegt, daß eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei denjenigen Lehrern nicht stattfindet, welche vor dem Jahre 1869 dort angestellt worden sind.

Die Betheiligten haben diese Härte empfunden und sich um Abhülfe bittend an die Königl. Regierung gewendet. Diese ist instructionsmäßig ebenso befugt, wie verpflichtet, in solchem Fall einzuschreiten resp. über die Festsetzung der Lehrerbesoldungen zu befinden und dabei nicht behindert, über die Bestimmungen der Berufsbriefe hinauszugehen, da diese nur zwischen dem Vocirenden und dem Vocirten ein Rechtsverhältniß begründen, das Aufsichts- und Organisations-Recht des Staats hinsichtlich der Schuleinrichtungen aber nicht beschränken. Die Königliche Regierung ist ferner nach ihrer mit Gesetzeskraft bestehenden Instruction vom 23. October 1817 so befugt, wie verpflichtet, ihren Anordnungen nöthigenfalls zwangsweise Geltung zu verschaffen, und sobald sie ihrer gesetzlichen Befugniß gemäß die erforderliche Verbesserung der Lehrergehälter definitiv festgestellt hat, ist die entsprechende Leistung eine auf den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen beruhende und event. gemäß §. 78. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zwangsweise auf den städtischen Etat zu bringen. Gegen diesen §. ist auch durch die Verfügung der Königlichen Regierung in N. vom 4. August d. J. nicht gefehlt, weil das Gesetz erst angezogen zu werden braucht, wenn die Mehrausgabe zwangsweise auf den städtischen Etat gebracht wird, was die in Rede stehende Verfügung erst androht. Letztere ist hiernach formell und materiell gerechtfertigt, die gegentheilige Behauptung des Magistrats aber unbegründet.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Magistrat zu N.
U. 36,656.

---

324) Vierwöchentlicher Turncursus für im Amt stehende Lehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Wahrnehmung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, daß manche Volksschullehrer, namentlich solche, welche schon vor längerer Zeit den Seminarcursus absolvirt haben, mit dem Turnen selbst und der rechten Methode des Turnunterrichts nicht genügend vertraut sind, und in ihrer jetzigen isolirten Stellung vielfach keine Gelegenheit zu weiterer Ausbildung haben, hat zur Abhaltung eines Turncursus für im Amt stehende Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Mörs während der Zeit vom 8. September bis 4. October 1873 Veranlassung gegeben. Ueber den Gang und die Resultate dieses Cursus, an welchem 15 Lehrer Theil genommen, äußert sich die Königl. Regierung in einem Bericht vom 5. November d. J. wie folgt:

Die Unterrichtszeit umfaßte 24 Tage. Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeder Woche wurde in 5 Stunden Unterricht ertheilt, und zwar während zweier Morgen- und zweier Nachmittags-

stunden im praktischen Turnen und während einer Morgenstunde in der Theorie und Methode. Am Mittwoch und Samstag fand nur Morgens der Unterricht wie an den übrigen Tagen statt.

Da der Cursus neben der Fertigkeit, die Verrichtungen musterhaft vorzumachen, auch die Fähigkeit bezweckte, etwa vorkommende Fehler der Schüler zu sehen und in geeigneter Weise zu verbessern und ferner eine Reihe von Uebungen einer Turnstunde in passender Anordnung zusammenzustellen: so traten die praktischen Uebungen z. B. eines Gliedes oder an einem Geräthe 2c. in ihrer Gesammtheit und ununterbrochen von anderen Uebungen auf, damit die Turner das Ganze einer Gruppe sich aneignen, den Fortschritt der Thätigkeiten vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten auffassen und die Vorbereitung der einen Uebung durch die andere sicher erkennen konnten.

Durch solchen Betrieb war auch ein unmittelbarer Anschluß an den Lehrgang des vom Königlichen Ministerium veröffentlichten „Neuen Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußischen Volksschulen" ermöglicht, sodaß die Turner in den Stand gesetzt wurden, für jede Turnstunde theoretisch sich vorzubereiten und das in der Turnstunde Vorgekommene zu wiederholen, ohne durch ein unharmonisches Vierlerlei verwirrt zu werden.

In den ersten Wochen wurden von den Freiübungen hauptsächlich Gliederübungen auf und von der Stelle, und von den Geräthübungen die Stabübungen und die Uebungen mit dem Schwungseil vorgenommen, während die letzten Wochen besonders den reigenartigen Uebungen und den taktischen Elementarübungen und ferner den Gerüstübungen, besonders denen am Reck und Barren und den Wiederholungen und Verbindungen verschiedener Uebungen gewidmet waren; auch wurden Turnspiele, z. B. das Kriegsspiel, Wittmann 2c. geübt. In Betreff einiger Gerüstübungen und der Reigen ging der Cursus über die Grenzen des „Neuen Leitfadens" hinaus.

Da bei allen praktischen Uebungen der Zweck der Methode stets in den Vordergrund trat, so wurden dieselben theils von methodischen Anweisungen begleitet, theils zugleich zu Unterrichtsübungen benutzt.

Wenn der Lehrer eine Gruppe turnerischer Verrichtungen eingeübt hatte, so trat (der Reihe nach) einer der Turner vor und wiederholte kurz die Uebungen als Lehrer gegenüber und mit den andern Turnern als Schülern.

Sobald der Erwerb der praktischen Uebungen es gestattete, fertigten die Turner in ihren Freistunden Turnzettel an, welche in den der Theorie gewidmeten Stunden besprochen wurden. Nach seinem zuletzt angefertigten und besprochenen Turnzettel, welcher eine Unterrichtszeit von $\frac{3}{4}$ Stunden umfaßte und ganz besonders die harmonische Inangriffnahme aller Körpertheile in einer Lection be-

tonte, hielt jeder Turner in den letzten Tagen eine Unterrichtsprobe ab.

Die Vorträge über die Theorie des Turnens verbreiteten sich über die Hauptzweige des Turnens im allgemeinen, wiesen auf das Ziel und die Wichtigkeit des Turnens in der Volksschule hin, ertheilten Anweisungen über die zweckmäßige Einrichtung der Turngeräthe und Turngerüste, des Turnplatzes und der Turnhalle und gaben, indem sie anknüpften an die Kenntnisse der Turner, einige einschlägige Mittheilungen über Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers und ferner Anweisungen zur ersten Hülfeleistung bei etwa eintretenden Körperverletzungen. Unter Anlehnung an den „Neuen Leitfaden" wurde auch ein Lehrplan für den Turnunterricht in der Volksschule festgestellt.

Die freien Nachmittage wurden meist zu kleineren Turnfahrten verwendet und bei einer derselben der Turnplatz und die Turnhalle in Crefeld einer eingehenden Besichtigung unterworfen.

Während des ganzen Cursus zeugte das Verhalten der Turner von dem Ernste, mit welchem sie diese Arbeit für die Volksschule auffaßten.

Sie gaben sich mit Eifer allen Aufgaben hin trotz des vorgerückten Alters einiger.

Zwar wurde von einigen Seiten besonders in der ersten Woche über Müdigkeit und Schmerzen geklagt, doch litt darunter der turnerische Eifer nicht.

Das sittliche Verhalten der Cursisten in und außer der Unterrichtszeit war in jeder Beziehung lobenswerth und konnte auch die Verschiedenheit der Confession (es waren 10 Turner evangelisch, 4 katholisch und 1 israelitisch) nicht entfernt irgend einen schädigenden Einfluß auf das frische und fröhliche Zusammenleben derselben ausüben.

Bei der Schlußprüfung erwiesen sich die Resultate der gesammten Arbeit als überraschend gute. Die praktischen Uebungen wurden mit großer Präcision ausgeführt, in der Theorie des Turnens zeigten sich sichere Kenntnisse, und die Uebungen, welche die Befähigung zum Ertheilen des Turnunterrichts erkunden sollten, bewiesen, daß die eigentliche Hauptaufgabe des Cursus in vollem Maße gelöst war.

Bei sehr strenger Beurtheilung der Leistungen konnte 7 Theilnehmern das Prädicat gut, 8 Theilnehmern das Prädicat genügend befähigt zur Ertheilung des Unterrichts in der Volksschule zuerkannt werden.

V. Elementarschulwesen.

325) Lehrmittel für Mittelschulen.

Berlin, den 8. November 1873.

Auf die Recurs-Vorstellung vom 16. v. M. eröffne ich dem Magistrate, daß die in §. 9. der Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule als für diese unentbehrlich bezeichneten Lehrmittel auch zum Inventar der Mittelschule gehören. Ein Unterschied zwischen den Lehrmitteln beider Schulen kann nur in soweit eintreten, als die weitergehenden Ziele der Mittelschule die Anschaffung noch umfassenderer Lehrmittel, namentlich für den Unterricht in der Geographie, der Naturbeschreibung, der Physik und im Zeichnen nöthig erscheinen lassen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. 40,394.

---

326) Verfahren bei Dispensation noch nicht confirmirter Kinder vom Schulbesuche.

Berlin, den 6. November 1873.

In Bezug auf das Verfahren bei Dispensation noch nicht confirmirter Kinder vom Schulbesuch hat die Königliche Regierung zwei Bescheide zu ertheilen Veranlassung gehabt, gegen welche bei mir von den Betheiligten der dortigen städtischen Schul-Deputation und dem Archidiaconus N. in N. Recurs ergriffen worden ist. Ich habe Derselben Gelegenheit gegeben, Sich über die betreffenden Vorstellungen zu äußern, vermag aber den Auffassungen der Königlichen Regierung über die Lage der Sache, wie sie in den betreffenden Bescheiden und in den unter dem 25. Juli und 30. August d. J. erstatteten Berichten enthalten sind, nicht beizutreten.

Sowohl bei Beurtheilung der Specialfälle als auch in der Darlegung der bisher befolgten Praxis, bei welcher die Königliche Regierung glaubt verbleiben zu sollen, ist das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März v. J. völlig außer Acht gelassen. Durch dasselbe ist aber die Sachlage wesentlich anders geworden.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Schulbesuch und Alles, was mit demselben zusammenhängt, in das Bereich der Schulaufsicht gehört, und daß daher auch im einzelnen Fall die Befreiung von der Schulpflichtigkeit von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht

von einer Stelle ausgehen darf, welche mit dem Auftrage zur Schulaufsicht nicht versehen ist. Demzufolge sind Gesuche um Dispensation noch nicht confirmirter Kinder vom Schulbesuch nicht bei dem betreffenden Seelsorger, wenn derselbe nicht zugleich Schul-Inspector ist, sondern bei dem letztern resp. bei der mit der Schulaufsicht befaßten Ortsschulbehörde anzubringen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß von diesen Instanzen aus noch die gutachtliche Aeußerung des Seelsorgers erfordert und gebührend berücksichtigt wird. Die Entscheidung selbst aber muß den ersteren vorbehalten bleiben.

Hiernach ist in Zukunft zu verfahren, und sind die Recurrenten auf die hier wieder zurückfolgenden Vorstellungen in meinem Auftrage mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 34,907.

---

327) Bestimmungen über den Sprachunterricht in den von Kindern polnischer Zunge besuchten Volksschulen der Provinz Posen.

I.

In allen Lehrgegenständen, mit Ausnahme der Religion und des Kirchengesanges, ist die Unterrichtssprache die Deutsche. Das Polnische darf nur so weit zu Hilfe genommen werden, als zum Verständniß der Lehrgegenstände unerläßlich ist.

II.

Der Unterricht in der Religion und im Kirchengesange wird den Kindern polnischer Zunge in der Muttersprache ertheilt. Wenn dieselben jedoch in der Kenntniß der deutschen Sprache soweit vorgeschritten sind, daß ein richtiges Verständniß auch bei der in deutscher Sprache erfolgenden Unterweisung erreicht werden kann, so ist letztere mit Genehmigung der Regierung auch in diesen Gegenständen auf der Mittel- und Oberstufe als Unterrichtssprache einzuführen.

III.

Ziel des Unterrichts im deutschen Lesen und Schreiben ist:

1) für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, kurze, leichte Sätze richtig zu lesen und nicht nur ab- sondern auch selbstständig aufzuschreiben.

Wo polnische Kinder nicht sofort beim Eintritt in die

Schule im deutschen Lesen und Schreiben unterrichtet werden können, hat der deutsche Unterricht sich anfangs nur mündlich nach der vorgeschriebenen „Anleitung zur Behandlung des deutschen Unterrichts in polnischen Schulen" zu vollziehen.

Deutschen Kindern ist überall der Unterricht im deutschen Lesen und Schreiben sofort bei ihrem Eintritt in die Schule zu ertheilen.

2) Auf der Mittelstufe ist die Befähigung zu erzielen, ganze nach Form und Inhalt leichte Sprachstücke sinnrichtig und möglichst ohne Anstoß und Härten zu lesen, ein einfaches Dictat richtig aufzuschreiben und ein leichtes, in der Schule sorgfältig besprochenes Sprachstück selbstständig niederzuschreiben.

3) Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie nicht zu schwierige Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht fern liegt, leicht und sinnrichtig vom Blatt lesen, Dictate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

In allen übrigen Beziehungen ist das in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 über den deutschen Unterricht Verordnete maßgebend.

IV.

Das Polnische bleibt Unterrichtsgegenstand für die Kinder polnischer Zunge; doch kann die Regierung in geeigneten Fällen das Gegentheil bestimmen.

Deutsche Kinder bedürfen zur Theilnahme am polnischen Unterricht der Genehmigung des Kreisschulinspectors.

Als Lehrpensa des polnischen Unterrichts gelten folgende:

1) Auf der Unterstufe ist einigermaßen geläufiges Lesen aller Lesestücke der Handfibel zu erreichen.

Das Schreiben ist mit dem Lesen zugleich zu lehren.

2) Die Mittelstufe hat das Ueben der Lesefertigkeit, die Beachtung der Satzzeichen und die Einführung in das Verständniß des Gelesenen zur Aufgabe.

Die Rechtschreibung wird durch Abschreiben und selbstständiges Aufschreiben durchgearbeiteter Lesestücke und durch Dictirschreiben geübt.

3) Auf der Oberstufe sind die Schüler soweit zu fördern, daß sie geläufig und richtig lesen und über Stoffe, welche ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegen, sich mündlich und schriftlich richtig ausdrücken können.

V.

In jeder Schule umfaßt die Unterstufe die Kinder der beiden ersten, die Mittelstufe diejenigen der folgenden drei, und die Oberstufe diejenigen der letzten drei Schuljahre.

In denjenigen Schulen, in welchen das Polnische Unterrichtsgegenstand bleibt, vertheilen sich die Stunden auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände und Stufen, wie folgt:

1. In der einklassigen Volksschule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Polnisch	5	3	3
Rechnen, Raumlehre	4	4	5
Zeichnen	—	1	1
Realien	—	5	6
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	—	2	2
	25	32	32

2. In der mehrklassigen Volksschule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Polnisch	5	3	3
Rechnen	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen	—	1	1
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	—	2	2
	25	30	32

In der Halbtagsschule und der Schule mit drei Klassen und zwei Lehrern (§. 3. und 4. der „Allgemeinen Bestimmungen"), sowie in der Sommer- und Hüteschule treten die nöthigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

Die für das Polnische festgesetzten Stunden sind an das Ende des Vor- oder Nachmittagsunterrichts zu legen.

Posen, den 27. October 1873.

Der Ober-Präsident.
Günther.

328) Zwangsweise Gestellung eines Kindes zur Schule.

(Centrbl. pro 1872 Seite 570 Nr. 218.)

Berlin, den 24. September 1873.

Auf den gefälligen Bericht vom 4. d. M., die zwangsweise Sistirung der Kinder zur Schule betreffend, erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß ich der von Ew. Hochwohlgeboren und der Königlichen Regierung in N. vertretenen Ansicht, daß im Gebiete des Rheinischen Rechts die zwangsweise Sistirung eines Kindes unzulässig sei, nicht beipflichten kann. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.=Samml. Seite 149) ordnet zur Durchführung der Schulpflicht neben der Bestrafung den Gebrauch von Zwangsmitteln zwar nur gegen die Eltern an. Die zwangsweise Sistirung eines Kindes zur Schule characterisirt sich aber nicht, wie Ew. Hochwohlgeboren annehmen, lediglich und in allen Fällen als ein Zwangsmittel gegen die Kinder, sondern auch als eine gegen die Eltern zur Anwendung gebrachte Maßnahme, soweit es sich darum handelt, ihren Willen und ihre Anordnungen zu rectificiren und die ihnen untergebenen Kinder auch ungeachtet ihrer Weigerung zum Besuche der Schule anzuhalten. Erscheint von diesem Gesichtspunkte aus die zwangsweise Gestellung eines Kindes zur Schule auch in der Rheinprovinz zulässig, so ist jedoch von diesem Zwangsmittel nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen, in denen sich die übrigen Maßnahmen der Behörden zur Erzwingung des Schulbesuches als fruchtlos erweisen. ꝛc.

Falk.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz
Herrn Dr. von Bardeleben Hochwohlgeboren
zu Coblenz.

U. 34,635.

---

329) Unzulässigkeit von Geldsammlungen unter den Schulkindern zu Geburtstagsgeschenken für die Lehrer.

Coeslin, den 21. October 1873.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einigen Schulen unter den Schulkindern aus Veranlassung der Wiederkehr der Geburtstage von Lehrern Geldsammlungen zum Behufe von Geburtstagsgeschenken für die Letzteren veranstaltet zu werden pflegen. So erfreulich es sein muß, wenn die Eltern von Schulkindern den Lehrern derselben gegenüber sich aufmerksam und erkenntlich beweisen, — so wünschenswerth es ist, daß Schüler die schuldige Pietät und Dankbarkeit gegen die Lehrer nicht verleugnen, so können wir doch nicht umhin, jede Veranstaltung und Vornahme

von Geldsammlungen unter den letzteren für unstatthaft zu erklären. — Auch in dem Falle, daß angenommen werden kann, die sammelnden und contribuirenden Schüler handeln unter Genehmigung der betreffenden Eltern und Erzieher, wird ein zartfühlender Lehrer im Grunde nicht wünschen können, daß Schüler sich zu seinen Gunsten besteuern, oder daß etwa gar die Eitelkeit der Kinder wohlhabender Eltern sich hervorthue und möglicherweise auf ärmere Schüler einen Druck ausübe, durch welchen diese verletzt oder über Vermögen in Anspruch genommen werden; er wird nicht wünschen können, eine Gabe zu empfangen, welcher der Verdacht der Unfreiwilligkeit oder unlauterer Beweggründe mehr oder weniger anhaften und den Werth schmälern kann.

Euer Hochwürden beauftragen wir, gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß und Nachachtung aller Lehrer Ihres Aufsichtskreises zu bringen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herrn Kreis-Schul-Inspectoren
des Regierungs-Bezirks.

---

330) Eigenschaft als Hausvater bezüglich der Schullasten.

(Centrbl. pro 1873 Seite 115 Nr. 60.)

Berlin, den 24. September 1873.

Auf die erneuerte Vorstellung vom 6. d. M. eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren, daß unter den „Hausvätern", deren der §. 29. Titel 12. Theil II. des Allgem. Landrechts gedenkt, die selbständigen Einwohner und Mitglieder der Schulgemeinde zu verstehen sind, wie das Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse vom 8. October 1866 (Archiv f. Rechtsf. Bd. 65 S. 54) ausdrücklich anerkannt hat. Nur der Gutsherr, dessen Rittergut die Gutsherrschaft in Ansehung der Schule bildet, steht der Schulgemeinde als solcher gegenüber; im Uebrigen ist es irrelevant, ob die selbständigen Einwohner im Bezirke des Gutes oder in dem Dorfe wohnen, sofern Gut und Dorf zu derselben Schule gehören. Ebensowenig als somit in dem vorliegenden Falle aus dem Umstande, daß die Frau N. und die Frau N. auf Ihrem unzweifelhaft zum Schulbezirke gehörenden Gute N. wohnen, eine Befreiung derselben von den Schullasten hergeleitet werden kann, läßt sich dieselbe aus ihrem Geschlechte folgern, weil die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch den Ausdruck „Hausväter" enthält, Personen

weiblichen Geschlechts der allgemeinen Rechtsregel nach (L. 195. pr. de Verb. Sign.) nicht ausschließt und dieser Grundsatz hier um so mehr zutrifft, als in dem §. 34. a. a. O. das Gesetz sich des allgemeinen Ausdruckes „Einwohner" bedient. Indem, wie bereits in meinem Erlasse vom 9. August d. J. bemerkt ist, die benannten Damen ihr Domicil in N. haben, ein selbständiges Einkommen besitzen und deßhalb im Sinne der §§. 29. 31. a. a. O. zu denjenigen Personen gerechnet werden müssen, denen nach ihrer „Nahrung", d. h. nach ihrem Vermögen die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule obliegt, so muß es bei dem erwähnten Erlasse lediglich sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn rc.
U. 34,642.

---

331) Regelung der Schulverhältnisse in räumlich weit ausgedehnten Schulbezirken.

Berlin, den 2. October 1873.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 24. Juli d. J., die Schulverhältnisse in der Gemeinde N. betreffend, ganz ergebenst, daß ich die Theilung derjenigen Schulbezirke, deren weite Ausdehnung einen regelmäßigen Schulbesuch unmöglich macht, für geboten erachte, daß ich also auch im vorliegenden Falle die Errichtung neuer Schulen zu E. und H. der Erweiterung der schon bestehenden Dorfschule zu N. vorziehe. Wenn nachweislich die Gemeinden zur Errichtung der Schulen unvermögend sind, so wird eine Staatsbeihülfe für die Besoldung der neu anzustellenden Lehrer aus dem für diesen Zweck durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat bereit gestellten Fonds von mir gewährt und eine solche zu den Bauten aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds nachgesucht werden können.

Daß aber die gesammte Societät N. zu den Kosten der neuen Schulen herangezogen werden und diese als sogenannte Filialschulen eingerichtet werden sollen, unterliegt, auch abgesehen von der Bestimmung des §. 34. Theil II. Titel 12. des Allg. Land-Rechts, erheblichen Bedenken, da auf diese Weise nicht nur der Keim zu beständigen Streitigkeiten gelegt, sondern auch die selbständige Entwickelung der neuen Schulen gehemmt werden dürfte. Außerdem ist zu erwarten, daß, wenn innerhalb derselben Schulsocietät eine mehrklassige und zwei einklassige Schulen bestehen, die Mehrzahl der Gemeindeglieder jene für ihre Kinder in Anspruch nehmen

wird und daß auf diese Weise der von Ew. Excellenz ins Auge gefaßte Zweck einer Förderung des regelmäßigen Schulbesuches sich nicht wird erreichen lassen. Wenn daher der Umfang der gegenwärtigen Schulgemeinde N. zu groß ist, so empfiehlt es sich, dieselbe zu theilen, und es wird dabei festzustellen sein, inwieweit die Angabe in der Recursvorstellung vom 4. April d. J. richtig sei, daß schon jetzt zwei streng abgesonderte Schulsocietäten bestehen, worüber der Bericht der Königlichen Regierung vom 17. Juli Nichts enthält.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, nach dieser Richtung hin das Weitere gefälligst veranlassen und die Beschwerdeführer bescheiden zu wollen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Greiff.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten 2c. zu N.
U. 29,491.

---

332) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unterofficierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

Von dem Königl. Kriegs-Ministerium sind an Stelle der im Centralblatte pro 1872 Seite 565 No. 215 abgedruckten Nachrichten über Einstellung in die Unterofficierschulen neuerdings die nachfolgenden erlassen worden:

1) Die Unterofficierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unterofficieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unterofficierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unterofficierstandes, als Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister 2c. resp. als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unterofficierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unterofficier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unterofficierschulen zu überzähligen Unterofficieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unterofficierstellen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die aus dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Mecklenburg, dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Freiwilligen werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

5) Die Füsiliere der Unterofficierschulen stehen wie jeder andere Soldat des stehenden Heeres unter den militärischen Gesetzen.

6) Der in die Unterofficierschule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1 M. 58 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unterofficierschule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Bei seinem Eintritt in die Unterofficierschule muß er sich dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unterofficierschule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen, wobei die Dienstzeit in der Unterofficierschule ebenso in Anrechnung kommt, wie bei der späteren Versorgung.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern, zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.

10) Wer in eine der Unterofficierschulen eintreten will, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei einem der Kommandos der Unterofficierschulen in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels oder Ettlingen. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Geburts- resp. Taufschein,
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unterofficierschule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unterofficierschule ersetzt werden.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so erhält der Freiwillige eine baldige vorläufige Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme, demnächst die definitive Entscheidung oder die Einberufung.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unterofficierschulen findet alljährlich zweimal und zwar bei den Unterofficierschulen Potsdam, Bieberich und Weißenfels im Monat October, bei den Unterofficierschulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden konnte, darf bei entstehenden Vacanzen in die Unterofficierschule Potsdam, Bieberich und Weißenfels bis ultimo Dezember, in die Unterofficierschule Jülich und Ettlingen bis ultimo Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

13) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 9. August 1873.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

---

333) Taubstummen-Anstalten in der Provinz Westphalen.

(Centrlbl. pro 1872 Seite 571 Nr. 219.)

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. bringe ich hierdurch das sehr erfreuliche Ergebniß der vorigjährigen Collecte für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zur allgemeinen Kenntniß.

Diese Collecte hat nämlich für das Jahr 1872 eingetragen:

(Die Angaben nach den einzelnen Kreisen werden hier fortgelassen.)

und zwar im Einzelnen für den Regierungsbezirk:

	Münster.			Minden.			Arnsberg.			Summa.		
	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
1. die Haus-Collecte	975	16	8	812	13	10	2696	2	2	4484	2	8
2. die Kirchen-Collecte												
a. der katholischen Gemeinden	217	—	—	55	11	3	211	27	9	484	9	—
b. „ evangelischen Gemeinden	60	22	2	273	22	5	425	20	4	760	4	11
c. „ jüdischen Gemeinden	34	18	5	7	14	2	42	12	7	84	15	2
Summa	1287	27	3	1149	1	8	3376	2	10	5813	1	9

Im Vergleich mit dem Vorjahre 1871 hat daher die Collecte in allen drei Regierungsbezirken einen höheren Ertrag gegeben, nämlich:

im Regierungsbezirk Münster
ein Mehr von 106 Thlr 13 Sgr. 9 Pf.,
im Regierungsbezirk Minden
ein Mehr von 72 Thlr 18 Sgr.,
im Regierungsbezirk Arnsberg
ein Mehr von 378 Thlr 27 Sgr. 2 Pf.,

zusammen einen Mehrertrag von 557 Thlr 28 Sgr. 11 Pf., zu welchem erfreulichen Ergebnisse fast alle Kreise der Provinz, wenngleich noch nicht überall nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit, in dankenswerther Weise beigesteuert haben. Im Vertrauen auf die Fortdauer und die immer wachsende Theilnahme der Bewohner unserer Provinz an der Erziehung der unglücklichen Taubstummen ist deshalb auch von der weiteren Verringerung der Anzahl der Zöglinge unserer Taubstummen-Anstalten vorläufig Abstand genommen, diese Anzahl vielmehr gegen das Vorjahr, um den dringendsten Bedürfnissen thunlichst Abhülfe zu gewähren, noch um einige Kinder vermehrt worden. Für das nicht minder dringende Bedürfniß einer den gegenwärtigen Lebensverhältnissen und der aufreibenden Berufsthätigkeit unserer Taubstummenlehrer mehr entsprechende Einkommensstellung derselben wird eine durchgreifende Aenderung allerdings nur auf einem andern Wege herbeigeführt werden können, wenn anders die außerdem zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände allein noch übrigen Auswege, Verringerung der gegenwärtigen Zahl der Zöglinge auf die Hälfte oder Zusammenziehung der jetzt vorhandenen vier Anstalten in zwei, je eine für jede Confession, vermieden werden sollen. Einer Hinweisung auf die großen Nachtheile, welche das Ergreifen der einen wie der anderen dieser Maßnahmen auf die Gestaltung des Taubstummen-Unterrichts-Wesens in unserer Provinz ausüben würde, wird es an dieser Stelle nicht bedürfen.

Die Leistungen der bisherigen vier Anstalten unserer Provinz dürfen nach den Beobachtungen der Departements-Räthe auch für

das verflossene Jahr 1872 als wohl befriedigend gelten. Störungen des Unterrichts sind an keiner Anstalt eingetreten, an allen hat mit vollen Lehrkräften gearbeitet werden können und auch bei dem einzigen vorgekommenen Wechsel, welcher durch den im Herbst v. J. erfolgten Abgang des commissarischen zweiten Lehrers in Petershagen herbeigeführt worden ist, hat durch den sofortigen Eintritt eines geeigneten Schulamts-Candidaten für den regelmäßigen Fortgang des Unterrichts Sorge getragen werden können.

Die Gesammtzahl der am 31. December 1872 in den 4 Anstalten vorhandenen, der Provinz angehörigen Zöglinge beläuft sich auf 127, gegen 120 des Vorjahrs; reicht daher um 7 über letztere hinaus. Von denselben befanden sich in Büren 41, in Langenhorst 22, in Petershagen 21 und in Soest 43, zusammen 83 Knaben und 44 Mädchen; der Heimath nach gehörten dem Regierungsbezirk Münster 23, dem Regierungsbezirk Minden 41, dem Regierungsbezirk Arnsberg 63 an. Außerdem sind gegen Zahlung der Verpflegungskosten und eines angemessenen Schulgeldes fünf nicht der Provinz angehörige Kinder zum Unterricht zugelassen worden, nämlich ein Mädchen aus der Provinz Hannover, zwei Knaben und ein Mädchen aus Schaumburg-Lippe in Petershagen und ein Knabe aus dem Königreich der Niederlande in Langenhorst. Als ausgebildet entlassen sind im Sommer bez. Herbst 1872 aus Büren 8, Langenhorst 5, Petershagen 3, Soest 4, zusammen 20 Kinder, für deren Unterkommen in bisheriger Weise Sorge getragen worden ist; außerdem sind zwei Kinder mit ihren Eltern verzogen, zwei gestorben und eins mußte als nicht bildungsfähig entlassen werden. Der Gesammtbetrag im Jahre 1872 stellt sich hiernach auf 25 Kinder fest, die neue Aufnahme im Herbst v. J. belief sich auf 32, wodurch das oben genannte Mehr von 7 Kindern für den 31. December v. J. erreicht ist.

Ermöglicht ist dasselbe nur durch den reichen Ertrag der vorigjährigen Collecte und ich finde mich durch denselben auch jetzt wieder veranlaßt, Allen denen, welche durch ihre milden und menschenfreundlichen Beiträge das Gedeihen unserer Taubstummen-Anstalten gefördert und die Heranbildung ihrer Zöglinge zu — soweit die Umstände es gestatten — nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft erleichtert haben, meine dankbare Anerkennung auszudrücken, wie ich auch für die Zukunft die Sorge für die große Zahl unserer hülfsbedürftigen taubstummen Kinder der seit Jahren so thätig bewährten mildthätigen Theilnahme der Bewohner unserer Provinz angelegentlichst ans Herz lege.

Münster, den 29. September 1873.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

334) Verleihung der Rechte einer juristischen Person und der Corporationsrechte im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

(Centralbl. pro 1873 Seite 374 Nr. 193.)

Die Rechte einer juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1) vom 14. Juli d. J. der im Jahre 1865 in's Leben getretenen Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Bezirk der Landdrostei Lüneburg,

2) vom 8. August d. J. der Gesellschaft des Kunsthauses zu Cassel.

Corporationsrechte sind durch Allerhöchste Ordre vom 28. Mai d. J. der physikalisch-öconomischen Gesellschaft zu Königsberg i. Prß. verliehen worden.

---

335) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1873 Seite 374 No. 194.)

1. Zum Andenken an den verstorbenen Director des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin, Geheimen Regierungsrath Dr. Meineke ist von Schülern und Verehrern desselben eine Stipendienstiftung für Schüler dieses Gymnasiums während der Zeit ihres Schulbesuchs mit einem Kapital von 1243 Thlrn 17 Sgr. 6 Pf. begründet worden.

2. Der Dr. med. Raphael Kosch hat einen Nachlaß von ca. 66,000 Thlrn zu Gunsten armer jüdischer Waisen zu Königsberg i. Prß. ausgesetzt.

3. Der katholische Pfarrer Poll zu Giesenkirchen im Kreise Gladbach hat der katholischen Pfarrkirche daselbst zur Errichtung eines Armen- und Waisenhauses die Summe von 3,000 Thlrn vermacht.

4. Der Particulier Dittrich zu Tilsit hat der Armen-Unterstützungs- und Erziehungs-Anstalt daselbst ein Kapital von 1500 Thlrn testamentarisch zugewendet.

5. Der Fabrikbesitzer J. P. Mai sen. zu Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat der evangelischen Gemeinde daselbst zum Besten ihres Krankenhauses und zur Errichtung eines Waisenhauses ein Kapital von 2,000 Thlrn geschenkt.

6. Der Rentner Schmitz zu Huckingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat der Civilgemeinde Huckingen 1500 Thlr. zur Be-

zahlung des Schulgeldes für Kinder bedürftiger Eltern in Huckingen und Buchholz, Gemeinde Huckingen, vermacht.

7. Der Kammerherr von Jena-Nettelbeck auf Nettelbeck bei Putlitz hat mit einem Kapital von 10,000 Thlrn eine milde Stiftung errichtet, aus deren Revenuen u. A. der Schullehrer zu Nettelbeck eine Zulage von 50 Thlrn erhalten und zu Schulprämien der Betrag von jährlich 8 Thlrn verwendet werden soll.

8. Der Particulier Willisch zu Breslau hat der evangelisch-lutherischen Gemeinde in und um Breslau

a. ein Legat von 4000 Thlrn zur Erwerbung eines eigenen Schulgebäudes, und

b. ein Legat von 800 Thlrn zur Gründung einer Stipendien-Stiftung für Theologie Studirende ausgesetzt.

9. Der Handlungsdiener Menzel zu Berlin hat einen Nachlaß von 4299 Thlrn 23 Sgr. 11 Pf. zu einer Stipendien-Stiftung für einen Studirenden der Rechte und für ein zur Erzieherin oder Lehrerin sich ausbildendes Mädchen ausgesetzt.

10. Der emeritirte Pfarrer Jünger zu Potsdam hat dem römisch-katholischen Kirchen- und Schulvorstand daselbst zum Besten des dortigen römisch-katholischen Rettungs- und Waisenhauses einen Nachlaß von 1142 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. zugewendet.

11. Das Fräulein Clara Emilie Mathilde Tschepius zu Königsberg i. Prß. hat ein Kapital von 28,000 Thlrn zu einer Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter, über 40 Jahre alter Töchter daselbst verstorbener Kaufleute, Pfarrer und Lehrer testamentarisch ausgesetzt.

12. Der Fabrikbesitzer Commerzienrath G. Kissing zu Iserlohn hat der städtischen Realschule daselbst ein Kapital von 10,000 Thlrn in Werthpapieren geschenkt.

13. Der Kaufmann J. Waldthausen zu Essen hat dem Gymnasium daselbst die Summe von 5000 Thlrn zur Unterstützung von Abiturienten während der Universitätsstudien vermacht.

14. Die Ehegattin des Herzoglich Arenberg'schen Ober-Forstinspectors Haack, geb. Aldenhoven zu Cöln hat

a. der Gemeinde Zons im Kreise Neuß zur Errichtung und Erhaltung einer höheren Schule daselbst 5000 Thlr, und

b. der Stadt Schleiden zur Dotirung der höheren Stadtschule 5000 Thlr testamentarisch ausgesetzt.

15. Der Graf von Hohenthal auf Schloß Hohenprießnitz im Kreise Delitzsch hat mit einer Summe von 3000 Thlrn eine milde Stiftung gegründet, aus deren Revenuen u. A. auch arme Schulkinder in den Ortschaften Hohenprießnitz ꝛc. unterstützt werden sollen.

16. Der Rentier Herm. Meyer jun. zu Lehe im Landdrosteibezirk Stade hat der reformirten Rectorschule daselbst

3200 Thlr (2400 Thlr zu Gunsten des Rectors, 400 Thlr zur Unterhaltung des Schulgebäudes, und 400 Thlr zu Prämien für Schüler) testamentarisch ausgesetzt.

17. Drei Brüder Schmidt zu Barmen haben der evangelischen Elementarschule zu Niedersprockhövel im Kreise Hagen ein Kapital von 1000 Thlrn geschenkt, aus dessen Zinsen für unbemittelte fleißige Mädchen während sie die Schule besuchen und ein Jahr nach ihrer Entlassung aus derselben Garn zu Strümpfen und Leinen zu Hemden, welche sie selbst anfertigen, angeschafft werden soll.

18. Die Jeanette Andrea zu Laupheim im Königreich Württemberg hat ihr Haus daselbst der israelitischen Gemeinde in Cöln zur Gründung einer Stipendienstiftung vermacht.

19. Der Kaufmann G. Becker zu Breslau hat eine Sammlung von Versteinerungen dem mineralogischen Museum der Universität daselbst zum Geschenk gemacht.

20. Die Rentnerin Wittwe Helwig geb. Schweden zu Neuß hat dem Gymnasium daselbst einen Nachlaß von ca. 1530 Thlrn zu einer Studien-Stipendien-Stiftung vermacht.

21. Aus dem Nachlaß des Professors Calow zu Stettin ist dem Marienstifts-Gymnasium daselbst ein Kapital von 1400 Thlrn in Werthpapieren zu einer Stipendienstiftung für Studirende, welche das Abiturienten-Examen nach Zurücklegung der Secunda und der Prima auf dem Marienstifts-Gymnasium gemacht haben, zugefallen.

22. Der emeritirte Pfarrer Putze zu Stoschendorf im Kreise Reichenbach hat der katholischen Kirche daselbst die Summe von 2000 Thlrn mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen für die dortige katholische Schule verwendet werden sollen.

23. Der bischöfliche Commissarius, Propst und Ehrendomherr Beckmann zu Magdeburg hat dem katholischen Gymnasium zu Heiligenstadt ein Legat von 1000 Thlrn zu einem Stipendium für katholische Schüler dieses Gymnasiums ausgesetzt.

24. Der Ackerer Winzen zu Oedingen im Kreis Ahrweiler hat der katholischen Kirche daselbst einige Legate ausgesetzt, darunter 200 Thlr zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder.

25. Die evangelische Gemeinde zu München-Gladbach im Regierungsbezirke Düsseldorf hat einige Schenkungen erhalten, darunter für das evangelische Waisenhaus

1000 Thlr von der Wittwe Croon daselbst,
2000 Thlr von dem Commerzienrath Ant. Lamberts Chr. S.,
1000 Thlr von einem Ungenannten.

26. Die Frau Landschaftsrath Zeeh geb. Hilgendorf zu Krotoschin hat dem Gymnasium zu Ostrowo ein Kapital von

1500 Thlrn zur Stiftung eines Stipendiums für einen Schüler dieses Gymnasiums vermacht.

27. Die Wittwe des Geheimen Archivraths Dr. Lacomblet geb. Dörr zu Düsseldorf hat der evangelischen Gemeinde daselbst zwei Legate, darunter eines von 1000 Thlrn für das Waisenhaus zugewendet.

28. Das Fräulein Jungbluth, Klosterfrau in Bois l'Evêque bei Lüttich, hat der Taubstummenanstalt zu Aachen die Summe von 2000 Thlrn zur Gründung einer Freistelle geschenkt.

Verleihung von Orden.

(Centrbl. pro 1873 Seite 314.)

Von den Personen, welchen zufolge des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 6. December d. J. Nr. 288. Seine Majestät der König, da dieselben sich während des Krieges von 1870/71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes ausgezeichnet haben, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde, am Erinnerungsbande:

Dr. Krabler, praktischer Arzt, Privatdocent an der Universität zu Greifswald,

Dr. phil. Schumann, Stadtschul-Rector zu Demmin.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der bisherige Rector und commissarische Kreis-Schulinspector Kuznik in Kattowitz ist zum Kreis-Schulinspector im Regierungsbezirk Oppeln ernannt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Dr. Winkler am Gymnas. zu Leobschütz ist das Prädicat „Professor“ beigelegt,
der ordentl. Lehrer Dr. Hüber am Gymnas. in Rastenburg zum Oberlehrer befördert worden.

Dem Oberlehrer Martus an der Königl. Realschule zu Berlin ist der Professor-Titel verliehen,
der ordentl. Lehrer Dr. Soldan an der Realsch. in Crefeld zum Oberlehrer befördert worden.

Bei der höheren Bürgerschule zu Weißenfels ist der Lehrer Dr. Weicker zum Oberlehrer ernannt worden.

C. Seminarien, Präparandenanstalten, ꝛc.

Der Seminar-Director Bethe zu Cöslin ist in gleicher Eigenschaft an das evang. Schullehrer-Semin. zu Weißenfels versetzt worden.

Der Seminarlehrer Bösch in Segeberg ist zum Vorsteher, der Lehrer Wendling in Berlin zum Lehrer an der Königl. Präparanden-Anstalt zu Barmstedt, Provinz Schleswig-Holstein, ernannt worden.

Dem Vorsteher der Taubstummen-Anstalt zu Stettin, Böttcher ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,
dem Lehrer Stahm an der Taubstummen-Anstalt zu Langenhorst der Titel als „Inspector“ verliehen,
der Lehrer Blöß bei der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg als ordentl. Lehrer bei der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg i. Prß. angestellt worden.

Der erste Lehrer an der Königl. Blindenanstalt zu Berlin, Rösner, ist zum Director dieser Anstalt ernannt worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Arbeit, emerit. evangel. Lehrer und Organist zu Neidenburg,
Cuhrt, evangel. Lehrer und Cantor zu Aken, Krs Calbe,
Hüsgen, bish. kathol. Lehrer zu Bredeney, Landkreis Essen,
Michael, evangel. Lehrer und Küster zu Dolzig, Krs Sorau,
Treger, evangel. Lehrer zu Ballupönen, Krs Pillkallen;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bölle, kath. Lehrer zu Heseper-Twist, Amt Meppen,
Gieseler, evangel. Lehrer und Küster zu Starzeddel, Krs Guben,
Herrmann, evangel. Lehrer zu Alt-Malzkow, Krs Stolp,
Höhne, dsgl. und Küster zu Pillgramm, Krs Lebus,
Hof, evangel. Lehrer zu Rodheim, Krs Biedenkopf,
Hoff, kath. Lehrer und Küster zu Beuren, Krs Cochem,
Hohensee, dsgl. und Küster zu Lübchow, Krs Colberg-Cörlin,
Jewarowsky, evangel. Lehrer zu Insterburg,
Müller, Karl, kath. Lehrer zu Groß-Carlowitz, Krs Grottkau,
Schierenbeck, evangel. Lehrer, Cantor, Organist und Küster zu Hausberge, Krs Minden,
Schmehl, evangel. Lehrer zu Naunheim, Krs Biedenkopf,
Stüffke, dsgl. und Küster zu Hackenwalde, Krs Naugard,
Voigts, Lehrer und Küster zu Vorstel, Amt Nienburg.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentl. Profess‍. Dr. Laurer in der medic. Facult. der Univers. zu Greifswald,
der Director des Gymnasiums zu Hadamar, Ober-Schulrath Dr. Wesener,
der Oberlehrer Kysäus am Gymnasium zu Burgsteinfurt.

In den Ruhestand getreten:

der Ober-Schulinspector und Director des evangel. Schullehrer-Seminars zu Osnabrück, Schüren, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,
der Oberlehrer und Professor Dr. Schrader am Gymnas. zu Stendal, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Auf ihren Antrag ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Schön an der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg i. Prß.,
der Zeichenlehrer Mühle an der höh. Bürgerschule zu Hersfeld.

Inhaltsverzeichniß des December-Heftes.

Chronologisches Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1873.

Abkürzungen:

- A. Ordre — A. Verord. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchste Verordnung.
- St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
- M. V. — M. Bek. — M. Best. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
- C. V. — C. Bek. = Verfügung, Bekanntmachung eines Königl. Consistoriums.
- Sch. C. V. — Sch. C. Bek. = desgl. eines Königl. Provinzial-Schulcollegiums.
- R. V. = desgl. einer Königl. Regierung.
- Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
- Erk. d. G. G. H. = Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
- Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1873.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

B.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1873.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)



